This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
B 3 448 285

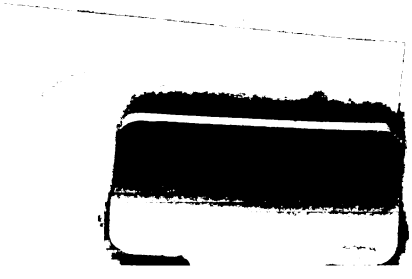

HOME USE
CIRCULATION DEPARTMENT
MAIN LIBRARY

This book is due on the last date stamped below.
1-month loans may be renewed by calling 642-3405.
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk.
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date.
ALL BOOKS ARE SUBJECT TO RECALL 7 DAYS AFTER DATE CHECKED OUT.

APR 4 1975 8 6

IN STACKS OCT 4

LD21—A-40m-5,'74
(R8191L)

General Library
University of California
Berkeley

Geschichte

des

Hochstifts Osnabrück

bis

zum Jahre 1508.

Aus den Urkunden bearbeitet

von

C. Stüve.

Osnabrück. 1853.
Verlag der Kißling'schen Buchdruckerei.
(M. Meyer.)

HELWING'SCHE HOFBUCHHANDLUNG

SPECTEMUR AGENDO

Geschichte

des

Hochstifts Osnabrück

bis

zum Jahre 1508.

Aus den Urkunden bearbeitet

von

C. Stüve.

Osnabrück. 1853.
Verlag der Kißling'schen Buchdruckerei.
(R. Meyer.)

DD 901
.08 S77
v. 1

Inhalt.

Seite.

Vorrede IX
Übersicht bis 1250 1
Zustände um das Jahr 1250 31
Bruno von Isenburg. 1250—1258 93
Baldewin von Ruslo. 1258—1264 103
Widekind von Waldeck. 1265—1268 108
Conrad II. von Ritberg. 1268—1297 114
Ludwig von Ravensberg. 1297—1308 144
Engelbert II. von Weihe. 1309—1320 160
Gottfried von Arnsberg. 1321—1349 177
Johann II. Hoet. 1350—1366 210
Melchior von Grubenhagen. 1366—1376 233
Dietrich von Horne. 1376—1402 251
Heinrich I. von Holstein. 1402—1410 287
Otto von Hoya, Bischof zu Münster. 1410—1424 297
Johann III. von Diepholz. 1424—1437 317
Erich von der Hoya. 1437—1442 342
Heinrich II. von Moeurs, Bischof von Münster. 1442—1449 355
Albert von Hoya, Bischof zu Minden. Rudolph von Diepholz, Bischof zu Utrecht. 1450—1455 377
Conrad III. von Diepholz. 1455—1482 391
Conrad IV. von Ritberg. 1482—1508 428
Schluß 457
Register 465

Vorrede.

Die Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum sechszehnten Jahrhundert, welche ich gegenwärtig meinen Landsleuten übergebe, ist hervorgegangen aus Studien und Arbeiten, die nunmehr bereits länger als 30 Jahre hindurch fortgesetzt sind. Ein reicher Vorrath von Urkunden, zumal von Correspondenzen des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, welcher mir in den Archiven zugänglich wurde, gab mir die Überzeugung, daß der Zeitraum von den Hohenstaufen bis zum Landfrieden, in welchem sich die Lehnsverfassung löste und die Landesverfassung entstand, viele Verhältnisse deutlich erkennen läßt, für welche sehr oft im höchsten Alterthume vergeblich Aufschlüsse gesucht werden. Dazu schien mir die ganz ins Einzelne gehende Darstellung der Geschichte des im Herzen von Westphalen belegenen, dem Kölnischen Herzogthum nicht unterworfenen Gebiets von Osnabrück vorzüglich geeignet, die Entwickelungen jener Zeit zur Anschauung zu bringen. So habe ich denn die unter wechselnden Lebensverhältnissen und Geschäften oft unterbrochene und dann wieder aufgenommene Arbeit zu einem gewissen Abschlusse bringen zu können geglaubt.

Meine Absicht ist dahin gegangen, die einzelnen Ereignisse dieser Gegend so zu zeichnen, daß aus der Darstellung zugleich die jedesmaligen Beziehungen auf die Umgebungen, die Nachbarschaft, die größeren Verbände der Kirche und des Reichs auch ohne eigentlich gelehrte Forschung klar würden; etwa wie ein aufmerksamer, gleichzeitiger Beobachter solche hätte auffassen mögen. Die Menge der einzelnen Thatsachen wird dabei, wie es mir scheint, dahin wirken, die Darstellung dem Leben um so näher zu bringen, das ja auch weder einfach und systematisch die einzelnen Dinge sich abwickeln läßt, noch auch ohne Nachdenken Erkenntniß der tieferen Bedeutung gewährt.

Was die Quellen angeht, so habe ich vor allem gesucht, die gleichzeitigen Chroniken gewissenhaft zu benutzen. Ich lege dabei auf die Gleichzeitigkeit ein sehr großes Gewicht. Denn wenn auch Schriftsteller späterer Zeit sehr häufig noch Quellen gehabt haben, welche uns nicht mehr zugänglich, oder noch nicht wieder aufgefunden sind, so sind doch diese Quellen häufig so mangelhaft benutzt, und ihre Ergebnisse so mit Fabeln gemengt, daß es besser ist, sie ganz zu ignoriren. Nur wo bessere Berichte oder Urkunden zur Bestätigung vorhanden sind, wird ihnen Gewicht beizulegen sein. Vorarbeiten, wie die trefflichen Ausgaben der Lübecker Chroniken durch Grautoff, der Bremischen durch Lappenberg, der Münsterschen durch Ficker sind leider noch viel zu wenige vorhanden. Mehr ist für die Herausgabe von Urkunden geschehen; obwohl auch hier vieles zu wünschen bleibt. Ist doch bei so reichen Sammlungen Münsterscher Urkunden der überaus wichtige Landesvertrag von 1273 erst durch Ficker hervorgezogen! So haben auch mehrere Urkunden, die derselbe dem Leben des heiligen Engelbert beigefügt hat und die von Bedeutung gewesen sein würden, nicht mehr benutzt werden können. Ohne Zweifel bleibt hier noch ungemein Vieles zu thun. Ich habe aber doch nicht geglaubt, aus diesem Grunde den Versuch einer historischen Darstellung aus den vorhandenen Quellen aufgeben zu müssen. Wo wäre denn überall eine Geschichtsdarstellung möglich, welcher keine Beziehung entginge? Das Streben kann nur sein, der Wahrheit durch redliche Forschung nahe zu kommen. Sie vollständig zu erreichen, wird niemals gelingen. Und warum sollte nicht dem Geschichtschreiber freistehen, auch das Ergebniß einer wenn auch nicht bis zu den äußersten Gränzpunkten abgeschlossenen Forschung zusammenzustellen? — Ergiebt doch eben eine solche Zusammenstellung erst, was man besitzt und was noch fehlt; und sagt doch Bacon mit Recht, daß selbst der Irrthum schneller zur Wahrheit führe, als die Verwirrung. Wie sehr aber der bloße Geschichtssammlereifer zur Verwirrung führe, darüber braucht nicht die Rede zu sein.

So wird es mich denn auch nicht irre machen, wenn ich mitunter des Irrthums überführt werden sollte. Ich habe ehrlich geforscht und werde mich deshalb jeder Berichtigung als eines weitern Schrittes zur Wahrheit freuen. Was aber die specielle Anführung meiner Quellen und die Gründe meiner Ansichten angeht, so ist es mir schwer geworden, hier mit mir selbst einig zu werden. Am liebsten hätte ich zumal den beiden ersten Abschnitten einen vollständigen Ap-

parat von Noten zugefügt. Ich fürchtete aber, zu weitschweifig zu werden und habe deshalb vielleicht zu wenig gethan. Manches mag paradox scheinen, was ich vollständig nachzuweisen im Stande bin. Bei der Darstellung der Geschichte selbst habe ich die Daten aus der Geschichte anderer Gebiete, welche herangezogen werden mußten, nicht weiter belegt. Ich habe mich hier an die bekannten aus Urkunden bearbeiteten Geschichtswerke von Schaten, Culemann, Erhard, sowie auf die Urkunden, welche theils in den historischen Zeitschriften, theils in eigenen Sammlungen veröffentlicht sind, gehalten. Für die eigentlich Osnabrückischen Begebenheiten habe ich die Erdmannsche Chronik als die fortwährende Grundlage der Erzählung, zumal in der spätern Zeit, nur wegen besonderer Umstände angeführt. Sonst habe ich das Gedruckte möglichst vollständig anzugeben gesucht. Ungedruckte Urkunden habe ich, wenn sie besonders erheblich schienen, nach ihrem Aufbewahrungsorte angegeben. Bei den großen Verwüstungen, die das Domsarchiv, das eigentliche Landesarchiv, erfahren hat, ist das Meiste aus demselben nur noch in der Henselerschen Sammlung zu finden, welche auf dem Rathsgymnasio zu Osnabrück aufbewahrt wird. Vollständiger erhalten sind die Archive der Stifter und Klöster, so wie das Stadtarchiv, dessen Ordnung und freie Benutzung mir vor allem Stoff und Antrieb zu diesen Forschungen gegeben hat. Vieles bis dahin Unbekannte oder Verlorene ist auch durch den rastlosen Eifer der Brüder Sudendorf in Hannover und Osnabrück wieder aufgefunden und noch Mehreres zu hoffen. — Dahin gehören namentlich glückliche Forschungen über die Gogerichte zu Angelbeck und Schwagstorf, welche hoffentlich in nicht zu langer Zeit ans Licht treten werden.

Als mir im Jahre 1851 größere Muße zu Theil wurde, war es meine Absicht, dem Ganzen noch einen Abschnitt hinzuzufügen, welcher die Zustände zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts mit denen um die Mitte des dreizehnten vergleichen sollte. Später habe ich mich dem Geschäftsleben wieder widmen müssen und deshalb diesen Gedanken auszuführen nicht die Zeit gehabt. Aus eben diesem Grunde sind auch die Belegstücke in den letzten Abschnitten minder vollständig, als in den ersteren. Doch ist zu bemerken, daß hier größtentheils aus Correspondenzen gearbeitet werden konnte, die schon den Namen von Acten verdienen und die theils wirkliche Acten sind. Jedenfalls enthalten meine Excerptensammlungen die vollständigen Nachweisungen.

Zur Fortsetzung dieser Geschichte in ähnlicher Weise fehlt mir

Was die Quellen angeht, so habe ich vor allem gesucht, die gleichzeitigen Chroniken gewissenhaft zu benutzen. Ich lege dabei auf die Gleichzeitigkeit ein sehr großes Gewicht. Denn wenn auch Schriftsteller späterer Zeit sehr häufig noch Quellen gehabt haben, welche uns nicht mehr zugänglich, oder noch nicht wieder aufgefunden sind, so sind doch diese Quellen häufig so mangelhaft benutzt, und ihre Ergebnisse so mit Fabeln gemengt, daß es besser ist, sie ganz zu ignoriren. Nur wo bessere Berichte oder Urkunden zur Bestätigung vorhanden sind, wird ihnen Gewicht beizulegen sein. Vorarbeiten, wie die trefflichen Ausgaben der Lübecker Chroniken durch Grautoff, der Bremischen durch Lappenberg, der Münsterschen durch Ficker sind leider noch viel zu wenige vorhanden. Mehr ist für die Herausgabe von Urkunden geschehen; obwohl auch hier vieles zu wünschen bleibt. Ist doch bei so reichen Sammlungen Münsterscher Urkunden der überaus wichtige Landesvertrag von 1273 erst durch Ficker hervorgezogen! So haben auch mehrere Urkunden, die derselbe dem Leben des heiligen Engelbert beigefügt hat und die von Bedeutung gewesen sein würden, nicht mehr benutzt werden können. Ohne Zweifel bleibt hier noch ungemein Vieles zu thun. Ich habe aber doch nicht geglaubt, aus diesem Grunde den Versuch einer historischen Darstellung aus den vorhandenen Quellen aufgeben zu müssen. Wo wäre denn überall eine Geschichtsdarstellung möglich, welcher keine Beziehung entginge? Das Streben kann nur sein, der Wahrheit durch redliche Forschung nahe zu kommen. Sie vollständig zu erreichen, wird niemals gelingen. Und warum sollte nicht dem Geschichtschreiber freistehen, auch das Ergebniß einer wenn auch nicht bis zu den äußersten Gränzpunkten abgeschlossenen Forschung zusammenzustellen? — Ergiebt doch eben eine solche Zusammenstellung erst, was man besitzt und was noch fehlt; und sagt doch Bacon mit Recht, daß selbst der Irrthum schneller zur Wahrheit führe, als die Verwirrung. Wie sehr aber der bloße Geschichtssammlereifer zur Verwirrung führe, darüber braucht nicht die Rede zu sein.

So wird es mich denn auch nicht irre machen, wenn ich mitunter des Irrthums überführt werden sollte. Ich habe ehrlich geforscht und werde mich deshalb jeder Berichtigung als eines weitern Schrittes zur Wahrheit freuen. Was aber die specielle Anführung meiner Quellen und die Gründe meiner Ansichten angeht, so ist es mir schwer geworden, hier mit mir selbst einig zu werden. Am liebsten hätte ich zumal den beiden ersten Abschnitten einen vollständigen Ap-

parat von Noten zugefügt. Ich fürchtete aber, zu weitschweifig zu werden und habe deshalb vielleicht zu wenig gethan. Manches mag paradox scheinen, was ich vollständig nachzuweisen im Stande bin. Bei der Darstellung der Geschichte selbst habe ich die Daten aus der Geschichte anderer Gebiete, welche herangezogen werden mußten, nicht weiter belegt. Ich habe mich hier an die bekannten aus Urkunden bearbeiteten Geschichtswerke von Schaten, Culemann, Erhard, sowie auf die Urkunden, welche theils in den historischen Zeitschriften, theils in eigenen Sammlungen veröffentlicht sind, gehalten. Für die eigentlich Osnabrückischen Begebenheiten habe ich die Erdmannsche Chronik als die fortwährende Grundlage der Erzählung, zumal in der spätern Zeit, nur wegen besonderer Umstände angeführt. Sonst habe ich das Gedruckte möglichst vollständig anzugeben gesucht. Ungedruckte Urkunden habe ich, wenn sie besonders erheblich schienen, nach ihrem Aufbewahrungsorte angegeben. Bei den großen Verwüstungen, die das Domsarchiv, das eigentliche Landesarchiv, erfahren hat, ist das Meiste aus demselben nur noch in der Henselerschen Sammlung zu finden, welche auf dem Rathsgymnasio zu Osnabrück aufbewahrt wird. Vollständiger erhalten sind die Archive der Stifter und Klöster, so wie das Stadtarchiv, dessen Ordnung und freie Benutzung mir vor allem Stoff und Antrieb zu diesen Forschungen gegeben hat. Vieles bis dahin Unbekannte oder Verlorene ist auch durch den rastlosen Eifer der Brüder Sudendorf in Hannover und Osnabrück wieder aufgefunden und noch Mehreres zu hoffen. — Dahin gehören namentlich glückliche Forschungen über die Gogerichte zu Angelbeck und Schwagstorf, welche hoffentlich in nicht zu langer Zeit ans Licht treten werden.

Als mir im Jahre 1851 größere Muße zu Theil wurde, war es meine Absicht, dem Ganzen noch einen Abschnitt hinzuzufügen, welcher die Zustände zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts mit denen um die Mitte des dreizehnten vergleichen sollte. Später habe ich mich dem Geschäftsleben wieder widmen müssen und deshalb diesen Gedanken auszuführen nicht die Zeit gehabt. Aus eben diesem Grunde sind auch die Belegstücke in den letzten Abschnitten minder vollständig, als in den ersteren. Doch ist zu bemerken, daß hier größtentheils aus Correspondenzen gearbeitet werden konnte, die schon den Namen von Acten verdienen und die theils wirkliche Acten sind. Jedenfalls enthalten meine Excerptensammlungen die vollständigen Nachweisungen.

Zur Fortsetzung dieser Geschichte in ähnlicher Weise fehlt mir

die Zeit, welche zur Sammlung und Sichtung des Materials aus den immer mehr anschwellenden Acten nöthig wäre. Aber auch so, wie sie da liegt, schließt sich mit ihr ein bedeutender Zeitraum ab. Es ist der Verfall der alten auf das Lehen gegründeten Reichsverfassung. Ursprünglich war die Einheit des Reichs nur auf das Lehenrecht gegründet gewesen, welches zugleich die ganze Gerichtsordnung einschloß. Auch das Sächsische Haus hatte noch lediglich durch den Lehnsverband der geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren das Ganze zusammen gehalten. Diese aber erhielten ihre Dienstmannschaften ohne geschlossene Bezirke in strenger Abhängigkeit. Als unter den schwachen letzten Sprößlingen dieses Hauses diese Vasallen, die bis dahin nur Diener des Kaisers waren, zur Unabhängigkeit heranstrebten und eine entschiedene Übermacht zu ihrer Bändigung schon fehlte, hatten die Fränkischen Kaiser die Dienstmannschaften an sich zu ziehen getrachtet. In Sachsen gelang dieses nicht. Hier wurden durch den langen Krieg unter Heinrich dem IV. und V. die Fürsten übermächtig. Aber den größten Gewinn trugen die Dienstmannen davon. Das neue große Herzogthum Sachsen, das Lothar geschaffen, erlag der Feindschaft der Fürsten, die gegen dasselbe den Kaiser unterstützten, gar bald. Größer und merkwürdiger ist das Leben, welches sich zu dieser Zeit im Volke nach allen Seiten mit einer Kraft entwickelt, die zu keiner andern Zeit vorhanden gewesen ist. Während man die Slavenländer eroberte und colonisirte, ein anderer Strom über die Ostsee sich nach Liefland zu Kampf und Gewerbe ergoß, wuchsen die Städte fast plötzlich zu der Größe, bei der sie später geblieben sind; und dennoch fehlte es dem Lande nicht an kräftigen Händen. Der Bergbau wurde an vielen Orten aufgenommen; überall wurden Forsten gerodet, Sümpfe getrocknet, neue Dörfer gegründet. Und zu gleicher Zeit blüht die Baukunst, die Dichtkunst, erheben sich Geschichtschreiber und Staatsmänner. Wie wäre das alles möglich gewesen, ohne eine Freiheit des Lebens und der Bewegung im Volke, wie sie nur unter dem Schutze starker Kaiser und bei einträchtigem Zusammenwirken der geistigen Kraft möglich war.

Vieles verdankt jene Zeit unfehlbar eben dem Aufstreben der Dienstmannen. Diese sind es, die in den Heeren kämpfen, die das fremde Land erobern, die die Städte regieren. Mit dem Sinken des Grafen- und Herrenstandes ist ihnen die Bahn zum Höchsten geöffnet und eine Feindseligkeit zwischen ihnen und den untern Ständen nicht

zu bemerken. Aber wie die Kaisermacht fällt, so tritt auch die Absonderung hervor. Jetzt üben sie nicht selten rohe Gewalt gegen ihre Dienstherrn. Diese finden in den Bürgern bessere Stütze. Die Dienstmannen ziehn aus den Städten hinweg und bald führt die Entfernung zur Feindseligkeit.

Schon Friedrich II. kann nicht mehr wie sein Vater Heinrich auf die Lehnstreue bauen. Er sucht das Reich auf den Landfrieden zu gründen, und beginnt dadurch demselben den Character einer freien Einigung zu geben, einer Einigung, die des Kaisers um so mehr bedarf, je mehr der Landfrieden — der alten Ordnung des Heerschildes vergessend — alle Inhaber von Gerichten gleichstellt. Freilich kann das den versinkenden Stand der Grafen und Herren nicht retten. Wo ein starkes Herzogsamt sich erhält, gelangen sie dennoch nicht zur Unmittelbarkeit; und wo dieses fehlt, wie in Westphalen, können doch nur die Mächtigsten sich erhalten und den Platz neben den Fürsten erobern. Als nun aber mit den Hohenstaufen alle Kaisermacht dahin sinkt und dann die großen Landfriedensbünde ohne Kaiser hervortreten, da zeigt es sich erst recht, wie wenig diese Form genügt, um Deutschland zu schützen.

Die askanischen Herzoge von Sachsen nehmen ungeachtet ihres ansehnlichen Lehnsbesitzes kaum einige Gerichtsbarkeit in Anspruch. Im südlichen Westphalen suchen aber die Erzbischöfe von Köln ihr Herzogsamt geltend zu machen, und scheitern am Widerstande der Grafen vom Niederrhein. Die Stifter des nördlichen Westphalens, die sich den Kölnern um so lieber anschließen, weil sie dem Herzogsamte nicht unterliegen, verfallen nun mit ihren, unter sich eng verbundenen Städten; und zwischen ihnen halten und heben sich die Grafen von Ravensberg, Tecklenburg, Lippe, Bentheim, Oldenburg, Hoya und Schaumburg fast bis zum Range der Fürsten. Als Rudolph von Habsburg den Landfrieden als Reichsordnung erneuert, muß er unter den Grafen seinen Bevollmächtigten suchen. Aber nach seinem Tode bringen zwiespältige Kaiserwahlen und innere Zerwürfniß der Stifter (wie die Dinge überhaupt in den großen und kleinen Kreisen stets gleichen Gesetzen folgen) alles in Verwirrung und Schwäche. Die Friedensbünde verschwinden oder werden kraftlose Versuche. Unter Ludwig von Baiern liegt alles in hülfloser Ohnmacht darnieder. Vergebens wird versucht, auch nur die Gebiete der einzelnen Landherren in Ordnung zu halten. Die Städte sind zu mächtig, die

Dienstleute bieten auf zahllosen, widerrechtlich erbauten Vesten aller Ordnung Trotz. Selbst der furchtbare Abschnitt des schwarzen Todes ändert wenig. Nur die Grafen machen noch einmal den Versuch, den wilden Partheigeist, welchen die zwiespältigen Wahlen und Unsicherheit der Erbrechte in die Dienstmannschaften der Länder geworfen, zu ihrem Vortheil zu nutzen und gegen sie wird dann zum letzten Male die Idee des Landfriedensbundes aufgeboten, nicht ohne einen momentanen, vorzüglich wohl durch die Verbindung mit der an die alte Gerichtsordnung von Kaiser und Reich nur noch fern erinnernden Vehme bewirkten, Erfolg, aber doch ohne Kraft zu dauernder Gestaltung.

Und nun beginnt das volle Übergewicht der Dienstleute. Nicht nur sind diese an die Stelle des Herrenstandes getreten und durch ihre eigenen Burgen gesichert. Die größte Macht ist ihnen zu Theil geworden durch den Pfandbesitz der meisten Burgen und Gerichte der Landherren. Auf diese Macht gestützt, schließen sie sich in räuberische Bünde zusammen, beherrschen selbst die Landherren, üben Druck und Gewaltthat gegen den Bauer und verfeinden sich noch mehr mit den Städten. Von Lehnstreue ist auch bei ihnen keine Rede mehr.

In den Städten aber werden ebenfalls die Partheien zuchtloser und heftiger. Die Gilden kommen mehr und mehr zur Gewalt. Innerer Zwiespalt macht die alte strenge Rechtsordnung zu nichte. Anmaßung und Gewaltsamkeit nach oben, mangelnder Rechtsschutz und Zwang nach unten machen dieselben zum bereiten Boden für fremde Ränke.

Von Gerichtsordnung aber bleibt nun kaum noch eine Spur. Die ordentlichen Landgerichte werden durch Pfandherrn und Amtleute zu bloßen Mitteln der Erpressung und Gewaltsamkeit gegen die Unterfassen gemißbraucht; sie selbst unterwerfen sich ihnen so wenig als die Städte. Höchstens erbietet man sich vor Herren und Freunden zu Ehren und Rechte. Die Vehme selbst ist nur noch ein Deckmantel für schmutzige Ränke und rohe Gewaltthaten. Daß man sich gewöhnt, Klagen unmittelbar an den Kaiser zu bringen, dem jeder ordentliche Gerichtszwang abgeht, führt nur noch tiefer in Verwirrung. Die Zerrüttung der Kirche wirkt in gleicher Weise. Aus ihren, durch systematische Willkür von oben bis zur Undurchdringlichkeit verwirrten Gerichten mit Commissionen, Delegationen, Exemtionen, aus ihren Schismen und über Papst und Kaiser sich stellenden Concilien dringt

nun auch das heillose Gerichtsverfahren der italienischen Juristen mit seinem ganzen Gefolge von Chikanen und Unredlichkeiten ein.

Allein in dieser Tiefe der Übel selbst bilden sich die Heilmittel. Wie in der Kirche neben dem rohen, ja feindseligen Unglauben und Formeldienst der Menge der Mysticismus der Tauler und a Kempis Raum gewinnt, so gelingt es den Fürsten, auf dem Boden ihrer allmälig aus zerstreuten Besitzungen zusammengewachsenen Länder die Unordnung der Rechtserbietungen selbst zu einem neuen Gerichtszwange umzubilden. Die Gewaltsamkeit der Pfandherren schafft ihnen über das Landvolk schärfern Zwang. Prälaten und Dienstleute finden es bequemer, diese mit Steuern, Gaben und Diensten zu belasten, um sich daraus für den unbequemen Lehndienst bezahlen zu lassen, als diesen Dienst selbst zu leisten.

So geht denn die Bildung der Reichsländer vor sich. Zugleich läßt ein höherer Rathschluß viele Geschlechter der Grafen und Herren verlöschen, die zersplitterten Linien der Fürstenhäuser zusammensterben. Größere Territorien sammeln sich in Einer stärkern Hand. Die Kirche ahmt diesen Gang nach und vereinigt überall mehrere Bischofsstäbe in der Hand Eines Mannes. Es entsteht unter den so gestärkten Fürsten das Fußvolk der Lanzknechte, in welchem Bauer und Ritter zusammen für Sold kämpfen. Die Kriege nehmen andere Gestalt an; die Fürstenmacht steigt. Nun gelingt es allmälig, den Landfrieden innerhalb der einzelnen Länder zu handhaben und aus dem Bunde der also in sich geschlossenen Länder entwickelt sich der Reichsfrieden auf völlig neuer Grundlage.

Die Fürstenmacht war die Rettung aus den Gräueln des 14. und 15. Jahrhunderts. Wie sie durch das Widerstreben der Kaiser gegen eine geordnete Bundesverfassung, durch den Widerstand Carls V. gegen die Reformation, durch die neuen Gräuel der Religionskriege sich fester begründete, Stände und Volk unter sich brachte und endlich das Kaiserthum selbst vernichtete, das berichtet die Geschichte der folgenden Jahrhunderte. Die Erkenntniß unserer Zustände und Bedürfnisse ist viel mehr aus der Geschichte dieser letzten Jahrhunderte zu entnehmen, als aus derjenigen der frühern; aber in vieler Hinsicht sind jene Zustände den unsrigen ähnlicher, und werfen deshalb auf Vorzüge und Fehler, auf Gefahren und Heilmittel oft unerwartetes Licht. Wenn seit dem 16. Jahrhunderte sich alles verengte und erstarrte, so treibt jetzt alles zur Ungebundenheit und Willkür, wo

nicht im Gebrauch körperlicher Kraft, doch jedenfalls im Gebrauch des Vermögens; und künstliche Mittel haben das Übergewicht desselben hoch gesteigert. Die Staaten haben namentlich in dieser Richtung gewirkt, und eben dadurch ihren eignen Verband vielfach gelockert und unzulänglich gemacht. Sie fühlen sich schwach, während im Volke der kräftige Bildungstrieb, welcher Hülfe schaffen könnte, erloschen scheint. So ist die Noth eine ähnliche. Vielleicht werden auch ähnliche Heilmittel sich entwickeln, wo wir solche noch nicht erkennen. Sicherlich aber wird die Besserung auch jetzt nur dann Dauer haben, wenn sie auf geistiger Grundlage ruht.

Osnabrück, im September 1853.

S.

Ueberſicht bis 1250.

In der Mitte der großen Fläche, die zwiſchen Rhein und Weſer von dem Waldgebirge des Süderlandes im Wechſel von fruchtbaren Fluren, Sand und Moor ſich zu den, dem Meere kaum abgerungenen, frieſiſchen Küſten herabſenkt — des Landes Weſtphalen — liegt eine hüglichte Gegend. Zwei Bergketten, die ſüdliche, vor Alters der Osning geheißen, die nördliche, der Süntel genannt, ſchließen von Morgen nach Abend hin ſich abflachend das Hügelland ein. Zwei Flüſſe, Haſe und Elſe, die aus Einem Bache entſpringend Ems und Weſer verbinden, theilen dasſelbe längs zwiſchen beiden Ketten dahinfließend. Fruchtbares Land, von ſchönen Quellen und Bächen bewäſſert, Felsgrund, Mergel, Thon, Sand und Moor wechſeln in bunteſter Mannigfaltigkeit auf dieſem Boden, deſſen Hügel und Thäler durch die Meeresfluthen der Vorwelt mit den Trümmern nordiſcher Gebirge beſäet ſind. Südlich vom Gebirg erſtrecken Sand und Moor, von befruchtenden Bächen durchſchnitten, ſich bis an die Ufer der Ems, welche ein lachenderes Land begränzt. Vor der nördlichen Kette liegt ein ſchmaler Strich reichen Bodens, dann folgt ein tiefes Sand- und Moorland, aus welchem ſich öſtlich in der Nähe der Hunte und des durch dieſe gebildeten Dümmerſees, einzelne Berghöhen und dann weſtlicher, zu beiden Seiten der von der Haſe befruchteten Niederung, zwei unregelmäßig gebildete, großentheils mit öder Heide bedeckte, aber dennoch von ſchönen Quellthälern durchſchnittene Hügelmaſſen erheben.

Wenige Gegenden ernähren den Eichbaum in ſo ſtolzer Pracht, als dieſe nördlichen Hügel und Ebenen, auf denen noch die ſpärlichen Reſte uralter, durch die Sorgloſigkeit ſpäterer Zeit vernichteter Wälder neben den Früchten ſpäteren Anbaues prangen. In wenigen Gegenden hat die Vorliebe des Landmanns für die ſtolzen Bäume des Waldes Dörfer, Gehöfte und Wohnungen ſo dicht mit Waldbäumen umkränzt. Oft glaubt der Unkundige in öder Einſamkeit von Wald und Gebüſch

zu verweilen, wo Tauſende fleißiger Hände ſich nahe um ihn regen. Selbſt vom Rücken der Hügel zeigt ſich manchmal nur ein Buſchland, wo das fruchtbarſte Ackerfeld reiche Ernten gewährt.

In dieſem Lande, mitten zwiſchen jenen Bergketten, von denen die ſüdliche hier noch einmal zu bedeutender Höhe heranſteigt, wo ein weites von der Haſe durchſtrömtes Thal zwiſchen zwei Hügeln ſich enger hinzieht, und von einem einzelnen höheren Berge faſt geſchloſſen ſcheint, liegt der alte Biſchofsſitz Osnabrück. Der Boden mit allem Wechſel, der dieſem Lande eigenthümlich iſt, und ſehr verſchiedener Fruchtbarkeit liefert jegliche Nahrung den Menſchen und reichliches Futter dem Vieh. Überall zerſtreute Waldſtrecken (leider prangt mancher Bergrücken nur mit dem herbſtlichen Purpur der Heidblüthen,) die Moore und der Schooß der Berge liefern reichlichen Brand; an Holz und Geſtein zu feſten Wohnungen und zu Verſchönerung iſt kein Mangel. Eiſen haben die Altvordern an manchen Orten der Erde entriſſen, auch die Spuren edlerer Metalle ſind verfolgt worden.

Das Volk dieſer Gegenden lebte vor alter Zeit in rauher Freiheit. Auf zerſtreut liegenden Gehöften, zwiſchen uralten Wäldern, deren Reſte zum Theil erſt in unſern Tagen dem neuern Anbau gewichen ſind, trieben die freien Männer mit Hülfe leibeigener Knechte, oder dieſe Knechte ſelbſtſtändig gegen mäßigen Zins einen unvollkommnen Ackerbau. Ihr Reichthum waren Heerden von kleingeſtaltetem Vieh; ihre Freude Gaſtmähler, die Jagd und am meiſten der Krieg. Zahlreiche Söhne, aus keuſchen Ehen entſproſſen, wuchſen im ſtrengen Dienſte des Hauſes auf zu Vertheidigern der Freiheit. Gefolge, aus ihnen gebildet und durch die Beute des Kriegs erhalten, gaben den Häuptern zwar ein Übergewicht; doch hatte dasſelbe noch nicht wie bei andern Stämmen die Herrſchaft eines Einzelnen hervorgerufen. Die Gemeinde ſprach das Recht in Fällen, wo die Selbſthülfe nicht ausreichte; der Schwache aber fand im Zuſammenhange der Verwandtſchaften, in der Pflicht des Erben, Blutrache zu üben, Schutz gegen Gewalt, welche zu gebrauchen kampfluſtige Männer jederzeit geneigt waren. Ehrfurcht gegen die Prieſter der Gottheit und Treue gegen gewählte Führer, Ehegatten und Blutsfreunde hielten die Gemeinde zuſammen. Gehorſam gegen den gemeinen Willen wurde nicht immer geübt. Gegen den erklärten Feind ſchien Alles erlaubt, Kampf und Verrath. Die Gebeine dieſes Volks, in rohen Aſchenkrügen unter Erdhügeln oder Felsblöcken, die von ungeheurer Kraft aufgethürmt worden, zeigen noch nach den Verwüſtungen einer andern Heldenzeit die Plätze, wo ſie ihre Götter verehrt, die Gräber gefallener Helden, und uralte Wälle deuten auf die Orte, wo ihr Blut für die Freiheit gefloſſen.

Denn die erſte Kunde von dieſem Lande gibt uns ein langer Kampf mit der römiſchen Übermacht. Die Stelle des Teutoburger Waldes, wo Varus erlag, iſt nicht viele Meilen entfernt an der ſüdlichen Bergkette zu ſuchen. Unter Druſus und Germanikus haben mehr als einmal römiſche Heere dieſen Boden verwüſtet und mehr als Einen Kampf hier gefochten. Als die Legionen nicht mehr wagten, den Rhein zu überſchreiten, zerfielen zuerſt die Cherusker durch innere Zwietracht und Herrengewalt. Dann wurden in Weſtphalen ſelbſt die Amſibarier von den frieſiſchen Chauken vertrieben und auf langen Irrfahrten vertilgt. Chattiſche Flüchtlinge bauten die bataviſche Inſel; endlich wurde der zweite Stamm der Brukterer von ſeinen Nachbarn unter den Augen der Römer in großer Schlacht vernichtet. Das Land behaupteten Chamaver und Angrivarier. Hinter dieſen ſchloſſen Dulgibiner und Chaſuarier ſich an bis gegen die Küſten, wo Frieſen und Chauken in unvermiſchter Eigenthümlichkeit ſich bis zu ſpäter Zeit erhielten.

Durch ſolche Vertilgung und Vertreibung miſchten ſich die alten Stämme, und bildeten theilweiſe das Volk der Franken, indeß die Macht Roms verfiel. Doch iſt die Geſchichte des Landes dunkel bis nach Jahrhunderten, als ſchon Gallien den Franken gehorchte, und durch ganz Deutſchland die vereinzelten Stämme des Alterthums ſich zu großen Völkern vereinigt hatten, die Sachſen an Sitten jenen früheren Stämmen dieſes Landes ähnlich als Bewohner des weiten Landes von der Eider und den frieſiſchen Küſten bis in die Gebirge des Harzes und Weſtphalens und von der Elbe bis zu den offenen Gränzen der ripuariſchen Franken am Rhein genannt werden. Dieſer Stamm, verwandt den ſuebiſchen Angeln, erſcheint zuerſt im Norden, dann in einzelnen Haufen hie und dort auf Seeräuberzügen, erſt in die Uferländer am Ausfluſſe des Rheins ſich eindrängend, dann als Eroberer Englands und der Sitze, die er in Deutſchland ſpäter behauptet hat. Nach ihren alten Sagen waren die Sachſen über Meer zuerſt nach der Spitze zwiſchen Weſer und Elbe, dem Lande Hadeln gekommen; hatten mit dem kurzen Schwerte, dem Sachs, das mit furchtbarer Gewandheit von ihnen geführt noch in ſpäterer Zeit ihnen den Beinamen der rührigen [1]) erwarb, die alten Bewohner erſchlagen und nun weiter vordringend unter dem Namen und dem Ruhme jener Waffe die Volksſtämme des Landes unterjocht oder mit ſich vereinigt. Als Chlodwigs Söhne das thüringiſche Reich des Hermanfried der fränkiſchen Herrſchaft unterwarfen, ſtanden ſie den Franken bei, und gewannen Nordthüringen. Seit dieſer Zeit war an den Gränzen unter

[1]) Agiles Saxones. S. Ann. Xant. ad A. 865 Pertz T. II.

Sachſen und Franken unaufhörlicher Krieg ohne ſichern Erfolg. Dieſem Kriege, dem damaligen Drange aller deutſchen Völker nach Weſten, oder der engeren Vereinigung mit den alten Stämmen mag es zuzuſchreiben ſein, daß zu der Zeit, wo die Geſchichte uns ſichere Kunde gibt, im Oſten des Sachſenlandes nur zinspflichtige Laten [1]) in anſehnlichen Bezirken das Landeigenthum eines mächtigen Adels bauten, während im Weſten ein minder mächtiger Adel mit zahlreichen freien Männern vermiſcht nur einzeln gelegene Höfe durch Laten und Leibeigene bauen ließ. Es mochten hier die Eroberer ſich mit den alten Stämmen vereinigt haben. Auch deutet die ſchroffe Verſchiedenheit des Dialekts, die oft in kleinen Bezirken ſich zeigt, auf Spuren uralter Stammesverſchiedenheit hin, [2]) und bis zu unſerer Zeit hat Weſtphalen ſich in manchen das Leben des Volkes am tiefſten ergreifenden Rechtsgebräuchen, namentlich im Rechte der Ehefrau am Gute, von Oſtphalen unterſchieden. Engern, der dritte Theil des großen Sachſenbundes, zwiſchen beiden gelegen, hat Namen und Eigenthümlichkeit weniger bewahrt.

Ein gewiſſer Sinn für bürgerliche Ordnung war dieſem Volke eingeboren. Wiewol dem Stande nach ſtreng geſchieden (wer außer demſelben heirathete, verwirkte ſein Leben) lebten doch Edle, Freie und auch die Laten in freien Dorf- und Burgemeinden zuſammen, ſprachen unter einander Recht, vertraten einander als Geſammtbürgen, abhängig von Niemand als von der größeren Landgemeinde, die ſie mit andern bildeten, und der größten, welche von allen ſächſiſchen Stämmen zu Marklo an der Weſer gehalten wurde. Auch hier tagten Edle, Freie und Laten, die man bei den ſchweren Kämpfen gegen die Franken zur Waffenpflicht und ſo auch zur Mitregierung zugelaſſen, in gleicher Zahl. [3]) Aber unter den ungezähmten Gemüthern und bei

[1]) Laten, Laſſen, Litones heißen die abhängigen Grundbeſitzer, die ſchon damals einen großen Theil des Bauerſtandes ausmachten, aber doch mehr Rechte und Freiheit genoſſen, als die Knechte, Servi, Tagwerken.

[2]) Wie leicht unterſcheidet der einigermaßen Kundige den Minder, Ravensberger, Münſterländer, Osnabrücker und den ſogenannten Artländer. Man kann die Gränzen und das Übergreifen dieſes letzteren Dialekts und des ravensbergiſchen in den von Osnabrück überall leicht verfolgen.

[3]) Es iſt von großer Bedeutung, daß die Laten der Sachſen keineswegs allen Antheils an den öffentlichen Geſchäften und am Waffenrechte beraubt waren. Dies ergiebt die Verfaſſung des Landtages zu Marklo Vita Lebuini Pertz II. p. 362. Der Friedensvertrag von 785, wo auch die Laten Geißel ſtellen, Ann. Guelferb. ad a. 780, das Capitulare Saxonum, welches die Dotirung der Kirchen mit Land und Knechten ihnen mit auflegt. Merkwürdig iſt, daß auch der Sachſenſpiegel bei der Schuldforderung an den Erben die echtgeborenen Laten den

der Freude an roher Kraft beſaß der Adel ein Übergewicht der Macht. Der Dienſt der Götter und die wenigen Landesburgen, welche Kriegsnoth und Nachbarſchaft der Franken auf den ſteilen wohlgelegenen Höhen von Eresburg, Siegburg, Iburg anzulegen ſchon gelehrt hatte, [1]) ſcheinen in ſeiner Hand geweſen zu ſeyn. Außer den Laten, die ſeine Güter bauten, ſtanden kräftige Gefolge freier Schutzgenoſſen in ſeiner Treue. Der freie Mann beſaß nur leibeigene Knechte, die in ſeinem Eigenthume geboren, im Kriege gewonnen, oder ſonſt erkauft waren, und dieſe oft in großer Zahl.

Gegen außen waren die Sitten rauh, der Fremdling war der Knechtſchaft verfallen, und auf den Grenzen war unabläſſig Raub und Krieg. Gefangene wurden auf Wodans Altären geopfert, und man ſchalt die Sachſen treulos, weil ihr ſtörriger Sinn gegen die Feinde kein Geſetz erkannte, als den Vortheil.

Nach Fehden mehrerer Jahrhunderte, in denen bald die Frankenkönige den Sachſen einen Tribut an Vieh auflegten, bald dieſe ſolchen verweigerten, erkannte Karl der Große, daß er zur Sicherheit ſeines fränkiſchen Reichs, deſſen Gränzen von Friesland bis an die Saale den Sachſen offen lagen, dieſe Nachbarn bekämpfen und durch das Chriſtenthum bändigen müſſe. In verſchiedenen Zügen mehrerer Jahre erfocht er Siege, erzwang Unterwerfungen und Bekehrungen und zerſtörte die Opferſteine, deren große Zahl die Gegend von Osnabrück als heilig bezeichnet. Noch erzählt das Volk von ihm und ſeinem gewaltigen Gegner Wittekind, als deſſen Burg noch jetzt eine von ſteilen Abhängen und uralten Wällen umſchloſſene Bergecke des Nettethals bezeichnet wird. Im elften Jahre des Kriegs ſchlugen die Sachſen Karls Heer am Süntel; und im folgenden Jahre 783 focht Karl die große Schlacht auf dem Osning und ſchlug wenige Tage ſpäter die Sachſen an der Haaſe bei Osnabrück, wo ſie den Durchgang durch die Niederung vertheidigten. Nach dieſer Schlacht unterwarf ſich Wittekind, und es entſtanden in Weſtphalen Bisthümer.

Der Sitz des erſten unter allen war Osnabrück (783?) und die Stiftung wurde begründet auf Zehnten und Forſtrecht einer weiten Gegend mit Genehmigung der Freien und Edlen des Landes. Die Gränze des Kirchenſprengels beſtimmte ſich wol erſt durch die Gründung der ſpätern Bisthümer von Paderborn (795) Minden (794?)

Schöffenbarfreien gleich ſtellt I. a. 6. Durch dieſe Stellung der Laten klärt ſich manches in der Verfaſſung auf, was man ſonſt aus der urſprünglichen Freiheit des Bauerſtandes, die ſich im Allgemeinen nicht erweiſen läßt, zu erklären ſuchte.

[1]) Ob Gauburgen, wie die alte Derſaburg, ſchon dieſer Zeit angehören, muß zweifelhaft bleiben.

Bremen (787) und Münſter (791). Seitdem lief die Gränze desſelben öſtlich am Rande von Engern etwa auf der Grenze von Ritberg (zwiſchen den Gauen Sutherberg, Thiatmelli und Weſſaga) bis an den Fuß des Osning, überſchritt dieſen bei Halle und ging dann zwiſchen dem paderborniſchen Schildeſche und Herford und dem osnabrückiſchen Enger, Bünde und Quernheim (auf der Gränze der Gauen Grainga und Weſſaga) an den Sprengel von Minden, kreuzte die nördliche Bergkette in der Holzhäuſer Schlucht, über der der Limberg liegt, und zog dann an der Gränze des Gogerichts Angelbeck und des Landes Stemwede, ſtets öſtlich der Hunte bis Wildeshauſen, von hier (an den Grenzen des Gaues Leri und Laingo) durch die von Frieſen und Sachſen vermiſcht bewohnten Moore, die Sümpfe der Frieſen von Hygeltra und Hümling über die Ems bis an die großen Moore von Drenthe, an dieſen ſüdlich hinauf das linke Emsufer (den Gau Agrotingon) bewahrend bis gegen Bevergern, dann an der Gränze des ſpätern Gebiets von Tecklenburg (dem Gau Hreciti) hin und wieder von Glandorf ab, ſüdlicher (längs dem Gau Sutherberg, Sudergo und Dreini) über Versmold, Marienfeld und Herſebrock, Rheda, Widenbrück und Ritberg und ſo wiederum an die Gränze von Engern und den Fuß des Osning.

In dieſem Sprengel ſollte Wiho, ein frommer und gelehrter Frieſe, die heidniſchen Sachſen bekehren und die Bekehrten als Biſchof leiten. Um dem Prieſter das unentbehrliche Übergewicht über den Laien zu erhalten, das nur die Geiſtesbildung gibt, wurde eine Schule der lateiniſchen und griechiſchen Sprache angelegt. Wo eine neue Pfarrkirche geſtiftet wurde, da ſollten die Pfarrkinder einen Hof und zwei Hufen Landes zur Widum [1]) geben und je 120 Edle, Freie und Laten (die alſo auch jetzt noch mit zur Gemeinde gezählt wurden) Einen leibeigenen Knecht und eine Magd. Den Zehnten ſollten Alle entrichten, und von demſelben ſollte der Biſchof ein Viertel für ſich beziehen, eben ſo viel ſollte der Klerus erhalten, eben ſo viel die Armen, und der letzte Theil ſollte zum Bau der Kirchen verwendet werden. Aber die Kirchen mehrten ſich langſam; denn der Sachſe gab ungern den alten Wodansglauben auf, und die Freuden des Himmels, die er durch Verachtung irdiſcher Güter und Macht erwerben ſollte, konnten ihm ſein Walhalla nicht erſetzen.

An der alten Freiheit war Viel geändert. Statt der Volksgemeine zu Marklo übte Kaiſer Karl allein die höchſte Gewalt, Frieden und Recht, kräftiger, da die Abſichten Eines Mannes ſich beſtimmter

[1]) D. i. das Weihgut, auf welches Kirche und Pfarre gegründet ſind.

ausprägen, als die einer unregelmäßig verſammelten Menge. Er gebot jetzt den Krieg, er ſetzte Grafen über die Gauen und hielt dieſe durch Sendgrafen im Gehorſam. Das Gut und die Schützlinge der landflüchtigen und verbannten Edlen waren in des Kaiſers Hand. Andre ſuchten ſeinen Dienſt, wurden mit Grafenämtern belohnt und nutzten dieſe nach ihrem Sinne. Das Sachſenland war nicht mehr unabhängig, es folgte fremden Schickſalen, und auf dem Volke, das in den neuen Dienſtämtern nicht wie der Adel Erſatz für alte Freiheit und Recht fand, ruhte der Druck der Unterwerfung. Die Verhältniſſe der auf den Höfen wohnenden Knechte blieben wol unverändert, aber die Freien und Laten traf ſchwerer Druck von allen Seiten. Zwar fanden jene noch das Recht im Echteding [1]) des Grafen; aber unaufhörliche Kriege meiſt für fremdes Wohl und Wehe laſteten auf ihnen. In ſolchen Kriegen mußte der Beſitzer von drei oder vier Hufen jederzeit ſelbſt ausziehen, der ärmere nach Willkür des Grafen zur Ausrüſtung Anderer ſteuern; die Grafen aber trachteten durchweg darnach, mit unmäßigem Drucke ihnen ihr Gut abzudringen. So ſtark war der Trieb zu dieſem Unrecht, daß ſelbſt Karls gewaltige Herrſcherhand ihn nicht nieder zu halten vermochte. Die Reichern traten bald in Schutz und Dienſtpflicht der Kirchen und der mächtigen Grafen, wodurch zwar ihre Verpflichtung zum Kriegsdienſte verſchärft, aber zugleich durch die Verbindlichkeit des Dienſtherrn zum Unterhalt im Felde erleichtert und durch Erlangung von Lehen ſelbſt gewinnreich werden konnte. Die Ärmern dagegen verſanken zum großen Theile.

Von dieſer Verwirrung, die unter Karls ſchwachem Sohne, Ludwig dem Frommen, ſtieg, zog die Kirche zu Osnabrück nicht geringen Gewinn. Der Kaiſer hatte derſelben die gleichen Schutzrechte zugewendet, welche er ſelbſt übte und welche den Edlen in Sachſen zugeſtanden hatten. Dem Domſtifte zu Osnabrück war zu einer Zeit, wo dasſelbe außer dem Haupthofe zu Osnabrück, und deſſen zerſtreuten, mit Laten beſetzten abhängigen Höfen kein Grundeigenthum beſaß, für ſich ſelbſt ſo wie für alle Güter und Hinterſaſſen, Freie und Unfreie [2]) aller Amtsgewalt der Grafen entzogen. Zwar blieb deſſen-

[1]) Der drei Mal in jedem Jahre zu haltenden Volksverſammlung, in der alle gewöhnlichen Streithändel geſchlichtet, Abgaben erhoben wurden u. ſ. w. Der letzte Reſt waren unſere Landgödinge auf dem Lüſtringer Berge, der Schiplager Heide u. ſ. w.

[2]) Servos, liddones, liberos malman et mundman; wobei unter malman diejenigen Freien zu verſtehen ſind, die einer beſtimmten Gerichtsſtätte (mallus) zu folgen verpflichtet waren, unter mundman aber alle übrigen, die den Schutz der Kirche (mundium) genoſſen.

ungeachtet der Hinterſaſſe mit ſeinem Gute und Blute dem Reiche nicht minder verpflichtet; allein die Reichsgewalt über ihn übte nicht der Graf, ſondern der Kirchenvogt, deſſen Willkür die geiſtliche Gewalt des nahen Biſchofs leichter zügeln konnte, als der ferne Kaiſer die Eigenmacht des Grafen. War nun auch in Weſtphalen die Hufe doppelt ſo groß, alſo die Kriegslaſt um die Hälfte geringer, als in Niederſachſen und wahrſcheinlich auch in Engern: ſo zog dennoch der reichere Freie es bald vor, unter den Schutz der Kirche zu treten, und von ihrer Huld, ihren Zehnten und den frommen Schenkungen der Gläubigen Lehen zu erwarten. Dem Ärmeren aber war dieſer Schutz faſt das einzige Mittel, einige Selbſtſtändigkeit vor dem Andringen der Grafen zu retten. Freilich wurde auch die Milde der Kirche manchem Rechte gefährlich. Allein Mancher bereicherte ſich auch durch ihre Lehen, zumal deren Erblichkeit ſehr bald, wenn auch nicht nach ſtrengem Rechte, doch dem Gebrauche zufolge, ſich feſtſetzte.

Auf dieſe Weiſe ſammelte ſich das urſprünglich unter Vielen vertheilte Eigenthum zu größeren Maſſen, und wurde die Macht, die der Kaiſer durch ſeine Amtleute und Grafen allein hatte üben wollen, unter vielen geiſtlichen und weltlichen Hauptherren zerſplittert. Aber es verfloſſen Jahrhunderte, bevor dieſe große Veränderung vollendet war.

Die Kriege der Söhne Ludwigs des Frommen, der durch Lothar erregte Aufruhr der verzweifelnden Freien und Laten in Sachſen, (Stellinga genannt, im Jahr 841) die ſtraſloſen Raubzüge der Normannen, denen früher die raſchen Sachſen furchtbar geweſen, und die jetzt bei innerer Schwäche das Übergewicht gewannen, ſtürzten das Land in tiefes Elend. Immer mehr Freie traten zur Kirche, zu den Grafen in Lehns- und Schutzpflicht. Die Immunitäten, welche nach dem Beiſpiel der Kirche allmählich unter den ſchwachen Kaiſern auch die Edlen für ihre Güter und Leute zu erwerben wußten, nahmen zu, jeden Gau und jeden Bezirk, in denen ſonſt Edle und Freie neben einander geſtanden, zertheilend. Die Namen der alten Amtsgewalt blieben zwar beſtehen; allein die Eigenthümer der Höfe waren ihr zum großen Theile entzogen, nur eine geringere Zahl von Edlen und Freien, die, ohne eigne Immunität zu erlangen, noch die alte Freiheit bewahrten, blieben noch unter derſelben zurück und neben ihnen dienten die hörigen Laten, die als Bauerſchaftsgenoſſen unter ihrem Unterrichter (dem Grafen) folgen mußten.

Die Kirche zu Osnabrück wurde in dieſer Zeit des Wachsthums durch eigenthümliche Gefahren zurückgehalten. — Kaiſer Ludwig der Fromme hatte von ihr zu Gunſten der von ihm geſtifteten Klöſter zu Corvey und Herford, die Zehntfreiheit der von denſelben abhängigen

Zellen zu Meppen und Visbeck (bei Diepholz) gegen den Reichshof Diſſen, der nunmehr der Kirche zu Theil wurde, ertauſcht. Allein Gozwin, der Nachfolger Wiho's, ſtürzte ſich leidenſchaftlich in den unnatürlichen Kampf der Söhne Ludwigs gegen ihren Vater, entriß auf dem Tage zu Soiſſons (833) dem entthronten Kaiſer mit eigenen Händen das Schwert, und mußte dieſen zügelloſen Eifer zu Fulda im Kloſter büßen. Das Gut des Stifts verwaltete indeß Graf Cobbo, der Sohn Ekberts und der karolingiſchen Ida und Bruder Ludolfs, des Kirchenvogts zu Corbey, von dem die ſächſiſchen Kaiſer ſtammen, Warins des Abtes daſelbſt und der Hathuwy, Abtiſſin zu Herford. Dem geiſtlichen Amte ſtand Gozbert vor, den ſein frommer Eifer mehr zu Bekehrung der heidniſchen Schweden, als zur Verwaltung des ſächſiſchen Sprengels trieb. Was Cobbo und ſein in Sachſen übermächtiges Geſchlecht zu Gunſten der Klöſter dem Stifte ſchadeten, vermochte er nicht abzukehren. Alſo wurde jene Zehntfreiheit von Meppen und Visbeck über alle Gebühr ausgedehnt. Bis zu Kaiſer Arnulfs Zeit (888 — 899) litt die Kirche von Osnabrück dieſen Druck, und ſo vermochte ſie in dem durch die Übel der Zeit verarmenden Lande nur wenig den Gewinn zu theilen, den begünſtigtere Stiftungen und die edlen Geſchlechter aus den Verwirrungen zogen.

Dem Hauſe Ekberts, welches mit den Nachkommen Wittekinds faſt alle Grafſchaften allmählich in ſeinen Beſitz brachte, verſchafften die Normannenkriege zuerſt jene Herzogsmacht, durch welche Sachſen vom Reiche hätte unabhängig werden können, wenn dieſes Haus nicht die Krone erhielt. Dem Herzoge gehorchte der Heerbann, von ihm wurden die Grafſchaften beſtellt, deren immer mehrere den Gliedern des Hauſes ſelbſt verblieben, das in Engern und Weſtphalen weitläuftige Güter beſaß. Indeß verfiel die alte Sachſenfeſte zu Iburg, die Güter, welche Graf Theotrich, aus widekindiſchem Stamme, beſeſſen, [1]) brachte ſeine Tochter Mathildis dem Herzog und nachmaligem König, Heinrich dem Vogler zu, die alten Grafſchaftsbezirke begannen bereits ſich zu zertheilen, und durch Arnulfs Gnade hatte auch der Biſchof Egilmar (895) bereits Grafſchaften erworben; doch erlangte die Kirche zu Osnabrück niemals ſo große Vergabungen, wie den Kirchen Oſtſachſens durch die Ottonen und Kaiſer Heinrich den Heiligen, oder Paderborn durch Biſchof Meinwerks (des Immedingers) eignen Reichthum und ſchlaue Frömmigkeit zu Theil wurden. Ihre Biſchöfe waren

[1]) Man hat vermuthet, daß von ihm die Dietrichsburg bei Melle den Namen führe, von welcher uralten Feſte die Geſchichte gar Nichts, die Sage nur fabelhafte Rieſenkämpfe erzählt.

Grafengericht, die Birgelden [1]) in den einzelnen Gemeinden aber dem Untergrafen ihres Orts, mit dem ſie im Grafending ebenfalls erſcheinen mußten.

Das Gut der Edlen, der Kirche, der Freien und ſelbſt der großen Dienſtmannen, war zum größten Theile mit zinspflichtigen Bauern beſetzt, deren Beſitz nicht bloß nach Hofrecht (wo eine Hausgenoſſenſchaft in engerer Verbindung ſtand), ſondern allgemein nach Landrecht geſchützt wurde. Auf Burgen, Vorwerken und Haupthöfen aber fand ſich eine große Zahl eigenhöriger Knechte und Mägde, ohne Grundbeſitz, ohne Eigenthum, ohne perſönliches Recht gegen ihren Herrn, der durch Züchtigung an ihnen den Frieden nicht brach. Alles, was dieſe erarbeiteten, nahm der Herr zu ſich, gegen nothdürftigen Unterhalt. Erlaubte derſelbe ihnen, eignem Erwerbe nachzugehen, ſo mußten ſie den Dienſt mit einem jährlichen Leibzinſe abkaufen, und blieben nichts deſto weniger verpflichtet, im nächſten Jahre wieder dem Herrn zu dienen. Was aber der Knecht auf ſolche Weiſe erwerben mochte, das fiel nach ſeinem Tode dem Herrn zu. Nicht ohne Grund mochte dem alſo Erniedrigten das Recht genommen ſein, ſeine Übelthaten mit Buße zu löſen. Dem Knechte ging jedes Vergehen an Hals und Hand, an Haut und Haar. — Ähnlicher Willkür des Herrn und gleicher Härte der Strafen unterlagen auch die auf Höfen geſeſſenen Knechte, und auch bei dieſen zeigen ſich in widerwilliger Trägheit und Mißtrauen die Folgen ſolchen Mißverhältniſſes. [2])

Indeß trugen die hohen ſächſiſchen Häuſer es ſchwer, daß nach Heinrichs des Heiligen Tode ihrem Stamme das Reich entgangen war, und daß, von den fränkiſchen Kaiſern begünſtigt, Fremde in Sachſen ſelbſt die Vortheile der Herrſchaft erlangten, die zuvor ihnen in ganz Deutſchland offen geſtanden. Auch das Bisthum Osnabrück war dem Schwaben Benno zugelegt, der des Kaiſers Freund, kein Heiliger, aber ein edler, kräftiger und vielerfahrener Mann war. Durch ſeine Gelehrſamkeit und Kenntniß der Landwirthſchaft ſuchte er als Scholaſter und

---

[1]) Birgelden heißen im Sachſenſpiegel die minder begüterten Landbeſitzer, die nicht dem Grafen unmittelbar, ſondern ſeinem Unterrichter Folge leiſten. So erſcheinen dieſelben auch in osnabrückiſchen Urkunden des 11. Jahrhunderts. Wahrſcheinlich bezieht ſich der Name (wie in Norwegen) auf die alten Gilden, Verbindungen des Landvolks, deren manche mit dem ausdrücklichen Gebrauche eines feierlichen Gildebiers noch bis zu unſerer Zeit beſtanden haben, wie denn die „Gildehäuſer", meiſt in den Kirchdörfern belegen, davon den Namen haben werden. Es ſcheinen aber nicht bloß die freien, ſondern auch die alten Laten, denen ja urſprünglich auch politiſche Rechte zuſtanden, zu den Birgelden gehört zu haben.

[2]) Vergl. z. B. Norberti vita Bennonis.

Dompropſt zu Hildesheim in das noch rohe Sachſen die Regſamkeit glücklicherer Gegenden zu übertragen, durch ſeine Baukunſt hatte er den Dom zu Speier vom Einſturz gerettet. Im Kriege mit den Ungarn hatte er 1051 das Heer durch ſeine Einſicht und Thätigkeit vor Hungersnoth geſchützt und ſein Name wurde in Liedern geſungen. Selbſt der gewaltige Erzbiſchof Anno von Köln verlangte ihn als Vicedom zum Verwalter der Güter ſeines Erzſtiftes.

Inzwiſchen hatten ſächſiſche Fürſten im Bunde mit Anno (1056) den jungen Heinrich IV. ſeiner Mutter geraubt, und der ebenfalls ſächſiſche Biſchof Adalbert von Bremen (aus dem Geſchlechte der Pfalzgrafen von Sachſen) ſich desſelben ganz bemächtigt. Heinrich IV. aber ſuchte, ſobald er erwachſen war, da ſchon die Zwietracht keimte, die Gegend des Harzes durch Erbauung von Burgen ſich zu ſichern und auch dazu benutzte er den Benno, der von Heinrich III. gehoben, ihm und dem Volke gleich werth war. Ehe jedoch der Krieg zwiſchen dem Kaiſer und den Sachſen zu völligem Ausbruch kam (1068) hatte er denſelben zum Biſchof von Osnabrück ernannt.

Auch hier dachte Benno zunächſt auf einen geſicherten Bau in den Ruinen der altſächſiſchen Iburg, und erwarb bedeutende Schenkungen zur Gründung eines Kloſters. Allein ſchon brach die Fehde Heinrichs mit dem Herzoge von Baiern, dem ſächſiſchen Grafen Otto von Nordheim, los. Die hinterliſtige Verfolgung des Billungiſchen Hauſes, deren Heinrich ſich ſchuldig machte, und der Druck der Burgen regte Adel und Volk auf. Auch Bennos Bau zu Iburg fand Hinderniſſe im Widerwillen und Mißtrauen der Umgegend. Benno hielt treu zum Kaiſer, indeß Friedrich von Münſter ſchwankte und Immad von Paderborn zu ſeinen Blutsfreunden, den ſächſiſchen Großen ſtand. Allein er rieth eben ſo zum Frieden (1073), und ihm mochte man es danken, daß die minder gereizten Weſtphalen und Meißner vor der Schlacht von Hohenburg an der Unſtrut das Sachſenheer verließen. Als Heinrichs Unweisheit in Benutzung des entſcheidenden Sieges den Krieg aufs Neue entzündete und Benno zum zweiten Male das Land meiden mußte, benutzte er ſeine Entfernung, um der Kirche von Osnabrück die endliche Entſcheidung des alten Zehntſtreites mit Corbey vom Kaiſer und Papſt zu erwerben. Dann kehrte er im Jahre 1080 zurück und wurde vom Volke mit Thränen der Reue empfangen. Und als Ekbert von Braunſchweig und der Biſchof Udo von Hildesheim Weſtphalen überzogen und Osnabrück belagerten, gelang es Bennos Rede, Beide zur Treue zurückzuführen, in der die Weſtphalen beharrten, während Ekbert, nach dem Tode Hermanns von Luxemburg ſelbſt nach der Krone ſtrebend, durch Meuchelmord umkam.

Nachdem Benno nochmals das Stift verlaſſen müſſen und 1083 zurückgekehrt in ſeinem Thurme zu Iburg verſtorben war, gelangte auf kurze Zeit der Abt Marquard von Corbey zum Bisthum, das er bald dem kaiſerlichen Dompropſt Wido räumen mußte. Dieſer arbeitete in Bennos Planen fort; und ſicherte vieles Gut, deſſen Erwerbung in jener zerrütteten Zeit Benno und Marquard vorbereitet, theils für die Kirche, theils für das Iburger Kloſter. Mehre Jahre herrſchte der Kaiſer ruhig in Sachſen. In Weſtphalen aber war die Macht der Billunger durch den Krieg zerſtört, die Grafen von Werl wurden nicht mehr genannt, nachdem 1092 Konrad mit ſeinem Sohne Hermann von den Frieſen erſchlagen war. Nur die Abkömmlinge Otto's von Nordheim, die Grafen von Calvelage und die von Arnsberg, waren noch mächtig; — dagegen hoben ſich Andere, die früher vor jenen Mächtigeren zurückgeſtanden. In Oldenburg beſaß Graf Egilmar die frühere Grafſchaft Udos von Stade. Graf Adalger, Wikings Sohn, hatte ſeine Gerichtsſtätten zu Rotenbeck an der Grenze von Vechte und Diepholz, Berghuſen, Laar. 1074 hatte der Kaiſer den Grafen Walderich an ſeine Stelle geſetzt, doch war er 1085 wiederum im Beſitz der Grafſchaft zu Drebber. Der Graf Wezel war Gerichtsherr zu Voxtrup, Schleptrup, Schledehauſen, Cappeln. Folkmar beſaß die Grafſchaft zu Holzhauſen und Weſtercappeln, welche über Line, Hagen und Bramſche ſich erſtreckte. Amelung aber, welcher die Kirchenvogtei, die zuvor Eberhard beſeſſen, zu Widos Zeit erwarb, war Graf der Gerichtsſtätten zu Schierlo und Aſtrup. Von keinem unter allen dieſen Grafen iſt zu erweiſen, daß er den ſpäter mächtigen Geſchlechtern angehört.

Denn nachdem im Jahre 1100 der Dom zu Osnabrück den Flammen, die zu jener Zeit alle Städte und Kirchen Sachſens wiederholt verheerten, zum Opfer gefallen und Wido geſtorben war, entbrannte der Krieg in Sachſen abermals und verwüſtete Weſtphalen wilder als zuvor. Graf Friedrich von Arnsberg, der Abkömmling der Grafen von Werl, begann zuerſt auf Köln und die Grafen vom Berge zu Altena zu fehden. Er hing König Heinrich V. an, der damals den unnatürlichen Krieg gegen ſeinen Vater erhub. Johann I., Biſchof von Osnabrück, ein Zögling Biſchof Benno's, hielt, wie Biſchof Burcard von Holte zu Münſter, zum Kaiſer. Der Krieg, der von den Fürſten begonnen und urſprünglich vom Volke zumeiſt geführt war, löſete ſich immer mehr in bloßen Parteikampf der Mächtigen auf. Johann hielt ſich nach Heinrichs IV. Tode an Heinrich V., dem das Volk, nachdem er Kaiſer geworden, entfremdet war, und zur Zeit ſeines Todes (1110) war das Land ſo unſicher, daß man ſeine

Leiche von Iburg nach Osnabrück führte, damit nicht im Zuſammenfluß der Menge beim Begräbniß ſelbſt die Burg genommen würde. Johanns Nachfolger, Gottſchalk von Diepholz, vom Kaiſer eingeſetzt, hielt es mit der Kirche und dem Papſte. Nachdem aber im Jahre 1112 Heinrich der V. auch den Herzog Lothar von Sachſen unter ſich gebracht, und ſeiner Macht nichts widerſtehen zu können ſchien, trieb Furcht die ſächſiſchen Großen zu einträchtigem Widerſtande. Auch die Mächtigen in Weſtphalen, Friedrich von Arnsberg und ſein Bruder Heinrich von Rietbeck, Hermann von Calvelage, der Vetter und treue Anhänger Herzog Lothars, ſtanden wider ihn auf. Zwar kämpften ſie 1114 bei Köln mit wechſelndem Glücke, aber im Jahre 1115 halfen ſie den entſcheidenden Sieg am Welfesholze erfechten, zerſtörten dann mit Lothar und dem Erzbiſchof von Köln Dortmund und andere Burgen des Kaiſers und belagerten Münſter, deſſen Bürger ſich unterwarfen. Im folgenden Jahre wurde Bentheim und andere Burgen vom Herzog Lothar zerſtört. Gottſchalk aber ſtarb in der Mitte des Streites (1118), und da das Capitel unter dem Schutze der ſächſiſchen Waffen den Detmar frei erwählte, der Kaiſer aber den Propſt zu Hildesheim, Konrad, zum Biſchof von Osnabrück ernannte, unterlag nunmehr auch Osnabrück den Mordbrennereien der Arnsberger, die ſich abermals dem Kaiſer zugewandt hatten, weil ihr Blutsfreund Graf Gottfried von Cappenberg wider ihren Willen ſein reiches Gut der Kirche widmete; und ihr Einfluß war ſo groß, daß der ebenfalls frei gewählte Biſchof Dietrich von Münſter, von ſeinen Dienſtmannen verlaſſen, flüchten mußte. Abermals wurde nun Münſter von Lothar überzogen (1121), Dietrich gegen des Kaiſers Willen wieder eingeſetzt und die Widerſetzlichen auf den Oſenberg gelegt. In Osnabrück hielt das Volk treu zum Biſchof, und die Arnsberger wurden durch eigene Kraft abgewehrt. Doch drückte die Burg Rietbeck, von welcher Friedrichs Bruder den Namen führte, in der Nähe des entlegenen Gutes der Kirche zu Wiedenbrück, von räuberiſchen Dienſtmannen bewohnt, das Land ſehr und Friedrich vermehrte noch 1123 durch Befeſtigung der Wevelsburg an der Alme ſeine Macht im mittleren Weſtphalen, obgleich zu derſelben Zeit Herzog Lothar und Dieterich von Münſter mit einem mächtigen Heere im Overyſſel und am Niederrhein gegen den Kaiſer und die Seinen glücklich ſtritten.

Als (1124) der Kaiſer zu Bamberg noch einen mächtigen Zug gegen Lothar und ſeine Sachſen beſchloſſen, ſtarb Friedrich von Arnsberg plötzlichen Todes. Das unterdrückte Landvolk athmete auf. Die Bauern brachen Wevelsburg, das ſie kaum mit ſchweren Frohnden errichten müſſen, und Herzog Lothar zerſtörte Rietbeck. Nun ſtarb

auch der Kaiſer Heinrich V. ſelbſt, die Krone wurde auf Lothars Haupt geſetzt und ſo war ganz Sachſen beruhigt. Die Herrſchaft über Deutſchland war hierher wiederum zurückgekehrt, um bald wieder verloren zu werden und dann in den großen Kämpfen der ſächſiſchen Guelfen gegen die fränkiſch-ſchwäbiſchen Gibellinen zu Grunde zu gehen.

Dethard blieb ein treuer Anhänger des Kaiſers, den er vielfach begleitete und mit dem er in demſelben Jahre (1137) verſtarb. In den Kriegen aber hatte ſich der Zuſtand des Landes umgewandelt. Die großen ſächſiſchen Grafengeſchlechter aus der Zeit der Ottonen machten allmälig dem Einen Herzogsgeſchlechte der Welfen Platz. Wo früher nur Edle und Freie im Grafengerichte gewaltet, da traten zuerſt die Freien zurück. Theils mochten ſie zu den Edlen gerechnet werden, die ſich nicht ſelten den Namen Freie beilegten, theils verſchwanden ſie unter dem Bauernſtande und blieben nur der Form halber noch an das Grafengericht gebunden. Über ſie dagegen hatte ſich durch den Krieg der Stand der Dienſtmannen gehoben, den man zuvor wenig geachtet hatte, deſſen Gewicht aber in den Fehden der Herren während des ſächſiſchen Krieges empfunden war, welcher überall nur durch ihre Unterſtützung möglich wurde, und in welchem ſie zu Münſter bewieſen, daß ſie den Biſchof verjagen konnten. Als 1083 Erzbiſchof Siegwin von Köln den Gottesfrieden in Weſtphalen einführte, und zuerſt die freien Hinterſaſſen (subditos) der Mißhandlung ihrer Herren bloßſtellte, ohne daß der Frieden ſie ſchützte, war der Dienſtmannen noch nicht gedacht. Noch 1086 waren die Dienſtmannen des Stiftes Freckenhorſt kaum höher gehalten, als die niedrigſten Knechte. 1096 werden ihre Namen unter den Zeugen ſelbſt nach denen der Birgelden aufgeführt. Nach Beendigung des Krieges erſcheinen unter dem Namen der Freien wol nur noch die edlen Herren, die jenen Sturm überſtanden. Nach ihnen ſind die Dienſtmannen der vornehmſte Stand. Diejenigen Freien, die nicht zum Adel oder der Dienſtmannſchaft getreten waren, verſchwinden entweder ganz oder bilden eine Klaſſe geringerer Leute, denen nur noch im Grafengerichte einiges Gewicht zuſteht, und die ſonſt noch einen etwas höhern Rang als die Laten behaupten, wenn ſie auf eigenem Gute leben. Durch dieſes Übergewicht der mit der Güterverwaltung und dem Hausweſen der Fürſten zumal in den Stiftern ſo eng verbundenen Dienſtleute (eine Folge der Ritterwürde, die jetzt allmälig hervortrat) wurde vom Gute des Erzſtifts Köln ſo viel in jenen Kriegen zu Lehen gemacht, daß Kaiſer Konrad III. alle ſolche Belehnungen vernichtete. In Corvey mußten die Anmaßungen der Dienſtmannen durch Reichsſchlüſſe (1150) gebändigt werden, aber man klagte noch ſpäter (1176), daß die rittermäßigen Verwalter der Güter, die erſt ſeit zwei Menſchenaltern

eingetreten, ſelten mit dem zufrieden ſeien, was ihnen gebühre und ſtets mehr ſich anmaßen als ihnen anvertraut worden.

Dies Gewicht der Dienſtmannen iſt auch in Osnabrück nicht zu verkennen. Die Freien treten hinter ihnen zurück, die Biſchöfe nehmen ſie in wichtigen Handlungen zu Zeugen; den Dienſtmannen gleich aber ſtehen die freien Bürger der Stadt Osnabrück.

Von den früheren Grafen dieſer Gegend erſcheint nur noch Amelung, der Vogt der Kirche und Gerichtsherr der Dingſtätten zu Aſtrup und Schierlo. Die Grafen von Calvelage nehmen allmälig den Namen von der uralten Burg Ravensberg (erwähnt 851) an, deren Thurm das Land auf beiden Seiten der ſüdlichen Bergkette weithin beherrſcht. Von der Bardenburg bei Oeſede, die zwiſchen Osnabrück und Iburg zu beengt ſcheinen mochte, zog ein anderes Grafengeſchlecht von unbekannter Abſtammung jetzt auf die Tekeneburg. Noch weſtlicher, an den Gränzen eines andern Volksſtammes auf einer vereinzelten Felſenhöhe gründeten die Grafen von Bentheim aus dem mächtigen Grafenhauſe von Holland ihre Macht. Von edlen Geſchlechtern wohnten die von Holte und Oeſede oder Ibbenbüren auf ihren gleichnamigen Burgen unfern Osnabrück, die Geſchlechter von Diepholz, Lippe und Steinfurt in größerer Ferne. Viele Andre ſind minder bedeutend für die Geſchichte oder treten erſt ſpäter hervor.

Indeß war nach Dethards Tode Udo zum Biſchof erwählt, und hielt ſich an Konrad von Hohenſtaufen, den die Eiferſucht der Fürſten gegen Lothars Schwiegerſohn, den Welfen Heinrich den Stolzen, zum Kaiſer erhoben. Der Krieg beider berührte Weſtphalen wenig, Udo vollendete die Herſtellung des unter Wido niedergebrannten Domes, begann die Stiftung des Kloſters Gertrudenberg auf einer unangebauten Höhe über der Stadt, wo eine alte Kapelle zu Ehren des Erzengels Michael ſchon von Benno in eine Kirche der heil. Gertrud umgeſchaffen war und ſtarb 1141, worauf eine zwieſpältige Wahl das Land in Unruhe ſetzte. Der zuerſt gewählte Wezel, Domherr zu Münſter, mußte dem durch den Erzbiſchof von Köln unterſtützten Grafen Philipp von Kazenellenbogen, Propſt von Deventer, weichen, welcher von 1141 bis 1173 den Stuhl beſaß und Bedeutendes wirkte. Die Sage will, daß er 1144 nach ſiebenjähriger Belagerung die Burg zu Holte zerſtört und das Gut jenes edlen Geſchlechts mit dem Grafen Otto von Ravensberg getheilt habe. Mehrere Stiftungen hoben ſich. Das Kloſter Gertrudenberg bereicherte er mit großem Gute. Die Bürger der Stadt hatten (ſowie zu Bennos Zeit das Landvolk in Iburg) in demſelben zu Udos Zeit eine Zwingburg geſehen und den Bau zerſtört; Philipp aber wußte ſie dem neuen Stifte geneigt zu machen. Das

Kloſter zu Quernheim an der öſtlichen Gränze des Sprengels wurde von ihm beſtätigt, und der edle Herr Ludolph von Oeſede gründete auf ſeinem Wohnſitze (1177) ein Kloſter für Brüder und Schweſtern, deſſen Schirmvogtei er ſelbſt von der Kirche zu Lehen nahm. Um dieſelbe Zeit gründete Graf Simon von Tekeneburg das Kloſter zu Malgarden. Mehrere Pfarrkirchen wurden zu ſeiner Zeit von den Landleuten neu gegründet, und den Eingepfarrten geſtand er die Wahl des Pfarrers zu. Auch ſonſt ordnete er die Kirchenverfaſſung, und im Weltlichen gelang es ihm, den letzten Angriff wegen der Zehnten, den der große Abt Wibald von Corvei verſuchte, zurückzuweiſen, und dem Grafen Heinrich von Tekeneburg, der damals noch nicht die Schirmvogtei von Osnabrück beſaß, zu ſeinem Lehnsmanne zu machen. Beſonders hob ſich unter ihm die Stadt. 1147 beſaß dieſelbe noch keine andre Kirche, als den Dom und die Kirche zu St. Johann, deren Gränzen Philipp ſo ordnete, daß die Bürger auch hier den Dienſtmannen, die ſich nun zuerſt nach ihren Beſitzungen zu nennen anfingen, völlig gleich gehalten wurden. Allein der Richter, den er der Stadt vorgeſetzt, ſtand unter den Dienſtmannen oben an, und die Bürger, deren Zahl ſich ſo vermehrte, daß bald die Pfarrkirche zu St. Marien entſtand, (1177 war ſie vorhanden) erlangten von Kaiſer Friedrich dem Rothbart 1171 das große Recht, daß ſie keinem Kläger zu folgen brauchten, als vor ihrem eigenen Richter und vor dem Kaiſer ſelbſt, die Grundlage der Freiheit, auf welche ſich Jahrhunderte lang die Kraft und Bedeutung der Stadt geſtützt hat.

Es war aber, ſeitdem 1154 Heinrich der Löwe mit Friedrich von Hohenſtaufen ausgeſöhnt worden, die Herzogsmacht in Sachſen feſter begründet, als je zuvor. Die Biſchöfe Weſtphalens waren zwar nicht von ihm abhängig, wie die der öſtlichen Länder, die der Löwe den Slaven entriß, aber ſie ſowol als die Grafen hatten ſeine Macht, der ſie folgen mußten, zu fürchten, und von ſeiner Großmuth und ſeinem Kriegsglück zu hoffen; die tapferen Grafen der Schaumburg an der Weſer hatten ihrer Treue zum Welfiſchen Hauſe die herrliche Grafſchaft von Holſtein zu danken, Herr Bernhard von der Lippe war des Herzogs Freund, der ihm zum Lohn für treue Dienſte große Macht verlieh und vom Kaiſer die Erlaubniß erwarb, Lippſtadt zu bauen (denn Burgen und Städte zu befeſtigen nach eigenem Willen, war nicht geſtattet). Viele Edle, Ritter, Bürger und Bauern aus Sachſen und Weſtphalen fanden Gewinn in den Kämpfen gegen die Slaven. Dazu reichten des Herzogs Güter bis tief in Weſtphalen; Lehen und Vogteien, die der Kirche heimfielen, kamen in ſeine Hand, wie denn das Streben der Laienfürſten vor allem dahin ging, das

überreiche Gut, welches die Kirche in drei bis vier Jahrhunderten angehäuft hatte, durch Lehenſchaft an ſich zu bringen und darauf die eigene Macht feſt zu gründen. Auch Iburg war nach dem Tode des Grafen Amelung, der als Kirchenvogt Burglehen dort beſeſſen, in die Hand des Löwen gekommen. Und wenn es wahr iſt, daß der Löwe, von dem das Gogericht zu Osnabrück das Gericht zum Löwen hieß, an den gewaltigen Herzog erinnern ſollte; ſo mag ſolcher aus dieſer Zeit ſtammen, da Amelungs Lehen in ſeiner Hand waren.

Aber die Mächtigen waren wegen der Strenge des Löwen erbittert, die Kirche zürnte ihm wegen des Eides, den er den Biſchöfen in den eroberten Heidenländern an der Oſtſee abgedrungen, und ſchon 1166 war die feindſelige Stimmung in offenen Kampf ausgebrochen. Der Kaiſer machte damals den Unmuth der Fürſten verſtummen, und der ſiegreiche Herzog konnte ruhig nach dem heiligen Grabe ziehen. Als aber, nachdem Biſchof Philipp ſchon 1173 verſtorben, des Herzogs Übermuth auch den Kaiſer erzürnt, mußte die Herzogsmacht den Angriffen der Fürſten erliegen.

Arnold, der ſeit 1173 auf dem osnabrückiſchen Biſchofsſtuhle geſeſſen und vor Allem ſich zum Ziele genommen, das Kirchengut herzuſtellen, gehörte ſtets zu den Fürſten, die Heinrichs Macht bekämpften. Er verlieh das Iburger Burglehn, das aus Graf Amelungs Gütern der Herzog an ſich genommen, an Simon von Tekeneburg, der auch gegen den Herzog ſtritt. Als 1177 der Sturm losbrach, ſoll Bernhard von der Lippe, den der Herzog groß gemacht, in Weſtphalen den Sparenberg erbaut, aber der Erzbiſchof Philipp von Köln ſolchen 1178 zerſtört haben. Als dieſem 1180 die Herzogswürde über die kölniſche und paderborniſche Diöces zu Würzburg verliehen wurde, war Arnold unter den Zeugen; und ſicher war auch er mit verbündet, als die Grafen von Holſtein, von Ratzeburg, von Schwerin, von Hallermund, von Welpe, und Bernhard von der Lippe 1181 gegen Osnabrück zogen und auf dem Sande des Halerfeldes an der Haſe, die hier der Blutſtrom heißt, die Grafen von Tekeneburg, Ravensberg, Arnsberg und Schwalenberg, des Herzogs Feinde, überwanden. Graf Simon von Tekeneburg, bis dahin des Herzogs bitterer Feind, wurde gefangen und blieb ſeitdem ihm und ſeinem Hauſe, das nun minder furchtbar war, als die anwachſende Macht der Kirche und Biſchof Arnold, der in unzeitigem Eifer ihn um die Iburger Lehen mit dem Banne verfolgte, getreu bis zum Tode auf dem Schlachtfelde. Dem Löwen brachte der Sieg keinen Gewinn, da ſeine Härte und ſein Übermuth ihn nur mit den eigenen Getreuen verfeindete. 1181 mußte

er zu Erfurt ſich demüthigen, nach England ins Elend gehen, und fortan waren die Herren in Weſtphalen vom Herzoge befreit.

Denn das Herzogsamt von Köln ging nicht über die Diöceſen von Köln und Paderborn (die Grafſchaft Mark, das Sauerland, Paderborn, Lippe und einen Theil von Ravensberg) hinaus, wie eifrig auch Philipp von Heinsberg, deſſen Macht und Stolz ſelbſt Kaiſer Friedrich fürchten mußte, durch Erwerbungen und Lehnsverband ein mächtiges Reich ſeiner Kirche zu begründen ſtrebte. Münſter erwarb Herzogsrechte. Osnabrück blieb unter dem Herzogthume Bernhards von Anhalt, dem dieſer jedoch keine Achtung zu verſchaffen wußte. Arnold benutzte den Kampf der Kirche gegen die weltliche Macht, ſich päpſtliche Privilegien zu verſchaffen, um durch geiſtliche Macht ſein Stift zu heben. Dem Kapitel wurde verſtattet, die Zehnten, die auf mancherlei Weiſe in den verworrenen Zeiten an Laien gekommen, auf jede Art für ſich einzulöſen; dem Biſchofe unterſagt, Zehnten, die auf irgend eine Art aus der Hand der Laien gebracht worden, oder in Zukunft gebracht werden würden, jemals einem Laien wieder zu verleihen. Auf dieſe Weiſe ſuchte man den Kirchenſchlüſſen, welche den Laien ganz unterſagten, Zehnten zu beſitzen und welche durch das dritte Lateranenſiſche Koncilium 1179 eher verſtärkt waren, Kraft zu verſchaffen.

Graf Simon von Tekeneburg aber, der nach der Vertreibung Heinrichs des Löwen, für den er Lübeck vertheidigt, heimgekehrt war, ſuchte ſich mit der Kirche auszugleichen. Die alte Stammburg Bardenburg, die ſchon ſein Vater der Kirche zu Lehn aufgetragen, ſchenkte (1184) er ſelbſt dem neuen Kloſter zu Oeſede, welches zu dieſer Zeit reiches Gut erlangte. Im Streite um die Iburger Lehen hatte er (vertrauend auf die Gunſt des Welfen) den Biſchof ſchon beim Papſt belangt. Aber Arnold war ſelbſt nach Rom gegangen, hatte die Klage niedergeſchlagen und von Papſt und Kaiſer Briefe gegen den widerſtrebenden Grafen erhalten; und da nun auch 1185 der Löwe zurückkehrte und Simon von ihm keine Hülfe erwarten, ja wol gar Rückforderung des Lehns fürchten mochte, für welches der Graf auf dem Halerfelde gegen ihn geſtritten: ſo verglich er auch dieſen Streit, zahlte der Kirche an Schuld und Schadenerſatz 160 Mark, erkannte das Burglehen an, verſprach die Burg mit fünf Rittern und fünf Knappen im Frieden und mit doppelt ſo vielen im Kriege unter dem Befehl eines treuen Lehnmanns der Kirche zu vertheidigen, und Wächter des Thurms aus den Leuten der Kirche zu beſtellen, die Kirchenvogtei nicht zu theilen noch zu verlehnen, gegen die Feinde der Kirche in der Burg und im freien Felde zu kämpfen, eigne Fehde aber

von der Burg nicht zu treiben. — Dieſer Graf war ſo mächtig, daß er verſchmähte, die Burg Ibbenbühren nebſt andern Gütern von Paderborn zu Lehn zu nehmen, falls ihm nicht großes Gut zugelegt würde.

Nach dieſer Zeit konnte Arnold in Ruhe an der Bereicherung und feſten Ordnung ſeiner Kirche arbeiten; allein bald faßte auch ihn der Drang, der jene Zeit ſo gewaltig bewegte. Vor hundert Jahren, während der Zerrüttung des ſächſiſchen Krieges hatte zum erſten Male Peter der Einſiedler von Amiens in dem Volke des Abendlandes jene geheimnißvolle Sehnſucht erweckt, an dem mit weltlichen Waffen erkämpften Grabe des Erlöſers ſich von Sünden zu reinigen; aber die Sachſen hatten in bitterer innerer Feindſeligkeit den Ruf verſchmäht. Funfzig Jahre ſpäter war der heilige Bernhard von Clairvaux durch Deutſchland gezogen, und mit Kaiſer Konrad der zweite Zug zum heiligen Grabe geſchehen, und die Sachſen (wenn auch manche mit der Flotte ausgezogen, die Liſſabon den Mauren entriß) hatten gemeint, die Bekämpfung der benachbarten Heiden an der Oſtſee ſei gewinnreicher für die Seele und irdiſches Gut. Als nun 1187 der große Saladin Jeruſalem den Chriſten entriß, als Kaiſer Friedrich der Rothbart ſich ſelbſt mit dem Kreuze bezeichnete und Heinrich der Löwe zum zweiten Male nach England in die Verbannung gezogen war, da erhob ſich auch Sachſen und Weſtphalen zum Kreuzzuge. Biſchof Hermann von Münſter und Arnold von Osnabrück, der Dompropſt Lentfried, die Grafen von Oldenburg, Swalenberg, Waldeck, Widekind, der Vogt von Rheda, Rudolf von Steinfurt, Widekind von Oeſede, Bernhard von Horſtmar, dem Heinrich der Löwe und ſein gleich großer Gegner den Ruhm der größten Kühnheit und Stärke zugeſtanden, zogen mit dem Kaiſer durch Ungarn nach Griechenland und dem heiligen Lande. Aber mit Friedrich ſtarben die Hoffnungen des Zugs im Kalykadnus, und vor Accon raffte die Peſt auch Biſchof Arnold mit ſo vielen edlen Deutſchen dahin. Die Wenigen, die zurückkehrten, fanden zu Hauſe Verwirrung, Graf Chriſtian von Oldenburg ſelbſt den Tod von Bruderhand.

In Osnabrück wurde nach Arnolds Tode der Graf Gerhard von Oldenburg zum Biſchof erwählt, der während der Zeit, wo Kaiſer Heinrich der VI. mit Härte die Herrſchaft führte, Graf Simon von Tekeneburg aber mit dem Grafen Adolf von Schauenburg in die däniſchen Kriege gezogen war, ſeine weltliche Macht durch Lehnsertheilung an die Grafen von Bentheim und Waldeck und durch Bereicherung ſeiner Klöſter aus dem Gute der Grafen von Ravensberg und Tekeneburg zu ſtärken ſuchte. Als nach Kaiſer Heinrichs Tode

der Erzbiſchof von Köln den Welfen Otto IV. und der von Mainz den Hohenſtaufen Philipp auf den Königsſtuhl ſetzte, wandte Gerhard mit ſeinem Hauſe, mit Biſchof Hermann von Münſter und dem Grafen Hermann von Ravensberg ſich zu dem Letzteren, zog mit nach Niederſachſen gegen die Welfen und erwarb den Ruhm eines tapfern Streiters. Aber die Herren in Weſtphalen, das Kapitel und die Dienſtmannen der Kirche ſelbſt waren dem Welfen günſtiger, dem ohnehin die Macht des Papſtes zur Seite ſtand; und von ihnen gezwungen, mußte 1201 Gerhard vor dem Kardinal Guido zu Köln erſcheinen und zum erſten Male Beſchränkungen ſeiner Macht gegen dieſe erſten Stände des Landes anerkennen. Die Rechte der Unterthanen aller Klaſſen ſollte er achten, Lehen nicht dem hohen Adel, ſondern den Dienſtmannen leihen; nicht ohne den Rath der Kirche handeln, und über alles dieſes dem Spruche der kölniſchen Kirche ſich unterwerfen.

Nach dieſer Zeit nahm Gerhard wenig Theil an den großen Händeln, trat weder zu Otto über, noch kämpfte er für Philipp, ſondern erhielt die Eintracht unter den Seinigen. Biſchof Hermann von Münſter war unter gleichen Umſtänden ins Kloſter zu Marienfeld gegangen; Otto, Gerhards Bruder, der ihm gefolgt war, beobachtete ähnliche Vorſicht. Auch an dem Glücke Philipps nach 1204 nahm er keinen Antheil. Denn noch immer war die Partei des Welfen in Weſtphalen mächtig.

Vor Allem ſtanden die Grafenhäuſer von Tekeneburg und Ravensberg in Anſehen, beide Burgen auf dem Rücken des Osning, öſtlich und weſtlich von dem Osnabrückiſchen Iburg belegen, beherrſchten im Norden und Süden ein weites Gebiet. Dem von Ravensberg gehorchten außer dem größten Theile der Grafſchaft, die noch jetzt jenen Namen führt, und vielen Dienſtleuten und Hinterſaſſen im Stifte Osnabrück, die Herrſchaft Vechte, Haſelünne; ſein Reichslehn war die Burg und der Zoll zu Frieſenberg an der Ems und die Grafſchaft im frieſiſchen Emslande. Die Gemahlin des Grafen Hermann (1170—1207), Jutta von Thüringen, war Schweſtertochter Friedrichs des Rothbarts und er ſelbſt ein treuer Freund der Hohenſtaufen. Simon von Tekeneburg dagegen, der ſeit der Schlacht auf dem Halerfelde den Guelfen treu war, herrſchte über die Grafſchaften von Tekeneburg mit dem ganzen Gebiete zwiſchen Bevergern, Sarbeck, Greven und Emsdetten, Lingen, Löningen, Eſſen an der Haſe, die Frieſen des Sagelterlandes. Die Vogtei über die münſterſche Kirche hatte er (1173) aufgegeben. Die von Osnabrück war ihm deſto wichtiger, da ſeine Grafſchaften und Gerichte ſowie ſeine Güter, Dienſtmannen und Hinterſaſſen überall mit denen der Kirche gemiſcht lagen. Er hatte um 1175 auf ſeinen Gütern zu Eſſen an der Stelle des

früheren Mönchsklosters das ſpäter nach Malgarden im Herzen von Osnabrück verlegte Nonnenkloſter geſtiftet und beſaß dort viele andere Güter und Lehen. Auch in der Gegend von Levern war er begütert und den Reinenberg über Lübbeke ſollen die Grafen von Tekeneburg erbaut haben. Ihm, dem Kirchenvogt, an den die Dienſtmannen der Kirche hielten, konnte Gerhard nicht widerſtreben. Auch als er in offner Feldſchlacht 1207 ſein Leben gegen die Ravensberger einbüßte, Graf Hermann von Ravensberg aber und ſein Erſtgeborner, Otto, in die Gefangenſchaft von Simons gleichgewaltigem Sohne Otto von Tekeneburg fielen, blieb die Partei der welfiſchen Tekeneburger hier übermächtig. Die Ravensberger mußten um ihrer Freiheit willen dem Grafen Otto ihre Lehen, die ſie von Köln, Bremen und Paderborn trugen, ſo wie die Güter Berſenbrück und Cappeln nebſt dem Freigerichte abtreten, und ihn als ihren Lehnsherrn anerkennen. So hatte die Partei des Welfen, die in ganz Deutſchland unterlag, in Weſtphalen die Oberhand, als Philipp zu Bamberg ermordet wurde.

Gerhard ſuchte einige Stütze in einem Bunde mit Biſchof Bernhard von Paderborn aus dem Hauſe von Oeſede, der ebenfalls den Hohenſtaufen angehangen hatte. Dem Welfenkaiſer Otto blieb aber ungeſtörte Macht in Weſtphalen bis zu ſeinem Tode (1218). Gerhard, vom Papſte nach Bremen verſetzt, um den wilden Waldemar von Schleswig zu verdrängen, bekämpfte nun dort den Kaiſer. Biſchof Otto von Münſter, ſein Bruder, wurde Oſtern 1213, als ſchon Friedrich II. auf deutſchem Boden ſtand, von Ottos Anhängern zu Kaiſerswerth in den Thurm geworfen, in dem er zwei Jahre lag. Noch 1214 zogen Graf Otto von Tekeneburg nebſt Bernhard von Horſtmar und vielen edlen Weſtphalen mit dem Kaiſer Otto in die Unglücksſchlacht von Bouvines gegen Philipp Auguſt von Frankreich und wurde, nachdem er heldenmüthig als des Kaiſers Leibwächter an dem heißen Tage gekämpft, gefangen. Die Schlacht brach mit dem großen kölniſchen Kreuzzuge von 1215 die Kraft der weſtphäliſchen Landherrn. Aber dennoch drang Friedrich nicht bis hierher, und als 1216 Gerhard dem Stifte von Osnabrück gänzlich entſagte, vermochte Graf Otto von Tekeneburg ſeinen Bruder Adolph, Simons Sohn, auf den Biſchofsſtuhl zu erheben.

Dieſer, noch im jugendlichen Alter wegen der Heiligkeit ſeines Weſens und Wandels hochverehrt, wirkte vor Allem zum Wohl ſeiner Kirche. Feſte wurden geſtiftet, dem Klerus der Sterbefall erlaſſen, den der Biſchof bisher bezogen, den Dompfründen die Pfarrei der Marktkirche und andere Würden beigelegt, die Archidiakonate gegründet. Kein Biſchof hat ſoviel für die innere Verfaſſung der Kirche

gethan. Auch Erwerbungen verdankte ſie ihm. Den Verfall des Hauſes Blankena, das ſo viele Vogteien von Tekeneburg zu Lehen trug, benutzte er weislich. Von Bernhard von Horſtmar erhielt er das Gut Recke. Durch Vermittelung eines Bruderzwiſtes unter denen von Harſt, ſeinen Dienſtmannen, bereitete er die Stiftung des Kloſters zu Harſt vor. Aber den Fehden ſeines Hauſes blieb er nicht fremd. Die Ravensberger, deren Beſitzthum größtentheils im paderbornſchen Sprengel und unter dem kölniſchen Herzogsamte gelegen war, konnten den harten Frieden nicht verſchmerzen, den Otto von Tekeneburg ihnen abgezwungen. Als ſie vom Erzbiſchof Engelbert dem Heiligen, dem Führer des jungen Königs Heinrich unterſtützt, gegen Tekeneburg fehdeten, und die Bürger von Herford ihnen ihre Stadt Bielefeld zerſtört hatten, nahm auch Adolf ihnen Zoll und Münze zu Vechte und Haſelünne, beide in ſeinem Sprengel gelegen. Allein er mußte dem Gebote des Kaiſers weichen, und Otto vom Erzbiſchof gezwungen den ganzen Gewinn aufgeben. Der Groll war nicht erloſchen, als nach achtjähriger Regierung im noch blühenden Alter Adolf ſtarb.

Ihm folgte 1225 Engelbert Graf von Iſenburg, Bruder des Biſchofs Dietrich von Münſter und Neffe des heiligen Engelbert von Köln, auch dem Tekeneburger Hauſe nahe verwandt, der in kaum einjähriger Regierung das weltliche Gebiet der Kirche ſicherte und die Verfaſſung des Landes begründete, indem er vom Kaiſer die Gogerichte zu Osnabrück, Iburg, Melle, Diſſen, Ankum, Bramſche, Damme und Wiedenbrück erwarb und der Stadt dagegen die Hälfte des Burgerichts, die Grundlage ihrer Selbſtſtändigkeit, überließ. Es war die Zeit großer Bewegungen. Das Herzogsamt in Sachſen war vor dem gemeinſchaftlichen Angriffe des Kaiſers und der Landherrn geſunken. Die Rechte des Kaiſers, Münzen, Gerichte, Zölle, Bergwerke gelangten mehr und mehr in die Hand der Fürſten. Den geiſtlichen Fürſten hatte dieſes alles Kaiſer Friedrich im Jahre 1220 beſtätigt, dieſelben aber hatten die Unabhängigkeit, die ſie alſo dem Kaiſer abgedrungen, mit ihren Dienſtmannen zu theilen. Wenige Stifter waren, in denen nicht der Herr gezwungen geweſen wäre, durch Reichsſprüche die Anmaßung ſeiner Dienſtmannen niederzuhalten. Dieſe, durch Krieg, Lehenſchaft, Ritterthum gehoben, durch ihre Ämter im wahren Beſitz und Genuß der fürſtlichen Einkünfte, unabhängig von ihrem Herrn, weil bei deſſen Ungnade der Oberherr ſie aufnehmen mußte, ſtolz auf Namen und Wappen, die ſie dem hohen Adel faſt gleich ſtellten, hatten in Osnabrück bereits ihre Macht dem Biſchof Gerhard gezeigt.

Noch bedeutungsvoller erhub ſich die Macht der Städte. Seit dem zwölften Jahrhundert ſtrebten dieſe mächtig, ſich von den Fürſten

zu befreien; zumal die Städte der geiſtlichen Fürſten ſtrebten unabläſſig nach kaiſerlichen Schutzbriefen (wie Osnabrück 1170). Eine Zeitlang waren ihre Beſtrebungen von den Kaiſern unterſtützt; dann wurden ihre Stadträthe aufgelöſt, ihnen die Befeſtigung unterſagt und ſolche allein den Fürſten zugeſprochen, dennoch ſchritten die Städte unaufhaltſam fort. Auch Osnabrück war nunmehr ſeines Richters, vor dem allein außer dem Kaiſer die Bürger zu ſtehen ſchuldig waren, mächtig geworden. Fortan führte die Stadt ihr eigenes Siegel und handelte ſelbſtſtändig in den Angelegenheiten des Landes im Bunde mit den Dienſtmannen, unter denen die Stadtrichter hohes Anſehen genoſſen, und deren Viele in der Stadt ihren Wohnſitz hatten.

Bald machten ſchwere Stürme ſolche ſelbſtſtändige Kraft des Landes unentbehrlich. Friedrich, Graf von Iſenburg, Biſchof Engelberts Bruder, ermordete den heiligen Erzbiſchof Engelbert von Köln an der Höhe des Gevelsberges. Ihn verfolgte furchtbare Rache; ſeine Brüder mußten von ihren Stiftern weichen. Graf Otto von Tekeneburg hatte den Grafen Friedrich, ſeinen Vetter, der ihm den alten Widerſacher erſchlagen, auf ſeiner Bergfeſte aufgenommen und geſchützt, und verfiel dem Bann. Engelbert von Osnabrück mußte weichen. Kurze Zeit wurde das Stift durch Willebrand von Paderborn verwaltet. Dann ſaß ein Jahr lang Biſchof Otto auf dem Stuhle. Kapitel, Dienſtmannen und Bürger von Osnabrück verwalteten mit gemeinem Rathe das Stift und fehdeten gegen Tekeneburg, um des Iſenburgers willen. Als (1227) Konrad von Velber aus dem Geſchlechte der niederſächſiſchen Grafen von Roden und Limmer, des Kaiſers treuer Anhänger, zum Biſchof erwählt war, wurde zwiſchen ihm und Heinrich von Müllenarck, Erzbiſchof von Köln, ein Bund geſchloſſen, der den Grafen gänzlich vernichten ſollte. Tekeneburg mit Ledde, Brochterbeck, Lingen und Mettingen ſollte kölniſches Eigenthum werden und Osnabrück nur eine Mitbeſetzung der Burg zuſtehen. Die Lehen ſollten ihrem Herrn heimfallen, andre Güter und Dienſtmannen wollte man theilen. Auch die Brüder Otto und Ludwig von Ravensberg ſtanden auf, um den alten Feind ihres Hauſes ganz darnieder zu werfen. Allein der wiederholte Bann der Kirche ſchreckte den Grafen Otto nicht. Der Erzbiſchof ſchied bald aus der Fehde; die von Ravensberg ſahen ein, daß es ihnen nicht fromme, den Einzigen zu unterdrücken, der mit ihnen im mittlern Weſtphalen der Kirche, die nirgend ſo große Macht und ſo zuſammenhängende Gebiete erlangte als hier, Widerſtand leiſten konnte, und ſchloſſen unter Vermittlung des Domherrn Giſo von Osnabrück 1231 Frieden zu Glandorf, durch den ſie alles 1207 Verlorne zurückerhielten. Graf Otto von Ravensberg aber ſtiftete ſofort

auf dem wiedergewonnenen Gute zu Berſenbrück ein Kloſter für Ciſterzienſer Nonnen.

Nur Biſchof Konrad führte den Streit gegen Tekeneburg fort, zerſtörte die Burg Arkenow, baute in deren Nähe Quakenbrück zum Schutz des Nordlandes gegen den Grafen, mit treuem Beiſtande ſeiner Stadt und ſeiner Dienſtmannen, in derſelben Zeit, wo die Fürſten dem ſchwachen und ungetreuen König Heinrich, dem Sohne, Statthalter und Nebenbuhler Kaiſer Friedrichs II., die höchſten Rechte abgewannen und die Städte auf jede Weiſe zu erniedrigen ſuchten, Kaiſer Friedrich aber das einmal Zugeſtandene nicht zurücknehmen durfte, und bald durch den Kampf mit dem Papſte Gregor IX., bald durch des Sohnes Treuloſigkeit gehindert wurde, den Reichsfrieden zu handhaben. Als beide Theile des Kampfes müde wurden, ernannten ſie auf Weihnacht 1234 zwölf Schiedsrichter (unter ihnen den Domherrn Giſo). Dieſe übertrugen Alles dem Bruder Bernhard, Prediger Ordens. Aber erſt im Sommer 1136 ſchloß Biſchof Ludolph von Münſter aus dem Hauſe von Holte, deſſen Ausſpruch ſich beide Theile bei 2000 Mark Strafe unterwarfen, den Frieden auf St. Johannis Kirchhof zu Osnabrück. Der Graf verlor von den vielen Dienſtmannen, die ſich von ihm ab und zum Biſchof gewandt, ſechs, ferner ſein Burgrecht zu Iburg, und die Kirchenvogtei von Osnabrück, ſoweit ſolche in ſeiner Hand war, alles gegen Zahlung von 800 Mark, welche von Kapitel, Dienſtmannen und Stadt aufgebracht wurden.

Mit dieſer Erwerbung war der feſte Grund gelegt, auf dem die fürſtliche Macht der Biſchöfe von Osnabrück gebaut werden konnte. Seit dem Falle Heinrichs des Löwen hatte die Kirche dahin gearbeitet, von der weltlichen Macht frei zu werden und ſelbſtſtändig aufzutreten. Köln hatte mit dem Herzogthum Alles erlangt. Münſter hatte die Vogtei 1173 abgekauft, Paderborn 1189. Der Vogt von Minden (der edle Herr vom Berge) war nicht groß genug, um gefährlich zu werden. Osnabrück ohne Herzogsamt unter der Vogtei des mächtigſten Grafen im Lande, von dem durch dieſe Vogtei ſelbſt die Edlen von Holte als Vögte des Stifts zu St. Johann, die von Öſede als Vögte ihres Kloſters, die von Blankena als Unterlehnsmannen und Kloſtervögte von Iburg, vielleicht ſelbſt der Graf von Ravensberg als Vogt des Gertrudenberges abhängig waren, hätte nie zu Anſehen gelangen können. Darum hatte Konrad ſich eng an Köln, an die gibelliniſchen Grafen von Ravensberg und das Kaiſerhaus angeſchloſſen, hatte noch während des Kampfes ſich vom Kaiſer den Erwerb der Vogteien verſichern laſſen, und zum Lohn ſeiner großen Treue des Kaiſers Schutz für alle Leute und Güter ſeiner

Kirche und das Regal des Silberbergbau's erworben, und durch kaiſerliche Rechtsſprüche die Rechte im Lande befeſtigen laſſen. Der Geiſt aufopfernden, aber ſtarren Glaubens, der damals, gleichzeitig mit Entwickelung Albigenſiſcher Ungläubigkeit, mit Entſtehung der Bettelorden und der Ketzerverfolgungen durch Europa zog, hatte ihn nicht in den Kreuzzug geführt, durch den Erzbiſchof Gerhard II. von Bremen den aus der Freiheit erwachſenen blühenden Wohlſtand der Stedinger dem Schwerte Preis gab; allein auch er verdankte dieſem Geiſte, daß Graf Otto von Ravensberg zu Berſenbrück 1231, die Ritter Giſelbert von Horſt und Gerhard Sachſe auf dem Hofe zu Harſt Klöſter bauten, und daß Graf Otto von Tekeneburg noch während des Krieges ſowohl Malgarden als das Kloſter zu Harſt mit ſeinen Gütern bereicherte. [1]) Was auf dieſe Weiſe die Grafen für das Heil ihrer Seele opferten, das ſicherte den Beſtand des Fürſtenthumes der Kirche doppelt, ſobald die Vogtei gewonnen war. Konrads eigne Stiftung, das Kapitel in der neuen Burg zu Quakenbrück (1235), hatte den gleichen Zweck.

Aber dieſe Unabhängigkeit nach außen war nur gewonnen mit dem Gute und Blute der Dienſtmannen und der Bürger. Dieſe hatten nebſt dem Kapitel jene 800 Mark hergeſchoſſen, welche als Kaufgeld der Vogtei dem Grafen gezahlt wurden; deshalb mußte der Biſchof auch jetzt anerkennen, was er ihnen verdankte, mußte ihre Rechte im Vogteigerichte ſichern, der Stadt die Hälfte der Strafen zugeſtehen. Nur ein Dienſtmann der Kirche, Ritter oder Bürger, oder Edelknecht ſollte das Vogtamt verſehen, aber falls er ungerecht gefunden würde, ſofort entfernt werden. Alles dieſes beſtätigte der Kaiſer. Nun erwarb auch das Kapitel zu St. Johann die Vogtei ſeiner Güter von Wicbold von Holte. Die Verwaltung des Tafelguts, die bis dahin von den Meiern der Haupthöfe, zu denen ſich die verſchiedenen Hausgenoſſen hielten, geführt war, ging nunmehr allmählig auf die ritterlichen Vögte und Droſten über, die der Biſchof auf ſeine noch wenigen Burgen ſetzte. So war das Land in ſich abgeſchloſſen. Der Biſchof als Gerichtsherr, dem nur das Gogericht in der Angelbeck (den Ämtern Wittlage, Hunteburg, dem ravensbergiſchen Amte Limberg und auf der Stemwede), das vom Herzog von Sachſen zu Lehn ging, und einige kleinere Gogerichte im Nordlande noch fehlten, und der im Vogtgerichte den Königsbann über Leben

[1]) Auch das Ciſterzienſer Kloſter zu Levern wurde 1227 durch den Osnabrückiſchen Dienſtmann, Herrn Heinrich von Levern — ſo iſt der Name in der ſchlecht abgedruckten Urkunde bei Schlichthaber, der Evang.-Luth. Mindenſchen Prediger Gedächtniß 1749 und Mindenſche Kirchengeſchichte III. Thl. 3. Stück p. 302 wohl zu leſen — gegründet. Doch fiel dieſe Stiftung Minden zu.

und Tod beſaß, hatte keinen weltlichen Obern, als den Kaiſer. Seiner Unterthanen Recht vertheidigten außer der Kirche die Dienſtmannſchaft und die Stadt, die ihm jene Unabhängigkeit erworben hatten. Die Grafen und Edeln, denen zuvor unter dem Herzog die Macht im Lande zugeſtanden, wichen vor dieſen neuen Kräften zurück, um entweder ganz zu verſchwinden oder ſelbſt in engen Gebieten unabhängiger nach oben, aber abhängig vom Willen ihrer Leute zu regieren. Selbſt Kaiſer und Reich erkannten nun an, daß die Landherren keine Ordnungen und neue Rechte ſetzen dürfen, ohne den Willen der Beſten und Größten ihres Landes. Wie denn auch Kaiſer Friedrich in dem letzten Verſuche, die Reichsverfaſſung zu ordnen, dem großen Landfrieden, den er 1236 zu Mainz ſchloß, den Gerichtsherrn gebot, nach des Landes Gewohnheiten zu richten, bei Verluſt ihrer Rechte.

Konrad ſtarb, nachdem er ſo Vieles bewirkt, und nach ihm trat Engelbert von Iſenburg (1240) zum zweiten Male ein; 14 Jahre hatte er ohne geiſtliches Amt in den Geſchäften ſeines Hauſes gelebt, welches von Köln und dem Stammesvetter, Grafen Adolph von Altena und der Mark hart angefochten, faſt zu Grunde ging. Jetzt beſtieg er den Biſchofsſtuhl wieder in demſelben Jahre, in welchem Gregor IX. über Kaiſer Friedrich den Bann ausſprach und Konrad von Hoſtaden dem Heinrich von Müllenarck im Erzbisthume von Köln folgte.

In Weſtphalen hatte ſich Vieles verändert. Graf Otto von Ravensberg, der aus der Theilung mit ſeinem Bruder Ludwig (1226) die Burg Blotho und die Güter zu Vechte erhalten, war durch das Alter friedlicher geſinnt. Seine Gemahlin Sophie von Oldenburg hatte ihm nur Eine Tochter Jutta geboren. Auch Otto von Tekeneburg hatte nur einen Sohn, Heinrich. — Nach 30jähriger Fehde verlobten ſie die noch zarten Kinder, die nach der Ältern Tode die größte weltliche Macht in Weſtphalen zuſammenbringen ſollten (1238). Hierauf verſöhnten Engelbert und Otto von Tekeneburg nebſt Ludolph von Münſter und andern Herren die Fehde, in welcher ſich ihre Blutsfreunde Rudolph von Steinfurt und ſein gleichnamiger Neffe, aufrieben, nachdem dieſer zuvor mit denen von Lon und Holte ſich um die Burg Bredevord verglichen (1240). Mit ſo geſammelter Macht bot das iſenburgiſche Haus dem Grafen von der Mark und dem Erzbiſchof kräftigen Widerſtand. Der Graf Heinrich vom Berge vor allem, der mit Münſter ſich eng verbunden (1241), gewährte dem jungen Grafen Dietrich, des unglücklichen Friedrichs Sohn, kräftigen Schutz, gab ihm das neu erbaute Hohenlimburg zu Lehen und erwirkte endlich den Frieden, nachdem beide Theile ſchwer gelitten.

Engelbert, der ſeinen Bruder Bruno als Propſt zu St. Johann, und dann als Dompropſt an ſeine Seite zog, benutzte den Frieden treulich zur Bereicherung ſeiner Kirche. Er ordnete die Verwaltung, erwarb von dem mildgeſinnten Otto von Ravensberg dem Kloſter Gertrudenberg die Vogtei, verglich die Anſprüche, die Walraven von Harſt gegen das von ſeinem Bruder Giſelbert geſtiftete Kloſter erhob und verlegte dies Kloſter ſelbſt aus der unruhigen Nähe der Stadt in das friedliche Thal von Rulle.

Allein der Frieden Weſtphalens wurde geſtört. Der Kampf von Kirche und Staat hatte zwar wenig Einfluß, denn Alle blieben im Gehorſam des Kaiſers, der die Treue Otto's von Ravensberg dadurch belohnte, daß er deſſen Wittwe die Leibzucht der Reichslehen zuſagte (1244); allein Ludwig von Ravensberg grollte nach des Bruders Tode, daß das Gut ſeines Hauſes an Tekeneburg fallen ſollte. Dazu hatte Simon von der Lippe, Propſt zu Paderborn und Enkel des Siegers auf dem Halerfelde, der zur Buße ſeiner Sünden das Mönchsgewand genommen hatte und als Biſchof und Held im Kampfe gegen die liefländiſchen Heiden gefallen war, ſeinem Bruder Bernhard die Burg zu Rheda verrätheriſch entriſſen. Bernhard, vielfach mit Münſter verbunden, trug die Burg und Alles Gut weſtlich vom Osning dem Stifte Münſter zu Lehn auf, um Beiſtand zu Wiedergewinnung des Seinigen. Hieraus entbrannte doppelte Fehde; zuſammen ſtanden mit Simon die Grafen Otto von Bentheim und Heinrich von Oldenburg, genannt der Bogener; dazu Konrad von Ritberg und Otto von Horſtmar, der Sohn jenes tapferen Bernhard, der ſeinen Tod 1227 vor Coverden gefunden. — Auf der andern Seite war Bernhard von der Lippe mit Ludolph von Münſter, Ludwig von Ravensberg, den Grafen von Waldeck und Hoya.

Engelbert blieb dieſen Fehden fremd; aber vom Erzbiſchofe abermals wegen der iſenburger Sache beim Papſte angefeindet (1245), verband er ſich mit Münſter und ſuchte Widenbrück in ſo unmittelbarer Nähe des gefährdeten Rheda durch eine Burgmannſchaft zu ſtärken und durch die vorbereitete Gründung eines Collegiatſtifts zu heben. Als nach zwei Jahren Otto von Tekeneburg noch ein Mal über Ludwig von Ravensberg die Oberhand gewonnen, vermittelte Engelbert den Frieden (1246) am Freiſtuhl zu Sündelbeck. Ludwig zahlte Schadenerſatz, trat Blotho gänzlich ab und verſprach ſeines Bruders Wittwe und Jutta, ihre Tochter, ſowie deren Verlobten, den jungen Heinrich von Tekeneburg, im ruhigen Beſitze der vechteſchen Güter zu laſſen.

Daß Papſt Innocenz IV. den Kaiſer Friedrich II. des Reichs

entſetzte (1245), hatte auf dieſe Händel wenig Einfluß, da ganz Weſtphalen ſich einmüthig zu dem Gegenkönige Heinrich Raspe wandte. Nach deſſen Tode begrüßte das nördliche Deutſchland in dem ritterlichen Jünglinge Wilhelm von Holland freudig einen König ſeines Stammes (1247). Auch Engelbert verband ſich nunmehr zu Smerleke bei Soeſt mit dem Erzbiſchofe von Köln, der jenen erhoben, und mit dem das iſenburgiſche Haus gänzlich verſöhnt war (1248). Es war aber Simon von der Lippe zum Bisthum Paderborn, ſein Bruder zu dem von Münſter gelangt; und nach Ludwigs von Ravensberg Tode hielt Bernhard von der Lippe das ganze ravensbergiſche Gut für die minderjährigen Söhne in ſeiner Vormundſchaft. Dagegen war durch den unzeitigen Tod des jungen Heinrichs von Tekeneburg auch die große Verbindung im Nordlande zerriſſen und Graf Otto ſah ſeinen ruhmvollen Stamm nach vierzigjährigen ſieghaften Kriegen erlöſchen. Das lippiſche Haus, jetzt das mächtigſte von allen, erhub erbitterten, unglücklichen Kampf gegen den hochfahrenden Erzbiſchof Konrad von Hoſtaden über das Herzogsamt im Sprengel von Paderborn. Des Königs Konrad IV. gedachte keiner.

Engelbert fuhr fort, ſeine Kirche zu ſtärken, durch Schenkungen der Frommen, zumal des Grafen Otto von Tekeneburg und der Gräfin Sophie von Ravensberg, die auch ihren Dienſtmannen zu gleicher Milde gern die Hand boten. So ſtiftete Graf Otto mit dem edlen Herrn Hermann von Harſtorp und dem Ritter Hugo von Horne 1245 das Johanniterhaus auf dem Hofe zu Lage. Graf Otto von Oldenburg, Sophiens Bruder (?) ſtiftete das Kloſter im Roſenthal auf dem Hofe zu Menslage, das er bald (1250) auf den einſamen St. Marienberg zu Börſtel verlegte, um die geheiligten Jungfrauen, deren Pforten mit dreifachem Schloſſe verriegelt ſein ſollten, vor dem Verderben der alternden Welt beſſer zu ſchützen. Auch die edlen Herrn Bernhard und Hermann von Oeſede ließen ſich durch die Prioriſſin Thedela, ihres Vaters Schweſter, bewegen, die Vogtei über das Kloſter demſelben zu übertragen.

Vor allem war unter Engelbert die Kraft und Selbſtſtändigkeit der Stadt gewachſen. Die Reichsſchlüſſe von 1231 hatten ihre Richter und Rathmannen nicht berührt, weil Biſchof Konrad ihrer Hülfe bedurfte. Auch Engelbert ſtärkte ihre Kraft, indem er die Grundſtücke des Biſchofshofs zu Osnabrück ſowie der Höfe zu Windingmühlen, zu Galghus und zu Blakendorpe (außer dem Heger- und Johannisthore) den Bürgern zu Morgenkornsrecht vertheilte. Die Bürger begründeten auch ſchon milde Stiftungen in der Stadt für Arme, Kranke und Schwache, der Rath aber beſchränkte die Schenkungen der Gläubigen

an die Kirche (1241); denn nachdem die vierte Pfarrkirche zu St. Katharinen bereits entstanden war und unter besonderm päpstlichen Schutze sich Beginen und Mindere Brüder einheimisch machten, mochte der Anwachs des geistlichen Gutes gefährlich scheinen. Dazu schlossen sie Bündnisse mit den Nachbarstädten, um den Handel auf den Märkten zu sichern und befestigten die Stadt mit Mauern und Graben.

Auch in der Dienstmannschaft war kein Geist des Gehorsams, denn der Erzbischof von Köln mußte einen Theil derselben mit dem Banne belegen, weil sie gegen ihre Kirche Arges bereiteten. Unter solchen Umständen starb Engelbert.

Zustände um das Jahr 1250.

Wer die Zustände des deutschen Mittelalters, wie solche sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts entwickelt hatten, verstehen will, muß vor allem den Hauptgrundsatz der deutschen Verfassung, der bereits mit dem ersten Erscheinen der deutschen Völker hervortritt, festhalten, den Grundsatz, daß überall zwar ein Einzelner als König, Richter, Lehnsherr an der Spitze steht, daß dieser aber die öffentlichen Angelegenheiten nicht nach eigenem Willen, sondern nach gemeinem Urtheil derer, die die Sachen angehen, zu ordnen hat. So finden wir die Germanen des Tacitus. Dasselbe gilt bei den Franken; denn wie der König nichts vermag ohne sein Maifeld, so spricht auch der Richter sein Urtheil nicht nach eigner Weisheit, sondern nach der Findung der Schöffen und der Versammlung der dingpflichtigen Männer. Und so tief war dieser Grundzug des deutschen Wesens in alle Verhältnisse eingedrungen, daß nicht bloß in freier Volksgemeinde dieses Recht zu beschließen den Genossen zustand, sondern selbst da, wo ein Herr mit seinen Dienstleuten, Schutzleuten und Hörigen handelte, standen auch diese ihm als Gemeinde gegenüber; er konnte den Einzelnen nur angreifen oder strafen nach dem Urtheil seiner Genossen, und sein eignes Recht war nur durch die Rechtsfindung derer gesichert, die demselben unterworfen waren.

Der hohe Geist der Freiheit, der sich in dieser Verfassung ausspricht, ist aber nicht weniger zu bewundern, als der Geist der Treue und des Rechts, der es möglich machte, daß bei solchen Einrichtungen dennoch die Stellung des Herrn ungefährdet bleiben konnte. Beide

zuſammen, der Geiſt der Freiheit, der nur dem Urtheile der eignen Genoſſen weicht und der Geiſt des Rechtes im Volke, der von ſo hoher Befugniß nie den Mißbrauch macht, in fremdes Recht willkürlich einzugreifen, ſondern ſich überall am Altherkömmlichen genügen läßt und ſolches dem Andern zugeſteht, bilden eigentlich den edlen Character der deutſchen Stämme, durch den dieſe in der Geſchichte Europas und der ganzen Erde die erſte Stelle behauptet haben.

War hiernach aber ſelbſt die Feudalverfaſſung des Mittelalters nichts weniger als ein Werk der Willkür: ſo konnte ſolche in dem altſächſiſchen Gebiete um ſo weniger zur Willkür ausarten, je weniger dieſelbe hier die alte Volksverfaſſung gänzlich zu überwinden vermochte. Schon bei dem erſten Erſcheinen des ſächſiſchen Volks in der Geſchichte treten zwei verſchiedene Richtungen der Verfaſſung hervor. Während die Volksverfaſſung ſich über alle Bewohner größerer und kleinerer Bezirke, Länder, Gauen, Marken und Gemeinden gleichmäßig erſtreckt, tritt in den alten Gefolgſchaften der Fürſten der Keim des Feudalverbandes auf, welcher in den ſpätern Dienſtmannſchaften ausgebildet und auf großen Grundbeſitz begründet, jenen Volksverband zu untergraben oder in ſich aufzunehmen ſtrebte.

Die Geſchichte des Mittelalters zeigt den Kampf beider Principien, indem Fürſten und Herren bald durch Streben nach weit zerſtreuten Beſitzungen und Burgen, wäre es auch nur zu gemeinſchaftlichem Rechte, ihren Einfluß ohne Rückſicht auf ein feſtes Gebiet auszubreiten ſuchten, bald wieder trachteten durch Erwerbung der Gerichte, durch Verdrängung fremder unabhängiger Eigenthümer geſchloſſene Bezirke unter ihre Gewalt zu bringen. Dem Beiſpiele der Hauptherren aber ahmten natürlich deren Vaſallen und Ritter nach ihren Kräften nach; und die Macht, die ſie als Landſtände erwarben, begünſtigte dieſes Streben, während das Volk mit verſchiedener Kraft und verſchiedenem Glücke dagegen ankämpfte. In den frieſiſchen und ſächſiſchen Küſtenländern hat die alte Volksverfaſſung ſich gegen dies eindringende Feudal- und Ständeweſen behauptet und theils den Sieg erfochten. Im öſtlichen eroberten und coloniſirten Deutſchland hat dieſes die Volksverfaſſung unter ſich gebracht. Auch im ſüdlichen Deutſchland iſt dies vielfach der Fall geweſen und der Bauernkrieg war die Frucht dieſes Strebens; während in den Alpen die Bauernfreiheit wieder das Herrenthum überwand. Es iſt eine Eigenthümlichkeit des altſächſiſchen Gebiets, daß keines jener beiden Elemente im Stande war, das andere völlig zu unterwerfen. In der Volksverfaſſung ſtand der Bauer neben dem Ritter, manchmal ſelbſt über ihm. Daraus iſt das Exemtionsweſen erwachſen, um welches der Streit noch geführt iſt,

nachdem die Feudalverfassung durch die Auflösung der Gutsherrschaften und den Eintritt des Bauerstandes in die Stände nach unten hin den Boden, durch Aufhören des Kriegsdienstes und der Lehnspflicht nach oben den Zusammenhang verloren hatte.

Als drittes Element neben der alten Volksverfassung und dem Lehns- und Dienstwesen aber steht die Kirche. Sie gehört keinem dieser Elemente an. Sie tritt dem Volksgeiste, der nur dem Urtheil seiner Genossen sich beugen will, mit dem Anspruche auf höhere und alleinige Weisheit des Priesterstandes schroff entgegen, sie weiß die feudale Richtung der Zeit durch kluge Verwendung ihres reichen Guts für sich zu nutzen. Die Volksgemeinde soll ihr gänzlich unterthan werden; aber dennoch muß sie dem Geiste der Freiheit im Volke seine Rechte lassen, und zufrieden sein, die Gemüther sich unterthänig zu machen, ohne vollen äußern Gerichtszwang zu erlangen. Erst in der neuern Zeit, nachdem jene Herrschaft der Gemüther längst verloren gegangen, konnten Partheiungen und Kämpfe so wie die gänzliche Erstarrung der Reichsverfassung ihr solchen Zwang verschaffen, bis die Stürme der letzten Jahrzehende denselben völlig vernichtet und sie allein auf jene ursprüngliche Kraft zurückgewiesen haben. Ohne die Betrachtung ihrer Verhältnisse wird die Geschichte eines geistlichen Landes nie zu verstehen sein.

Unter Karl dem Großen war die Kirche dem Reiche untergeordnet. Die Capitularien der Reichstage enthalten oft reine Kirchengesetze, der Papst, der noch im Jahre 794 von einer Frankfurter Synode der Irrgläubigkeit in dem großen Bilderstreite geziehen wurde, der 829 noch vor Ludwigs des Frommen Sendboten vom Abte von Farfa verklagt und verurtheilt selbst an den Kaiser appellirte, der den Sächsischen Kaisern gehorchte und von dem fränkischen Heinrich III. gänzlich unterworfen wurde, war unter Heinrich IV. und den Hohenstaufen zum Herrn der Kirche geworden und dadurch im Besitze größerer Gewalt als fast der Kaiser selbst, da des freien und lehnbaren Besitzthums der Kirche so viel, und des Papstes Einfluß auf Verleihung der Pfründen im Wachsen war. Die Bischöfe hatten jedoch, ungeachtet der freien Wahl, welche für die Capitel (jedoch nicht ohne Zustimmung des Volks) errungen war, unter den Hohenstaufen dem Kaiser angehangen, zumal in Sachsen, wo die Herzogsmacht des Welfen, Heinrichs des Löwen, ihnen gefährlicher war als die Kaisermacht. Der finstere Verfolgungsgeist, welchen der Kampf gegen die Albigenser und deren freies und leichtes Treiben hervorrief, war auch durch Deutschland und namentlich im Stedinger Kreuzzuge auch durch Westphalen gegangen und eine edlere Richtung hatte sich in den großartigen Bekehrungskämpfen

um die Oſtſeeküſten, daran ſich auch die Stiftung des Ritterhauſes Lage lehnt, geltend gemacht. Doch war die Bedeutung der Lehre in der Kirche gering geworden, die abſtruſe Dogmatik des Kirchenglaubens blieb dem Volke fremd. Statt die Reinigung und Erhebung der Gemüther ſelbſt zum Ziel ihres Strebens zu machen, ſuchte die Kirche durch eine Menge ängſtlich und kleinlich gehäufter Sittengebote die Sündlichkeit der Menſchen zu bekämpfen und ſich ſelbſt betrachtete ſie ganz wie eine menſchliche Behörde, berufen und eingerichtet, um über den Glauben und die Sittlichkeit der Menſchen zu richten, die unbußfertigen aus der Gemeinſchaft der Kirche auszuſtoßen und dadurch der ewigen Verdammniß Preis zu geben, den Bußfertigen aber aus dem unerſchöpflichen Schatze der guten Werke der Kirche Sicherung gegen die Strafen des künftigen Lebens zu verleihen. Dieſes geiſtliche Richteramt und die künſtliche Organiſation, die zum Zwecke deſſelben hervorgerufen worden, blieb die alleinige Bedeutung der Kirche. Um dieſer Richtung willen war der Geiſtliche über den Laien ſo hoch geſtellt und ihr war ſelbſt der Staat dienſtbar geworden, nachdem der Grundſatz durchgeführt war, daß jeder, der ſechs Wochen im Bann der Kirche geweſen, auch in die Reichsacht verfallen, und der weltliche Arm dazu da ſei, den geiſtlichen zu unterſtützen (1220). Wie aber jene Idee eines Richteramts einzig auf dem eingebornen Gefühle des Menſchen beruht, daß ſeine Unvollkommenheit vor Gott einer Rechtfertigung und Verſöhnung bedürfe, deren Erreichung über ſeine eigene Kraft hinausgeht: ſo hätte nur ein in Lehre und Leben gleich erhabener und heiliger Prieſterſtand im Volke wahrhaft den Glauben erhalten können, daß ihm der Binde- und Löſeſchlüſſel übergeben ſei. Und weil ſolche Heiligkeit und Weisheit fehlte und deren Beſchaffung außer der Macht der Kirche lag, ſo ſuchte dieſe durch Äußerliches den Schein der Erhabenheit des Prieſters über den Laien hervorzurufen. So wurde der Gottesdienſt, aus dem die Lehre gewichen war, in das bloße Symbol eines Opfers, das nur der Prieſter vollziehen durfte, verwandelt, durch die Eheloſigkeit der Prieſter über die Natur ſelbſt geſtellt, durch die Beichte ein Mittel geſchaffen, ihn nicht nur zum Herrn über alle Schwächen der Menſchen zu machen; ſondern auch jenes Richteramt über das Innere des Menſchen zu üben, das Gott ſich allein vorbehalten hat.

Zwar fehlte die Erhebung des Menſchen zur höchſten Sittlichkeit durch Antriebe des Gemüths nicht; vielmehr ging die Kirche darauf aus, durch ſinnliche Vorſtellungen und erregte Einbildungskraft die Menſchen zum Göttlichen zu führen. Da aber die Lehre faſt gänzlich fehlte: ſo mußte auf dieſem Wege die Religion ſelbſt überall den Cha-

racter der Sinnlichkeit an sich tragen, der zartesten, manchmal durch scholastische Weisheit wunderbar gehobenen, in edlen Gemüthern; aber einer sehr groben in der rohen Masse. Und zu dieser gehörte ein großer Theil der Geistlichkeit selbst. Wie hier die erzwungene Ehelosigkeit gerade zur tiefsten Unsittlichkeit führte: so zog das ungemessene Streben der Kirche nach weltlicher Macht und Reichthum dieselbe stets in den Bereich irdischer Leidenschaften und in unfehlbaren Streit mit Einzelnen und Gemeinden. —

Die Ehrfurcht, deren das ganze Priesterthum bedurfte, zog sich mehr und mehr auf den Begriff der Kirche an sich und auf den höchsten Punkt ihrer Verfassung, den Papst, zurück; dessen Ansehen in der Entfernung des nördlichen Deutschlands nicht wie in den näheren Gegenden durch den Anblick menschlicher Schwäche untergraben wurde. Überdieß war das Streben der großen Päpste des dreizehnten Jahrhunderts mit Erfolg darauf gerichtet, sich selbst völlig unumschränkte Gewalt beizulegen, deshalb die mittleren Stufen der Hierarchie zu schwächen und sich, oder ihren unmittelbaren Dienern, den Bettelmönchen, die ein ganz andres und zu ganz andern Zwecken brauchbares Werkzeug wurden, als die alten Orden nach benedictinischer Regel auch in ihren größten Zeiten es jemals gewesen waren, überall Einwirkung zu verschaffen. Es entwickelte sich aber auf diese Weise — wie die Kirche der rechte Grundstein der Exemtion auch im Staate gewesen ist — in dem Kirchenwesen selbst eine solche Verwirrung, theils die Grundverfassung, theils sich selbst wieder gegenseitig bedingender, beschränkender und durchkreuzender Exemtionen, päpstlicher Delegationen und Privilegien, deren jedes dann durch die in demselben der Regel nach benannten Commissarien ohne Rücksicht auf die ordentlichen Kirchenobern durch Androhung und wechselseitige Vollstreckung des Kirchenbannes aufrecht erhalten werden sollte, daß eben dieses Streben der Päpste unmittelbar und willkürlich in der Kirche zu herrschen, am meisten den Zusammenhang und die äußere Kraft der Hierarchie untergraben und die Reformation gefördert hat. Wie konnte das Volk den Glauben bewahren, daß vom Urtheil und der Gemeinschaft der Kirche wirklich die ewige Seligkeit abhänge, wenn nicht selten ihm ebensowohl für Unterlassung als für Vollführung irgend einer Handlung der Kirchenbann angedroht und aufgelegt wurde. Deshalb wurde endlich der Bann, dieses äußerste Mittel der Kirche, ein fruchtloses Spiel mit tönenden Worten.

Wie aber der Papst in seiner Sphäre, so arbeiteten nicht minder die Bischöfe in der ihrigen dahin, die Macht der Untergebenen zu drücken und ihre Mittel zu eignen Zwecken zu benutzen. Von den

Pfarrkirchen des Landes wurden die bedeutendſten zur Verbeſſerung der Pfründen den Mitgliedern des Domcapitels beigelegt, die ſolche durch Vicarien verwalten ließen. Drei hatte das Kloſter Iburg auf ähnliche Art incorporirt. Auf dieſe Weiſe wurde das Streben der Gemeinden, ſich ſelbſt oft mit bedeutenden Opfern nähere Kirchen und Seelſorger zu verſchaffen, als ſolches in den alten weitläuftigen Parochieen [1]) der Fall war, wenig begünſtigt. Die Pfarrer waren eben ſo wenig eifrig in ihrem Amte, manchmal verließen ſie daſſelbe ganz und wenn der Obere den Ungehorſamen der Stelle beraubte, verzögerten ſelbſt geiſtliche Patrone die Präſentation eines neuen. So ſtand der Pfarrer der Gemeinde ſehr fern. An Seelſorge war nicht zu denken. Die Beichte, das einzige Mittel der Einwirkung, wurde durch die unter ſolchen Umſtänden freilich unentbehrliche Concurrenz der Bettelmönche beſchränkt, das Meßopfer verlor bei der Celebrirung der einzelnen Geiſtlichen gar ſehr an jener Feierlichkeit und Würde, durch welche dieſes Symbol im Chorgottesdienſte gehoben wurde. Der Pfarrer, ſeiner Gemeinde fremd, wurde nicht ſelten im Müſſiggange und ohne die Stütze des häuslichen Lebens entwürdigt. Die Beſten aber beſchäftigten ſich auch mit völlig fremdartigen Dingen, Rechtsgelehrtheit, Arzneikunde und ähnlichem. Bei ſolchem Verhältniß zur Gemeinde konnte der Send, den der Archidiaconus jährlich dreimal mit dem Pfarrer abhielt, und in welchem die Sünden in der Gemeinde gerügt und geſtraft, Händel über Zehnten und Kirchengut geſchlichtet wurden, und wo die Gemeinde ganz nach jener deutſchen Art das Urtheil fand, wenig dazu wirken: das Anſehen des Pfarrers in der Gemeinde feſt zu begründen.[2])

So war denn der rechte Kern und die Kraft der Kirche tief geſunken. Die eigentliche Pfarrgeiſtlichkeit kam kaum noch irgendwo in Betracht. Nur derjenige Theil derſelben, welcher in den größern Kirchen vor Alters im kanoniſchen Leben vereinigt geweſen war, erhielt ſich im Anſehen, hob ſich aber auch über jene Pfarrer meiſt ſo hoch, daß von der alten Gleichheit gar keine Spur blieb. — Größtentheils

---

[1]) Wenngleich die alten Parochieen ſehr groß waren, ſo läßt ſich doch eine Übereinſtimmung weltlicher und kirchlicher Bezirke wie im Norden und in Friesland der Fall war, wo wir auch Gaukirchen finden, wohl nicht nachweiſen. Vielleicht waren aber die Bezirke anders eingetheilt, als früher. Vergl. das Zeugenverzeichniß der Urkunde 39 von 1090 bei Möſer, wo Siwerc mit den Biergelden von Slidufun auftritt und ſo einen eignen Bezirk (placitum oder Comitatus) zu vertreten ſcheint.

[2]) So findet z. B. der Bürger Hermann Dunker im Send des Biſchofs 1311 im Dome ein ſehr merkwürdiges Urtheil über die Zehntpflicht der auf der gemeinen Mark gebauten Kotten.

war es der weltliche Reichthum jener Dom- und Stiftsherrn, ihr Einfluß im bürgerlichen Leben, ihr Antheil an des Bischofs Kirchenregiment und Strafgewalt, selbst auch der Glanz des Chordienstes, der den Unterschied des Ranges bewirkte, seitdem die Kirche in diesen Außendingen und der Strenge und Consequenz der Formen den Ersatz für das verlorene geistige Leben suchte. Dazu waren diese Domherrn als Archidiaconen die Vorgesetzten der Pfarrer, und so weit hatte sich schon alles verwirrt, daß hierbei von der Hierarchie der Weihen kaum mehr die Rede war, und manchmal der zum Priester geweihte Pfarrer unter einem Domherrn stand, der kaum die Tonsur empfangen hatte.

Überhaupt wurde dieser hohen Geistlichkeit das Pfarramt, die Lehre und Seelsorge, selbst der Chordienst zu gering; nicht selten waren sie auch als Ungeweihte zu dessen Verwaltung untüchtig. Deshalb schoben sie mehr und mehr Vicarien in ihre Stellen ein. Schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts waren deren vorhanden. Das System, andere Kirchen zu incorporiren, brachte auch diese in die Hände bloßer Vicarien. — Die Sacellanate des Bischofs (ursprünglich Melle, Dissen, Widenbrück und Bramsche, dann, als beide letzteren Kirchen zu Collegiatstiftern geworden, statt ihrer Schledehausen und Laer) waren längst durch Vicarien versehen. Die Marktkirche zu Osnabrück wurde 1218 incorporirt und 1248 bestimmt, daß sie sowohl als die Catharinen-Kirche durch Vicarien des Capitels zu verwalten sei. Das Pfarramt des Domes war durch den Domküster verwaltet; 1242 wurde solches ebenfalls einem Vicar übergeben. Erleichtert und gefördert wurde diese Art der Stellvertretung durch die Stiftung von Nebenaltären in den Kirchen, deren Rectoren zum Chordienst verpflichtet waren, [1]) eine Art der Widmung, welche im vierzehnten Jahrhundert am allermeisten geübt wurde und die Zahl der kleinen Präbenden am Ende so anhäufte, daß 1402 im Dom deren zwanzig supprimirt werden konnten, um die geringen Einkünfte der übrigbleibenden zu bessern.

Übrigens war jene Capitulargeistlichkeit am bedeutendsten in weltlichen Händeln; nicht selten sogar im Ritterspiel und ähnlicher Lust. Als geistliche Dienstleute des Bischofs hatten die Domherrn selbst das Hergewette beim Sterbfalle dem Bischofe lassen müssen. So hatten sie auch gleich den Dienstmannen in die Landesgeschäfte eingegriffen. Nach geistlichem Rechte war ohnehin der Bischof in der Verwaltung sowohl der Kirche, als des weltlichen Gutes an ihre Zustimmung

[1]) 1242 — Sacerdotes eisdem alteribus deservientes choro sicut alii Vicarii obligati.

gebunden, und dieſes Recht ſchien ihnen wichtiger, als die kirchlichen Pflichten. Allerdings ſollte jeder Domherr gelehrte Bildung beſitzen; um das elfte Jahrhundert waren die Capitel wahre Sitze der Gelehrſamkeit geweſen, ſeitdem waren ſie geſunken. Einzelne Gelehrte waren auch jetzt noch unter ihnen [1]; allein die Verwaltung des Guts beſchäftigte, nachdem nicht nur das gemeinſame Leben, ſondern auch die Advocatie verſchwunden war, die Meiſten zur Genüge.

So unterſchieden ſie ſich von den Weltlichen nur durch Eheloſigkeit, geiſtliche Exemtion und einen Reſt des kanoniſchen Gehorſams und des gemeinſamen Lebens. Noch wurde die Regel eingeſchärft in gemeinſchaftlichen Gemächern zu ſchlafen und zu eſſen, keinen Gaſt außer dem, der Regel nach durch Mauren und Thore geſonderten, Bezirk der Freiheit, zu ſchlafen oder häufig zu eſſen, außer wo Krankheit oder rechte Noth entſchuldigte. Auf Reſidenz im Capitel wurde eiferſüchtig gehalten. Jeden Morgen nach der Meſſe ſollte im Capitel über Zucht und Pfründen das Nöthige verhandelt werden, dann ſollte man die zu haltenden Officien und Memorien und etwas von kanoniſcher Regel verleſen, worauf denn endlich die Strafen erkannt und zuletzt das öffentliche Wohl beſprochen werden möchte. Allein den Chordienſt verſäumte man, wenn nicht Vertheilung von Geldern dazu einlud. Vorſteher des Capitels und Richter über daſſelbe in Sachen der Zucht war der Decan (oft ſelbſt nicht einmal Prieſter) und in ſeiner Abweſenheit der Älteſte (Senior); der Domküſter oder Theſaurar hatte (nachdem die Pfarre ihm abgenommen) nur die Gebäude und Schätze der Kirche, der Cantor den Geſang, der Scholaſtikus die Schule und die Studien der jüngern Canoniker zu beachten. Das gemeinſchaftliche Gut des Capitels verwaltete der Propſt, doch war vieles den einzelnen Präbenden als Obedienz (Hode) zur Verwaltung zugewieſen, welche den ältern Domherrn nach ihrer Option [2] übertragen wurden.

Die Pfründen im Capitel verlieh zwar der Regel nach das Capitel ſelbſt, allein die päpſtlichen Reſervate traten bereits mehr und mehr hervor und unterbrachen die Ordnung. Dazu wurden dieſelben nicht nur von Rom, ſondern auch vom Erzbiſchofe von Cöln als päpſtlichem Delega-

[1] Z. B. der Domherr Jordanus, welcher in einem Buche de translatione Imperii ad Germanos den Satz aufſtellte: Wie Eine Römiſche Kirche, ſo müſſe auch nur die Eine Pariſer Univerſität in der Welt ſein. Vgl. Panegyricus Theodori Ep. Paderb. hinter den Monumentis Paderborn. Cap. XII.

[2] Die vacant werdenden, einer beſtimmten Pfründe nicht beigelegten Güter und Höfe wurden den Domherren nach einem gewiſſen Turnus angeboten und hatten dieſe dann die Wahl, ob ſie die bisher beſeſſenen Güter behalten oder dieſe mit den vacant gewordenen vertauſchen wollten. Man nannte dieſes optiren.

im geübt und während das Capitel stets geneigt war, dem von ihm selbst Providirten den Vorzug zu geben, wurden dann durch die unbedingten, alle Ausflüchte, Rechte und Rechtsmittel ausschließenden und im Geiste der unbeschränktesten Oberherrschaft gefaßten Clauseln jener päpstlichen Provisionen, Händel der ärgerlichsten Art hervorgerufen. — Übrigens wurde kein mit einer Provision Versehener zum Capitel gelassen, bevor eine Vacanz ihm Raum verschaffte. Bis dahin stand er unter der Zucht des Scholastikus, war zur Residenz unbedingt verbunden, und gelangte erst durch die Entlassung aus jener Zucht (die Emancipation) zum Range der Übrigen. Bis dahin konnte er nur eine Schüler-Pfründe (puerilis praebenda) genießen. Vor vollendetem zwanzigsten Jahre konnte Keiner emancipirt werden noch zum Capitel gelangen, es sey denn, daß er außer Landes den Studien obgelegen hatte. Unter den Pfründen war eine gewisse Reihefolge, vermöge deren man nur allmälig zu den höhern aufstieg. Die guten Werke des Capitels sollten allen Domherrn gemeinschaftlich sein und jeder konnte Einmal im Leben das mit dem Namen Bastun (bâton) bezeichnete Recht gewinnen, wodurch er gegen 30 ℔ Rente vom Chordienst ein Jahr lang frei blieb, ohne den Antheil an den guten Werken zu verlieren.

Auf ähnliche Weise wie die Domcapitel waren auch die Capitel der Collegiat-Stifter geordnet, [1]) nur daß hier bei geringerem Reichthum und Einflusse sich das gemeinsame Leben und der geistliche Stand reiner erhielt und öfter wirklich geistliche Männer den Geschäften ihres Amts und der abstrusen Wissenschaft jener Zeit oblagen.

Nicht sehr verschieden war das Leben der Mönche in den Klöstern Benediktiner und Cisterzienser Ordens, die zum Theil, wie Corbey, zur Zeit ihrer Gründung so bewunderungswürdige Größe entwickelt hatten. Zwar war hier Gemeinsamkeit und Zucht ungleich strenger geblieben. Doch wurde beides häufig verletzt. Am wenigsten war daran zu denken, daß man die alte einfache Vorschrift eines unter Landarbeit, Studien und Gebet gleich getheilten Lebens befolgt hätte. Diese Einfalt und Frömmigkeit war mit der Armuth gewichen. Als Reichthum kam, zogen die Mönche vor, dem Genusse zu leben. In manchen Klöstern wurden den Einzelnen Diener gehalten; dagegen war die Ehrfurcht des Volkes verloren. — Auch die Nonnenklöster unterschieden sich wenig von diesen. Die strengste Clausur, drei Schlösser an

[1]) Dieselben ließen sich von den Domcapiteln Rechtsbelehrung geben, ganz in derselben Weise, wie die Tochterstädte bei ihrer Hauptstadt zu Haupte gingen. Dies ergiebt ein vielfach interessantes Weisthum des Domcapitels für das Capitel zu Enger von 1386.

den Pforten, deren Schlüſſel ſich in verſchiedenen Händen befanden, konnten kein geiſtliches Leben — ſo wenig als das Leben des Geiſtes ſelbſt — erzwingen, ſobald Wohlhabenheit der weltlichen Geſinnung zu Hülfe kām. Ein Spiel mit religiöſen Gefühlen, dem hier vor allem ſinnliche Darſtellung zu Hülfe kam, mochte jedoch ſehr gewöhnlich ſein.

Die Güterverwaltung war bei allen dieſen Stiftungen Hauptgegenſtand der Thätigkeit geworden. In Folge der alten Volksverfaſſung, in der die Geiſtlichen nicht ſelbſt ihre Rechte vertreten konnten, waren dieſe Geſchäfte urſprünglich den Vögten übergeben. Als dieſe ihr Amt mehr zum eignen als zu der Kirche Gewinn und alſo führten, als ob ſie die Herrn und die Kirche nur zu gewiſſen Einkünften berechtigt ſei, zog man dieſelben ein. Die Capitel und Mannsklöſter übernahmen die Verwaltung nunmehr ſelbſt. Den Frauenklöſtern wurden Geiſtliche als Pröpſte geſetzt, welche die Verwaltung mehr oder minder ſorgfältig wahrnahmen. Was aber durch die Unabhängigkeit von den Kirchenvögten gewonnen war, das ging hier ſehr bald an die Amtleute des Biſchofs wieder verloren, die für ſich oder ihren Herrn ähnliche Rechte in Übung ſetzten. Die Unabhängigkeit von weltlichem Treiben, welche die alte Vogtei gewähren ſollte, war verloren, die Laſt geblieben.

Dieſem ganzen, ſeinem hohen Berufe entfremdeten oder darin niedergedrückten Clerus, ſtellten ſich auf merkwürdige Weiſe die Orden der Bettelmönche, der Prediger, der Minderen Brüder und der Auguſtiner Eremiten gegenüber. Durch Schwärmerei, in der Zeit des Kampfes der Kirche gegen die glaubensloſe Richtung zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hervorgerufen, hatten ſie theils durch Entſagung alles Irdiſchen, theils durch die vom alten Clerus gänzlich vernachläſſigte Predigt des göttlichen Worts das Volk gewonnen. Ihre junge Kraft zog die mächtigſten und edelſten Geiſter an. Näher als irgend ein anderer Theil des Clerus ſtellten ſie ſich dem Volke, das ſie durch Brüderſchaften, durch die Kraft der Lehre und Predigt an ſich zogen. So waren ſie im Kampfe mit den Hohenſtaufen die ſtärkſte Stütze des Papſts geweſen. Der Prediger-Orden hatte ſchon früh auch unter den Gewaltigen in Weſtphalen Anſehen gewonnen. 1234 war durch die Brüder Albert und Johann die Erwerbung des Kloſterguts zu Rulle vermittelt, dem Bruder Bernhard ſelbſt die Schlichtung der großen Iſenburger Fehde zwiſchen Osnabrück und Tecklenburg übertragen. Schon vor 1250 hatten die Minderen Brüder in Osnabrück ein Haus und Capelle beſeſſen, die ſie auf kurze Zeit verließen, um bald wiederzukehren. Den Auguſtinern war erſt in der Waldeinſamkeit von Holte ein Sitz gegründet, bis ſie ſpäter (1287)

nach Osnabrück zogen, wo dann auch Rembert Düvel das Kloster des Prediger-Ordens gründete, nachdem die Klöster zu Bremen, Minden und Soest sich bereits im Besitze des Terminirens im Stifte befanden. Allein die Weltgeistlichkeit war ihnen von Anfang an feindlich, da sie ihrer geistigen Kraft und Volksmäßigkeit nichts entgegen zu setzen hatte, als die durch den Schutz, dessen sich die Bettelorden beim Papst erfreuten, geschwächte hierarchische Macht. So eilte das Capitel 1250 Haus und Capelle der Minderen Brüder dem Hospitale zum heil. Geist zu schenken. Frauen, die ein Bedürfniß geistlicher Zurückgezogenheit zu dem gemeinsamen Leben der Beginen bewogen, wurden von der Geistlichkeit verfolgt und gedrückt. So wurden alle die, in denen die Kraft des Gemüths und des Glaubens sich am lebendigsten regte, gezwungen, sich fester an den Papst, der, die Bedeutung dieser Erscheinung wohl erkennend, ihnen Schutz gewährte, anzuschließen. Das Volk rissen sie mit sich fort, zerfielen aber dadurch auch mit der weltlichen Obrigkeit, welche nach ihrer Stellung den Kampf mit jener unbeschränkten Gewalt des Papstes niemals vermeiden konnte. So geschah es, daß weltliche und geistliche Macht zusammenhielten, um diese neue geistige Kraft nicht aufkommen zu lassen, die sich dennoch ihnen entzog.

Diese Auflösung der alten Kirchenverfassung wirkte aber eben sowohl auf die Auflösung der alten Volks- und Reichsverfassung, als auf die Bildung der neuen Landesverfassung zurück. Der Bischof, der ursprünglich Reichs- und Kirchenbeamter gewesen, dann bloßer Lehnsmann geworden war, trachtete darnach, durch Erwerbung von Grundeigenthum, sei es für die eigene Tafel oder für Klöster und Stifter, ein weltliches Gebiet zu gründen. Die Gründung geistlicher Stiftungen wurde hauptsächlich zu diesem Zwecke benutzt, wie denn Rulle, Malgarten und Lage vorzüglich Tecklenburgisches, Versenbrück Ravensbergisches, Börstel Oldenburgisches Gut der Kirche von Osnabrück erwarben, und das Stift zu Quakenbrück offenkundig den Zweck hatte, die dortige Gränze gegen Tecklenburg zu sichern. Bei dieser Begründung der Kirche auf Eigenthum trat deren ältestes Einkommen, der Zehnten, mehr zurück. Durch die früheſten Schicksale der Kirche von Osnabrück, den Jahrhunderte langen Zehntstreit mit Corvey und Herford, war hier mehr als in andern Gegenden das Zehntwesen in Unordnung gerathen. Durch die Verlehnungen waren dieselben fast gänzlich der Kirche entzogen (das Register des Tafelguts von Engelbert enthält nur 49 Zehnten auf mehr als 450 hörige Höfe; das Register des domcapitularischen Guts enthält deren noch weniger). Dadurch, daß man den Klöstern den Erwerb der Zehnt-

berechtigungen erleichterte, wurde allerdings dieſen eine nicht unbeträchtliche Zahl derſelben zugewandt. Die meiſten Zehnten wurden mit ſicherem Gelde oder Korn gelöſet, das jedoch der Regel nach wohl nur auf eine beſtimmte Zeit verabredet war. Beſtändige Umwandlung in Rente konnte nur der Biſchof geſtatten. [1]) Wo größere Eſche der Zehntung unterlagen, erhielt ſich der Zugzehnten. Auch von Neubrüchen mußte der Zehnte gegeben werden und es bedurfte noch eines beſondern biſchöflichen Privilegii, wenn derſelbe dem Zehntherrn des Hofes zufallen ſollte, zu dem das Land gebrochen war. Als geiſtliche Sache behandelte man den Zehnten auch noch inſofern, daß Streitigkeiten dieſerhalb im geiſtlichen Gerichte verhandelt wurden. In allen dieſem aber war nur die äußere Form des alten Rechts der Kirche gewahrt. Da der ordentliche Zehntherr faſt nirgend den Zehnten mehr beſaß, ja ſogar dieſer Begriff nur noch dunkel hervortrat: ſo wurde an eine Vertheilung des Ertrages unter dem Biſchofe, dem Clerus, dem Kirchenbau und den Armen, wie ſie die Capitularien Karls vorgeſchrieben hatten, nicht entfernt mehr gedacht.

Die neue Geſtaltung der Kirche zur Landesherrſchaft war nur aus dem Grundeigenthum erwachſen, auf deſſen Vertheilung hier, wie überall weſentlich die Zuſtände beruhten. Das Fürſtenthum Osnabrück gehört zu denjenigen Gegenden, die bis auf die neueſte Zeit hin ihren urſprünglichen Character am meiſten bewahrt haben. [2]) Während im ſüdlichen Weſtphalen wie in Niederſachſen unter den Gewaltthätigkeiten

---

[1]) Sudendorfs Beiträge zur Geſch. von Osnabrück Urk. 4.

[2]) Noch jetzt iſt Hof und Hufe hier der Regel nach eins und daſſelbe, während dort der Bauerhof aus zwei, vier und mehr Hufen beſteht. Einzeln finden ſich allerdings wüſte Erbe mit andern vereinigt; namentlich in nächſter Nähe der Stadt, in Hellern und Haſte, ſind große Veränderungen urkundlich nachzuweiſen; aber dennoch iſt jene Regel nirgend ſo allgemein aufrecht erhalten, als hier. Als durchgreifendes Kennzeichen dieſes Verhältniſſes kann der Umſtand dienen, daß die meiſten Höfe, die im vierzehnten Jahrhundert noch als mansi bezeichnet werden, an altem Ackerlande etwa 10 — 12 Maltersaat haben; das ſind etwa 30 bis 40 Osnabrücker Morgen von 4 Scheffelſaat, alſo das Maaß der Hufe; daß die vollen Erbe in Lintorf und Barkhauſen nur etwa halb ſo groß ſind, mag ſeinen Grund in der Einwirkung Mindenſcher Verhältniſſe finden. Wahrſcheinlich hält dort der alte Morgen oder Acker nur etwa die Größe des Calenberger Morgens. Urkundliches Beiſpiel einer Hofestheilung iſt Sandh. Urk. 167. Übrigens verdanken wir die älteſten, ziemlich dunkeln Nachrichten über die Natur der Hufe und der Bodenvertheilung überhaupt den kirchlichen Beſtimmungen über Zehnten und Meßkorn. Der Unterſchied, der hier zwiſchen hufigem Lande und dem zu einer Zinnenwehr gehörenden gemacht wird, bedarf aber noch näherer Aufklärung. Nieſert Münſt. Urk.-Buch Abtheil. I. № 12 und Urk.-Samml. IV. № 8 geben hier die überraſchendſten Aufſchlüſſe.

des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts die alten Wohnplätze verlassen und die Bewohner in neue Dörfer zusammengerückt sind, haben hier die alten Mansen als einzelne Erbe die alte Lage und den alten Bestand ja größtentheils noch den alten Namen beibehalten. Es läßt sich nachweisen, daß nur selten etwa zwei Erbe vereinigt oder ein großer Hof getheilt worden. Die Vertheilung der Höfe unter den einzelnen unmittelbaren Bewirthschaftern, welche jetzt besteht, kann mit Sicherheit auch als diejenige angenommen werden, welche im dreizehnten Jahrhunderte vorhanden war. So ist denn auch eine Trennung von Hof und Hufe, von Dorf und Flur, wie solche in jenen später umgestalteten Gegenden sich findet, hier nur selten zu erkennen.

Das Wort mansus, das sonst die Hufe bezeichnet, bedeutet hier regelmäßig nur das ganze Erbe mit Acker, Wiese, Weide, Ware, in Holz und Felde, in Torf und Zweig. Die Sohlstätte ist ein unzertrennlicher Theil jedes solchen Erbes, nicht etwa ein mit der Hufe im Felde nur lose verbundener Hof im Dorfe. Ihr Platz ist unabänderlich bestimmt, weil der Nachbar nur hieher die Bauersprache bringt. Der Zins ruht auf dem ganzen Bestande ungetrennt; nur in den Dörfern der fruchtbaren Ebene des Amts Wittlage, welche im Mittelalter vielfach verheert, in ihrer ganzen Verfassung, Zehntpflicht, Zinspflicht, Weidezwang u. s. w. auffallend dem Lande jenseits der Weser glich, findet sich auch ein besonderer Hofzins für das im Dorfe gelegene Haus und Landzins für die im Felde gelegene Hufe. Aber nirgend erscheint (wie doch schon im Ravensbergischen) ein Dorf als Eigenthum eines Herrn.

So ist denn auch die Lage des Eigenthums höchst mannigfaltig. In dem Hügel- und Berglande, aus welchem der größte Theil von Osnabrück besteht, liegen meist die Höfe in den Thälern unter Eichen und Wiesen, die Felder an den Abhängen der niedern Hügel, die Höhen sind gemeine Mark, die nur selten die Reste des alten Waldreichthums bis ins neunzehnte Jahrhundert hinübergebracht hat. Manchmal liegen mehrere Höfe zusammen, dann wieder ein einzelner völlig gesondert. Dies ist zumal der Fall bei größern Höfen, wo entweder eine alte curia, zu welcher im Gegensatze der gemeinen Erbe und mansi, ein großes Landmaaß, das dem Bestande von zwei bis drei Erben gleich kommt, nebst besondern Markrechten zu gehören pflegt, sich findet, oder auch zwei mansi der alten Zeit zusammengezogen sind. Die Felder liegen theils in Kämpen, theils aber auch in Eschen, welche in den ebenen Gegenden meist von den Höfen mit ihrem Stolz und Reichthum, den Eichen, schön umkränzt sind. Jene Kämpe sind meist

frei von Gemeinde-Hütung, der die Eſche, der alte Feldbeſtand der Erbe, zu unterliegen pflegen. Im allgemeinen zeigt ſich, daß in Bezirken, welche in einem Gemeinde- oder alten Gerichtsverbande ſtehn, Wohnungen und Äcker gegen den Mittelpunkt ſich anhäufen, während nach den Gränzen hin ſich die Marken waldig oder öde ausbreiten. Der Reiz des Landes beſteht in ſeinem Wechſel, den Eichen der Höfe und den größern und kleinern Wald- und Buſchmaſſen, welche überall zerſtreut auf dem meiſt wellenförmigen Boden den Blick bald begränzen, bald unerwartet auf Land und Gebirg öffnen und immer erfreuen.

Das Land war noch dünn bevölkert. Faſt überall waren nur die vollen und halben Erbe. Die markberechtigten Kotten ſind ſpäter, bis ins ſiebenzehnte Jahrhundert herab aus einzelnen von den Erben oder aus der Mark erworbenen Grundſtücken angebaut; im dreizehnten Jahrhundert finden ſich nur wenige. Auf jedes Erbe aber ſind zwei Wohnungen zu rechnen, für den Bewirthſchafter und die Leibzucht für den abgegangenen alten Hauswirth. Die Bevölkerung durch Heuerleute, welche den ganzen Zuſtand des Landes verändert hat und gegenwärtig bedingt, entſtand etwa ſeit dem Jahre 1600. So beſtanden Kirchſpiele, welche jetzt tauſende von Einwohnern zählen, damals vielleicht nur aus funfzig bis hundert Familien. Ein, zwei oder mehrere ſolcher Erbe bildeten eine Ortſchaft mit beſondern Namen, manchmal Faſtabend oder Weiſung auch Dorf genannt, deren dann nicht ſelten wieder mehrere zuſammen etwa zur Größe von zehn, funfzehn bis zwanzig Erben ſich in eine Bauerſchaft vereinigten. Die Kirchdörfer beſtanden der Regel nach nicht aus Höfen und Erben, ſondern nur aus Anſiedlern, die ſich auf den freien Kirchhöfen unter dem Schutz der Kirche niedergelaſſen, und hier Kram und Gewerbe trieben. Einzelne große Höfe pflegten in der Nähe zu liegen, von denen neue Anſiedler (Wördener) Hausſtätten erwarben und ſich allmälig zu ſtadtähnlichen Gemeinden erhoben. Überdieß waren die Kirchhöfe mit Speichern beſetzt, in welchen die reicheren Grundbeſitzer in Fehdezeiten ihr Gut bergen mochten.

Der Acker wurde indeß mit geringem Fleiß und wenig Einſicht gebaut. Die Arbeit hatte wenigen Werth, kaum einen größern als die Koſt. Für Streu und Düngung wurde wenig geſorgt. Der Reichthum beſtand in einem großen Viehſtande von im Ganzen geringer Beſchaffenheit. Es ſcheint nicht, daß reine Braache gebräuchlich geweſen ſei, doch geſtand der Gutsherr bei der gebräuchlichen Antheilwirthſchaft dem Pflichtigen das Recht zu, jährlich einen Theil des Ackers zur Viehweide unbeſtellt zu laſſen. Die meiſte Nahrung fand jedoch das Vieh in den Marken. Dieſe, mit Eichen beſtanden, gewährten auf

vielen Strecken, wo jetzt der seit Jahrhunderten kahle Boden von der Sonne gedörrt und durch das Plaggenschaufeln aller Vegetation beraubt, nur noch kümmerliche Heide hervorbringt, genügende Weide; wenn im Herbste diese nicht ausreichte, trat die Stoppelhude ein. Die Eichelmast war von großem Werthe. Sehr ausgebreitet war die Schaafzucht, zumal im Norden die des Heidschaafes. Wilde Pferde fanden sich in den Gebirgen durchgehends; und wie die Schaafe zum Freizins regelmäßig gehörten, so wurden auch Kühe dem Schutzherrn häufig bittweise gegeben. Hühner wurden ganz allgemein gehalten, schon um der Eier willen, deren man in Fastenzeiten viele bedurfte. In den nördlichen Gegenden war die Bienenzucht erheblich.

Um dieser Viehzucht und der Waldnutzung willen wurde die Mark auch als ein Heiligthum betrachtet. Nur im nördlichen Theile des Landes, wo die Bevölkerung schwächer und des Markgrundes mehr vorhanden war, zeigen sich früh Beifänge und Zuschläge. Im südlichen war nur die Bürgerschaft der Stadt eifrig beschäftigt ihren Acker auf Kosten der Mark auszudehnen; in andern Gemeinden wieß man nichts aus, wenn nicht ein gleiches Maaß an Boden der Mark wieder zugelegt wurde. Die alten Ackerrücken, die sich im Markboden so häufig finden, lassen vermuthen, daß man manchmal mit den angebauten Flächen gewechselt habe. Dies aber, sowie eine Eigenthumsverfassung, nach welcher die Hufe nur einen veränderlichen Antheil an dem cultivirten Felde bildet, wie solche im Osten sich findet, würde jedenfalls in eine sehr entlegene Vorzeit zurückweisen. Auch war der kümmerlich bearbeitete und schlecht gedüngte Acker wohl wenig besser als der Markgrund. So wurde denn auch keine vorzügliche Frucht erzielt, sehr wenig Weizen, Roggen hauptsächlich im Sandboden des Nordlandes. Zwischen den Höhen war Hafer vorwiegend. Gerste baute man wenig und zum Biere gebrauchte man fast mehr Hafer als Gerstenmalz. Bohnen und Erbsen (die dem Weizen gleichgeschätzt wurden) baute man wenig. Der Flachs und seine Bereitung sind von Alters her einheimisch, Hanf scheint später eingeführt zu seyn. Hölzernes Geräth wurde als Hausarbeit verfertigt. Übrigens wurde Kalkbrennerei und Köhlerei in den Marken unter dem Schutz der Höchstberechtigten betrieben und Bruchschmiede gewannen unter gleichem Schutze bereits aus Berg- und Rasenerzen das Eisen; wo denn der Übergang zum Bau auf edlere Erze nicht schwer war.

Es war aber der Boden selten freies Eigenthum dessen, der ihn baute. Die Vorwerkswirthschaften der großen Eigenthümer hatten aufgehört. Meist waren die Höfe zu Zinsrecht ausgethan, wo denn die Mannigfaltigkeit des Zinses manchmal noch an die eigene Wirthschaft

erinnert. Von den etwa dreitauſend Höfen und Erben, welche der ungefähre Umkreis des Landes befaßt, mochten 450 zum Tafelgute des Biſchofs gehören. Die Höfe des Domcapitels mochten ſich auf 300 belaufen, alſo daß der vierte Theil des Grundeigenthums der Hauptkirche unmittelbar zuſtand. Die Zahl der zu Lehen ausgethanen Höfe mag im Ganzen auf 1100 hinanſteigen, von denen jedoch 300 etwa außerhalb der jetzigen Landesgränzen ſich befinden. Nehmen wir an, daß die von Stiftern und Klöſtern beſeſſenen oder allmälig erworbenen Höfe etwa 400 an der Zahl ſind, ſo ergiebt ſich, daß 1450 Höfe, alſo etwa die Hälfte des Landes, im unmittelbaren Eigenthum der Kirche ſich befand. Die Dienſtmannſchaft mochte eben ſo viel an durchſchlächtig freiem Eigen als an Lehngut beſitzen. Es blieb demnach reichlich ein Viertel des Landes in den Händen von Freien, Edlen und benachbarten Herren; und die Aufgabe des dreizehnten Jahrhunderts war es, auch dieſen Theil der vor der Stiftung von Malgarten, Rulle, Berſenbrück, Börſtel, Lage noch weit beträchtlicher war, der Kirche, welche durch Erwerbung der Vogteien von jenen immer unabhängiger wurde, zu verſchaffen.

Die benachbarten Kirchen beſaßen kein beträchtliches Eigenthum im Umkreiſe des Landes. Münſter etwa nur den Hof zu Oedingberge, Mindenſche Klöſter und Stifter, Zehnten und Kirchen in den Kirchſpielen Barkhauſen und Lintorf. Das alte Kloſter zu Corvey hatte ſeine Beſitzungen im Innern des Landes und an der nördlichen Gränze meiſt verlehnt. Herford beſaß einige Höfe im Amte Grönenberg und hielt 1290 ein Lehngericht zu Iburg. Wichtiger war das Beſitzthum der Grafen von Tecklenburg und Ravensberg. Jener, der alte Kirchenvogt, deſſen Dienſtmannſchaft noch mit Osnabrück enge verbunden war, von deſſen Gerichten die Berufung an das Gogericht zum Löwen am Domhof zu Osnabrück ging, beſaß ſehr ausgedehntes Gut durch das ganze mittlere und nördliche Weſtphalen und ſo auch im Innern von Osnabrück. Die Freigrafſchaft derer von Cappeln erſtreckte ſich durch den größten Theil des jetzigen Amts Osnabrück. Das Gogericht zu Schwagstorf, herrührend von dem Gute der Grafen von Dale und Diepenheim, das ſpäter an Utrecht kam, war wenigſtens ſpäter ſein Eigenthum und umfaßte das ganze jetzige Amt Fürſtenau mit Ausnahme von Ueffeln. [1]) Viele ſeiner Lehngüter in den Kirchſpielen Wallenhorſt, Bramſche u. ſ. w. wurden allmälig erſt durch die Klöſter Rulle, Malgarten (deſſen Vogtei ihm vorbe-

[1]) Erſt 1559 wurde daſſelbe nebſt dem Freigericht zu Engeler an Franz Büning zu Schlichthorſt und 1594 von deſſen Söhnen an Biſchof und Stände

halten war) und das Ritterstift Lage erworben. Andere Güter in der Gegend von Börden und Damme sind mittelbar und unmittelbar erst später an Osnabrück gefallen. Seine Burgen und Lande von Tecklenburg (wozu noch Bevergern, Riesenbeck, Sarbeck, Greven, Hembergen, Detten, Rheine und halb Schapen gehörten), Lingen, Kloppenburg, die Sögelter und Hümlinger Friesen umgaben das Land nach Nordwesten. Im Osten besaß er Güter um Levern und nahm noch spät den Reineuberg über Lübbeke als sein altes Erbgut in Anspruch. Außerdem besaß er das Holzgericht und viele Höfe in dem Kirchspiel Hagen und einem großen Theile der Kirchspiele St. Marien und St. Catharinen und nahm Forstrecht und Jagd im Osninge bei Iburg als sein Burglehn in weiter Ausdehnung in Anspruch.

Eben so bedeutend war das Besitzthum der Grafen von Ravensberg. Im Südosten des Landes besaßen diese die Burgen Ravensberg und Limberg; im Nordosten Vechte. Überall waren die Güter, Go- und Freigerichte der Kirche mit den ihrigen vermischt. Das Gogericht zu Angelbeck, welches die Kirchspiele Oldendorf und Holzhausen außer dem ganzen Amte Wittlage-Hunteburg und dem Mindeschen Lande Steinwerder befaßte, war zwar noch Herzoglich Sächsisches Lehn. Dagegen gehörte dem Grafen von Ravensberg das Gogericht zu Buer und das Freigericht in größerer Ausdehnung, [1]) während die Kirche das Gogericht zu Bünde und Borgholzhausen besaß. Im Amte Grönenberg waren viele seiner Lehnsleute gesessen, eben so im Amte Iburg, wo ihm, außer bedeutendem Grundeigenthum und Lehngut, das Freigericht zu Bergfeld und Glandorf zustand. In der Nähe der Stadt war die Freigrafschaft zu Müddendorf sein Eigenthum. Er war Vogt des Gertrudenbergs. Die Vechteschen Güter und Lehnsverbindungen aber erstreckten sich weit in das Nordland. Das Gericht zu Damme wurde durch dieselben getheilt und die Güter des alten Hofes zu Bokern gefährdet. Vorzüglich wichtig war deshalb die Stiftung des Klosters Berfenbrück, welches hier einen beträchtlichen Theil des Ravensbergischen Guts der Kirche unterwarf. — Von Bedeutung waren ferner die Besitzungen der Edlen von Oesede, Holte und Blankena. Jene — sonst auch von Ippenbüren genannt — hatten den größten Theil ihres Gutes dem Kloster Oesede zugewandt.

---

verkauft. Damals scheinen alle landesherrliche Angehörige von demselben befreit gewesen, und überhaupt die Bedeutung des Amts der des Gerichts sehr überlegen gewesen zu sein.

[1]) 1291 und 1312 wird über Potthofs Erbe zu Dilingdorf an den Ravensbergischen Freistühlen zu Halle, Borgholzhausen und am Runabelderen gehandelt.

Nachdem die Brüder Bernhard und Hermann dieſem endlich auch die Vogtei verkauft, verſchwinden ſie aus dieſer Gegend gänzlich. Die von Holte, deren Burg noch in gewaltigen Felſengräben auf ſteiler Höhe des ſchönen Waldlandes von der Macht ihrer Beſitzer zeugt, von den Grafen von Tecklenburg mit der Vogtei zu St. Johann beliehen und auch außerdem ſtark begütert in den Kirchſpielen Biſſendorf und Holte, gingen durch Neigung zum geiſtlichen Stande dem Ausſterben entgegen. Der Wohnſitz derer von Blankena iſt ungewiß. Auch ſie waren dem Ausſterben nahe. Ihr beſter Beſitz waren die Vogteien des Kloſters Iburg und des Domcapitels, deren Reſte ſpäter an die Herrn von Diepholz und Hodenhagen fielen. — Mit Diepholz waren manche Berührungen in den Kirchſpielen Hunteburg, Damme u. ſ. w. Der Hof zu Drebber lag ganz im Diepholziſchen Gebiete. Die Herrn von Steinfurt beſaßen die Freigrafſchaft zu Engeler wohl aus der Erbſchaft von Dale. Im Widenbrücker Gogerichte lag der Beſitz der edlen Vögte von Rheda, der an Lippe gekommen war, ſowie das Eigenthum der Grafen von Ritberg mit dem Gute der Kirche vermengt. Die übrigen Geſchlechter des hohen Adels waren ſchon meiſt verſunken. Hermann von Haſtorp ſtarb unvermählt im Nordlande, verarmt und der Letzte ſeines Stammes. Amelung von Line oder Linge hatte ſich bereits in den Dienſt des Biſchofs als Droſt begeben und ſein Geſchlecht verlor ſich bald in die Dienſtmannſchaft, mit welcher ſelbſt die von Holte bereits verſchwägert waren. [1]) Daſſelbe war der Fall mit denen von Gravenhorſt, Warnefeld, Bekeſeten, Bevern und Rute, die noch in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts erſcheinen. Von den zahlreichen Geſchlechtern, welche die Urkunden des zwölften Jahrhunderts erwähnen, ſind die meiſten ganz verſchwunden, die von Hünefeld, von Dehem, von Glane, von Erdbrügge und andere finden ſich ſpäter unter den Dienſtmannen wieder. Keines von dieſen Geſchlechtern hatte einen Beſitz, welcher im Stande geweſen wäre, die Schließung des Landes zu erſchweren.

Außer dieſen Herren beſaß Niemand völlig freies Gut, denn das Eigen der Dienſtleute war durch ihr perſönliches Verhältniß abhängig von ihrem Herrn; und das Freigut der alten ſtuhlfreien Leute wurde ebenfalls nicht mehr als freies Eigen, ſondern als ein dem Schutzrechte des Stuhlherrn unterworfenes Gut betrachtet. Es war alſo der

[1]) Hermann v. Langen war mit Jutta, Tochter Hermanns v. Holte vermählt. Auch ſpäter waren die v. d. Buſſche (Gesmolder Linie mit drei Säulen) mit dem Grafen v. Sternberg verſchwägert. S. Geſch. d. St. Osn. I. Urk. 31. Zeitſchrift für Geſch. u. Alterth. Weſtph. Bd. IX. p. 125 Urk. v. 1383.

abhängige Besitz durchaus die Regel. Die Beschaffenheit dieses abhängigen Besitzes, aus welchem sich wiederum ein neues freies Eigenthum entwickelte, war aber sehr verschiedener Art und stand im engsten Zusammenhange mit dem persönlichen Rechte des Besitzers. Wie wir hier Schutzfreie (als Stuhlfreie, Wachszinsige, freie Bürger der Stadt, Mal- und Mundmänner) Schutzhörige (als Dienstleute, Kämmerlinge, Körmedige), Hofhörige verschiedener Art und Sonderleute unterscheiden, so finden wir auch verschiedene Classen des Besitzes. Eigenthum bei Schutzfreien und Schutzhörigen, Lehngut bei denselben, freies Zinsgut zu Weichbild oder Morgenkornsrecht bei den Bürgern, gemeines erbliches Zins- oder Winngut bei den Hörigen. Zwar mochte ein Freier auch fremdes Gut in Winn auf gewisse Jahre nehmen, eben so wie dem Dienstmann frei stand Pachtgut zu besitzen, welches nach sichern Jahren wieder dem Herrn offen fiel; aber daß der Dienstmann bäuerlich erbliches Zinsgut besaß, das litt sein Recht nicht. [1]) Das Eigenthum der Schutzfreien war häufig mit Freizins, Malschuld, Königszins und ähnlichen Abgaben belastet, und darin, so wie im Recht des Besitzes und der Verwirkung im Fall der Säumigkeit dem Weichbildgute der Bürger ziemlich gleich. Das durchschlächtig freie Eigen der Dienstleute pflegte von allem Zinse frei zu sein. Rücksichtlich des Zinsguts der Hörigen hatte ein Landrecht sich bereits seit Jahrhunderten gebildet, bei dem sie sich selbst schätzten falls sie den großen Vorzug genossen einer Hofesgemeinde anzugehören. Ihr Zins war feststehend und mäßig. Wo aber ein Eigenthümer sein lediges Gut zu Winne austhat, sei es an einen freien Zinsmann auf gewisse Jahre oder an einen eignen Mann auf Erbrecht, da pflegte man bei reicherem Boden die dritte, bei schlechtem die vierte Garbe als Pacht zu bedingen. Bei diesem Vertrage wurden indeß dem Gutsmann vielerlei Vortheile zugestanden. Ein Theil des Ackers durfte zur Weide dreisch liegen, das Stroh verblieb ihm, einzelne Früchte wurden ausgenommen. Dazu hatte der Gutsherr natürlich alle Gefahr des Mißwachses (um so häufiger, je schlechter der Ackerbau) zu tragen, so daß nicht selten dieser selbst es vorzog die alte geringe Pacht zu ziehen, als diese anscheinend so hohe Abgabe. Pachtgut, welches zumal bei Dienstleuten häufiger sich findet, besteht darin, daß der Pächter das Gut mit seinen Leuten besetzt, von diesen Dienst und sonstige Gefälle bezieht, dem Pachtherrn aber nur die trockene Kornrente liefert, welche der Hof zu thun pflegte.

Es kann in irgend einem Staatsverbande nur derjenige als frei

[1]) Vgl. z. B. Möser, Urk. 280 und vor allem 306.

und als wahrer Genoß oder Bürger angeſehen werden, welcher dem Haupte ſeine Dienſte und Pflichten ſelbſt und unmittelbar leiſtet und nicht durch einen andern vertreten wird. [1]) Wer ſolches nicht kann, der iſt kein Vollbürger, ſondern der Hinterſaß des Vertreters. In Deutſchland hatte ſich durch die Verwirrung und Auflöſung des Mittelalters die Sache alſo geſtaltet, daß der Landesherr alle ſeine Unterthanen dem Reiche gegenüber als ſeine Hinterſaſſen vertrat. Dieſe Vertretung hatte ſich aus Eigenthums- und perſönlichen Abhängigkeitsverhältniſſen entwickelt. Diejenigen, welchen die Laſt zunächſt oblag, waren des

---

[1]) Des Heerſchildes iſt hier nicht erwähnt, weil er in den einheimiſchen Urkunden kaum einmal erwähnt wird. Es liegt aber der Idee der Waffenfähigkeit und dem damit verbundenen vollen Bürgerrechte unverkennbar die Lehre vom Heerſchilde zum Grunde. Nach dem Sachſenſp. I. 3. führt den erſten Heerſchild der Kaiſer, den zweiten die Biſchöfe, den dritten die Laienfürſten. Dieſer Heerſchild fällt alſo hier gänzlich weg, weil kein Laienfürſt in Weſtphalen mehr war (die Herzöge von Sachſen und Braunſchweig kommen nicht in Betracht). Die freien Herren führen den vierten. Unter dieſen gehören die Grafen von Tecklenburg, Ravensberg u. ſ. w. Zum fünften Heerſchilde gehören die ſchöffenbarfreien Leute und der Freiherrn Mannen. Zu dieſen müſſen wir die geſammten Herren des hohen Adels, Holte, Blankena u. ſ. w. zählen, da ſie ſämmtlich der Grafen Lehnmannen ſind. Den ſechsten Heerſchild heben die Dienſtmannen. Ob unter dieſen noch ein ſiebenter Heerſchild ſei, und ob die, welche in jenen Heerſchilden nicht ſtehen, Lehnrecht haben, das iſt dem Sachſenſpiegel zweifelhaft. — So viel ſcheint aber unleugbar, daß diejenigen, welche den erſten bis zum fünften führen, einen Jeden, dem ſie wahres Ritterlehen leihen, in den ſechsten Heerſchild heben. Denn wenn die zuerſt ſo belehnten aus niederem Stande auch nach dem Sächſ. Lehnrechte Art. 2 ſelbſt keine Folge in ſolchem Gute haben, d. h. es nicht auf die Kinder erben, und die übrigen Lehnmannen ſie um Zeugniß verwerfen können: ſo muß der Herr ſie doch als Urtheiler und Zeugen anerkennen. Hieraus folgt aber, daß, ſobald das Lehen auf ihre Enkel kommt, dieſe Lehnsgenoß werden. Dieſer Umſtand erklärt das ſo vielfach vorkommende Verhältniß, daß Geſchlechter in den Ritterſtand aufrücken, die urſprünglich dazu nicht gehören, auf das genügendſte. — So iſt das Lehn die Quelle des Adels geworden, vgl. Reichsſpruch von 1222, Lünig, C. J. F. XIII. H. H., ſowie das merkwürdige Gedicht bei Kopp, Bilder und Schriften, Thl. I. p. 3 u. f.

Wie aber faſt alle Lehnleute des Biſchofs hiernach als zum ſechsten Heerſchilde gehörig anzuſehen ſind: ſo gehören die unbelehnten Freien, Bürger, Dienſtmannen aller Art zum problematiſchen ſiebenten Heerſchilde, gleich allen denen, welche Lehen von den Dienſtmannen ſelbſt haben; denn auch dies findet ſich. Höchſt merkwürdig tritt hier das Verhältniß hervor, daß die ſchöffenbar freien Stuhlfreien doch zum ſiebenten Heerſchilde gerechnet werden müſſen.

Zu bemerken iſt auch, daß die Beſtimmung des Sächſiſchen Lehnrechts, nach welcher Gerichtslehen nicht an die vierte Hand kommen ſollen, ſich auf den Heerſchild nicht bezieht, da Dienſtmannen ſowohl von den Biſchöfen als den Laienfürſten und den Grafen mit Gerichten beliehen werden.

Bischofs angehörige Leute, so Dienstleute als andere. In dem neuen Landesverbande, welcher sich auf diese Weise entwickelte, vertraten dennoch diese sich selbst, sie waren die wahren Genossen und vollen Bürger, obwohl persönlich mit dem Kennzeichen der Unfreiheit behaftet; und so tief war die alte Freiheit gesunken, daß der freie Mann, der ursprünglich als Mitglied der Volksgemeinde in seinem Rechte sicher genug gewesen war, nunmehr von den Herrn zur Bisterfreiheit, welche auch als Eigenhörigkeit nach dem Tode bezeichnet wird, herabgedrängt wurde, wenn er nicht irgend eines Schutzes sich versicherte. Es gab freilich noch alte Freie dieser Art. Sollte man auch die Freien des Hofes zu Rüssel nicht hierher zählen dürfen, da sie bereits deutlich im Schutzverhältnisse standen: so hatte doch jede Freigrafschaft in ihren Stuhlfreien eine ansehnliche Zahl von Unterfassen, denen nichts fehlte, um als Abkömmlinge der alten freien Sachsen zu gelten. Dieselben besaßen ihr Gut nur beschränkt durch das Recht des nächsten Erben. [1]) Sie erschienen nur im echten Freiding, dem alten Landgerichte des Grafen; über ihr Gut konnte nur hier Recht gesprochen, dasselbe nur hier übertragen werden, sie vertraten die Stelle der Schöffenbarfreien, zu deren Range unter Umständen nur die Reichsdienstmannen erhoben werden konnten; allein ihr Verband, dem die Stütze eines hinreichenden Landbesitzes zu fehlen pflegte, war so schwach und dunkel geworden, daß man bereits dem Stuhlherrn eine Vogtei über sie und ihr Gut zuschrieb, das er gleich anderm Eigenthum veräußern und zersplittern mochte. Später sprach man sogar von Dienstleuten der Freistühle, [2]) und noch im dreizehnten Jahrhundert traten ganze freie Gemeinden, die bis dahin ihre Stellung behauptet, in die Dienstmannschaft über. [3]) — Unter eben diesen Freigerichten stand auch das Gut der alten Edlen; sie erschienen und fanden Recht in denselben Gerichten. Ihnen blieb ihr Stand, weil sie bei größerm Besitze das Waffenrecht behauptet hatten, während die Stuhlfreien, die die Waffen aus der Hand gegeben, versanken. Nur in der Gerichtsform, dem rechten Grunde der Volksverfassung, zeigte sich noch der Werth der verschiedenen Stände, da hier der Freie zu seinem Eide keiner Eidhelfer bedurfte, während der Dienstmann nur selb dritte, der Wachs-

[1]) Die Tecklenburgischen Stuhlfreien zu Engeler dürfen jedoch nach ihren neuerdings wieder aufgefundenen Weisthümern nur innerhalb der Genossenschaft verkaufen. Beim Verkauf an Fremde hat der Graf den Vorkauf.

[2]) Urk. von 1487 bei Niesert, Münst. Urk.-Buch II. 40.

[3]) Dies war der Fall bei den Freien von Stemwede 1263, Würdtwein, Subs. Jur. Eccl. IX. 19; und Vordere 1258, Würdtw., Subs. Dipl. VI. 185.

zinſige ſelb ſiebente und der hörige Knecht ſelb zwölfte zum Eide kam. Aber die Reichsverfaſſung ſelbſt griff hier ein; ihr galt der, welcher den Reichsdienſt leiſtete, mehr als der Bauer, und ſo gebot der Landfrieden Kaiſer Friedrichs I. bereits, daß der Bauer (auch der Freie) ſich gegen den Richter nur ſelb ſiebente vertheidigen könne.

Überhaupt wurde jetzt der Unterſchied von waffenfähigen und deshalb ritterlichen Leuten und denen, welche das Waffenrecht nicht behauptet, bedeutender als jeder andre. Nicht die Freiheit oder Unfreiheit hob den Menſchen zum wahren Bürgerrecht, oder drückte ihn zum Hinterſaſſen herab, ſondern allein der Umſtand, ob er Lehens- und Waffengenoß, zu Helm und Schild geboren und berechtigt war. Eben ſo wenig als der ſtuhlfreie Landmann, welcher hoch über dem Dienſtmann ſtehen ſollte, als ſolcher Recht im neuen Verbande erwarb, eben ſo wenig konnte jeder Dienſtmann verlangen, in den Rath des Landes mit gezogen zu werden; dies blieb nur denen vorbehalten, die wirklich als Enkel belehnter Leute für Waffen- und Lehnsgenoſſen anerkannt wurden.

Allein nur bei der vollen Freiheit und dem Dienſtmannsrechte trat dieſe Unterſcheidung ein; alle ſonſtigen Schutzhörigen waren gleich den Eignen unfähig die Ritterwürde zu erwerben, ſie darbten des Lehnrechts, und konnten erſt dann hoffen zum Ritterſtande dereinſt zu gelangen, wenn ſie zuvor in die Dienſtmannſchaft aufgenommen waren. Unter dieſen Schutzleuten waren die Wachszinſigen der vollen Freiheit am nächſten; freie Leute, die ſich des Schutzes wegen verpflichtet, irgend einer Kirche einen geringen Zins an Wachs zu entrichten und die dagegen des Schutzes der Kirche oder auch des mächtigen Laienpatrons derſelben in ihrem freien Stande genoſſen. Von den Merkmalen der Hörigkeit findet ſich bei ihnen nur dieſer Zins, die Verpflichtung in der Genoſſenſchaft zu heirathen und beim Tode ein geringer Sterbfall, meiſt nur das beſte Kleid. Es ſteht aber auch der Austritt gegen eine geringe Vergütung frei. Das Gericht, welches über die Rechte dieſer Freien entſcheidet, iſt der Send des Archidiaconus oder des Biſchofs und ihr Verhältniß iſt unverkennbar aus demjenigen der alten Freilaſſung entſtanden. Verbunden mit Grundeigenthum findet dieſe Art der Freiheit ſich häufig bei den Kirchhöfern, doch ſchützte die Kirche ihre Wachszinſigen auch auf fremdem Grunde und auf deren eigenem Gute.

Außer dieſem geiſtlichen Schutzrechte aber ſchützte auch jeder waffenfähige Mann die Freien, die auf ſeinem Eigenthume und Lehngute ſaßen und ſolches bebauten. Solche freie Landſaſſen ſollten die Herrn in ihrem Rechte ungekränkt laſſen; aber ſie mißbrauchten ihre Gewalt,

um sie als Bisterfreie den Eigenbehörigen gleich zu stellen, darum blieben ihrer, während durch sie in Niedersachsen allmälig die alte Hörigkeit gänzlich verdrängt wurde, in Westphalen nur wenige. Größer war die Zahl der geschlossenen oder zerstreuten Genossenschaften, die ihren Mitgliedern größere oder geringere Freiheit sicherten. Obenan steht hier das Weichbildrecht, das nicht nur die Bürger der eigentlichen Städte, sondern auch die Bewohner anderer größerer Ortschaften, Flecken und Dörfer, wo es dem Hauptherrn rathsam schien, sein Grundeigenthum zu Wordgeldsrechte auszuthun, besaßen. Nicht selten aber vereinigte sich auch mit dem Hofrecht wahrer Hörigen eine Verbindung von freien Leuten, mochte nun eine Gemeinde altfreier Eigenthümer von uraltersher in den Hof gewiesen sein, wie solches zu Rüssel der Fall gewesen, oder mochten einzelne Leute von freier Landsassen Recht es rathsam finden, die geringen Pflichten solcher begünstigten Hörigen auf sich zu nehmen. Die Abstufungen des Rechts sind hier mannigfaltig. Ein jährlicher Freizins am Pflichttage bildet die Regel, wer diesen nicht zahlt, und sich damit versäumt an seinem Rechte, verfällt der strengsten Hörigkeit. Bei der Verheirathung (die bald innerhalb der Genossenschaft erfolgen muß, bald frei bleibt) ist nicht minder eine geringe Abgabe (eine Bockshaut etwa oder ein saartuchenes Wamms) zu entrichten. Beim Tode verfällt eine Besthaupt, oder auch nur das Oberkleid als Sterbfall. Manchmal steht hier auch der Austritt mit geringer Vergütung frei. Der Schutz des Freien aber gestaltete sich bei mächtigern Schutzherrn bald so, daß der Freie nicht vor Gericht gezogen werden konnte ohne Genehmigung des Herrn. [1])

Entfernter der Freiheit, wiewohl an und für sich der Stand nächst den wahren Freien die höchste Geltung hat, ist die Pflicht der Dienstleute, denen die Kämmerlinge (ursprünglich wohl Dienstleute des Cammeramts) gleichzustellen sind. Wie der Name anzeigt, war die Bestimmung des Verhältnisses nicht, dem Freien einen Schutz, sondern dem Herrn einen Dienst zu sichern. Deshalb ist hier von einem Freizinse nicht die Rede, wohl aber von einer Dienstpflicht. Jeder Dienstmann ist gehalten, ein Jahr lang ohne Lehn zu dienen. Dann kann er Belehnung oder die Freiheit fordern, anderweit sein Fortkommen zu suchen. Der Dienst ist aber kein knechtischer, sondern Waffen- und Hofdienst; und wenn auch die Kämmerlinge zu häuslichen Diensten verbunden sind, so darf ihnen doch das Lästigste nicht zugemuthet werden. [2]) In der Ehe sind sie streng an ihre Genossen

[1]) Sudendorfs Gesch. v. Dinklage Urk. 6.

[2]) Z. B. das Kleiderwaschen. Kindlinger Gesch. der Hörigkeit, Urk. 12 de

gebunden. Der angeheirathete Fremde muß durch Wechſel in daſſelbe Dienſtrecht treten; aber nur wenn er von gleichem oder beſſerem Stande iſt, bleibt den Kindern das Dienſtmannsrecht. Bei der Ehe mit Hörigen folgen die Kinder der ärgeren Hand. Auch der Sterbfall iſt ſtrenger. Der Dienſtmann giebt nicht bloß das beſte Stück; ſondern Hergewette und Gerade, alſo eben diejenigen Stücke des beweglichen Gutes, die bei Freien dem nächſten Erben als beſonderer Ehrentheil zufallen, ſo daß der Herr an der Stelle des Erben ſteht. Die Dienſtmannen gehören alſo gewiſſermaßen zur Familie des Herrn (de familia). Bei den weltlichen Herrn wachſen ihre Kinder am Hofe des Herrn mit deſſen Söhnen auf. So bildete ſich hier jenes Verhältniß der Treue, auf welches die ältere Zeit ſo großes Gewicht legte, wenn auch das ſpätere Mittelalter ſolche ſchon vergaß.

In der älteſten Zeit erſcheinen dieſe Dienſtmannen als die Gefolge der Fürſten und Edlen. Nachdem Sachſen dem fränkiſchen Reiche einverleibt worden, wurden die Dienſtmannen des Königs, wenn gleich Hörige (liti), allen Freien und Edlen gleichgeſetzt und waren zum Kriegsdienſt vorzugsweiſe verbunden. Eine ähnliche Dienſtpflicht lag auch den Dienſtmannen derjenigen Kirchen und Fürſten ob, die den Reichsdienſt unmittelbar leiſteten. Sie dienten hier von ihrem Lehn oder erhielten von ihrem Herrn Futter und Mahl, wogegen dieſem zwei drittel ihrer Beute zu Theil wurde. Die Dienſtmannen waren aber außerdem die Verwalter der Höfe, an welche die gemeinen Erbe mit ihren Leiſtungen gewieſen waren, und da der Herr von ihnen mit zu Felde nehmen konnte, welche er wollte, und nur diejenigen, die fünf Hufen zu Lehn hatten, zum Heerzuge verpflichtet waren, ſo bildete ſich bald auch eine Claſſe von Dienſtleuten, die nicht die volle Waffenehre genoß. Zu dieſer zählten alle Dienſtleute ſolcher geringeren Kirchen und Herrn, die nicht unmittelbar den Reichsdienſt thaten. Es iſt erwähnt, daß zur Zeit des großen Sächſiſchen Krieges eine Veränderung im Zuſtande der Dienſtleute ſich zutrug. Zu jener Zeit ſtanden die Dienſtleute der geringern Herrn wenig höher als gemeine Knechte. [1]) Es theilten aber die Hauptherrn, um ihre Kriegsmacht zu ſtärken, denſelben das Recht der eigenen, ja wohl gar der Reichsdienſtmannen mit. Dadurch wurde erſt die Dienſtmannſchaft der Freiheit ſo nahe gerückt. Denn die Reichsdienſtmannen ſtanden dieſer am nächſten; aus ihnen mußte der

---

1266. in curia autem nostra ad omnia officia „praeter ad lavandas vestes“ deputari possunt. Daher erklärt ſich die Bedeutung der Waſcharbeit in der Gudrun.

[1]) Kindlinger Münſt. Beiträge II., Urk. 9.

Schöffenstuhl ergänzt werden, wenn es in einer Grafschaft an Freien fehlte, so daß erst die Erwerbung des Rechts der Reichsdienstmannschaft für die eigenen Dienstleute den Besitzer von Gerichtslehen nach allen Seiten unabhängig stellte.

Allein zumal den Kirchen kam diese Veränderung hoch zu stehen. Jene persönliche Anhänglichkeit der Dienstleute an den Herrn, mit dem sie erzogen waren, mit dessen Kindern die ihrigen aufwuchsen, fiel hier weg. Ursprünglich hatten die Dienstmannen mit dem Clerus die Bischöfe gewählt; unter den sächsischen und fränkischen Kaisern hatten die Kaiser diese Wahlen häufiger verworfen als bestätigt, die Feindseligkeiten des großen Sachsenkrieges kamen hinzu. So war die Mannschaft Sanct Peters der Person des Bischofs oft fremd, ja feindlich. Jetzt war nicht nur der Kirche bestes Gut als Lehen in die Hände der Dienstmannen übergegangen, sondern selbst im Hause und Hofe des Gebieters verlangten diese, Herrn zu sein. Truchses und Schenk behaupteten, nicht dem Herrn, sondern ihnen gehöre Speise und Trank; in mehr als einem Stifte mußte der Kaiser selbst die Gewaltthätigen zur Ordnung bringen. Die ritterlichen Gutsverwalter, Amtleute und Pächter aber, nicht zufrieden, die ungewissen Verfälle von den Hörigen zu genießen, suchten fortwährend Amtsgut und Pachtgut in Lehen zu verwandeln und die Höfe, deren Besitz zu bäuerlichem Zinsrecht den Hörigen gehührte, in ihre eigenen Hände zu bringen. Die Verwaltung der Herren wurde ein Kampf gegen ihre Diener, aus welchem diese den größten Theil des Gutes als Lehen davon trugen. [1])

Ohne Zweifel waren, wie sich noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert freie und edle Geschlechter in die Dienstmannschaften verlieren, so auch in früherer Zeit freie und edle Männer in dieselben eingetreten, um die Vortheile des Dienstes zu genießen. Nicht minder stand aber auch jetzt noch die Dienstmannschaft jedem freien Manne offen, der eines Schutzherrn bedurfte. Solche aber wurden jetzt nicht als Lehens- und Waffengenoß betrachtet, so lange sie nicht den Lehensbesitz vom Großvater her beweisen konnten; es wurde auch von ihnen kein besonderer Dienst mehr verlangt, vielmehr gaben auch sie nur einen Schilling zur Urkunde, gleich Wachszinsigen und anderen Freien. Doch waren sie zur Treue verpflichtet und bei ihrem Tode fiel dem Herrn Hergewette und Gerade zu. Solcher Dienstleute hatten außer

[1]) Vergl. die Reichssprüche über Corvey 1150; über Gandersheim 1188, welche häufig u. a. in Senkenberg C. J. Feudalis gedruckt sind, ferner Kindlingers Gesch. der Hörigkeit, Urk. 14 de 1176. Möser Urk.-Buch 145.

dem Biſchofe auch das Stift zu St. Johann und das Kloſter Iburg. Alle dieſe waren mit der Stiftsmannſchaft im Rechte gleich. Im Range und der bürgerlichen Geltung war ein ſo großer Unterſchied, daß es faſt ſeltener war, daß der Sohn eines Bauern in der Stadt um Lohn diente, als der eines Dienſtmannes.

Das Recht aller dieſer Dienſtmannen ſtand aber unter dem Schutze des Mannen-Gerichts, das von ſämmtlichen Dienſtmannen und dem Kapitel unter einem vom Biſchofe ernannten Richter oder dem Droſten nach dem edlen Brauche, in Folge deſſen jede Genoſſenſchaft ſich ſelbſt bei ihrem Rechte handhabte, gehegt wurde. Dieſes Gericht entſchied ſowohl über perſönliche Rechte und Pflichten, als über Lehengut, und die Berufungen von demſelben gingen an den Lehenhof von Cöln, ſo daß das Recht der Cölniſchen und der Osnabrücker Dienſtmannen als übereinſtimmend angeſehen werden kann. [1]) Auf ähnliche Weiſe war wiederum die Dienſtmannſchaft von Tecklenburg mit Osnabrück verbunden. Denn wie vom Gogerichte zu Tecklenburg die Berufung an das Gericht zum Löwen ging, ſo durfte der Tecklenburgiſche Dienſtmann, der in ſeines Herrn Ungnade gefallen war, wenn er in Jahr und Tag keine Sühne erlangen konnte, ſich an den Hof des Biſchofs von Osnabrück wenden und dort abermals in des Biſchofs Koſt Jahr und Tag verweilen, um binnen dieſer Zeit die Ausſöhnung zu bewirken. Dieſe Verbindung, vermittelt durch die Kirchenvogtei und die Lehnspflicht des Grafen, erklärt es, wie in der 1186 geſühnten Fehde bereits ein Theil der Osnabrückſchen Dienſtmannen ſich an Tecklenburg, in der Iſenburger Fehde aber viele Tecklenburgiſche Dienſtmannen ſich an Osnabrück halten konnten.

Jenes Dienſtmannengericht aber, wenn gleich daſſelbe über die Rechte Aller urtheilte, ſcheint nur von den wirklich waffenfähigen ritterlichen Dienſtmannen beſeſſen zu ſein. Von Alters her waren nur diejenigen als waffenfähig zu achten, die hinlängliches Gut beſaßen, um den Reichsdienſt ſelbſt zu verrichten (5 Manſi), und die Geſchlechter, die von Alters her in ſolchem Wohlſtande geweſen, wurden vorzugsweiſe als ritterliche Dienſtleute geehrt. Wie es aber jederzeit dem Biſchofe frei geſtanden hatte auch unbegüterte Dienſtleute mit zum

[1]) Es wird häufig das Dienſtrecht des höheren den Dienſtleuten des niedern Herrn beigelegt. So gab K. Lothar 1135 den Dienſtleuten von Wildeshauſen ſein Dienſtrecht. Biſchof Erpo von Münſter denen von Frekenhorſt das Münſterſche Recht. So erhalten 1235 die braunſchweigſchen Dienſtleute das Recht der Reichsdienſtmannen u. ſ. w. Auch die Ravensbergiſchen Dienſtmannen hatten das Recht von Paderborn 1224 von dem Grafen Otto erhalten. S. Lamey Geſch. von Ravensberg, Urk. von 1224 № 32.

Heerzuge zu nehmen oder denselben soviel Gut zu leihen, daß sie von eigenen Mitteln dienen konnten: so war der Eintritt in diesen höhern Rang der Ritterlichkeit das ganze Mittelalter hindurch Keinem verwehrt, wie denn die Geschichte unsers Landes eine Reihe rein bürgerlicher Geschlechter aufführt, die, nachdem sie Reichthum erwarben, lange Zeit unter der Ritterschaft des Landes ihren Platz behauptet haben. In dieser Zeit erwarben aber auch die meisten waffenfähigen Männer wirklich die Ritterwürde, und die, welche solche noch nicht erlangt, gaben durch die Benennung Knapen (famuli) noch die Absicht zu erkennen, sich jene Würde zu erwerben. Ein löblicher Brauch, da durch die Pflichten des Schildesamts der Geist der Mannen unleugbar gehoben wurde, wie denn mit dessen Untergange auch die Rohheit mächtig überhand nimmt. —

Das Gut, welches die Dienstmannen besaßen, war theils Eigen, theils Lehen, theils Amtgut. Das Eigen beweiset, daß ursprünglich begüterte Männer, Freie und Edle (wie wir die Beispiele davon noch in dieser Zeit an denen von Linge, Hünefeld, Erdbrücke und andern gesehen) in die Dienstmannschaft getreten waren. Solches Dienstmannseigen vererbte gänzlich wie unter Freien; war aber kein rechter Erbe mehr vorhanden, so fiel solches an den Herrn, und konnte deshalb auch nicht veräußert werden ohne des Herrn Einwilligung. [1]) Jedoch scheint nicht alles Eigen der Dienstleute diesem Zwange unterlegen zu haben. Am Amtgute fand kein Erbrecht statt und es scheint nicht, daß die Dienstmannen von Osnabrück (denen ja auch die Erwerbung pflichtiger Höfe untersagt war) erhebliches Gut auf diese Weise an sich gebracht, während die Dienstmannen solcher Stifter, deren Besitz nicht ein Gebiet, sondern eine zerstreute Gütermasse bildete — wie Herford und Corbey — dadurch an ihr meistes Gut gekommen sind. Das Lehengut zu Dienstmannsrechte (auch die Klöster Iburg und Malgarden hatten einen nicht unbedeutenden Lehenhof) unterschied sich in Manchem vom Lehen zu Manngut (jure homagii), welches die Grafen und Edeln von der Kirche trugen und über welches auch diese allein, nicht aber die Dienstmannen im Lehenhofe Urtheil fanden. Erblich war dasselbe schon lange. Der Sohn, welcher des Vaters Hergewette dem Bischof brachte, konnte an ihn die neue Belehnung gesinnen. Ob auch die Tochter, das war noch nicht gewiß. [2]) Unter

---

[1]) Vgl. Tecklenb. Dienstrecht Art. 9. Auch die Stuhlfreien des Tecklenburgischen Freistuhls zu Engeler mußten ihr Gut im Veräußerungsfall erst dem Grafen anbieten.

[2]) Doch kommt schon 1146 in dem Privilegium des Klosters Gertruden-

mehreren Söhnen wurde ſo Lehen als Erbgut getheilt. Die Töchter erhielten nur Brautſchatz. Veräußerung war nicht erſchwert, denn dem Lehnserben ſtand nicht mehr Recht zu, als dem Landerben überhaupt und der Lehnsherr trug ſelten Bedenken, wenn nur anderes Gut ins Lehn gebracht wurde, auch das Eigenthum dem Erwerber zu übertragen; und lieh jedenfalls gern das Gut einem andern dienſtfähigen Manne, der Dienſtmanns- und Lehenspflicht übernahm. Wie aber der Mann ſein Lehngut nicht veräußern durfte ohne den Herrn, ſo hatte ſich auch der Gebrauch ſchon gebildet, daß der Lehnsherr eben ſo wenig zur Veräußerung eines Lehngutes befugt war ohne den Spruch ſeiner Dienſt- und Lehnleute, ſo daß eine gewiſſe Gemeinſchaft des Rechts ſich zu entwickeln ſchien. [1])

Es geſchah aber auch die Übernahme der Dienſtpflicht um deſto leichter, da man in Weſtphalen keine ausſchließliche Lehnspflicht kannte. Selbſt Dienſtmanns-Lehen von mehreren Herrn zu beſitzen, war möglich. Unter den Grafen und Edlen war freilich die Beſchränkung unerläßlich, daß der Heerſchild nicht erniedrigt, mithin kein Lehn von Gleichen oder Niedrigen empfangen werden durfte. [2]) Die Dienſtmannen aber, welche auf der unterſten Stufe des Heerſchildes ſtanden, waren hierdurch nicht gebunden. Sie ſelbſt konnten freilich nur Lehen zu Mannſtatt reichen, da das Recht Dienſtmannen zu haben, ihnen nicht zuſtand. Solche Lehen aber konnte auch der Dienſtmann von ſeines Gleichen nehmen.

Nach der Art des zu leiſtenden Lehendienſtes aber theilten die Dienſtleute ſich ſchon früh in zwei Abtheilungen, die Stiftsmannſchaft

---

berg die adolescentula Reimodis vor, welche ein Haus beneficiario jure beſitzt und ſolches Walthero fratre consentiente reſignirt. Eigenthümlich iſt die im funfzehnten Jahrhundert vorkommende Beſtimmung, daß Barenau nur an den Baren Namen kommen darf (Nachrichten vom Geſchlechte de Bar, Urk. 67 u. 73). Dies hängt vielleicht damit zuſammen, daß die 4 Hauptämter überall nicht an Weiber erben ſollten. S. Reichsrechtsſpruch für Quedlinburg de 1230. Vgl. Kindlinger G. v. Volmeſtein, Urk. 33.

[1]) S. die intereſſanten Malgarder Urkunden in den Mittheil. des hiſtor. Vereins für Osnabrück I. p. 63. 65.

[2]) Eine eigenthümliche Form der Lehnsveräußerung knüpft ſich an dieſe Verhältniſſe. Hatte man den Conſens des Lehnsherrn nicht, ſo konnte man das Gut dem Käufer zu Lehn geben. Das minderte aber deſſen Heerſchild und war deshalb unter Umſtänden unmöglich. In dieſem Falle lieh man das Lehn an Dienſtleute des Erwerbers. Dies geſchah z. B. beim Verkauf der Vogtei von St. Johann 1265. Geſch. d. Stadt Osnabrück I. Urk. 32 und bei dem Verkauf von Vechte 1252. Kindlinger Münſt. Beitr. III. № 74. In beiden Fällen werden dann die geliehenen Güter dem eigentlichen Käufer verpfändet.

und die Burgmannschaften. Jene hatten zunächst den allgemeinen Hof- und Lehendienst, den Reichsdienst, die Landesvertheidigung zu leisten. Ein erheblicher Theil derselben hatte ursprünglich in der Stadt gesessen, aus diesen waren die Richter ernannt, es hatten dieselben am Stadtwesen großen Theil genommen und wenn auch die Verfassung der Stadt sich nicht wie in Minden und sonst geradezu nach diesem Verhältnisse gebildet hatte: so lag doch darin der Grund jener alten Verbindung, an die man sich 1278 wieder erinnerte. Den Burgmannen lag die Vertheidigung einer bestimmten Burg ob; jedoch schloß der Besitz eines Burglehns weder die allgemeine Dienstpflicht von anderen Lehen noch der Besitz dieser die Burgmannspflicht aus. Der Graf von Tecklenburg besaß ein Burglehn zu Iburg. In neuerer Zeit war dieses verdunkelt und einer Burgmannschaft, deren Höfe von der Mauer mit umschlossen waren, die Vertheidigung der Burg übergeben. Auf gleiche Weise war Quakenbrück mit einer Burgmannschaft — der Sage nach von dem zerstörten Arkenow — versehen. Der Grönenberg, der bereits erwähnt wird, war eben so wie der Reckenberg mit Burgmannen besetzt, denen Höfe und (zehntfreie) Äcker um die Burg, sowie manche andere Güter in der Nähe verliehen waren. Eben so wurden späterhin Hunteburg, Wittlage, Fürstenau bewehrt. Vörden, die neueste von allen Stiftsburgen, scheint keine Burgmannschaft mehr erhalten zu haben. [1]) Es hatten aber die umliegenden Fürsten und Herren nicht weniger für ihre Schlösser gesorgt. Tecklenburg, Lingen, Kloppenburg, Vechte, Diepholz, der Reinenberg, der Limberg, der Ravensberg, alle waren mit Burgmannen versehen, aus deren Lehen größtentheils die Edelhöfe erwachsen sind, die in der Nähe jener Burgen sich meist zusammendrängen.

Diese Burgmänner schlossen bald unter sich ebenfalls Schutzverträge. Keiner von ihnen durfte den andern angreifen, sondern mußte sich dem Urtheil der Genossenschaft unterwerfen. Dann nahmen sie auch Fremde in ihren Bund auf. Als die Amtleute der Burgen allmälig die Verwaltung des Tafelguts und die Vertheidigung der Amtsbezirke übernahmen, bildeten die Burgmänner ihren Rath, gewissermaßen Stände des Amts. Wo um die Burg sich ein Ort mit städtischer Verfassung bildete, nahmen die Burgmänner auch daran Theil und wurden Häupter der Bürger, die mit ihnen gleiche Vertheidigungspflicht hatten, ähnlich wie auch die älteste Verfassung der Stadt Osnabrück sich gestaltet hatte. Überhaupt übten die Dienstmannen

[1]) Obwohl der Gründer Dietrich von Horne dies beabsichtigt zu haben scheint. Vgl. die Urkunde von 1391. Cod. Constit. I. p. 754.

einen bedeutenden Einfluß auf die Verhältniſſe der Kirche und des durch dieſe gebildeten Landes. Schon ſeit der Mitte des zwölften Jahrhunderts waren ſie bei allen wichtigen Sachen zugezogen. 1201 hatte der Biſchof ihnen und dem Capitel verheißen müſſen, jedermann bei ſeinem Rechte zu laſſen und das Kirchengut zu erhalten. Es war anerkannt, daß kein Dienſtmannslehn an Edle verliehen werden dürfe, und daß der Biſchof in Fehden ſich nur mit ihrem Rath und That einlaſſen ſolle (communi consilio et fortitudine). Es war das Recht der Dienſtmannſchaften, daß der Herr die Händel, um derentwillen Fehde drohte, zuvor ihnen vorlegen mußte und ſie nur dann verbunden waren, ihm zu helfen, wenn er ihren Rath dabei befolgte, und nach ſpäterm Gebrauche ſich vor ihnen zu Ehren und zu Rechte erbot. Nachdem in der Iſenburger Fehde aber Dienſtmannen und Bürger ſo lange und treulich Gut und Blut zugeſetzt und mit ſchweren Opfern die Vogtei erworben, ſtieg der Einfluß, den jene alten Verträge ſicherten und den die Macht der Stadt verſtärkte, noch höher. Wo ſonſt überhaupt Geiſtliche und Laien befragt worden (1225), da handelten nunmehr die Biſchöfe nur noch mit den Capiteln, den Dienſtmannen und der Bürgerſchaft von Osnabrück. Selbſt in Sachen, die faſt mehr geiſtlicher als weltlicher Bedeutung waren, begehrte man ihren Rath und ihre Einwilligung.

Allerdings war dieſe Dienſtmannſchaft auch ſchon zu hoher Bedeutung gelangt. Manche von ihren Gliedern waren mehr begütert als die Edeln, deren Stamm ſeit hundert Jahren ſichtlich verloſch. Manche von ihnen nannten ſich gleich jenen nach den Orten, wo ihre Beſitzungen lagen, nicht ſelten wurde der von einem Wappenbilde oder einem ſonſtigen Umſtande hergenommene Geſchlechtsname mit jenem Ortsnamen verbunden oder auch mit demſelben vertauſcht. Selten oder niemals aber beſaßen ſie völlig geſchloſſene Bezirke, etwa eine ganze Bauerſchaft, vielmehr beſtand ihr Gut durchweg aus zerſtreuten Höfen. Es ließ auch das Erbrecht, nach welchem alle Söhne gleichen Theil erhielten, weder ſolche geſchloſſene Bezirke noch auch ein übergroßes Vermögen aufkommen. Überdieß vertheilte ſich Lehn und Erbgut der Dienſtmannen unter eine ungleich größere Zahl von Geſchlechtern als in ſpätern Zeiten. Häufig erhielt ein Sohn, ſelbſt bei den erſten Geſchlechtern, aus der Erbſchaft nur einen oder wenige Höfe. Solche widmeten ſich dann großentheils dem geiſtlichen Stande und verſchmähten keineswegs die Stellen von Landpfarrern oder Vicarien, oder ſie ſuchten im Dienſte irgend eines Herrn Unterhalt und Gut. In dieſer frühen Zeit zogen viele in die Oſtſeeländer, um dieſe zu großem Nutzen Deutſchlands den Heiden abzuringen. Manche begaben

sich als Bürger in die Städte, um dort von ihren Renten und vom Erwerbe, zu dem das bewegte Leben im Handel und Wandel manche Gelegenheit bot, zu leben.

Auf dem Lande wohnten wenige in eigenen Burgen, die meisten in sogenannten Wohnungen, gewöhnlichen ländlichen Häusern, höchstens mit Graben und Pfahlwerk umgeben, oft auch nicht weiter befestigt als solches Bauerhäuser zu sein pflegten, und etwa nur mit einem steinernen thurmähnlichen Speicher versehen. In alter Zeit waren sehr wenige Burgen vorhanden gewesen. Selbst die Mitglieder des hohen Adels besaßen solche nur ausnahmsweise. Ohne des Kaisers Erlaubniß hatte ursprünglich keiner Burgen bauen dürfen. Aus einzelnen großen Landesburgen waren die älteren Städte erwachsen. Vielleicht hatten auch die Raubzüge von Normannen und Ungarn hie und da auf den Höhen oder in den Sümpfen Befestigungen hervorgerufen. Die meisten Burgen entstanden erst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, als aus dem großen Sachsenkriege sich die Macht der Herren und Grafen entwickelte, die dann das Landvolk zu Diensten und Gaben schwer bedrängten. In dieser Zeit mag, wie Tecklenburg und Iburg, so auch Ravensberg, Vechte, Holte entstanden sein. Die Kriege um den Sturz Heinrichs des Löwen riefen abermals neue Burgen hervor. Durch die Urkunde von 1220 mußte aber Friedrich II. dem Rechte entsagen, Burgen im Gebiete der Geistlichen Fürsten anzulegen. Jetzt nahmen diese das Recht in Anspruch solche zu gestatten und nunmehr erscheinen nicht nur Burgen der Landesherrn, sondern auch solche einzelner Dienstleute.

Diese Burgen der Dienstleute aber unterschieden sich von den alten Wohnungen nicht bedeutend. Aus dem steinernen Speicher wurde etwa ein Bergfried, aus dem festen Pfahlzaune Pallisaden. Man wählte gern (wie ja die Höfe auch meist in der Tiefe lagen) zur Burg die Nähe einer Mühle, um durch deren Stauwerk Gräben zu füllen, mit denen man den Platz umzog. Selten war eine solche Burg von einer Familie allein bewohnt. Meist theilten mehrere Söhne dieselbe. Im Umkreise der Gräben, oft durch Gräben wieder geschieden, wurden mehrere Wohnhäuser gebaut, in denen so wie in dem Thurme die Familien eng und beschränkt wohnten. An Glanz und Reichthum war nicht zu denken. Kaum waren die ersten Bedürfnisse des Lebens befriedigt, selbst Fenster erhielten die Thurmwohnungen erst mit dem sechszehnten Jahrhundert. [1]) Auch zu weitläuftiger Landwirthschaft boten diese Wohnungen keinen Raum. Um so

[1]) Vgl. v. Schele, Gesch. der Fam. v. Schele zu Schelenburg II. p. 12 u. 34.

mehr wurden ſelbſt nahgelegene Höfe an Hörige ausgethan. Doch finden ſich bei einzelnen ältern Burgen auch größere Hofeſaaten und hier noch am ſpäteſten die Erinnerung an die alte Hufeneintheilung des Landes. In andern Fällen ſind Höfe ſpäterhin eingezogen und zur Hofeſaat der Burg geſchlagen. Mehr Gewicht als auf Äcker ſcheint man auf Markrechte und Waldnutzung gelegt zu haben.

In ſolchen Wohnungen und Burgen, deren Zahl ſich im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert fortwährend mehrte und von denen manche wieder zum bloßen Bauernhofe geworden iſt, führten die ritterlichen Dienſtleute ein rauhes Leben. Der alte Brauch der Deutſchen, ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen, das Fehderecht, hatte ſich bei ihnen völlig erhalten, wie ja auch der Bürger und der freie oder hörige Bauer demſelben nicht entſagte. Dieſes Fehderecht, genährt durch die Grundidee von Blutrache und Kampfgericht, beruht aber durchaus in den Begriffen von Ehre und Recht, und die Geſchichte bis zum ſechszehnten Jahrhundert, die ja gänzlich auf dem Fehderechte beruht, iſt nur zu verſtehn, wenn man dieſe richtig auffaßt.

Die Worte Ehre und Recht haben in verſchiedenen Zeiten und bei verſchiedenen Völkern ſtets verſchiedene Geltung gehabt. Wir ſind geneigt, beide in ſolcher Verfeinerung zu behandeln, daß die Ehre nur zu oft in kindiſcher Reizbarkeit über gleichgültige Dinge, nicht aber in den ewigen Begriffen von gut und böſe geſucht wird, das Recht aber in ſpitzfindiger Auffaſſung von Buchſtaben oder hiſtoriſchen Ergebniſſen längſt vergangener Zeiten beſtehen ſoll. Der Deutſche des Mittelalters hatte andere Begriffe, die wir freilich als völlig vernunftgemäß nicht anerkennen können, denen man aber das Lob zollen muß, daß ſie durchweg auf natürlichen, ſtarken Gefühlen des nicht durch Cultur verfeinerten Menſchen beruhen. Ehre und Recht ſind im deutſchen Mittelalter kaum zu trennen; in den Gedanken des Volks ſind ſie ſtets verbunden, bei allen Verhandlungen und Händeln ſind Ehre und Recht, deren gemeinſchaftliche Verletzung und Schutz, der Gegenſtand und Zweck. — Bezieht ſich nun der Begriff des Rechts vor allem auf den perſönlichen Stand (vollkommen an ſeinem Rechte), auf das Eigenthum, Erbrecht und die enge Verbindung der Familie, die in beiden, vorzüglich aber in der Pflicht der Blutrache ſich ausdrückt, ſo ſpricht ſich die Grundbedeutung des ſittlichen Gedankens, den der Deutſche mit dem Worte Ehre verknüpft, am entſchiedenſten in demjenigen aus, was wir durch Ehrlichkeit und Redlichkeit bezeichnen. Der Vorwurf des betrügeriſchen, heimtückiſchen, hinterliſtigen Handelns iſt es, der vor allem die Ehre angreift und ſo bezieht ſich dieſer Ausdruck auf Gewaltthätigkeiten vor abgeſagter Fehde. Wer

gehörig die Fehde gekündigt, der hat seine Ehre verwahrt; wer dem andern Gewaltthätigkeiten vorwirft, ohne daß die Absage geschehen, der redet dem andern an Ehre und Leib, jenes wegen der Schande, dieses wegen der Strafe, die er verwirkt hat. Auch diese Begriffe von Schande und Leibstrafe sind eben so unzertrennlich wie die von Ehre und Recht. Weitere Verfeinerung der Begriffe nach der Art, wie solche von Frankreich in den spätern Jahrhunderten ausgegangen, kennt jene Zeit nicht. Eben so wenig kennt sie eine Nothwendigkeit, die Schande in Blut abzuwaschen oder bei erfahrener Beschimpfung seinen Muth zu beweisen.

Wer in Ehre und Recht angegriffen war, der klagte seltener freilich dem Gerichte, dessen Verfahren selbst Ehre und Recht des Beklagten in Gefahr bringt; sondern zunächst Herrn und Freunden, deren Hülfe er nach Lehnrecht oder sonstiger Verbindung hoffen durfte, und erbot sich vor ihnen und nach ihrem Rathe von seinem Gegner Ehre und Recht zu nehmen. Weigerte der Gegner solches, erfüllte er das Angenommene nicht, erbot er sich nicht zum Wenigsten auch vor seinen Herren und Freunden zu Ehre und Recht: so war die Fehde begründet und nach geschehener Sendung des Absagebriefes jede Gewalt erlaubt; die aber, deren Ausspruch und Rath der Gegner nicht Folge geleistet, waren verbunden ihrem Herrn oder Freunde beizustehen bis endlich eine Sühne zu Stande kam, bei welcher denn freilich der oft unbedeutende Gegenstand des Streits kaum in Betracht kam gegen die Folgen. Der Regel nach wurde das, was in Fehde geschehen, gegenseitig vergessen und der Streit geschlichtet. Auch der Blutrache ward in solchen Verträgen entsagt.

Auf diesen Gewohnheiten beruhte das Leben der ritterlichen Leute jener Zeit; auch Bürger und Bauer, die so vielfach mit jenem Stande in Verbindung standen, folgten denselben. Die Fürsten, Grafen und Herrn waren nicht minder daran gebunden; denn selbst von ihren Dienst- und Lehnmannen, geschweige von den Bürgern der Städte, konnten sie sogar als Angegriffene nur Hülfe erwarten, wenn sie sich vor denselben zu Ehren und Rechte erboten. Eben so waren sie aber auch verbunden, ihren Unterfassen, wenn dieselben sich vor ihnen vergebens zu Rechte erboten, ihre Schlösser und Burgen zu eröffnen, um von diesen aus und ein ihre Fehden zu betreiben und ihre Feinde zu beschädigen. [1])

[1]) Tecklenb. Dienstrecht art. 8. Si vero ministerialibus nostris aliquis violentiam vult inferre et ipsi quod juri pariant carum nobis fuerint protestati, ipsos in castrum nostrum recipere tenemur, et quamdiu juri paruerint, corpore et rebus juvare tenemur.

Die Dienſtmannsgeſchlechter, die das größte Anſehen im Lande von Osnabrück genoſſen, waren folgende. In der Nähe der Stadt und im Gogerichte von Osnabrück wohnten zuerſt die Baren zu Stockum, die von Barendorf zu Suthauſen und der neuen Burg Holte, die von Linge (ein altedles Geſchlecht) zu Wulften. Die von Horne zu Hörne, die Eifeler (von denen ein Theil das Bürgerrecht behielt) zu Honeburg, die von Hege in der Stadt und deren Nähe ſelbſt, die von Sledeſen auf ihrer Burg zu Schledehauſen, und auf der Gränze gegen Tecklenburg die Budden zu Herslage. Zu Greteſch, zu Wiſſingen, zu Lechtingen, zu Harſt wohnten Geſchlechter, die den Namen jener Bauerſchaften führten. Die zu Gesmel aber beſaßen reiches Gut und ſpäter die Burg im gleichnamigen Kirchſpiel. Außerdem wohnten als Burgmannen des Grönenberges die Budden zu Dranthum, die Vinken zu Oſtenwalde, Vinkenau und Vinkenmühle. Die von Kerſenbrock waren in der gleichnamigen Bauerſchaft geſeſſen, die von Bure im Kirchſpiel Buer und die Ledebur zu Aſchen und auf andern Wohnſitzen. Im Amte Wittlage ſaßen die Edeln von Hünnefeld auf dem alten Hofe. Vor allem aber waren hier die von Horſt auf den Horſten des Bruchlandes (Arenshorſt, Rumpeshorſt, Streithorſt ꝛc.) geſeſſen, welches ſich an der Hunte weithin erſtreckt. Im Kirchſpiel Engter ſaßen die Baren zu Barenaue, aber auch andere Dienſtmannen auf kleineren Wohnungen an der Grenze des Kirchſpiels gegen Wallenhorſt; in Bramſche um Sögeln wohnten die von Braken, die das Gogericht dort zu Pfande hatten, ferner zur Lage die Haken (welche auch in der Nähe der Stadt den Hof zu Hüningen beſaßen), zur Harenburg auch ein Geſchlecht von Horne, auf dem Meierhofe zu Schagen die von Schagen. Ferner ſaßen dort Zweige der Geſchlechter von Knehem und von Haren, welche letztere auch im Emslande angeſeſſen faſt ganz die frieſiſche Eigenthümlichkeit annahmen. In der Nähe von Iburg wohnten die Haken zu Scheventorf im Kirchſpiel Glane, ferner die Bucke und andere. Zu der großen Burgmannſchaft von Quakenbrück aber gehörten die von Horſt, von Aſtorp, von Knehem, von Grovern, von Smerten, Proyt, von Wulften, von Ketinghem (Kettenkamp), von Werve, die Gografen, von Lonne, von Hahlen, von Lünne, von Lulle, von Pennethe. Außerdem ſaßen dort und zu Vechte die von Dinklage, von Sutholte, Spric, Gryp, Hovet, Kanne, Voß, von Bockraden, von Schnetlage, von Langen und viele andere Geſchlechter, deren Namen minder bedeutend und deren Sitze minder bekannt ſind. Keinem dieſer Geſchlechter fehlt es an zahlreichen Nebenzweigen, und ſo ergiebt ſchon dieſes unvollſtändige Verzeichniß den großen Unterſchied unter

dieser zahlreichen Dienstmannschaft und der spätern auf wenige Häupter zusammengeschmolzenen Ritterschaft. —

An politischer Geltung dieser ritterlichen Dienstmannschaft am nächsten, an persönlicher Freiheit über ihr standen die Bürger der Stadt; es entwickelte sich aber bei diesen der Freiheitsgeist jener Zeit in der kräftigenden Begrenzung eines frischen Gemeindelebens zu ungleich höherer Bedeutung. Der Ort Osnabrück war theils auf eigenem Boden der Bürger, theils auf dem Boden des großen Hofes zu Osnabrück, der später unter dem Bischofe und dem Kapitel getheilt wurde, so wie die Neustadt theils auf dem Grunde des Kapitels zu St. Johann gegründet, und allmälig angewachsen, so wie die Höfe in der Feldmark niedergelegt wurden und die Eigenthümer derselben aus den Ortschaften Nortorp, Hege, Blakendorp, Slagforde, vom Vogelsange u. a. in die Stadt zogen. In der Stadt selbst waren die auf Kirchengrund erbauten Häuser zu Wortgelds- oder Weichbildrechte gegen Einfahrt und Zins an Hühnern und Gelde ausgethan. Außerdem besaß der Bischof und die Kapitel in der Nähe mehrere Mühlen, ursprünglich wohl nicht auf der Haase, sondern auf den in diese mündenden kleinen Bächen. Zoll, Münze und Gericht gehörte dem Bischof, dem auch von dem großen Hause (dem Rathhause?) eine Rente von 30 Schillingen gezahlt wurde. Die gewerbtreibenden Bürger, freie Leute (1147) und ursprünglich sicher unter den freien Schutzleuten der Kirche (den Liberis malman et mundmann) mit begriffen, waren früh in eine große Gilde vereinigt, die in der Burg auf dem Markte in öffentlichen Ständen ihren Betrieb, und außerhalb der alten Burg in der Außenburg am Hofe des Kirchenvogtes zwischen Nortorp und Hege ihre Gildewort hatte. Außer ihnen wohnten viele Dienstleute in der Stadt, deren Höfe sich vornehmlich um die Außenburg nach der Neustadt hinzogen, wo sie die neue Gemeinde gegen Westen einschlossen. Sie mochten ursprünglich die Wehr gebildet haben. [1])

[1]) Sehr ähnlich ist die Verfassung von Münster, über welche die Statuten bei Niesert Urk.-Samml. p. 108 und besonders das Buch des Schuhhauses das. p. 237 Aufschluß geben. Hier tritt die Gilde wahrhaft als eine große Gilde, von der die einzelnen Gewerke — in Osnabrück Ämter — nur Abtheilungen sind, hervor p. 239, und ihr gegenüber stehen Gemeinheit und Erbleute. Viele der obgedachten Höfe stoßen an die sogenannte alte Münze. Da im vierzehnten Jahrhundert sich die Münze schon auf dem Markte befand, so kann dieser Namen nur in sehr alte Zeit deuten; und vielleicht hängt derselbe mit jenen Dienstmannshöfen zusammen. In vielen bischöflichen Städten waren Dienstmannengeschlechter als monetarii; es könnten jene Osnabrücker Dienstmannen ähnliches Recht gehabt haben.

Im Sächſiſchen Kriege hatte die Stadt bereits eine Belagerung erduldet. Auch in den Kriegen um das Herzogthum Heinrichs des Löwen war ſie niedergebrannt. Doch hatte ſich der Geiſt ihrer Bürger, wie überhaupt der Geiſt der Städte Deutſchlands, ſchon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts gehoben. Sie hatte 1170 vom Kaiſer Friedrich unmittelbaren Schutz (wahrſcheinlich eben gegen den Herzog) erworben. Ihre Kaufleute halfen den Hof zu Nowgorod im tiefen Rußland begründen, die Altſtadt beſaß bereits eine eigene Pfarrkirche auf dem Markte. Jetzt wurde die Alt- und Neuſtadt durch eine große Straße verbunden und wie allmälig der zwiſchen derſelben und den alten Dienſtmannshöfen belegene große Kamp bebaut wurde: ſo bildete ſich hier zu der Burg, der Außenburg und der Neuſtadt nunmehr als vierter und neueſter Stadttheil die St. Johannis-Baiſchaft, welche vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ebenfalls ihre eigene Kirche zu St. Catharinen erhielt.

Die Verwaltung des Stadtweſens beruhte noch, gleich derjenigen aller Gemeinden des Landes, auf den Burrichtern der Alt- und Neuſtadt. Doch hatte der Biſchof dieſe Gerichte bereits zu ſeinem Eigenthum gemacht und der Richter der Altſtadt war einer der angeſehenſten der Dienſtmannſchaft. Dem Biſchofe aber brachte das Gericht wenig Gewinn, deßhalb beſchloß Engelbert 1225 die Hälfte des Gerichts um 150 Mark der Stadtgemeinde zu verkaufen in der Hoffnung, daß dann dies halbe Recht mehr einbringen werde als bisher das ganze. Der Richter ſollte gemeinſchaftlich aus der Zahl der Bürger oder der Dienſtmannen ernannt werden. Es war das Gericht bis dahin nur ein Untergericht, das nur über kleines Ungericht und Scheltungen zu urtheilen hatte. Wahrſcheinlich hatte der Burrichter auch die Einkünfte des Biſchofs an Wortgeldern u. ſ. w. in der Stadt gehoben und die Gerichtsbarkeit über die Grundſtücke der Bürger dadurch erlangt, daß der Bürger von jedem Morgen Land 3 ₰ zu den Lichtern des Doms jährlich gab, wofür er die Gnade hatte, daß er ſeine Güter zu Landrecht (jure praediorum) vor dem Stadtrichter auflaſſen konnte; wie denn auch die Schöffen für ſolche Auflaſſungen ein Geſchenk als Urkunde erhielten. [1]) Nach dieſer Erwerbung aber, welche man ſorgfältig durch Kaiſer Friedrich II. beſtätigen ließ, nahm das Stadtweſen eine andere Geſtalt an. In der Iſenburger Fehde traten die Bürger bereits ſelbſtſtändig auf. Bald wurden nun die Schöffen des Burgerichts ein Rathscollegium und von dem Richter, Schöffen, Dienſtmannen und Bürgern der Stadt wurden wichtige Händel verglichen

[1]) Geſchichte der Stadt Osnabrück I. Urk. 55 von 1309.

und solches mit dem Siegel der Stadt bekräftigt. Als die Tecklenburger Fehde beendigt wurde, halfen die Bürger die Vogtei mit 800 Mark abzukaufen, wogegen ihnen denn auch die Hälfte der Vogteibrüchten zufiel. Nach dieser Zeit nahmen die Bürger an allen wichtigen Geschäften Theil. Das Rathhaus (domus civium) wurde der Verhandlungsort für die wichtigsten Sachen. Jetzt wurden die Äcker der Höfe zu Osnabrück, Blakendorp, Winningmühle den Bürgern gegen Morgenkorn übergeben, Markgrund auf gleiche Weise vertheilt, und die Befestigung der Stadt mit doppelten Gräben vervollständigt.

Die Verwaltung der Stadt war aber mehr und mehr auf den Rath der Schöffen übergegangen, [1]) deren vier auf der Neustadt und zwölf auf der Altstadt nach dem Beispiel anderer Städte zunächst das Marktwesen (welches von großer Bedeutung war, da auch die Handwerker ihr Geschäft in Buden (Cellen, Hallen, Gademen), die auf dem Markte in bestimmter Ordnung errichtet waren, betrieben), Maß und Gewicht in Ordnung und die weit verbreitete Münze von Osnabrück, welche beim Tode jedes Bischofs der Münzmeister einzog und umschlug, in rechtem Schrot und Korn erhielten. Überdieß kam ihnen zu, in Streitfällen die Rechte der Stadt und der Bürger durch ihren Eid darzuthun und mit Zustimmung der Gemeinde gute Satzungen zu treffen. Dieser Rath, in welchen nach altem Brauche nur recht, echt und frei geborene und wohlberüchtigte Männer, die während ihres Amtes kein Handwerk treiben durften, gewählt wurden, hielt in der Stadt Frieden und Ordnung mit Strenge aufrecht. Keiner durfte den andern angreifen als mit Gerichte. Dagegen mußte dem Gerichte unbedingte Folge geleistet werden. Wer ungehorsam wurde, wer einen Bürger in auswärtigem Gerichte verklagte, oder einen solchen beschädigte, wer, um dies zu können, sein Bürgerrecht aufgab, wer ohne des Rathes Vorwissen mit andern auf Kriegszüge ging, wurde nicht bloß am Gute, sondern auch an Leib und Leben schwer gestraft. Todtschläger hatten keinen Frieden in der Stadt; nur kurze Zeit wurden sie auf der Freiheit geduldet, um sich mit den Freunden zu sühnen. Die innere Sicherheit und Ordnung, welche diese Strenge gewährte, gab aber bald den Muth, auch gegen die Kirche aufzutreten und die übermäßigen Gaben zu beschränken, was diese mit dem Banne rächte. Wie aber der Rath den Bürgern streng jede Verbindung mit fremden Herren wehrte, ja nicht einmal duldete, daß Ein-

[1]) Der Richter blieb bischöflicher Diener, bis die Stadt das ganze Gericht erwarb. Noch die Stadtrichter Johann Blome und Johann Scoke im vierzehnten Jahrhundert waren zugleich bischöfliche Vögte oder Amtleute.

zelne ſich von deren Anſprüchen wider ſeinen Willen löſeten: ſo trat er ſelbſt bald mit andern Städten in Bündniß zum Schutze des Gewerbes; zuerſt mit Münſter, bald auch mit andern. Die raſche Entwickelung des Bürgerlebens, der Gegenſatz ihrer Freiheit gegen den Druck des Landes in jener Zeit, führte nothwendig den Städten die kräftigſten Geiſter des Volkes zu; darauf beruhte ihre Blüthe.

Doch waren die Dienſtmannsgeſchlechter in der Stadt noch die bedeutendſten. Die reichgewordenen Bürger traten durch Erwerb von Lehngut ſtets in ihre Reihe über; von einem Streite zwiſchen ihnen (der alten Wehr) und den Handwerkern (der Gilde) iſt noch keine Spur. Dagegen beſtand enge Verbindung und alte Freundſchaft mit den Stiftsmannen, welche die Kraft beider in den Sachen der Kirche ſtärkte. Auch die Zierde des ritterlichen Lebens fehlte nicht. Wie an den Hof, den die Baren an der nordöſtlichſten Ecke der Stadt beſaßen, jenſeit der Haſe ein Thiergarten ſich anſchloß: ſo lag vor dem Johannisthore rechts der Roſengarten, in dem die Bürger ſich vergnügten und links das Turnierfeld [1]) zu ritterlichen Übungen. Der Fortſchritt des gewerblichen Lebens aber entfernte die Dienſtmannen mehr und mehr aus der Stadt.

Waren Ritter und Bürger die eigentlichen lebenskräftigen Zweige des neuen, durch Kirche und Lehnweſen gebildeten Landesverbandes, ſo lebte im Bauernſtande die altdeutſche Verfaſſung am entſchiedenſten fort. Bei geringer perſönlicher Geltung, meiſt in Unfreiheit lebend, bewahrte derſelbe dennoch die Wurzeln der alten Volksfreiheit, welche vom Lehnsweſen überwuchert, ſich um ſo kräftiger erhielten, je weniger man ſie beachtete. Die Verſchiedenheit der Beziehungen des Lehns- und der Volksverfaſſung ſtellt ſich am reinſten bei der Betrachtung der perſönlichen und der Gemeindeverhältniſſe heraus. Jene ſind es, welche den Bauern in den Feudalverband hineinziehen, während ſich in dieſen eine ſo feſt begründete Freiheit behauptet, daß da, wo zufällig der perſönliche und der Gemeindeverband zuſammentreffen, der Geiſt der Freiheit auch jene urſprünglich knechtiſchen Verhältniſſe gänzlich durchdringt und belebt [2]).

---

[1]) Verkauft 1286. Später finden wir das Torneyesfeld bei der Haſermühle. Urk. von 1344.

[2]) Wenn Gemeinden mit geſchloſſenem Bezirk und Genoſſenſchaften ohne einen ſolchen ſich gegenüberſtellen laſſen, und unverkennbar im Mittelalter die letzteren die überwiegende Bedeutung behaupteten: ſo iſt es nicht zu überſehen, daß eine entſchiedene Richtung auf ſolche freiere, ihrer Natur nach minder geſchloſſene Verbindung tief im germaniſchen Geiſte begründet erſcheint. Finden wir doch ſelbſt in dem völlig frei coloniſirten Island die Godorde, in welche ſich das Land

Welche Stellung [illegible] Freie, Wehrpflichtige, Zinsleute [illegible] Schutzherrn gegenüber behaupteten. Es war [illegible] immer eine nicht unbeträchtliche Zahl [illegible] der eigentlichen Landwirthe [illegible] die in sehr strenger Pflicht [illegible] anderen, die sich [illegible] Verhältniß, welches als Kommendation [illegible] Hagen in freien Hagen [illegible] hier selten oder gar nicht [illegible] dieser Classe angehören. [illegible] Entfernung der Herrschaft [illegible] Hufen von Ackerland als [illegible] sches der Schutzpflichtigen [illegible]

Jene beiden Klassen der Hörigen, welche sich am bestimmtesten durch die neueren Namen von Hausgenossen und Rittereigenen bezeichnen lassen, waren darin gleich, daß sie zum Zinse und ihre Kinder zu knechtischen Diensten verbunden waren, daß sie ihren Aufenthalt nicht frei wählen durften, daß nach ihrem kinderlosen Tode der Herr den ganzen Nachlaß an sich nahm und Seitenverwandte nicht erbten; wenn aber Kinder vorhanden waren, doch ein größerer Theil des Nachlasses an den Herrn fiel. Diese Bedingungen waren es, die den Stand der Hörigen oder eigenen Leute in der ältern Zeit ungleich verachteter und verhaßter machten, als in unsern Tagen dies der Fall war. Vor allem war der Zwang des Herrn über die ungesessenen Leute (Einlinge, Tagwerker u. s. w.) verhaßt. Darum nahm keine Stadt wissentlich einen solchen als Bürger auf und der Bürger, der ein höriges Weib ehelichte, verlor sein Recht; selbst Freigelassene durften nicht in den Rath kommen. Der eigene Mann konnte nicht bürgen, zeugen, noch selbstständig vor Gericht stehen; sein Wehrgeld war mehr Spott als Schutz und der Herr mochte ihn am Leibe strafen, wie ihm gut dünkte, ohne den Frieden an ihm zu brechen. Darum floh jeder den Stand der eigenen Leute. Nur freie Männer, der auf einen hörigen Hof zog, bewahrte selbst seine Freiheit, und nahm etwa nur ein höriges Weib, um seine Kinder in die Hörigkeit zu bringen und ihnen dadurch Erbrecht am Hofe zu [illegible]

---

theilt, aus solcher zwang- und bezirksloser Vereinigung [illegible] mit stimmt sehr wohl, daß Freigericht und Grafschaft [illegible] auf denselben localen Kreis zurückführen lassen. Nur die [illegible] greifen hier entschieden durch.

zelne ſich von deren Anſprüchen wider ſeinen Willen löſeten: ſo trat er ſelbſt bald mit andern Städten in Bündniß zum Schutze des Gewerbes; zuerſt mit Münſter, bald auch mit andern. Die raſche Entwickelung des Bürgerlebens, der Gegenſatz ihrer Freiheit gegen den Druck des Landes in jener Zeit, führte nothwendig den Städten die kräftigſten Geiſter des Volkes zu; darauf beruhte ihre Blüthe.

Doch waren die Dienſtmannsgeſchlechter in der Stadt noch die bedeutendſten. Die reichgewordenen Bürger traten durch Erwerbung von Lehngut ſtets in ihre Reihe über; von einem Streite zwiſchen ihnen (der alten Wehr) und den Handwerkern (der Gilde) iſt noch keine Spur. Dagegen beſtand enge Verbindung und alte Freundſchaft mit den Stiftsmannen, welche die Kraft beider in den Sachen der Kirche ſtärkte. Auch die Zierde des ritterlichen Lebens fehlte nicht. Wie an den Hof, den die Baren an der nordöſtlichſten Ecke der Stadt beſaßen, jenſeit der Haſe ein Thiergarten ſich anſchloß: ſo lag vor dem Johannisthore rechts der Roſengarten, in dem die Bürger ſich vergnügten und links das Turnierfeld [1]) zu ritterlichen Übungen. Der Fortſchritt des gewerblichen Lebens aber entfernte die Dienſtmannen mehr und mehr aus der Stadt.

Waren Ritter und Bürger die eigentlichen lebenskräftigen Zweige des neuen, durch Kirche und Lehnweſen gebildeten Landesverbandes: ſo lebte im Bauernſtande die altdeutſche Verfaſſung am entſchiedenſten fort. Bei geringer perſönlicher Geltung, meiſt in Unfreiheit lebend, bewahrte derſelbe dennoch die Wurzeln der alten Volksfreiheit, welche, vom Lehnsweſen überwuchert, ſich um ſo kräftiger erhielten, je weniger man ſie beachtete. Die Verſchiedenheit der Beziehungen der Lehns- und der Volksverfaſſung ſtellt ſich am reinſten bei der Betrachtung der perſönlichen und der Gemeindeverhältniſſe heraus. Jene ſind es, welche den Bauern in den Feudalverband hineinziehen, während er in dieſen eine ſo feſt begründete Freiheit behauptet, daß da, wo zufällig der perſönliche und der Gemeindeverband zuſammentreffen, der Geiſt der Freiheit auch jene urſprünglich knechtiſchen Verhältniſſe gänzlich durchdringt und belebt [2]).

---

[1]) Verkauft 1286. Später finden wir das Tornetesfeld bei der Haſtermühle. Urk. von 1344.

[2]) Wenn Gemeinden mit geſchloſſenem Bezirk und Genoſſenſchaften ohne einen ſolchen ſich gegenüberſtellen laſſen, und unverkennbar im Mittelalter die letzteren die überwiegende Bedeutung behaupteten: ſo iſt es nicht zu überſehen, daß eine entſchiedene Richtung auf ſolche freiere, ihrer Natur nach minder geſchloſſene Verbindung tief im germaniſchen Geiſte begründet erſcheint. Finden wir doch ſelbſt in dem völlig frei coloniſirten Island die Godorde, in welche ſich das Land

Welche Stellung die schutzpflichtigen Glieder des Bauerstandes, Stuhlfreie, Wachszinsige, Dienstleute und Landsassen ihrem Schutzherrn gegenüber behaupteten, ist oben angedeutet. Machten diese auch immer eine nicht unbeträchtliche Zahl aus: so bestand doch die Mehrzahl der eigentlichen Landwirthe aus hörigen Leuten; und zwar solchen, die in sehr strenger Pflicht an ihre Herren gebunden waren und anderen, die sich vor diesen gewisser Vorzüge erfreuten. Das mildere Verhältniß, welches als Kurmedspflicht im südlichen Westphalen und Engern in freien Hagen und ähnlichen Gemeinden häufig erscheint, ist hier selten oder gar nicht zu finden; nur die Wetterfreien möchten dieser Classe angehören. Diese aber treten eben durch ihre Isolirung, die Entfernung der Herrschaft und die eigenthümliche Stellung zum Grafen von Ravensberg als edlem Vogte in ein Verhältniß über, welches der Schutzpflichtigkeit mehr als der Hörigkeit gleicht.

Jene beiden Klassen der Hörigen, welche sich am bestimmtesten durch die neueren Namen von Hausgenossen und Rittereigenen bezeichnen lassen, waren darin gleich, daß sie zum Zinse und ihre Kinder zu knechtischen Diensten verbunden waren, daß sie ihren Aufenthalt nicht frei wählen durften, daß nach ihrem kinderlosen Tode der Herr den ganzen Nachlaß an sich nahm und Seitenverwandte nicht erbten; wenn aber Kinder vorhanden waren, doch ein größerer Theil des Nachlasses an den Herrn fiel. Diese Bedingungen waren es, die den Stand der Hörigen oder eigenen Leute in der ältern Zeit ungleich verachteter und verhaßter machten, als in unsern Tagen dies der Fall war. Vor allem war der Zwang des Herrn über die ungesessenen Leute (Einläufige, Tagwerker u. s. w.) verhaßt. Darum nahm keine Stadt wissentlich einen solchen als Bürger auf und der Bürger, der ein höriges Weib ehelichte, verlor sein Recht; selbst Freigelassene durften nicht in den Rath kommen. Der eigene Mann konnte nicht bürgen, zeugen, noch selbstständig vor Gericht stehen; sein Wehrgeld war mehr Spott als Schutz und der Herr mochte ihn am Leibe strafen, wie ihm gut dünkte, ohne den Frieden an ihm zu brechen. Darum floh jeder den Stand der eigenen Leute. Der freie Mann, der auf einen hörigen Hof zog, bewahrte selbst seine Freiheit, und nahm etwa nur ein höriges Weib, um seine Kinder in die Hörigkeit zu bringen und ihnen dadurch Erbrecht am Hofe zu ver-

---

theilt, aus solcher zwang- und bezirksloser Vereinigung hervorgegangen. — Damit stimmt sehr wohl, daß Freigericht und Grafschaft sich keineswegs überall auf denselben localen Kreis zurückführen lassen. Nur die Mark und die Kirche greifen hier entschieden durch.

ſchaffen. Aber auch dann pflegte er den freien Hals des älteſten Sohns zu bedingen. So war die Hörigkeit lange nicht ſo weit ausgebreitet als in ſpäterer Zeit, wo die Eigengebung zur geſetzlichen Nothwendigkeit erhoben war, manche freie Schutzpflicht in Hörigkeit umgewandelt, freilich aber auch die alte Härte des perſönlichen Zwanges meiſt verſchwunden war.

Der Unterſchied jener beiden Klaſſen zeigte ſich zunächſt nur bei den Hofbeſitzern, indem die Rittereigenen ihrem Herren gegenüber keinen Schutz hatten, während bei den Hausgenoſſen [1]) die Verbindung einer größeren Anzahl meiſt weit durch mehrere Gemeinden zerſtreuter Höfe zu einer Hofgemeinde, unter dem Meier des Haupthofes nach jener, allem deutſchen Weſen zum Grunde liegenden Sitte unter ſich ſelbſt und ſogar gegen den Herrn das Recht handhabte. Solche Hofesgemeinden finden ſich aber nur unter den Hörigen der Fürſten, Kirchen und des hohen Adels. Nach dem 12. Jahrhundert entſtanden ſie nicht mehr, denn kein ſpäter entſtandenes Stift beſaß dergleichen, wenn nicht etwa ſchon vor der Stiftung ein ſolches Hausgenoſſenrecht beſtanden hatte. Im Lande von Osnabrück ſtanden die Hörigen der biſchöflichen Tafel insgeſammt in ſolchen Hausgenoſſenſchaften, ſo auch die des Domkapitels und des Stifts zu St. Johann; unter den Klöſtern hatten nur Berſenbrück, Öſede und vielleicht Iburg Hausgenoſſenſchaften. Von den weltlichen Herren keiner. Alle ſtimmten darin überein, daß jährlich der Meier oder Schulze des Haupthofes an einem oder mehreren Pflichttagen die Gemeinde verſammelte, um die Händel der Genoſſen und die Klagen des Herrn nach dem Urtheile der Redeleute zu ſchlichten. Mit dieſen hatte er die Sterbfälle und die Auffahrt neuer Hofbeſitzer zu ordnen; Wechſel und Verkäufe der zu Hofe gehörenden Leute konnten nur mit ihrem Willen geſchehen; und die Kinder der Hofbeſitzer konnten an dieſem Pflichttage ihr Recht bewahren. Wer nicht erſchien, verwirkte ſolches und wurde als bellmündig den Rittereigenen in allem gleich.

Außer dieſem wichtigen Rechte der Selbſtvertheidigung und Rechtſprechung waren aber den Hausgenoſſenſchaften insgemein noch andere Vorzüge vor den Rittereigenen verliehen. In der Regel war der Sterbfall milder, meiſt wurde nur das Vieh getheilt, nicht aber

[1]) Der Ausdruck Hausgenoſſe, familia, hat urſprünglich viel allgemeinere Bedeutung. In vielen Städten heißen die Dienſtmannscorporationen, welche das Münzrecht übten, Hausgenoſſen. Anderswo wird der Ausdruck von den Dienſtleuten überhaupt gebraucht als familia Episcopi. Dann ſteht es auch ſynonym für Genoſſe. S. das bedeutende Weisthum der Herforder Schutzleute. Zeitſchr. für Geſch. u. Alterthumsk. Weſtphalens Bd. IX. p. 79.

Hausrath und Korn. In andern Fällen nahm der Herr auch Heergewett und Gerade; doch konnte auch hier ein Sohn, der vom Schemel ein Pferd besteigen, oder eine Tochter, welche der Mutter Kiste eröffnen konnte, das beste Pferd und das beste Kleid für sich behalten. Dagegen wurden die Hausgenossen des Klosters zu Ösede gleich Rittereigenen geerbtheilt. So war auch in manchen Höfen den Kindern der Hofbesitzer der Leibdienst erlassen. Der Hofdienst war milder, oft auch die Zinse vom Hofe nach altem Herkommen so mäßig, daß zu vermuthen steht, es seien ursprünglich freie Leute durch Vergessenheit des alten Zustandes allmälig in die Hörigkeit gesunken. Eine Erschwerung dieser Zinse und anderer Pflichten aber machte das Hausgenossenrecht unmöglich.

Ungleich schlimmer war die Lage der Rittereigenen, denen jede derartige Verbindung fehlte. Über sie übte der Herr volle Willkür, erzwang an Zins und Dienst was er vermochte, übte das Sterbfallsrecht, nach welchem ihm bei Unverheiratheten und Kinderlosen das Ganze, bei Verheiratheten oder von hörigen Kindern Beerbten das halbe Gut zufiel, so wie es ihm nach eigenem Vortheil gutdünkte, strafte den Hörigen am Leibe (nur nicht am Leben) und erkannte nur die Gränze, welche überhaupt die Natur der Dinge oder eigener Wille der Gewalt setzt. Daher war aber auch in der gewaltsamen Zeit zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen Raub, Verrath, Mordbrand und was ungerechte Unterdrückung der Schwachen Schreckliches auch für den Gewaltigen mit sich führt, keine Seltenheit. Der verarmte, an Leib und Leben gefährdete Leibeigene floh vom Hofe, barg sich in den vielen Schlupfwinkeln, die das Land darbot und wurde ein desto gefährlicherer Feind, je geneigter ihm alle die waren, die mit ihm in gleichem Rechte standen, je genauer er Weg und Steg im Lande kannte, was bei allgemeiner Unsicherheit schwer zu erlangen und sehr wichtig war. Mehr als einmal mußten selbst Mächtige der Rache ihrer beleidigten Hörigen weichen. —

Wie sich aus der Vertheilung des Grundbesitzes im Lande ergiebt, waren die wenigsten freien und schutzpflichtigen Leute Eigenthümer des Bodens, den sie bebauten. Die Hörigen waren dies niemals. Das Zinsrecht aber war bei Freien und Eigenen dasselbige, und nur darin war ein regelmäßig durchgehender Unterschied, daß der Hörige — dessen Erwerb der Gutsherr auf andere Weise an sich zu ziehen wußte — stets erblichen Winn hatte, der Freie aber nur ein Winnrecht auf bestimmte Zeit. Doch blieb auch der Freie nach abgelaufenen Pachtjahren fast immer im Besitze, denn so schwer war es, Colonen für die Höfe zu finden, daß häufig dieselben anderen Guts-

herrn zur Beſetzung (Beſate) in Pachtrecht übergeben wurden; wo denn dieſe ſolche mit ihren eigenen Leuten beſetzten, von dieſen Gewinn, Sterbfall, Schatzung und Dienſt bezogen und dem eigentlichen Gutsherrn nichts ließen als die trockene, altherkömmliche Pacht, die als eigentliche Rente des Gutes angeſehen wurde: während die übrigen Leiſtungen mehr von dem perſönlichen Verhältniſſe und dem Schutzrechte des Gutsherrn abhingen. Auch waren ſolche bedeutender als in ſpäterer Zeit. Der Schatzung, welche der eigene Mann dem Gutsherrn leiſten mußte, wird überall erwähnt; insbeſondere wenn der Gutsherr in einer Fehde geſchlagen oder gefangen, wenn ſein Sohn Ritter oder ſeine Tochter vermählt wurde, gab der Hinterſaſſe Steuer und Bede. Außerdem konnte, des Erbrechts ungeachtet, der Gutsherr den Zinsmann vom Gute vertreiben, wenn er ſelbſt ſolches bewohnen wollte, oder wenn jener dasſelbe verſplitterte, Gebäude und Wrechten verfallen ließ, das Holz, deſſen mäßiger Gebrauch ihm nicht verſagt war, verwüſtete. Ein gerichtliches Verfahren war nicht weiter nöthig, als um die fremden Gläubiger und Pfandinhaber vom Gute zu weiſen, denen der Gutsherr nicht mehr als fünf Schillinge insgeſammt zu geben verbunden war. So durfte denn auch der Gutsherr, vermöge ſeines Schutzrechts, den freien wie den hörigen Zinsmann auf ſeine Zinſen und Gefälle pfänden.

Der Grundzins aber, welchen der Herr erhielt, war gedoppelter Art, entweder ein Antheil der Frucht, oder eine ſichere, altherkömmliche Abgabe an Korn, Vieh, Geld und andern Gegenſtänden. Jene Art, die Abgabe der dritten Garbe auf beſſerem, der vierten auf geringerem Boden, war die gewöhnliche bei Verpachtung auf Zeit; und findet ſich faſt allgemein, wo z. B. wüſte Höfe auf Zeit in Winn gegeben wurden, oder wo einzelne Aecker ausgethan ſind. Auf dem biſchöflichen Tafelgute ſtehen die früher für Rechnung des Herrn von einem Dienſtmanne als Vorwerk bewirthſchafteten Haupthöfe meiſt auf ſolcher Pacht, die in den Hof gehörenden Erben der Hausgenoſſen dagegen thun feſten Zins (wiewohl es auch nicht an Beiſpielen fehlt, daß ſolcher in Garbenpacht verwandelt worden). Welche Art der Pacht für den Herrn die erſprießlichere geweſen ſei, iſt ſchwer zu beſtimmen. Denn die Garbenpacht trug bei der ſchlechten Cultur wenig ein und überdieß waren dem Wirthe dabei manche Vortheile herkömmlich zugeſtanden; die feſte Pacht aber wurde ſo unregelmäßig und mangelhaft abgeführt, daß ſie häufig mehr einen Maßſtab deſſen abgab, was man wünſchte, als was man erlangte. Der Dienſt war mehr eine Vergütung für den Schutz, als für die Nutzung des Bodens. Ein Maß mochte ſelten beſtimmt ſein, vielmehr der Herr ſich desſelben

nach Nothdurft und Gelegenheit bedienen, etwa in derselben Art wie er Bede oder Schatzung eintrieb.

Auf ähnlichem Grunde beruhte das Verhältniß der Kirchenvögte. Dem Vogte lag von Alters her ob, das Kirchengut der Reichsverfassung gegenüber zu vertreten, den Reichsdienst für die Kirche nur mit ihren Leuten zu leisten, über diese zu richten, so weit das Recht der Vogtei ging und im übrigen dieselben im Gerichte zu vertreten. Für diesen Schutz, welcher in Wahrheit alles in sich schließt, was die ältere Landesherrschaft begründete, genoß er von den Leuten der Kirche Bede und Dienst, oft aber auch andere Vortheile. Das Recht, die Colonen einzusetzen und zu entsetzen (die Besate), lag eigentlich nicht in der Vogtei, aber in der Regel mochte er sich desselben anmaßen und die Einfahrtsgelder an sich ziehen. Als Diener der Kirche hatte er sodann auch die Gefälle einzuziehen und zu diesem Ende das Straf- und Pfändungsrecht. Um dieser Rechte willen litt aber der Vogt auch nicht, daß der Eigenthümer, dem nur die trockene Rente blieb, Höfe niederlegte und zu eigener Benutzung nahm. Die Vögte übten so viele Rechte und zogen so viele Nutzungen des Eigenthümers, daß man dem unter Vogtei stehenden Besitze nur den halben Werth des freien Besitzes beilegte.[1]) Der Druck dieser Rechte vermehrte sich noch weiter dadurch, daß nach Art der alten Zeit durch Verlehnungen, Erbtheilungen und andere Gründe das Vogtsamt überall zersplittert wurde. Oft wurden sogar die Vogteien einzelner Erben veräußert, und dadurch die ursprünglichen Verhältnisse so sehr verdunkelt, daß nicht selten Vogtei und Eigenthum mit einander verwechselt sind. Dieser Zustand gefährdete freilich die Landesherrschaft des Bischofs nicht so sehr als die ursprüngliche Vereinigung der Vogtsämter; dagegen aber war er für Eigenthümer und Pflichtige gleich drückend, wie denn auch der Abkauf der Vogteien fast überall auf gemeinschaftliche Kosten beider Theile, oder größtentheils auf Kosten der Letzteren zu Stande gekommen ist. In so weit freilich ohne Erfolg, als späterhin größtentheils der Landesherr und seine Amtleute dieselben Rechte wieder in Anspruch nahmen, welche man dem Vogte theuer abgekauft. Großes Gewicht aber ist auf den Umstand zu legen, daß im Stifte Osnabrück der Begriff der Vogtei mit dem 13. Jahrhundert fast gänzlich verschwand. Nur die Ravensbergische Edelvogtei über die Freien zu Wetter blieb übrig als Denkmal eines Verfassungsverhältnisses, welches in anderen, namentlich in weltlichen Territorien den wesentlichsten Einfluß auf die Gestaltung der Zustände gehabt hat;

[1]) Vgl. Sudendorfs Beiträge zur Gesch. von Osnabrück p. 20 u. Urk. 25.

und welches in alter Bedeutung fortbestehend, wie jenes Beispiel zeigt, auch hier die Bildung eines Landes sehr erschwert, ja unmöglich gemacht haben würde.

Diese Guts- und Abhängigkeitsverhältnisse, in denen der Mensch nicht als Bürger und Unterthan eines Staats, sondern der Einzelne abhängig vom Einzelnen, gleichsam als ein Theil von dessen Vermögen erscheint, sind ohne Zweifel die unerfreuliche Seite der mittelalterlichen Zustände. Als Frucht der Zerstörung und Auflösung der alten Volksverfassung in das Ritter- und Lehnswesen tragen sie, nachdem dieses seinen Zweck erfüllt hat, keine Entwickelungskraft für die Zukunft in sich. Erfreulicher dagegen ist die Beobachtung, wie jenes persönlich herabgedrückte Volk dennoch die Volksverfassung bewahrte und in deren auf der Natur ruhenden Grundlagen auch den Keim einer Zukunft.

In der altsächsischen Verfassung hatten von den vier Klassen der Nation die Edlen, Freien und die Laten (liti, litones) der Gemeinde angehört. Es waren die letzteren zur Gründung der Kirchen gleich jenen mit zugezogen, sie standen selbst in der Buße den Freien fast gleich. Nur die Knechte (servi) gehörten nicht zur Gemeinde. Als jedoch gewöhnlich wurde, die Höfe auch mit eigentlichen Knechten zu besetzen, wurde diesen ebenfalls der Namen Laten (litones) beigelegt und unter ihnen und den alten Laten überall kein Unterschied gemacht.[1]) So geschah es, daß Edle, Freie und Hörige, Rittermäßige und Hintersassen aller Art, sobald sie ihr Grundeigenthum wirklich bewohnten und bebauten, in der Gemeindeverbindung ein wenig verschiedenes Recht behaupteten.

Im kirchlichen Gemeindeverbande waren sie bereits durch die alten Reichsgesetze gleich gestellt. Einem Kirchspiele mußte jeder angehören, und wie die Kirchen ursprünglich von allen Eingepfarrten gegründet waren: so trugen auch alle zu deren Erhaltung bei. Die Verwaltung dieses Gemeindewesens und des Kirchenguts führte zunächst der Pfarrer mit mehreren oder wenigeren von ihm erwählten Provisoren, Rathmännern oder Gildemeistern, ein Namen, der solche als Vorsteher der Gemeinde (Gilde) deutlich bezeichnet. Beide konnten nur gemeinschaftlich handeln und oft lag den Gildemeistern die Vertretung der Kirche und der Gemeinde gegen den Pfarrer ob. Die ritterlichen

[1]) Vgl. die Urkunde von 1237, Mösers Urkundenbuch № 180. Diese Gleichstellung der Eigenbehörigen mit den alten Laten ist ohne Zweifel der Grund davon, daß diese gödings- und landfolgepflichtig sind, und in jeder Weise die Last wahrer Landesunterthanen selbstständig tragen und nicht von ihrem Herrn vertreten werden.

Einwohner der Gemeinde unterzogen sich dem Amte der Provisoren oft; nicht selten gemeinschaftlich mit angesehenen Bauern. [1]) Die Aufsicht führte der Archidiacon; allein der Send, in welchem dergleichen Geschäfte betrieben wurden, war ganz nach jener durchgreifenden Form des deutschen Gerichtswesens geordnet, also daß der Archidiaconus die Stelle des Richters vertrat und die Gemeinde selbst das Urtheil fand. Die Kirchsprengel waren sehr groß. Der von Bramsche befaßte noch Engter und Üffeln, der von Laer Glandorf, der von Glane Iburg u. s. w. Die abgetrennten Kirchen wurden meist durch die Gemeinden fundirt. Das Kirchengut war im Allgemeinen nicht bedeutend. Denn nachdem die reichsten Kirchen zu Collegiatstiftern erhoben waren, wo der Gemeinde minderer Einfluß auf die Verwaltung zustand, andere Pfarren aber den Herren des Domkapitels oder den Klöstern zu ihrer Verbesserung beigelegt worden, besaßen die übrigen selten mehr als einige Grundstücke und Markenrecht, und was die Milde der Gläubigen schenkte, wovon der Pfarrer einen Theil für sich nahm. Nur wenige Kirchen waren so glücklich, Rechte wie die Wroge der Maaße und Gewichte, oder die Braupfanne des Kirchspiels, welche jeder zum Gebrauche miethen mußte, oder die Erhebung der Bierpfennige für das Brauen zum feilen Verkauf zu besitzen. Laienpatrone waren wenige. Hie und da hatten Gemeinden, die ihre Pfarren selbst gegründet, sich das Wahlrecht vorbehalten; auch besaßen Dienstmannen, die eine Kapelle in der eigenen Burg oder etwa einen Altar in der Pfarrkirche gegründet, das Recht, das Kirchenlehn solcher Stellen zu vergeben. [2]) Alle übrigen Pfarren vergab der Bischof, die Archidiaconen, oder einige Klöster, denen Patronatrechte zustanden. Auch der Bischof von Minden hatte dergleichen an der Ostgrenze des Landes, so wie die Grafen von Dale und Diepenheim zu Schwagstorf.

Die zweite auf einem festgeschlossenen Bezirke beruhende Gemeinde bildet die Waldgemeinde (Waldemene), die Mark. Die Benutzung des nicht zu Ackerland ausgewiesenen Bodens als Wald und Weide war bei der unentwickelten Weidewirthschaft jener Zeit von höchster

[1]) Sudendorfs Beiträge p. 65, wo der Ritter Wilkin von Varendorp und der Meier zu Bergfeld zusammen als Provisoren zu Badbergen handeln. Mitth. des hist. Vereins zu Osnabrück p. 261.

[2]) Im südwestlichen Winkel des Amts Fürstenau, dem Gogericht Schwagstorf und der Freigrafschaft Engeler, deren Verhältnisse noch wenig aufgeklärt, aber von höchstem Interesse sind, waren die Bischöfe von Utrecht als Nachfolger der Grafen von Dale Patronen von Schwagstorf, und der Eigenthümer eines Bauerhofs Patron zu Voltlage. Wahrscheinlich war diese Kirche von den freien Eigenthümern jenes Hofes gestiftet.

Wichtigkeit. Urſprünglich war dieſe Nutzung in großen Revieren, ja in ganzen Gauen gemeinſchaftlich geweſen. Allein nur in den unfruchtbaren, ſchwachbewohnten Gegenden gegen die frieſiſche Gränze hin erhielten ſich dieſe großen Bezirke, in der Dersberger, Deſemer und anderen Marken. Auf beſſerem Boden, bei ſtärkerer Bevölkerung und bei dem Aufkommen verſchiedener Herrſchaften theilte man auch die Marken mehr und mehr, manchmal in der Art, daß ein Kirchſpiel oder eine einzelne Bauerſchaft eine Mark für ſich beſaß; manchmal aber auch ſo, daß verſchiedene Bauerſchaften und Höfe, ſelbſt ohne Rückſicht auf Bauerſchafts- und Kirchſpielsgränzen zu einer Mark gehörten. Manchmal ſind jene ſpäteren Abtheilungen aus der großen Mark noch darin erkennbar, daß in einer größeren Markgemeinde jede Bauerſchaft eine eigene Weiſung oder Heimſchnaat beſitzt, während noch ein Theil der Mark allen gemein bleibt. [1])

Das Genoſſenrecht in einer ſolchen Mark wird mit dem Ausdruck Ware bezeichnet, und es war ſchon früh die Zahl ſolcher Waren in der Maße beſchränkt, daß der Regel nach zu jedem Erbe eine volle Ware gehörte. Fälle, wo Erben ohne Ware ſind, kommen eben ſowohl vor, als ſolche, wo dieſelben doppelte Ware auch in verſchiedenen Marken beſitzen. Auch die Bewilligung neuer Waren durch die Genoſſen (cives) kommt vor. [2]) Selten aber, oder ganz ungewöhnlich iſt der Fall, wo mehrere Erben, etwa ein ganzes Dorf, eine Ware gemeinſchaftlich beſäßen und ſomit nicht mehrere Rechte zu üben hätten, als etwa ein Gut, welches ebenfalls mit einer Ware verſehen wäre. [3]) Dieſe Fälle ſind nur in den öſtlichen Gegenden, wo nicht nach Waren, ſondern nach Echtworten gerechnet wird, gewöhnlich.

Im Markgerichte erſchienen als Genoſſen (marchiotae, incolae) die rechten Bewohner der Erbe und Höfe ohne Unterſchied, ob frei oder hörig. Richter war der Holzgraf (holtgreva, comes marchiae), welcher nach der Urtheilsfindung der Genoſſen Recht ſprach. Erbexen (heredes legitimi, qui dicuntur Eruexen) wurden diejenigen genannt, denen das Eigenthum der Waren und Höfe zuſtand, und die in der Mark das Jagdrecht, manchmal auch Fiſcherei und Holzung ſich vor-

---

[1]) Dies iſt z. B. der Fall im Kirchſpiel Engter, wo jede Bauerſchaft ihre beſondere Mark und das ganze Kirchſpiel die gemeine Feldmark im weißen Felde beſaß.

[2]) Z. B. in Engter. S. Mitth. des hiſt. Vereins für Osnabrück, I. p. 78.

[3]) Die alte Verfaſſung des Dorfs Schledehauſen erinnert an ein ſolches Verhältniß.

behalten hatten.[1]) Ohne ihre Genehmigung konnte kein Theil der Mark veräußert werden; aber eben so wenig waren sie dazu befugt ohne Zustimmung der Genossen. Die Holzgrafschaft, welche ursprünglich, wie alle Gerichte, auf der Wahl der Genossen beruhte, ging häufiger als namentlich das Burgericht in das Eigenthum der Herren über, weil daran größerer Gewinn hing. Eben so nahmen auch die Gutsherrn als Erbexen mehr Theil an der Mark. Eine Markenherrschaft aber findet sich nicht.[2]) In den östlichern Gegenden Sachsens erscheinen größere Waldreviere als Eigenthum eines Herrn, der darin Rodungen macht, Dörfer anlegt und diesen Hagenrecht verleiht ohne die Genossen zu fragen. Im eigentlichen Westphalen finden sich wohl geringere Gehege, Sundern und Hagen, in denen einem Einzelnen der Wald und der Gemeinde etwa die Weide zusteht, oder wo auch diese ausgeschlossen ist. In solchen Sundern sind zu Zeiten auch Höfe angelegt, denen in denselben die Marknutzung zusteht. Hier mag von Markherrschaft die Rede sein; allein nur sehr uneigentlicher Weise kann man auf solch ein gesondertes Eigenthum den Begriff der Mark anwenden, von welchem die Idee einer freien sich selbst richtenden Genossenschaft unzertrennlich ist.

Durch die Theilnahme der Mächtigern ist die Markgemeinde am längsten als das einzige Bild der alten Freiheit und Volksverfassung erhalten worden. Man hat deshalb dieselbe für den einzigen und wahren Gemeindeverband angesehen. Allein in der Zeit, wo noch Freiheit, Vertheidigung und eigne Handhabung des Rechts in der Hand des Volks lagen, war dieselbe von weit geringerer Bedeutung als der dritte Gemeindeverband, die Bauerschaft, das Burgericht, die wahre letzte Stufe in der Ordnung der Gerichte des Landes.

In der deutschen Volksverfassung, so lange solche durch das Lehnswesen nicht zerrüttet war, findet sich überall eine dreifache Abstufung der Gerichte, welche in den ältesten Quellen sogar nach den in den verschiedensten Ländern wiederkehrenden Zahlen von zehn (decania), hundert (centena) und der Einheit des ganzen Gaues oder Landes die Zustände ordnen. In Sachsen finden wir diese Zahlen nicht, wohl aber findet sich jene Abstufung in der Maße, daß ein Graf im ganzen

[1]) Während der Ausdruck Erbexen im Bremischen sich auf alle freien Eigenthümer bezieht, bleibt es in Osnabrück zweifelhaft, ob derselbe nicht bloß von den waffenfähigen Eigenthümern gebraucht werde, und diese dann auch jene vorbehaltenen Rechte geübt haben.

[2]) Das Recht, welches nach alten Zeugenverhören der Graf von Ravensberg in der Dissener Mark behauptet, daß alles was 3 Fuß über dem Boden sein Eigenthum sei, gehört nicht hieher.

Gau die höchſten Rechte übt, ein Stellvertreter desſelben (Schultheiß oderOgraf) die kleinern Sachen ordnet und ein Burrichter (oder Bauermeiſter) der einzelnen Gemeinde vorſteht. Jener, der Graf, zog in ſein Gericht zunächſt nur die Edeln und Schöffenbarfreien. Dem Schultheißen oder Grafen folgten die Landſaſſen und Biergelden, Freie und Hörige. Beide Arten der Gerichtsbarkeit wurden vielfach zertheilt und zerſplittert. Oft war die Grafſchaft und das Gogericht ganz verſchiedenen Perſonen verliehen; oft der Bezirk des letztern von dem des erſtern verſchieden und größer als derſelbe. Nur die Gemeinde, die Bur, hatte als urſprüngliche Einheit einen feſteren Bezirk. Sie iſt nothwendig für alle Verfaſſung des Landes der feſte Boden. [1])

Der Burrichter aber durfte richten über fahrende Habe und Geldſchuld, vor ihm übertrug man, in Weſtphalen wenigſtens, einzelne Grundſtücke, ja mitunter auch ganze Höfe. Er entſchied mit der Gemeinde alle Beſitzſtreitigkeiten, ſchlichtete deshalb Händel über Wege, Gränzen und Zäune, und wenn ſolche Streitigkeiten vor den höhern Richter kamen, ſo mußte dieſer doch ſtets eine Burſprache halten, um den Beſitzſtand durch die Gemeinde ordnen zu laſſen. — Überdieß legte der Burrichter, wo die Noth ſolches forderte, Kummer und Beſchlag an. Er ſtrafte unrechtes Maß, Waage und Kauf; auch konnte er über Diebſtahl unter 3 Schill., der am Tage geſchehen war, desſelben Tages richten zu Haut und Haar, und wenn der Verbrecher ſich von ihm mit 3 Schillingen löſete, ſo blieb derſelbe ehrlos und rechtlos. Uebrigens war die Buße, bei der er gebot und verbot nur 6 Pf. — Was er beſchloß mit der Mehrheit der Bauern zum Beſten der Gemeinde, das mußte man halten. Er führte die Gemeinde zum Landgöding und zur Landesvertheidigung. Fehlte er in ſeiner Pflicht, ſo traf ihn doppelte Strafe; dagegen beſaß aber auch ſein Zeugniß doppelte Kraft. Freilich aber iſt hier, wo die vereinzelte Lage der Höfe ſelbſt die gemeine Weide minder bedeutend und geordnet hielt, als vor geſchloſſenen Dörfern und wo noch weniger Zehnten oder gutsherrliche Laſt der Gemeinde oblagen, ſeine Bedeutung minder groß als in Gegenden,

[1]) Die Bildung neuer Gemeinden mit den Rechten einer Bur iſt übrigens nicht ausgeſchloſſen. So iſt der Ort Iburg offenbar erſt nach der Gründung des Kloſters entſtanden; er hat aber vor 1240 ſein Burgericht, das einem Ritter zu Lehn gegeben iſt und ſpäter wieder erworben wird, ferner das Recht Willküren zu machen u. ſ. w. S. Mitth. des hiſt. Vereins II. p. 143. sq. Auch iſt nicht zu überſehen, daß manche Bauerſchaft 2, 3, 4 Unterabtheilungen hat, die in ſehr verſchiedener Ausdehnung durch die Lage der Höfe gegeben ſind. Dieſe Unterabtheilungen ſcheinen ſich manchmal nach Willkür bald dieſer bald jener Bauerſchaft angeſchloſſen zu haben, namentlich im Kirchſpiel Ankum. Ein ganz ähnliches Verhältniß findet ſich im Hoyaſchen, Verdenſchen, Lüneburgiſchen.

wo das Recht des Einzelnen weniger hervortrat. Sollte jemals auch hier eine Verfassung bestanden haben, nach welcher die Aecker von Zeit zu Zeit den Höfen neu zugetheilt werden konnten, so war diese wohl längst vergessen.

Ohne Zweifel wurde der alten Regel nach der Burrichter von der Gemeinde gewählt, wobei jedoch die freie Wahl sich bald in Reihedienst verwandelte.[1]) Wo eine Gemeinde auf dem Grunde eines Herrn vorbedachter Weise angelegt wurde, behielt dieser sich das Burgericht vor, ließ solches verwalten, gab es zu Lehn oder verband es auch mit dem Haupthofe, welcher überhaupt seinem Gute vorstand. Es besaß aber ein solches Burgericht eine jede Genossenschaft, die sich in einem begränzten Bezirke vereinigt hatte und mit dem Namen Bur (concivium, burscapium, villa, Bauerschaft, Dorf), so wie die Genossen selbst mit dem Namen Buren (Geburen, cives, daher Burgericht judicium civile) bezeichnet wurde. Es ist nicht erweislich, daß Dienstmannen, oder sonst ritterliche Leute dem Burgerichte sich entzogen hätten. Wohl aber zeigen Urkunden das Gegentheil. Auch die Verfassung der Städte beruhte auf diesem Burgericht, dem in Osnabrück namentlich die Dienstmannen entschieden unterworfen waren. Aus seinen Befugnissen, dem Urtheil über Maß, Gewicht und Kauf, so wie dem Recht Gemeindeschlüsse zu fassen, entwickelte sich, nachdem der Schöffenrath über den Burrichter emporgewachsen, die eigentliche Stadtverfassung.

So besaß jede Gemeinde in sich selbst alles, was zur Erhaltung der Ordnung und Bildung ihrer Verhältnisse nöthig schien; aber niemals konnte sie zu solchem Uebergewicht über die Freiheit des Einzelnen gelangen, wie das im Osten der Fall war. Im Lande Osnabrück haben manchmal die Markverhältnisse sich mit der Bur gemeinschaftlich entwickelt, eben so oft ist das nicht der Fall gewesen. Das aber ist vor Allem von Bedeutung, daß, da selten eine Gemeinde ganz von demselben Herrn abhängig war, auch nur selten ein Reiz vorhanden war, das Eigenthum des Burgerichts zu erwerben, und daß niemals mit demselben, so wie in andern Gegenden auch die hohen Gerichte über einzelne Gemeinden verbunden und also Patrimonialgerichte geschaffen wurden.[2]) Freilich ist aber eben dadurch auch die

---

[1]) Wie in der Herdeker Bauersprache bei Steinen, Westph. Gesch. IV. p. 104 es heißt: Alle Jair wirdt ein Buerrichter von der gemeyne Bawer erwelet, und dat na gemeynem Umbgange und Rige der Inwoner des Dorpes. In neuerer Zeit war der Reihedienst Regel.

[2]) Wie in Paderborn 1326 den Burgerichten eine ähnliche Bedeutung zu

urſprüngliche Bedeutung des Burgerichts in ſpäterer Zeit faſt gänzlich verſunken.

In älteſter Zeit war auch das Gogericht von freier Wahl der Landleute abhängig geweſen, und noch war denſelben das Recht bewahrt, wo ſie einen Verbrecher auf handhafter That ergriffen, im Vereine von drei Gemeinden unter ſich einen Grafen zu ernennen und desſelben Tages über das Verbrechen zu richten. Im übrigen aber waren Grafſchaft und Freigrafſchaft längſt ein Eigenthum der Herren des Landes geworden, die ſolches durch ihren belehnten Richter verwalten ließen. War dieſen Herren, wie namentlich den Kirchen von Alters her, die Freiheit vom Banne des Grafen zugeſtanden: ſo übertrugen ſie zugleich die Vogtei, unter welcher ihre Leute zu Gericht und zum Reichsdienſt gingen, dem Grafen. Auf dieſe Weiſe wurde der letztere, deſſen Richteramt ſich ohnehin in niederen Sachen über alle Eingeſeſſene ſeines Sprengels erſtreckte, in Anſehung aller derer, welche durch Hörigkeit, Dienſt und Schutzverband unter der Vogtei des Gerichtsherrn ſtanden, auch Richter in höchſten Sachen unter Königsbann. Der Freigraf, dem eigentlich der Königsbann zuſtand, konnte ſelten ein geſchloſſenes Gebiet erringen, weil er nur über die wenigeren Schöffenbarfreien das volle Gericht, über die Hörigen und Gemeinfreien aber nur das höchſte Gericht übte. Das Grafenamt dagegen, welches alle umfaßte, bildete ein ſolches Gebiet ohne Beſchwerde, wo die Mehrzahl des Volks in jenen verſchiedenen Beziehungen zum Gerichtsherrn ſtand.[1]) Die Gogerichte, welche die Kirche von Osnabrück beſaß, waren wohl geeignet ein ſolches Gebiet zu ſchaffen. Im Gogerichte von Osnabrück lagen in den Kirchſpielen der Stadt, Wallenhorſt, Belm, Schledehauſen, Biſſendorf und Holte nur einzelne Tecklenburgiſche Güter, welche jedoch hauptſächlich das Kloſter Rulle erwarb; die Holter Güter blieben lange in einer gewiſſen Freiheit, und wahrſcheinlich ſind die nahen Tecklenburgiſchen

---

Theil wurde, und auch im Münſterlande dergleichen ſich findet. In Osnabrück ſcheint nur Gesmold, wahrſcheinlich erſt ſpäter, mit dem hohen Gerichte zum Burgerichte beliehen zu ſein. Die Anſprüche von Wulften, Holte und Mimmelage ſind wohl nur ungebührlich ausgedehnte Holzgrafſchaften. Die Verpfändung des Kirchſpiels Schledehauſen mit dem Gogericht in demſelben an die Schelen während des ſechszehnten Jahrhunderts war nur vorübergehend.

[1]) Die Grafen von Ravensberg und Tecklenburg ſcheinen ſich auf ähnliche Weiſe der Freigrafſchaft bedient und in den Gegenden, wo ſie das Gogericht nicht hatten, alle Sachen dahin gezogen zu haben. Dadurch erhielt denn das Gogericht in dieſen Gegenden einen ganz andern Character und beſteht ſpäter kaum in etwas anderm als in dem Rechte, einige Gerichtsgefälle zu heben.

Kirchspiele Lotte und Wersen nur losgerissen, weil hier das Tecklenburgische Gut vorherrschte. Das Freigericht über den nördlichen Theil (so wie über einen großen Theil von Tecklenburg selbst) stand den Tecklenburgischen Dienstleuten von Cappeln zu. Dieselben scheinen auch das Freigericht im Bezirke des Gogerichts von Bramsche besessen zu haben, in welchem das Tecklenburgische Gut durch Malgarten und das Ritterstift Lage bald unter die Kirche kam. — Im Gogerichte Iburg war durch die Klöster Iburg und Ösede das fremde Gut meist beseitigt. Nur im Kirchspiel Line blieb Tecklenburgisches Gut überwiegend; auch ist dieses Kirchspiel verloren gegangen und Hagen, wo die Holzgrafschaft und vieler Grundbesitz den Tecklenburgern geblieben war, nur mit großer Mühe erhalten.

Das Gogericht von Dissen erstreckte sich außer den Kirchspielen Laer, Glane (bis zum Mühlenbach), Holte und Dissen, noch über die Kirchspiele Versmold, Borkhorst, Halle, Borgholzhausen. Eben so umfaßte das Gogericht zu Melle, außer dem Amte Grönenberg (wo jedoch Buer und Rödinghausen unter einem Ravensbergischen Gogerichte standen) die Kirchspiele Bünde, Wallenbrück, Spenge, Hiddenhausen, Enger, Jöllenbeck und einen Theil von Quernheim. Es war aber nicht nur hier überall, so wie im südlichen Theile des Gogerichts Osnabrück, das Freigericht den Grafen von Ravensberg zuständig; sondern es war auch fast in der Hälfte jener Bezirke das Ravensbergische Gut so entschieden überwiegend, daß die Landesgränze bei weitem nicht die Gränze des Gerichts erreicht hat. Eine Reihe Dienstmannssitze, welche sich vom Limberge herab durch das Thal der Warmenau über die südliche Bergkette zieht, bezeichnet die Gränze; Kilver, Waghorst, Enigloh, Bruchmühlen, Nienburg (oder Werdingen), Aschen, Mühlenburg, Werburg, Warmenau, Wallenbrück, Königsbrück; dann Overkamp, Brinke, Tatenhausen, Steinhausen, Holtfeld, Halstenbeck, Stockheim, Caldenhof und andere waren von Ravensbergischen Dienstmannen bewohnt, an deren Besitzungen sich das Land schied.

Im Norden war im Gogericht von Damme noch viel Tecklenburgisches und Vechtisches Gut. Das Freigericht zu Biest besaßen die von Horne, bis sie solches 1429 an Herbort Voß verkauften. Wem die Lehnherrschaft zustand, ist nicht klar. Eben deshalb ist hier auch die Gränze völlig unsicher geblieben und durch reine Zufälligkeit bestimmt worden. Das Gogericht zu Ankum war nach der Gründung von Bersenbrück fast gänzlich Osnabrückisches Gut, und selbst das Freigericht war hier zum Tafelgute und zum Hof von Rüssel geschlagen. Es fehlte aber hier noch das Gogericht von Badbergen und Menslage, das erst um 1340 erworben wurde. Das Freigericht war hier, wie

es ſcheint, in der Hand von Tecklenburg; aber durch die Gründung der Burg, Burgmannſchaft und Stadt Quakenbrück und durch die Erwerbungen von Börſtel war das Eigenthum geſichert. — Sehr zweifelhaft war es, wer in den Kirchſpielen von Ueffeln, Schwagstorf, Merzen, Voltlage, Neuenkirchen, Bippen und Berge die Oberhand behaupten werde. Denn das Gogericht zu Schwagstorf beſaß der Graf von Tecklenburg, das Freigericht zu Engeler trug von demſelben der edle Herr von Steinfurt zu Lehen. Erſt erbitterte Kämpfe haben hier gegen den Gerichtsherrn entſchieden.

Vor allem aber war das große Gogericht in der Angelbecke ein wichtiger Punkt. Dasſelbe umfaßte außer den Kirchſpielen, welche jetzt die Aemter Wittlage und Hunteburg ausmachen, noch die Ravensbergiſchen Kirchſpiele Oldendorf und Böringhauſen, nebſt zwei Seiten des Thurms zum Limberge und das Land Stemwede, über welches Minden die Freigrafſchaft von Schaumburg erworben hatte. Dasſelbe ging noch von dem Herzoge von Sachſen zu Lehen, eben ſo wie vormals das Stemweder Freigericht. Jedoch hatte dieſer ſolches einem Dienſtmanne von Osnabrück verliehen; und ſo geſchah es, daß lediglich der Gutsbeſitz hier entſchied. Auch hier bezeichnen die Sitze der Ravensbergiſchen Burgmannen zum Limberge, an welchem Osnabrück zur Hälfte berechtigt war, in der fruchtbaren Ebene die Ravensbergiſche Gränze, während das Land Stemwede durch das Freigericht und die große Zahl der Freien, welche Minden in ſeine Dienſtmannſchaft zog, an Minden gekommen iſt.

Auch das vereinzelt belegene Gogericht zu Widenbrück befaßte außer dem ſpätern Amte Reckenberg noch die Kirchſpiele Gütersloh, Rheda, Klaholz und Herſebrock; aber die Herren von Lippe hatten zu Rheda ihren eigenen Freiſtuhl und überwiegenden Gutsbeſitz, wodurch denn der größte Theil jenes Gerichtsbezirkes dem Stifte entfremdet iſt.

Das Gografenamt hatte, ſo wie das Grafenamt überhaupt, eine doppelte Bedeutung; denn der Gograf war zugleich Richter und Führer ſeiner gödingspflichtigen Gemeinde. Als Richter urtheilte er mit ſeinen Burgenoſſen und dem Umſtande über die Streithändel ſeiner Unterſaſſen, über Blutrunſe, Blauſchläge und Schaden, der durch Thiere geſchehen war, ſo wie über unrechte Zäune, Gräben und Selbſthülfe. Als Führer ſeiner Goleute behauptete er die Folge (jedwede Gemeinde unter ihrem Burrichter) zum Landgödinge, das drei- oder viermal im Jahre an der altherkömmlichen Gödingsbank gehalten wurde, zum Halsgerichte, zur Landwehre und Landhode, zu Erhaltung der Wege, Brücken und Thürme. Auch wrogete er Haspel, Maß und Gewicht,

wachte über die Ordnung im Brauwesen, wofür ihm die Bieraccise zukam, oder lieferte die Grut.[1]) —

Wo der Gograf zugleich vogteiliche Rechte übte, da richtete derselbe auch über schwerere Verbrechen, welche sonst dem Freigrafen (neben der Uebertragung des Freiguts) allein zustanden, als Mord, Verrath, Raub, Neraub,[2]) Mordbrand, Ketzerei, Schinden[3]) der Kirchen und Kindbetten, Diebstahl, Ehebruch und alles, was gegen die zehn Gebote ist. Der Freigraf hatte auch darüber zu wachen, daß die Königsstraßen nicht beengt wurden, und unrechten Bau, vorzüglich die Anlegung befestigter Wohnungen und Burgen, ohne des Herzogs oder Landesherrn Erlaubniß, zu verhindern.

Die Rechtsverhältnisse jener Zeit waren wie das Rechtsverfahren einfach, doch so, daß alles auf dem klaren Bewußtsein und Urtheil der ganzen dingpflichtigen Gemeinde beruhte. Das Recht der Familie war sehr stark. Zwar war der Eigenthümer in Ansehung seiner fahrenden Habe unbeschränkt; an ihr hatten die Erben kein Recht. Aber Erbgut, das heißt Grundeigenthum, konnte er seinen Erben wider ihren Willen nur entziehen, wenn wahre Lebensnothdurft zum Verkaufe zwang (propter victus necessitatem et inopiam) nachdem das Gut zuvor dem Erben angeboten, und der Widersprechende nicht im Stande war, solche abzuwenden. Das Erbe konnte aber nur in dem Gerichte, unter dem solches stand, gültig übertragen werden; Freigut im Freigerichte, anderes Eigen an Höfen im Gogericht, einzelne Grundstücke und kleineres Besitzthum im Burgerichte. Beim Tode sein Erbgut aus des nächsten Erben Hand zu verschenken, war nicht gestattet; nur fahrende Habe konnte auch hier mit großer Einschränkung vergeben werden.

Auch stand nur dem Manne zu, über sein Erbgut zu verfügen. Das Weib bedurfte eines Vormundes. Die Ehefrau stand mit ihrem Brautschatze unter Vormundschaft ihres Mannes. Bei ritterlichen Leuten pflegte derselben Morgengabe und eine bestimmte Leibzucht nach des Mannes Tode verschrieben zu werden; wo das nicht geschehen war, und beim Volke insgemein, blieb sie im ungetheilten Gute sitzen. Erbgut, das ihr anfiel, konnte die Frau unter des Mannes Obhut gebrauchen bis zu ihrem Tode, aber nicht veräußern, als wegen Noth. Eine Theilung des fahrenden Guts nach dem Tode des Mannes, wie sie im östlichen Sachsen als Frauengerade vorkommt, findet man in

---

[1]) Das Gemenge verschiedener Kräuter, welches allmählig durch den Hopfen verdrängt ist.

[2]) D. h. Beraubung von Leichen.

[3]) D. h. berauben.

Weſtphalen nicht; wohl aber gab man ihr einen Theil des gereiden, d. h. des zu unmittelbarem Gebrauche beſtimmten Guts zu ihrer Leibzucht.

Sonſt fiel nach des Mannes Tode das Heergeräth an den älteſten Sohn oder den nächſten Schwertmagen, und nach der Frauen Tode die Gerade an die älteſte Tochter oder die nächſte Verwandtin; ſelbſt bei manchen Hörigen, während von andern der Herr ſolches zu ſich nahm und höchſtens ein beſtes Stück den Kindern ließ. Es war hiernach die Vererbung von Heergewett und Gerade an die Verwandten ein Zeichen der Freiheit.

Von den Kindern erbten aber die bereits mit Brautſchatz oder Erbgut abgefundenen nicht, ſondern nur diejenigen, die mit dem Vater noch in ungetrennter Gewere oder Haushaltung ſaßen. Unter dieſen letzteren erhielten die Söhne allein das Erbgut,[1]) Töchter aber und ſolche Söhne, die ſich dem geiſtlichen Leben gewidmet, nur einen Brautſchatz, der jedoch nach Gelegenheit auch in einem Stücke Erbgut beſtehen konnte. Das Heergewette erhielt nur der älteſte Sohn, die Gerade aber wurde unter mehreren Töchtern gleich getheilt. Jedoch ging die nicht ausgeſtattete Tochter den übrigen vor, und der Pfaffe — der gleich dem Weibe erbte — konnte nur mit ausgeſtatteten Töchtern zur Theilung gehen. Nur in Ermangelung der Söhne fiel das Erbgut auch an die Töchter. Auch Osnabrückſches Dienſtlehen wurde ſchon an die Tochter vererbt gleich dem Eigen.

Starb ein Mann und hinterließ minderjährige Kinder: ſo war deren nächſter Schwertmage, auch der volljährige Bruder, Vormund. Dieſer übernahm das Heergewette und den Schutz der Güter. Wohin überhaupt das Erbe fiel, da war zugleich das Recht zur Vormundſchaft und die Pflicht zur Blutrache, und noch Jahrhunderte ſpäter ſchloß man den, der die Uebernahme der Blutrache geweigert hatte, vom Erbrechte aus.

Vertrags- und Contractsverhältniſſe gab es wenig in jenen einfachen Zuſtänden; und eben darum gehörte Geldſchuld ſtets zum Gerichte des unterſten Richters. Kauf und Verkauf wurden auf dem Markte geſchloſſen. Dienſtlohn und ähnliches richtete ſich nach altem Brauche, Grundeigenthum wurde nur in offenem Gerichte mit der Erben Urlaub übertragen. Eheberedungen wurden von Brautmannen

---

[1]) In Osnabrück ging im Lehn der älteſte Sohn wenigſtens in ſpäterer Zeit vor; während das Tecklenburgiſche Dienſtrecht Art. 18 eigenthümlich principalem domum hereditatis dem jüngſten legitimo coheredi zulegt. Hier ſcheint das Minorat ſelbſt über die Brüder hinauszugehn.

geschlossen, deren Zeugniß auf ihren Eid über die gegenseitigen Verpflichtungen entschied, so wie das Zeugniß der Schiedsfreunde, die einen Streit vertragen hatten, über den Inhalt des Vergleichs.[1]) Wo solcher Beweis fehlte, da konnte der Beklagte sich durch seinen Eid lösen, wenn nicht zwei Zeugen oder Brief und Siegel gegen ihn sprachen. — Als Zeuge aber galt nur der dingpflichtige mit Grund und Erbe angesessene Mann, und wer nicht beweisen konnte, was er zu beweisen unternommen, den traf Strafe.

Im Gerichte waren strenge Formen nöthig, um dem Rechte Kraft zu verschaffen, welches ohne andere Stütze, als seine innere Wahrheit, leicht nur zu gegenseitiger Gewaltthätigkeit geführt haben würde. Die äußere Form des Gerichts selbst aber war vor allem geeignet, dem Rechte Ansehen zu geben. Die meisten Streithändel wurden im Echten Ding, an dem zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Tage, wo jeder Dingpflichtige erscheinen mußte, geschlichtet. Hier saß der Richter, umgeben von seinen Schöffen oder Kurgenossen und um ihn her die ganze Volksgemeinde. Wer zu klagen hatte, der bat um einen Fürsprecher, welcher sodann dem Richter den Fall vortrug und hierauf eine kurze Urtheils-Frage stellte, in welcher das von ihm gewünschte Urtheil ausdrücklich enthalten war. Der Gegner konnte auf gleiche Weise sich vertheidigen und seinerseits ebenfalls ein Urtheil nach seiner Ansicht fragen lassen. Der Richter stellte hierauf beide Fragen an einen der Schöffen, oder einen verständigen Mann aus der Menge, der alsbald mit den übrigen Schöffen oder auch der ganzen Gemeinde zusammentrat, berieth und den Schluß dem Richter als Urtheilsfindung vortrug. Der Richter hatte lediglich dieses Urtheil zu verkündigen. Er rief solches drei- bis neunmal über den Werf des Gerichtes vor der Gemeinde aus und fand sich kein dingpflichtiger Mann, der solches schelten und ein besseres weisen wollte — was mit großer Ehrerbietung geschehen mußte — so trat das Urtheil in Kraft. So war ein jeder Rechtsspruch in Wahrheit von der ganzen Gemeinde gefällt oder doch anerkannt. Der Richter hatte die Form zu erhalten, die Ordnung zu schützen; das Recht selbst fand nicht er, sondern die Schöffen und das Volk. Darin lag die Kraft aller Verfassung in jenen Zeiten, die wir roh nennen, obwohl wir heut zu Tage uns selbst nicht die Bildung zutrauen, auf ähnliche Weise das Recht zu sprechen.

Ein gescholtenes Urtheil sandte der Richter schriftlich an seinen Oberrichter, zu Haupte, um besseres Recht zu erfragen; der Stadtrichter an den Rath, der Burrichter an den Grafen, der Graf

[1]) Weisthum des Domcapitels von 1386.

an das oberſte Gogericht oder den Landesherrn, der Landesherr an den Kaiſer, in deſſen Bruſt alle Rechte verwahrt waren. Es gab aber außerdem noch mancherlei Hauptſtätten. Der Rath der Städte wandte ſich an ſeine Hauptſtadt, ſo die Osnabrückiſchen Städte nebſt Diepholz und Vechta an Osnabrück, dieſes mit den meiſten Weſtphäliſchen Städten (das Soeſter Recht war nur im Herzogthum Weſtphalen verbreitet) an Dortmund. Vom Gogerichte konnte man ſich an den Herzog von Sachſen berufen; vom Freigerichte an des Kaiſers Kammer zu Dortmund oder den Erzbiſchof von Köln; vom Dienſtmannengericht an denſelben. Wurde das Urtheil nicht abgeändert: ſo war der Scheltende ſeine Buße ſchuldig. — Der Sachſe aber behauptete auch das Recht, jedes Urtheil zu ſchelten, an ſeine rechte Hand und die meiſte Menge; alſo daß er ſelb ſiebente um das Urtheil kämpfte und der Theil ſiegte, von dem die Mehrzahl die Oberhand behalten. In der Regel war jeder Streit um Gut durch den Eid des Beklagten zu ſchlichten. Es ſchwor aber der ſchöffenbarfreie Mann allein, der Dienſtmann mit zwei, der Wachszinſige mit ſieben und der Knecht mit elf Eideshelfern, die der Richter ernannte und die beſchworen, daß ſie den Worten des Beweisführers trauen. Hier lag der große practiſche Werth der Freiheit. Bei Streitigkeiten um Eigen, Land, Knechte, Grundzins und Zehnten, war aber derjenige, der ſolche Jahr und Tag in rechter Gewere, d. h. ohne Gewaltthat in ungeſtörtem Beſitze gehalten, näher ſein Eigenthum zu beſchwören, als der Gegner ihm ſolches mit ſeinem Eide abzugewinnen. Wer die rechte Gewere habe, das entſchied das Zeugniß der Nachbarn in der Gemeinde.[1]) Eben ſo war der ſicher, der entweder einen Gewährsmann oder den Lehnherrn zum Gute ſtellte. Wer jedoch Erbgut mit Schöffen des Gerichts bewies, der ging dem vor, der Lehen behauptete. Über das perſönliche Recht entſchied das Zeugniß der Familie (die Verbuſemung) oder der Genoſſen.[2]) Was vor Gericht, vor Brautmannen, Schieds- oder Weinkaufsleuten geſchehen war, das konnte nicht mit dem Eide geleugnet werden. Gegen den Eid ein Gottesgericht aufzurufen, war

[1]) Vgl. Möſer Urk. 321.

[2]) S. Zeitſchr. für Geſch. u. Alterth. Weſtphalens Bnd. IX. p. 80 Urk. de 1289. Quod si Libero, Ministeriali vel Cerocensuali Ecclesiae cujuscunque questio status ab aliquo moveatur, et idem Liber, Ministerialis vel Cerocensualis per suos conliberos, conministeriales vel concerocensuales, quorum integra sit opinio, qui Husgenoten vulgariter appellantur, suam condicionem legitimam velit et valeat comprobare, qua ipsius probationi est standum et tamquam potior intentioni partis alterius preferenda, probationem illius, qui questionem status opposuit, minime admittendo.

in bürgerlichen Sachen nicht mehr gebräuchlich. Den Beklagten, der nach dreimaliger Ladung und zweimaliger Zahlungsfrist ungehorsam ausblieb, mochte der Kläger mit dem Frohnboten pfänden. Überdies strafte der Richter den Ungehorsamen jedesmal an Gelde. Das Pfand hielt der Kläger sechs Wochen; dann konnte er es vor dem Richter verkaufen und den Überschuß dem Schuldner auskehren. War die Klage um Eigen oder Zins: so wies man den Kläger in das Gut ein, um solches dreimal im Burgericht je um vierzehn Tage, oder im Gogericht je um sechs Wochen dem Eigenthümer und allen Berechtigten anzubieten, ob sie dasselbe mit so viel Zins, Schuld und Kosten, als man mit Rechte darauf bringen mochte, lösen wollten. Meldete sich keiner, so bot der Kläger abermals das Gut auf zum ersten (zur Prime), zu vierzehn Tagen, ließ es schätzen und kündigte dies von neuem auf vierzehn Tage; nachdem auch diese fruchtlos verlaufen, war es ihm verfallen. So bedächtig verfuhr man selbst gegen den Ungehorsamen und zu Gunsten klaren Rechtes, wenn es Erbe und Eigen galt. —

Dennoch war der Ausgang der Händel nur zu oft Gewaltthat und Verbrechen, und so der Gang der peinlichen Klage um vieles wichtiger als der der bürgerlichen. Hier war, weil in solchen Zuständen mehr Verbrechen auf offener Gewalt als auf heimlicher Tücke beruhen, vor allem dafür gesorgt, daß bei handhafter That sofort Recht gesprochen wurde. Wer mit Gewalt überfallen war, der durfte Waffengeschrei erheben bis zur Nacht desselben Tages. Diesem war jeder verpflichtet zu folgen, bei der Buße, die nach seinem Stande bestimmt war. So verfolgte man den Verbrecher mit gemeinem Geschrei und Glockenschlag, so weit der Gerichtszwang ging. Ergriff man ihn und war der ordentliche Richter nicht zur Hand: so mochte das Volk aus drei Gemeinden sofort einen Grafen ernennen, vor dem der Kläger seine Klage mit Eidhelfern beschwor, und der nach dem Urtheil der Männer sodann über den Thäter richtete. — Entkam der Thäter, so mußte ebenfalls der Kläger seine Klage beschwören, hierauf wurde der Beklagte verfestet, d. h. er war im Bezirke des Gerichts rechtlos; sein Haus mochte man zerstören und ihn selbst mit Gewalt vor Gericht stellen. War dies nicht möglich: so klagte der Kläger dem höhern Richter, dem Grafen, der den Beklagten in die Vehme brachte und dem Kaiser, von dem die Reichsacht ausgesprochen wurde, wo des Ächters Hals dem Strick und Schwerte, sein Leib den Vögeln und Thieren, seine Seele in Gottes Gewalt, sein Weib zu einer Wittwe, seine Kinder zu Waisen, sein Lehen dem Herren, und sein Erbe dem nächsten Erben zugetheilt wurden.

War aber ein solches Gericht auf handhafter That nicht gehegt

und die That übernächtig geworden: ſo wurde erſt nach dreimaliger Ladung ein Gerichtstag angeſetzt. Auch hier begann die Klage mit Waffenruf und endete mit Urtheil oder Verfeſtung, je nachdem der Beklagte erſchien oder ausblieb. Stand der freie Sachſe auf freier ſächſiſcher Erde vor Gericht ungefangen und ungebunden: ſo war er näher, ſeine Unſchuld mit ſeinem Eide zu behaupten, als der andere ihn mit Eideshelfern zu überführen. Es ſchwur aber auch hier der Freie allein, der Dienſtmann ſelb dritte, der Wachszinſige ſelb ſiebente und der Knecht ſelb zwölfte, bei leichten Vergehen. Bei ſchweren Verbrechen, Verwundung, Todtſchlag, Raub mußte der Beklagte jedesmal, wenn der Kläger ſeine Klage durch Eideshelfer nicht beweiſen konnte, mit zwölf Eideshelfern ſeine Unſchuld darthun. Wider den Eid konnte dann der andere, wo über Gewalt und Friedbruch geklagt wurde, ein Kampfgericht fordern. Der Sachſe kämpfte nicht mit dem Kolben wie der Franke, ſondern mit Schwert und Schild, in einfachen Kleidern, mit beſchornem Haar, baarfuß und baarhaupt. Bürger pflegten jedoch nicht mehr zu kämpfen, hörige Leute und alle, die nicht vollkommen waren in ihrem Rechte, konnten ſich nur durch den Keſſelfang reinigen. Das Ungenügende dieſes Verfahrens wurde bereits lebendig gefühlt. In Friedensverträgen verbot man alles Rechtsverfahren auf handhafter That;[1]) und bald ſuchte man in der Vehme ein anderes Auskunftsmittel.

Die Strafen in ſolchen Gerichten waren ſehr einfach: meiſt Geld- oder Todesſtrafe; jene als die Regel, dieſe bei Verleugnung des Glaubens, Beraubung der Königsſtraße, der geweihten Kirchhöfe und der Kindbetten, Verrath, Diebſtahl, Raub und Mordbrand. Wer den Frieden in einer Stadt mit ſcharfen Waffen gebrochen, der wurde Hals um Hals und Hand um Hand geſtraft; geringerer Diebſtahl mit Schlägen, Haarſcheeren, Brandmark; Schimpfreden, zumal unter Weibern, auf lächerliche Weiſe durch Tragen der Schandſteine. Solche Strenge aber fand nur in den Städten Dortmunder Rechts ſtatt. In den Städten Soeſter Rechts, ſo wie zu Landrecht, konnte ſelbſt Friedbruch und Verrath mit der höchſten Buße gelöſet werden. Der Tod traf hier nur den nächtlichen Dieb. Ungehorſam gegen das Gericht ſtand dem höchſten Vergehen gleich in der Buße. Die Vollziehung des Todesurtheils war aber Pflicht der Schöffen und wie in jeder Geſellſchaft der geringſte Genoſſe mancherlei läſtigen Dienſt leiſten mußte, ſo hatte auch der jüngſte Schöffe die Todesſtrafe zu vollziehen, was weder ihm, noch dem Gerichteten ſchimpflich war. Einen

[1]) Vertrag zwiſchen Osnabrück, Minden und Herford von 1289.

Rächer (Racher, daher Racker) gebrauchte man erst später. — Die Geldstrafen bestanden in altherkömmlichem Wehrgelde, welches dem Kläger zukam, in der Buße, welche einen Schadenersatz für denselben enthielt, ebenfalls bestimmt war und auch dem Richter zufiel, wenn er als der Verletzte angesehen werden mußte (z. B. beim Urtheilschelten); und der Wedde, welche eigentliche Strafe war für Ungehorsam, Spätkommen und ähnliches. Wehrgeld und Buße richten sich nach dem persönlichen Stande der Betheiligten, die Wedde nach der Würde des Gerichts.

Die Zwangsmittel, welche das Gericht besaß, waren eben so einfach, nur aus dem kraftvollen Gefühl des Gemeinwesens hervorgegangen. Zwar hatte der Richter seinen Frohnboten, um den Ungehorsamen zu laden und zu pfänden, und in der Stadt verwirkte der, welcher ihm Widerstand leistete, das Leben. Was aber eigentlich zur Folgeleistung bewog, das war die Verfestung, Acht und Bann, die Aufhebung jeder Gemeinschaft des bürgerlichen Lebens, die denjenigen traf, welcher sich dem Gehorsam gegen die Gemeinde entzog. Wer in der Verfestung des Gografen, welche nur im Gogerichtsbezirke galt, beharrte, der wurde in das höhere Gericht des Grafen gezogen und dort vervehmt; und wen auch diese Rechtlosigkeit in dem größeren Bezirke nicht beugte, der ward vom Kaiser in die Acht des ganzen Reiches gethan, und mußte vom Bischofe in den Kirchenbann gethan werden, also daß er weder weltlichen, noch geistlichen Beistand noch Hülfe finden sollte, bis er sich unterworfen. Dazu durften die Goleute nach altem Rechte sein Haus niederbrennen, oder solches mit einem Graben umgeben, außer welchem weder er noch sein Vieh Schutz und Frieden fanden.

So lautete das Recht; allein freilich war die Übung weit entfernt von solcher Strenge. Keine alte Sitte lag so tief und fest im Volke, als die der Selbsthülfe; zu vieles ging selbst im Recht auf diese Sitte zurück, das Recht eigenmächtiger Ladung und eignen Angriffs gegen den Beleidiger, das Recht der Pfandung gegen den, der offenkundig das Recht verletzte, vor allem das Recht der Fehde und Blutrache. Daher scheuten die wilden heftigen Gemüther auch nicht, dem Richter ungehorsam zu werden; und während auf der einen Seite durch den furchtbaren Schöffenbund die Freigerichte in etwas späterer Zeit sich die Vollstreckung ihrer Vervehmung nicht bloß jedes in seinem engen Kreise, sondern durch ganz Westphalen, ja noch in viel weiterem Umfange zu sichern suchten, strebte man andererseits dahin, gerichtliche Verfolgung zu vermeiden. Überhaupt wurde das Rechtsverfahren, wie solches schon in der Verfestung und Acht lag,

mehr ein Mittel, den Ungehorſamen zum gütlichen Abkommen zu zwingen, als die Sache zu reiner Rechtsentſcheidung gelangen zu laſſen. Und weil ſo das Gericht der äußerſte Schritt war, beſtimmte man bald in Landesverträgen, daß das Gericht nur noch auf handhafter That erlaubt ſei, bei übernächtigen Verbrechen aber der Kläger erſt den Gegner vor Herren und Freunden zu Ehren und Recht verfolgen ſollte; ein Ausweg, der dann freilich nicht zur Klage, ſondern zur Fehde führte.

Auch in der Stadt, wo doch der Zwang des Rechtes um ſo vieles ſtrenger war, begnügte man ſich dem, der das höchſte Verbrechen begangen, auf die Freiheit (man nannte das: auf ſein Recht) zu weiſen. Dort konnte er Jahr und Tag in Sicherheit bleiben, um ſich mit ſeinen Gegnern zu ſühnen. Nach dieſer Zeit traf ihn auch der Bann der Kirche, darum mußte er dann von der Freiheit weichen; und wenn man ihn alsdann auf Weichbildgrunde traf, ſo richtete man über ihn als über einen handhaften Thäter. Wer ſich aber mit den Gegnern ſühnte, und dem Richter die Wedde erlegte, den mußte dieſer in ſein Recht wieder einſetzen. —

Dieſes Gerichtsweſen wurde zunächſt von den Grafen gehandhabt, und es liegt am Tage, daß eine Scheidung richterlicher und policeilicher Geſchäfte nicht ſtatt fand, vielmehr beruhten beide auf gleichem Antheile der Schöffen und der Gemeinde. Dieſe hatten aber auch die Pflicht, nicht nur im Gerichte zu erſcheinen, Recht finden und vollſtrecken zu helfen; ſondern es wurde auch der Graf von ihr erhalten. Dazu lieferten die Goleute jährlich Gokorn, Roggen, Gerſte oder Hafer, auch Geld, und dienten ihm einmal bei Graſe und einmal bei Strohe; außerdem zog er ſeine Strafen. Von dieſer Golaſt, welche mit zur Gödingsfolge gehörten, waren aber des Biſchofs Dienſtleute und Hörige, ſo wie die Hörigen derer, denen er das Gericht zu Lehn gegeben, insgemein befreit. Andere beſaßen Freiheit wegen der beſondern Dienſte, die ihnen oblagen; ſo die Sadelhöfer wegen Hegung des Gerichts, Errichtung des Galgens, Anfuhr des Scheiterhaufens und ähnlicher Dienſte.

Übrigens ließ der Biſchof ſeine Gogerichte ganz gleich dem ſonſtigen Gute verwalten. Die Gerichte zu Bramſche, Diſſen und Iburg waren an Dienſtmannen (die von Braken zu Sögeln und die von Barendorf zu Suthauſen) zu Lehn gegeben. Das Gogericht zu Damme trugen die von der Horſt zu Lehen. In Osnabrück, Melle, Ankum und Widenbrück, wo große Beſtände an Tafelgut eine eigene Verwaltung erforderten, wurden dieſelben nebſt dieſen verwaltet.

Die Gutsverwaltung des Biſchofs aber beruhte noch gänzlich

auf dem Hofeswesen. Jeder Besitz war einem Haupthofe beigelegt, dessen Meier oder Schulze für die Besetzung und Verpachtung, so wie für die Erhaltung der Hörigen mit seinen Redeleuten zu sorgen hatte. Im Nordlande, zu Melle und Widenbrück waren mehrere solcher Oberhöfe an einen Haupthof gewiesen, der von ihnen die Aufkünfte annahm und solche den Hofämtern des Bischofs überlieferte. Andere Oberhöfe thaten dieses ohne Vermittelung; durch die Haupthöfe aber gingen alle Einnahmen, auch die Freizinse, die Mai- und Herbstbeden, welche der Bischof von fremden Höfen erhob, so wie die außerordentlichen Beden an Vieh, Korn oder Geld, welche derselbe seinen Hintersassen auflegte. Die Gogerichtsgefälle an Korn, Geld, Hühnern und Diensten erhob der Gograf nebst den Strafgeldern, einer Hauptinnahme der ältern Zeiten, entweder zu seiner eignen Besoldung oder zur Ablieferung an die Hofämter. Auf gleiche Weise hatten auch die Bur- und Stadtrichter des Bischofs ihre Einnahmen abzuliefern.

Jene alten Hofämter, der Marschall, Cämmerer, Schenk und Truchseß oder Droste, unter welchen ursprünglich das gesammte Güter-, Lehns- und Dienstwesen des Bischofs gestanden hatte, begannen bereits zu verschwinden. Unter Arnold waren solche noch vollständig gewesen, aber 1189 wird der Marschalk zum letzten Male erwähnt; unter Adolf (1218) der Schenke, unter Conrad (1234) der Cämmerer. Seitdem bleibt nur der Droste übrig, welcher als Verwalter der bischöflichen Tafel alle Einnahmen an sich zog. Es scheint nicht, daß jene Dienstämter, so wenig als das Drostenamt, schon im dreizehnten Jahrhundert erblich gewesen; vielmehr wurden solche aus der Mitte der Dienstmannschaft besetzt, in ähnlicher Weise wie späterhin die Vogts- oder Drostenämter der einzelnen Burgen und ihrer Guts- und Gerichtsbezirke, von denen gegenwärtig noch keines sich hervorthut. Auch wurde erst später der Erbdroste Vorstand der Dienstmannschaft.

Von eigentlichem Regierungswesen konnte außer der Gerichts-, Guts- und Lehnsverwaltung nicht die Rede seyn, und ein Schreiber des Bischofs genügte für alle Geschäfte, in welche späterhin die Freiheit und Selbstregierung des Landes sich aufgelöset hat. Was ursprünglich die Hauptpflicht des Bischofs und seines Vogts in weltlichen Dingen gewesen war, die Besorgung des Reichsdienstes, das war unbedeutend geworden. Von Vertheidigung der Reichsgrenzen war nicht mehr die Rede, von den Römerzügen behauptete der Bischof befreit zu sein, und seit dem Falle Heinrichs des Löwen fehlte der zwingende Arm. Dagegen war freilich die Erhaltung von Frieden und Recht, die alte Königspflicht, die später auf das Herzogsamt

übertragen war, durch eine Reihe von Reichsſchlüſſen ſeit dem Ende des zwölften Jahrhunderts allen denen aufgelegt, die Gericht vom Reiche zu Lehen trugen, und ihnen ſelbſt die Buße des ungerechten Richters beigelegt. So war zumal in dem Theile Weſtphalens, der unter der ſchwachen Hand des Herzogs von Sachſen blieb, in jener Zeit der Empörungen und des Streits zwiſchen Kirche und Staat aller Zuſammenhang gebrochen, und Niemand vorhanden, der die gewaltthätigen und ſtreitſüchtigen Landherren zur Ordnung zwingen konnte. Das einzige Mittel zur Erhaltung einiger Ordnung wurde in Bündniſſen der Landherren unter einander gefunden, durch welche ſie ſich verbanden, jene Reichsgeſetze und den Reichsfrieden unter ſich und ihren Unterſaſſen zu handhaben. Auf ſolche Landfriedensbünde, welche in alten Zeiten von einzelnen Landſtrichen, nicht ſelten zum Zwecke des Widerſtandes gegen höhere Macht, geſchloſſen waren, hatten die Hohenſtaufen ſchon begonnen, die Reichsverfaſſung ſelbſt zu gründen und der große Mainzer Landfrieden von 1235 war die Grundform der Reichsordnung geworden; daran ſchloß ſich auch der Bund von 1245 zwiſchen Osnabrück und Münſter zu Hakeneſch; ein ähnlicher war der Smerleker Bund mit Köln vom Jahre 1248. Dieſen Bündniſſen der Herren, welche ſich über ganz Sachſen verbreiteten, ſchloſſen ähnliche Bündniſſe der Städte ſich an, ſo wie die Rheiniſchen Städte zu dieſer Zeit die gleiche Richtung entwickelten.

Allein während früher im Reichsdienſte die Dienſt- und Lehenleute zur Folge verpflichtet geweſen waren, gehorchten ſie hier nur, wenn der Herr die Sache ihrem Spruch unterworfen und ſie deſſelben zu Ehren und Recht mächtig waren. Deshalb wurde nach Inhalt jener Bündniſſe jeder Streitfall vor einem Rathe der Dienſtmannen aller Theile zur Entſcheidung gebracht, und ehe dieſes geſchehen war, keinem Theile erlaubt, ſich an die ordentlichen Gerichte zu wenden. Wie dieſes Verfahren ſtatt zur gerichtlichen Ächtung zum kriegeriſchen Zwange führte, das iſt oben angedeutet; und wie dieſen nicht die Landgemeinde mit ihrer Verfeſtung, noch die Kirche mit ihrer Excommunication, ſondern die ritterlichen Leute und die mit ihnen eng verbundenen Bürger der Städte mit ihrem Fehdeweſen in Händen hatten: ſo gereichte eben dieſe den Gerichtsherrn übertragene Macht den Gerichten ſelbſt und dem Volke zum Schaden. Sein entſcheidender Antheil am öffentlichen Leben ging verloren; ihm blieb nur das Urtheil über die geringen Händel der Hinterſaſſen und der Dienſt in Land- und Gerichtsfolge und Landwehre ohne das Urtheil über die Sachen ſelbſt, für die man ſeine Kraft gebrauchte. Auf dieſe Weiſe ſind die Keime edler Freiheit, welche die alte Volksverfaſſung ent-

hielt, und wodurch dieselbe auch dem hörigen Manne eine Stellung in der Gemeinde gab, die ihm selbstständigen Werth und Ehre sicherte, zu Gunsten der Prälaten, der Ritter und der Bürger, der Stände einer späteren Zeit, unterdrückt.

Die Kaisermacht, welche das Recht und den Frieden des Armen gegen den Mächtigen schützen, die Kirche, welche alle Menschen als Brüder und Kinder Gottes auf gleiche Stufe heben sollte, hatten mit einander streitend die Gewalt zur Herrscherin gemacht. Beide richteten sich zu Grunde und mit ihnen versank das Volk.

Bruno von Isenburg.

1250 — 1258.

Nachdem Bischof Engelbert aus dem Hause von Isenburg im Spätjahre 1250 sein wechselvolles Leben beschlossen, wählte das Kapitel sehr bald zum Nachfolger seinen Bruder, den Dompropst Bruno. Diesem hatte der heilige Engelbert von Köln die Dompropstei zu Ütrecht zu verschaffen getrachtet, als seine Ermordung durch den Grafen Friedrich das ganze isenburgische Haus ins Unglück stürzte. Nachdem Engelbert wieder zu seinem Stifte Osnabrück gelangt war, hatte Bruno die Propstei zu St. Johann erworben und nach dem Tode des Dompropstes Wilhelm von Holte um das Jahr 1241 auch die Dompropstei. Dann hatte er mit Engelbert gemeinschaftlich den Frieden des isenburgischen Hauses mit dem Grafen von der Mark geschlossen, Köln angefeindet und darnach den Smerleker Bund schließen helfen, welcher die Kirche von Osnabrück mit der von Köln versöhnte, allein eben durch diese Versöhnung mit dem lippeschen Hause verfeindete. Die Stadt hatte Engelbert für sich gewonnen; die Dienstmannschaft aber widerstrebte zum Theil der Kirche und war im Februar 1250 von Köln aus mit dem Kirchenbann belegt. Das Kapitel mochte die Einigkeit mit der kölnischen Partei, dem Grafen Otto von Tecklenburg und denen von Bentheim und Oldenburg, seinen Schwiegersöhnen, so wie den edlen Herrn von Steinfurt, Verwandten der Isenburger für das Nothwendigste halten, und diese durch Brunos Wahl am besten zu befestigen glauben. Die Stadt, welcher noch in Engelberts letzten Tagen ihre Befestigung erleichtert und durch die

Begünſtigung des Propſtes und Kapitels die von den Minderbrüdern verlaſſene Wohnung und Kapelle zu gemeinſchaftlicher Stiftung des Armenhoſpitals zum heil. Geiſt überlaſſen war, konnte demſelben nicht abgeneigt ſein. [1])

Bruno konnte die erſten Jahre ſeiner Verwaltung faſt ganz der Sorge für die geiſtlichen Stiftungen ſeines Landes widmen, denen Edle und Dienſtleute zu jener Zeit in reicherem Maße, als ſonſt, ihr Gut ſchenkten oder verkauften. Dem neugeſtifteten Kloſter zu Mensslage ſchenkte damals Graf Otto von Tecklenburg ſeinen Sundern, genannt der Börſtel, wohin dann das Kloſter verlegt wurde, [2]) und begünſtigte das Kloſter Berſenbrück, ſo wie das Ritterhaus Lage im Erwerb der Lehngüter ſeiner Dienſtleute im Nordlande, das Kloſter Rulle bei denen in der Nähe von Osnabrück, und Öſede bei Ankauf des kilverſchen Zehnten von dem alten Hermann von Blankena. — Die Grafen von Oldenburg und Wicbold von Holte ſchlichteten ihre Streitigkeit (über die Kirche zu Weſterſtede), indem ſie den Gegenſtand dem Kloſter zu Berſenbrück ſchenkten. Noch mehreres Lehngut, zumal Zehnten, wurde von den Dienſtleuten der Kirche an dieſe und andere geiſtliche Stiftungen geſchenkt und verkauft, Alles unter Bewilligung des Biſchofs, und meiſt ohne daß anderes freies Gut an deſſen Stelle zu Lehn aufgetragen wäre.

Vorzüglich ſchritt die Erwerbung der Vogteien vorwärts. Das Stift zu St Johann, welches die Vogtei über ſeine Güter bereits 1237 von Wicbold von Holte in Pfandſchaft genommen, ſuchte nunmehr einzelne Theile von denen von Horne (1252) und Dehem (1259), die daran Lehn hatten oder behaupteten, zu erlangen. — Das Domkapitel erkaufte von den Brüdern Adolph und Hermann von Blankena nach dem Tode des ältern Hermann (1252), die Vogtei der Höfe zu Weſtram und Dilingdorf für 285 Mark wider den Willen des Biſchofs, welcher ſich von den Verkäufern das Vorkaufsrecht an allen ihren Gütern und Vogteien hatte zuſichern laſſen, und durch dieſes Recht einen geringern Preis zu erwirken hoffte. 125 Mark jenes Geldes hatten die hörigen Leute beider Höfe aufgebracht; das Übrige ſchoß das Kapitel her zu Hülfe und Vortheil der Leute, die dagegen übernahmen, jährlich zwölf Wochen dem Kapitel weißes Brod, dem Propſte zwei Malter und dem Bäcker ſieben Scheffel Weizen zu geben, bis ſie jene Summe von 160 Mark zurückgezahlt

---

[1]) Geſchichte der Stadt Osnabrück I. Urk. 23.

[2]) Sudendorfs Beiträge zur Geſch. von Osnabrück Urk. 7.

haben würden. Doch stand ihnen auch frei, mit der halben Summe die Hälfte der gedachten Leistung auszulösen. [1])

Von denselben Brüdern von Blankena erwarb das Kloster Iburg (1252) die Vogtei des Hofes und der Hörigen zu Hodelsheim (Höhlsen im Kirchspiel Schöttmar) zu Kauf, die des Hofes zu Heringdorf (1253) bei Neuenkirchen zu Pfande, unter der Bedingung, die Pfandschaft nur mit eignen Pfenningen zu lösen; die Vogtei über 31 andere Höfe, so wie den heringdorfer Sundern aber durch den Bischof selbst (1253).

Derselbe brachte die Brüder von Holceten (Holtseten, Holsten) (1254), Vögte der Pfarrkirche zu Wellingholthausen zum Anerkenntniß, daß das Weihgut nebst einem daraus geschaffenen Hofe vogtfrei und sie schuldig seien, über die andern Höfe ihr Recht mäßig zu üben. Auch Graf Otto von Tecklenburg verpfändete nunmehr die 1236 noch vorbehaltene Vogtei von Malgarten dem Kloster für 125 Mark und löste so auch dieses bedeutende Glied der Osnabrückischen Kirche von seinem Einflusse.

Die innern Angelegenheiten der Kirche ordnete Bruno mit dem Kapitel; die Güter des Doms vermehrte besonders der Dechant Giso, der zuerst einen eignen Propsteihof anlegte, und den Altar St. Mariä 1251 unter dem südlichen Thurme zu seinem, der Bischöfe Konrad, Engelbert und Brunos Gedächtniß stiftete und mit einem Zehnten zu Wellingholthausen und Erpingen begabte. Der Bischof aber verband mit demselben die Kirche zu Emsteck, also daß der Priester jenes Altars dieselbe vergeben und die Einkünfte der Pfarre selbst ziehen sollte. — Dem Kapitel zu St. Johann erwarb er nicht nur mit Willen aller Erbexen vom Domkapitel (1251) alles Recht, welches demselben und seinen eignen Leuten am Walde Osterberg (wahrscheinlich dem Schinkel) zustand, gegen einen Zins von $7\frac{1}{2}$ Schillingen und Erlaß eines andern Zinses von 6 Scheffeln Weizen dergestalt, daß sie den Wald roden und Neuland machen durften; sondern er verlieh demselben auch für solche Rottländerei die Freiheit vom Zehnten, der ihm vermöge bischöflichen Rechtes zustand. [2]) — Auch sorgte er für die Ordnung der Gemeinden der Stadt, in welcher bei steigender Zahl der Bürger die Vermischung der Pfarrsprengel zu Unfug und Ärgerniß Anlaß gab. Die Gemeinde von St. Jo-

[1]) Eine der Urkunden steht in den Stammtafeln und Nachrichten vom Geschlechte der Bar, Urk. 5.

[2]) S. Gesch. der Stadt Osnabrück I. Urk. 25. Es sind aber noch mehrere Urkunden vorhanden.

hann war ſeit 1147 abgeſondert, jetzt wurde den Pfarrern zu St. Marien und Catharinen (1253) ebenfalls das Recht der Beichte und des Abendmahls verliehen; wenn ſie nicht Aller Bedürfniß zu befriedigen vermöchten, ſollte nur mit ihrem Willen der Biſchof andere Beichtiger ihnen beigeben. Auch Kranke ſollte der Paſtor zum erſten Male mit Beichte und Abendmahl verſehen; verlangten ſie dann nach dem Kreuze, ſo ſollte der Bewahrer deſſelben ſie beſuchen und ſie noch einmal ihm beichten und den Leib des Herrn empfangen dürfen, nicht zum Nachtheil des Pfarrers, ſondern wegen alter Gewohnheit der Bürger. In Rückſicht des Begräbniſſes aber wurden den Pfarrkirchen nur Kinder unter ſieben Jahren, gemiethetes Geſinde und Einkömmlinge zugelegt. Die Dienſtleute und Bürger ſollten mit letzter Ölung und Begräbniß bei der Domkirche bleiben, bei der ihre Vorfahren ruhen. [1])

Das Gut des Stifts ſelbſt hatte Bruno mit Schulden über die Maße beſchwert angetroffen und geſucht (1253), durch den Bau einer Mühle (der neuen Mühle) in der Stadt ſelbſt (dagegen die Düvelsmühle eingegangen ſein mag) zu helfen. Er hatte aber, weil der Teich die Äcker und Wieſen des Kapitels zu St. Johann überſchwemmte, vier Malter Roggen und Gerſte vom Morgenkorn des neugetheilten Hofes Windingmühlen demſelben überweiſen, und um das Waſſer zu hinreichender Höhe aufſtauen zu können, vom Domkapitel die Slagvorder Mühle (unter der Klus) gegen 8 Malter Gerſte, 4 Malter Roggen und 1 Malter vom Morgenkorn des Hofes Windingmühlen und der vertheilten Mark antauſchen müſſen. [2])

Die Drangſale, die ein geflüchteter Höriger des Kloſters Berſenbrück, der ſchielende Bernhard, Bürger zu Ribenitz, an der Küſte der Oſtſee, ſeiner alten Herrſchaft zufügte, wurden durch Vergleich gehoben (1252). Dagegen vermochte der Biſchof nicht, eine bedeutende Veränderung im Norden des Landes zu ſeines Stiftes Vortheil zu wenden. Durch den frühen Tod Heinrichs von Tecklenburg zur Witwe geworden, hatte die Jutta von Vechte den edlen Herrn Walram von Monjoie in der Eifel geheirathet. Dieſelbe beſtätigte den Klöſtern zu Berſenbrück und Gertrudenberg die von ihren Ältern

---

[1]) Geſchichte der Stadt Osnabrück I. Urk. 28.

[2]) Das Morgenkorn war 1244 und 1248 zu 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerſte für das nahe, 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerſte für das entlegene und 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Gerſte vom neugebrochenen Lande für jeden Morgen beſtimmt. Geſch. der Stadt Osnabrück I, Urk. 16. 17. 19. Weizen war damals nicht bedungen, vgl. übrigens daſ. Urk. 26. 27.

gemachten Stiftungen und Begabungen. [1]) Als sie und ihre Mutter aber, wie es heißt, durch Feinde (vielleicht die lippesche Partei, da Bernhard von der Lippe sich in Ravensberg eindrängte) geängstigt, von Bruno Schutz verlangten, den dieser bei der Schwäche seiner verschuldeten Kirche nicht leisten konnte: so sprach sie: Was St. Peter nicht will, wird St. Paul nicht verschmähen; und überließ ihr Gut zu Vechte, nach dem schon Bischof Adolph von Osnabrück gestrebt hatte, dem Bischof Otto von Münster. — Der Kauf wurde an der Hachbrücke vollzogen in Gegenwart rheinischer Herren und der Burgmannen von Friesenberg und Vechte, welche beide Burgen der Sitz der durch das ganze Nordland zerstreuten Güter waren, zu denen Jutta auch noch das Eigen von Ohte und die Grafschaft Sygeltra (Friesoyte und Saterland), die sie von Heinrich von Tecklenburg zu Morgengabe erhalten, mit übertrug. Bis die Verleihung des Lehnherrn erfolge, liehen die Gräfinnen das Gut münsterschen Edelherrn, die solches wiederum dem Bischofe für 40,000 Mark verpfändeten; zu weiterer Gewähr, als diese Belehnung, waren sie nicht verbunden. [2]) Am 10. April des folgenden Jahres aber ertheilte König Wilhelm zu Köln dem Stifte Münster die Reichslehn auf Fürbitte des Legaten, Konrads von Köln und Heinrichs von Lüttich und in Gegenwart Simons von Paderborn, der Grafen von Cleve, Jülich, Berg, Nassau, Mark, Waldeck und Ritberg [3]). Weder bei der einen noch der andern Verhandlung war ein Geistlicher oder Dienstmann von Osnabrück zugegen. Nur Hermann von Holte hatte den ersten Verkauf mit bezeugt. —

Durch diesen Kauf war dem Stifte Osnabrück jede Erwerbung im Nordlande fast unmöglich geworden; hätte nicht die Stiftung von Versenbrück und die Erwerbung des ravensbergischen Guts durch dasselbe, so wie die Gründung von Quakenbrück und Börstel an der untern Hase bereits feste Stützpunkte gewährt, so möchte eine ähnliche Vermengung münsterschen und osnabrückischen Guts, wie zu Damme, auch hier ähnliche Folgen gehabt haben. Die Macht des lippeschen Hauses aber war dadurch ungemein im Norden von Westphalen vermehrt und des Grafen von Tecklenburg Besitzungen zwischen Friesenberg und Vechte im Höchsten gefährdet. Bruno verlegte indeß das Kapitel, das bisher noch zu Badbergen bestanden, in die Stadt Quakenbrück, um demselben Sicherheit in der Stadt zu schaffen

[1]) Sandhoff, Urk. 76 und 79.

[2]) Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. 74.

[3]) Niesert Münst. Urkundenbuch I. 14.

und dieſe ſelbſt dadurch zu fördern. [1]) Auch ſuchte er ſein Land im Süden gegen Ravensberg und Münſter zu ſichern. Das Burgericht zu Iburg war dem Ritter Hermann von Glane verliehen geweſen; von dieſem hatte es das Kloſter Iburg zur Zeit Biſchof Konrads für 13 Mark erkauft und aus Furcht, der Biſchof möge ſolches wieder nehmen, eidlich gelobt, weder das Gericht, noch den Grund des Ortes, welcher ſeit der Stiftung des Kloſters vorzüglich gewachſen ſein mochte, als Biſchof Adolph die Zehnten von Rottländern und das Huhn von den in der Waldgemeinde erbauten Kotten dem Kloſter ſchenkte, jemals mit Willen zu verkaufen, zu vertauſchen, noch zu verlehnen. Der Biſchof benutzte nun ſein Vorkaufsrecht an den blankenaiſchen Vogteien, um die erwähnte Vogtei von 31 Höfen unter ſich zu bringen. Dieſe überließ er dann dem Kloſter nur gegen Abtretung jenes Gerichts, nachdem er den geleiſteten Eid nichtig erklärt, ertauſchte vom Kloſter den Garten und Baumhof ſüdwärts der Burg und die Worde [2]) im Orte ſelbſt gegen 84 Morgen Land vor Osnabrück mit 14 Maltern Morgenkorn an Roggen und Gerſte und die Zehnten von 2 Höfen zu Lon und Bochorn und befeſtigte nun den Ort, dem er Stadtrecht gab, mit einem Wall, Bollwerken und Gräben. Nur das Spitalhaus, das die Mönche bislang im Orte gehabt, ſollten ſie ferner alſo frei von Bürgerrecht beſitzen, daß ſie an keine Willkür und Ordnung, die die Bürger machen möchten, gebunden ſein ſollen. [3])

Während dieſer Zeit war Simon von Paderborn mit dem Erzbiſchof Konrad aufs Neue zerfallen, und da er das Herzogthum plünderte, von den Grafen und Herren des Landes (die Städte Soeſt, Dortmund, Lippe und Münſter hatten ſich zur Hülfe gegen alle Räuberei verbunden), die noch an dem Erzbiſchof und dem Herzogthum hielten (Arnsberg, Mark, Limburg, Iſenburg, Bilſtein, Fürſtenberg, Büren, Störmede und Hörde) auf dem Wolfskampe bei Dortmund geſchlagen und gefangen. Das iſenburg-limburgiſche Haus

---

[1]) S. Urk. von 1261. Mittheilungen des hiſtoriſchen Vereins für Osnabrück II. p. 249.

[2]) Hausplätze, areae. Davon führen die Zinſe, welche von Hausſtellen gegeben wurden, den Namen Wordgelder, denarii areales. Da das Zinsrecht an ſolchen Worden das freieſte und bequemſte war: ſo wurde bei den ſpätern Rentkäufen, welche die Stelle der Darlehen vertreten, die Rente verkauft zu Wordgelds Rechte, d. h. unter denſelben Bedingungen, welchen die meiſten Hauseigenthümer in Städten und Flecken ohnehin unterlagen.

[3]) Vgl. Urk. von 1254. Mittheilungen des hiſtoriſchen Vereins für Osnabrück II. p. 143. 144.

hielt hier des Erzbischofs Partei, auch Osnabrück soll Antheil genommen haben. [1]) Jedenfalls zeigte diese Fehde die Nothwendigkeit, gegen Münster und den Ravensberg, den Graf Bernhard von der Lippe als sein Eigenthum hielt, das Land zu verwahren. Während Simon in des Erzbischofs Gefängniß lag, ging das Übergewicht der lippeschen Familie wieder verloren. Denn Heinrich von Schwalenberg, Dompropst zu Paderborn und Verwalter dieses Stifts, entwältigte in Verbindung mit mehrern Rittern und Dienstmannen von Ravensberg dem edlen Herrn Bernhard diese Burg; [2]) Simon aber, um die Freiheit wieder zu erlangen, mußte im August 1256 zu Essen vor fast allen Fürsten und Grafen Westphalens die Streitpunkte nachgeben, dem Erzbischofe Frieden und Kriegshülfe mit dreihundert geharnischten Rossen versprechen, und vor ihm zu Rechte stehen; auch Otto von Münster mußte schwere Pflichten eingehen. — Bruno von Osnabrück aber, der hier als Vermittler gearbeitet und als Schiedsrichter für Köln sich bestellen lassen, bürgte für Simon nebst dem Abte von Corvey, mit dem Versprechen, offenbar dem Erzbischof beizustehen, wenn Jener den Vertrag bräche. [3])

Dieser Frieden wurde im Jahre 1257 vom Papste, der bereits 1255 dem osnabrückischen Scholaster Jacob anbefohlen hatte, durch Kirchenstrafen die Güter des paderbornischen Bisthums zu schützen, vernichtet. Der Tod König Wilhelms, die Wahl Richards von Cornwall, der Kampf mit der Stadt Köln, in den der Erzbischof sich verwickelte, dienten dazu, jenen großen Streit in Westphalen zurückzudrängen. Bruno aber und seinem Stifte wurde kein Friede zu Theil. — Als er und sein Kapitel fortfuhren, in Kirchensachen Ordnung herzustellen und (nach Ausgleichung vieler kleinen Streitigkeiten) die seit langer Zeit von verschiedenen Kollatoren ertheilten Exspektanzen durch eine Bulle Papst Alexanders IV. (1255) bis auf vier beschränkt wurden, verfolgten Mehrere, die Innocenz IV. über diese Zahl hinaus mit Provision versehen, das Kapitel mit Bannbriefen, denen eine neue Bulle des Papstes entgegengestellt werden mußte (1256). Auch das Kloster Gertrudenberg, dessen Nonnen der für des Klosters Wohl thätig besorgte Propst Wesel auf dreißig beschränkte (1256), mußte durch päpstliche Bestätigung gesichert werden. Bruno selbst wurde im Winter 1256 durch Herman von Holte, der mit dem Stifte, wie es scheint, um die Vogteien stritt, die sein frommer Vater Wicbold der Kirche von St. Johann überlassen, gefangen auf Rin-

[1]) Vgl. Steinen Westph. Gesch. I. p. 134. sq. — Seibertz Urkundenb. II. 281.

[2]) Lamei Gesch. v. R. [3]) Schaten Ann. Paderb. ad 1256.

gelenberg im Herzogthum Cleve gelegt. Erſt im März 1257 konnten ſein Bruder Philipp, Propſt zu Soeſt, die Grafen von Sternberg und Dalen und die Edelherren von Steinfurt, Broke und Volmeſtein ihn losbürgen, [1]) ſo daß er auch jetzt dem Schiedsſpruche der Biſchöfe von Paderborn und Münſter und der Söhne des Grafen von Cleve ſich unterwerfen mußte; ein Zeichen, daß auch hier noch jener größere Kampf wirkte. Nach dieſem Gefängniß bezog er (im Mai) den Krönungstag König Richards, der alle Parteien Weſtphalens verſammelte. — Dann (im Julius) ſchloß zu Herford das lippeſche Haus Frieden mit den Entwältigern des Ravensbergs. Da aber Hermann, Edelherr von Haſtorp (im Junius), um ſeine Schulden zu erleichtern, ſeinen Hof zu Haſtorp mit zwei angehörigen Erben zu Drele und einem zu Biſt dem Kloſter zu Berſenbrück für 250 Mark und Leibzucht eines Hofes zu Drele unter Bewilligung ſeiner Schweſter nicht nur vor den Freien des Hofes zu Rüſſel, ſondern auch vor des Biſchofs Dienſtmannen zu Quakenbrück feierlich verkaufte, luden Hermanns Neffen, der Ritter Th. von Keppel und ſeine Brüder, weil die Güter ihres Oheims ihnen zuſtehen, das Kloſter nach Bochholt, um ſich abzufinden, unter Drohung von Raub und Brand bei Nacht wie bei Tage. —

Der Ausgang dieſer Streitigkeit iſt unbekannt. Bruno aber arbeitete ferner an feſter Ordnung in ſeiner Kirche. Im Kapitel zu St. Johann verglich er alte Händel um die durch die vermehrte Zahl der Gläubigen gewachſenen Einkünfte des Hauptaltars, die bis dahin der Küſter gezogen, ſo wie von zwei Pfründen, die der Papſt und eine Dritte, die er ſelbſt conferirt hatte. Jene Einkünfte wurden zum Beſten des Kapitels eingezogen und der Küſterei mit 2 Mark vergütet. [2])

---

[1]) Kindlinger Geſch. von Volmeſtein. Urk. 31. B.

[2]) Urk. von 1258. Dabei werden 26 Scheffel Roggen zu 9 ßl. berechnet; es kommt alſo der Scheffel Roggen etwa auf 4 2/13 Pf. zu ſtehen. Der Pfennig enthielt, wie die 1836 gefundenen aus dieſer Zeit ergeben, etwa 2 Mgr. Silberwerth; mithin würde der Scheffel nach unſerer Münze etwa auf 8 Mgr 2 bis 3 Pf. zu rechnen ſein, was einen ungefähren Maaßſtab für die Werthſchätzungen ergiebt. Der Werth des Silbers mag hier noch etwa der vierfache der gegenwärtigen Zeit geweſen ſein. Nach jenem Silberwerthe des Pfennigs wird der Schilling zu dieſer Zeit etwa zu 16 Ggr., die Mark zu 8 Thlr. an Silberwerth, oder zu 30 Thlr. an Tauſchwerth gerechnet werden dürfen. Nehmen wir aber an, daß der Preis eines vollen gutsherrlich benutzten Erbes wiederholt zu 30 Mark, alſo hiernach etwa 900 Thlr. vorkommt, ſo erklärt ſich dies durch den hohen Rentwerth des Capitals, welcher zu 8, ja 10 von 100 ſich ſtellt. Übrigens werden 1301 1 Malter Roggen und 1 Malter Gerſte mit 4 ßl. gleichgeſtellt. Dies würde einen faſt doppelt ſo hohen Tauſchwerth ergeben.

Dagegen vermochte er nicht, dem Domkapitel die seit langer Zeit an seine Glieder verliehenen sogenannten Kaplaneien zu Widenbrück, Melle, Dissen und Bramsche zu entziehen. Er mußte deren beständige Vereinigung zu Verbesserung der geringen Dompfründen, und damit die Besitzer jener Hauptpfarren das schuldige Gastrecht besser zu üben und größere Kosten zu ertragen vermöchten, einräumen; das Kapitel dagegen genehmigte jetzt erst die bereits 1243 von Engelbert unternommene Vertauschung der Kirche zu Widenbrück, wo ein Kollegiatstift errichtet werden sollte [1]) mit Schledehausen, nachdem der Bischof versprochen hatte, daß der Propst des neuen Kapitels stets aus dem Domkapitel genommen werden solle.

Dieses ist die letzte Verfügung Brunos, welcher am 20. Dec. desselben Jahres starb, [2]) nachdem er in kaum acht Jahren für seine Kirche Viel gearbeitet und geduldet hatte.

Unter seiner Verwaltung entwickelte sich zuerst die größere Bedeutung der Stadt Osnabrück. Noch im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts war dieselbe in den öffentlichen Handlungen kaum in Betracht gekommen. Den Vertrag mit Bischof Gerhard vom Jahre 1201 schlossen nur Kapitel und Dienstmannschaft; zu dieser gehörten und mit ihr gemeinschaftlich handelten die bedeutendsten Bürger in öffentlichen Sachen des Landes. Doch erschien kaum ein Anderer, als der Richter unter den Zeugen. Erst unter Bischof Adolph wurden auch die Bürger als Zeugen mit aufgeführt. [3]) Unter Engelbert gab die Erwerbung des halben Burgerichts größere Selbstständigkeit, und im Kriege gegen Tecklenburg traten die Bürger als geschlossene Gemeinde zuerst in öffentlichen Handlungen auf. Während desselben (1231) wurden bereits vor ihnen Verträge geschlossen und mit dem Stadtsiegel besiegelt, [4]) und im Frieden ihr Antheil an dem Kampfe und Gewinn ausdrücklich bestätigt. Nach dieser Zeit wagte ihr Rath bereits, sich der Kirche entgegenzustellen, indem er frommen Gaben Maß und Ziel setzte. [5]) Bischof Engelbert zog sie gleich dem Kapitel und den Dienstmannen zu wichtigen Verhandlungen, zumal wo es auf den Schutz des Landes ankam, ließ ihr Siegel zu größerer Feier-

[1]) Möser Urk. 201. b.

[2]) Vetus Calendarium XIII. Kal. Jan. Ob. Bruno Ep. qui contulit fratribus XVI. marcas et ad structuram Eccl. dedit annuatim valentem III. marc. Dedit etiam Cplo. sua Episcopalia indumenta valde bona.

[3]) Möser Urk. 113. 114. 118. 119. 124.

[4]) Das Siegel erscheint zuerst 1217. Möser Urk. 114. Die erste von der städtischen Behörde selbstständig ausgestellte Urkunde aber ist Möser Urk. 154.

[5]) Möser Urk. 191.

lichkeit mit an ſeine Urkunden hängen (1242. 44. 46.) und handelte mit ihrem Willen und Beirath. Im letzten Jahre ſeiner Regierung vollendete die Stadt ihre Mauern. Indeß ſtand noch bei allen ihren Handlungen der biſchöfliche Richter an der Spitze und die Schöffen nach ihm ohne Unterſchied und ohne Bezeichnung einer höhern Gewalt einiger unter ihnen. — In den Friedensbündniſſen war die Stadt noch nicht genannt.

Im ſüdlichen Deutſchland hatten die Hohenſtaufen erſt die Städte begünſtigt; dann auf den Wunſch der Fürſten ſie zu unterdrücken geſucht. In Weſtphalen war die Entwickelung der Stadtverfaſſung damals noch nicht ſo weit gediehen, daß ſie Bedenken hatte erregen können. Als aber die Hohenſtaufen fielen, traten Landfrieden und Städtebünde in oder neben denſelben überall an die Stelle der Kaiſermacht. Osnabrück ſchloß den erſten Bund dieſer Art mit Münſter und Minden 1246 [1]) in der unſcheinbaren Form gegenſeitigen Marktſchutzes, derſelben Form, in welcher ſich die großen Hanſen auf den überſeeiſchen Handelsplätzen bildeten. 1253 waren die Städte Münſter, Dortmund, Soeſt und Lippe zu einem Bunde getreten, [2]) dem 1256, zu derſelben Zeit, wo der rheiniſche Städtebund ſich zum Schiedsrichter ſtreitiger Kaiſerwahlen machte, auch die andern Städte Weſtphalens ſich angeſchloſſen hatten. — In demſelben Jahre ſchützte ein anderer großer Bund der Städte und Herren Niederſachſens, zu dem Bremen, Stade, Hamburg und Lübeck gehörten, die Stadt Minden gegen den Biſchof, den Grafen von Wölpe und ſeinen Droſten Konrad von Rovenberg, und die Weſtphalen, Edle und Städte ſchloſſen ſich dieſem mit einem Heere von 600 Helmen, 500 Wappnern und 100 Schützen an. [3]) Alle dieſe Bünde ſtanden im Verbande, wie denn Münſter und Bremen in den Bundbriefen der rheiniſchen Städte genannt ſind.

Die Grundlagen aller waren dieſelben. Keiner, der einen Bürger fangen oder berauben würde, ſollte in den Städten Darlehn und was ihm Ehre und Vortheil bringen konnte, erhalten; wäre ein ſolcher Burgmann eines Herrn: ſo ſollte auch dieſem ſelbſt und den Burgmannen deſſelben Schloſſes der Verkehr geweigert werden, gleich wie bei einzeln wohnenden Rittern und Knappen. Wer auf Klage des Bürgers einer Stadt verfeſtet worden, gegen den ſollten alle Städte dem Beſchädigten helfen, gleich wie dem eignen Bürger. Wagte

[1]) S. Nieſert Urkundenſamml. II. 190. Weſtphalia, Minden 1828. Urk. 3.

[2]) Stüve Beſchr. u. Geſch. von Osnabrück Urk. C.

[3]) S. Lübecker Urkundenbuch Urk. 230. Weſtphalia l. c. Urk. 4.

ein Bürger einer Stadt die andere nicht zu verlassen, wegen Gefahr: so sollten die Bürger derselben ihn geleiten bis dahin, wo seine eigenen Mitbürger ihn sicher aufnehmen könnten. War ein Ritter bezüchtigt, daß er Treue und Ehre verletzt habe, der sollte in keiner Stadt Darlehn erhalten, bis er die ganze Schuld zahlte, darum er die Treue gebrochen. Ein Bürger, der Raubgut kaufte und solches nicht offen in seine Stadt zum Verkauf brachte, sollte dem Diebe und Räuber gleich schuldig gehalten werden. Wer dies bräche, der sollte 10 Mark und ein Fuder Wein seiner Stadt als Strafe geben, Keiner sollte für ihn bitten und er selbst aller Ehre verlustig und beraubt sein, daran gute Leute sich billig freuen, und sollte fortan niemals biedern Männern gleich gehalten werden. Es war eine große Bewegung, welche zu jener Zeit durch die deutschen Städte ging; allein das Streben zu umfassenderer Einigung ging bald verloren. Bünde einzelner Landstriche blieben bestehen, traten auch gelegentlich noch unter einander zusammen. Größere Gedanken und Beharrlichkeit blieben nur da, wo die überseeischen Märkte Bedürfniß und Band zugleich gewährten, in den Hansen.

Baldewin von Ruslo.

1258 — 1264.

Nach Bruno's Tode wurde wiederum der Dompropst Baldewin von Ruslo aus einem einheimischen, zumal in der Stemwede und bei Levern begüterten Dienstmannengeschlechte zum Bischof erhoben, und nahm sehr bald die heiligen Weihen. Er war schon seit 1230 ins Kapitel eingetreten, 1237 zum ersten Propst des neuen Stifts zu Badbergen oder Quakenbrück erhoben, dann nach Bruno's Bischofswahl zum Dompropst. An öffentlichen Händeln hatte er wenig Theil genommen. Er mochte sich bei der jungen Stiftung als sorgfältiger Haushalter bewiesen haben, so wie er als Dompropst mehr Eifer für Ordnung und Wirthschaftlichkeit, als geschicktes Benutzen der Umstände, zumal in Erwerbung der letzten blankenaischen Vogtei gegen den Willen des Bischofs gezeigt hatte. Eines solchen Mannes aber mochte das durch die Theilnahme an den großen Händeln Westphalens verschuldete Stift bedürfen.

Seine erſten Handlungen waren 1259 auf geiſtliche Geſchäfte gerichtet. Das Kapitel bewog er zu einem Statut, in Folge deſſen kein Domherr hinfort emancipirt werden ſollte, der nicht das zwanzigſte Jahr vollendet und wenigſtens ein Jahr lang zu Paris oder anderswo auf einer Univerſität (studium generale) den Wiſſenſchaften obgelegen.[1]) Dann brachte er die Stiftung des Kapitels zu Widenbrück nach Bruno's Plane zu Stande, zu Ehren des Heilandes und ſeiner Mutter, des heiligen Kaiſers Karl des Großen und des heiligen Ägidius. Die Propſtei, das Dekanat, die Scholaſtrie und Küſterei, ſo wie vier andere volle, mit jenen gleiche, und zwei halbe Präbenden (pueriles) in jenem Stifte zu vergeben, behielt er ſich und ſeinen Nachfolgern vor. Die Propſtei ſollte nur einem Domherrn zu Theil werden, der zugleich das Archidiakonat über die zur Unterſtützung des neuen Kapitels demſelben einverleibten Kirchen zu Widenbrück, St. Vit, Rheda, Gütersloh, Neuenkirchen und Langenberg verwahren ſollte. — Das Privilegium, welches Bruno dem Domkapitel über die vier Kapellanei-Pfarren verliehen, beſtätigte er im folgenden Jahre.[2])

Die Erwerbung der Vogteien blieb im Gange. Die Streitigkeiten, die zwiſchen dem Kapitel zu St. Johann, Hermann von Holte und denen von Dehem und Horne über Lehnſchaft der Vogteien über die Höfe zu Ulenberge, Darum, Campe (bei Quakenbrück) Statt gefunden, wurden geſchlichtet durch Mitwirkung Wicbolds von Holte, der die Güter ſeinem Sohne Hermann übergeben hatte und zu Lockum Mönch geworden war. 1263 erkannte Hermann nochmals die Verpfändung an, die Hermann von Langen, dem die Vogtei zu dieſem Ende verliehen war, mit dem Kapitel zu St. Johann geſchloſſen.[3]) Die Brüder Hermann und Adolph von Blankena überließen dem Domkapitel ihre letzten Vogteien über die Höfe zu Brumlage (die Konrad von Brochterbeck von ihnen, Hugo von Horne, wie es ſcheint, von dieſem zu Lehn hatte) und zu Hagen (die Gerhard von Gelenbeck zu Lehn trug) und erließen dann eine Forderung von 50 Mark, die ihnen vom Kauf der Vogteien zu Weſtram und Dilingdorf der Biſchof Bruno rückſtändig geblieben war, und das Kapitel zu zahlen weigerte, da es nur vom Biſchof und nicht von ihnen gekauft, auf 15 Mark. Alles dies geſchah mit Willen ihrer Vettern Hermann und Litfried von Hodenhagen, auf deren Burg an der Aller ſie ſich zurückgezogen hatten. —

---

[1]) Geſch. der Stadt Osnabrück I. Urk. 29.

[2]) Vgl. Möſer Geſch. des Collegiatſtifts Widenbrück.

[3]) Geſch. d. Stadt Osnabrück Urk. 30. 31. Andere der betreffenden Urkunden ſind ungedruckt.

Dem Kloster Versenbrück bestätigte Graf Heinrich von Oldenburg die Vogtei des Erbes zu Elmelo, die Graf Otto von Tecklenburg, sein Schwäher, demselben geschenkt hatte. [1])

Von andern Gütern erwarb damals Ösede den Zehnten zu Kilver von denen von Blankena (1261). Das Domcapitel erwarb von den edlen Herren von Hastorp den Hof zu Holsten (K. Ankum), jedoch ohne die abhängigen Erben (1260) Versenbrück von demselben drei Höfe zu Hellehus (den spätern Helhäuser Sundern, jetzt Meierhof zum Sundern) und ferner die Zehnten der Höfe zu Versenbrück, Boklo, Westrup und Hastrup von dem Grafen von Bentheim und Christian von Drele, die solche vom Bischof zu Lehn trugen. Börstel hatte das ehemalige Reichsgut im Nordlande, welches die Abtei Nordhausen besaß (vor 1263) an sich gebracht. [2]) Rulle aber erhielt die Holzgrafschaft der Mark zu eigen, die Hermann Hake bis dahin behalten hatte, damit die Mark desto geschützter sei (1259). Der Kirche zu Widenbrück wandte Baldewin selbst zwanzig Morgen zu, die Hermann Elgerinc vom Stifte gegen Zins besessen; und tauschte die ritbergischen Güter zu Wichardinghausen gegen Länderei des Hofes Steinloh jenseits der Senne ein, welche letztere dann Graf Konrad von Ritberg zu Lehn empfing.

Die Streitigkeiten, die sich in Bruno's letzten Jahren erhoben hatten, wurden oder waren beschwichtigt, da Hermann von Holte die Übertragung der Vogteien genehm hielt, und die hastorpischen Güter ferner ohne der Erben Einspruch veräußert wurden. [3]) Der Anspruch, den Wolfhelm von Blakendorp gegen das Kloster Ösede auf ein Erbe zu Hickingen zu haben behauptete, wurde vor den Burgmannen zur Vechte aufgegeben. — Auf des Johanniterordens Gut zu Lage hatte aber Hermann Hake eine Burg gebauet wider des Ordens Willen, und war bereits nebst seinen Söhnen Ludolph und Ludwig von der Kirche gebannt. Doch Baldewin, schwerere Folgen fürchtend, bewog den bejahrten Ritter, der später selbst im Orden war, die Burg nebst neun angekauften Erben dem Orden zu schenken, ohne andern Vorbehalt als lebenslänglichen Genuß und Memorien nach seinem Tode. Die Söhne, die den Vertrag nicht gut hießen, wurden ausgeschlossen. [4])

Die hörigen Leute durften nicht verletzt werden. Als das Kapitel zu St. Johann einen alten Streit mit Johann Bare zu Stockum auf Vermittelung Wiebolds von Holte und des Domküsters Gerhard durch Tausch einiger Äcker beseitigte, ließ man auch die

---

[1]) Sandhoff Urk. 92.

[2]) Kindlinger G. v. Volmest. Urk. 33.

[3]) S. Sandhoff Urk. 93.

[4]) Sudendorf Beiträge Urk. 14, vgl. 16.

Kapitels-Hörigen zu Stockum zuſtimmen (1259);[1]) und als das Kloſter zu Rulle den Gerhard (deſſen Vater Helmich ein Kloſter-Gut zu Rulle gebauet) bewog, gegen Ertheilung der Freiheit und 2 Mark den Anſprüchen vor dem Gerichte der Stadt zu entſagen, ließ dasſelbe ſich bürgen aus den Bauern der Nachbarſchaft[2]) beſtellen, daß Gerhard das Kloſter dieſes Anſpruchs halber ferner nicht befehden wolle (1261).

Die öffentlichen Verhältniſſe Weſtphalens, an denen Baldewin wenig Theil nahm, gewannen indeß eine neue Geſtalt. Mit dem Tode Otto's von Münſter (21. Januar 1259) war die vorhin ſchon geſunkene Übermacht des lippeſchen Hauſes ganz zu Grunde gegangen. Otto's Nachfolger, Wilhelm von Holte, war bereits im Dezember 1260 verſchieden, und nach ihm Gerhard, der Bruder Engelberts von der Mark, poſtulirt. Dadurch war dies Haus zu ungewöhnlichem Anſehn gelangt.

Der Friede blieb ungeſtört, ſo lange Konrad von Hoſtaden auf dem Stuhle von Köln ſaß, geſichert durch einen im November 1259 zu Köln mit Geldern, Kleve, Jülich, Ütrecht, Berg und Sayn beſchworenen Frieden zu Ehren Gottes, des Reichs und König Richards. Im April 1260 erneuerte auch Baldewin mit demſelben zu Diſtede (unfern Stromberg) den alten Bund zu Hülfe zwiſchen Weſer und Rhein in Gegenwart mehrerer Domherren und der Burgmannen von Reckenberg und Konrad ſelbſt rechnete den Osnabrückiſchen und Mindiſchen Sprengel, obwohl außerhalb ſeines Herzogthums belegen, zu dem Kreiſe, in welchem er keine gleiche Macht duldete. In dem Kogelenberger Vertrage vom 30. Mai 1260 mit den Herzogen von Braunſchweig, welcher die Weſer als Gränze der beiderſeitigen Herzogthümer feſtſtellt, hatten dieſe geloben müſſen, in beiden Stiftern ſich nicht auszubreiten.[3]) Konrad aber ſtarb 1261, und ihm folgte am Erzſtift Engelbert von Valkenburg, der die Unterdrückung der Stadt Köln noch eifriger, als ſein Vorgänger betrieb, und dadurch ſich in

---

[1]) Stammtafeln und Nachrichten von dem Geſchlechte der Bar Urk. 6.

[2]) Nämlich: Godeschalcus et Egbertus fratres. Gerhardus de Molkenstrot, hermannus, ecbertus et hermannus de Rulle, Gerhardus Rosa et Godfrigidus de Gharthusen.

[3]) S. dieſen Vertrag u. a. bei Seibertz Weſtph. Urkundenb. I. 317. Derſelbe findet ſeine weitere Erläuterung zumal in der Geſchichte der Grafen von Eberſtein und Nienover. Beide hatten Beſitzungen in dem Paderborner Sprengel auf dem rechten Weſerufer. Über dieſen konnte Köln das Herzogsamt anſprechen. Darauf wird durch jenen Vertrag verzichtet, vgl. Spilker Geſchichte der Grafen von Eberſtein.

einen unglücklichen Kampf verwickelte. Bei den früheren Kriegen um das Herzogthum waren die Grafen und Herren des Landes gegen Simon von Paderborn auf des Erzbischofs Seite gewesen. Jetzt zerfiel Engelbert von der Mark, der 1262 nach dem Tode seines Bruders Otto von Altena das ganze Gebiet wieder vereinigt hatte, mit dem Erzbischofe. Es entbrannte ein heftiger Kampf an der untern Ruhr, in welchem Hattingen, Unna, Kamen und Menden in Feuer aufgingen. — Von dieser Zeit an war Simon friedlich mit Köln und der von der Mark das Haupt der Gegner.

Um dieselbe Zeit starb auch Graf Otto von Tecklenburg, der Letzte des alten Stammes und seine Schwiegersöhne Otto Graf von Bentheim und Heinrich von Oldenburg zu Wildeshausen, wegen seiner Demuth der Bogener genannt, besaßen das Gut gemeinschaftlich, weil nur der Erstere mit Nachkommen gesegnet war, an die das Gut erben mußte. Beide aber bestellten zum Vormund des Landes den Grafen Engelbert von der Mark, also daß dessen und seines Bruders Gerhard Macht nunmehr die mächtigsten Gebiete des mittleren Westphalens vereinigte. Dazu war Engelbert Wittwer durch den Tod seiner Gemahlin Kunigunde von Schauenburg und im Stande, neue Verbindungen zu knüpfen. Als die Sachen in dieser Lage waren, starb Bischof Baldewin nach kaum fünfjähriger Herrschaft am 13. Februar 1264.

Das Land war in Verwirrung, den nördlichen Gränzen drohete Schmälerung, da die Grafen von Tecklenburg sich Vogtei über des Stifts Corbey bedeutende Güter und Gerichte um Löningen (zu dem Menslage vor Alters gehört hatte) anmaßten, und der Abt nur Protestationen zu seiner Vertheidigung hatte. Im südlichen Theile brannte eine Fehde zwischen Otto und Ludwig von Ravensberg und den mächtigen Brüdern von Gesmel (Söhnen des Ritters vom Grönenberge), welche zu Münster durch Simon von Paderborn, den Dompropst Widekind und Andere dahin vertragen wurde, daß die von Gesmel den Grafen zwischen Maas und Elbe dreimal mit funfzig ritterlichen Helmen beistehen und das Lehn der Zehnten von Weringtorf und Detmeringtorf von der osnabrückischen Kirche ihnen verschaffen sollten. Da man kräftigen Schutzes nicht entbehren konnte, und zu solchem nur das märkische Haus im Stande schien, so postulirte einmüthig das Kapitel den Grafen Engelbert, [1]) der als Wittwer den geistlichen

[1]) Ende November 1264 heißt Engelbert noch Osnabrugensis postulatus et Comes de Marca, Niesert Urkundenbuch I. 132. Die Urkunde ist auch noch interessant, weil Engelberts beide Nachfolger in Osnabrück unter den Zeugen sind.

Stand alsbald annahm, zum Biſchof und ſandte die Domherren Magiſter Bernhard und Gerlach an den Papſt um Beſtätigung. In dieſer Ungewißheit verging das Jahr 1264 und die Hälfte des folgenden.

Widekind von Waldeck.

1265 — 1268.

Am 13. Junius 1265 verwarf Papſt Clemens IV. die Poſtulation Engelberts, nicht wegen Unwürdigkeit des Erwählten, für den ehrbare Sitten, reiner Glaube, beſtändige Andacht, Thätigkeit und Macht nicht wenig ſprächen; ſondern nur, weil es unziemlich ſchien, einen Mann, der ſich den kirchlichen Pflichten niemals gewidmet, den Geiſtlichen vorzuziehen, und gebot neue Wahl, unter Leitung des Abts des Ciſterzienſer Kloſters zu Lothen, des Priors der Prediger Mönche zu Minden und des Guardians der minderen Brüder zu Osnabrück. [1]) — Dieſe Wahl fiel auf Widekind von Waldeck, Dompropſt zu Münſter, welcher am 7. Mai 1265 [2]) die erſte Kapitulation beſchwor, von welcher wir Kunde haben. Er verſprach die Gewohnheiten der Kirche zu beachten, Tafelgut nicht zu veräußern, die Kaplaneien und die Propſteien zu Quakenbrück und Widenbrück beim Kapitel zu laſſen, das Gut des Kapitels wie ſein eignes zu vertheidigen, die Prälaturen nicht außer dem Kapitel zu verleihen, mit großen ſo wie mit heimgefallenen Lehen ohne des Kapitels Beirath Niemand zu belehnen, keinen Krieg ohne den Willen der Kirche zu beginnen, und dafür mit ſeinen Offizialen Sorge zu tragen, daß die Spendpröben gehörig der Armuth und den Pfründnern vertheilt würden. — Dieſe Kapitulation, welche lediglich das Gewicht des Kapitels ſicherte, wurde beſchworen vor dem Einzuge in die Stadt Osnabrück, und beſiegelt mit dem Siegel Gerhards des Biſchofs von Münſter, weil der Erwählte das ſeinige nicht bei ſich führte.

Widekind war der Sohn Adolphs, Grafen von Waldeck, der vorhin Hofrichter König Wilhelms geweſen, ſchon ſeit 1256 Propſt

[1]) Sandhoff Urk. 96.

[2]) Mitth. des hiſtor. Vereins für Osnabrück II. p. 336. Die Daten der Urkunden ſind im Texte richtig angegeben. Da ſie nicht zuſammen paſſen, ſo wird irgend ein Schreibfehler zum Grunde liegen.

zu Fritzlar und, wie es scheint, nach Gerhards von der Mark Erhebung zum Stift Münster daselbst zum Dompropst erhoben. [1]) An den Kriegen der letzten Jahre hatte das waldeckische Haus keinen Antheil genommen; nur Widekinds Oheim, Heinrich von Schwalenberg, Dompropst zu Paderborn, hatte sich dem lippeschen Hause feindselig bewiesen, indem er den Ravensberg wieder an den rechten Herrn bringen half. Um diese Zeit war dasselbe in eine Fehde mit Engelbert von Köln um die Güter des Stifts Corbey zu Lichtenfels, Sachsenberg und Fürstenberg verwickelt, und mit dem märkischen Hause in Freundschaft. [2]) Das nördliche Westphalen war ruhig. Es wuchs aber der Einfluß des Grafen Otto von Ravensberg, dessen Bruder Ludwig um eben diese Zeit die Propstei zu St. Johann erhielt, und dieses Haus stand in gutem Willen mit Ritberg, Lippe, Steinfurt und andern.

Widekind erhielt die Weihe erst nach zwei Jahren, [3]) und es scheint nicht, daß er im Geistlichen sehr thätig gewesen sei. Papst Clemens verstattete dem Dom den Gebrauch gewisser Feierlichkeiten nach dem kölnischen Ritus (1267), ohne daß er Antheil nahm. Dann stiftete der Domthesaurarius Gotschalk von Ascheberg einen Altar, zu dessen Bewidmung der Bürger Hermann, der Krämer, genannt Wolgedan, 50 Mark schenkte, wogegen seinem Sohne Jakob die neue Präbende zuerst zu Theil wurde, unter freier Wahl mit welchem Grade der heiligen Weihen er dieses Kirchenlehn verdienen wolle, und dem Versprechen, ihn bei Strafen milder zu behandeln. [4]) Auch hier nahm der Bischof keinen Theil. Die einzige Handlung in seinem geistlichen Amte, die wir von ihm finden, ist die Bestätigung des Statuts (1269), wodurch das Kapitel zu St. Johann seiner Struktur zweijährige Vacanz einer jeden Präbende zusicherte.

Die Erwerbung der Kirchenvogteien wurde jetzt so gut wie beendigt. Die von Blankena hatten schon längst kaum Eine mehr in unmittelbarem Besitz, nur Vogteirechte über einzelne Höfe waren Andern zu Lehn gegeben; von solchen erwarb das Kloster Iburg, was die von Dehem zu Lehn trugen (1266). Wichtiger ist, daß endlich Hermann von Holte (der vielleicht jetzt schon das Augustiner Kloster auf seinen Gütern zu gründen bedacht war) bewogen wurde, ernstlich sein ganzes Vogteirecht über die Güter von St. Johann dieser Kirche

[1]) Vgl. Varnhagen Waldeckische Landesgeschichte p. 325 u. f. so wie die eben erwähnte Münsterische Urkunde von 1264.

[2]) Daselbst p. 309. Schaten A. P. ad 1267.

[3]) Im Juli 1267 heißt er noch Electus.

[4]) Zeitschrift für vaterl. Gesch. Bnd. V. p. 239 und 224.

zu überlaſſen. [1]) Die ravensbergiſchen Brüder Otto, der Graf, und Ludwig, der Propſt zu St. Johann, begannen mit dieſem Geſchäfte ihren Einfluß auf die Angelegenheiten von Osnabrück. — Schon 1263 hatte Hermann von Langen, der dieſe Vogteien zu Lehn trug, ſolche dem Kapitel für 150 Mark verpfändet, ſo wie ſchon früher Wicbold (1237) und Hermann von Holte (1250) dasſelbe gethan. Jetzt wurde die völlige Erwerbung alſo eingeleitet. Nachdem Otto von Ravensberg die Vogteien für Geld an ſich gebracht, reichten Hermann von Holte und die von Langen ſolche ſechſen ſeiner Mannen, den Rittern Ludwig Hake, Herbord Voß, Heinrich Vinke, Heinrich von Aſpelkamp, Reinbert vom Buſche und Rütger Hadewich zu Lehn, und dieſe verpfändeten ſie ihrem Herrn dem Grafen für 800 Mark, der Graf aber dem Kapitel zu St. Johann für die gleiche Summe. Dann kam er vor den Biſchof und verzichtete auf dieſelben für ſich und ſeine Erben. Die Ritter aber, die noch damit belehnt waren, liehen die Vogteien nunmehr zwölf Dienſtmannen des Stifts Osnabrück, und dieſe übertrugen ſie wiederum für jene 800 Mark und mit des Biſchofs, der Kirche und aller gegenwärtigen Edeln und Dienſtmannen Beifall dem Kapitel zu St. Johann. Durch ſo viel Umwege glaubte man ſich genügend geſichert, wenigſtens an dem Grafen und den achtzehn, denen die Vogteien alſo zu Lehn gegeben worden, hinreichende Gewährleiſter erhalten zu haben. — Das Kapitel aber legte an demſelbigen Tage, weil durch ſein Geld die Güter von der Vogtei befreit worden, mit Einwilligung ſeiner Meier und Hörigen auf die Güter einen Zins von 17 Mark, die der Propſt am Andreastage erheben, und nach Abzug von 2 Mark den Stiftsherren vertheilen ſollte. — So wurde alſo hier wie beim Domkapitel der Erwerb der Vogtei zum Theil durch die Hörigen ſelbſt bewirkt. Einzelne Höfe blieben auch jetzt noch belaſtet, aber der größte Druck war gehoben, und das Kapitel fand bald Gelegenheit, auch dieſe Reſte der Vogteien zu entfernen.

Die Erwerbung des Grundeigenthums für die Kirche, zumal die Rückerwerbung des alten verlehnt geweſenen Kirchenguts, der Zehnten, ſchritt auch jetzt fort. Dem Domkapitel ſchenkte (1265) Lütbert Voß, zum Gedächtniß ſeines Bruders, des Propſtes Gieſelbert, einen Zehnten zu Damme, deſſen Lehn er von dem Ritter Ludolph von Eckholte an ſich gekauft. Berſenbrück erwarb von Alhard Vethelbalch den Zehnten zu Hamm (1266) [2]) und mehrere Höfe von den Baren und denen

[1]) Geſch. der Stadt Osnabrück I. 31. 32, auch № 18 gehört hieher, indem die Jahreszahl 1245 wahrſcheinlich verſchrieben iſt.

[2]) Sandhoff № 97.

von Sutholte (1267),[1]) das Kloſter Öſede den Zehnten (1266) zu Wetter, den Bernhard von Gesmel von Graf Heinrich von Oldenburg (früher wohl von Tecklenburg) zu Lehn trug und den zu Donowe (Kilver) (1266 — 68), den die Brüder Freitag von den edeln Herren zu Brakel und Hindenenburg, dieſe aber von den Grafen von Bentheim zu Lehen hatten. — Endlich erwarb das Kapitel zu St. Johann (1267) auch von Hermann von Holte den halben Zehnten zu Hücker (Spenge), deſſen erſte Hälfte ihm bereits durch Gerhard von Varendorf zu Theil geworden war. — Alle dieſe Zehnten waren Lehn des Biſchofs, und in keinem Falle trug dieſer Bedenken, der Stiftung, die das Lehnrecht durch Kauf oder Schenkung an ſich gebracht, auch das Eigenthum zu ertheilen. Man mochte die Verminderung des Lehnguts für keinen Schaden halten, wenn das unmittelbare Kirchengut wieder gemehrt wurde. Denn die Lehnspflicht, zumal größerer Herren, war in der Zeit der Verwirrung ſchlaff geworden, und die Kraft zur Einziehung der verwirkten Lehn hatte jedesmal gefehlt. — Als Ausnahme, die jedoch bald zur Regel wurde, kann man es noch betrachten, daß Widekind (1267) dem Kloſter Gertrudenberg erſt alsdann das Eigenthum eines Erbes zu Bomte verlieh, als Hermann Weber, der bisherige Lehnmann, ein anderes zu Werpe wieder aufgetragen, wiewohl Gertrudenberg noch ganz beſonders zu Erwerbung von Dienſtmannsgut privilegirt worden. — Streitigkeiten, als Folge ſolcher Erwerbungen, fehlten auch jetzt nicht, Rulle namentlich wurde von den Brüdern von Mettingen in den Gütern zu Sudenfelde hart bedrängt.[2])

Der Biſchof blieb in engem Verein mit ſeinem Vater, der häufig mit ihm zu Iburg war, zu nicht geringem Schaden des Kloſters.[3]) Er half die waldeckiſche Fehde mit Köln und Paderborn wegen Korvey (1267) zu Diſtede vertragen, alſo daß das waldeckiſche Haus, deſſen Bundesgenoſſen, die Edlen von Itter, in der Fehde hart gelitten, die ſtreitigen Güter behielt.[4]) Jedoch blieben die Häuſer von Waldeck und Mark, ſo wie die Stifter Osnabrück und Münſter unter ſich in engem Bunde, während Simon von Paderborn mit Engelbert von Köln verbunden blieb, welcher durch ſeinen Streit wider die Freiheit der Stadt Köln mit dieſer und dem Grafen von Jülich zerfiel. Bei

---

[1]) Sandhoff № 99. 100. [2]) Der Streit wurde 1269 beigelegt.

[3]) Der Biſchof vermachte deßhalb in ſeinem Teſtamente des Kloſters Lehngut prope pomoerium in Jburg, welches er von dem Lehnträger Hermann Tappe gekauft hatte.

[4]) S. Schaten Ann. Pad. ad 1267.

der Niederlage des Erzbiſchofs bei Zülpich [1]) ſtand Gerhard von Münſter auf der Seite der Stadt Köln und des Grafen. Simon und Friedrich von Ritberg, die für den Erzbiſchof fochten, wurden gleich dieſem gefangen und der Letztere konnte (1268) nur durch Abtretung ſeiner Herrſchaft Horſtmar ſich von Gerhard von Münſter löſen. In der Urfehde aber mußte er geloben, auch gegen Widekind von Osnabrück und die Grafen von der Mark und Waldeck nicht zu kämpfen; ausgenommen, wenn ſein Lehnsherr Simon von Paderborn, ſeine Vettern von der Lippe, ſeine Schwäger von Ravensberg und Hoya, oder ſeine Freunde, die Herren von Steinfurt und vom Berge um eignen Streites willen mit denſelben in Fehde geriethen. [2])

Es ſcheint, daß dieſelben Feindſeligkeiten Widekinds Droſten, den Ritter Wilhelm von Limberg vermochten, ſich ſelbſt vor Kapitel und Mannſchaft (im Juli 1268) in die Dienſtmannſchaft des Stifts zu ergeben mit ſeinem für 160 Mk. gekauften Hofe Oſthus, welchen ihm der Biſchof zugleich mit der von ihm wiedererbaueten Mühle zu Widenbrück als reckenbergiſches Burglehn verlieh; doch ſollte nach ſeinem Tode die Letztere von ſeinen Brüdern Gottfried und Bernhard für 60 Mark wieder eingelöſet werden können. —

Das ſtädtiſche Weſen aber gewann in dieſen Kämpfen neue Feſtigkeit. Widekind hatte ſich der Stadt von Anfang nicht unhold erwieſen. Als 1266 die Knochenhauer der Stadt wegen des Zolles von dem Vieh, das im Fleiſchhauſe geſchlachtet und verkauft wurde, von ihm angefordert waren, und auf Rath und Beiſtand der Dienſtmannſchaft Johann Twent der Richter und die zwölf Schöffen der alten Stadt, nebſt 24 glaubwürdigen Männern der Stadt ſchworen, daß dieſelben ſolchen Zoll nie gegeben und nicht zu geben ſchuldig ſeien, hatte er denſelben das wichtige Recht ausdrücklich vor vielen Herren und Rittern beſtätigt. [3]) Dann hatte er (1267) auf's Neue mit Willen der Kapitel des Doms und zu St. Johann, der Erbexen und beider Städte, der alten und neuen, vielen Markgrund zwiſchen der Stadt und Hetlage, am gemeinen Wege, den Bürgern gegen ein Morgenkorn von einem Scheffel Roggen und einem Scheffel Gerſte vertheilt. [4]) Die Bürger fühlten immer mehr ihr Gewicht. Der erbitterte Streit zwiſchen dem Erzbiſchofe und der Stadt Köln zeigte die Gefahr, welche ihnen drohte, und die Kämpfe der letzten Jahre hatten das Bedürfniß der Vereinigung erneuert. Alſo traten in dem günſtigen Zeitpunkte,

[1]) Am 18. October 1267.

[2]) Nieſert M. Urkundenb. II. 4. 87. — Kindliger M. B. II. 46. 47.

[3]) Stüve Geſch. v. Osnabr. Urk. D. [4]) Geſch. d. St. Osn. Urk. 33.

als der Erzbischof zu Rideck im Thurm lag, die Stadt Köln unangefochten, die Bischöfe von Münster und Osnabrück aber deren Vertheidiger und Freunde waren, die westphälischen Städte Dortmund, Soest, Osnabrück und Lippstadt, zu Münster im August 1268 zusammen, erneuerten den Bund von 1253 und stärkten ihn also, daß er selbst gegen die eignen Herren, deren man früher nicht gedacht hatte, Schutz geben sollte. Alle Landherren, Dienstmannen der Städte und jeder Andere sollte bei seinem Rechte bleiben, wenn aber der Herr einer Stadt eine solche ungerecht angriffe, dann sollten die andern vier einen solchen Unterdrücker mit Briefen und Boten von der Gewalt zu Rechte mahnen. Wollte er nicht ablassen, so sollten die übrigen Städte nach der Sitte ihre Glocke läuten und bei Leib und Gut untersagen, daß Keiner einem solchen Herrn, noch seinen Förderern und Helfern irgend Etwas verkaufe noch vertausche. Und so lange die Stadt den andern Städten in ihrem Rechte Folge zu leisten bereit sei, der Herr aber mit seinem Rechte sich nicht genügen lassen wolle, so lange sollten die anderen Städte derselben Stadt beistehen, so weit ihre Ehre das erlaubte, und keinem ihrer Widersacher Sühne geben. — Wäre aber ein Bürger gefangen, dann sollte die Stadt, die zunächst läge, den Angreifer auf jede Weise, selbst mit Auslobung von Geld, zu fangen suchen, und ihn nicht los lassen lebend oder todt, bis die beschädigte Stadt denselben in Empfang nehmen und die Kosten erstatten könne. — Und wären gefangene Bürger oder Gut auf einer Burg, dann sollte die nächste Stadt den Herrn, oder wenn sie keinen Herrn hätte, die Burgmannen mit Briefen mahnen, die Gefangenen und das Gut frei zu geben auf rechtliche Verhandlung. Die Freigegebenen aber sollten sie selbst nicht entlassen (so sehr hielt man auf Recht) bis die erste Stadt sich zu Rechte gestellt. Hülfe diese Mahnung nicht: so sollten alle Städte schreiben, und demnächst dem Burgherrn und Burgmannen Darlehn und Beistand versagen; endlich sollte die beschädigte Stadt die Übelthäter ächten; und konnte der Hauptkläger einen der Thäter oder Helfer in einer Stadt bekümmern: so mußte man ihm mit dem Gericht als einem Bürger beistehen. — Dagegen sollte man allen Streit unter den Bürgern vergleichen, und was den Tagesboten der Städte Übles geschähe, als Allen geschehen, rächen. Welche Stadt einen der Punkte verletzte, die sollte den andern 100 Mark Strafe erlegen und der Bund unverletzt bleiben. [1])

In so bedeutender Stellung befand sich die Stadt, als Widekind ebenfalls nach kaum 3 Jahren am 18. November 1268 starb. Er

[1]) S. Geschichte der Stadt Osnabrück Urk. 34.

hatte dem Kapitel den Zehnten der ſtädtiſchen Neubrüche zu ſeinem Gedächtniß geſchenkt. Dem Kloſter Iburg hinterließ er in ſeinem Teſtament zu Erſtattung der Schäden und Nachtheile, die er ihm mehrmals verurſacht, das Lehngut des Kloſters bei deſſen Baumgärten, welches er von dem Ritter Hermann Tappe erkauft hatte.

Conrad II. von Ritberg.

1268 — 1297.

Zu dieſer Zeit lag Engelbert von Köln noch im Thurme zu Nideck und der päpſtliche Legat belegte ſeine Gegner mit dem Interdikt, ohne dadurch ſeine Befreiung zu erzwingen. Auch der Propſt und Dechant des Doms zu Osnabrück waren, neben dem Biſchof von Speier und den Pröpſten von St. Gereon und St. Georg zu Köln zu Vollſtreckung des Banns aufgerufen. Biſchof Gerhard von Münſter unterlag auch dem Banne. Sein Bruder Engelbert von der Mark war nicht mehr Vormund von Tecklenburg, ſeit Otto von Bentheim, Enkel des letzten Otto von Tecklenburg von ſeiner Tochter Eilika, die Güter dieſes großen Hauſes übernommen hatte. Dieſer, oder doch ſeine Burgmannen von Tecklenburg, war friedlich gegen die Kirche und vertrug den beſchwerlichen Streit des Kloſters Rulle mit den Brüdern Gerhard und Friedrich von Mettingen, ſo daß dieſe gegen die mäßige Vergütung von 10 Mark auf die angeſprochenen Güter zu Sudenfelde verzichteten. Graf Otto von Ravensberg, deſſen Haus in Osnabrück an Einfluß gewann, hatte für Friedrich von Ritberg, ſeinen Blutsfreund, in den harten Verträgen gebürgt, durch welche dieſer ſeine Freiheit nach der Zülpicher Schlacht von Gerhard von Münſter und den Seinen hatte erkaufen müſſen.

Unter dieſen Umſtänden fiel die Wahl zu Osnabrück auf kein Glied der ſiegreichen Partei, zu der Widekind gehört hatte; ſondern auf Conrad von Ritberg, zweiten Sohn desjenigen Conrads, der zuerſt den Namen von Ritberg führte, und ſpäter in den Orden der deutſchen Ritter trat, Bruder jenes Friedrichs, der Horſtmar verlor und das von Widekind v. d. Berge bereicherte Kloſter zu Lothen im Stift Minden ſo hartnäckig verfolgte, ſo wie Otto's, Domcämmerers zu Paderborn, der in großer Gunſt bei Biſchof Simon ſtand und

dieſem ſpäter folgte. Er ſelbſt war ſeit 1264 Propſt zu Wildeshauſen und zu St. Martin in Münſter und in Geſchäften ſeines Hauſes, namentlich bei Befreiung ſeines Bruders, thätig geweſen; aber in faſt 30jähriger Herrſchaft zeigte er ſich ſchwach, und ſo wurde unter ihm die Mittelmacht der Stände raſch entwickelt und der Gebrauch ſeiner Zeit entſcheidende Regel für Jahrhunderte.

Als er die Verwaltung ſeiner Kirche vor erlangter Weihe, die er erſt 1278 genommen zu haben ſcheint, [1]) antrat, war das Tafelgut in Schulden. [2]) Um dem Kapitel zu Enger 200 Mark zu erſtatten, mußte er einem Gläubiger deſſelben, dem Bürger Albero Bune (der auch dem Domkapitel zwei Höfe zu Nolle gegen 4 Mark Leibrente auftrug) eine Leibrente von 25 Mark aus den Mühlen am Haſethore und auf der Neuſtadt zu Osnabrück unter des Domkapitels Bürgſchaft verſchreiben und dieſes wieder dadurch ſichern, daß der Droſt ſchwören mußte, es ſolle aus der Bürgſchaft keine Laſt erwachſen. Aber er eilte, ſich der Kölniſchen Partei anzuſchließen, obwohl Paderborn und Cöln 1270 in einer unglücklichen Fehde mit Heſſen ſchwere Verluſte litten. Denn als Erzbiſchof Engelbert, kaum ſeiner Haft entlaſſen, Rache gegen die Stadt Köln und den Grafen Wilhelm von Jülich brütete, erneuerte auch Konrad im Auguſt 1271 mit Rath des Kapitels und Willen der Getreuen den Bund zu gegenſeitiger Hülfe zwiſchen Weſer und Rhein auf eigne Koſten, unter Bürgſchaft ſeiner Brüder, Otto und Friedrich, zweier Domherrn, der Ritter Eberhard von Varendorf, Hertbert von Aſtorp, Swader von Sledeſen, Rudolf von Haren, Otto und Werner von Odeslo und Johann Hals, des Stadtrichters Johan Twent und Heinrichs von Diſſen. [3])

Der Kampf mit Bannbullen, den Engelbert von Köln nach ſeiner Befreiung gegen ſeine Widerſacher erhob, erſchütterte Weſtphalen weniger, als der Tod Gerhards von Münſter im Auguſt 1272. Das Kapitel wählte zwieſpältig Eberhard von Dieſt und Wicbold von Holte, Propſt zu St. Mauriz, worauf im Parteikampfe das Gut der Kirche von den eignen Mannen verwüſtet wurde. Die Hörigen, ihrer Häuſer beraubt, ließen den Acker ungebaut und verbargen ſich. Selbſt

[1]) 1277 heißt Conrad noch Electus oder Electus et Confirmatus; 1278 kommt er als Episcopus vor.

[2]) In der Urkunde über das Verhältniß des Albero Bune heißt es: propter multa debita quibus Eccl. Osn. invenimus obligatam. Albero Bune wird als Bürger erwähnt 1277. Stammtafeln v. Bar. 3.

[3]) Lacomblet Urkundenbuch des Niederrheins. II. 615.

die Wahl eines Vormunds zum Schutze des Landes, die der in der Stadt gebliebene Theil des Kapitels den Edlen, Mannen und Schöffen demüthig antrug, wurde von dieſen mit Hohn zurückgewieſen. Endlich ergriff Engelbert von der Mark die oberſte Gewalt in dem zerrütteten Lande und nach ſeinem Rathe, den Conrad von Osnabrück, Bentheim und Lippe leiteten, wurde am 29. Mai 1273 durch den Propſt und 20 Domherrn, die ſich den größeren und weiſeren Theil des Kapitels nannten, Otto von Tecklenburg zum Vormund erwählt, der bis zur Beſtätigung eines Herrn mit einem Rathe von 7 Domherrn und 7 Laien, Engelbert an der Spitze, das Land beſchützen und verwalten ſollte. [1]) Wahrſcheinlich hatte Wicbold von Osnabrück aus Unterſtützung gefunden; ſo war feſtere Ordnung im Nachbarſtifte auch hier unentbehrlich.

Indeß war am 2. April 1272 König Richard von Cornwall in England verſtorben. Der Papſt ſowohl, als das Reich fühlten die Nothwendigkeit einer Hand, die Ordnung herſtellen konnte, und im September 1273 wurde Rudolph von Habsburg gewählt. Allein mehrere Jahre vergingen, ehe dieſer die Kaiſermacht zu erneuern vermochte. Das Reich gründete er auf den Landfrieden und ſtützte dieſen durch Verbindungen und Verträge der Fürſten und Städte, ehe er die Geſetze Friedrichs II. einſchärfte. Wo eigne Gegenwart unmöglich war, da übertrug er andern ſeine Stelle. Allein es ſollte nur gelten, was vor Kaiſer Friedrichs II. Abſetzung geſchehen war [2]) und doch hatte ſich in den faſt 30 Jahren, die ſeitdem verfloſſen waren, alles geändert. Die Städte hatten ſich neben die Fürſten geſtellt und die Privilegien, die er ihnen beſtätigte, hatten ganz andere Bedeutung in den Händen ſelbſtſtändiger mächtiger Gemeinden, als ſie bei ſchwachen und unterwürfigen gehabt hatten.

Die Herſtellung des Friedens gelang in Weſtphalen und am Niederrhein wenig. Kein bedeutendes Reichsgut gab hier dem Kaiſer Einfluß; kein großer weltlicher Fürſt bildete den Stützpunkt. Zwiſchen den Gebieten der Kirche lagen nur Güter geringerer Herren und Grafen; das Herzogsamt behaupteten die Biſchöfe, namentlich der Erzbiſchof von Köln. Die Kirche war mit ihren Städten überall im Streit. Der Kaiſer konnte ſie nicht begünſtigen, auf die Gefahr, einen neuen Kirchenſtaat im nordweſtlichen Deutſchland zu begründen.

---

[1]) Die Münſterſchen Chroniken des Mittelalters p. 355.

[2]) Vgl. Böhmer Regesta Imperii von 1246—1313 p. 53 u. ad $^{10}/_{11}$. 1274. Es wird übrigens die Abſetzung vom 12. Juli 1245 durch das Concilium zu Lyon allein zu verſtehen ſein.

Dazu kam bald Zuneigung für Graf Eberhard von der Mark, den kräftigen Gegner der geistlichen Herrschaft in Westphalen.

Zu Anfang seiner Regierung suchte der König zwar den Streit des Erzbischofs von Köln mit seiner Stadt zu schlichten und übertrug demselben den Reichsschutz über die Abtei Essen, doch stärkte er gleichzeitig den Grafen von Jülich, Kölns Gegner und persönliches Wohlwollen, das der Erzbischof Engelbert von Valkenburg wegen der Wahl fordern mochte, ging nach dessen Tode (1275) auf Siegfried von Westerburg nicht über. Indeß war in Paderborn der Streit zwischen Stadt und Clerus ausgebrochen, um die Gerichtsbarkeit, die der Domkämmerer Otto von Ritberg (Bruder Conrads von Osnabrück) über Bäcker und Brauer ansprach. Diesen Otto ernannte Bischof Simon, der die Stadt hatte meiden müssen, zum Dompropst an die Stelle Heinrichs von Swalenberg, des alten Widersachers des lippeschen Hauses. Auch hatte Simon schon 1275 sich mit den Grafen von Arnsberg, Jülich und Mark verbunden, um den Erzbischof Siegfried zu zwingen, die Versprechungen zu erfüllen, die Engelbert nach der Schlacht von Zülpich gegeben. Jetzt hatte dagegen der Erzbischof am 29. September 1275 eine besondere Einigung auf 10 Jahre mit der Stadt Paderborn geschlossen; [1]) allein im April 1277 erhob sich gegen ihn ein furchtbarer Bund der Grafen von Jülich, Berg, Arnsberg, Mark, Tecklenburg, Ritberg, Isenburg, Limburg, mit Hessen, Nassau, Sayn, Solms, Waldeck, dem auch Simon von Paderborn beitrat, während den König die Kriege mit Ottokar von Böhmen, welcher seinerseits bei Köln Unterstützung zu finden hoffte, festhielten. In äußerster Gefahr rettete den Erzbischof, welcher mit Corvey und Osnabrück sich verband, [2]) das Glück. Simon von Paderborn starb, Engelbert von der Mark wurde von Hermann von Lon verrätherisch verwundet und starb gefangen auf Bredefort. Wilhelm von Jülich wurde zu Aachen von den Bürgern im Überfalle auf die Stadt erschlagen. Der Erzbischof sang am Altare: „Nun sehe ich, daß der Herr seinen Engel gesandt hat und hat mich errettet aus dem Rachen des Löwen." Der Kaiser zürnte über den Tod des von Jülich; aber er war fern und der Erzbischof nutzte die Zeit.

---

[1]) Wenn die Nachricht bei Schaten ad h. a. richtig ist, so wäre 1276 ein großer Landfrieden in Westphalen unter Theilnahme aller streitenden Theile zu Stande gekommen; allein derselbe könnte jedenfalls nur von sehr kurzer Dauer gewesen sein, und da die Urkunden fehlen, ist wohl Steinen, der eine Verwechselung annimmt, beizutreten.

[2]) Archiv für Westphalen VI. p. 245. u. f.

Münſter, wo ſeit 1275 Wicbold von Holte dem Eberhard von Dieſt gewichen war, dieſer aber mit den der Kirche feindlichen Frieſen und ſeiner Stadt Münſter zu kämpfen hatte, nahm an jenen Bündniſſen keinen Theil. Conrad von Osnabrück hatte mit Graf Otto von Ravensberg Streit um die Mark und das Gogericht zu Versmold, wo der Graf ihm ſtatt der behaupteten Oberherrſchaft nur Maſt und Holzhieb zum Bau von Iburg zugeſtand. [1]) Seit 1274 war der Streit zur Fehde gediehen. — Nachdem aber Conrad ein altes Bündniß mit Minden und Herford erneuert hatte und auch Otto von Ravensberg dieſem Bunde nebſt ſeiner Stadt Bielefeld beigetreten, [2]) wurde der Streit um Versmold durch 8 Ritter dahin entſchieden, daß derjenige obſiege, deſſen Rechte vier von ſeinen Mannen beſchwören würden. Hierauf ſchwuren, während die von Osnabrück den Anſprüchen des Biſchofs das Zeugniß verſagten, für den Grafen Johann und Reinhard von dem Buſſche, Regenbode Top und Ludolf Nagel, daß demſelben die Waare des unfruchtbaren Holzes, das Recht der Kalkbrenner, der Brockſchmiede (die den Eiſenſtein der Niederungen ſchmolzen), der Kohlenbrenner, des Verkaufs außer der Mark zuſtehe, und der Biſchof die Bußen für Verſpätung und Ungehorſam am Gogerichte um das zehnfache widerrechtlich erhöht habe. Kaum war durch dieſen Vertrag der alte Streit beſeitigt: ſo verſprach Conrad am 24. October zu Köln, in den obgedachten Verträgen dem Erzbiſchof hundert Helme zu Hülfe zu ſchicken gegen die Grafen von Jülich, Mark und Arnsberg, wohin und wie lange der Erzbiſchof ſolches verlange. Selbſt der Abt von Corvey, der einzige Bundesgenoſſe, den der Erzbiſchof außer ihm erwarb, hatte ſich, obwohl viel mehr betheiligt, nicht ſo unbedingt in den Streit geſtürzt. Es hatte aber der Biſchof, deſſen Tafelgut unter dieſen Händeln geſchwächt war, überall die Meinung der Seinigen nicht für ſich. Im Kirchlichen war er thätig und eifrig das Gut zu vermehren. Zwar waren Schenkungen der Herren und Dienſtmannen ſeltener geworden; deſto häufiger aber wurde deren Gut durch Kauf in geiſtliche Hand gebracht, weil mehr Geld der Kirche geſchenkt werden mochte: und bei dieſen Käufen war Vermehrung kirchlicher Macht deutlicher Zweck. Conrad ertauſchte von dem Kloſter Helmershauſen gegen den Zehnten und einige Höfe zu Wedel das vormals Corveyſche Amt und den Meierhof zu Löningen nebſt allen Hausſtätten, Patronatrecht, Zoll und

[1]) Lamei, Geſch. v. Ravensberg Urk 51 vom 31. Mai 1277.

[2]) Würdtwein Subs. Jur. E. XI. 53 de 1277.

Vogtei, um die Gränzen im Norden zu erweitern; [1]) Vogteien von Holte und Blankena wurden auch ferner an das Domkapitel von St. Johann und Berſenbrück gebracht, Zehntlehen, Haſtorpiſches Gut und Tecklenburger Lehen an Berſenbrück und Rulle; Lehen und Erbe derer von Hülefelde und Holte an Gertrudenberg und St. Johann; die Güter, die Hermann von Öſede noch zu Hoyel, Riemsloh, Kuingdorf und Kilver beſaß, kamen freilich nicht ans Stift, ſondern an den Grafen Otto von Ravensberg (1277), doch überließ auch dieſer dem Stifte zu St. Johann Güter zu Herteringhauſen (Herringhauſen) (1270). Immer weniger Gut des hohen Adels blieb im Lande. [2])

Das Dienſtmannsgut aber, welches die Kirche kaufte, übertrug der Biſchof dem geiſtlichen Käufer nunmehr nur dann, wenn dafür freies Gut zu gleichem Werthe vom Verkäufer wieder zu Lehen aufgetragen wurde, ſo daß in ſolchen Fällen die Kirche doppelt gewann. Die Erwerbungen waren nicht unbedeutend. Von der Wittwe Gerhards von Lechtingen kaufte das Kloſter Rulle drei Höfe zu Lechtingen auf einmal (1273); andere Höfe in derſelben Bauerſchaft trug Johann Brand zu Lehen auf. Heinrich von Twisle mußte 5 Höfe und mehrere Kotten verkaufen; Goſta, die Wittwe des Ritters Hugo Bare, die Vogtei zweier Höfe und den Zehnten zu Middendorf für Schaden hingeben, den ihr Eheherr dem Domkapitel zu Venne gethan. [3]) Die Verwandten trugen ſolche Erwerbungen ungern, zumal wenn Erbtöchter als Nonnen ihren Klöſtern das Gut ſchenkten, während der Biſchof die Lehen nach altem Gebrauch den Töchtern zu leihen nicht geneigt geweſen zu ſein ſcheint. [4]) So entſtanden Feindſeligkeiten, gegen die das Kloſter Berſenbrück den Schutz des Papſtes anrufen mußte.

Auch die Hörigen der Kirchen waren widerſpenſtig. Die letzten Reſte der Vogteien wurden vertilgt. Die Hörigen ſelbſt boten die Hand. Die Lehnsleute derer von Holte verwalteten die vom Kloſter Berſenbrück beſtrittene Vogtei zu Weſterſtede ſo, daß die Höfe den Zins nicht aufbringen konnten; als die Hörigen ſelbſt ſolche mit 45

---

[1]) S. Archiv für Weſtphalen. Bnd. I. H. 3 p. 94.

[2]) Im Laufe der Regierung Conrads kommen 12 Tecklenburgiſche, 5 Holter, 3 Diepholzer, 3 Oldenburger, und außerdem Ravensberger, Ritberger, Steinfurter, Ahauſer und Münſterſche Lehne an die Kirche. Berſenbrück machte 33 Erwerbungen, Iburg 10, Rulle 10, der Dom 10, Öſede 9, St. Johann 7, Börſtel 4 u. ſ. w.

[3]) Stammtafeln v. Bar № 7 de 1277. [4]) Sandhoff 127 de 1281.

Mark abkauften, ſchoß das Kloſter zu, und legte dafür den Hörigen 2 Mark Rente auf. [1]) St. Johann legte den Hörigen zweier Höfe, deren Vogtei Hugo Bare um 46 Mark für Schadenserſatz verpfändet hatte, nur 6 Schilling als Zins auf. Aber die Zeit war dem Streben der Hörigen, wenn auch unter ihnen manche den Dienſtmannen oder Bürgern ſehr nahe ſtanden, ungünſtig. Bald fingen des Biſchofs Amtleute an, die alſo abgekauften Rechte ſich anzumaßen, und ſo verlor die Kirche, die nunmehr das alte Unrecht der Vögte ſelbſt übte, immer mehr den Schein der Heiligkeit. — Iburg (das von dem Ritter Albert von Wordinghaus den Hagenberg vom Wege bis an den Bach Steineggefort erkaufte, 1276) gerieth in die meiſten Händel. Der Meier von Ebbinghof (bei Versmold) wurde zwar gezwungen, für die ſeit längerer Zeit zurückgehaltenen Zinſen, dem Kloſter zwei Höfe, die er zu Lehn trug, um $19\frac{1}{2}$ Mark zu verpfänden (1272); allein die Vettern Windhaus, Bürger zu Osnabrück, Iburg und Diſſen, verfolgten wegen eines Anſpruchs an den Meierhof zu Heringtorf (K. Neuenkirchen bei Melle) das Kloſter ſo lange mit Mordbrand, bis Conrad eine Sühne ſtiftete, durch die ſie um 7 Mark ihren Rechten entſagten (1273). Auf ähnliche Weiſe mußte der Hof zu Berge der Alheid Vinken in Bielefeld abgekauft werden, welche denſelben mit Nicolaus vom Berge erheirathet zu haben behauptete (1274), das Kloſter Berſenbrück aber wurde gar von den Söhnen ſeines Hörigen Johanns des Schmieds, Robert, Werner und Gerhard niedergebrannt, mit dem Gute vieler Dörfer, das man während des Kampfes der Weſtphäliſchen Herren in die heiligen Mauern geflüchtet, und mußte dennoch ſich mit den Mordbrennern vergleichen. [2])

Dagegen fand die Kirche bei den Bürgern und reich gewordenen Handelsleuten der Stadt, in der die Bettelmönche noch nicht als Nebenbuhler auftraten, Gunſt. Durch die kleinen Gaben derſelben wuchſen die Einkünfte zweier Präbenden zu St. Johann ſo ſehr, daß das Kapitel aus denſelben vier neue bilden konnte (1273). Dem Domkapitel ſchenkte der Krämer Hermann Wolgedane die Vogtei zu Riemsloh und den Zehnten zu Müddendorf, gegen eine Leibrente für ſich, ſeine Frau und ſeinen Sohn, der Prieſter war. [3]) Wilkin von Holtorp gab 4 Schilling Zehntgeld aus dem Hofe zu Weſtrup zur Feier des Frohnleichnams. Auch hatten ſtädtiſche Armenſtiftungen ſich dieſes frommen Sinns zu erfreuen. Dem Hoſpitale zum heiligen Geiſte wurden mit des Biſchofs Bewilligung durch Schenkung und

[1]) Sandhoff 106. 111. 117.

[2]) Sandhoff 110 de 1274.

[3]) Stammtafeln v. Bar 7.

Kauf, Gelder, Renten und Grundstücke zu Pflege der Kranken zugewiesen; beim Begräbnißwesen der Stadt, das dem Dome günstig geordnet wurde, legte man auf die Freigebigkeit der Bürger nicht geringen Werth [1]) und es mochte aus demselben Grunde das Augustiner Kloster von Holte in die Stadt verlegt werden. [2]) Auf ähnliche Gesinnung mochte Conrad rechnen, als er das Kapitel von Quakenbrück nach Bramsche verlegte, weil es arm an Renten und an jenem Orte, wo der Bischof oder eine zahlreiche Burgmannschaft das Land besaß, kein Erwerb zu hoffen war, während Bramsche ein großes Kirchspiel, dem Üffeln und Engter als Filiale angehörten, großentheils bewohnt von freien Leuten, dem Erwerbe günstiger schien; dem Domkapitel, welches dadurch abermals eine seine ältern Sacellaneipfarren verlor, wurde zum Ersatz Laer mit dem Filial Glandorf zugewiesen. [3])

Solcher milden Werke ungeachtet war aber doch der Geist des Landes und der Städte der Kirche entgegen, und die Stadt Köln das Vorbild in diesem Kampfe. In Paderborn hatte der Bischof seinen Sitz außerhalb der Stadt nehmen müssen. In Soest drangen die Bürger (1280) mit Gewalt in den Bischofshof und wurden vom Erzbischof gebannt, weil sie wegen Todfeindschaft nicht wagten, sich vor demselben zu vertheidigen. Münster lag in langwierigem Streite mit Bischof und Kapitel um das Gericht, Bewachung der Thürme am Bischofshofe, Ordnung des Handels und Brauerei. Als diese Händel, denen die kleinern Städte des Münsterlandes nicht fremd blieben, im Jahre 1277 zu Feindseligkeiten gediehen und dann verglichen wurden, [4]) scheint der Streit in Osnabrück heftiger ausgebrochen zu sein. Auch diese Stadt hatte unter beständigen Händeln mit Bischof Conrad [5]) an Bedeutung gewonnen. Ihre Bürger waren nicht mehr von öffentlichen Verträgen mit andern Herren ausgeschlossen, 1271 waren aus ihnen dem Erzbischof Bürgen gestellt; beim Ankauf der Löninger Güter war der Rath, beim Vertrage mit Ravensberg bürgerliche Zeugen zugezogen. Der Richter aber war nicht mehr Vor-

---

[1]) Acta Osnabr. I. p. 104 Urk. de 1277, eine für die Standesverhältnisse sehr wichtige Urkunde.

[2]) Das geschah 1287. S. Schiphower Chron. Archicomitum Oldenburgensium bei Meibom Scriptores.

[3]) Mitth. des histor. Vereins für Osnabrück II. p. 254 u. f.

[4]) Die Münsterschen Chroniken p. 36.

[5]) S. Geschichte der Stadt Osnabrück I. Urk. 35.

ſteher des Schöffenraths, ſondern ſeit 1274 ſtanden Schöffenmeiſter, die in keiner Rückſicht vom Biſchofe abhingen, an deſſen Spitze. [1])

Auch die Stellung der Dienſtmannen war geordneter. Nicht nur war Johann Bare als ordentlicher Richter ihrer Streitigkeiten zu Ritterrechte beſtellt, [2]) und bei andern öffentlichen Händeln, Zeugen, Bürgen und Schiedsmannen aus ihrer Mitte genommen; ſondern es waren auch durch gemeinen Beſchluß — namentlich beim Ankaufe der Löninger Güter — dem Biſchofe ſechs Dienſtmannen neben fünf Domherrn und fünf Bürgern zu Ordnern beigegeben, ſo daß ſchon drei Stände mit gleichem Rechte die Angelegenheiten des Stifts wahrnehmen.

Als nun Erzbiſchof Siegfried von Köln 1277 durch den Tod ſeiner mächtigſten Gegner entledigt war und den Kaiſer der Krieg mit Ottokar noch feſthielt, ſäumte derſelbe nicht, die Macht von Jülich durchaus zu brechen; dann überfiel er mit dem durch jenen Vertrag geſicherten Beiſtande Conrads von Osnabrück den Grafen von Arnsberg und zwang ihn zum Frieden. Engelbert von der Mark mußte, um des Vaters Tod durch Zerſtörung von Bredefort rächen und in des Kaiſers Heere Ruhm und Gunſt erwerben zu können, der Zeit weichen, und ſeine feſten Städte Iſerlohn, Camen und Büdenſcheid niederlegen (1278). Siegfried ſchien die alten Plane Conrads von Hoſtaden auf das Weſtphäliſche Herzogthum in noch größerer Ausdehnung zu erneuern. Dies wurde erleichtert, da in Paderborn nach Simons Tode eine zwieſpältige Wahl auf Dietrich von Weſterburg, Propſt zu Soeſt, des Erzbiſchofs Bruder, und auf den Domcämmerer Otto von Ritberg, den alten Gegner der Stadt Paderborn, fiel. Durch dieſen ſeinen Bruder und als Vormund des jungen Simon von der Lippe wurde nun Conrad dem Erzbiſchofe feindlich. Dieſer wollte zum Dank für die Hülfe, die Conrad ihm geleiſtet, überdieß

---

[1]) Der erſte, den wir kennen iſt Everhardus Petronille oder filius Dominae Petronille, welcher an der Spitze der Schöffen ſchon 1260, mit dem Titel Rector consulum 1274, als Magister Scabinorum aber erſt 1275 vorkommt. 1276 wird Hermannus Mag. Scab. erwähnt. 1278 Henricus Hazzekinch Rector Scabinorum. 1280 u. 83 Absolon de Bersen, welcher auch 1266 an der Spitze der Schöffen ſteht. 1286 Wicboldus oder wie er 1292 u. 95 heißt, Wicboldus Everhardi, wahrſcheinlich derſelbe, welcher 1299 u. 1309 auch Wicboldus Petronille heißt, wo denn der Namen der Großmutter Familiennamen wird. 1295 haben wir noch Liborius de Ripinchove, welcher Namen wohl von einem Bauerhofe zu Lechtingen herrührt.

[2]) Stammtafeln v. Bar Urk. 8. Da er vom Biſchof beſtellt iſt, ſo kann er kein bloß gewillkürter Richter ſein, wie wir ſie ſpäter ſo oft finden.

sogar Widenbrück seinem Herzogsanspruche auf dies halbe Eigenthum der Städte unterwerfen; [1]) wahrscheinlich sprach derselbe Lippstadt auf ähnliche Weise an, und Herford wußte er später durch Kauf des Gogerichts und Bestätigung der städtischen Freiheiten an sich zu ziehen.

Bischof Conrad aber hatte sich überdieß in unglückliche Fehde mit seinem nördlichen Nachbar, dem edlen Herrn Conrad von Diepholz verwickelt, und konnte seine gefangenen Mannen nur lösen, indem er seine Schwester dem Gegner vermählte und (widerrechtlich) für Brautschatz und Lösegeld das Stiftsgut (über Moor) zu Drebber verpfändete. [2]) Unter diesen Umständen traten zu Osnabrück 11 Ritter und 23 Knappen, alle Dienstmannen oder Lehenleute des Stifts mit den Schöffen, an deren Spitze der Schöffenmeister Heinrich Hasekinch stand, zusammen, erneuerten den alten, nie gänzlich aufgelöseten Bund und versprachen mit Rath und That, mit Gut und Blut einander beizustehen gegen jeden, der einen unter ihnen, oder die Kirche von Osnabrück mit Unrecht anfechten würde, bei einer Strafe von 10 Mark, die jeder Ungehorsame oder Nachlässige zahlen und dennoch dienen sollte, in Gutem oder in Bösem. Der Ertrag der Strafen sollte getheilt werden. Wer unter ihnen den andern beraubte, finge, verwundete oder gar tödtete, der sollte dem Verletzten oder dessen Freunden 20 Mark zur Buße [3]) zahlen und für das Unrecht dem Gerichte des Bundes unterliegen. Vom Bunde ausgeschlossen blieben alle Dienstmannen, die irgend eines Herrn Drosten oder Amtleute wären. Nur wenn sie den Dienst niedergelegt, konnte man sie aufnehmen. Da die Schöffen der Stadt jährlich gewählt wurden: so sollten diejenigen, die im Rathe säßen, auch im Bunde sein und dafür sorgen, daß für jeden Bruch der Bürger Genugthuung gegeben werde. Zwölf Rathmänner sollte der Bund bestellen, sechs von den Dienstmannen und sechs Schöffen, vor denen jeder klagen mochte, was ihm Unrecht geschehen, sofern er es nicht auf frischer That gerächt hatte, sondern es übernächtig hatte werden lassen. Geschähe dem Kläger dann nicht in 14 Tagen Genüge: so sollten alle von der Stadt Osnabrück aus den Beleidiger so lange verfolgen mit Raub und Brand

---

[1]) Vgl. den Vertrag von 1284 über diese Verhältnisse.

[2]) v. Hodenberg Diepholzer Urkundenbuch Urk. 2 de 1278.

[3]) Man war also vom System des Sachsenrechts (Buße 30 Schillinge oder 1½ Mark und 18 Pfund Pfennige oder 36 Mark für Edle und Schöffenbare, oder 15 ßl. u. 10 Pfund für andre Freie) bereits abgegangen, wenn diese 20 Mark nicht der letztern Buße gleich gehalten sind. Über den Werth dieser Buße S. oben p. 100.

bis er redlich genug thäte. Demjenigen, was zwei Drittel von dieſen Zwölfen beſchlöſſen, ſollten alle Folge leiſten und die Ungehorſamen mit Strafe zwingen. [1])

Dieſem Bunde ſchloſſen ſich die Burgmannen zu Quakenbrück an, dreizehn Ritter und fünf Knappen; alſo daß ſie in jeder Fehde mit 10 Helmen zu Osnabrück liegen wollten. Würde aber ein Kampf gegen Quakenbrück erhoben, ſo ſollten auch die Dienſtmannen und Schöffen jeder Theil mit 10 Helmen auf eigne Koſten in Quakenbrück liegen. Würde Quakenbrück belagert, ſo ſollten jene zum Entſatz kommen mit ihrer ganzen Macht. [2])

Des Biſchofs Droſt, Wilhelm Friſo, [3]) war nicht im Bunde und es ſcheinen des Biſchofs Amtleute nicht minder als Fremde ausgeſchloſſen zu ſein. Mehrere Jahre hindurch war offener Kampf oder unſicherer Frieden, bis der Biſchof ſelbſt die Bundeshäupter zu ſeiner Hülfe bedurfte. Während der Biſchof unter Bedrohung mit dem Banne die Kirchſpielleute von Gehrde an den Send zu Ankum verwies, und dem Kapitel Renten zur Feier des Frohnleichnams ſchenkte, ließ Hugo Bare zu Stockum einer der Verbündeten ſich durch Schiedsmannen, deren mehrere dem Bunde angehörten, mit dem Kloſter Iburg um die Güter zu Mekeleſch ſcheiden, die 1227 ſein Großvater als Pachtgut des Kloſters anerkennen müſſen. [4]) Bernhard Lebebur, Albert Haſe und andere, die nicht zum Bunde gehörten, mußten dagegen Pachtrecht an den Kotten des Hofes zu Wellingholthauſen vor Droſten und Richter zu Iburg unbedingt anerkennen. Andererſeits wurde das Kloſter zu Berſenbrück, dem Herbord von Spredow für ſeine und ſeiner Eltern Seelen der Hof zu Weſterbachem geſchenkt, durch den Propſt zu Börſtel und den Pfarrer zu Badbergen unter Theilnahme des verbündeten Ritters Otto Proyt mit den Männern von Langen und Vehes um einen Waſſerſtrom, den dieſe gegraben, dahin verglichen, daß der Schaden, den Wernſens Mühle zu Talge durch Überſchwemmung leiden möchte, jährlich mit 18 Scheffel Hafer vergütet werden ſolle.

---

[1]) S. dieſe Urkunde bei Stübe Beſchreibung und Geſchichte des Hochſtifts Osnabrück 1789. Urk. E.

[2]) S. Mittheil. des hiſt. Vereins für Osnabrück II. p. 337.

[3]) Vielleicht Vreſe S. Sandhoff Urk. 121., daſ. Urk. 109 (1283) kommt Helembert v. d. Horſt als dapifer vor, aber 116 (1276) ohne dieſe Bezeichnung. Er ſteht an der Spitze der Quakenbrücker. 1295 kommt Wilhelmus Friso Castellanus in Redekenberge vor.

[4]) Stammtafeln v. Bar. Urk. 3.

Gegen die Stadt aber brach offener Kampf aus. Im November 1279 stand der Bischof im Lager zu Nahne vor der Stadt. Den Sieg mochte er nicht erwarten; denn am 19. dieses Monats wurde Frieden geschlossen und der Bischof bekannte um alle Eingriffe, die die Bürger seit seiner Wahl gethan, vertragen zu sein, versprach, die Bürger und alle Dienstmannen seiner Kirche bei dem Rechte zu lassen, das sie zur Zeit seiner Vorfahren gehabt und erhielt dagegen das Gelöbniß, daß die Bürger die Rechte des Bischofs, des Kapitels, der Geistlichkeit und aller Dienstmannen und Leute der Kirche ungekränkt erhalten wollten. Den Vertrag besiegelten außer den Dienstmannen und der Stadt die Grafen Otto von Ravensberg und Friedrich von Ritberg, des Bischofs Neffe. Die folgenden Jahrhunderte knüpften an diesen Friedensvertrag die Lehenrechte der Dienstmannschaft. [1])

Der Bischof mußte nach diesem Frieden der Stadt zu Willen sein. Während diese im Mai 1280 von König Rudolph das Recht erwarb, sich zur Sicherung gegen die Feuerpfeile ihrer Feinde ohne Jemandes Widerspruch mit Graben zu umziehen und solche nach Belieben zu erweitern (ein Recht, das vormals nicht ohne des Herren Willen einer Stadt zugestanden wurde und das schon Friedrich Rothbart der Stadt verliehen haben sollte), [2]) mußte auch der Bischof zur Sicherung der Stadt helfen. Ritter Eberhard von Varendorf, der nicht im Bunde war, baute eine Burg zu Suthausen, und der Bischof gelobte der Stadt, es nicht zu gestatten, daß diese Burg wider ihren und ihrer Helfer Willen von Jemand gebaut werde und erbot sich, wenn solches dennoch geschähe, nach Gefallen der Bürger Hauptherr und Helfer der Zerstörung zu sein.

Indeß blieben die Erwerbungen der Kirche und des Bischofs auf den Vortheil der Kirche gerichtetes Benehmen unverändert. Das Domkapitel schützte den Priester der Martins Kapelle [3]) gegen die Eingriffe des Patrons und stiftete mit der aus Gaben der Gläubigen gesammelten Summe von 100 Mark die Feier von Mariä Geburt (1280), dem Kloster Gertrudenberg schenkte sein Propst Wessel und der Vicar Renfried das Wellen Erbe zu Darum (1281), Rulle erhielt durch seinen Propst den vierten Theil des Zehnten zu Lölingdorf (1281) und von dem Bürger Johann, Wiggers Sohn von der Lage, Morsetings (Mostings) Erbe zu Lechtingen (1281), St. Johann machte andere vortheilhafte Geschäfte. Das Kloster Berfenbrück aber war zumal glücklich. Nachdem Hugo von Kappeln ihm den Hof zu Ahausen aufgelassen, kaufte dasselbe von Baldwin von

[1]) Gesch. d. St. O. Urk. 35 de 1279. [2]) Stüve B. u. G. v. Osn. Urk. B.
[3]) Zeitschrift für Gesch. ꝛc. Westph. V. p. 240 de 1279.

Knehem den ganzen Zehnten zu Talge. Der Biſchof beſtätigte den Verkauf; allein Baldwin glaubte zur Erfüllung nicht verpflichtet zu ſein; nun verlieh der Biſchof ohne Weiteres den Zehnten an das Kloſter, [1]) welches durch ein päpſtliches Privilegium ohnehin ſich wider die Landesrechte die Befugniß hatte zuſprechen laſſen, freies Eigenthum ohne der Erben Bewilligung an ſich zu ziehen. [2])

Auch in andern Fällen möchte vom Biſchofe eben ſo zugefahren ſein. Dagegen wurde dem Domkapitel der Noller Zehnte, den Albero Bune vormals zu Lehn getragen und dem Stifte zu Wildeshauſen das Recht gegeben, ſeine Güter zu verkaufen und alle Zehnten zwiſchen Vechte und der Hunte aus Laienhänden an ſich zu bringen. [3]) Unbedachter verfuhr er mit dem Rechte der Kirche, als Rudolph von Diepholz, ſein Schwager, dem er die Stiftsgüter zu Drebber ſchon widerrechtlich verſetzt, ein Kanonikatſtift in der Kirche zu Drebber gründete. Denn dieſem faſt ganz von denen von Diepholz abhängigen Stifte legte er das Archidiakonat in Wildeshauſen, Emſteck, Visbeck, Goldenſtedt, Barnſtorf und Drebber bei, ſo daß dieſe Gegend nun im Kirchlichen faſt unabhängig wurde. [4]) Dadurch erklärt es ſich, daß abermals der Streit losbrach. Rath und Gemeinde überfielen den gefährlichen Gertrudenberg und brannten das Kloſter mit der Kirche nieder. Die Geiſtlichen wurden im Lande überall an Leib und Gut beſchädigt und zumal ihre geiſtliche Freiheit von den Laien gebrochen. Der Streit mit Köln, in dem der Biſchof noch lag, mochte den geiſtlichen Arm lähmen; das Kloſter Gertrudenberg ſuchte Schutz beim Papſte; aber obwohl dieſer ſolchen gewährte, [5]) ſo verbot doch auch er ſeinem Delegaten, die ganze Stadt ohne beſondern Befehl mit Bann oder Interdict zu belegen. Conrad, um ſich und die übrigen Geiſtlichen, ſo wie deren Gut wegen Gefangenſchaft, Mißhandlung, Raub, Brand und Brandſchatz, die ihnen von Bürgern, Edlen und Dienſtmannen drohten, zu ſichern, mußte einen Bund mit dem Domkapitel (in welchem aber auch Uneinigkeit herrſchen mochte) eingehen, der den Zweck hatte, alle, die ſich ſolche Eingriffe erlaubten, mit Kirchenſtrafen aufs ſchleunigſte und einträchtig zu verfolgen. Würde der Biſchof gefangen, ſo ſollte binnen drei Tagen der Chorgottesdienſt aufhören, die Geiſtlichen in ſchwarzen Kleidern einhergehen und der Ort der Gefängniß unter dem Interdict ſtehen. Nach acht

[1]) Sandhoff Urk. 126. [2]) Daſelbſt 127.

[3]) Zeitſchr. für Geſch. ꝛc. Weſtph. VI. 269.

[4]) S. v. Hodenberg Diepholzer Urkundenbuch №. 3.

[5]) Urk. vom 29. April 1281, Sandhoff №. 128.

Tagen sollte bei Glockenschlag und brennenden Kerzen der Bann verkündigt werden. Beharrten die Übelthäter dann noch acht Tage, so sollte jeder Ort, an dem sie sich aufhielten, dem Interdict drei Tage lang unterliegen. Würde aber der Bischof in der Stadt selbst gefangen: so sollte nach Eines Tages Warnung in der ganzen Stadt der Gottesdienst aufhören. Auf ähnliche Weise wollte man Beleidigungen anderer Priester rächen. Der Bischof wollte sich des weltlichen Armes zur Aufrechthaltung dieses Bundes bedienen; des Kapitels Güter aber weder selbst noch durch seine Amtleute verletzen. [1])

Indeß steigerte sich, während König Rudolph den Landfrieden am Niederrhein mit Ernst gegen Köln erzwang, die Feindseligkeit, welche durch die lippesche Vormundschaft und die paderbornsche Wahl gegen Köln hervorgerufen war, zu offener Fehde. Salzkotten wurde belagert. Der Erzbischof aber entzog durch Verträge mit Münster, Eberstein und denen von Brakel am 1. Juli 1282 der lippisch-ritbergischen Partei die Hülfe. [2]) Ungeachtet dieser ungünstigen Lage der Dinge ließ sich Conrad, der mit Dienstmannschaft und Stadt ein friedliches Vernehmen hergestellt hatte, zu einer Unternehmung bewegen, deren Wichtigkeit die ungeschwächteste Kraft verlangt hätte.

Graf Otto von Tecklenburg war durch die Unruhen der Zeit so schwer in Schulden gerathen, daß er seine Hauptfeste Tecklenburg, deren Nähe auf dem Rücken des Gebirges für Osnabrück so gefährlich war, verpfänden mußte. Das Gut des Grafen lag noch überall zerstreut unter dem Kirchengute von Osnabrück. Sein Gericht zu Tecklenburg richtete sich nach dem Gogerichte zum Löwen am osnabrücker Domhofe, seine Dienstmannen hatten vom Bischofe Schutz zu fordern, wenn sie die Gnade ihres Herrn verloren. Der Besitz der Burg konnte ein großes Gebiet an Osnabrück bringen. Also gestatteten Kapitel, Dienstmannschaft und Rath, daß der Bischof Tafelgut zum Werthe von 450 Mark theils an das Kapitel, theils an Bürger verkaufte und die Tecklenburg in Pfandschaft nahm. Das Geld versprach derselbe nach etwaiger Wiederlöse der Burg nie anzugreifen; sondern solches aufs neue zum Tafelgute anzulegen, die drei Stände aber gelobten einander, zu Erfüllung dieses Versprechens zusammen zu bleiben und dafür zu stehen mit Gut und Blut. [3]) Auch nahm

---

[1]) Gesch. der Stadt Osnabrück I. 36 vom 16. Febr. 1281.

[2]) Lacomblet. II. 766. 767.

[3]) Gesch. der Stadt Osnabrück I. Urk. 37. und Erdmann. Es waren dem Domcapitel 4 Höfe zu Lage für 100 Mark und dem Bürger Heinrich v. Diffen Thetmars Hof zu Nahne für 90 Mark verkauft.

der Rath mit Willen der Bürger den Pfarrherrn zu Weſterkappeln, Meiſter Johann von Letene, aus Märkiſchem Geſchlechte, in ſeinen Dienſt, als Clerik und beſondern Freund der Gemeinheit gegen 4 Mark jährlichen Gehalts, um in den geiſtlichen Angelegenheiten der Stadt und der Bürger, die den Rath oft verwirrten, auf Koſten und unter dem Schutze der Stadt nach beſtem Vermögen zu handeln (1282). [1]) Conrad erwies ſich nunmehr in Lehnsſachen milder. Dem Stifte Berſenbrück ertheilte er leicht und ohne Erſtattung das Eigenthum erkaufter Lehngüter [2]) und bewog den Grafen Otto von Tecklenburg, dem reichen Bürger Nicolaus Eifeler den von Heinrich von Twisle erkauften Hof zu Holte und die von Dietrich und Conrad von Horne erkauften beiden Höfe zu Winkel bei Werſen zu verleihen. [3]) Der Anwachs der Stadt unter Leitung des Bürgermeiſters Abſalon von Berſen veranlaßte, daß große Strecken des Eversfeldes und anderer Markgründe mit Willen des Kapitels, der Dienſtmannen und Bürger umgebrochen wurden, ohne daß der Biſchof, wie in früherer Zeit, Renten und Morgenkorn erhalten hätte. [4]) Da ſein Geldbedürfniß ihn zwang, ſechs Lombarden, Bürger von Aſti, aufzunehmen, mußte er Schöffen und Gemeinde der Stadt bitten, dieſelben auf 10 Jahre als Mitbürger zu behandeln und ſie gegen Unrecht zu ſchützen, ſelbſt gegen ihn, den Biſchof, wenn er die denſelben ertheilten Zuſagen nicht hielte. [5])

Inzwiſchen wandte Rudolph, im Beſitze von Öſterreich geſichert, ſeine ganze Kraft auf Herſtellung des Landfriedens. Auf dem Tage zu Nürnberg war (1281) Friedrichs II. Mainzer Landfriedensbrief erneuert, und dann durch beſondere Landfriedensbündniſſe in Franken, am Rhein und ſpäter in Schwaben und Baiern ſichergeſtellt. In Sachſen hatte er die Verwaltung der Reichsgewalt dem Herzoge Albert von Braunſchweig (1277) und nach deſſen Tode dem Herzoge Albert von Sachſen und dem Markgrafen von Brandenburg übertragen (1279). In Weſtphalen aber und am Niederrhein, wo Erzbiſchof Siegfried ſich 1282 dem Landfrieden hatte unterwerfen müſſen, handelte Graf Eberhard von der Mark, deſſen Heldenjugend des Königs Liebe gewonnen hatte, für dieſen nicht ohne Erfolg. Ihm war der Städtebund befreundet. Eine große Fehde zwiſchen Biſchof Eberhard von Münſter und den Grafen Dietrich und Eberhard zu Limburg

[1]) Geſch. der Stadt Osnabrück I. 38.

[2]) S. Sandhoff Urk. 131. 132. 134, alle von 1283.

[3]) Octava Nicolai 1283. [4]) Urkunden des Stadtarchivs.

[5]) Urkunden des Stadtarchivs.

um die Vogtei zu Selm und die krumme Grafschaft von Ösede wurde 1282 zu Münster in Gegenwart Bischof Conrads, des Grafen Egbert von Bentheim, vieler Ritter und der verbündeten Städte beigelegt. Graf Eberhard hielt ferner bald in Osnabrück, bald in Herford Tage mit den Städten. Der Erzbischof aber warf sich nunmehr in den Limburgischen Erbstreit, ergriff hier die Parthie der Grafen von Geldern und Cleve; und so wurde denn auch der Streit mit Lippe und Osnabrück beendigt, Simon von der Lippe, durch die Grafen von Cleve und Geldern bewogen, zahlte 800 Mark. Conrad gab seinen Bruder Otto von Paderborn Preis, indem er versprach, ihn zu bewegen, sich des Erzbischofs Schiedsspruche zu unterwerfen, versprach zur Genugthuung für die Lippesche Vormundschaft, die der Erzbischof übelgenommen, zweimaligen Dienst mit 50 Helmen; erneuerte die alten Bande mit Köln und stellte den Streit wegen Widenbrück an Schiedsmannen aus beiderseitigen Domkapiteln und Dienstmannschaften. Conrad ernannte zu seinen Schiedsmannen zwar die Ritter Hugo Bare und Helembert v. d. Horst, Bundeshäupter von 1278; aber verband sich sofort auch mit dem Erzbischof zur Hülfe gegen Eberhard von der Mark mit aller Macht. [1])

Die Stadt Osnabrück hielt indeß streitlustige Ritter nieder. Matthias von dem Wolde hatte im Gefängniß Urfehde und Dienst mit sechs Helmen geloben müssen und seine Vettern Otto und Lüdger von Slore erkannten den Vertrag an, indem sie baten, ihm jene Pflicht zu erlassen. [2]) Als die Knappen Rabode und Matthias von Immingdorp den Bürger Heinrich von Mekelingdorf um Äcker ansprachen, die dieser vom Abte zu Iburg hielt, und den Grafen von Tecklenburg bewogen, Heinrichs Güter durch seine Amtleute wegnehmen, ihn selbst aber niederwerfen und verwunden zu lassen, ließ die Stadt jene am Gogerichte rechtlos machen, und auf ihre kräftige Einsprache vertrugen Bischof Conrad und der Propst Ludwig zu St. Johann in einem Ritterrechte, in dem der Ritter Lütbert von Lingen als Richter saß, die Sache mit der Einwilligung des Grafen Otto von Tecklenburg also, daß die von Immingdorp auf ihre Ansprüche ver-

[1]) Lacomblet, Urk. 794. 797. 798. Da der Lippesche Vertrag vom November 1284, der Osnabrückische vom 13. März 1284 datirt sind, so ist zweifelhaft, ob nicht letzterer erst ins Jahr 1285 gehöre. Die Henselersche Abschrift datirt den Osnabrückischen Vertrag mit Köln von 1282, was wohl irrig. S. Stammtafel von Bar, Urk. 9.

[2]) Die v. d. Wolde waren begütert bei Widenbrück, nach Urk. von 1273. Über den Vertrag vergl. Schreiben von Vigil. Assumt B. Mariae V. 1284 im Stadtarchiv.

zichteten, den Beſchädigten für Schaden und Koſten der Heilung, ſo wie des Gogerichts, 20 Mark zahlten [1]) und der Stadt Urfehde und Dienſt mit 20 Helmen gelobten. Das abgenommene Gut mußten die Amtleute erſetzen und 28 Bürgen verſprachen Einlager zu Osnabrück, wenn dies alles nicht erfüllt würde.

Die Geiſtlichen, die an den Händeln Theil nahmen, ſteckten in Schulden. Als (1285) der Papſt durch den Propſt von Chivaſſo den Zehnten erheben ließ, konnte Conrad die beträchtliche Summe nicht zahlen, und erbat von den Schöffen der Stadt die Erlaubniß, von der ſtädtiſchen Mark in der Wüſte Äcker zu verkaufen, wogegen er mit großen Dankbezeugungen verſtattete, was Einzelne über den Kauf hinaus an ſich geriſſen, für die Stadt einzuziehen. [2]) Ferner verkaufte der Biſchof dem Schöffenmeiſter Wicbold und andern Bürgern das Turnierfeld vor dem Johannisthore, zwiſchen den Wegen nach Nahne und Hettlich, mit Willen von Kapitel, Dienſtmannen, Bürgern und Erbexen. [3]) — Seinem Droſten Dietrich von der Horſt und deſſen Erben, den mächtigſten Mannen des Landes, den Rittern Hugo Bare, Lütbert von Lingen, Hermann von Münſter, Helembert und Johann von der Horſt und Berthold von Ruslo, ſo wie den Knappen Ludolf von Gesmel und Hermann, Giſeke und Eberhard, Gebrüdern Baren wurde für 1000 Mark Schuld, damit jener ſich in der Ravensberger Fehde beladen, die Burg Grönenberg mit den Höfen Gerden, Bakum und Line (welchen letztern das Kapitel kaum gegen 500 Mark von Simon von der Lippe in Pfand genommen) und dem Amte Melle verpfändet. Fernere Anleihen zum Belauf von 100 Mark ſollte Dietrich nur unter den Siegeln von zwei Domherren, zwei Dienſtmannen und zwei Schöffen aufnehmen, wie denn auch alle drei Stände die Pfandſchaft verſiegelten. [4]) Zu derſelben Zeit ſollen dem edeln Herrn Rudolph von Diepholz Güter auf der Deresburg verpfändet ſein, auch kaufte derſelbe den Reſt der Blankenaſchen Güter an ſich, ohne daß die Vogteien und Lehne nach dem Rechte, das Bruno erworben hatte, für die Kirche eingezogen wären. Vielmehr erlaubte man ihm Lehngüter in Damme und Bachem dem Kloſter Berſenbrück zu Eigen zu verkaufen. Dem Kloſter Iburg überließ er die Vogtei über den Hof Halſtenbeck und über ſieben Erben zu Wellingholthauſen

---

[1]) Die Summe deutet auf den Vertrag von 1278, zu dem auch Lütbert von Lingen gehörte. S. übrigens Urk. v. 13 Cal. Jul. 1284 im Stadtarchiv.

[2]) Geſch. d. St. I. 39. [3]) Urk. von 1286.

[4]) Urk. von Crast. Mauritii 1285. Stammtafeln v. Bar Urk. 10.

für 6 Mark, und der Bischof, dem solche aufgetragen wurde, erklärte das Kloster frei von derselben.[1])

Das Domkapitel hatte gegen 500 Mark, erst die Lippesche Vogtei von Quernheim, dann das Lippesche Gut zu Linne zu Pfand genommen.[2]) Aber es mußte mit des Bischofs Willen den Erben der Domherrn zu Deckung der Schulden zwei Gnadenjahre gewähren, nur sollte die Hälfte des Einen zu Memorien dienen.[3]) Das Kapitel zu St. Johann mußte seinem Propst dem Grafen Ludwig von Ravensberg, verstatten, unter Bürgschaft seines Bruders, des Grafen Otto von Ravensberg, den Remseder Zehnten um 50 Mark zu verpfänden.[4])

Dagegen wuchsen die Klöster. Die Augustiner waren von Holte nach Osnabrück gezogen; Rulle erwarb Ravensbergisches Lehn zu Linne, wogegen Eberhard von Varendorf dem Grafen anderes Gut zu Glandorf auftrug (1285). Hugo Bare verkaufte dem Kloster Ösede sein Lehn zu Ousethe (1285) und trug dagegen dem Bischofe Güter zu Mekelesch auf (1286, 1288), wodurch denn das oft bestrittene Iburger Pachtgut gegen Güter zu Glane das Eigenthum des Bischofs wurde (1289).[5]) Iburg legte nach alter löblicher Pflicht der Klöster zu Westerhausen Neubruch an und kaufte dazu Äcker vom Stift zu Enger (1286). Gertrudenberg kaufte von Konstantin Proyt vor Burgmannen und Amtmann zu Quakenbrück, so wie dem Freigericht zu Essen ein Gut zu Lindern (1286). Am meisten gewann auch jetzt Versenbrück durch den Kauf des Hofes zu Rusfort mit dem Patronatrechte in der Kirche zu Gehrde, für die Ernst von Gesmek 205 Mark erhielt und dem Stifte den Hof zu Krukenheim (Kruckum) nebst fünf andern Höfen zu Lehn auftrug.[6]) Dasselbe Stift kaufte vom Kloster Hardehausen den Wedeler Zehnten und zwei Höfe für 300 Mark[7]) und ertauschte Eilards Haus zu Gehrde, gegen den Zehnten auf der Deresburg.[8]) In den meisten dieser Fälle hatte Bischof Conrad wiederum den Klöstern die Lehen der Kirche nur gegen Auftrag anderer Güter verliehen. Als aber Heinrich von Dissen, Schöffe zu Osnabrück, im Dom

---

[1]) Impignoratio bonorum super Dersborch Rudolfo de Diepholz facta 1285, findet sich in einem kapitularischen Urkunden-Register E. 17. Über die Blankenaschen Verhältnisse vergl. Hodenberg, Dieph. Urkundenbuch 4. Sandhoff, Urk. 136 und Cop. Burgense.

[2]) 3. Non. April. 1285. [3]) Vergl. Michael. 1285 bei Henseler.

[4]) F. 5. post Nat. B. M. V. 1286. [5]) Stammtafel v. Bar, Urk. 4.

[6]) Sandhoff 152, wo die Jahreszahl 1296 angegeben ist.

[7]) Daselbst 138. [8]) Daselbst 139.

einen Altar ſtiftete und mit einem Hofe zu Nahne (Rinhus) begabte, ſchenkte der Biſchof das Eigenthum ohne Erſatz.[1]) Während dieſer Zeit hatte ſich Erzbiſchof Siegfried mit dem Kaiſer verſöhnt, den Betrüger von Nuys, der ſich für Friedrich II. ausgab, unterdrücken helfen; allein der Limburgiſche Erbſchaftsſtreit wurde gefährlicher. Er hatte vergebens geſucht, ſich mit Eberhard von der Mark, der nebſt Adolph von dem Berge für Brabant Parthei ergriff, zu verſöhnen. Gegen die Herzöge von Braunſchweig mochte er ſich durch einen Bund mit Magdeburg, Halberſtadt und den öſtlichen Grafen und Herrn zur Hülfe zwiſchen Leine und Ocker geſichert halten (1285). Otto von Ravensberg (am 19. Dec. 1286), der ſich mit der Stadt Herford verband, nahm den Erzbiſchof aus. Auch mit Otto von Paderborn vertrug dieſer ſich (1287 am Sonntage Esto mihi) endlich zu Nuys in Gegenwart Conrads von Osnabrück, um die Herzogsrechte, zumal aber Geſeke und Salzkotten, womit denn auch der Wahlſtreit erledigt war. Nun wurde auch zwiſchen der Stadt Paderborn und Otto von Ravensberg (19. Juni 1287) Friede geſtiftet und am 28. März 1288 ſtellte der Erzbiſchof den Streit mit Graf Ludwig von Arnsberg um das Gogericht zu Wicke an Schiedsrichter, wogegen Ludwig Hülfe gegen die Feinde des Erzbiſchofs, namentlich gegen Eberhard von der Mark verſprach. Indeß zog der Herzog von Brabant, von der Stadt Köln herbeigerufen, ſeine Freunde an den Rhein und ſchlug am 5. Juni die Schlacht von Worringen, wo von beiden Seiten größere Kräfte als jemals in dieſer Gegend in den Kampf geführt wurden. Das überlegene Fußvolk des herzoglichen Heeres erfocht den Sieg. Der Erzbiſchof und der Graf von Geldern wurden gefangen und Graf Eberhard ließ nun die Kölniſchen Beſitzungen und kleinen Herrn im ſüdlichen Weſtphalen ſchwer büßen.

Es ſcheint, daß die Städter gegen Köln fochten[2]) und ſie mochten jenes überlegene Fußvolk geſtellt haben. Osnabrück hatte eine Fehde mit dem Biſchof Eberhard von Münſter, Gerhard von Quernheim, Johann von Bramſche und andern Burgmannen zum Stromberge von Pauli Bekehrung bis Lätare aufgeſchoben.[3]) Nach der Schlacht, am Abend vor Mariä Himmelfahrt verbanden ſich die Biſchöfe Konrad und Eberhard nebſt Kapiteln und Dienſtmannſchaften zu Osnabrück und Münſter zum Beiſtande gegen jedermann, nur Köln ausgenommen, außerhalb Stifts auf des Begehrenden Koſten. Die Städte ſollten

[1]) Zeitſchr. für Geſch. Weſtph. V. p. 241.

[2]) Vergl. Archiv für Geſch. Weſtphalens II. p. 71 sq.

[3]) Geſch. der Stadt Osnabrück I. 40.

keine Hörige der Kirchen und Dienstmannen aufnehmen, den Gerichten keine Beschlagnahme noch Verfahren gegen die Mannen anders als auf handhafter That verstattet werden. Alle Klagen sollten dagegen an sechs Ritter von jeder Seite gestellt und dem Kläger in sechs Wochen zu Rechte geholfen werden. Die neugewählten Bischöfe sollten diesen Bund beschwören, eben so die Dienstmannen von 5 zu 5 Jahren. [1]) — Es zeigt aber keine Spur, daß die Städte an diesem Bunde Theil nahmen, wiewohl auch von offener Feindseligkeit keine Nachrichten sich finden. Spätere Verträge nahmen auf die zum Worringer Kriege geleistete Hülfe Bezug. Die Macht der Stadt und der Bürgergeschlechter dem Bischof gegenüber stieg immer höher. Als im folgenden Jahre Konrad Anleihen bedurfte, half der Bürger Nicolaus Eifeler, dem auch Otto von Ravensberg 1290 Mark schuldete. Doch mußte der Rath der Stadt den Schuldbrief mit versiegeln und that dies nur gegen ein Bekenntniß des Bischofs, daß dies auf seine inständigen Bitten geschehen sei. [2]) Noch härtere Bedingungen stellte für gleiche Bürgschaft das Kapitel. Der Bischof mußte unter schweren Strafen geloben, das Kapitel, insbesondere gegen den Mindenschen Dienstmann Justacius von Slon zu schützen und für dieses Versprechen die Besetzung sämmtlicher von ihm abhängigen Kirchenstellen verpfänden. [3])

Minden hatte in aller dieser Zeit wenig an den Sachen Westphalens Theil genommen, vielmehr war dasselbe meist jenseits der Weser oder mit den Grafen von Hoya beschäftigt gewesen. Die Stadt Minden hatte zwar den Ladberger Bund von 1246 über den Marktbesuch mit Osnabrück und Münster geschlossen und in der Fehde mit dem Grafen von Wölpe und dem Bischof Widekind (1256) hatten Dienstmannen, Rath und Bürger zu Minden von den Herrn und Städten Westphalens Hülfe erhalten. Die Stifter aber berührten sich nicht. Die Erwerbung der Grafschaft Stemwede von den Grafen von Oldenburg und Schaumburg im Jahre 1253 störte die Eintracht nicht, da das Gogericht von Angelbeck, an welchem dieselbe lag, der Kirche von Osnabrück nicht zustand. Im übrigen waren die Besitzungen von Osnabrück und Minden durch die Grafschaft Ravensberg und namentlich den Limberg getrennt. Auch strebten die Bischöfe von Minden hauptsächlich dahin, sich die entfernteren Grafen und

---

[1]) Henselers Urkunden-Sammlung.

[2]) Crast. Ann. B. M. V. 1289, Stadtarchiv.

[3]) S. Erdmanns Chronik, nach welcher die Urkunde wenige Tage nach der vorigen ausgestellt war.

Herren abhängig zu machen, indem ſie Antheil an deren Burgen zu erwerben ſuchten. So wurden mit dem Herzoge von Braunſchweig und den Grafen von Eberſtein (1254 bis 1265) über Hameln und Münder widerſprechende und wohl unredliche Verträge geſchloſſen; dem Herzoge von Sachſen die Burg Sachſenhagen (1253), dem Grafen von Schaumburg Bückeburg (1244) und Stadthagen, dem Grafen von Wunſtorf Wunſtorf (1247), dem von Wölpe die Burgen Wölpe und Neuhaus (1239) zur Hälfte verlehnt, während die andere Hälfte der Kirche blieb. Diesſeits der Weſer war, außer dem Wedigenſteine, nur der Reinenberg zu Anfang des Jahrhunderts von Biſchof Conrad von Diepholz (1209 bis 1238) gegen die dort begüterten Grafen von Tecklenburg erbaut und ſpäter von Biſchof Johann von Diepholz (1243 — 1252) verſtärkt.

Als Otto (1265 — 1275), ein Predigermönch aus unbekanntem Geſchlecht, auf dem Stuhle von Minden ſaß, hatten die von Diepholz ſich der Burg bis auf einen Thurm verrätheriſch bemächtigt; aber der Biſchof vertrieb ſie durch Brand und richtete die Verräther. Nach ſeinem Tode (1277) war der alte Bund mit Osnabrück und Herford erneuert, der Graf von Ravensberg, deſſen Burg zum Limberge vor allem die Sicherheit beider Lande bedingte, in denſelben aufgenommen und beſtimmt, daß auf den Reinenberg keiner genommen werden ſolle, der nicht Dienſtmann von Osnabrück, Minden oder Herford ſei. Nach dieſer Zeit gerieth Biſchof Volcwin von Swalenberg, der 1279 die Ummauerung von Lübbeke vollendete und den Ort mit Stadtrecht begabte, in längere Fehde mit Hoya um Steierberg. Zugleich entſtand innerer Krieg zwiſchen ihm mit der Kirche und dem Dompropſt Otto von Wölpe, zu dem die Stadt Minden und die Dienſtmannen hielten und dem die Grafen von Schaumburg, Wölpe, der Vogt zum Berge und die Burggrafen von Stromberg beitraten. Der Dompropſt hatte ſich des Reinenbergs bemächtigt, den der Biſchof nicht ohne ſchwere Opfer wiedergewann (1289).

Während dieſer Fehde mochte jener Euſtacius von Slon das Osnabrücker Domkapitel bedrängt haben; und nun erneuerte Conrad von Osnabrück, Volcwin von Minden und ihre Kapitel, Dienſtmannen und Städte, mit Dienſtmannen- und Rath zu Herford abermals den alten Bund gegen Jedermann, nur Köln und das Reich ausgenommen. Vierzehn Tage nach geſchehener Mahnung wollten die Verbündeten mit ihren Waffen und aller Macht an der Angelbeck eintreffen, in Verpflegung des Hülfe Suchenden, doch auf eigne Gefahr. Räuber und Übelthäter ſollte Jedermann verfolgen ungemahnt bei der Treue, die er ſeinem Stifte ſchulde. Gerichtliche Klage wurde

nur bei handhafter That verstattet. Bei übernächtigen Thaten nur Beschwerde vor Herren und Stiftern, deren Schlusse in 14 Tagen gehorcht werden sollte. Kummer um Schuld ward verboten, Burgen sollten nur mit gemeinem Rath gebaut und gemeinschaftlich gebraucht, auch Dienstmannen und Bürger, die sich gegen ihr Stift vergangen, dort nur 6 Wochen lang zu Minne und nicht zur Fehde gehalten, eigne Leute gegen des Herrn Willen aber nicht aufgenommen werden. Bei Streithändeln unter den Verbündeten sollte jeder Theil 6 Männer in die Kirche zu Lübbeke schicken, die dieselbe nicht eher verlassen, als bis sie den Streit gesühnt. Zur Sicherheit verpfändete man gegenseits Güter, Osnabrück die Höfe zu Melle und Bakum. [1])

Seit diesem Vertrage gerieth Conrad tiefer in jene Mindenschen Händel. Denn als Erzbischof Siegfried von Köln (in 8va. Petri et Pauli 1289), seinem Gefängniß entlassen, die Stadt Köln sofort wieder durch den Bau von Brühl bedrohte, suchte derselbe Anhang im nördlichen Westphalen. Zuerst vertrug er auf einem Tage zu Herford jenen Mindenschen Streit dahin, daß die Burg Arnheim dem Bischofe und dem Grafen von Schaumburg gemeinschaftlich bleiben, alles übrige aber gerichtlich ausgetragen werden solle. Dann kaufte er, während Kaiser Rudolph in Thüringen und Niedersachsen Ruhe stiftete, von dem edlen Vogte Gerhard zum Berge halb Blotho für 1500 Mark. Diese altravensbergische Burg war 1226 in der Theilung dem Grafen Otto zugefallen, dann nach dessen Tode von Ludwig im Sündelbecker Vertrage dem Grafen Otto von Tecklenburg mit Dienstmannen und Gütern abgetreten. Von diesem kam sie an seinen Schwiegersohn Heinrich den Bogener von Oldenburg und nach dessen Tode gemeinschaftlich an Otto II. von Ravensberg und den edlen Herrn Heinrich vom Berge. Nach 1286 hatten Gerhard vom Berge und Otto III. von Ravensberg sich über Bau und Befestigung verglichen. Jetzt verkaufte jener seinen Theil, ohne der ravensbergischen Rechte zu gedenken. Bis zur Zahlung sollten Heinrich, Burggraf von Stromberg, Erenfried von Bredenol und der Ritter Richard Voß die Burg für den Erzbischof halten. Der Graf von Ravensberg, dem dies nicht gefallen konnte, schritt zur Fehde gegen Gerhard vom Berge und Heinrich vom Stromberg, also auch gegen Köln, Minden und Münster, denen jene angehörten.

Conrad von Osnabrück hielt zu dieser Zeit, wie es scheint, Teck-

[1]) Die gleichzeitige Copie dieses Vertrags, welche sich im Stadtarchive findet, ist leider am Ende zerrissen und daher mangelhaft.

lenburg noch in Pfandſchaft, [1]) mit großer Beſchwerde wegen eigner Schulden. Nun aber erhob Graf Otto von Tecklenburg Klage gegen ihn über ungerechte Bedrückung. Zu ihm ſtanden Graf Eberhard von der Mark mit ſeinen Freunden und Walram von Moeurs. Conrad ſtützte ſich auf den Erzbiſchof von Köln, ſeinen Bruder, den Biſchof von Paderborn, dazu Minden, Ritberg und Lippe. Als aber in den Faſten des Jahrs 1291 Graf Eberhard das Land verheerte, lag jener Bund mit großer Macht in der Stadt Osnabrück und wagte nicht, dem ſchwächern Feinde die Schlacht zu bieten. [2]) Conrad mußte den Frieden durch Rückgabe von Tecklenburg an den Grafen, der gleichzeitig ſeine Beſitzungen im Nordlande durch den Bau von Kloppenburg ſicherte, erkaufen. Doch wandten ſich 3 Ritter, Heinrich Ungnade, Hermann Keſeline und Gerhard von Mettingen und 18 Knappen aus den Geſchlechtern von Horne, Budde, von Lon, Keſeline, von Strochus, von Bramhorne, von Winkel und Voß, deren Namen früher unter den Dienſtmannen von Tecklenburg erſcheinen, zu Osnabrück, ſchwuren dem Biſchof, dem Kapitel, Dienſtmannen und der Stadt und allen Bürgern, für ſich und ihre Erben in den Stiftsburgen zu wohnen, und gleich andern Dienſtmannen Hülfe zu leiſten, bei Streitigkeiten unter dem Biſchofe und jenen Ständen aber dem beizuſtehen, der ſich am Rechte genügen ließe, bei Verluſt ihrer Lehen.

Alle Verhältniſſe waren in Zerrüttung. Nur die Kirchen, Stifter und Klöſter erwarben, zumal in jenem Unglücksjahre 1291 und dem folgenden; und da die Veräußerungen großentheils Folge der Kriegsnoth ſein mochten, ſo genehmigte der Biſchof die Lehnsverkäufe wiederum, ohne daß das Stift Erſtattung für ſeine Verluſte an Lehngut erhielt. Der Domherr Johann von Dielingen ſtiftete eine Kapelle zu Ehren von St. Petrus und Clemens, ſo wie Meſſen für die Seelen aller frommen Verſtorbenen, was zu St. Johann ebenfalls von dem Pfarrherrn zu St. Marien, Segenand und der Witwe Wetina von Lochuſen geſchah. Die Erbexen zu Brickwede bewilligten dem Kloſter Berſenbrück eine Markware, und die Eingepfarrten von Bramſche, zu Üffeln, Balkheim und ſonſt jenſeits des Waldes [3]) gründeten ſich auch eine eigene Pfarrkirche, um der Kriegsgefahr auf dem weiten Kirchwege zu entgehen. Sie bauten und zierten dieſelbe nach ihren

---

[1]) Die Droſten zu Tecklenburg, Lutbert Budde (1283) und Eberhard von Mengede (1285) finden ſich als Zeugen in Urkunden B. Conrads bei Sandhoff.

[2]) Erdmanns Chronik.

[3]) D. h. im Gehn. S. Urkunde. Vigil. Jacobi Apli. 1292. S. Mittheilungen des hiſt. Vereins zu Osn. II., p. 255.

Mitteln; jeder freie Mann gab einen Morgen, jedes Erbe jährlich 1 Scheffel Roggen, der Kötter 1 Pfennig und aus Brunos Erbe zu Balkum, das der Pfarrherr bewohnen sollte, kauften sie des Bischofs Freizins (einen Widder, 16 Pfennige und 6 Scheffel Roggen) aus. Dennoch erhielt die Gemeinde, die der Kirche zu Bramsche zu hohen Festen und zum Send verbunden blieb, nicht wie frühere Stifter, die Wahl ihrer Kirchendiener.

Allein diese Förderung des Kirchenwesens half dem Lande nicht. Der Drost Baldewin von Varendorf hatte von dem Altar St. Justi 100 Mark leihen und dafür seine eigenen Zehnten zu Dissen und Halstenbeck verpfänden müssen (1292). Der Bischof konnte jene 100 Mark nicht erstatten, vielmehr mußte er dem edeln Herrn Conrad von Diepholz, der in diesen Fehden noch das Gogericht von Sudholz über Goldenstett, Drebber und Barnstorf erkaufen konnte, für 150 Mark, die er ihm für Kriegshülfe schuldig geworden, Stiftsgut verpfänden, [1]) und der Stadt verheißen, die Lombarden nach Ablauf ihres Schutzbriefs abzuschaffen und zeitlebens keine wieder anzunehmen. [2]) Er versetzte dem Drosten andere Güter; allein es scheint auch dieses nicht vollzogen zu sein, indem die Dienstmannen dem Drosten ein Zeugniß darüber ertheilten, damit er nicht Schaden leide, wo er Lohn verdient hätte.

Es mochte diese auffallende Verhandlung ihren Grund in der Feindseligkeit haben, welche sich zwischen dem Bischof und dem Kapitel entwickelte. Der Bischof, der das Kloster Versenbrück 1290 in seinem Besitze des Espenhorsts Erbes gegen die Brüder von Dinklage (1290) nicht hatte schützen können und der auch den Erbexen zu Ankum, die dem Kloster zu Versenbrück gewaltsam sein Recht am Helhuser Sundern bestritten, nur den geistlichen Arm entgegen setzen konnte (1294), [3]) suchte eine Stütze im Kirchenthum und begünstigte die Bettelmönche. Er hatte 1277 die Augustiner von Holte nach Osbrück gezogen und gestattete nun noch die Gründung eines Klosters der Dominikaner durch Rembert Düvel von ritterlichem Stamme (nach der Sage Besitzer der Düvelsburg gleich unter Osnabrück), der zu Minden Mönch gewesen war, mit großer Aufopferung, Thätigkeit und Beifall des Volks jene Stiftung vollführte und derselben einen weiten Bezirk zum Allmosensammeln erwarb. Die Weltgeistlichen aber, so wie die Schöffen der Stadt waren dem entgegen und nur

---

[1]) Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch 5 und 6.
[2]) Geschichte der Stadt Osnabrück 43.
[3]) Vgl. Sandhoff 140.

auf weltliche Macht, nicht auf die Herrſchaft über die Geiſter gerichtet. Darum hatte das Kapitel zu St. Johann 1294 beſchloſſen, zu beſſerer Vertheidigung keinen Propſt zu wählen, der nicht aus ritterlichem Geſchlechte des Landes oder der Nachbarſchaft und von 16 Graden ritterlicher Vorfahren entſproſſen ſei. [1]) Welcher Sinn aber im Domkapitel herrſchte, das zeigt der Streithandel des Domherrn Ludolph von Münſter. Dieſer, mit dem Kapitel zu Münſter in Streit, ritt, da er dieſen in Münſter nicht beilegen konnte, mit ſeinen Genoſſen (darunter zwei Diener Ludwigs von Ravensberg, Propſts zu St. Johann) früh Morgens aus der Stadt, fing ohne Fehde nahe am Thore einen Bürger und ſchleppte ihn fort. Andere eilten nach und befreiten den Gefangenen, aber die Genugthuung, die von der Stadt Münſter mit Recht gefordert wurde, wußte Ludolph durch Verwirrung und Einmengen mächtiger Freunde, als Hugo des Baren, zu vereiteln.

Da nun ſolchen Geiſtlichen gegenüber das Volk der höhern Richtung der Bettelmönche zufiel, lag der Streit nahe. Die Auguſtiner vertheidigten ſich gegen Kapitel und Rath mit geiſtlichem Recht und dem Banne, den die vom Papſte delegirten Konſervatoren ihrer Ordenspribilegien ohne Appellation verhängen durften. Gegen ſolche Beleidigungen und Gewaltthaten — ſo nannte man die Klage vor den päpſtlichen Gerichten — traten Kapitel und Rath in einen Bund auf gemeinſchaftliche Koſten, Rath und Mühe. Ein ähnlicher Streit war früher gegen die Wilhelmiten geführt.

So war der Biſchof mit Kapitel und Stadt zerfallen, die Dienſtleute halfen nur, wenn er ihren Willen that und das Kirchengut konnte ihm keine Kraft mehr geben. Nun verlor er auch die Stütze auswärtiger Verbindungen. Als Kaiſer Rudolph am 15. Juli 1291 zu Speier geſtorben war, krönten die Erzbiſchöfe am Rhein nach hinterliſtigen Unterhandlungen den tapfern aber ohnmächtigen Grafen Adolph von Naſſau. Eberhard von der Mark ſchloß ſich ſofort auch dieſem an, zog mit ihm (1293) nach Meißen, vertraute der Gefahren ungeachtet das Land ſeinem neuen Freunde, Simon von der Lippe, und dieſer wies den Erzbiſchof, der die Abweſenheit Eberhards nutzen wollte, kräftig zurück. — Otto von Ravensberg gelang es in der blothoſchen Fehde, den Burggrafen von Stromberg und ſeine Söhne zu fangen und mit ſchwerer Löſung zur Sühne zu zwingen. [2]) Gegen Gerhard vom Berge erlangte er bei

[1]) Stammtafeln ꝛc. der von Bar, Urk. 11.

[2]) Lamei, Geſchichte von Ravensberg, № 66, vom 22. Sept. 1292.

dem Herzoge von Sachsen und dem Erzbischofe, daß Rudolph von Diepholz zum Richter gesetzt und Gerhard, weil er ungehorsam ausblieb, für sachfällig erklärt wurde. Der Bischof von Minden wurde durch den Grafen Gerhard von Hoya dergestalt bedrängt, daß er kurz vor seinem Tode sich um Schutz an den Herzog Otto von Lüneburg wenden, diesem die halbe Burg Neuhaus zu Lehen reichen und ihm Hülfe gegen Jedermann (auch Osnabrück und Ravensberg nicht ausgenommen) versprechen mußte (1293). Sein Nachfolger Conrad von Werdenberg brachte in seiner kurzen Herrschaft das Land durch Krieg und Rathlosigkeit in solches Verderben, daß die Domherrn, an deren Spitze nunmehr Ludwig von Ravensberg, der bei der Feindseligkeit zwischen seinem Hause und Conrad Osnabrück und seine Propstei zu St. Johann verlassen und sich auf seine Dompräbende zu Minden zurückgezogen zu haben scheint, als Dompropst stand, sich eidlich verbanden, ihn in allen Stücken ihrem Willen zu unterwerfen und selbst einem Bischofe oder Erzbischofe nicht zu weichen (1294). Der Erzbischof, gegen den Graf Eberhard, rasch aus Meißen zurückgekehrt, mit Hülfe des Herzogs von Brabant einen Rachekrieg begann und Recklinghausen und Wassenberg niederlegte, mußte sich mit Paderborn wegen Geseke und Salzkotten vergleichen und sich begnügen, Herrn Rudolph von Diepholz mit 200 Mark, dafür dieser das 1293 erhaltene osnabrückische Pfandgut zu Lehen auftrug, zum Burgmann von Blotho zu dingen. [1]) Bei beiden Verträgen war Conrad behülflich, bei letzterem zum Schaden des Stifts.

Indessen dauerte die blothosche Fehde, obgleich der Burggraf von Stromberg ausgeschieden war, zwischen Otto von Ravensberg, dem Edelvogt Gerhard vom Berge, jenes Rechtsspruches ungeachtet, und dem dritten der kölnischen Burghüter, dem Ritter Richard Voß, noch fort. Dieser bedrängte auch Osnabrück und griff auch den Propst Ludwig an. Nichts desto weniger begünstigte Ludolph von Rostorf, der 1295 den Stuhl von Minden nach Conrads Tode bestieg, den Widersacher von Ravensberg, befestigte Lübbeke mit Mauern, stärkte dasselbe, indem er das Kapitel vom Neuenhause dorthin verlegte. An ihn schloß sich Conrad, welcher (1293) bereits Iburg durch Erwerbung des Hagenberges zu stärken gesucht hatte, verpfändete ihm gegen des Kapitels Willen die Burg zum Grönenberge und duldete, daß von dort des Kapitels Leute gefangen, beraubt und beschatzt wurden. — Dieses Verhalten, mochte es nun Folge von Unbilden oder grundlos sein, brachte die Feindseligkeit gegen den Bischof zum

[1]) Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch 6.

Ausbruche. Es war die Stadt, welche unter der Leitung des Richters Johann Blome und des Schöffenmeiſters Liborius von Ripinghoff den erſten Schritt that. Vor Oſtern 1295 ſchloß ſie mit Otto von Ravensberg einen Bund gegen jeden ungerechten Beleidiger, der bis zu Conrads Tode dauern und in welchen jeder Stiftsgenoſſe, der ſolches verlangte, aufgenommen werden ſollte. Der Graf verſprach den Bürgern mit ſeinen Burgen zu helfen und 25 Helme unter einem Ritter in die Stadt zu legen. [1]) Die Bürger lagen unter ihrem Amtmann Gerhard von Kappeln auf Blotho und thaten dort ihrem Widerſacher Richard Voß und deſſen Freunden zu Herford und ſonſt großen Schaden, dann verbanden ſie ſich im October mit Ludwig von Ravensberg, der nunmehr auch Dompropſt zu Minden geworden, [2]) Ludolph von Haren und Ernſt und Ludolph von Gesmel 32 Helme auf den Reinenberg zu legen, halb auf Koſten und Gewinn der Stadt, ebenfalls gegen Richard Voß und ſeine Helfer. [3]) Biſchof Conrad ſuchte durch Bußen und Strafen theils die einzelnen Bürger, theils die ganze Gemeinde zu ſchrecken. Es traten aber die Dienſtmannen, unwillig, weil noch immer ihrer Zuſage an den Droſten Baldewin von Varendorf kein Genüge geſchehen, dem Bunde bei und am Tage nach Thomas (1295) erklärte auch Hugo Bare der Dompropſt, Thiderich der Scholaſter, Ludwig der Kantor, Gerhard der Küſter und zehn andere Domherrn, unter ihnen zwei Grafen von Ravensberg, zwei Eifeler und eben jener Ludolph von Münſter, deſſen Frevel oben erzählt worden, als größerer und weiſerer Theil des Domkapitels: da ſie beim Überfalle zahlloſer Räuber und Übelgeſinnter bei Niemand Hülfe hoffen könnten, als bei dem Grafen Otto, edlem Lehnsmann des Stifts, den Dienſtmannen und Bürgern: ſo ſollen dieſe dem Kapitel Genugthuung durch Minne oder Recht verſchaffen, und wenn dies fehlſchlage, daſſelbe mit ſeinen Freunden in Burgen und Städte nehmen und ihm helfen. Dagegen verſprach das Kapitel, jene in allen Händeln vor geiſtlichem Gerichte zu vertheidigen. Jeder Hülfe ſuchende aber ſollte zuvor die Gerechtigkeit ſeiner Sache beſchwören, der Graf mit vierter Hand von Rittern, die Dienſtmannen mit gleicher Zahl Ritter oder Knappen, die Stadt mit ſechs Schöffen und das Kapitel mit drei Chorherrn. [4])

---

[1]) Geſchichte der Stadt Osnabrück I. 47.

[2]) Vgl. Mooyer in den Weſtph. Prov. Blättern III. 4., p. 126.

[3]) Geſchichte der Stadt Osnabrück I. Urk. 45 und Nachrichten des Rathsarchivs.

[4]) Geſchichte der Stadt I. 47 und Sandhoff 153. Dieſe Verträge Crastino

Dieser Vertrag, den die Kapitularen beschworen, sollte ab sein, sobald der ursprüngliche Vertrag der Stadt mit dem Grafen erlösche, also mit Conrads Tode.

Bischof Conrad war von aller Hülfe entblößt. Der Erzbischof, welchen Ludolph von Minden, da der Grönenberg belagert wurde, durch Otto von Paderborn gern in den Streit gezogen hätte, [1]) war schwer beschäftigt durch Eberhard von der Mark und dessen Freunde. Eberhard von Münster baute den Sassenberg und schien nur an Beruhigung des eignen Landes zu denken; von Minden war ihm eben dieses Unheil erwachsen. Otto von Tecklenburg, ihm eher feindlich, baute Kloppenburg und war mit den Burgmannen von Quakenbrück wohl befreundet. Sein eignes Haus, mit dem er als Bischof zusammengehalten und noch unlängst (1295) das Kapitel zu Widenbrück beschenkt hatte, vermochte keine Hülfe zu leisten. Ihm blieb nichts als Unterwerfung. Am Mittwoch nach Oculi 1296 erschien er im Kapitel, genehmigte den Vertrag seiner Gegner mit Otto von Ravensberg dergestalt, daß die Verbündeten als Bürgen für seine Verpflichtungen auftraten und befähigt wurden, solchergestalt sowohl des Grafen als ihr eigenes Recht gegen den Bischof zu erzwingen, verzichtete zu Gunsten der Stadt auf alle Bußen, die ihm sowohl von der Gemeinde als von Einzelnen zustanden, und gab außerdem nachfolgende Versicherung: Wie er durch unerlaubte Veräußerung des Tafelguts, namentlich der Burg Grönenberg, den Streit herbeigeführt, so wolle er das Kapitel und dessen Glieder, die Stifter, Klöster, Kirchen und Kapellen, Dienst- und Lehnmannen, Schöffen und Gemeinde der Stadt und des Stifts, bei altem Rechte lassen und vertheidigen, niemand beschädigen, die Burg Grönenberg und den Dissener Zehnten (den Baldewin von Barendorf versetzt), so wie alles verpfändete Tafelgut wieder lösen, den Schaden, den er und seine Amtleute dem Kapitel gethan, erstatten und den Bischof zu Minden zu gleicher Erstattung bewegen; und falls er dies nicht vermöchte, dem Kapitel, den Geistlichen und Weltlichen, zumal den Bürgern, gegen jenen Bischof, den edeln Vogt zum Berge, den Ritter Richard Voß und alle Gewaltthäter, mit weltlichem Arme beistehen. Würde von ihm oder seinen Amtleuten dagegen gehandelt und in drei Monaten nach der Mahnung kein Genüge geleistet: so solle das Kapitel gegen ihn verfahren. Fehden und Zwie-

---

Thomae 1296 sind offenbar älter, als die Unterwerfung des Bischofs feria 4. post Oculi 1296. Es scheint sich also die Chronologie nach dem Kirchenjahre oder Ostern zu richten.

[1]) Ein Brief des Stadtarchivs scheint das zu besagen.

tracht verſprach er nicht anzufangen ohne Rath und Willen des Kapitels und Stifts. Dies alles beſchwor er auf die Evangelien, reſignirte, falls er den Eid bräche, ſein Bisthum, die geiſtliche Macht dem Papſte, die weltliche dem König, und verpfändete Hab und Gut, gegenwärtiges und zukünftiges, mit vielen Cautelen des römiſchen und geiſtlichen Rechts. [1])

Auf dieſe Weiſe entſchied ſich in Osnabrück der Kampf des Biſchofs und der drei Stände ganz zum Vortheil der letzteren. Der Biſchof führte dieſe Entſcheidung herbei, indem er das Wohl des Landes ſeinen Verwandten und der kirchlichen Unterordnung unter Köln nachſetzte. Aber zu dieſer Zeit wurde in vielen Ländern ein gleicher Kampf gefochten. In England, Brabant, Aragon erkannte in dieſen Jahren das Königthum die Macht und Steuerbewilligung der Stände an. In Frankreich wurden die großen Kronlehne unterdrückt. So wurde auch in der Nähe Graf Florenz von Holland durch aufrühriſchen Adel ſchändlich ermordet und Herzog Otto von Lüneburg von ſeinen Lehnsleuten in offener Feldſchlacht verlaſſen und Jahre lang bekämpft. Ähnliches geſchah in Oldenburg. Auch die Städte Hildesheim und Hannover ſtanden gegen ihre Herren auf. Der König Adolf von Naſſau aber verkaufte ſeinen Dienſt gegen Frankreich den Engländern um Geld, indeß das Volk von Flandern mit eigner Kraft ſich von franzöſiſcher Oberherrſchaft befreite. Conrad überlebte ſeine Erniedrigung nur etwa um ein Jahr. Er ſtarb am 15. April 1297 in denſelben Tagen mit Siegfried von Weſterburg, deſſen kühne Entwürfe er mehr als das Wohl ſeines Landes gefördert und vielleicht in manchen Stücken nachgeahmt hatte.

Die Lage des Landes war zu jener Zeit wenig gebeſſert; nur die Gogerichte von Osnabrück, Iburg, Diſſen und Melle, ſo wie das von Bramſche und Ankum waren entſchieden in der Hand des Biſchofs. Im Gogerichte Angelbeck hatte er nur zweifelhafte Gewalt, eben ſo in Damme, Badbergen und Menslage (wo Quakenbrück vernachläſſigt zu werden ſchien); im Schwagstorfer Gerichte war überall kein feſter Punct. Dagegen hatte durch ſeine Begünſtigung der edle Herr von Diepholz ſich im Gogerichte von Sudholz gänzlich feſtgeſetzt. Vechte war für immer verloren und Tecklenburg hatte durch den Bau von Kloppenburg im Norden feſteren Fuß gefaßt. Überhaupt war daſſelbe durch die Theilung nach Otto's I. Tode zwar geſchwächt, doch wieder ein gefährlicher Nachbar durch die Verbindung mit dem Grafen

[1]) Geſch. der Stadt Osn. I. p. 289. Note. Urk. 48 und Mitth. des hiſtor. Vereins für Osnabrück II., p. 339.

von Mark, zumal durch den Besitz des Gogerichts von Schwagstorf und des Freigerichts von Cappeln. Eben so gefährlich war Ravensberg, dessen Gerichte südlich bis an die Stadt reichten, dessen Lehngut weniger an das Stift gekommen war und in dessen Grafenhause sich große Kraft des Geistes offenbarte.

Doch war im Innern alles fester geworden. Die Edeln waren verschwunden oder in die Dienstmannschaften herabgesunken. Die Vogteien waren vertilgt, viel fremdes Lehngut war an die Kirche gekommen. Im Bürgerstande aber gewann der Geist der Mildthätigkeit den Sieg über die Verehrung der Kirche und die Stiftungen der Hospitäler wuchsen mehr an, als die Kirchenpfründen.

Überhaupt war Clerus und Bürgerstand am meisten verändert. Der erstere hatte seinen Grundbesitz bedeutend vermehrt und namentlich die Zehnten zum größten Theile wieder an sich gebracht. Damit war aber auch die Armuth und Einfachheit der alten Kapitel und Klöster gewichen. Die Kirchen waren geschmückter, die Feste prachtvoller, die Zahl der Vicarien größer; während die Chorherrn in stolzer Absonderung die geistlichen Geschäfte um der weltlichen willen verließen. Dagegen war in Barfüßern, Augustinern, Predigermönchen, die bettelnd und lehrend das Land durchzogen, ein ganz neuer geistlicher Stand aufgewachsen, der bei dem Oberhaupte der Kirche und beim Volke mehr Gunst fand und gegen den die Weltgeistlichkeit mehr als einen fruchtlosen Kampf zu wagen hatte.

Sodann war die Bürgerschaft der Stadt völlig verändert. Die Glieder der ritterlichen Dienstmannengeschlechter, die vordem in der Stadt das Meiste gegolten, zogen sich aus derselben zurück, andere kamen auf und stellten sich durch Reichthum allmälig jenen gleich. Mächtiger aber als sie war der Geist, der den letzten Gildebruder wie den ersten Erbmann belebte. Im Bunde mit den Städten Westphalens, der Nord- und Ostsee, durch ihren Handel mit dem fernen Norden, Schweden, Preußen und Rußland befreundet, durch kaiserliche Freibriefe zu eigenem Gericht und Befestigung berechtigt, duldete sie im Innern keine Gewalt und wußte nach draußen die Friedbrecher durch eigne und ihrer Freunde Waffen zu züchtigen. Aber der Bürger, stolz auf seine festen Mauern, sein Bürgerrecht und die Schuldner, die ihm gehorchen mußten, übte selbst gern Gewalt, hörte lieber die Stimme der Rache als des Rechts, und fragte am meisten seinen Eigennutz, wenn es galt mit Gewalt sich Recht zu schaffen. Bekümmerung unschuldiger Landsleute eines Widersachers, rasche Todesurtheile ohne gehörigen Rechtsgang, Gewaltthat und Eigenmacht konnten durch

die Verträge ſo wenig beſeitigt werden; als es möglich war, den ſtürmiſchen Sinn der Gildemeiſter dem Schöffenrathe unterzuordnen.

Für die Stellung der Dienſtmannſchaft, deren Lehnbeſitz ſich nicht vermehrt hatte, war das gänzliche Verſinken und Hinwegfallen des Reichsdienſtes von größter Bedeutung. Dadurch wurde die ſtrengere Dienſtpflicht faſt gänzlich beſeitigt. Zugleich aber kam die Zeit, wo die Verſchuldung der Fürſten, und die Verpfändungen der Burgen, Gerichte und fürſtlichen Einkünfte begannen, und dadurch gerieth die ganze Fürſtenmacht während des Mittelalters in die Hände der Pfandherren, die kaum noch ein Oberhaupt über ſich erkannten.

Daß unter dieſen Verhältniſſen die Fürſtenmacht ſinken mußte, liegt am Tage. Für ſie war nur das Mittel übrig, in den Gemeinden und der Gödingsfolge den alten Heerbann wieder aufzuſuchen und zu ſtärken. Es war möglich; denn auch die Gemeinden wurden zu kriegeriſcher Thätigkeit und Landesvertheidigung durch Glockenſchlag und Waffenruf oft aufgeboten. Auch außer den frieſiſchen Küſten iſt dies von den Fürſten häufig und mit großem Erfolge geſchehen. Allein nur in ſeltenen Fällen haben günſtige Umſtände aus dieſen Elementen ſchon zu jener Zeit eine Verfaſſung entwickelt, und wo es geſchah, da verfiel auch ſie in den nächſten Jahrhunderten der Auflöſung und roher Gewaltſamkeit; und als ſpäter die Herren ſich gegen die Stände auf das Volk ſtützten, war der Geiſt der Freiheit aus dieſem entwichen.

Ludwig von Ravensberg.

1297 — 1308.

Nach Conrads Abſterben wählte das Kapitel alsbald den Dompropſt zu Minden und frühern Propſt zu St. Johann, Ludwig, Grafen von Ravensberg, welcher auch in kurzer Friſt die Konfirmation erhielt und nicht ſäumte die Weihen zu nehmen. [1]) — Er hatte früher in den Angelegenheiten des Stiftes zu St. Johann viel gearbeitet; auch in Sachen ſeines Hauſes war er thätig geweſen, von Osnabrückſchen Geſchäften und namentlich vom Biſchof Conrad hatte er ſich entfernt

[1]) Schon am 18. Oct. 1297 beſtätigt er die Kirche des Siechenhauſes zu Sündelbecke und nennt ſich Electus et Confirmatus.

gehalten, [1]) und als die Händel zwischen diesem und seinem Bruder dem Grafen Otto schlimmer wurden, sich ganz nach Minden gezogen, wo er dem unfähigen Bischofe entschiedener entgegen trat. Nach seinem Abgange hatte das Kapitel zu St. Johann durch das merkwürdige Statut von 1294 seiner Richtung auf weltliche Macht ferner gehuldigt. Seine Wahl erklärt sich unter diesen Umständen leicht. Klein von Leibesgestalt, wie sein Bruder Johann, der in Dänemark starb, war er gleich seinem andern Bruder, dem von den oberdeutschen Minnesängern gefeierten Grafen Otto, hohen Geistes und im kräftigen Mannesalter [2]) wohl befähigt, in dem zerrütteten Lande Ordnung herzustellen. Die Brüder hatten eine schwere Jugend nach dem Tode ihres Vaters, des Grafen Ludwig (1249), erlebt, als Bernhard von der Lippe sich der Stammburg bemächtigt hatte. 1265 war er Propst zu St. Johann geworden [3]) und hatte mit dieser Würde die Propstei zu Schildesche und seit 1277 eine Domherrnpfründe zu Minden verbunden.

Die Zerrüttung, in der das Land nach Conrads Tode blieb, machte nothwendig, daß innere Ordnung und Ruhe gesichert wurden. Ludwig schloß sich an die Stände; der geschworene Rath aus Kapitel, Ritterschaft und Stadt, den auch frühere Bischöfe um sich versammelt hatten, wurde unter ihm fast zu einem ordentlichen Gerichte, welches über Rechtsgebräuche des Landes und Streitigkeiten der Häupter entschied. [4]) Das Drostamt verwaltete der Ritter Baldewin von Barendorf (1302). Streitigkeiten wurden durch Schiedsrichter in geistlichem und weltlichem Gerichte verglichen, und also Händel abgeschnitten oder zeitig unterdrückt, die bei minderer Vorsorge in ver-

---

[1]) Wir finden ihn nur zweimal, 1281 bei Sudendorf Beitr. U. 26 und 1284 in der Streitsache zwischen denen von Immingdorf und dem Bürger Heinrich von Mekelingdorf mit Conrad zusammen handelnd.

[2]) Sein Vater scheint sich erst um 1244 mit Adelheid von Raceburg vermählt und früher keine Kinder gehabt zu haben (vgl. Lamei Urk. 29. 30., ferner über seine Reise nach Dänemark und den Johannes parvus das. 44. Den Lobspruch Heinrichs von Meißen auf Otto mit einigen Erläuterungen s. Bibl. der D. Nat. Lit. Bd. XVI. p. 96. 311.)

[3]) 1264 schließt er den Vertrag mit dem v. Gesmel ab, ohne weitere Bezeichnung. (Lamei 42); 1265 nennt ihn König Erich von Dänemark Domicellus (das. 43.) und in demselben Jahre betreibt er den Auskauf der Vogteien als Propst zu St. Johann. (Gesch. d. St. Osn. I. Urk. 18 (mit falschem Datum S. II. p. 216) und legt dafür den Hörigen eine Rente von 17 Mark auf.

[4]) 1299 giebt derselbe eine Entscheidung über das Recht des Pachtgutes (Cop. S. Joh.) und 1303 in der Streitsache über den Huvede Sundern (Mitth. des hist. Vereins zu Osn. II. p. 339).

derbliche Fehde ausgebrochen ſein würden. — Der Ritter Helembert von Horſt wurde mit dem Domkapitel über den Hof zu Holſten vertragen, den der Propſt Lübbert dieſem geſchenkt hatte (1298). Hermann von Kappeln und ſeine Freien des Stuhls zu Sündelbeck überließen dem Kloſter Gertrudenberg Äcker und Wieſen bei der Nacktenmühle, die ſie als Freiland angeſprochen hatten (1299); Johann Budde mußte dem Kloſter Rulle die Zehntfreiheit einiger Äcker zugeſtehen (1299). Die Streitigkeiten zwiſchen dem Beſitzer der Herrenteichs-Mühle, Sigenand von der Mühle, und dem Domkapitel über den Herrenteich [1]) und den Söhnen des Bürgers Olric von Hoile mit dem Kloſter Iburg über den Beſitz des Hofes zu Hohel (1303), fielen weniger zu Gunſten der Kirche aus, vermuthlich weil die Stadt ſich ihrer Bürger kräftig annahm. Den Lohof im Kirchſpiel Versmold machte dagegen das Kloſter Iburg mit Hülfe der Stadt Herford von den Anſprüchen des früheren Beſitzers frei (1303), und das Kloſter Rulle vertrug der Graf von Tecklenburg mit ſeinen Burgmannen Hermann und Wigger von Bramſche über den Hof zu Peddenpol und die Rechte ihrer übrigen Höfe in der Ruller Mark (1305).

Wichtiger war die Zwietracht zwiſchen der Stadt und dem blauen Johann von Varendorf, Ritter, der die Tochter und Erbin des Ritters Wilkin von Hege geheirathet hatte, und nun der Bürger gemeine Garweide und Trift am Hegerthore als ſeinen Sundern anſprach und gewaltthätig umbrach. — Die Bürger erboten ſich vor dem geſchworenen Rathe zu Recht: Johann von Varendorf mußte folgen. Als aber Hermann Dwerch das Urtheil fand, daß Johann auf den Grund ſeiner Lehnbriefe der nächſte ſei, den Grund mit ſeinem Eide zu behalten, ſchalt der Schöffenmeiſter Wicbold, Eberhards Sohn Petronelling das Urtheil, und berief ſich auf den Kaiſer Albrecht, weil die Stadt das Gut über 30 Jahre und einen Tag und über hundert Jahre beſeſſen. — Es ſcheint nicht, daß Johann die Ruhe abermals geſtört habe, wenigſtens ſind die Bürger im Beſitz aller jener Güter des Geſchlechts von Hege geblieben, das in Osnabrück

[1]) Dieſer Herrenteich, piscina dominorum, lag, wie es ſcheint, innerhalb der Stadt, begrenzt von Hausplätzen, welche zu verſchiedenen Vicarien gehören (Zeitſchr. für Geſch. Weſtph. Bd. V. p. 237. 238. Urk. von 1257 und 1258). Wahrſcheinlich gehören die Pfahl- und Fluthwerke, ſo wie der Sumpfboden, welcher ſich bei dem Bau der Häuſer Herrenteichsſtraße № 18 und Nicolaiort № 1 fanden, zu dieſem Teiche, der ſein Waſſer aus dem Poggenbache erhielt, und auf welchem die älteſte Mühle gelegen haben wird, neben welcher die Haſe bis zum 12. Jahrhundert durch eine Furth paſſirt zu ſein ſcheint; wie dies der Befund bei Anlegung einer unterirdiſchen Abwäſſerung 1850 zeigte.

mit dem Ritter Wilkin ausgestorben war. [1]) — Ein anderer Streit zwischen den Rittern Baldewin, Hunolt und Johann von Varendorf und Conrad von Horne nebst 24 andern Helfern und denen von Knehem, Snetlage und Ketingham und ihren Helfern: Otto Vresen, Dietrich von Elmelo, Lambert Hekese und Johann von Lünne, der zu einer für die mächtigeren Ritter von Varendorf, wie es scheint, nicht günstigen Fehde bereits gediehen war, wurde durch den Bischof und Otto von Ravensberg beigelegt. Hunolt von Varendorf sollte Urphede und Sühne (die er wahrscheinlich gefangen gethan) halten, die von Ketingham, Knehem und Snetlage aber vor den Burgmannen von Quakenbrück zu Recht folgen, wären sie aber ungehorsam, die Fehde gegen sie 14 Tage zuvor gekündigt werden. Daß die Grafen Otto von Ravensberg und Hildebold von Bruchhausen nebst 10 Rittern für Herrn Baldewin von Varendorf Bürgschaft leisteten, zeigt die Bedeutung des Mannes und der Sache. [2])

Die Ordnung, die auf diese Weise im Lande erhalten wurde, war dem Klerus förderlich. In geistlichen Dingen gewann der Ablaß mehr Ansehen. Schon 1289 hatte die Kirche zu Venne von einem Erzbischofe und 6 Bischöfen vierzigtägigen Ablaß erhalten; jetzt erhielt auch einen solchen von sechsen, unter denen einzelne von jenen wiederum erscheinen, das Kloster zu Osede für alle, welche an den Apostel tagen und zwanzig andern Festtagen reuig beichten, die Kirche besuchen und zum Bau derselben opfern würden (1298). Im Dom und zu St. Johann wurden neue Altäre und Vicarien gestiftet (1297. 1298. 1303. 1307), [3]) dem Kloster zu Börstel das Patronatrecht der Kirchen zu Menslage, Herzlake und Berge verliehen. [4]) — Der Erwerb der Güter schritt vorwärts. Lehen auswärtiger Herren wurden wenig mehr gewonnen; und was etwa das Kloster Rulle von Tecklenburg, das Kloster Iburg von Ravensberg an sich brachte, das mußte meist durch Auftrag anderer Güter ersetzt werden. Von dem Ritter Adolph von Holte, zur Schaumburger Linie gehörig, brachte Iburg noch den Zehnten eines Hofes in Müschelen, Kirch-

[1]) Vgl. Mitth. des hist. Vereins für Osn. II. p. 339. Wahrscheinlich führt dieses Geschlecht den Namen von einer alten Ortschaft Hege, von welcher der Heger Esch (in der Nähe der Windmühlen), die Heger Furth (der Hohlweg diesseits der Ziegelei), die Heger Haide (die Wüstentheile der Martinianer Laischaftsgenossen) den Namen führen.

[2]) Sudendorf, Beiträge II. 39. 40 vom Freitag vor Pfingsten 1303.

[3]) Vgl. Zeitschrift für Westph. V. p. 242 und ungedruckte Urkunden.

[4]) Sudendorf, Beiträge 43. 44 von 1306.

ſpiels Laer, an ſich (1306); von dem Ritter Heinrich von Ertbrügge erwarb das Kapitel zu St. Johann einige Güter zu Damme (1304); die übrigen ſchwächeren Häuſer des hohen Adels waren gleich dieſen beiden in die Dienſtmannſchaft ganz eingetreten. Auch von dieſer erwarb die Kirche nicht unbedeutendes Gut, und Ludwig geſtattete die Lehnsverkäufe, wie es ſcheint, nach den Umſtänden. So war es unverkennbarer Gewinn, daß Conrad von Brochterbeck, Dienſtmann von Tecklenburg, die Zehnten, die er von der Kirche zu Mannlehn trug, auch ohne Lehnsauftrag anderer Güter dem Kapitel wieder überließ (1298), und Gottſchalk Vincke, Dienſtmann, wie es ſcheint, von Ravensberg, dem Kloſter Öſede ein Haus zu Dielingtorf behuf der Frohnleichnamsfeier ſchenkte (1298); während der Burgmann zu Quakenbrück, Otto Proyt (1298), die Erlaubniß, ein Haus zu Stochem dem Kloſter Berſenbrück zu übertragen, mit zwei Häuſern zu Bochern, die er dagegen zu Lehn gab, erkaufen und Weſſel von Schevinctorp, der vom Grafen von Ravensberg den Zehnten dreier Höfe zu Hagen zu Afterlehn trug, das Haus zu Glane, gegen welches er denſelben dem Kloſter Iburg vertauſchte, dem Grafen und dieſer wiederum der Kirche zu Lehn gab. [1]) — Am meiſten wurden auch jetzt noch Zehnten der Kirche wieder überlaſſen, allein dieſelbe brachte nicht minder Grundeigenthum an ſich.

Die Dienſtmannſchaft des Landes, gegen welche dieſe Erwerbungen zum größten Theil geſchahen, wurde meiſt wohl durch Geldmangel dazu gezwungen; Schenkungen waren ſelten, aber bei der gewaltthätigen Weiſe, in der die Streitigkeiten geführt wurden und den ſich beſtändig an einander reihenden Fehden wurde raſch verloren und gewonnen, und den Verluſt zu tragen, war kein andres Mittel als Verkauf von Gütern, da die Darlehn, die man etwa von Juden und Lombarden erhielt, bei einem Zins von monatlich faſt drei vom Hundert noch verderblicher waren. [2]) Dennoch verſtatteten die Wende und andere Bürgen Friedrich Poſts dem Rathe zu Osnabrück, die 100 Mark, die jener (vielleicht aus der lippeſchen Fehde) verſchuldete, auf ihre Gefahr von den Juden zu entnehmen. Die Händel aber folgten einer dem andern, weil die Verbindungen der ritterlichen Leute unter ſich und mit Mächtigern, und die Rechtserbietungen vor ſolchen — Folge des Mangels feſter Verfaſſung und kräftiger Richtergewalt — viele in jeden Streit verwickelten, denen

---

[1]) Vgl. Lamei 75 und ungedruckte Urk. von 1305.

[2]) Wöchentlich von der Mark 1 Pfennig (alſo $1/144$) war nach einem Statute von Osnabrück für die Juden geſetzlich.

derselbe ursprünglich ganz fremd gewesen war. So waren der edle Herr Giefelbert von Bronchorst und der Graf von Dale in der Stadt Osnabrück freundlich aufgenommen; aber der Ritter Eberhard von Varendorf zu Suthausen hatte mit seinen Genossen ihnen nachgestellt. Sie boten sich zu Rechte und verlangten, daß Richter, Schöffen und Bürger der Stadt ihnen zu billiger Buße für diesen Schimpf verhelfen sollten. Die Stadt war bereit und belagerte endlich Eberhards Burg (Suthausen); da rief dieser den Ritter Bernhard von Davernberg und selbst den Grafen von der Mark, in dessen Dienst jener Angriff geschehen sein mochte, durch Rechtserbietung zu seiner Hülfe herbei. — Das ritterliche Ehrgefühl mußte dagegen dienen, den Streit im Maße zu erhalten. Als die Genossen Gerds Budden, Ritters, zu Tecklenburg Johann dem Beren sein Gut abgewonnen und in der Stadt Meinrede ging, Johann habe solches als Geck und Thor verloren, schrieb Herr Gerd: „seine Gesellen, die die Habe gewonnen, sagten, Johann habe das nicht ändern können, und wer da sage, Johann habe seine Habe nicht ehrlich verloren, der lüge das als ein unehrlicher Mann. [1])"

Bei dieser Auflösung der Ordnung des Landes schritt das städtische Leben vorwärts. Im Jahre 1297 unterdrückten Rath und Gemeinheit die Unruhen, die sich im letzten Jahre entwickelt. Den Gildemeistern, die sich gegen Gebot und Verbot der Schöffen und die mit gemeinem Rathe der verständigen Bürger gemachten Willküren verbinden würden, wurde der Tod gedroht; denen der Bäcker, Gerhard Umbesochte und Gerhard von Non, die sich dessen schuldig gemacht, wurde zwar das Leben geschenkt; aber sie mußten Urphede schwören und ewig die Stadt meiden. Wer ferner weigerte, vor dem Stadtrichter zu Recht zu stehen, oder sein Bürgerrecht aufsagte, um nicht der Stadt zu Nutzen und Ehren zu dienen, dessen Gut sollte in Besitz genommen, den Klägern das Ihrige, der Stadt 10 Mark Strafe und dennoch der Dienst geleistet werden. Welcher Bürger ohne des Raths Wissen auf eines Nichtbürgers reisige Züge gehen würde, der sollte 10 Mark Strafe und allen Schaden ersetzen. Wer sich der Wahl zum Schöffen entzöge, sollte zum ersten Male 5 Mark Strafe zahlen; käme er am folgenden Freitage auf die Ladung nicht, so zahlte er dieselbe Strafe; bliebe er am dritten Freitage aus, so sollte er behandelt werden, wie einer, der Todtschlag in der Stadt gethan und alle Gnade verlieren. [2]) Nachdem Ruhe und Ordnung im In-

[1]) Beide Vorfälle nach Correspondenzen des Stadtarchivs, von denen die erste im Archiv für Westph. II. p. 74 sich findet.

[2]) Gesch. der St. Osn. I. 49.

nern durch ſolche Strenge befeſtigt worden, wurde die äußere Sicherheit durch Vollendung der neuſtädter Mauer auf dem Grunde des Kapitels zu St. Johann geſtärkt, [1]) dann die Alt- und Neuſtadt, die bis dahin getrennt geweſen, zu Einer Gemeinde untrennbar verbunden. [2]) — Im Gefühl der eignen Stärke ſchritten die Bürger zum Streite, ſobald ihr Frieden und ihr Gewerb gefährdet war, griffen die Burgen der Ritter an und zerſtörten ſie, wenn mit mildern Mitteln kein Schadenerſatz zu erzwingen war, und richteten über gefangene Friedbrecher nicht ſelten nach der Strenge des Rechts. — Die alten ritterlichen Geſchlechter, die in den Mauern gewohnt hatten, und dieſer ſtrengen Zucht, auf der doch alle Kraft beruhte, ſich nicht unterwerfen mochten, verließen allmälig die Stadt. So blieb dieſe faſt nur ein Sitz der Gewerbe und des Clerus. Dem Gewerbe war die Zeit nicht ungünſtig. Niemals war der Handel mit den Frieſen auf den Märkten im Emslande zu Frieſoyte, zu Oldenburg, Wildeshauſen und Vechte, ſo wie im Rüſtringerlande ſelbſt ſo lebhaft betrieben. Wenn auch Gewaltthaten der Bürger auf einer, der freien Frieſen auf der andern Seite die Freundſchaft gefährdeten: ſo ſtellte doch beiderſeitiger Vortheil, ſo wie die eifrige Vermittelung der münſterſchen Droſten des Emslandes, und der im Rüſtringerlande als Herren anerkannten Grafen von Oldenburg, den Frieden her. Schon fehlte es nicht an Künſten zur Verſchönerung des Lebens; des Malers Stephan wird ausdrücklich erwähnt (1305); noch an Wiſſenſchaft zur Sicherung und Erhöhung menſchlicher Kraft. Der Arzt Conrad war (1299) hochgeachtet.

In der Verbindung der Hanſen war die Stadt angeſehen. Zu Gothland erinnerte man ſich, daß die Osnabrücker den Hof von Nowgorod ſtiften halfen. Auch jetzt bereicherten ſich dort ihre Kaufleute, und vergaßen dabei ihrer Vaterſtadt nicht. [3]) Das Gaſthaus zum heiligen Geiſt beſchenkte der Bürger Dethard Blaminch, der auf Handelsreiſen in Gothland und weiterhin Reichthum erworben, mit den Gütern zu Hüningen, die er von den Haken gekauft und ſtiftete auch dem heiligen Geiſt-Hoſpitale zu Gothland eine Rente. Das Siechenhaus zu Sündelbeck erhielt Kapelle, Gottesdienſt und bedeutendes Gut durch den frommen Eifer der Ritter Wilhelm von Hollage und Gerhard von Kogelenberg. Eine wichtige Stiftung wurde vorbereitet, indem die Brüder Hermann und Gerhard Duerg und Lam-

[1]) Geſch. der St. Osn. 51. 52.

[2]) S. die Urk. Monumenta Osnabr. p. 136. Donnerstag vor Gregorii 1306.

[3]) Über die Handelsverhältniſſe dieſer Zeit ſiehe Archiv für Weſtph. Bd. I Heft 2 und 3.

bert Glode, beide letztere Glieder des deutschen Ritterordens, Häuser und Renten auf der Neustadt dem Ordenshause zu Münster erwarben; aus denen dann die Kommende St. Georg erwuchs.[1]) Auch andere spendeten; aber Bedürfniß oder Habsucht der Priester war so groß, daß das Kapitel dem Kirchherrn des Siechenhauses ausdrücklich verbieten mußte, Spenden von den Siechen zu erzwingen.[2]) — Deshalb war auch die weltliche Macht diesen Erwerbungen feind, und da den Rathleuten und dem Pfarrer zu St. Marien verstattet worden, einen Block für die Bedürfnisse der Kirche, die zu dieser Zeit von dem kleineren alten Baue zu der jetzigen Größe heranwuchs, auszustellen, mußten sie ausdrücklich geloben, denselben auf den Befehl der Schöffen sogleich zu entfernen (1306).

Bischof Ludwig hemmte diese Richtung nicht, konnte aber wenig thun, um zu fördern. Er erhielt den innern Frieden, der die Vertheidigung des Landes gegen äußere Feinde allein möglich machte. — Zu Ende der Regierung Conrads hatte Erzbischof Siegfried von Köln den unglücklichen Kampf gegen Eberhard von der Mark noch nicht geendigt; sein fast gleichzeitiger Tod schien zu helfen; denn Wicbold von Holte, der Dompropst, der früher zu Münster hatte weichen müssen, wurde durch Eberhards Einfluß gewählt. Dieser zog selbst in flandrische Kriege, und die Streitigkeiten der Gegenkönige, Adolph von Nassau und Albrecht von Österreich, durch die die geistlichen Churfürsten Deutschland zerrütteten, berührten Westphalen weniger. Allein Ludwig war mit Köln höchstens in halbem Frieden, denn die Streitigkeiten seines Bruders um Blotho, an denen er und die Bürger von Osnabrück so tiefen Antheil genommen, waren nicht beendigt. Er und seine Stadt nahmen keinen Theil an dem Landfrieden, den Wicbold von Köln, Eberhard von Münster und Eberhard von der Mark mit den Städten Münster, Soest und Dortmund wenige Tage vor der Schlacht bei Göllheim, die Albrecht zum unbestrittenen Haupte des Reichs machte, schlossen.[3]) — Eben so wenig berührten ihn die Streitigkeiten, in denen die Kirche von Minden mit ihrem östlichen Nachbar, dem Grafen von Wunstorf, lag, und in denen der Bischof Ludolf von Rostorp Lübbecke sicherte und Kölnische Unterstützung suchte. Der edle Herr von Diepholz war durch erneuerte Pfandschaft befreundet.[4]) Als aber bald zwischen Graf Eberhard von der Mark und dem vom König Albrecht hochbegünstigten Erzbischof Wicbold neue Zerwürfnisse ausbrachen, und der König Münster, Osnabrück,

[1]) Vergl. Sudendorf, Commende der Ritter deutschen Ordens zu Osnabrück.
[2]) Gesch. der St. O. I. 50. [3]) Seibertz, Urkundenbuch I. 473.
[4]) v. Hodenberg, Diepholz. Urkundenbuch 6.

Minden, Paderborn, die Grafen von Cleve, Geldern, Berg und Ravensberg nebſt den Städten zur Hülfe aufgeboten,[1]) brach zwiſchen Eberhard von Münſter und Otto von Tecklenburg Fehde aus. Die geſchwornen Erhalter des Landfriedens mahnten vielfach Biſchof und Stadt zu Osnabrück ab, dem Friedbrecher keine Unterſtützung noch Lebensmittel zukommen zu laſſen. Die Städte Münſter und Soeſt waren ſogar bereit, mit dem Biſchofe, den der Graf am Martiniabend (10. Novbr. 1299) in ſeinem eigenen Hofe zu Münſter mit unerhörter Kühnheit zu fangen geſucht hatte, vor Tecklenburg zu ziehen und baten, ihnen von Osnabrück Lebensmittel und ſonſtige Nothdurft zu gewähren. Allein Eberhard von der Mark kam raſch ſeinem alten Schützling zu Hülfe, nahm Lüdinghauſen, deſſen Herren, die Wulve, ſchon ſeit 1295 in ſeinem Schutze ſtanden, brandſchatzte Dülmen und zwang den Biſchof zu einem Frieden, den Ludwig von Osnabrück und Otto von Paderborn vermittelten. Auch erlangte er die Gunſt des neuen Königs und das verpfändete Reichsgut an der Ruhr, das Wicbold ſeiner Kirche hatte zuſichern laſſen, wieder. Der Erzbiſchof ließ nun durch den Ritter Sobbe von Limburg fehden, und der Graf zerſtörte deſſen Burg zu Werden, baute gegen Limburg die Eckel und zwang den Erzbiſchof dieſe Burg abzutreten. Nach Albrechts erfolgloſem Feldzuge gegen Holland kam zwar eine Sühnung zwiſchen Köln und Mark zu Stande; als aber das Mißtrauen Albrechts gegen die Erzbiſchöfe zu offner Feindſeligkeit ausbrach, wurden Grafen und Städte wieder zum Kriege gegen Köln entboten. Zu dieſer Zeit, am 5. April 1301, ſtarb Eberhard von Dieſt zu Münſter, und Eberhard von der Mark ſuchte die Wahl auf Heinrich, Abt zu Werden, zu lenken, allein dieſe fiel auf Otto von Ritberg, Dompropſt zu Paderborn. Indeß bedrängte Graf Eberhard mit dem Grafen von Jülich Köln. Die Fehde dauerte fort, auch als Wicbold ſich dem Könige ſchon unterworfen hatte.

Graf Otto von Ravensberg war dem König Albrecht treu, Osnabrück noch mit dem Grafen Otto von Eberſtein, Marſchall von Weſtphalen[2]) in Einverſtändniß; von Münſterſchen und Märkiſchen Fehden hielt man ſich fern. Aber Simon von der Lippe nebſt den Brüdern Poſt bedrängte das Stift durch Befeſtigung von Rheda und Bau einer Stadt bei dieſer Burg, in gefährlicher Nähe für Widenbrück, und beraubte von der feſten Burg zu Enger die Nachbarn. Nachdem er gegen Minden im Jahre 1301 am Sandforde unglücklich geſtritten, verbanden ſich gegen ihn mit Minden Ludwig von Osna-

[1]) Lacomblet II. 1039 vom 19. Oct. 1299.

[2]) Correſpondenzen des Stadtarchivs.

brück, Otto von Paderborn, Otto von Ravensberg und die Stadt Herford, und belagerten im Sommer 1302 die Burg zu Enger.[1]) Der Graf aber fiel in das Stift Osnabrück und zog mit großem Raube von dannen; da überfiel ihn Bischof Ludwig mit den Seinen, überwand ihn in einer großen Schlacht, fing ihn selbst und führte ihn nach Osnabrück, wo er in dem Bucksthurme Jahre lang gefangen lag. — Die Fehde dauerte gegen Simons Verbündete noch mit abwechselndem Glück fort; allein auch Baldewin von Steinfurth sühnte sich im folgenden Jahre[2]) mit Ludwig gegen Erlaß aller Schatzungen und Dingungen, die gegenseitig erzwungen worden, und die Ruhe wurde hergestellt.

Im Süden hatten sich die Angelegenheiten aufs neue verwickelt. Otto von Münster, der zu Anfang seiner Herrschaft Werne gegen den von der Mark befestigt, hatte mit demselben einen Bund geschlossen, dem Edlen Herrn Hermann von Lohn, Schwager des Erzbischofs, die Burgen Bredevord und Lohn zu entreißen. Die Unternehmung war glücklich; aber Erzbischof Wicbold nahm sich des von Lohn an. Während das Heer bei Dorsten stand, bedrängte Eberhard die wichtige Burg Hovestatt. Der Erzbischof eilte nach Soest, um sie zu retten, aber vergebens. Der Graf zog vor Soest, ohne ihn zum Streite zu bewegen. Da aber dieser sein Heer entlassen, ließ Wicbold, der (um Oculi) von Soester Bürgern 1000 Mark zum Rachekriege geliehen, Unna verbrennen und verheerte alles Land bis Asseln. Der Graf zog wieder vor Soest; da ereilte den hochbejahrten Wicbold der Tod am Osterabend (1304), und das Erzstift war mehrjährigem Wahlstreite heimgefallen. Zwischen Münster und Tecklenburg entstanden neue Händel um den Frohnenhof zu Rheine und vorzüglich um die Freien zu Dörpen, die der Graf zu seinem freien Hümlinge, der Bischof zum Kirchspiel Steinbille rechnete. Die von Haren trugen dem Stift ihre Burg bei Aschendorf zum offenen Hause auf. Aber ehe der Streit beendigt werden konnte, brach mit Eberhard von der Mark ein gefährlicher Zwist aus. Hermann von Lohn, der in des Bischofs Gewalt gefallen war, hatte sich mit diesem gesühnt und die Lehen von ihm empfangen, war aber des Grafen Feind geblieben. Dadurch mochte der Bischof veranlaßt sein, des Grafen Besatzung aus Lohn und Bredevord zu werfen, und also einen neuen gefährlicheren Feind sich zuziehen. Es blieb ihm nichts übrig, als dem Grafen von Tecklenburg alles streitige Gut zurückzustellen gegen das

[1]) Lamei, Urk. 73.

[2]) Jung, Hist. Com. Benthem. App. 4 p. 363. Gallus 1303.

Verſprechen der Freundſchaft und Ruhe in den Händeln mit Eberhard. Dieſer aber wandte ſich klagend an die Stände, und der Biſchof mußte ſchon mit beſoldeten Helfern das Land beſchützen. Dülmen aber ging dennoch verloren, und der Friede mußte mit Abtretung von Bredevord an Eberhard erkauft werden. [1]) —

Zu dieſer Zeit hatten die Freunde des Herrn Simon von der Lippe dieſen auf ſchwere Bedingungen aus dem Gefängniß zu Osnabrück befreit. Am 7. Juli 1305 mußte derſelbe ſich zu Osnabrück verbinden, Enger dem Biſchof und dem Stifte, in deſſen Gerichtsbann dasſelbe lag, zur Zerſtörung zu überlaſſen, die Stadt Rheda unter der Burg ſelbſt in 14 Tagen niederzulegen, 4000 Mark Schadenerſatz zu zahlen, im Stifte keine Burg zu erwerben oder zu erbauen, noch außerhalb desſelben näher zu bauen. Die Gevettern Poſt ſollten in 10 Jahren das Stift nicht befehden, die Stadt Widenbrück in Waſſer, Weide, Stauung nicht beengt werden. Eben ſo ſollte er den Brüdern Otto und Bernhard von Ravensberg, Söhnen des inzwiſchen verſtorbenen ältern Otto, dem Ritter Richard Voß zu Rechte ſtehen, und gegen den Grafen Otto von Eberſtein, den Kölniſchen Marſchall von Weſtphalen, gleichen Frieden halten, wenn dieſer wollte. Künftige Streitigkeiten ſollten von vier Dienſtmannen des Stifts und von Lippe geſchlichtet werden, die wechſelsweiſe zu Herford und Bielefeld bis zur Vereinigung liegen ſollten. Dies und anderes beſchworen Simon von der Lippe und Bernhard ſein Sohn, Propſt zu Paderborn. Es bürgten die Grafen Otto von Tecklenburg, Johann von Bentheim und Albert von Schwalenberg, die edlen Herren Baldewin von Steinfurt, Otto von Ahaus und Hermann Burggraf von Stromberg nebſt 8 Rittern und 3 Knappen. Für 1000 Mark wurde dann der Kirche das Amt zu Line verpfändet und für 400 Mark die Vogtei zu Quernheim. — [2])

Die bedeutenden Vortheile, die Ludwig auf dieſe Weiſe erhielt, mußten ſeine Macht um Vieles heben. [3]) Von den Verpfändungen,

---

[1]) Vergl. Levold v. Nordhoff, Märkiſche Chronik. Die Münſterſchen Chroniken. Kindlinger, Geſch. der Hörigkeit, Urk. 58 und Nieſert Urkundenbuch II. 123.

[2]) Geſch. der St. O. Urk. 53.

[3]) Der Werth der Mark war nicht geringer als um 1250; vielmehr wird 1301 eine Rente von 4 ßl. einer andern von 1 Malter Roggen und 1 Malter Gerſte gleichgeſtellt. Die 4000 Mark befaßten alſo ein Kapital von etwa 120,000 Thalern Tauſchwerth, deſſen Rente in der Stadt etwa 8000 Thaler, auf dem Lande bis 12000 Thaler betragen haben würde. Schwerlich beliefen ſich aber alle Schulden des Landes ſo hoch in einer Zeit, wo 8 Mark Rente oder 100 Mark Kapital als ausreichende Dotation einer Vicarie behandelt wurden.

welche unter seines Vorgängers Herrschaft so häufig vorkommen, findet sich keine Spur bei ihm, und gewiß hatte die Ruhe in den ersten Jahren seiner Herrschaft die Schulden gemindert. Durch eine solche Summe konnte das Stift sicher ganz schuldenfrei werden. — Diese Macht gebrauchte er, um das Land gegen Minden zu sichern. Seit der Erwerbung der Grafschaft auf der Stemwede war Minden unmittelbarer Nachbar von Osnabrück, und setzte sich durch Erwerbungen und Belehnungen dort mehr und mehr fest. Auch die Befestigung und Stärkung der Stadt Lübbecke brachte diese Kirche dem Lande von Osnabrück näher, während sie früher mehr Einfluß jenseits der Weser gesucht hatte. 1299 war auch Minden durch den Sieg über den Grafen Johann von Wunstorp gewachsen und hatte den Reinenberg, der in den Unruhen von 1289 niedergebrannt und verpfändet geblieben war, wieder eingelöset,[1]) ohne daß das Recht des Mitbesitzes, welches Bischof Conrad durch frühere Verträge dem Stifte erworben hatte, berücksichtigt wäre. Nun erlangte Ludwig auch hier die alte Sicherheit, gegen Verpfändung von Widenbrück, doch ohne den Reckenberg, wenn der Bischof von Minden von den Osnabrückern verdrängt werden sollte. Diesen wurde dagegen gestattet, wenn sie wiederum wie im Jahre 1289 verdrängt und in 14 Tagen nicht wieder in den Besitz gesetzt würden, Lübbecke einzunehmen, und die Gemeinde der Stadt mußte schwören, in diesem Falle Osnabrück zu gehorchen.[2])

Auch das Nordland suchte er zu sichern. Hier, wo die bedeutendsten Güter des Stifts lagen, übte noch immer Tecklenburg großen Einfluß. Gegen dessen nördliche Besitzungen mochte Quakenbrück mit seiner Burgmannschaft schützen, allein den südlichen und westlichen Theil umgaben Kloppenburg, Lingen und Tecklenburg auf drohende Weise, während von Osnabrück bis Quakenbrück kein fester Punct das diesseitige Gebiet schützte. Ludwig, welcher durch einen Bund auf 3 Jahre sich gegen Diepholz gesichert und versprochen hatte, zwischen Lübbecke, Barenau und Lehmbruch, weder auf dem Süntel noch unter demselben keinen Burgbau zu dulden,[3]) baute nun an der Hase die Burg zu Twistel und eine zweite an der Segelfahrt, der Straße, welche durch die Moore von Ankum auf Recke führt, in dem Gogerichte des Grafen von Tecklenburg zu Schwagstorf, eine Unternehmung, die seinen Heldentod herbeiführte und dadurch scheiterte.

---

[1]) Würdtwein N. Subs. IX. 60. S. auch v. Hodenberg, Diepholz. Urk. 315.

[2]) Würdtwein N. S. IX. 63. und Erdwin Erdmanns Chronik, woselbst die Urk. vom 10. und 13. April sich finden, die Erdmann nicht zu erklären wußte.

[3]) v. Hodenberg, Diepholz. Urkundenbuch 12.

Biſchof Otto von Münſter nämlich war äußerlich zwar mit Eberhard von der Mark geſühnt, allein im Lande entwickelten ſich für ihn deſto gefährlichere Kämpfe. Auch er war mit Simon von der Lippe, ſeinem Lehnsmann, wegen Rheda zerfallen und hatte bald nach deſſen Befreiung aus dem Gefängniß zu Osnabrück geſucht, ſich zu Beckum mit ihm zu ſühnen. Allein Simon weigerte trotzig ſeinen Bundesfreunden, denen von Soeſt, ihre Briefe wieder zu geben, da ſie doch auf die ſeinigen Verzicht thaten. So wurde nichts erreicht als die Abrede, daß man die Fehde gegenſeitig ſechs Wochen zuvor kündigen wolle.[1]) —

Jetzt entſtand zwiſchen Otto und dem Kapitel zu Münſter Streit über Beſetzung einer Präbende im Dome; er excommunicirte den Dompropſt Lübbert von Langen, dieſer und ſeine Anhänger verliehen die ſtreitige Pfründe dem Gottfried, Sohn des Bürgermeiſters von Münſter, Heinrich Biſchoping, genannt der Reiche. Wie hierdurch die Stadt gewonnen worden: ſo traten nunmehr Simon von der Lippe, Baldewin von Steinfurt, Hermann von Lon, Otto von Ahaus mit den mächtigſten Dienſtmannen zuſammen und gelobten dem Kapitel, zur Erhaltung der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Kirche und des Landes ſich mit dem Biſchof nicht zu vergleichen als mit Willen des Kapitels.[2]) Dann ſchritt Lübbert von Langen weiter und erhob Klage bei dem erſt kürzlich erwählten Erzbiſchof von Köln, Heinrich von Virneburg: daß Otto excommunicirt die heiligen Handlungen verrichtet, und Eidbruch, Treuloſigkeit und andere Verbrechen geübt habe.[3]) — Otto aber verſammelte ſeine Getreuen zur Synode, erneuerte die frühern Schlüſſe, ſuspendirte die Archidiaconen, die zumal an Lübbert hielten, hob das Exuvienrecht auf, das dieſe ſich über den niedern Clerus angemaßt, und verbot von Köln Mandate anzunehmen.[4]) — Allerdings war Otto ſchon von Wicbold excommunicirt, wie er gegen denſelben um Bredevord und Lohn kriegte. Der Bann mochte durch Appellation ſuspendirt, aber nach Wicbolds Tode nicht aufgehoben ſein; jetzt war Heinrich von Virneburg mit den Rheiniſchen Grafen im Bunde und dieſe feindlich gegen Otto. Da dieſer nun auf die Ladung nicht erſchien und ſich auf den Pabſt berief, wurde die Klage mit 30 Zeugen erwieſen und am Montage nach

---

[1]) Häberlin Anal. Med. Aevi. p. 277. petr. ad vincula 1305.

[2]) Nieſert Urkundenb. II. U. 90. in oct. Pasche 1306.

[3]) Weſtphalia von Troß 1826 p. 22 enthält die Ladung f. 3 in f. Pentecostes.

[4]) Offenbar iſt die Synode (Nieſert Urkundenb. I. 3.) ſpäter als die Klage zu Köln.

Remigii, Anfangs October 1306, Otto abgesetzt und das Kapitel zu neuer Wahl aufgefordert. — Diese Wahl fiel sofort auf Conrad, Grafen von dem Berge, den die ganze Kraft der weltlichen Herren vom südlichen Westphalen unterstützte. Otto, dem der Adel des Landes abgefallen war, und dessen Emsländischen Drosten, Heinrich Norenbin, alsbald Johann von Langen und Johann von Schonenbeck als Drosten Conrads entgegen traten, zog selbst zum Papste, erlangte günstiges Urtheil; allein ohne Frucht, denn der Tod ereilte ihn, ehe er zurückkehrte. —

Während Conrad durch Privilegien und Gunstbezeugungen die Städte und Herren von Münster an sich zu binden suchte, wurde der Streit zwischen Ludwig und Tecklenburg immer bitterer. Dazu entstand zwischen ihm und dem Domkapitel, in welchem die Ravensbergische Parthei 1296 nur eine geringe Mehrheit hatte, die jetzt verschwunden sein mochte, ebenfalls Unfriede. Das Kapitel wollte durch ein Statut, daß die täglichen Spenden nur den Anwesenden, den Kranken und den mit Erlaubniß des Kapitels Entfernten zu Gute kommen sollten, den Grafen Bernhard von Ravensberg und Ludolph von Arnem vom Genusse ausschließen. Der Bischof gebot sie zuzulassen. Jene widersetzten sich, und der Bischof belegte das Kapitel mit dem Interdict. [1]) Der Graf Otto III. von Tecklenburg war indeß verstorben und sein alter Bundesgenosse, der Graf von der Mark, nahm sich des unmündigen Sohnes, Ottos IV., an, für welchen die Gräfin Beatrix, geborne von Ritberg, mit ihrem Drosten, dem Edelherrn Otto von Ahaus, die Geschäfte führte; [2]) wahrscheinlich trat auch das Kapitel, das an den Pabst appellirte, mit dem zu Münster in Verbindung. So entstanden Feindseligkeiten. Ludwig beschwerte die Bürger von Münster, diese wieder die Stadt Osnabrück, deren Einwohner sich an den Bischof schlossen. Gleiches thaten Conrad von Horne und Hermann von Cappeln, Ritter, von Osnabrück aus und ein. Ein Zug, den Ludwig und die Bürger der Stadt gegen Salzbergen unternahmen, gereichte ebenfalls der Stadt Münster zum Schaden. Diese wollte ungern mit Osnabrück brechen. Als der Graf von der Mark begann, Osnabrück zu beschädi-

---

[1]) Päpstl. Bulle 8 Kal. April. 1308.

[2]) Otto III. tritt selbst noch handelnd auf fer. 2. post Georgii 1307; f. 5 a. f. Joh. Bapt. handelt dagegen schon Beatrix Comilissa in T. Ot. filius noster. und fer. 6 post Nat. B. M. V. Otto vir nobilis dns de Ahus Dapifer in Thekeneburg; nach Urkunden des Stadtarchivs. Nieberding irrt, wenn er Otto III. schon 1302 sterben läßt. Übrigens kommen von ihm zwei Siegel vor, eines mit drei Meerblättern und Einem Meerblatt als Rückfiegel und 1307 ein Reutersiegel mit 3 Meerblättern als Rückfiegel.

gen, betheuerte ſie feierlich, daß der Schaden ihr leid ſei, und verſprach den Grafen nicht zu unterſtützen, weder mit Waffen noch mit Speiſe und ſonſtiger Nothdurft.[1]) — Allein der Streit erhitzte ſich, da nach dem Tode Eberhards von der Mark ſein Sohn Engelbert an die Spitze trat, den Oſthof befeſtigte und das Land mit Feuer und Schwert verwüſtete. Auch begann Ludwig ſich Ottos anzunehmen, den ähnliche Widerſetzlichkeit der Domherren, wie er ſie erfuhr, geſtürzt hatte. Endlich ließ Conrad von Münſter, im Vertrauen auf ſeine Macht und ſeine Bundesgenoſſen, ihm die Schlacht zu ſicherer Zeit und Stelle anbieten. —

Ludwigs Macht war um vieles minder, er ſelbſt bereits über 60 Jahre; die Bürger hielten an ihm feſt, wenn auch die Dienſtmannen durch die Feindſchaft des Kapitels erſchüttert ſein mochten. Aber ihm blieb keine Wahl; er nahm die Schlacht an und bezeichnete das Halerfeld, wo vor 140 Jahren das verbündete Weſtphalen dem Heere Heinrichs des Löwen erlegen war, zum Kampfplatze. Mit Gottes Hülfe dachte er zu ſiegen, darum gebot er dem Heere ein Faſten, um ſich zu heiligen, theilte vielen ſelbſt das Sacrament aus und zog dann am 4. November an der Spitze der Dienſtmannen und Bürger aus. Das Heer trug weiße Kleider über den Harniſchen, der Biſchof voran. Es geht die Sage, daß ihm Sieg und Tod zuvor verkündet worden;[2]) das achtete er nicht, ſondern wagte ſein Leben für ſeine Schaafe.

Auf der andern Seite ſtanden die Grafen Engelbert von der Mark, der in der Kraft der Jahre ſeinem Vater Eberhard gefolgt war, die von Jülich, von Arnsberg, von Ritberg, von Waldeck, von Dortmund, die edlen Herren von Lohn, Ahaus und Strünkede, das ganze Stift Münſter nebſt vielen andern. Als der Münſterſche Bannerträger Wulf von Lüdinghauſen die weißgekleidete Schaar der Osnabrücker ſah, rief er: O wie will ich die Schaafe zumal ſchinden. Den erſten Stoß hielten die Osnabrücker nicht aus. Der Bannerträger floh und mit ihm das Heer. Aber die Kürſchner von Osnabrück, die noch zurück geweſen, brachten das Volk zum Stehen, griffen aufs neue mit der ermuthigten Schaar an und ſchlugen alles darnieder. Da ſoll dem Amte die Ehre ver-

[1]) Correſpondenz. des Stadtarchivs.

[2]) Nach Erdwin Erdmann durch ſeine Schweſter, nach der Chronik de septem aetatibus Mundi (Steinen, Weſtph. Geſch. I. p. 180) durch einen heiligen Bruder Reinert. Übrigens enthalten Levold von Northoff, die Münſterſchen Chroniken (p. 124) und Cornerus (bei Eccard. Scriptores p. 972) ſelbſtſtändige Berichte. Auch das Kürſchner Amtsbuch aus dem 16. Jahrhundert erwähnt noch der Waffenthat der Kürſchner.

liehen sein, eine goldene Krone im Wappen zu führen und mit ihrem Heerwagen zunächst hinter dem des Rathes zu fahren. Dem Bannerträger aber sollte man nach der Bauern Meinung einen Hasen in seinen Schild malen.

In diesem Kampfe drang Ludwig auf den Grafen von der Mark, der mit den Märkern und Tecklenburgern noch Stand hielt, als die übrigen flohen, verwundete ihn, warf ihn zu Boden und sprang über ihn, um ihn zu fangen. Jener am Boden ergriff den Bischof und entriß ihm das weiße Gewand. [1]) Da drang ein Diener herzu, glaubte sein Herr der Bischof liege nieder vor dem Grafen, wollte ihn retten und verwundete ihn zum Tode. Graf Engelbert, welcher im Fallen das Bein gebrochen, mußte Gefängniß geloben, das Heer aber erlitt schwere Niederlage, mehrere der Häupter blieben, die andern flohen, viele wurden gefangen, viele ertranken in der Hase; unter den Todten war auch Heinrich der Reiche, Bürgermeister von Münster, dessen Sohn Anlaß des Streits geworden war.

Ludwig ward zur Stadt zurückgebracht, lebte noch wenige Tage und verschied dann an seiner Wunde. Seinen Sieg hielt das Volk für göttliche Rache der gerechten Sache Ottos von Münster. Otto aber erlebte den Sieg nicht, und Ludwig erhielt nicht einmal einen Denkstein von dem feindlichen Kapitel. Sein Gedächtniß stiftete niemand als Wilkin Dosyn, Pfarrer zu Belm, mit Einer Mark Rente. Die Schöffen der Stadt, welche stets treu zu Ludwig gehalten und in seinen Fehden große Opfer nicht gescheut hatten, [2]) aber stifteten zur Ehre Gottes und zum Gedächtniß aller, die in jenem Kriege ihr Blut vergossen und den Tod für das Land gelitten, auf ewige Zeiten ein Fest am Jahrestage der Schlacht in allen Kirchen, Kapellen, Klöstern der Stadt, mit einer Messe zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, die den Sieg verliehen und mit Vigilien und Seelenmessen für die Gebliebenen; und die Sage hat seinen Tod und den Ruhm seines Siegs mit ihrem Glanze bekleidet den Enkeln überliefert. [3])

---

[1]) Nach einer andern Erzählung war es der Wulf von Lüdinghausen und des Bischofs Schild lag auf ihm.

[2]) 1304 wurde eine Reihe von Hausplätzen zu Wortgeldern ausgethan, 1309 bedeutende Beträge an Wortgeld zur Löse gegeben, wahrscheinlich um die Kosten der Feldzüge gegen Lippe und Münster zu decken. S. Stadtarchiv.

[3]) Geschichte der St. Osn. I. Urk. 55. Diese Urkunde verlegt die Schlacht auf Montag nach Allerheiligen, den 4. November 1309, während nach den sonstigen Urkunden dieselbe in das Jahr 1308 zu setzen ist.

Zu bemerken ist auch, daß bei Gelegenheit dieser Memorienstiftung das Stadtgericht das Recht erwarb, Übertragungen von Grundstücken vorzunehmen.

Engelbert II. von Weihe.

1309 — 1320.

Nach Ludwigs Tode war Niemand, der den theuer erkauften Sieg hätte benutzen können. Das Kapitel, im Interdicte, konnte nicht wählen; es ſuchte aber den künftigen Biſchof mehr durch Eide zu binden und zugleich mit dem Volke ſich zu verſöhnen. Ob Conrad einen Eid gleich Widekind geleiſtet habe, iſt ungewiß. Die Zeiten von Ludwigs Wahl unter ſo heftiger Partheiung im Kapitel waren nicht geeignet, den Biſchof zu beſchränken. Jetzt wurde ſtatt der bloßen Zuſicherung über geiſtliche Dinge, die Widekind hatte geben müſſen, beſchloſſen: Nach alter Gewohnheit (die man eben änderte) ſolle der Biſchof ſchwören, die Gewohnheiten, Statuten, Kirchengüter, Stift und Stadt zu beſchützen, Burgen und Orbar nicht zu veräußern ohne Willen des Kapitels, Veräußertes wieder beizuſchaffen. Burg- und Thurmhüter ſollten ſchwören, das Anvertraute zu vertheidigen und wenn etwa der Biſchof in Gefangenſchaft Einiges verkaufte, nicht Folge zu leiſten ohne Conſens des Kapitels. Keine Fehde ſollte der Biſchof beginnen ohne den Beirath des geſchworenen Rathes der Kirche, wenn ein ſolcher beſtehen würde, ſonſt ohne Einwilligung des Kapitels, der Dienſtmannen und Schöffen der Kirche und Stadt. Schatzung über Kapitel, Klöſter und Kirchen ſollte er nicht geſtatten, die Archidiaconate und Kaplaneien nur den Domherren und die Lehen keinem verleihen, als der mit dem letzten Beſitzer gleichen Standes wäre. — Erſt ſpäter wurde die Befreiung des Kapitels von Suspenſion, Bann und Interdict durch die Subdelegirten des Papſts ausgeſprochen [Laetare 1309 [1])], jedoch ohne harte Verfügung gegen Bernhard von Ravensberg und Ludolph von Arnem oder den Biſchof, deſſen Andenken man ehrte. — Die Fehde mit Conrad von Münſter wurde bald geſühnt. Hermann von Lohn beſchädigte noch die Stadt Osnabrück und Conrads Amtmann zum Saſſenberge, Johann von Hudinghuſen hegte ſeine Genoſſen. Die Stadt Münſter aber und Conrad, der durch Nachgiebigkeit gegen ſeine Stände ſich zu ſichern trachtete, vermittelten einen Tag zu Crumbeck und arbeiteten um die Sühne. [2]) — Engelbert von der Mark hingegen wei-

[1]) Die Urkunde hat das Jahr 1308. Dies kann wohl nur aus einer Zählung des Jahres von Oſtern an erklärt werden.

[2]) Archiv für Weſtphalen II. p. 76.

gerte, nachdem seine Wunden geheilt waren, das Gefängniß, das er gelobt hatte, zu halten, weil er nur Ludwig verpflichtet, dieser aber todt sei; [1]) und überzog das Land aufs Neue mit Brand und Verheerung. Allein die Gräfin Beatrix von Tecklenburg, Ottos III. Wittwe, die für ihren unmündigen Sohn Otto das Land verwaltete, suchte den Frieden. So kam es durch Vermittlung der Ritter Liborius von Alen und Everhard Bere erst zu Ladbergen mit der Stadt und am Tage nach Allerheiligen 1309 auch zwischen dem jungen Otto, dem Engelbert von der Mark (mit welchem also auch Friede wurde) und seiner Mutter beistanden, und Kapitel und Dienstmannen zur Sühne. Die Burg an der Segelfahrt wurde niedergelegt und versprochen, weder dort noch in der Nähe eine andere zu erbauen. Das Land beruhigte sich nur allmälig. Everhard von Astorp, Ritter, und Amelung Kloppekiste, Burgmann von Tecklenburg, waren noch auf dem Wege zu jenem Ladberger Tage gefangen, und nur durch die Stadt ihre Freiheit bewirkt.

Der neue Bischof Engelbert von Weyhe trat erst einige Wochen später [2]) handelnd auf. Er war dem Kapitel und dem Lande fremd und wahrscheinlich vom Papste ernannt, der gleichzeitig seine Ernennungsrechte erweiterte, auch zu Münster an die Stelle Conrads den Landgrafen Ludwig von Hessen einsetzte und in den Parteiungen zu Osnabrück den bereiten Grund zur Einmischung fand. Allerdings war nun Engelbert mit keiner Partei im Lande verbunden; aber eben deshalb war seine Stellung auch schwach. [3]) Er unterwarf sich den Eiden, die das Kapitel ihm vorlegte; wenigstens schwor Johann Blome, der Stadtrichter, den er als Amtmann auf Grönenberg gesetzt, nach obigem Beschlusse zu Händen des Kapitels, der Ritter Johann Bere und Nicolaus Eifeler, des Knappen Hermann von Kappeln und des Bürgers Liborius von Ripinchof, wenn der Bischof krank

[1]) Es mag hier vorab bemerkt werden, daß derjenige, welcher einen andern im Gefecht in seine Gewalt gebracht, diesen Gefängniß geloben zu lassen pflegte, und ihn darauf entließ. Der Gefangene mußte sich nun auf Mahnung stellen, wenn er seine Ehre wahren wollte; allein oft suchte man Ausflüchte. Dies Verfahren erklärt manche Erzählungen der Chroniken.

[2]) Feria 5 post Catharinae 1309 in einer Urkunde über die Juden in der Stadt Osnabrück.

[3]) Engelbert gehört wahrscheinlich zu einer in Syke begüterten hoyaschen Dienstmannsfamilie, in der der Name Engelbert vorkommt; vgl. Hodenberg, Hoyaer Urkundenbuch 102 und 103. Von seinen frühern Verhältnissen hat sich nichts ermitteln lassen. Er tritt sofort als Episcopus auf. Sein Drost Johann v. d. Ek, Gesch. der St. Osn. I. Urk. 60, gehört zu einer in derselben Gegend belehnten Familie.

oder gefangen würde, die Burg dem Kapitel zu überlaſſen, ohne Schaden und Koſten aufzuſchlagen; ſo daß erſt nach Herſtellung des Biſchofs das Kapitel dieſem die Burg wieder zuſtellen ſollte.

Das Reich war um dieſe Zeit beruhigt. Nach Albrechts Ermordung war Heinrich von Luxemburg einträchtig erwählt, und fähig, Ordnung zu handhaben. Im Jahre 1309 hielt er ſeinen Hof zu Köln, dann zog er nach Italien. Erzbiſchof Heinrich von Virneburg aber ſuchte im weſtphäliſchen Herzogthume die ſeit Wiebolds Unglück verlorene Macht zu erneuern; mahnte den Grafen Otto von Ravensberg, dem nicht mehr ſein Oheim Ludwig zur Seite ſtand, um Auslieferung von Blotho, das Otto von Eberſtein, vorhin Marſchall von Weſtphalen, demſelben verpfändet hatte, [1]) und ſchloß einen Landfrieden mit ſeinen Burgmannen zu Hoveſtedt und Rhüden, den Städten Attendorn, Soeſt, Herford, Marsburg, Brilon und dem Herrn von Büren. Dieſem Frieden traten gleich Minden auch Engelbert, die Dienſtmannen und die Städte Osnabrück, Widenbrück und Quakenbrück bei. [2]) — Denn das Land bedurfte Schutz. Engelbert hatte die Pfandſchaften, die Ludwig nachgelaſſen, einzuziehen verſucht, und war darüber mit Otto, edelm Herrn von Bruchhauſen, zerfallen, dem Ludwig für Schaden, den er im Dienſt des Landes gelitten, Unterpfand gegeben hatte. [3]) Auch die Brüder Friedrich, Albero, Wolter, Ritter, ſowie der Knappe Ludwig Poſt, die bereits in der Sühne Simons einbegriffen geweſen, begannen aufs Neue Forderungen zu erheben. Als die Stadt ſie an eine Schuld von 200 Mark mahnte, behaupteten ſie, wegen großen Schadens, den Biſchof und Stift ihnen gethan, die ſie ihrer Güter entſetzt, nicht zahlen zu können. Nachdem in der St. Pauls Kapelle eine Sühne durch Schiedsfreunde getheidigt war, klagten ſie aufs Neue, daß man ſolche nicht halte und bemächtigten ſich der Burgen Iburg und Reckenberg, ſo wie aller Einkünfte aus Widenbrück zum großen Schaden des Landes. [4])

Engelbert zog indeß auf die Synode, die Erzbiſchof Heinrich von Köln in den Faſten 1310 hielt [5]) und belegte den Clerus mit einer Schatzung, theils weil ihm dies zum Behuf der Viſitationen auf drei

---

[1]) Lamei, Urk. 77 de f. 2 post Nicolai 1309.

[2]) Geſch. der St. Osn. I. 57 f. 5 post Servat. 1310 und Weſtphalia, Minden 1828 p. 29.

[3]) Schreiben Chriſtians v. Oldenburg im Stadtarchiv.

[4]) Correſpondenzen des Stadtarchivs von 1309 und Verpfändungsurkunde von Widenbrück, 1. Juni 1312.

[5]) Acta Synodalia Osnab. p. 84. Zur Zeit dieſer Synode um Invocavit 1310 war zu Münſter noch Sedes vacans.

Jahre vom Erzbischof verstattet, theils weil von den päpstlichen Legaten über die Tempelherrnsache eine solche ausgeschrieben sei, theils zur Deckung der Kosten jener Synode. [1]) Mit Münster und Ravensberg war er in gutem Vernehmen. Otto von Tecklenburg nebst seiner Mutter und seinen Schwestern begünstigte Versenbrück [2]) und stiftete die Pfarrkirche zu Lotte (1312) im Sprengel der St. Marienkirche unter Zustimmung von Erbexen und Markgenossen, die großentheils Osnabrücker Bürger waren. Allein das Kloster Versenbrück mußte sich mit Gottschalk von Woltorp, der dasselbe wegen eines Hauses zu Höne ansprach, durch Justaz von Redheren und John Voß, Vögten zu Reinenberg und Lehmbruch [3]) vergleichen lassen (1310) und die Stadt Osnabrück konnte gegen die münsterschen Amtleute zu Landegge und die Ritter und Bürger von Haselünne, welche ihre Kaufleute auf dem Wege zu den friesischen Pfingstmärkten 1310 mit Beschlagnahme der Güter beschwerten, nur durch kräftige Verwendung des Bischofs Ludwig von Münster gütlichen Tag an der Oldendorper (Aldrupper) Landwehr im Kirchspiel Lengerich und Genugthuung erhalten. [4]) Das Land blieb ferner der Gewaltthätigkeit der Brüder Post bloßgestellt; das Amt eines Beschützers der Kirche, das Engelbert und dem Bischofe von Worms vom Papste übertragen wurde, [5]) blieb völlig wirkungslos; wer sich selbst nicht mit den Waffen schützen konnte, der vermochte auch nicht Andere mit Rechtssprüchen zu vertheidigen. Auch in dem Streite, den 1311 Engelbert von der Mark wider Köln und Münster erhub, blieb Bischof Engelbert unthätig. Burglehen zu Grönenberg gab er zu Pfande, [6]) sicherte aber doch diesen Theil seines Gebiets durch Erwerbung des Holzgerichts in der

---

[1]) Mandat f. 3 post Judica 1310.

[2]) Sandhoff, Urk. 167. Otto von Tecklenburg, der Ostern 1312 noch unter Vormundschaft seiner Mutter handelt, tritt 1313, vigil. Pasche, schon selbstständig auf. 1316 d. Remigii nach seiner Vermählung mit der Erbtochter Kunigunde von Dale (vgl. Racer Overysselsche Gedenkstukken) nannte er sich Comes in Thekeneborg et in Dale.

[3]) Die Burg Lehmbruch (lewenbroke) kommt auch in dem Vertrage von 1305 mit Diepholz bei von Hodenberg № 12 vor. Wahrscheinlich ist daraus Lemförde (lewenvorde) entstanden.

[4]) In den betreffenden Correspondenzen nennt Ludwig sich Electus et Confirmatus. Da er am 16. December 1310 bereits Episcopus ist, so kann der Vorfall nur ins Jahr 1310 gehören.

[5]) Schaten ad ann. 1311. Es bestätigt dies die Annahme der päpstlichen Ernennung. Vermuthlich hatte Engelbert sich in curia aufgehalten und war deshalb dort bekannt, wie auch Ludwig von Münster in Chartres gewesen war.

[6]) Zeitschr. für G. und A. Westph. IX. p. 317 von 1311.

Waldmark von Riemsloh, Neuenkirchen, Melle und Wellingholthauſen, welches Gerlach von Gesmel mit dem Hofe zu Nordenfelde beſaß und gegen den Hof zu Auhauſen austauſchte. [1]) Dem Einfluß, den dieſes Gericht gab, iſt es zuzuſchreiben, daß ſich eine Grenze dort bildete, über welche hinaus die Grafen von Ravensberg, deren Dienſtmannen ſo vieles Gut in jenem Theile des Gogerichts von Melle gehörte, das Land nicht gleich dem Strich öſtlich von der Warmenau ihrer Herrſchaft unterwarfen.

Um aber Iburg und Reckenberg von den Gebrüdern Poſt zu befreien, war Engelbert gezwungen, die letztere Burg und Widenbrück völlig zu verpfänden (1312 am 1. Juni). Es ſind faſt drittehalb Jahrhunderte vergangen, ehe das Stift dieſe Beſitzung wiederum zu löſen vermochte, wodurch bedeutende Stücke an die Nachbaren verloren ſind. — Johann von Plettenbracht, Marſchall von Weſtphalen, Baldwin von Varendorp, Lübbert von Bevern, Conrad von Batenhorſt und Nicolaus Eifeler, Ritter, nebſt Johann Eifeler, Bürger von Osnabrück, ſchoſſen zur Abfindung der Poſte 2900 Mark her. Dazu ſollten ſie 25 Mark an die Gräben und im Fall eines Brandes 50 Mark an Gebäude verwenden dürfen. Die Burgmannen ſollten ſie ſelbſt, nicht der Biſchof belehnen, auch dieſelben zum Aufenthalt in der Burg bei Verluſt der Lehen anhalten, erledigte Burglehne aber brauchten ſie nicht wieder zu verleihen; vielmehr ſollten dieſe ihnen zufallen. Vor Zahlung der ganzen Schuld in Beträgen von 400 Mark brauchten ſie die Burg nicht zu räumen; dagegen ſchwuren ſie, dieſelbe zu vertheidigen. Sollte ſie aber von Biſchof, Kapitel, Dienſtmannen oder Stadt Osnabrück belagert werden, ſo blieb ihnen frei darüber zu verfügen, bis ſie dieſe Gewalt abgewehrt. — Dieſe Verpfändung beſiegelten mit dem Biſchof Kapitel und Dienſtmannen; die Schöffen der Stadt beſiegelten nicht, ſondern bezeugten blos die Wahrheit der Verhandlung. — Damals zwang auch die Noth dieſer letzten Jahre zum Schutze des Volkes gegen die Dränger, die von nahen Burgen in jedem Augenblick Raub holen konnten, an die Bewaffnung der Landgemeinden zu denken. Wenn auch der ordentliche Reichsheerdienſt lange den rittermäßigen Leuten allein geblieben war, ſo war doch das ganze Volk verbunden zum Schutze des eigenen Gebiets oder Gerichtsbezirks. Dieſe Landwehr mußte aber doppelt ſchwach ſein, wenn außer dem Mangel der Kampfordnung und Übung

[1]) Die Sache wird von Erdmann dunkel erwähnt, der ſie alſo auch für wichtig hielt. Die Urkunden ſind in der Henſelerſchen Sammlung, Simonis et Judae 1311.

auch die Waffen fehlten, und diese mußten fehlen, wo dem Hörigen durch den Sterbfall die Waffen genommen wurden und seine Armuth nicht litt, neue anzuschaffen. Deshalb beschlossen Bischof, Kapitel, Dienstmannen, Schöffen und Gemeinheit des Stifts und der Stadt Osnabrück nach reifem Rathe, daß ferner, wo einer ihrer Hörigen Waffen hätte, die für seinen Leib passend und zu Vertheidigung des Stifts geschickt seien, kein Gutsherr diese Waffen zu Sterbfall nehmen, sondern dieselben an der Wehr bleiben sollen für den Nachfolger, um die Feinde zu bekämpfen und das Land zu vertheidigen. Auch solle jeder Bauer Waffen haben nach seinem Vermögen, damit das Land mit Gottes Hülfe gegen die Feinde sicher sei. [1])

Das Mittel war jedoch zu schwach, um die übermächtigen durch Verwandtschaften enge verbundenen und keines Zwanges gewohnten Dienstmannen von Gewaltthaten abzuhalten. Auf dem Lande löste sich einmal alle alte Ordnung, und eine neue konnte sich nicht bilden. Nur in den Städten wurde der Geist der Zügellosigkeit bekämpft und darin beruhte ihr Übergewicht und ihre Freiheit. In Osnabrück befreiete sich das Grundeigenthum immer mehr, da der Rath die Renten der Häuser auskaufen ließ, um die Kosten des Kriegs gegen das vereinigte Westphalen zu decken. Die Gewerbe, die ihre kriegerische Tüchtigkeit erwiesen, hoben sich. Das Schmiedeamt beschloß keinen zuzulassen, der außer Osnabrück eigenes Feuer und Rauch gehabt, oder eigne Arbeit auf zwei Meilen um die Stadt gethan; der Aufgenommene mußte geloben, des Amts Sachen geheim zu halten, eignen Harnisch, ledernen Eimer und alles Gewehr zum Behuf der Stadt zu halten, keine Schlüssel zu machen, davon Unmuth kommen könnte, niemand aus seiner Nahrung zu verdrängen, kein Haus zu winnen, darin ein Gildebruder wohnt, keine Arbeit anzunehmen und durch Gesellen zu treiben, die er nicht selbst gelernt habe und des Amts Schlüssen, so wie den Gildemeistern zu gehorchen. Auf diesen Grundsätzen der Gleichheit, eigner Arbeit und strenger Unterordnung unter den Vorstand beruhte die Blüthe der deutschen Städte.

Das Geldgeschäft war gegen diese selbstthätigen Gewerbe verachtet, und nach Entfernung der Lombarden nur in den Händen der Juden. Etwa vierzehn Familien derselben fand Engelbert in der Stadt vor und es war eine seiner ersten Handlungen, [2]) für dieselbe vom Rathe Schutz zu erbitten. Er versprach dieses jährlich zu wieder-

---

[1]) Gesch. der Stadt Osnab. I. 58.

[2]) F. 5. post f. B. Catharinae 1309. Die erste Urkunde von Engelbert, die wir kennen.

holen und ſetzte den Juden als Recht, jeden Schlag in der Synagoge gegen Juden oder Chriſten mit 12 Mark, jeden Schlag im Hauſe des Geſchlagenen mit 6 Mark, auf der Straße mit 4 Mark zu büßen. Brauchte aber der Jude ſcharfe Waffen oder erfolgte der Tod, ſo ſollte er dem gemeinen Landrecht des Stifts unterliegen. Schimpfreden in der Synagoge ſollte der Jude mit einem ganzen, die Jüdin mit einem halben Ohm guten Weins büßen. — Allein der Wucher verwickelte die Stadt in Händel, und nach wenigen Jahren mußte der Biſchof aufs neue den Schöffen geloben [1]) in allen Händeln, die durch die Juden entſtänden, die Stadt als Hauptherr zu vertreten und, um den vielen Klagen über dem Wucher zu begegnen, verbieten von der Mark mehr als Einen Pfennig wöchentlich zu nehmen bei Strafe von 5 Mark, von denen der Stadt die Hälfte zufiel. — Aber die Darlehn geſchahen nur auf Pfand und oft auf lebendes Pfand, deſſen Unterhalt dann den höhern Wucher bedeckte, auch fehlte es nicht an Chriſten, die zu ſolchen Händeln ſich mit Juden verbanden. Deshalb erneuerte der Rath nochmals das Verbot höhern Wuchers [2]) und zwang die Juden, lebende Pfande in ein Bürgerhaus zu ſtellen, gegen Futter nach dem Preiſe der Herbergirer, bei Strafe einer Mark zu den Mauern der Stadt für jeden Fall. Um ferner Gewaltthaten in der Stadt ſelbſt zu wehren, ſchärfte man die alte Sitte, nach der jeder, der durch Unglück Todtſchlag begangen, nicht länger als Jahr und Tag auf der Freiheit bleiben durfte, um ſich zu ſühnen. Jetzt wurde der Rath mit Weisheit und Gemeinheit [3]) einig, welcher Mann durch Unglück in der Stadt einen Niederſchlag thäte, der ſolle, wenn er bis auf die Freiheit entkommen, nur ſechs Wochen und ein Jahr dort Frieden haben, um ſeine Sachen zu ordnen und hinweg zu kommen. Außerhalb der Freiheit ſollte man ihn greifen und richten als auf handhafter That. Wer die Stadt verwirkte, deſſen Namen ſollte bei Glockenſchlag verkündet und es eben ſo mit ihm gehalten werden. Alle neu gewählten Schöffen aber ſollten den abgehenden ſchwören, dies aufrecht zu halten.

Außerdem wurde für Befeſtigung der Stadt geſorgt. Auf der Neuſtadt hinderten die Gebäude der Auguſtiner. Allein dieſe verpflichteten ſich, einen Theil der Mauer ſelbſt zu bauen, und verſprachen zu Beſichtigungen, Bauten und Vertheidigung jederzeit ihren Hof für

---

[1]) Dn. post Omn. Sanct. 1312; ferner Omn. Sc. 1317.

[2]) Stadtbuch Tags nach Georgii 1319.

[3]) D. h. denen, die einmal im Rathe geweſen, dem alten Rathe und der Gilde und Wehr.

Wagen und Menschen zu öffnen. [1]) Die Schlagpforte wurde gebaut. [2]) Auch die Mauer der Altstadt wurde nunmehr mit Gräben befestigt und das Kapitel zu St. Johann überließ dem Rathe Gärten zwischen dem Natrupper und Hegerthore, um den Graben zu ziehen. [3])

Der Einfluß der Kirche war nicht im Steigen. Der Rest der Iburger Klostervogtei wurde zwar von Rudolph von Diepholz abgetreten (1313), aber die Kirche vermochte nicht Ordnung zu erzwingen und statt wie früher Güter zu erwerben, mußte sie zufrieden sein, wenn sie das Erworbene in Ruhe besitzen konnte. Dem Kloster Rulle erneuerten Bürger von Osnabrück, einen 1305 durch den Grafen von Tecklenburg halb beschwichtigten Streit um das Erbe zu Pedbenpol (1315 und 1316). Arnold von Steinfurt, Johann Blome, Thidrich von Dornhem, Thidrich und Heinrich Berner und ihre Genossen fielen in dasselbe, schleppten Vieh und Geräthe hinweg, führten den Bewohner Elbert in Gefangenschaft, und trotz des Bannes, mit dem das Kloster die Thäter verfolgte, mußte doch die Sache durch Schiedsrichter geschlichtet werden, wobei das Kloster 12 Mark auf die verjährten Ansprüche vergütete. Das Kapitel zu St. Johann war unter sich uneins. Das Kloster Iburg mußte des Vergleichs von 1273 ungeachtet das Erbe zu Winthus zum zweiten Male vor den Ansprüchen Wicbolds vom Winthus loskaufen. Man begann die Neubruchszehnten zu weigern; obwohl auf dem Send von 1311 Osnabrücksche Bürger ein Urtheil fanden, welches die Zehntpflicht feststellte; und als die Wittwe Gisela von Langen dem Kloster Börstel den Zehnten zweier Äcker Rottlandes weigerte, urtheilte auch der Kirchspielssend zu Batbergen, daß die Freiheit durch glaubwürdige Urkunden bewiesen werden müsse (1317). Auch das Recht, die Zehnten vom Lande zu ziehen, wurde zu Hücker dem Stift zu St. Johann bestritten, und dasselbe mußte in Ansehung des Schmalzehntens sich dem Gebrauch, wie er in der Gemeinde galt, unterwerfen (1313). Die Eingriffe in die geistlichen Besitzthümer bewogen Engelbert zu einem

---

[1]) Nat. Dni. 1312.

[2]) Crast. B. Mich. 1312 schlossen die Schöffen der Neustadt einen Vertrag mit der Wendelgard von Iburg, durch deren Gärten der Weg ging, donec porta Slage ad communem transitum aperietur. Es war ursprünglich also wohl nur ein Ausfallsthor. Die Holtpforte (porta lignea) war 1305 schon da. S. Sudendorf, Commende St. Georg, Urk. 4. — Es mag hier bemerkt werden, daß 1420 ein Garten erwähnt wird, „buten der Hegerporten, buten der Wulveporten." Es war also hier auch ein Nebenthor, das nicht rechtes Stadtthor war.

[3]) Crast. B. Petri ad Vinc. 1317.

Mandat,[1]) daß jeder, der geiſtliches Gut überfallen, berauben, mordbrennen würde, in den Bann verfallen ſein ſolle. Zugleich gebot er auch, allen Beſitzern mehrerer Pfründen in beſtimmter Friſt bei Strafe der Suspenſion ſich deshalb zu rechtfertigen und ſchuldige Reſidenz zu halten. Der Verfall der Kirchengewalt lag mehr in der Auflöſung der kirchlichen Ordnung ſelbſt, als in Ruchloſigkeit des Volks. Denn wie ſehr ſich die Erwerbungen der alten Stifter und Klöſter verminderten, ſo häufig ſuchte man auch jetzt der geiſtlichen Wohlthaten theilhaftig zu werden, ſtiftete Memorien für die Verſtorbenen, gründete Altäre und Stiftungen zu Verherrlichung des Gottesdienſtes und beförderte den Bau der Kirchen, aber der Clerus ſelbſt war Gegenſtand der Mißachtung. — Das Streben nach Geiſtesbildung wuchs; der Rector der Domſchule, der die Arbeiten des Scholaſters überkommen hatte, lebte in Überfluß während der Scholaſter (nun nicht mehr Lehrer, ſondern Prälat) kaum zu leben hatte;[2]) und ſtatt daß jener dieſen hätte unterhalten ſollen, fand Engelbert angemeſſen, dem Rector aufzulegen, jährlich 6 Mark an jenen zu zahlen. Dafür ſollte er, deſſen Amt urſprünglich Unterricht der jungen Prieſter geweſen, jetzt aber wenig mehr war als die zu emancipirenden Domherren in ſchwarzem Kleide und mit der Ruthe aus der Schule ins Kapitel zu fahren[3]) deſto eifriger auf die Schule achten und ein oder zweimal wöchentlich dieſelbe beſuchen. —

Noch ſtieg das Anſehn der Bettelorden und die Feindſeligkeit des übrigen Clerus gegen dieſelben, obwohl die Nonnen-Klöſter zu ihnen hielten, wie denn Rulle ſich eifrig um Brüderſchaften aller drei, in Osnabrück einheimiſchen Orden, Prediger, Minderbrüder und Auguſtiner Eremiten bewarb.[4]) Die Bürger ſtrebten nach einem Grabe auf ihren Kirchhöfen. Als Ludgard von Bure aus dem Pfarrſprengel des Doms bei den Prediger-Brüdern ihr Begräbniß gewählt hatte, ließ das Domkapitel mit Gewalt den Leichnam hinwegnehmen und auf dem Domhof beerdigen. Darüber klagten jene dem Biſchof von Hildesheim, päpſtlichem Beſchützer ihrer Privilegien; dieſer befahl die Leiche zurückzugeben, bei Strafe des Interdicts, und bannte, als das Kapitel an den Papſt appellirte, in Folge der Privilegien[5]) den Decan,

[1]) F. 3 post Octavam Pentecostes.

[2]) Geſch. der Stadt Osn. I. 62. Über die Emancipationsgebräuche. S. Capitular-Sentenz von 1370 bei Henſeler; vor allem aber das Mindenſche Statut von 1345, Würdtwein Sbs. J. E. X., 88.

[3]) Capitular-Sentenz von 1370.

[4]) Es erhielt ſolche 1318 von den Auguſtinern und Minoriten.

[5]) Dieſelben enthielten die Clauſel appellatione postposita.

den Thesaurer, den Cantor und andre Domherren. Das Kapitel erwirkte eine günstige Commission vom Papste auf den Abt zu Iburg und Propst zu Ösede; aber nun gehorchten die Mönche nicht, weil in der Commission das Indult, daß sie keiner Delegation zu folgen brauchten, die nicht dieses Indult ausdrücklich erwähne, nicht benannt war. Dafür belegten die Delegaten die Mönche mit dem Bann. Diese erwirkten andre Commissarien, welche länger als Ein Jahr lang unthätig blieben. Der ärgerliche Handel, der nur zu deutlich zeigt, in welche Zerrüttung dies Kirchenwesen durch die schrankenlose Einwirkung und Willkür der Curie gerathen war, zog sich von 1311 fort; bis 1318 der Papst dem Erzbischof von Köln die Beseitigung aufgab. Nun begann das Kapitel neue Händel auf den Grund einer Bulle, welche den Scholaster zu St. Johann verpflichtete, dasselbe gegen Räuber und Gewaltthaten zu schützen, verbot bei Strafe des Bannes den Bürgern Lebensbedürfnisse an die Mönche zu verkaufen und den Geistlichen apostolische Briefe über diese Beschwerden anzunehmen, und brachte es durch Anfeindungen aller Art dahin, daß an dem Orte, wo vierzig Brüder sein konnten, kaum fünf ihren Unterhalt fanden. Endlich nach mehr als achtjährigem, durch alle päpstliche Verfügungen nur verbittertem Streite, wurde die Sache durch Vergleich beigelegt. Das Kapitel gestattete freies Begräbniß, verkaufte dem Convent für Einkaufspreis die Häuser und Plätze, die es in dessen Nähe (zur Beschränkung) an sich gebracht und versprach den Rath der Stadt (denn auch dieser war den Mönchen abhold) zu Gestattung des Verkaufs zu bewegen oder andere Auskunft zu suchen, um denselben zu Stande zu bringen. Nun wurde in allen Kirchen der Diöcese verkündet, daß das Kapitel und die Predigerbrüder vor allen Streit gesichert seien. [1])

Dieser innere, die Würde der Kirche zernichtende Streit, wurde noch durch äußere Unruhen überboten. Die Fehden mit Mark und Tecklenburg hatten kaum wenige Jahre geruht, als alte Händel dieselben zu erneuern drohten. Meister Johann von Letene, Pfarrer zu Westercappeln, den 1284 der Rath in Jahrgehalt genommen hatte, um die geistlichen Angelegenheiten der Stadt zu betreiben, war bald mit dieser zerfallen. Die Bürger Udo von Braken und Conrad von Heldesche waren dann (vielleicht in den Fehden mit Tecklenburg) nach Cappeln herausgefallen, hatten Johanns Pfarrhaus, seine Scheune, sein Getreide, seine Bücher und alles Geräth verbrannt und ihn auf

[1]) Vgl. Gesch. der St. Osn. I. 64; es sind außerdem noch 4 Urkunden über den Proceß vorhanden.

80 Mark beſchädigt, worauf er ſelbſt nach Eſſen an der Ruhr als Stiftsherr gezogen war. So lange er lebte, hatte die Sache geruht, aber in ſeinem Teſtamente hatte er ſeinen Brüdern und Schweſterſöhnen, Wennemar von Letene, Wennemar und Hermann von Holenſtein, Hermann, Dietrich und Albert von Brylinchhauſen nebſt andern ritterlichen Standes dieſe Schuld zu Beitreibung überwieſen, und dieſe drohten unter Beiſtand des Grafen Engelbert Gewalt (1312). — Dazu befehdeten die Poſte auf's neue die Stadt und dieſe fürchtete Verrath unter ihren Bürgern (1313). In der Gegend von Bremen befehdete der Ritter Martin von Hude, Vogt zu Bremervörde, und der Vogt des Erzbiſchofs zu Hagen die Kaufleute der Stadt, bis der Stiftsherr Eberhard zu Bücken den Frieden vermittelte (1313).

Auch gegen Minden war man unſicher. Dort war der Biſchof mit der Stadt im Streite (1309) und dadurch mochte bewirkt ſein, daß der gemeinſchaftliche Beſitz des Reinenbergs durch die Pfandinhaber beider Theile ſtreitig geworden, und das Land mit Raub, Mord und Brand heimgeſucht war. Zu dieſer Zeit mag Engelbert, um die nordöſtlichen Gränzen des Landes zu ſichern, die Burg Wittlage erbaut haben. Herr Rudolph von Diepholz erhielt wenigſtens (wohl mit Rückſicht auf den Vertrag von 1305) die Zuſicherung, daß ſeinem Gebiete keine Burg näher gelegt werden ſolle.[1]) Der Mindenſche Streit wurde indeß nach dem Rathe der Dienſtmannen und Bürger alſo vertragen, daß kein Theil ferner ſeinen Antheil der Burg ohne Einwilligung des andern veräußern noch verpfänden ſolle, jeder aber das Seinige ruhig beſitzen und mit Holz oder Stein nach Gefallen bebauen möge.[2])

Indeß war die Zerrüttung des Tafelguts gewachſen. Dem Droſten des Landes, Johann von der Ek, waren für 300 Mark die Mühlen und das Morgenkorn zu Quakenbrück verpfändet. Man zahlte ihm zwar dieſe Summe, nebſt dem, was er den Söldnern noch ſchuldete, die dem Biſchof gedient hatten,[3]) aber bald mußte den Rittern Eberhard Bere und Eberhard von Varendorf Gogericht, Zoll- und Frohnenamt zu Osnabrück für 200 Mark dergeſtalt verpfändet werden, daß jährlich 16 Mark für ihren Schaden (Zins) und 8 Mark auf den Hauptſtuhl gerechnet würden.[4]) So ſtand das Stift, als Kaiſer Heinrich in Italien ſtarb und das Reich aufs Neue

---

[1]) v. Hodenberg, Urk. 16. Laurentii 1313.

[2]) Würdtwein, Subs. J. E. X. 41 und Urk. von Dnica a. Urb. 1313 bei Henſeler.

[3]) Geſch. der St. Osn. 60 [4]) Daſ. 61.

durch Ungewißheit des Herrschers zerrüttet wurde. Erzbischof Heinrich von Köln hatte als eifriger Gegner des Luxemburgischen Hauses schon vor Heinrichs Tode auf Österreich gerechnet. Jetzt brachte er zu Gunsten des Herzogs Friedrich einen Bund mit Hessen, Geldern, Hennegau und Mark, dem sich Nassau und einige fränkische und rheinische Herren anschlossen, zu Stande. Münster mochte zwischen der Freundschaft von Hessen und Cleve schwanken, welches mit Holland, Jülich, Berg, Arnsberg und selbst der Stadt Köln dem Herzog Ludwig von Baiern zufiel.

Der Krieg kam nun nicht nach Westphalen. Münster blieb mit Mark in Fehde; allein zwischen ihm, Hoya, Diepholz, Minden und Ravensberg war Frieden und Otto von Tecklenburg erreichte eben jetzt seine Volljährigkeit.[1]) Mit der Stadt Osnabrück hatten die von Dehem, nebst den Burgmannen von Blotho, sich um Beschatzung eines Hörigen vertragen (1315). Bischof Engelbert aber den Rittern Baldewin von Varendorf und Nicolaus Eifeler und dem Bürger Johann Eifeler gestattet, den Marschall Johann von Plettenbracht mit 500 Mark von der Pfandschaft des Reckenbergs abzufinden und dafür alle Einkünfte, bis auf die des Widenbrücker Stadtgerichts, an sich zu nehmen (1315). Auch mußte er zugeben, daß der alte Hermann von Lon kurz vor seinem Ende dem Grafen Otto von Ravensberg alle Güter, die aus der Erbschaft von Holte an ihn gekommen waren, für 1350 Mark verkaufte, und so das Besitzthum des Stifts, zwischen dem jene lagen, aufs neue gefährdete,[2]) indeß Bischof Ludwig von Münster, von Hermanns Erben, denen von Ahaus, die Burgen Bredevord und Lohn erwarb, die so oft Gegenstand des Streites gewesen waren.

Indeß sicherte Engelbert von der Mark sein Land durch ein Bündniß mit Arnsberg, und schloß in Lüttich den Ferher Frieden zwischen Bischof und Ständen, das alte Grundgesetz jenes Landes. Ludwig aber, der am Oberrhein glücklich gewesen, bedrängte nun mit dem Grafen von Jülich und der Stadt Köln den Erzbischof, ächtete den Grafen von der Mark und verlieh dessen Reichslehn an Cleve, mit dem Münster verbunden war. Jetzt brach der Kampf zwischen Mark und Cleve los. Engelbert von der Mark belagerte das clevesche Strünkede (1317); diesem zog Ludwig von Münster zu Hülfe. Der König Ludwig aber verband sich aufs neue mit den Städten und Herren des Mittelrheins zu einem Landfrieden, um dem

---

[1]) Im Jahre 1315 bestätigte er selbstständig die Stiftung der Kirche zu Lotte. Vorher tritt er schon selbstständig auf; das bedeutende Geschäft mochte verschoben sein.

[2]) Lamei, Urk. 83. 84.

Erzbiſchofe von Köln ſeine Rheinzölle und Unterwerfung abzunöthigen. Die Stadt Köln, eines der bedeutendſten Glieder des Bundes, mochte auch auf nördlicher gelegene Städte zählen. [1])

Engelbert von Osnabrück blieb jenen Händeln auch jetzt noch fern, da ſeine unmittelbaren Nachbaren in dieſelben ſich nicht mengten, denn Otto von Tecklenburg war noch ſtill und Otto von Ravensberg der Kirche von Münſter, ſo wie der von Osnabrück, die ſeinen Bruder Bernhard zum Propſt erwählt hatte (1315), befreundet. Ungeachtet dieſer innern Ruhe ließ Engelbert die Zuchtloſigkeit der Burgmannſchaft zu Quakenbrück in dem durch keine Städte und keine mächtige Herren gezügelten Nordlande ſich entwickeln; vermittelte ſelbſt, daß der Ritter Conrad von Lone, der die Knappen Wichmann Scherehorn und Gerhard von Rumbke auf dem Kirchhofe zu Quakenbrück erſchlagen, ſich durch den Bau einer kleinen Kapelle auf der Stelle der That ſühnte. [2]) Minden aber gerieth tief in eine harte Fehde mit dem Grafen Johann und Ludolph von Wunſtorf und duldete abermals, daß die Pfandſchaft des Reckenberges von den Rittern von Barendorf und Eifeler auf die Grafen Friedrich und Otto von Ritberg überging (1317), die bei der Nähe der eignen Beſitzungen am wenigſten zu einer Verwaltung hätten gelangen ſollen, welche ſie leicht zu eignem Vortheil gegen das Stift benutzen konnten.

Bei dieſem Mangel höherer Kraft ward nun der alte Bund der Städte wieder wichtig. Wenngleich durch die Kriege nach dem Tode Rudolphs von Habsburg gelockert, war dieſer doch nie ganz erloſchen; fortwährend hatte man ſich gegenſeitig Dienſte geleiſtet, Tage gehalten, gemeinſchaftlich unterhandelt und für den Landfrieden gearbeitet. So waren noch 1313 die Brüder Colſtrung, ritterliche Leute, wegen Raubes, den einer von ihnen vor Soeſt begangen, in Osnabrück gefangen gelegt und hatten Urphede geſchworen und vier geſchworene nebſt zwei ungeſchworenen Bürgern aus der osnabrückſchen Dienſtmannſchaft geſtellt. Zu anderer Zeit hatte Soeſt die Erhaltung des Friedens gegen den Knappen Engelbert von Breſendorp, der mit Osnabrück in Fehde lag, aufgerufen, und Stillſtand bewirkt. Wiederum mahnte Osnabrück den Biſchof von Münſter, ſeinen Burg-

[1]) Ungedruckter Landfrieden, Bacharach, Mittwochs vor Johannis 1317, plattdeutſch im Stadtarchive, darin es heißt: un de von Colen ſolen mit den anderen Steden denen mit ſo velen lüden to den vrede alſe ſe vorbunden weren to den Heren mit eren breuen vn eden, do man to worinche ſtreyt.

[2]) Sudendorf, Beiträge Urk. 51. Der Name Ocherehorn iſt dort irrig angegeben. Dieſer Name kommt nirgend vor, wohl aber der Name Scherehorn, den die Urkunde, Mitth. des Osn. Vereins II. p. 277, angiebt.

mann Gerlach von Wullen, der Dortmunder Bürger gefangen, zum Gehorsam gegen den heiligen Frieden anzuhalten und der Bischof entschuldigte sich, weil jener vor der That sein Burglehn aufgelassen habe und nach Twente gezogen sei. Als nun im Jahre 1318 der Landfriedensbund König Ludwigs wirklich nach Köln zog, Brühl belagerte, den Erzbischof hart bedrängte und vielleicht Boten der rheinischen Städte zu gleicher Vereinigung aufforderten, traten die vier Städte Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund in der Stadt Münster am Freitag nach Quasimodogeniti aufs Neue zusammen und beschworen folgenden Bund. Jeder Bürger, der recht thut, soll seines Rechtes genießen. Kein Mächtiger, der gegen eine der Städte rüstet, soll von den andern Waffen und Zufuhr erhalten, die Stadt aber, die solches angeht, soll nach Möglichkeit verhüten, daß den andern daher kein Schaden geschehe, und deshalb Anzeige thun. Wer eine Stadt beschwert und flüchtig wird, den sollen alle Städte nach Möglichkeit der beleidigten Stadt lebendig oder todt darstellen. Die Hälfte der Kosten soll diese erstatten, wenn das Geld auf gemeinen Rath gegeben oder versprochen war. Beschwert ein Land- oder Burgherr seine Stadt mit Raub, Brand, Gefängniß, so soll die nächstgelegene ihn alsbald durch ihre Boten zur Genugthuung mahnen und die beiden andern Städte sollen sorgen, daß auch ihm oder den Seinigen Genugthuung geschieht. Weigert sich der Land- oder Burgherr, so sollen die Städte ihm anzeigen, daß sie das auf gehörige Weise klagen werden. Fordert eine Stadt Hülfe gegen einen Gewaltthäter: so sollen alle Städte diesen sofort abwehren, weigert er sich: so soll jede in 8 Tagen zehn und in größerer Noth zwanzig Gerüstete in die angegriffene Stadt auf deren Kosten legen. Wird der Krieg größer, so soll in einer Zusammenkunft weiter Rath gepflogen werden. Wo die Kriegsleute der Städte in einem Orte liegen, da erhalten sie ein Drittel der Beute. Kann man dem Angreifer aus einer andern Stadt mehr schaden: so soll auch diese die Streiter freundlich aufnehmen. Es soll aber die Stadt, die der Handel angeht, dieselbe Zahl stellen, wie die andern insgesammt, und die Streiter verpflegen. Auf einen Reuter mit bedecktem Roß aber wird wöchentlich 1 Mark, auf einen Leichtgerüsteten (cum thorace) eine halbe Mark gezahlt. Wird eine Stadt belagert: so sollen die andern schleunigst Befreiung bewirken, in Ermangelung anderer Mittel den Belagerer mit ganzer Macht angreifen und dies spätestens am achten Tage der Belagerung, mit so heißem Muthe, als obs eigene Sache wäre. Müßte man Jemand Geld versprechen oder zahlen auf gemeinen Rath, so zahlt wie oben die belagerte Stadt die Hälfte und eben so viel die drei an-

dern. Wird eine Stadt des Bundbruchs angeklagt: ſo ſoll ſie ſich mit vier Rathmannen eidlich reinigen oder 100 Mark zahlen. Wird ein Bürger des Bundbruchs mit zwei frommen Männern überwunden, ſo zahlt die Stadt 10 Mark und ein Fuder Wein, wenn ſie ſolches hätte vermeiden ſollen. — Viermal des Jahrs ſollen Boten der Städte zuſammen kommen; werden dieſe gehindert oder gefangen: ſo ſoll man das mit aller Macht rächen, keine Stadt aber ſoll ohne den Rath der andern eine Fehde beginnen. [1]) — Als vor 50 Jahren ähnliche Verwirrung des Reichs zu ähnlichen Bünden führte, hatte man nur friedliche Mittel vor Augen. Verſagung des Verkehrs, gerichtliche Verfolgung und ſtrenges Halten am Recht. Noch in dem Bunde, welchen Soeſt und Dortmund 1303 ſchloſſen, war kriegeriſche Hülfe nur fern angedeutet. Dieſer Bund dagegen war ganz auf Gewalt gerichtet, die nunmehr das einzige Mittel war, Rechtsanſprüche durchzuſetzen.

In Weſtphalen kämpften in dieſem Jahre noch Münſter und Mark mit einander; ein Bund zwiſchen Lippe und Arnsberg diente wohl nur zu eigner Sicherung. Die Grafen von Sayn und Tecklenburg aber hatten gegen Münſter Partei ergriffen. Im folgenden Jahre (Frühling 1319), da die Stadt Köln durch den Erzbiſchof von Trier ſich der Burg Brühl bemächtigte, ließ Heinrich von Köln durch ſeinen Bruder, den Marſchall in Weſtphalen, Grafen Robert von Virneburg jenen Streit ſchlichten und einen Bund ſtiften, daß keiner des andern Feind werden, ſondern aller Streit an acht Richter (für Tecklenburg Hugo von Horne und Ludolph Hake) und die Grafen von Virneburg und Sayn als Obmänner gebracht werden ſolle. [2]) Allein es gelang ihm noch nicht, den von Münſter zur Partei Friedrichs hinüber zu ziehen; und die mannigfaltigen Ausnahmen gegenſeitiger Verbündeten, zumal die Erlaubniß für Münſter dem Grafen von Cleve zur Landwehre zu helfen, wenn der Graf von der Mark nicht vor ihm zu Recht ſtehe, machten dauerhafte Ruhe unmöglich. Der Erzbiſchof ſuchte Freundſchaft mit dem Bunde der weſtphäliſchen Städte, die er Mittwochs nach Cantate bat, der feindlichen Stadt Köln nicht mit Fleiſch, Tuch, Eiſen, Fiſchen und ſonſtigem Kaufgut zu Hülfe zu kommen; [3]) dann gegen Ende des Jahrs entwarf er einen Landfrieden [4]) auf drei Jahre mit Ludwig von Münſter und Engelbert von Osnabrück, der Ruhe und Ordnung mit Gerichte erhalten ſollte. Zum Schutz deſſelben verſprach er mit der Stadt Soeſt 45 Mann zu Roß, Ludwig von Münſter und Engelbert von Osna-

[1]) Geſch. der St. Osn. I. 63. [2]) Nieſert Urkundenbuch II. 92.
[3]) Archiv für Weſtph. II. p. 79. [4]) Geſch. der St. Osn. 66.

brück sollten mit ihren Städten, jener 30, dieser 15 und die Stadt Dortmund 5 Mann stellen. Dem Schrei wegen Friedbruchs sollten alle folgen, so weit sie wegen Leibes Noth dürfen und keiner sollte sie darum mit Gericht beschweren, oder vom ganzen Landfrieden deshalb befehdet sein. Außer handhafter That sollten die Friedbrecher unter Friedenssiegel zu Ersatz in 14 Tagen mahnen. Das Siegel sollten die Städte abwechselnd bewahren, und die Stadt, die das Siegel hatte, sollte die Theilnehmer verboten und Tage setzen. — Im Herzogreiche von Köln sollte Graf Robert von Virneburg nach Rath der Städte Dortmund und Soest, im Herzogreiche von Münster und dem Stifte Osnabrück der Bischof zu Münster nach Rathe des Bischofs und der Stadt Osnabrück und der Stadt Münster das Land schützen. Wenn man nicht einig würde, so sollten die meisten Stimmen entscheiden. — In diesem Landfrieden, der die Schwäche Engelberts von Osnabrück deutlich zeichnet, sollte den Städten ungemeines Gewicht gegeben werden. Ihre vereinigten Stimmen sollten die Fürsten binden; bei ihnen die Leitung des Ganzen sein. — Der Erzbischof aber erkannte feierlich die Lippe als Grenze seines Herzogthums, das immer mehr auf die geringen Gerichtsbezirke in der Nähe von Recklinghausen und an der Grenze des paderbornischen Sprengels sich beschränkte. [1]) — Der Zweck aber wurde nicht erreicht. Schon im folgenden Jahre, als Graf Engelbert von der Mark an einem Beinbruch darnieder lag, belagerte Ludwig von Münster Parzlar. Da zogen Köln und andere Freunde des Grafen gegen ihn, und der Friede war dahin.

Auch Engelbert von Osnabrück war in schwere Händel gerathen. Mit Tecklenburg, dem er den Hof zu Löningen für 100 Mark verpfändet, blieb er zwar in Freundschaft. Denen von Bramhorne war er ebenfalls verschuldet. Die Pfandinhaber von Widenbrück, Baldwin von Varendorf, Nicolaus und Johann Eifeler, die schon früher durch Streitigkeiten mit Gerwin von Bokenbörde, dessen Höfe sie mit Brandschatzung belegten, das Land mit dem Burggrafen und Burgmannen zu Stromberg verfeindet, hatten sich nun mit Simon von der Lippe in Verträge über die Pfandschaft eingelassen, weigerten, diese zu erfüllen, und übergaben die Burg dem Dompropst Bernhard und seinem Bruder, dem Grafen Otto von Ravensberg, welche gelobten, die Pfandschaft auch ferner vom Stifte mit je 400 Mark lösen zu lassen und in Fehden sich der Burg gegen das Stift nicht zu bedienen. [2]) Wahrscheinlich war Engelberts Ende nahe; er mochte

[1]) Der Vertrag ist überhaupt in Bezug auf das Herzogthum merkwürdig. Solches wird nur Köln und Münster, nicht aber Osnabrück zugeschrieben.

[2]) Lamei, Urk. 89. die Fabiani et Sebastiani 1320 (20. Januar).

ſich gekränkt fühlen und war ſchwach genug, ſich mit Simon zu verbinden. Dieſem verſprach er, ihn gegen alle Beleidiger zu ſchützen, wenn er ſich zu Recht biete und jene Pfandbeſitzer zu Erfüllung der Verträge über die Pfandſchaft zu zwingen. Würde Simon gegen einen Unterthanen des Stifts klagen, den der Biſchof nicht zwingen könnte: ſo ſollten ihm die Burgen des Landes geöffnet werden. Zwiſchen Rhein und Elbe wollte man ſich mit Bewaffneten beiſtehen. Dem Biſchof blieb zwar frei, Widenbrück durch eigene Mittel wieder an ſich zu bringen, aber er mußte auch dann dem von der Lippe die von den Amtleuten eingegangenen Verträge halten; und daſſelbe ſollte nach Engelberts Tode das Stift thun. Würde die Burg genommen, ſo ſollte der von der Lippe kein Recht daran haben. Würden der Erzbiſchof oder die Theilnehmer des Landfriedens ihn jedoch befehden: ſo ſollte das Stift zu keiner Hülfe ſchuldig ſein, und im übrigen der Vertrag von 1305 gehalten werden. — Auch dieſen Vertrag beſiegelten das Kapitel und Dienſtmannen, nicht aber die Stadt. [1]) Durch denſelben gingen dem Lande die Vortheile, die Ludwig gegen Lippe und Rheda erkämpft hatte, faſt ganz verloren. Was konnte widerſinniger ſein, als das wichtige Beſitzthum der Kirche dem gefährlichſten Nachbar zu überliefern.

Außerdem war wieder Streit mit Minden. Vor Oſtern hatten die Burgmannen von Iburg und Quakenbrück in dieſem Stifte geraubt, gebrannt, und des Biſchofs Reiſige erſchlagen. Der Ritter Hermann von Enghelingborſtel, mindenſcher Droſt, beſchwerte ſich bei der Stadt Osnabrück, da er ſeiner Ehre halber Buße und Vergeltung haben müſſe. Doch nahm er die Stadt aus, der, wie er wiſſe, unlieb ſei, was jene Burgmannen und ihre Unterſaſſen gethan. Auch die Stadt Minden ſchloß Osnabrück von dem Streite der Biſchöfe aus, [2]) ſo daß das Land allein ſtand.

In dieſer Schwäche und Zerwürfniß ſtarb der Biſchof. [3]) Das ravensbergiſche Haus ſuchte aufs Neue Einfluß zu gewinnen. — Es war nicht nur die Stadt dem Lande, ſondern ſelbſt der Dompropſt dem Kapitel entfremdet und nicht geringe Weisheit wäre nöthig geweſen, um das herzuſtellen, was nach Ludwigs unzeitigem Heldentode durch Engelbrechts Schwäche verloren war.

---

[1]) 4. Nonas Martii 1320 bei Henſeler.

[2]) Correſpondenzen des Stadtarchivs.

[3]) Im Nekrolog ſcheint ſein Todestag zu fehlen; denn der Biſchof Engelbert, der am 30. October ſtarb, wird Engelbert von Iſenburg ſein. Die letzte Urkunde, die wir kennen, iſt die Confirmation von Indulgenzen für die Kapelle zu Hünnefeld Martini 1320.

Gottfried von Arnsberg.

1321 — 1349.

Nach Engelberts Tode wählte das Kapitel den Grafen Gottfried von Arnsberg, welcher zu Münster früher Scholaster und jetzt Dompropst war. [1]) Man mochte den zu großen Einfluß der Grafen von Ravensberg scheuen, und bei dem friedfertigen Sinne der Grafen von Arnsberg keine Gefahr fürchten. Auch waren weder in Tecklenburg noch in Ravensberg zu dieser Zeit kriegerische Herren, Bischof Ludwig von Münster und Gottfried von Minden aber waren befreundet. Auch war in dem Eide, den Gottfried am Dienstag vor Ostern 1321 noch als Dompropst zu Münster und Erwählter zu Osnabrück lediglich dem Kapitel und in Gegenwart einiger münsterscher und mindenscher Domherrn schwur, das in dem Beschlusse von 1308 enthaltene Versprechen, keine Fehde ohne den geschworenen Rath oder Zustimmung von Kapitel, Dienstmannen und Schöffen zu unternehmen, weggelassen. Dagegen ließ man sich, in Folge der Erfahrungen aus den letzten Jahren, geloben, daß die Amtleute verpflichtet werden sollen, ihre Burgen sofort nach des Bischofs Tode dem Kapitel zu überlassen. Schäden versprach er binnen zwei Monaten nach Recht oder Minne zu erstatten, mit den zum Tafelgute gehörenden Gerichten in der Stadt es zu halten wie zu Conrads und Ludwigs Zeit, die Spentpröven nur solchen zu vertheilen, die in Osnabrück oder Iburg Residenz halten, keine Allmosensammler zu dulden; endlich auch mit Rheda nach des Kapitels Rath rechtsgemäß zu verfahren; Alles, wie es scheint, Abwehr von Mißbräuchen aus Engelberts Regierung.

Gottfrieds Bestätigung scheint beim Papste kein Bedenken gefunden zu haben, wir finden ihn sehr bald als schon geweihten Bischof [2]) und sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen thätig. Seine Zeit aber war einer friedlichen Wirksamkeit ungünstig; denn in der Kirche wie im Staate löseten die alten Ordnungen sich auf, und es war keine Kraft da, um Neues zu bilden.

---

[1]) In dem Protocoll über die Eidesleistung heißt es: Prepositus Eccl. Monasteriensis in Episcopum Monasteriensem (sic) electus Cop. Cap. Cath.

[2]) Bereits Crast. Servatii oder am 14. Mai verkauft er dem Domherrn Simon von Ritberg 2½ Mark Rente für 40 Mark. Das Jahr der Urkunde ist aber verdächtig, da Simon schon Thesaurarius genannt wird. Dann wäre die nächste erst von 1322 in Octava Nativitatis B. Mar. V.

Für die Kirche lag die Quelle der Zerrüttung im Papſtthum. Die alten großen Päpſte des elften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderts hatten in ihrem Kampfe gegen die weltliche Macht vielfach die alten Ordnungen über das Recht der Biſchöfe bei Seite ſetzen und ſelbſt verfügen müſſen, weil die Biſchöfe mehr Diener der weltlichen Macht als der Kirche waren. Dieſe Eingriffe und Ausnahmen hatte man ſpäter in kleinlichem Geiſte fortgeſetzt und dadurch das Kirchenregiment in unlösbare Widerſprüche verwickelt. Als aber das Papſtthum nach Frankreich überſiedelt, ſelbſt zum Werkzeuge weltlichen Ehrgeizes entwürdigt war, ſteigerten ſich dieſe Übel vornämlich durch das Syſtem, welches den alten Verträgen zuwider die Beſetzung möglichſt vieler Kirchenſtellen in die Hand der Päpſte legte. In den frühern Jahrhunderten war der Kampf in den höchſten Regionen geführt, Gegenkaiſer und Gegenpäpſte hatten einander zu unterwerfen geſucht. Es waren zwei große Syſteme, das der weltlichen und der geiſtlichen Lehenstreue, die ſich bekämpften. In ſich ſelbſt aber war jedes Syſtem ungebrochen. Jetzt verlief ſich die Unſicherheit aller fürſtlichen und kirchlichen Amtsgewalt, die die Folge jenes Kampfes, der Ausdehnung der päpſtlichen Reſervate und der Unſicherheit des Erbrechts war, bis in die unterſten Stufen. Es war bald kein Bisthum, ja keine Propſtei und keine Prälatur mehr, wo nicht ein kanoniſch Erwählter und ein vom Papſt Providirter gegen einander kämpften; und dieſelbe Ungewißheit pflanzte ſich in den weltlichen Gebieten fort, wo Gleichtheilung, Vorrecht der Brüder oder Verwandten, kaiſerliche Belehnung und Wahl der Vaſallen unter gleichberechtigten Agnaten einen Familienſtreit um den andern hervorriefen. Es war, wie eine Chronik ſagt, eine Zeit, wo das Volk aufſtand gegen das Volk an mannigen Enden, in Frankreich, in England, in Spanien, in deutſchem Lande, dergleichen nie zuvor in Schriften geſehen iſt. [1])

Gottfrieds Zeit war nicht arm an bedeutender Entwickelung im kirchlichen Leben der Diöceſe ſelbſt. Jene Oppoſition der Kirche gegen das Papſtthum, welche in den großen Concilien des funfzehnten Jahrhunderts ihren Ausgang fand, begann. Noch war die Zeit an kirchlichen Stiftungen ſehr reich; allein in denſelben ſpricht ſich mehr eine Sonderung, als jene lebendige Wechſelwirkung von Volk und Geiſtlichkeit aus, welche die alten großen Stiftungen hervorgerufen hatte. Von 48 Stiftungen aus Gottfrieds Regierung, über welche die Urkunden vorliegen, ſind 31 durch Geiſtliche und nur 17 durch Laien gegründet; und zwar in der Maße, daß von 24 ſtädtiſchen Stif-

[1]) Münſterſche Chroniken p. 130.

tungen nur 7, von 24 ländlichen dagegen 10 von Laien herrühren. Zwei von den letztern sind aber nur theilweise Laien zuzuschreiben, indem Geistliche mit betheiligt sind. Drei reine Laienstiftungen sind Burgkapellen zu Suthausen (1333), auf der neuen Burg Velthaus bei Quakenbrück (1336) und zu Haslage (1342). [1]) Bei den wenigen städtischen Laienstiftungen aber sind mehrere, deren nächster Zweck der ist, für einen geistlichen Sohn oder sonstigen Blutsfreund eine Pfründe zu schaffen; Fälle, welche mehr eigennützige, als im tiefern religiösen Gefühl wurzelnde Beweggründe andeuten. Mußte doch auch ein Theil der Nachgebliebenen des Bürgers Johann Weder, dem die Kirche mehrere Stiftungen verdankte, andere Renten überweisen, weil einer unter ihnen an Geistliche keine Rente zahlen wollte (1342). Auch sah der Rath es ungern, daß Bürgergut in geistliche Hand kam oder mit geistlichen Renten beschwert wurde. Die Mehrzahl jener Stiftungen befaßt auch Altäre oder kleine Kapellen mit einer dazu gehörigen Pfründe. Das nothwendige Einkommen einer solchen Stiftung war auch jetzt noch 8 Mark Rente, die bald in Grundeigenthum, in Bauergütern, Zehnten oder in gekauften Renten, bald in Capital beschafft wurden, wo man denn 80 Mark als genügend annahm. Die meisten jener Stiftungen finden wir in den Stiftskirchen des Doms, zu St. Johann u. s. w., wo dann die Rectoren als Vicarien den Dienst der Dom- und Stiftsherrn zu versehen hatten; mehrere aber auch in den Pfarrkirchen zu Quakenbrück, Badbergen, Dissen, oder in den Klosterkirchen zu Börstel, Rulle und Malgarten; sodann in den Burgen, die in jener Zeit überall aus dem Boden wuchsen und deren fehdelustige Besitzer gern der Gefahr des nothwendigen Besuchs der Pfarrkirche aus dem Wege gingen. Neue Pfarrkirchen wurden in dieser Zeit schwerlich gestiftet; es sei denn in den vom Bischofe gegründeten Burgen Hunteburg und Fürstenau. Die Verwirrung dieser Zeit war zu groß, die Bevölkerung des Landes eher im Sinken und der Wohlstand der Landleute gewiß gesunken. [2]) Mit dieser Vermehrung des niedern Clerus übereinstimmend ist es, daß im Schwesternhause des Doms nicht weniger als 37 Beginen lebten. [3]) Andere Stif-

---

[1]) Die Burgkapelle zu Hünnefeld kommt schon 1320 vor, wo 2 Erzbischöfe und 4 Bischöfe derselben 40tägigen Ablaß verliehen.

[2]) Es ist nicht zu übersehen, daß der Werth des Geldes sich wenig verändert, der Rentfuß aber, wenigstens für den Bischof, steigt. Der weiter unten vorkommende höchste Fuß von 10 p. c. war nur auf dem Lande zu erreichen.

[3]) Urk. von 1320 8va. Epiphaniae, welche die Namen aller dieser Backinae domus backinarum de Summo aufführt.

tungen betreffen die Feier des Gottesdienſtes ſelbſt, zumal in den Kloſter- und Stiftskirchen, am meiſten im Dome, Memorien, Meſſen, Kerzen, Kelche und ähnliches. Niemand war in dieſer Hinſicht freigebiger, als der Domküſter Graf Simon von Ritberg, welcher um 1335 ſtarb. Schon ſein um 1325 verſtorbener Vorgänger, der Domküſter Gerhard von Varendorf, hatte anſehnliche Stiftungen für ſich, den Dompropſt Johann Bare und den Domherrn Hermann von Visbecke gemacht. Simon von Ritberg aber verwandte an 300 Mark neben andern Stiftungen zu Münſter und Paderborn. Außer verſchiedenen Leiſtungen an die Geiſtlichkeit zum Zweck ſeiner und ſeiner Vorfahren Memorie ſtiftete er 6 Kerzen und 3 Leuchter auf dem obern Raum zwiſchen Chor und Kirche, einen Leuchter am Altar St. Stephans, ein neues Meßbuch für 16 Mark, Meßgewänder für 40 Mark, einen ſilbernen Kelch, einen Gürtel, 3 Mark Rente zur Feier der 11000 Jungfrauen u. ſ. w. [1])

Das größte Intereſſe erregte die Feier des Frohnleichnams, welche eben in dieſer Zeit von der Kirche ſehr gefördert wurde. Schon 1335 wurden Anordnungen deshalb getroffen. 1336 ſchenkte der Bürger Johann Weber 11 Pfennig Rente zu einer Kerze von 1 Pfund Wachs, welche vor dem Sacrament brennen ſollte. Fernere Anordnungen erfolgten 1337. Die bedeutendſte Stiftung aber machten zwei geiſtliche Brüder, der Rector des Hauptaltars (Dompaſtor) Otto und der Vicar Ludolph von Schüttorp, indem ſie die Proceſſion mit dem dazu gehörigen Ritus vorſchrieben und 6 Mark Rente zur Anſchaffung von 64 Kerzen widmeten. [2])

Dieſe Äußerlichkeiten konnten aber eben ſo wenig genügen, um den Geiſt der Kirche zu heben, als Mandate, die Gottfried in guter Meinung erließ. Schon in ſeinem erſten Jahre hatte er, um dem Wucher, der mit dem Kauf von Kornrenten getrieben wurde, und worüber Geiſtliche ſich zumal beklagten, zu ſteuern den Befehl erlaſſen, daß alle Renten, welche die Kirche ſchulde, auf ein gerechtes Maß herabgeſetzt werden ſollten, alſo daß Niemand mehr als je eine Mark für 10 erhalte. [3]) Auch hatte er ſtrenge Sonntagsfeier geboten. Allein ſehr bald mußte er den ſich von ſelbſt verſtehenden

---

[1]) S. das alte handſchriftliche Calendarium des Doms.

[2]) Cath. Petri 1347. Im Jahre 1348 erfolgte dann das Rulleſche Wunder, das in ſo naher Beziehung zu dieſem Feſte und der Transſubſtantiationslehre ſteht. Rulle hatte ſeit 1336 auch eine beſondere Stiftung für das Frohnleichnamsfeſt.

[3]) Sandhoff, Urk. 171 de 1322.

Bann (exc. latae sententiae), der dem Vergehen folgen sollte, aufheben. [1]) Die Laien fingen bereits an, den Gerichtszwang in geistlichen Sachen zu bestreiten [2]) und gegen das Ende seiner Regierung konnte er nicht einmal ohne die strengsten Gebote erzwingen, daß die Verlobten (aus Hochmuth) ihre Verlöbnisse in den Kirchen einsegnen ließen und feierlicher Kirchgang der Verheiratheten und der Kindbetterinnen beobachtet wurde. [3]) Freilich waren auch die Sitten der Geistlichen nichts weniger als rein. Die Schlemmerei, welche bei Gelegenheit der ersten Messe vorfiel, mußte er auf allgemeinem Send verbieten; [4]) und einen noch schlimmeren Zustand giebt es zu erkennen, daß selbst den alten und armen Priestern, die in das Haus zu den 11000 Jungfrauen aufgenommen werden sollten, verboten werden mußte zu zanken, Weiber in ihre Cammer zu lassen, die Mägde zur Unzucht zu verleiten, um Geld zu würfeln oder Schach zu spielen u. s. w. Und noch war dem Vorsteher verstattet, Unzucht einmal, die übrigen Vergehen zweimal zu vergeben. [5])

Auch die Schulen waren gesunken. In der Schule zu St. Johann war es zum Blutvergießen gekommen und dadurch Sorge entstanden, daß der nahe Kirchhof entweiht sein möge, weshalb man sich der Begräbniß daselbst enthielt, bis Rechtsverständige dies für einen Irrthum erklärten (1330). Am Dom wurde, durch den Vicar Bertold von Dilingen mit Zuthun des Gobelin von Syburg für diesen letzteren das Succentorat fundirt und dadurch der Rector erleichtert (1347); dann aber auf den Vorschlag des letzteren, [6]) der Vorsteher der Schüler (procuratores Scholarium) und der größeren Mitschüler vom Kapitel geordnet, wie es mit den Einkünften der Schüler gehalten werden solle. Daraus ergiebt sich, daß die Schüler jährlich einen Bischof zum Spiele wählten, welcher Krummstab, Inful und Banner führte, daß denselben Holz zu den Fasten geliefert wurde, und daß sie ihre besondere Begräbnißordnung für sich hatten, deren Kosten aus Mitteln bestritten werden sollten, die sie durch jenes Bischofsspiel und Fastenholz außer den Gaben der Verwandten verstorbener Schüler herbeischafften (1348).

---

[1]) Galli 1326. [2]) Archidiaconat-Urtheil von 1323.

[3]) 1345 in Synodo autumnali. [4]) f. 3. post Judica 1344.

[5]) S. Statuten in einem Capitular-Copiar 1345 Assumt. B. M. V.

[6]) Er hieß Machorius von Nigenhagen und hatte mit seiner procuratrix Gertrud von Walegarden gemeinschaftlich das Reffelds Erbe zu Atter zur Stiftung eines Altars für 50 Mark verkauft. — Zur Erläuterung dieser Schulordnungen vgl. die Mindenschen Urkunden bei Würdtwein, Sel. Jur. Eccl. X. 49, 46, 51, 61, wo das Bischofsspiel auch vorkommt. Wegen Osnabrück ist noch zu vergleichen eine Capitularsentenz von 1370.

Dieſe Schulen mit ihren wunderlichen Gebräuchen ſtanden nur noch in einer entfernten, beinahe nur ſinnbildlichen Beziehung zum Kapitel. Urſprünglich und noch bis zum zwölften Jahrhundert waren die Scholaſter Männer von tiefer Gelehrſamkeit und hohem Geiſt, die Schule ein Glanzpunct in Kirche und Staatsweſen jener Zeit geweſen und die meiſten der großen Biſchöfe, Staatsmänner und Heidenapoſtel jener Zeit hatten irgend einmal das Ehrenamt des Scholaſticus bekleidet. Jetzt war das alles bis auf die Emancipationsformeln erloſchen. Auch ſonſt war vom gemeinſamen Leben nichts mehr übrig, als etwa die Bäckerei. Die Propſtei war bereits zu einer mehr weltlichen, als geiſtlichen Würde geworden. Der Eid des Propſtes bezog ſich nur auf weltliche Verwaltungsgeſchäfte (1348). Das mehr geiſtliche Amt des Decans war mit ſo geringen Einkünften verſehen und ſo wenig lockend, daß (1335) nach dem Tode des Decans Degenhard der Cantor Ludolph von Horne die Wahl ausſchlug und das Kapitel nur durch compromiſſariſche Wahl den abweſenden Conrad von Eſſen, Sohn des Ritters Andreas, wählte, dem man auch weltliche Regierungsklugheit vor allem zutraute und der im Stande war, durch eigenes Vermögen ſeine Stellung zu behaupten. [1]) Die Structur der Kirchen lag zunächſt dem Kapitel ob, welches zu dieſem Ende die Früchte der erledigten Pfründen überwies und im übrigen auf milde Gaben rechnete. Dieſe letztern aber verminderten ſich bei allgemeiner Verheerung des Landes und der Abneigung des Volks und man mußte ſich daher entſchließen, ein volles Vacanzjahr unter allen Umſtänden der Structur zu überweiſen (1348).

Beſtimmungen dieſer Art waren von der Nothwendigkeit erzwungen; ſie dienten aber weſentlich dazu, die Unzufriedenheit des Clerus zu ſchärfen. Die verworrenen Proceſſe, in welche die Kirchen mehr und mehr verwickelt wurden, die übereilten Excommunicationen, die aus ſolchen päpſtlichen Delegationen, wie ſie oben bei dem Begräbnißſtreite mit den Dominicanern vorkamen, hervorgingen und Ärgerniß und Lächerlichkeiten, die entſtanden, wenn eine Kirche den Bann anerkannte, die andere ſich widerſetzte, hatten ſchon 1330 [2]) beide Kapitel des Doms und zu St. Johann bewogen, eine Einigung zu treffen, in jedem ſolchen Falle gemeinſchaftlich zu beſchließen, ob Folge geleiſtet oder appellirt werden ſolle. So wurde der Widerſtand beträchtlich erleichtert. Vor allem unangenehm waren aber die päpſtlichen

[1]) Er baute ein anſehnliches Haus auf Propſteigrund zwiſchen dem äußern und innern Herrnteichsthore (1347).

[2]) Auf Egidii.

Eingriffe in die Besetzung der Pfründen. Diese beeinträchtigten nicht nur das eigene Interesse jedes Einzelnen, sondern vor allem das Standes-Interesse. Man klagte, daß die Söhne der Dienstmannen und Edeln dadurch abgehalten würden, sich der Kirche zu weihen und traf Anordnungen, diesen die Pfründen zu sichern. [1]) Weil diese Eingriffe die meisten Anlässe in dem Versetzungswesen fanden, das die Curie auf jede Weise förderte und das vom Bischof nachgeahmt wurde (1325), so traten die Geistlichen auch diesem entgegen. Das Domkapitel bestimmte (1325), daß jeder, der sich versetzen lasse, nur die unterste Pfründe, nicht aber diejenige erhalten solle, welche eben vacant geworden war. Das Ascensionswesen, welches man bei den Domherrn auf alte Gewohnheit stützte, suchte man dann bei den Vicarien ebenfalls durchzuführen. Zu St. Johann wurde das 1331 für die größeren und kleineren Vicarien, im Dom 1336 für das Verhältniß der Quartisten zu den 4 oder 5 ganzen Vicarien oder halben Präbenden geordnet. 1339 aber bestimmte man unter Zustimmung des Bischofs die Reihefolge des Eintritts als die Ordnung, nach welcher unter allen Umständen aufgerückt werden sollte. Nur die Stadtpfarren und die Fälle, wo $^2/_3$ der Stimmen des Kapitels nach vorherigem Calumnien-Eide eine andere Ordnung beliebt, sollten ausgenommen sein. Nach der Natur der Dinge mußte das im Interesse der Einzelnen liegende Auskunfts- und Schutzmittel gegen Unweisheit der Vorgesetzten, die ganze Stellung der Kirche eben so sehr schwächen, wie eine ähnliche Entwickelung in unserer Zeit den Staat geschwächt hat. [2]) In dem Geiste der Cleriker jener Zeit lag aber auch nichts weniger als Aufopferung für die Kirche. Die Obern hatten auch hier den Mangel des guten Willens durch Ordnung und Zwang zu ersetzen gesucht. Schon im dreizehnten Jahrhundert hatte der Papst Zehnten von allen Einkünften der Geistlichkeit zur Befreiung des heiligen Landes ausgeschrieben. [3]) Als die Last der weltlichen Herrschaft so groß wurde, griffen die Bischöfe zuerst ebenfalls auf ihren Clerus. In Minden legte man eine Steuer nach Maßgabe der Beköstigung, welche der Bischof zu fordern hatte, auf (1340). Auch der Cisterzienser Orden erhob für einzelne Klöster derartige Steuern (1341). In Osnabrück hatte man zuerst die Einkünfte der vacanten Präbenden zum Bau der Landesburgen mit Beschlag belegt und dies 1335

[1]) Mindener Statut bei Würdtwein, S. J. E. X. 91.

[2]) Wie denn überhaupt der Analogieen zwischen der Entwickelung des Clerus und des Staatsdienstes nur zu viele sind.

[3]) Auf dem Concil zu Lyon 1274 wurde ein 6jähriger Zehnten ausgeschrieben; vgl. auch Gesch. der St. Osn. I. Urk. 39 von 1285.

auf 6 Jahre verlängert. Dann beſchloß der Biſchof am 12. Februar 1342 mit dem Kapitel, daß die Früchte aller vacanten Kirchenlehen, mit Ausnahme jedoch der Dignitäten, Archidiaconate und Kaplaneien noch ferner auf 10 Jahre einzuziehen ſeien. Allein gleichzeitig deutete er dem Kapitel zu St. Johann bei Beſtätigung der Privilegien deſſelben an, daß er ihm keine Befreiung zugeſtehe, wenn ein Zehnten, namentlich zum Schutze des Landes, gefordert werde; und nach wenigen Jahren gab die Ausſchreibung eines ſolchen Zehnten Anlaß zu Händeln mit der Geiſtlichkeit, welche Gottfried das Land verleideten und ſeinem Nachfolger die Vollziehung ſeines geiſtlichen Amtes eben ſo unmöglich machten, als die Erfüllung des weltlichen Amtes es war.

Auch in den weltlichen Dingen hatte Gottfried ſich ſeines Amtes mit Ernſt angenommen. Er fand ſchwere Laſten vor. Selbſt ſeinen Biſchofshof, auf deſſen Bau er verzichtete, [1]) mußte er gleich anfangs mit Renten beſchweren, indeß das Kapitel ihm jede Veräußerung und Verpfändung wehrte; [2]) dazu hatte ungeachtet des Landfriedens Hermann von Bramhorne, der ſchon gegen Biſchof Engelbert Forderung gemacht, drohende Mahnungen an die Stadt gerichtet; [3]) und Hermann von Sutholte zu Vechte befehdete dieſelbe, ohne daß die Bemühungen des dortigen Droſten, Johann von Dinklage, zu mehrerem als verlängertem Stillſtande führte. [4]) Auch Burgmannen zu Quakenbrück, die in Osnabrück Schaden gelitten, fingen Bürger und kaum konnte der Biſchof durch die Geſchwornen und friedlich geſinnte Burgmannen, als Liborius von Beeſten, gütliche Handlung bewirken. [5]) Bürger dagegen mit Hülfe des biſchöflichen Vogts zu Ankum pfändeten Meinric von Suttorp und nahmen ihm 4 Pferde und 40 Mark Werth, worüber er drohend Beſtrafung verlangte. [6])

Inzwiſchen hatte am 28. September 1322 Ludwig von Baiern ſeinen Gegner bei Mühldorf geſchlagen und gefangen und der Papſt drohte, ſich einzumiſchen; Heinrich von Köln aber hielt ein Provinzialconcil zu Köln (am 31. October 1322), wo er die alten Schlüſſe Engelberts von Falkenburg (1266) gegen die Verletzer der Kirche er-

---

[1]) Bei dem Rentverkauf an Simon von Ritberg von 1321 heißt es: in arca *quondam* salae Episcopalis und wird eine Beſtimmung getroffen für den Fall, daß der Biſchof, oder ſeine Succeſſoren Salam Episcopalem wieder bauen wollen.

[2]) Nach dem Regiſter des Capitular-Archivs ſchon 1322; ferner 1332.

[3]) Schreiben des Stadtarchivs S. D.

[4]) Desgl. f. 3 ante f. Ascens. 1322.

[5]) Schreiben S. D. daſ. [6]) Schreiben S. D. daſ.

neuerte und schloß in denselben Tagen (am 27. October) einen ewigen Bund mit Münster. Dieses kämpfte mit Engelbert von der Mark und dem Grafen Reinald von Geldern. Am 17. Mai 1323 wollte Ludwig von Münster die Stadt Hamm überfallen und wurde auf der Brücke gefangen. Münsterland stand den Feinden offen, bis im November die Grafen vom Berge und von Waldeck durch einen ungünstigen Frieden die Befreiung Ludwigs bewirkten. Allein er blieb im Streit mit Geldern, namentlich über Bredevord. Jetzt rückte Johann von Böhmen mit König Ludwigs Heere den Rhein hinab, verband sich mit Mark und Geldern und bedrängte den Erzbischof, indeß der König zu Köln seine Vermählung mit der Margarethe von Holland feierte und vom Papst gebannt wurde und zog gegen Münster, das nun, mit Osnabrück, Lippe und Waldeck verbunden, ihm bei Coesfeld entgegen stand. Zur Schlacht kam es nicht, vielmehr vermittelte Johann, Bischof von Utrecht, auch hier Stillstand. Die vier Städte Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund erneuerten dann am Sonntag vor Weihnacht ihren Bund. Frieden wurde erst 1326, als König Ludwig selbst am Rheine erwartet wurde; damit ging Bredevord für Münster verloren.

Gottfried war durch diese Begebenheiten in nützlichen Unternehmungen unterbrochen. Schon 1323 hatte er das Gogericht zu Bramsche von den Besitzern, denen von Braken zu Sögeln, gekauft [1]) und dadurch diese von Tecklenburgischem Gute so sehr durchzogene Gegend mehr gesichert. Außerdem hatte er gegen Osten die Hunteburg zu bauen unternommen. [2]) Gottfried von Minden, welcher die kölnische Synode noch besucht hatte, war gestorben. Im Zwiespalte über die Succession hatte der vom Papst ernannte Herzog Ludwig von Lüneburg den Sieg davon getragen; dieser eilte die alten Streitigkeiten über den Limberg zu endigen, indem er solchen dem Grafen von Ravensberg völlig zu Lehen gab. [3]) Die Umstände mochten dem edlen Herrn Rudolph von Diepholz, der in dieser Zeit mit Kraft und Umsicht sich durch Verbindungen mit Köln, Münster, Bremen und Hoya zu stärken wußte, rathsam machen, von dem Vertrage von 1313 ab-

[1]) Sandhoff, Urk. 172, wo aber p. 224, Z. 9 statt Bokorn und Bohelinche zu lesen ist: Gokorn und Gohellinche (Heller), wodurch sich auch Mösers Conjectur Gohedenste erledigt.

[2]) Auf Gallus (16. October 1324) verkaufte Friedrich von Swege dem Bischof für 64 Mark agros suos Castro Hunteborch circumjacentes, mit der Bedingung, solche zurückzuerhalten, wenn Hunteburg niedergelegt würde, und Entschädigung für die durch Gräben etwa verdorbenen Grundstücke.

[3]) Lamei 97. Würdtwein, N. S. D. XI., 34 von 1325.

zugehn und jenen Bau an ſeiner Grenze zu geſtatten. Indeß löſete (1327) Ludwig von Minden auch den Reinenberg von denen von Slon wieder an ſich und allmählig gewann jene Grenzgegend im herzoglich ſächſiſchen Gogericht Angelbeck ihre gegenwärtige Geſtalt, zumal das Stift Levern von Tecklenburg und denen von Rüſſel das Eigenthum der Grenzgewäſſer erlangte (1325 und 1332). In Ravensberg aber und Tecklenburg bereiteten ſich Veränderungen vor. Dort folgte, während König Ludwig in Rom die Kaiſerkrone nahm und das Todesurtheil über Papſt Johann XXII. ausſprechen ließ, der Dompropſt Bernhard ſeinem Bruder Otto und behielt neben ſeiner Grafſchaft die geiſtliche Würde bei. [1]) Hier erloſch mit Otto von Tecklenburg jene Linie des bentheimiſchen Stammes, die ſeit 1263 die Grafſchaft beſaß. Graf Gunzelin von Schwerin fing an, Rechte zu üben; endlich kam ſein zweiter Sohn Nicolaus unter Vormundſchaft Adolphs von der Mark, der ebenfalls 1328 ſeinem Vater Engelbert gefolgt war, in Beſitz. [2])

Das Verhältniß zu Ravensberg blieb nun fortwährend ein freundliches, dagegen entwickelte ſich nach Tecklenburg hin, unter dem wilden, ſtürmiſchen Geſchlechte der ſchweriniſchen Grafen eine Reihe von Fehden, die bis gegen das Ende des Jahrhunderts kaum abriſſen und das Land an den Rand des Verderbens brachten. Gleich zu Anfang ſeines Beſitzes, noch unter märkiſcher Vormundſchaft, gerieth Nicolaus in Fehde mit Hermann von Cappeln, Johanns Sohn, der mit Ludolph von Gesmel im Bunde war. [3]) Hermann mußte ſich unterwerfen und verſprechen, auf dem Broke keine Burg zu bauen, noch Feſten in der Grafſchaft an ſich zu bringen. Ludolph von Gesmel

---

[1]) Dies ergiebt ſich gegen die Anſicht der ravensbergiſchen Schriftſteller aus Osnabrücker Urkunden, in denen Bernhardus de Ravensberge Praepositus jedenfalls noch am 10. Februar 1342, wahrſcheinlich auch auf Joh. Bapt. 1343 und Marcellini et Petri 1345 (Zeitſchr. für Geſch. Weſtph. V. p. 255) vorkommt, wenn auch dieſe Urkunden nur in Abſchriften vorhanden ſind.

[2]) Die Verhältniſſe des Tecklenburgiſchen Hauſes und namentlich des Überganges auf die Grafen von Schwerin-Dannenberg ſind noch ſehr unklar, merkwürdig iſt deshalb eine Urkunde des Stadtarchivs, wo Gunzelinus C. Zwerinensis cum Consilio Dne Math. Cometisse uxoris zwei Bürgern das Eigenthum eines Erbes zu Pye geben; beſiegelt mit dem eigenthümlichen Siegel von zwei Pelikanen unter einem Baume. Wer war dieſe Math. Cometissa? Ottos Schweſtern heißen Richardis und Heilwigis. Sandhoff, Urk. 167. Nun hieß eine Schweſter des Grafen Claus auch Richardis (Michelſen, polem. Erörterung, Urk. I.) und im lippeſchen Hauſe tritt die Verwandtſchaft und die Namen Richardis und Heilwig ebenfalls auf. Spilker, Geſch. von Eberſtein II. p. 341.

[3]) Zeitſchr. für Geſch. Weſtph. IX. p. 323.

aber, in Osnabrück gesessen und mit Ravensberg verbunden, sühnte sich nicht. Es war bedenklich, daß Gottfried, der in seinen Anordnungen fortfuhr und (1328) den Juden zu Osnabrück, die sich von 13 auf 15 Familien vermehrt hatten und $15^2/_3$ Mark Zins zahlten, ein vollständigeres Recht verlieh, in dieser Zeit die Burg Twistel aufgab. Dieselbe war den Klöstern an der Hase lästig und mochte nach Erwerbung des bramscher Gogerichts weniger nöthig scheinen; [1]) allein jetzt fehlte jener Gegend der Schutz gegen Tecklenburg völlig. Indeß war Bernhard von Ravensberg dem Erzbischof von Magdeburg zu Hülfe gezogen, von Mainz gefangen, auf dem Hardenberg, Plesse, Hardegsen oder Adelepsen zum Einlager verpflichtet und endlich mit 1400 Mark Silber beschatzt. [2]) Die Noth, in die er hierdurch kam, mochte es seyn, was ihn trieb, münsterscher Burgmann auf Stromberg zu werden, und mit Osnabrück einen Bund zu gegenseitiger Unterstützung, mit Ausnahme des Reichs, Kölns, Münsters, Paderborns, Arnsbergs, Hoyas und Lippes, zu schließen. [3]) Bischof Ludwig von Minden aber hatte die Gelegenheit benutzt, von Hermann von Cappeln die Burg Nienhorst an sich zu bringen, welche früher Gerold von Horst, dem Güter zu Rahden und Haldem für Schaden verpfändet waren, in Besitz hatte. Dieses oder anderes gereichte Rudolph von Diepholz zum Nachtheil, der mit Osnabrück um die Vogtei über die drebberschen Güter stritt. Er einigte sich also mit Gottfried, der in seinen Rechten auf Reinenberg nach der Einlösung beeinträchtigt sein mochte, diesen Streit durch das Urtheil des Landes schlichten zu lassen und beide verbanden sich nun gegen Minden und alle Beschädiger. [4]) Die Fehde war nicht von langer Dauer. Bischof Ludwig von Minden war mit seiner Stadt zerfallen und rief die Hülfe des Kaisers gegen diese an (1332). Schon 1333 versprachen auch Ritterschaft, Schöffen und Rath zu Lübbeke die alten Briefe über den Reinenberg für Osnabrück zu halten. Gottfried aber mußte doch auch dem von Diepholz, der sich nun gleich dem Grafen von Hoya ebenfalls zum münsterschen Burgmann in Vechte machen ließ, ferner zu Willen sein. Da er den Versuch machte, Reckenberg wieder in seine Hand zu bekommen: so überließ er Rudolph die drebberschen Güter für 400 Mark, die zur Löse von Reckenberg kommen sollten, und duldete, daß Helembert von Horst das Gogericht zu Damme an

---

[1]) Sandhoff 174.

[2]) Höfer, deutsche Urkunden des Berliner Archivs de 1331 und 1337.

[3]) Eulemann, ravensbergische Merkwürdigkeiten I. p. 21.

[4]) Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch, Burlager Archiv 326.

ihn verkaufte. [1]) Doch mußte er auch ſo ein Drittel von Reckenberg an Bernhard von Ravensberg wieder verpfänden. [2])

Indeß entſtanden mit Tecklenburg vielerlei Händel. Die Gesmoldſche Fehde mochte den erſten Anlaß geben. Dazu wurden osnabrückſche Unterſaſſen an das Gericht zu Tecklenburg geladen; die Stadt war durch Heinrich Kalkmann, Kämmerling der Gräfin, wie es ſcheint, beſchädigt; andererſeits raubten die Iburger Amtleute in der Grafſchaft, der Sühne ungeachtet; unbekanntes Volk that von dort aus das Gleiche und nun erſchlugen Johann und Steven von Berchtem auf der Freiheit zu Iburg Leute des Grafen. Als dieſer die Stadt drohend aufforderte, den Biſchof zu Recht zu bringen, erhitzte ſich der Streit. Bürger fielen aus der Stadt, beraubten des Grafen Gut, thaten große Gewalt, mißhandelten Weiber im Kindbett ungekündigter Fehde. Der Graf, welcher keine Erſtattung erlangte, verband ſich mit Adolph von der Mark und kündigte Fehde. Er hatte ſich, zu dieſer Zeit volljährig, mit Helene, der Erbtochter des Grafen Otto von Altenbruchhauſen, vermählt und dadurch ſeine Mittel vermehrt. [3])

In dieſe Fehden war auch Rudolph von Langen verwickelt. Die ganze Gemeinde von Osnabrück zog aus, um ſeine Burg zu belagern und raubte durch Lingen bis gegen Bramſche an der Ems; nun bot er ſich vor dem edeln Herrn von Ottenſtein zu Rechte und dieſer, nebſt Rudolphs Bruder Hermann, nahmen ſich ſeiner an. Um dieſelbe Zeit fing man zu Osnabrück einen Diener des Ritters Alf von Brantelghet [4]) und richtete ihn zum Tode. Darüber erhub Herr Alf Fehde nebſt Engelbert Sobbe (Dietrich Sobbe war Droſt zu Tecklenburg), Johann von dem Barla und Ritter Ludolf von Schonevelde, welcher auch eignes Unrecht rächen wollte. Derſelbe Alf von Brantelghet war nebſt Claus und Herbert von Langen in Fehde mit den Edelherrn Ludolf und Baldwin von Steinfurt und raubte Jahrelang auf ſie; auch von der Burg Schagen bei Bramſche, deren Eigenthümer Friedrich, des Ritters Hugo von Schagen Sohn, denen von Steinfurt auch entſagt hatte. Nicht minder waren Heinrich von Münſter

[1]) Hodenberg l. c., Urk. 27, 28, 31.

[2]) In Octava Petri et Pauli 1331.

[3]) Alle Nachrichten über dieſe Fehden beruhen auf Correſpondenzen des Stadtarchivs, welche aber leider ohne Datum ſind. Nur die Zuſicherung Gottfrieds wegen Schadloshaltung der Stadt iſt von Montag nach Matthei 1334. Die Abſtammung der Gräfin Helene von Tecklenburg bezeugt Culemann, ravensbergiſche Merkwürdigkeiten I. p. 26.

[4]) von Brandlecht in der Grafſchaft Bentheim.

und Herbort von der Wellen mit der Stadt in Fehde und beraubten den Bürger Detmer von Anchem.

Endlich wurde Alf von Brantelghet durch den Grafen Simon von Bentheim, seinen Herrn, zu Tagen gebracht und die Sühne mit Osnabrück und Steinfurt beschlossen. Eben so wurde die Tecklenburger Fehde gesühnt, da Graf Claus mit dem Bischof von Münster und seinem Stifte, das nun ebenfalls einen gemeinen Rath zur Verwaltung der Geschäfte bestellte, zerfiel. Doch blieb vieler Streit darüber, welche Händel in der Sühne begriffen seien. Die Stadt wollte Kalkmanns Schuld nicht mit aufgenommen haben, Heinrich von Münster und der von der Wellen boten sich vor dem Grafen von der Mark zu Rechte. Auch die Burgmannen von Tecklenburg machten Schadensforderungen und Gottfried, als Hauptherr des Kriegs, mußte geloben, Schöffenmeister und Stadt alles Anspruchs zu entheben und sie mit Recht und Zahlung zu vertreten. Vielleicht bewog auch diese Fehde den Grafen von der Mark, die Burg Lohn bei Soest zu brechen, deren Eigenthümer, der Ritter Dietrich von Honrode, Gottfried als Drost aus dem Süderlande gefolgt war.

Wahrscheinlich trieb diese Fehde Gottfried zum Bau von Fürstenau an. Er war des Geldes sehr bedürftig zum Bau, wie zum Schadenserfatz für die Seinigen. Johann von Cappeln, vormals Vogt zu Iburg, erhielt ein Erbe zu Gütersloh für 45 Mark wegen eines in der Tecklenburg-Märkischen Fehde verlorenen Streithengstes.[1]) Die Vacanzgelder der Pfründen zum Bau der Burgen wurden jetzt verlängert. Gottfried hatte bereits dem Kapitel versprechen müssen, weder Reckenberg noch Widenbrück, oder eine andere Burg zu verpfänden ohne des Kapitels Zustimmung;[2]) nun unterwarf er sich auf gewisse Jahre auch einem geschworenen Rathe aus den Dienstmannen (7 Ritter, 6 Knappen, 2 Schöffen von Widenbrück), die mit dem Kapitel und dem Schöffenrathe zu Osnabrück die Sachen lenken halfen. Von diesen lieh er 300 Mark, und überwies einem Ausschusse alle Aufkünfte mit Ausnahme von Bede, Schuld, Rente und Gaben von weniger als 1 Mark, um daraus das Capital nebst einer Mark für 10 für Schaden zu tilgen. Er behielt sich vor, wegen Rückzahlung des Restes unter Zuthun des Raths mit den Juden zu handeln.[3])

Bernhard von Ravensberg hatte in der Zwischenzeit seinem Burgmann Rabode von Bure zu Limberg verstattet, sein Burgrecht und

---

[1]) Vigl. Petri ad Cath. 1336. [2]) Dominica post Ascensionem 1332.

[3]) Mitth. des histor. Vereins zu Osn. II. p. 344.

Pfandſchaft auf Sweder von dem Buſſche[1]) übergehn zu laſſen, die Gebrüder Eifler, die ihn um Schuld (vielleicht wegen Reckenberg) mahnten, zur Ruhe genöthigt, indem er ihnen auf 694 Mark ein Recht zuſtand; und ſich dann mit Ludwig von Minden gegen den Ritter Hardeke und ſeinen Sohn Johann von Endelingborſtel, welche Rahden behaupteten, auf 4 Jahre verbunden. Hardeke war 1320 Mindenſcher Droſt und Bruder des Domdechanten Bruning von Endelingborſtel, der, 1334 zum Biſchof gewählt, vor Ludwig von Lüneburg zurückgetreten war. Es mochte in dieſem Verhältniß Grund zur Feindſeligkeit liegen; auch ſcheinen Pfandgüter bei Rahden, die Gerold von der Horſt 1328 für Schaden erhalten hatte und die 1341 an Ludwig von Endelingborſtel kamen, Anlaß zum Streit gegeben zu haben. Gottfried nahm an dem Bunde keinen Theil, ſo nahe die Sache auch lag. Zugleich thaten Arnold und Helembert von der Horſt von ihrer Burg Rumpeshorſt bei Wittlage in Minden Ravensberg und Diepholz großen Schaden, ſo daß dieſe Landherrn ſich verbanden, die Burg zu brechen und jene, ſo wie ihre Fehdegenoſſen auf drei Jahre aus dem Lande zu treiben, auch nicht zu verſtatten, daß eine andere Burg zwiſchen Wittlage und Lübbeke gebaut werde. [2]) Kaiſer Ludwig war nun ſeit ſeinem Römerzuge in Deutſchland von Allen anerkannt. Walram von Jülich, der in Köln ſeit 1331 durch päpſtliche Proviſion auf Heinrich von Virneburg gefolgt war, entſchuldigte ſich freilich lange, ehe er die Lehen nahm, doch war er nicht feindſelig. Der Überdruß, welcher Ludwig im Winter 1333 vermochte, auf die Kaiſerkrone Verzicht zu leiſten, wich, als Johann XXII. geſtorben war. Allein nun entwickelte ſich am Niederrhein die Wirkung franzöſiſcher Politik. Der Kaiſer band deshalb den Grafen von Jülich durch Erhebung zum Markgrafen an ſich und eröffnete ihm die Ausſicht auf die Lehnsfolge in Berg. Als er ſich dann mit Eduard III. von England, ſeinem Schwager, verbunden, gewann engliſches Geld den ganzen Niederrhein; auch Graf Adolph von der Mark, der ſonſt dem fran-

[1]) Es iſt dieſe Thatſache hervorgehoben, weil auf dieſe Weiſe durch Erwerbung der Bureſchen Güter dieſe Buſſchen, Gesmolder Linie, zuerſt in Osnabrück einheimiſch geworden zu ſein ſcheinen. Übrigens S. über alle dieſe Sachen Lamei, Urk. 107, 113, 114.

[2]) Dieſe Rahdenſchen Verhältniſſe haben ein gewiſſes Intereſſe für Osnabrück theils, weil ſie Licht in die Angelbeckſchen Zuſtände bringen helfen; theils wegen des Irrthums, als ob das Amt Rahden den Schelen gehört hätte, was für eine kurze Zeit und in großer Modification richtig iſt. Der Bund wegen der Rumpeshorſt iſt ohne Datum. Hodenberg Urk. 40 ſtellt ſolchen wohl zu ſpät zu 1341. Arnd v. d. Horſt wohnte 1363 zu Horſt bei Alfhauſen.

zösisch-luxemburgischen Interesse anhing, zog mit 100 ritterlichen Helmen in englischen Dienst (April 1337). Auf diesen Bund gestützt, konnte Ludwig noch einmal versuchen, auf dem großen Reichstage zu Frankfurt im Sommer 1338 die Kaisermacht herzustellen, das Kriegswesen zu ordnen und die Krone von der päpstlichen Gewalt unabhängig zu machen. Ehe die Judenverfolgungen in Süddeutschland und am Rheine ausbrachen, hatte er 1337 den Grafen Adolph von Waldeck mit dem Schutze der Juden zu Osnabrück und Münster beauftragt.[1]) Auf jenem Reichstage erlangte nun die Stadt Osnabrück eine Erneuerung und Verstärkung ihrer Privilegien, also daß jeder Gerichtsherr, der es wagen würde, ihre Bürger auszuladen, seiner Gerichte verlustig sein sollte.[2])

Diese Erneuerung der Reichsordnung hatte alsbald eine Erneuerung des Landfriedens zur Folge. 1335 hatten bereits Münster und Paderborn sich mit Köln und Trier verbunden. Jetzt schlossen Köln, Osnabrück, Paderborn, Mark, Arnsberg, Waldeck, Ravensberg und Lippe mit den Städten Münster, Osnabrück und Soest 1338 auch wieder ein Landfriedensbündniß auf 3 Jahre.[3]) Allein Münster und Tecklenburg hatten sich ausgeschlossen. Sie stritten mit einander um das Emsland, wo Graf Claus seine friesischen Besitzungen auf dem Hümlinge durch Erwerbung des Gogerichts von Düthe stärkte, indeß Ludwig, der sich nun auch einem ständischen Rathe hatte unterwerfen müssen,[4]) die Burg Ovelgönne bei Schöppingen brach und an der Ems gegen Lingen die Slipse erbaute und mit Burgmannen aus dem Geschlechte derer von Langen besetzte. Graf Claus bestritt die Kosten dieser Händel durch Verkauf von Besitzthümern. Zur Zeit der Cappelschen und Osnabrücker Fehden bis 1337 hatte er allmälig die Vogtei des Stifts Metelen für etwa 1200 Mark veräußert. Jetzt verkaufte er dem Grafen Gerhard von Hoya sein Erbrecht an der Grafschaft Altenbruchhausen für 8000 Mark, die er terminlich erhob, obwohl sein Schwiegervater der Graf Otto noch lebte.

Schwerer als er, der unerwartetes Erbschaftsglück auf diese Weise

---

[1]) Vgl. Joh. Victoriensis bei Böhmer Fontes R. G. p. 431 und Varnhagen, Waldeckische Gesch. 157.

[2]) Die Urkunde fehlt noch in Böhmers Regesten. Sie ist datirt Franchenford in die beati Bartholomaei Apli A. D. 1338. Regni nostri anno 24. Imperii vero 11.

[3]) Die Urkunde wird in Steinens Westph. Gesch. I. p. 204 mit der Bezeichnung Soestische Briefe angezogen, ist aber selbst in Seibertz Urkundenbuche nicht gedruckt.

[4]) Niesert, Urkunden-Sammlung V. 49.

verſchleuderte, trugen andere, namentlich die Dienſtmannen von Osnabrück die Laſten der Kriege. Renten wurden häufiger verkauft; ſo von denen von Braken zu Sögeln, denen von Alen und den Eifelern auf der neuen Veſte im Hohn. Die von Bramhorne veräußerten den Hopſter Zehnten, der jährlich 30 Malter Korn that, Johann von der Horſt, Baldwins Sohn, den zu Stirpe, Lambert Bere den Meierhof zu Uptrup, Alexander von Horne, Güter zu Ankum, die Budden Tecklenburgiſches Lehn zu Phe, Sweder von Sledeſen (damals des Biſchofs Amtmann) Höfe zu Linne, Helembert von der Horſt Höfe zu Hardenberg im Kirchſpiel Oſtercappeln. Das meiſte von dieſem Gute erwarb die Kirche und nicht ſelten wurde ihr das Lehen ohne Erſtattung geliehen, ſo daß der Lehnsverband ſich immer mehr lockerte. Dagegen war es ein Gewinn, daß Bernhard von Ravensberg in ähnlicher Bedrängniß die alte Burg zu Holte mit mehreren dazu gehörigen Höfen an Dietrich Vinken verkaufte und auf dieſe Weiſe jenem fremden Beſitze im Herzen von Osnabrück den Mittelpunct entzog, an den ſich das übrige geknüpft hatte. [1])

Überhaupt ſcheint einige Jahre hindurch verhältnißmäßige Ruhe geherrſcht zu haben. Die Stadt Osnabrück, welche den Knappen Albert von Bramſche gegen Jedermann, außer dem Grafen von Tecklenburg, für Eine Fehde in Sold genommen, [2]) ſchlichtete einen Streit mit denen von Swartewolt aus dem Emslande, indem ſie deren Knechte Hildeward 18 Mark und 10 ßl. zahlte und die Herrn mit 14 Schillingen aus der Herberge löſete. [3]) Dagegen ſaßen freilich in der Nähe die in der Stemwede begüterten Brüder Mathias, Heineke, Juſtatius und Helembert von Münchhauſen in ſo ſchweren Fehden über die Ermordung ihres Vaters, des Ritters Heineke von Münchhauſen, daß ſie ihre Lehen von dem Herzoge von Sachſen, der 1333 noch zu Diepholz auf der Burg ſeinen Mannen die Lehen gereicht hatte, nicht nehmen konnten. Minden, welches in den Landfrieden nicht getreten war, litt überhaupt ſchwerer. Biſchof Ludwig war außer Stande, allein Ordnung zu erhalten; und übertrug ſeinem Bruder, dem Herzoge Otto von Lüneburg die Vormundſchaft über ſein Land, welches auf dieſe Weiſe den Weſtphäliſchen Verhältniſſen mehr entzogen wurde.

Bald aber entwickelte ſich für Gottfried, der inzwiſchen als Teſtamentsvollſtrecker den Nachlaß ſeines Bruders, des Grafen Wilhelm von Arnsberg geordnet hatte, [4]) eine ſchwere Fehde mit Münſter. Die

[1]) Zeitſchrift für Geſch. Weſtph IX. p. 324. 325.
[2]) 8va Pentecost. 1337. [3]) F. 4a. post Laurentij 1338.
[4]) Seibertz, Urkundenbuch II. p. 667.

mächtigen Korfe hatten an der Gränze beider Länder auf dem Sittelkampe die Burg Harkotten gebaut. Lehnsleute beider Bisthümer, erhielten sie Gewicht durch den Besitz des Gogerichts zu Warendorf und der Freigrafschaft zu Vardorp. Ihnen selbst gewährte die Lage der Burg zwischen beiden Ländern willkommene Unabhängigkeit. Mit Osnabrück hielten sie Freundschaft, duldeten nicht, daß Bürger vor ihren Gerichten belangt wurden, zwangen die Kläger zur Ruhe und vermittelten Verträge. Osnabrück hielt dagegen ihre Tage, und als Everhard Korf gegen den kurzen Johann von Langen am Kloster Vinnenberg seine Ehre mit Kampf vertheidigen sollte, wurde der Rath gemahnt, dort den Tag zu halten, so stark er könne. Da die Korfe nun mit Ludwig von Münster zerfielen, trugen sie die neue Burg dem Stifte Osnabrück gänzlich auf. Osnabrück war damals von Münster gereizt, der Drost im Emslande, Albert Droste, hatte den Priester Eustathius, der ihn mit päpstlichen Briefen ansprach und in den Bann legte, gefangen, dem Domcapitel Fehde gekündigt, in und außer dem Stifte Schaden gethan, ja sogar den Send des Archidiaconus von Friesland und auf dem Hümling mit Gewalt gehindert. Auch Bürgern der Stadt, die ihrem Handel nachgingen, war zu Meppen, an der Lechterbord und sogar vor dem Herrnteichsthore, von dem Drosten, denen von Bele und Swartewold Kaufgut geraubt und bis zu 75 Mark Schaden gethan.

So standen die Sachen, als im Landfrieden die Städte zusammen verbotet wurden, um des Friedens willen. Dazu sandte die Stadt Osnabrück den Landvogt Godeke Gamme, mit dem Schöffen Heinrich Ludgerinch und ihren Knechten; und sechs andere Bürger, unter andern Johann Pyl, Johann von Bure, Hermann Peternelle, ritten mit ihnen. An diese kam Rütgher Blanke, ein angesehener Bürger der Neustadt, mit Waffenruf und verkündete, ein Friedbrecher habe den Bürger Johann von Dilingen gefangen und schleppe ihn fort. So folgte die Schaar dem Gerücht auf handhafter That und befreite den Bürger; der Friedbrecher entfloh. Als sie aber wieder ihres Weges nach Münster ritten, kam der Vogt von Rheine mit Burgmannen und Bürgern, jagte sie im Landfrieden auf einen geweihten Kirchhof, fing sie zu des Bischof Hand und führte sie nach Rheine, wo der Ritter Otto von Bramhorne und zwei Brüder Haken ihnen Gefängnißgelübde abnahmen. Nun ließen die Amtleute einen Johann von Müllen holen, welcher behauptete, alle Bürger von Osnabrück, mithin auch die Gefangenen, seien friedelos. Hierauf zog man sie ins Gogericht, schatzte sie auf 750 Mark zu des Bischofs Hand, dazu 6 Mark Kosten und 2 Mark Schließergeld und nahm ihnen 28 Mark, drei silberne

Schalen und ihre ſonſtige Habe, obgleich keine gerechte Ladung ergangen war und der Biſchof von Münſter mit denen von Osnabrück in geſchwornem Landfrieden, Freundſchaft und Cumpanſchaft ſaß und kürzlich, da er in Osnabrück geweſen, von den Bürgern mit einem Ohm Wein verehrt und mit 50 Gewappneten geleitet war, wohin er wollte.

Nun fielen die Osnabrücker mit des Biſchofs Banner ins Münſterland, pfändeten Vieh, raubten und brannten, und dann kündigte man Fehde. Von beiden Seiten geſchah großer Schaden. Gottfried ſicherte ſich durch einen vierjährigen Bund mit Johann von Sutholte, Droſten zu Vechte, wider Alle außer Münſter, in welchem alle Händel in 14 Tagen auf der Bünner Landwehr durch Schiedsfreunde ausgetragen werden ſollten,[1]) gegen Angriffe von Norden her. Ein gleicher Vertrag war mit Rudolph und Konrad von Diepholz auf vier Jahre geſchloſſen, auf die Bedingung, daß keine Burg zwiſchen den weißen Börden und Vechte gebaut werden dürfe.[2]) Der Stadt bot Graf Heinrich zu Neuenbruchhauſen Solddienſt ſelb zwanzig, oder zehn, oder ſo ſtark man wolle. Pfingſten 1341 forderte man Graf Bernhard von Ravensberg zur Hülfe auf. Dieſer ſtellte die Sache an die vier Ritter Abele von Bremen, Amelung von Varendorf, Hermann von Cappeln und Dietrich Vinke, welche erkannten, der Biſchof von Münſter und die Seinen haben bei der Gefangennehmung des Godeke Gamme nicht nach Ehre und Recht gehandelt und ſeien ſchuldig, Schaden und Schimpf zu erſtatten.

Indeß hatte Ludwig von Münſter mit Adolf von der Mark, Tecklenburg und Lippe einen Bund zur Zerſtörung des Harkottens geſchloſſen und auch Bernhard von Ravensberg war dieſem beigetreten, was jene Zögerung ſeiner Hülfsleiſtung bewirkt haben mochte. Dann waren die Münſterſchen in Ankum gefallen und hatten das Dorf verheert.[3]) Der Landfrieden, und zumal Erzbiſchof Walram von Köln traten ins Mittel. Auf einem Tage zu Soeſt[4]) unterwarfen beide Biſchöfe ſich dem Kölniſchen Spruche und dieſer erging Montags nach Luciä 1341 dahin: Die Bürger ſeien wider Recht angegriffen, frei zu ſtellen und ihr Schaden zu erſtatten; anderer Schaden ſolle nicht erſtattet werden, weil die Osnabrücker ſtatt Recht zu ſuchen und zu bieten, ſich ſelbſt gerochen. Auch die Eingriffe im Emslande ſeien unrecht und zu erſetzen. Der Biſchof von Osnabrück aber ſolle die erſte Pfändung erſetzen oder ſchwören, daß ſolche nicht von ſeinet-

---

[1]) Sonntags vor Thomä 1340. [2]) Hodenberg Urk. 39.
[3]) Münſterſche Chroniken p. 129. [4]) Mariä Himmelfahrt 1341.

wegen geschehen sei. Der Lehnsauftrag des Harkottens wurde vernichtet. [1])

Die Lasten, welche aus dieser Fehde nothwendig hervorgingen, drückten schwer. Gottfried lag der Bau der Burgen ob. Dazu hatte er in den Jahren der Ruhe vor diesem Kriege wichtige Erwerbungen eingeleitet. Im Nordlande war der Besitz, welchen Quakenbrück und die Klöster an der Hase nebst dem alten Kirchengute zusammenhielten, durch keinen Gerichtszwang verbunden, da das Gogericht zu Menslage in den Händen derer von Darlage sich befand. 1338 hatte Gottfried solches zu Pfand genommen; [2]) eben so war während der Münsterschen Fehde die Gelegenheit benutzt, das Burgericht zu Löningen, das fast zum ordentlichen Gerichte geworden war, mit 300 Mark von Gerhard und Heinrich von Werve zu Pfande zu erhalten unter der Bedingung, daß durch die Zustimmung des Grafen von Tecklenburg diese Pfandschaft zum Kaufe erhoben werden könne. [3]) Um die nöthigen Gelder aufzubringen, hatte der Bischof dem Kapitel selbst von Grundstücken und Hausplätzen an der Freiheit Renten, die Mark gegen 15 Mark gerechnet, verkaufen müssen, da doch der regelmäßige Preis in der Stadt 16 Mark war. Unverkennbar hatte Gottfried sehr viel, mehr als irgend ein anderer Herr gethan, um der Kirche ein festes Gebiet zu sichern. Der Kauf der Gogerichte zu Bramsche und Menslage, der Bau der Hunteburg und der Fürstenau in den nicht zu erwerbenden Gogerichten der Angelbeke und zu Schwagstorf schafften erst dem Süden und Norden Verbindung. Allein seine Mittel reichten nicht aus. Das entlegene, von Rheda, Ritberg, Ravensberg gefährdete Reckenberg nahm auch jetzt die Sorge des Kapitels am meisten in Anspruch. Der Bischof mußte Amtleute und Thurmhüter desselben dem Kapitel Hulde thun lassen und versprechen, keinen ohne das Kapitel an- oder abzusetzen. [4]) Diese Schwächung des Bischofs konnte wenig nützen. Die Geldmittel, deren er dringend bedurfte, wurden ihm durch eine neue Bewilligung der Früchte vacanter Präbenden auf 10 Jahre zugestanden. Die Erhebung und Verwendung zum Bau der Burgen behielt das Kapitel aber mit in seiner Hand;

[1]) Die Geschichte dieser Fehde ergiebt sich theils aus Niesert, Urkundenb. II., 96 und II. 91 (wo aber das Jahr 1313 unfehlbar irrig ist, da sämmtliche Verbündete einer spätern Zeit angehören), theils aus Documenten des Osn. Stadtarchivs, von denen aber einige ohne Datum und nur nach inneren Gründen hieher zu ziehen sind.

[2]) Im Register des Capitular-Archivs wird mit dieser Jahrszahl Emptio Gograviatus in Menslagen aufgeführt; daß es nur Verpfändung war, so wie die übrigen Thatumstände, folgt aus einer Urkunde im Copiar. d. Crispini 1341.

[3]) Ambrosii 1341. [4]) Matthäi 1341.

auch wurden die Präbenden, welche nur 8 Mark thaten, ſo wie dieſer zu Erhaltung eines Vicars hinreichende Betrag von allen übrigen noch vorbehalten. Der Biſchof ſcheint ſchon damals einen Zehnten von allen Geiſtlichen beabſichtigt, aber vom Kapitel nicht erlangt zu haben. [1]) Mit jener beſchränkten Bewilligung war nicht geholfen.

Um dieſe Zeit hatte ſich Kaiſer Ludwig von dem Bunde mit England, dem er 1338 ſeine Macht in Niederdeutſchland verdankte, losgemacht, und durch die Vermählung ſeines Sohns Ludwig mit der Margaretha von Tirol auch mit dem König Johann von Böhmen, der Kirche und der franzöſiſchen Parthei aufs neue gebrochen; wenn auch die niederrheiniſchen Grafen, wenigſtens zum Theil, noch zu ihm hielten. Die Kraft des Reichsfriedens und des Landfriedens, der nur auf jenem beruhte, war aufs neue geſchwächt und die Entwickelung der neuen Verfaſſung, welche Deutſchland in einzelne Länder zerſplitterte, that einen großen Schritt vorwärts. Die Macht der Fürſten, zumal der Geiſtlichen und des Herrenſtandes, urſprünglich nicht auf ein geſchloſſenes Gebiet, ſondern auf weit zerſtreuten Gutsbeſitz, und eine eben ſo zerſplitterte Lehns- und Dienſtmannſchaft gegründet, bedurfte durchaus einer oberſten zwingenden Macht. Als das Kaiſerthum unter den Hohenſtaufen verfiel, ging auch der Gehorſam der Dienſtmannſchaften, durch die jenes gebrochen war, verloren; und in den Städten erwuchs eine neue ſelbſtſtändige Macht. Nun ſuchte Rudolph durch die Landfriedensbünde den zerſplitterten Beſitzungen wieder einen Halt zu geben. Allein ſo viele mächtige Herren und gewaltthätige Diener mit ungemeſſenen Anſprüchen waren auch da nicht ohne die Eine oberſte zwingende Macht des Kaiſers in Ordnung zu erhalten. Je mehr dieſe fehlte, um ſo weniger reichte der Landfrieden aus.

Die Lehnstreue ſelbſt war bei dem Zuſtande der Dinge, wie er ſich entwickelt hatte, unmöglich zu wahren. Sie beruhte durchaus auf der Ordnung des Heerſchildes, welche nicht duldete, daß derſelbe Mann aus unterem Heerſchilde mehreren Lehnsherrn des obern Heerſchildes pflichtig war. Nachdem dieſe Ordnung gebrochen war und derſelbe Mann ſowohl von Osnabrück als von Münſter, Tecklenburg, Ravensberg, Paderborn, Corvei u. ſ. w. Dienſtlehne beſaß, mußte die Lehnstreue durch eine jede der vielen Fehden, in welche die verſchiedenen Lehnsherrn gegen einander geriethen, vernichtet werden. Dem entlegenen Lehnsmanne, dem man keinen genügenden Schutz zu gewähren im Stande war, konnte eben ſo wenig das Lehngut genommen werden, wenigſtens würde es dieſem ſehr leicht geweſen ſein,

[1]) Urkunden vom 10. und 12. Febr. 1342.

sich bei einem andern Lehnsherrn wieder Schutz zu verschaffen. So entstand und entwickelte sich jener Gebrauch der Rechtserbietungen vor Herren und Freunden, jenes Schiedsmanns- und Austragswesen, dem niemand weder die Kraft eines ordentlichen Richters noch die oberste zwingende Gewalt eines obern Lehnsherrn entgegenstellen konnte.

Die Zersplitterung der Gerichte war in Westphalen niemals so schlimm als in Niedersachsen; aber dennoch schätzte man an der Gerichtsherrschaft wenig mehr als die festen, damit verbundenen Einkünfte an Diensten, Beden, Gokorn, Grafenzins u. dergl. Die Gerichtsordnung war nur für die Hintersassen etwa vorhanden; gegen Leute von höherer Bedeutung, Dienstmannen oder Bürger, bediente man sich des Gerichts etwa nur, um irgend einer Gewaltthat die Form des Rechtes zu geben, und der Gerichtsherr öffnete oder weigerte zu solchen Verhandlungen seine Gerichte nach Willkür. Diese Willkür machte es denn auch höchst gleichgültig, ob das Gericht zu einer Handlung wie diejenige, die man von ihm eben verlangte, wirklich befugt war. Man kam allmälig dahin, jedes Gericht, über welches man gerade Gewalt hatte, zu dem eben beabsichtigten Zwecke zu gebrauchen. So wurden in den Gogerichten Verhandlungen vorgenommen, die eigentlich den Freigerichten gebührt hätten; diese mischten sich wiederum in die Angelegenheiten der Gogerichte. Manchmal bediente man sich des Burgerichts zu Sachen, die dorthin nicht gehörten. Unter den Rittermäßigen wurde es gebräuchlich, die Schiedsgerichte, deren man sich zur Entscheidung der Streithändel fast allein noch bediente, auch zur Eigenthumsübertragung zu gebrauchen, und manchmal nannte der Burrichter, dem solche Geschäfte ordnungswidrig überlassen wurden, sich selbst gekorner Richter, um so dem Vorwurfe zu entgehen, die Gränzen überschritten zu haben. [1])

[1]) Sehr belehrend über die Verwirrung im Gerichtswesen sind die Steinfurter Händel mit Münster, namentlich Niesert Urk.-Samml. V. 52. u. 90. Eine eigenthümliche Vermengung von Freigericht und Fleckens- (Bur-) Gericht zu Tecklenburg. S. Zeitschrift für Gesch. Westph. IX. p. 328. Die gewillkührten Richter kommen in Osnabrückschen Urkunden, namentlich im Nordlande viel vor (vergl. Sudendorfs Beiträge und die Malgarder und Bramscher Urkunden im I. und II. Bde. der Mittheilungen). Vielleicht war der Lutbertus de Linge, der als Judex super hijs ad jus militum constitutus 1284 vorkommt, ein solcher gekohrener Richter. Vielleicht liegt aber auch in dem Gebrauche der Dienstmannen, sich auf diese Weise den Richter selbst zu wählen, eine Erinnerung an die alte Wahl des Grafen, die sich in Niedersachsen mehrfach erhielt und die ursprünglich auch in Westphalen nicht unbekannt war. In einer Urkunde Engelberts von 1312. Const. B. Crisp. et Crisp. kommt zwar vor Actum coram nobis in figura Judicii in Curia nostra apud Sanctum Johannem. Da aber eine Zehntsache verhandelt wird: so ist wohl nur an geistliches Gericht zu denken.

In dieſer äußerſten Verwirrung entwickelte ſich in Weſtphalen die Vehme. Die alten Freigerichte gaben die Grundlage. Eine gewiſſe Härte und Heimlichkeit des Verfahrens mochte von den älteſten Zeiten her in ganz Sachſen einheimiſch geweſen ſein, da man hier den Abfall vom Chriſtenglauben ſtreng verfolgte und eben auf die Härte, als auf ein beſonderes Vorrecht, Gewicht legte.[1]) Jetzt führte die große Mangelhaftigkeit des Verfahrens in allen Fällen, wo die handhafte That nicht vorhanden war, dahin, ein Auskunftsmittel zur Erleichterung des Beweiſes der Klage zu finden und man fand dieſes darin, daß man bei gewiſſen todeswürdigen (vehmwrogigen) Sachen den Kläger gegen den Ungehorſamen zum Eide mit Eideshelfern ließ. Der zweite Hauptmangel war der, daß es den Urtheilen an der Vollſtreckung fehlte und hier trat nun jener furchtbare Bund aller Freiſchöffen, der am Ende faſt alle frei und echtgeborenen Männer umfaßte, ins Mittel; kraft deſſen jeder Schöffe verpflichtet war, den vervehmten Mann zu fangen und vor Gericht zu ſtellen oder das Urtheil durch den Strang zu vollſtrecken. Nach den alten Ordnungen hatten — wie noch in unſern Tagen den jüngſten Meiſtern der Zünfte die Pflicht der Hülfsvollſtreckung obliegt — alle Schöffen und inſonderheit die jüngſten, die Pflicht gehabt, den Verurtheilten vom Leben zum Tode zu bringen. Die Eigenthümlichkeit der Vehme war alſo nur die, daß nicht der jüngſte Schöffe, ſondern alle, nicht die Schöffen eines einzelnen Gerichts, ſondern die Schöffen aller Freiſtühle, und nicht eine beſtimmte Zahl für jeden Stuhl, ſondern eine Menge von unbegränzter und unbekannter Zahl und Ausdehnung die furchtbare Pflicht auf ſich hatte, jeden geheimnißvoll mitgetheilten Spruch zu vollſtrecken. Wann dieſer Schöffenbund ſich gebildet hat, iſt nicht zu ſagen; aber mit der Mitte des 14. Jahrhunderts tritt er in ſeinem geheimnißvollen ſchreckhaften Dunkel auf. Die Verbindung aller Freiſtühle Weſtphalens zu Einem großen Gerichte, welche in dem Bunde liegt, neben der Auflöſung aller wahren Gerichtsordnung, führte den Mißbrauch der Ausladungen auch hier ſo unmittelbar herbei, daß derſelbe faſt als ein weſentlicher Theil des ganzen Inſtituts erſcheint. Dadurch ſtand dasſelbe allerdings in vollkommenſter Übereinſtimmung mit der ganzen Grundrichtung jener Zeit, welche jede Unterordnung desjenigen, der die Rechte des freien Mannes übte, unter eine höhere Ordnung ver-

[1]) Hierauf führt mich theils die crudelissima lex Saxonum, deren Beſtätigung die Sachſen ſelbſt fordern, bei Wippo vita Conradi, theils jene ganz eigenthümliche Form eines mit finſterer Heimlichkeit betriebenen Gerichts, welche Schottel von den deutſchen Hauptrechten als Vehmrecht aus verſchiedenen Gegenden Niederſachſens berichtet, und welche offenbar auf altem Brauche ruht.

schmähte und der ungebundenen Kraft und Willkür keine Gränzen setzte. Denn es war die höchste Steigerung dieses Wesens, daß man selbst der Gerechtigkeit gegen den einzelnen Gewaltthäter nur dadurch Kraft zu geben wußte, daß man wiederum nicht nach alter Ordnung den Gerichtsbann, sondern lediglich die Gewaltsamkeit, Kraft oder List, ja selbst den Verrath des Einzelnen gegen ihn aufbot. Allein eine Einrichtung dieser Art konnte wohl für kurze Zeit durch die finstern Schrecken, die sie verbreiten mußte, die Ordnung sichern — wie das verschiedentlich die Chroniken bezeugen — allein auf die Dauer mußte sie die Zustände nur tiefer verwirren.

Wahre Rechtsordnung hielt sich jetzt nur noch in den untersten Gemeinden des Landes, wo niemand mächtig genug war, um der richterlichen Gewalt des Gerichtsherrn und der Gerichtsfolge zu widerstreben. In einzelnen Fällen, bei geringer Zahl der höher Berechtigten oder unter besonders begünstigenden Umständen, bildeten sich hier auch im innern Lande und ohne persönliche Freiheit Gemeinden von fast eben so stolzer Selbstständigkeit, wie sie an den Seeküsten unter Friesen und Sachsen sich bis auf unsere Tage erhalten haben. In den meisten Gegenden des innern Landes aber, wo eine zahlreiche Lehns- und Dienstmannschaft wohnte, bildete sich ein zwiefaches Verhältniß in gleich gefährlicher Weise aus. Die Wohlhabendern unter den ritterlichen Leuten bauten nun befestigte Wohnungen, etwa einen Thurm hinter einer Mühle, der ihnen feuersichere Wohnung und Gelegenheit zu Raub und Gewaltthat gewährte. Mit solchen kleinen Burgen wurde in dieser Zeit ganz Westphalen übersäet, wie denn einzelne Beispiele schon erwähnt sind und im Münsterlande unter der Regierung Ludwigs von Hessen nicht weniger als 70 gebaut sein sollen. Für die übrigen aber, denen etwa die Vertheidigung einer Landesburg, welche mit steigender Unordnung immer nothwendiger wurden, um das Land zu schützen, oblag, bildete sich jetzt die Burgmannenverfassung aus, welche den Rest des Mittelalters hindurch die Zustände größtentheils bestimmte. Schon im 12. Jahrhundert waren es die Burgmannschaften der wenigen Hauptburgen, die die größte Macht besaßen und nicht selten über das Schicksal der Länder entschieden. Wie diese Hauptburgen fielen, oder zu großen Städten (wie Braunschweig, Lüneburg, Hannover u. a.) heranwuchsen und eine Menge kleinere Schutzburgen, in den einzelnen Gerichten zum Schutz der Rente, wie man sich ausdrückte, gebaut wurden, schwand dieser große Einfluß. Dagegen erlangten jene Burgmannschaften große Bedeutung. Das Verhältniß war ein durchaus lebendiges und frisches. Neue Ritterlehen wurden zu dieser Zeit wohl selten mehr verliehen;

man beſchränkte ſich darauf die alten Lehen zu erhalten, heimgefallene etwa den Dienſtmannen wieder zu verleihen, während man die heimfallenden Herren- und Grafenlehen einzog. Dagegen war die Verleihung neuer Burgmannslehen etwas durchaus gewöhnliches.[1]) Und bald bildeten die Burgmannen ſich zu Genoſſenſchaften mit beſondern Rechten und Bräuchen, die zumal ſich auf gegenſeitigen Schutz bezogen und zu ſolcher Bedeutung gelangten, daß die mächtigſten Grafen und Herren nicht verſchmähten, die Aufnahme in eine Burgmannſchaft gewöhnlicher Dienſtmannen nachzuſuchen. War doch der Herr von Diepholz lange kölniſcher Burgmann zu Blotho, dann, eben ſo wie der mächtige Graf von Hoya, münſterſcher Burgmann zu Vechte und Bernhard von Ravensberg zu Stromberg geworden. Die größte Selbſtſtändigkeit und Bedeutung erlangten die Burgmannſchaften ſo entlegener Burgen wie Vechte und Stromberg es damals für Münſter, Quakenbrück für Osnabrück waren. Nicht ſelten befolgten dieſe in den Fehden ihrer Herren ganz ihren eignen Weg, wie 1340 Vechte mit Osnabrück Frieden hatte während erbitterter Fehden der Hauptherrn und mancher anderer Burgmannſchaften. Urſprünglich waren jene Genoſſenſchaften ſchwerlich mehr als bloße Bundesverträge zu gegenſeitiger Hülfe bei gehöriger Rechtserbietung;[2]) allein bald ging man weiter. Wie man die Vertheidigung des Amts oder Gerichts unter Leitung des Amtmanns, Vogts oder Droſten[3]) zu beſorgen hatte, ſo brachte man es bald dahin, die Maßregeln zur Vertheidigung mit zu berathen; man entzog ſeine hörigen Leute dem Göding und dem Gerichte des Amtmanns, verlangte ſelbſt über ſie zu richten, beſetzte den Rath der Stadt, welche ſich etwa an der Burg bildete,[4]) und ließ dem Amtmann wenig mehr, als die bloße Verwaltung des Tafel- und Kammerguts ſeines Herrn. Die Verſchuldung der Landherren, welche mit der Verwirrung mächtig zunahm, brachte es aber bald dahin, daß kein Amtmann gefunden wurde, der nicht für größere oder geringere Summen, allein oder mit Andern zugleich, Pfandherr der Burg geweſen wäre. War nun ein ſolcher zugleich Burgmann,

---

[1]) Dahin gehören die Lehen, welche Gottfried nach Erdmanns Chronik denen von Bar, von Wolde, von Brinke, Tappen, von Barendorf zum Schaden der Kirche gegeben haben ſoll.

[2]) Dieſer Art iſt der leider ſehr fehlerhaft abgedruckte Grönenberger Burgmanns-Bund. Acta Osnabr. I. p. 108.

[3]) Die ältere Verfaſſung der Burgmannſchaften mit einem belehnten Burggrafen an der Spitze erhielt ſich nur in Stromberg.

[4]) Wie in Quakenbrück und Iburg.

und bei den entlegenen Burgen war das nicht selten, so waren in der That die Burgmannen Herren der Burg und des Landes und dem Landherren selbst blieb geringer Antheil. In Osnabrück war die Verwaltung des bischöflichen Guts noch nicht überall an die Burgen geknüpft. Im Nordlande bestand noch die alte Verwaltung durch die Meier der Haupthöfe.[1]) Ein Vogt — welche Bezeichnung noch den Amtleuten beigelegt wird — befand sich zu Ankum. Im übrigen Lande waren ebenfalls Vögte, wie der Stadtrichter Johann Blome (1333) und später Scocke[2]) zu Osnabrück, dann Sweder von Sledesen, welcher Amtmann (1343) genannt wird, die Drosten Lippold Budde von Dranthum (1331) und Dietrich von Honrode (1333). In Quakenbrück finden wir einen solchen nicht. Dort hatte die Burgmannschaft eine sehr unabhängige Stellung errungen; die von Grönenberg strebte dahin, die des Reckenbergs war ihrer Ferne und der Entfremdung jenes Besitzthums halber in ähnlicher Lage. Dagegen konnte die zu Iburg bei der Nähe von Osnabrück nicht zur Selbstständigkeit gelangen; die zu Wittlage und Hunteburg hatten keine Flecken, auf die sie sich stützen konnten und die zu Fürstenau war erst im Entstehen. Unfehlbar aber war in diesen Genossenschaften ein Element, das die Entwickelung der Gerichtsgemeinden, so günstig sonst auch die Umstände waren, nicht zum Abschluß kommen ließ.

Allgemein durchgreifende Rechtsordnung fand sich nur in den Städten und entwickelte sich hier mit einer Härte und Schärfe, die im entschiedensten Gegensatze zu der schrankenlosen Willkür auf dem Lande stand, die dem Geiste der ritterlichen Stadtbewohner wenig entsprach und diese mehr auf das Land hinaus trieb; die aber unumgänglich nothwendig war, wenn nicht jener zuchtlosen Freiheit und jener rohen Eigenmacht der Selbstsucht das gemeine Wohl geopfert werden sollte; und die selbst so im Leben manchmal unausgeführt bleiben mußte.

Die Verfassung von Osnabrück hatte sich rein und selbstständig aus der Verfassung der Landgemeinden heraus entwickelt, die Stadt hatte kein fremdes Recht erhalten. Rechtsbelehrungen holte sie von der alten Hauptstadt Westphalens, von Dortmund; und nachdem 1296 Bischof Conrad seine Ansprüche hatte aufgeben müssen, fühlte man sich in keiner Weise mehr beengt in der Bestimmung der eignen Verhältnisse. Mit 1297 beginnt das Stadtbuch, in welches die Willkühren mit Rath der Weisheit und Zustimmung der Gemeinheit eingetragen

---

[1]) Versenbrücker Urkunden von Crisp. und Crisp. 1343 und Exalt. S. Crucis 1346.

[2]) Gesch. der St. Osn. I. 73. de 1344.

wurden. Dasſelbe enthält die freie Entwickelung einer freien Gemeinde; aber es iſt ein Zeugniß blutiger Strenge. Zuerſt ſicherte man die Verfaſſung. Wer, zum Schöffen erwählt, nicht folgen wollte, wurde, nachdem zweimalige Beſtrafung mit 5 Mark nicht gefruchtet, auf die dritte Ladung behandelt wie einer, der in der Stadt Todtſchlag gethan. Er verlor ſein Bürgerrecht ohne Gnade und unterlag der höchſten Strafe. Die Gildemeiſter, die den Schöffenſchlüſſen nicht Folge leiſteten, waren des Todes ſchuldig; nur aus Gnade verwies man ſie auf ewig der Stadt. Wer ſein Bürgerrecht aufgeben wollte, um ſich dem Gehorſam zu entziehen, der wurde auf 10 Mark geſtraft und dennoch zum Dienſte gezwungen. Um Ordnung und Frieden nach außen zu erhalten, wurde jeder Bürger, der ohne Erlaubniß ſich in eigne oder fremde Fehdezüge eingelaſſen, auf 10 Mark geſtraft und mußte allen Schaden tragen, wenn er das nicht konnte, die Stadt räumen.[1]) Eben ſo ſtrengen Gerichtszwang übte man gegen Schuldner. Wer gekauftes Gut nicht gehörig zahlte, wurde ſofort gepfändet und mußte 1 Mark Strafe zu den Mauern der Stadt zahlen. Jede Verſäumniß am Gericht wurde geſtraft; wer das Gericht ohne Erlaubniß verließ, ſollte ſachfällig ſein; wenn jemand ſein Gut andern übertrug, um die Gläubiger zu hintergehen, ſo wurden die Empfänger des Guts um 10 Mark geſtraft, den Schuldner durfte man ohne Rückſicht auf die theuren Evocationsprivilegien der Stadt mit jeglichem Gericht angreifen; war aber der Empfänger Pfaffe oder Dienſtmann und alſo dem Zwange der Stadt nicht unterworfen: ſo wurde der Schuldner geſtraft, als ob er Todtſchlag in der Stadt gethan hätte ohne Gnade. Fremden, die in der Stadt Forderung hatten, mußten der Bürger ſofort zu Rechte ſtehen, bei Strafe von 5 Mark.[2])

Wenn dagegen ein Bürger über unrechte Gewalt zu klagen hatte, ſich vor dem Rathe zu Rechte erbot und dieſer nicht in einem Monat Hülfe ſchaffen konnte: ſo wurden dem Bürger Schlüſſel und Pforten überantwortet, um aus der Stadt und wieder ein ſeinen Schaden zu rächen; eben ſo wie es ihm frei ſtand, auf friſcher That ſich mit Gewalt zu helfen. Wer einen Bürger beſchädigt hatte, dem durfte kein Geleit gegeben werden, ohne Erlaubniß des Beſchädigten; und wenn ein Fremder einem Bürger Fehde kündigte, ſo war dem Bürger verſtattet, unter Zeugniß zweier, jenem Recht zu bieten und wenn er

---

[1]) S. Geſch. der St. Osn. I. Urk. 36 und II. 102., wo ein zu 1319 gehöriges Statut irrig zu 1390 gezogen iſt.

[2]) Geſch. der St. O. I. c. und Statut von 1330 und 1336. Geſch. der St. O. I. 68.

solches weigerte, ihn bei sich gefangen zu halten, bis er sich vertrug.[1]) Wenn aber gegen einen Bürger wider die Privilegien Kaiser Friedrichs und Rudolphs fremdes Gericht gebraucht wurde, so war der Rath schuldig, den Kläger, falls er nicht schwören würde, daß er die Klage nicht angestellt, vor dem Gogerichte friedelos zu machen; und welcher Schöffe dies nicht eidlich versprechen würde, der sollte 15 Mark Buße zahlen und behandelt werden, als ob er Todtschlag in der Stadt gethan hätte.[2]) Übte jemand Nachts Unfug auf der Straße, so daß Waffenruf entstand; so überantwortete man den Thäter dem nächsten Schöffen der Laischaft, der setzte ihn in den Thurm zu des Rathes Hand, und leugnete er, so genügte, daß man ihn mit zwei guten Männern überzeugte, daß er die That gethan oder derselben geständig gewesen.[3]) Den Städten war damals nichts so gefährlich als Brand, wie denn auch zu Osnabrück 1331 die Umgegend des Augustinerklosters mit diesem Kloster selbst ein Raub der Flammen geworden war.[4]) Deshalb war es Pflicht des Bürgers, lederne Eimer (das damalige Löschgeräth) zu halten und wurde verboten, fernerhin Strohdächer anzulegen oder auch nur zu erneuern. Zur Zeit der münsterschen Fehde aber war zwischen dem äußern und innern Natrupperthore Mordbrand durch Feuerpfeile angerichtet und man erkannte die Gefahr, welche der Stadt von den Gebäuden drohte, die zwischen den Gräben in den Gärten errichtet waren. Deshalb verbot man den Bürgern bei 10 Mark Strafe die Anlegung solcher Gebäude; wenn aber solche, über welche die Stadt keine Gewalt hatte, solchen Bau unternähmen (wie namentlich der Domdechant Conrad von Essen, der am Herrnteichsthore ein köstliches Gebäude mit Garten, Baumgarten und Graben aufgeführt hatte): so sollten die Bauleute, die daran arbeiten würden, bestraft werden, als ob sie Todtschlag in der Stadt gethan hätten; alle vorhandenen Gebäude aber sollten in der Schöffen Gewalt stehen.[5]) Bei Hochzeiten wurde die Zahl der Gäste nach dem Brautschatz bestimmt, für jede Mark eine Schüssel zu vier Gästen.[6]) Mehr als 4 Gerichte waren nicht erlaubt. Geschenke von Gold und Silber an die Braut waren verboten. Dagegen zahlte

---

[1]) Gesch. der St. Osn. I. 67 und 68.

[2]) Statut von 1338. [3]) Statut von 1328.

[4]) Schiphower Chron. Archicomit. Oldenburg. Bei Meibom Scriptores R. G. vergl. Gesch. der St. Osn. I. 59. 69.

[5]) Statut von 1342.

[6]) Man aß nämlich ohne Teller aus der Schüssel, vergl. Archiv für Gesch. Westph. IV. 315 u. f. Das Statut ist nicht vollständig gedruckt. Gesch. der St. Osn. I. 71.

jede Schüſſel die Mahlzeit mit 12 Pf. Alles bei 10 Mark Strafe. Gevattergeſchenke durften nicht über 3 Pf. betragen bei Strafe einer Mark für jeden Pfennig. Würfel-Spiel wurde jedes Mal mit Einer Mark gebüßt, Gewinn durfte dem Bürger niemand zahlen, der Bürger aber war verpflichtet, dem Fremden Zahlung zu leiſten. Gleiche Strafe traf den Hauswirth. Allerlei Buben wurden, wenn ſie mit Gelde nicht die Strafe leiſten konnten, zweimal an der Säule gezüchtigt. [1]) Selbſt die Fürbitte ſollte mit Einer Mark gebüßt werden.

Mit gleicher Strenge wurde in Gewerbsſachen verfahren, welche, wie überhaupt die Ordnung des Markts, den urſprünglichen Geſchäftskreis des Raths ausgemacht hatten. Die Soeſter Brod- und Backordnung wurde zum Muſter genommen, was jene Widerſetzlichkeit der Bäckergildemeiſter im Jahre 1297 hervorgerufen haben mochte. [2]) Den Schlächtern wurde bei ſchwerer Strafe anbefohlen, Fleiſch, das von Juden geſchnitten worden, nur auf den Bänken bei dem Judenbilde auszulegen. Zwei Meiſter hatten die Aufſicht und genoſſen dafür $^1/_3$ der Strafen. Mit der Nothwendigkeit ſtrenger Strafen erkannte man auch an, daß es dem Genoſſen wohl gezieme, deren Vollſtreckung zu befördern. [3])

Dieſen Character hatte die Freiheit der Stadt, im entſchiedenſten Gegenſatze gegen die des Landes, ſtreng zuſammengehalten, jeder Einzelne durchaus abhängig von der Geſammtheit, ſowohl der Stadt als der Zunft, deren Glied er war, dem Gerichte und dem Rathe unbedingt unterworfen, gezwungen jedem zu Rechte zu ſtehen und ſchleunig dem Rechte zu gehorchen; aber eben durch dieſen Zwang auch geſchützt, ſowohl gegen Unbill und Unordnung im Innern, als gegen Gewalt von Außen. Es bedurfte nicht geringer Kraft, ein ſolches der ganzen Umgebung widerſprechendes Weſen durchzuführen. Dieſe Kraft machte das eigenthümliche ſtädtiſche Leben jener großen Zeit der deutſchen Städte und des deutſchen Bürgerthums aus. Sie ſtärkte ſich durch die fortwährende Verbindung völlig gleich geſtellter Gemeinden, im Städtebunde von Weſtphalen und in der Hanſe, der dieſer wiederum angehörte. Der Bundesvertrag von 1324 hatte das Verhältniß der

---

[1]) Das Statut von 1341 ſagt: Oft de dar vp breken dat ſe mit den Gelde nicht beteren en mochten, de ſcun ere bote leſten to twen tijden, oft ſe it ſo dicke dot, vmme de ſul. Das iſt ohne Zweifel die Säule des Kaaks. Geſch. der St. Osn. I. p. 22.

[2]) Im Stadtarchive findet ſich eine Abſchrift dieſer bei Seibertz Urkundenb. I. 268 abgedruckten Ordnung mit einem die Einführung betreffenden Schreiben des Soeſter Raths aus jener Zeit.

[3]) Geſch. der St. Osn. I. 68.

Städte zu ihren Landesherrn in demselben Geiste streng entwickelt. Jeder Herr sollte sein Recht haben, sofern er der Stadt das ihre lassen würde; bereitete aber ein Herr Herfahrt in einer Stadt, so durfte kein Bürger ihn unterstützen, wenn die Stadt nicht sicher war, daß den andern Städten kein Schaden dadurch erwachse. Dazu wurden gegenseitige Unterstützungen bei Angriffen und vierteljährige Zusammenkünfte vorgeschrieben, um alles zeitig zu ordnen und zu schlichten.[1]) Eine weitere Schwierigkeit waren die geistlichen Immunitäten. Osnabrück hatte mehrmals bereits hart mit der Geistlichkeit gestritten, bei allen Anordnungen stand dieselbe im Wege; es war natürlich, daß man sich ihrer zu erwehren suchte. Darum trat man der Vermehrung geistlichen Grundbesitzes in der Stadt mit eben dem Ernste wie anderer Unordnung entgegen. Geistlichen ließ man Bürgerhäuser nicht übertragen, ohne bestimmte Zusicherung, solche nicht weiter in geistliche Hand zu bringen (1331) oder solche den Schöffen selbst wieder verkaufen zu wollen (1338). Hatten Bürger geistliche Stiftungen gegründet, so nöthigte man die Erben, städtische Renten, welche etwa dazu bestimmt waren, mit andern zu vertauschen (1341 u. 42) und selbst die Verwalter geistlicher Stiftungen zogen es vor, solche auf geistliche Häuser zu legen (1343). Auf diese Weise wurde das Übel doch wesentlich vermindert.

Der Bischof, dem es oblag, der Kirche ihr Gut und dem Lande den Frieden zu erhalten, fand so nirgend eine Stütze. Der Clerus wollte vor allem seine Pfründe von aller Last frei genießen; die Dienstmannen nur nach dem wilden Sinne jedes Einzelnen Gewalt üben, ohne irgend einer höhern Macht oder Ordnung zu folgen; die Stadt in sich zusammengenommen, hart und fest, schätzte ihr Stadtwesen und ihre Verbindungen höher als den Verband der Kirche. Eine Macht, welche die widerstrebenden Theile hätte zur Einigkeit zwingen können, war nicht vorhanden. Ludwig von Ravensberg hatte durch seine Persönlichkeit einen Anstoß gegeben, der die Kräfte einigte. Gottfried suchte durch eine urkundliche Einigung aller drei Stände Kraft zu gewinnen; und gründete zum ersten Male diese Einigung nicht auf das Besitzthum seiner Kirche, sondern auf ein weltliches Gebiet. Dienstleute, die unter anderen Herren gesessen waren, gegen die mithin ein Zwang unmöglich war, wurden ganz ausgeschlossen. So verloren diese allmälig die Beziehung zur Kirche völlig und wir können diesen Vertrag als den eigentlichen Anfangspunct eines Gebiets von Osnabrück betrachten, während bis dahin nur von der

[1]) Gesch. der St. Osn. I. 65.

Kirche und ihrem weltlichen Grundbeſitz und Hinterſaſſen die Rede ſein konnte.

Am Freitag vor Simon und Judä 1343 gelobten der Biſchof mit dem Kapitel, die gemeinen Dienſtleute und Burgmannen zu Osnabrück, Quakenbrück, Widenbrück, Iburg, Grönenberg, Hunteburg und Wittlage unter Ausſchluß aller Dienſtleute, die unter andern Herren ſaßen und der Rath der Stadt Osnabrück ſich gegenſeitig bei Recht und alter Gewohnheit zu laſſen. Ferner verſprachen ſie, Unrecht, das übernächtig geworden und zur Klage käme, durch 16 Satesleute (4 vom Kapitel, 8 von allen Dienſt- und Burgmannen und 4 von den Schöffen) in 14 Tagen und abermals in 8 Tagen ſchlichten zu laſſen, gegen den Widerſpenſtigen aber Gewalt zu brauchen; wozu der Biſchof 20 Gewappnete ſtellen ſollte, die Dienſtmannen, die außer den Burgen wohnen, 10, die Burgmannen 35 (nämlich Quakenbrück 10, Iburg, Grönenberg und Reckenberg jedes 6, Hunteburg 4 und Wittlage 3) und die Stadt 10. Über Koſten, Gewinn und Verluſt und Führung der Geſchäfte durch die obgedachten Satesleute war Beſtimmung getroffen, jeder Ungehorſam ſollte mit 10 Mark gebüßt werden, und der Bund bis zu Mittwinter 1347 währen. [1]) — Im folgenden Jahre wurde dieſer Bund noch dadurch geſtärkt, daß Graf Bernhard von Ravensberg und die Stadt Herford ſich mit Biſchof, Kapitel, Dienſtmannen und Stadt Osnabrück weiter, bis auf denſelben Zeitpunct, vereinigten, daß alle Händel unter ihnen durch 8 Satesleute, deren der Biſchof, der Graf und die Städte jede 2 ernannten, geſchieden und Niemand geſtattet werden ſolle, eine Burg zwiſchen Osnabrück, Ravensberg, Bielefeld, Herford und Limberg zu bauen. [2]) In derſelben Zeit war die Burg Fürſtenau vollendet. Das Land war nun auch nach dieſer Seite geſchloſſen, denn da die beritтenen Haufen in den Fehden genöthigt waren, die Straßen zu halten und bei der Unſicherheit in dem durch Wald und Gebüſch ſo eigenthümlich durchſchnittenen Lande ſelten ſich Jemand fand, der völlig Weg und Steg kannte: [3]) ſo war durch Verlegung weniger Straßen viel zu bewirken. Der Biſchof beſtimmte, daß Fürſtenau niemals von der Kirche veräußert, keinem Nachfolger eingeräumt und keinem Amtmann übergeben werden ſolle, der dieſes nicht beſchworen hätte und daß daſſelbe niemals ſolle zu Pfande gegeben werden. [4])

---

[1]) Geſch. der St. Osn. I. 72. [2]) Daſ. 74.

[3]) Es wird noch ſpäter oft als etwas beſonders gefährliches erwähnt, daß irgend eine Perſon die Wege ins Land kenne.

[4]) Joh. Bapt. 1344.

Allein die Hoffnungen, die man auf diese glücklichen Ereignisse stützen mochte, gingen nicht in Erfüllung. Es war schon bedenklich, daß der Rath dem Knappen Hermann Strothe verstattete, in Osnabrück sein Geld zu verzehren und von hier aus und ein seine und der Stadt Feinde zu verfolgen, jedoch ohne der Stadt neue Feinde zuzuziehen. [1]) Eben so bedenklich war es, daß die Ritter Heinrich und Eberhard Korf nun den Harkotten auf 6 Jahre dem Erzbischof von Köln zum offenen Hause gaben; denn wenn auch die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Paderborn ausgenommen waren, so blieb doch eine solche Nachbarschaft gefährlich. [2])

Schlimmer aber war die Schuldenlast, die den Bischof drückte. Er mußte schon 1343 widenbrücker Burglehen zu Pfande geben, [3]) und der Geistlichkeit anderes Gut überlassen, um die Forderungen des Grafen von Tecklenburg zu decken, welchem überdies der halbe Hof zu Löningen, den man eben durch die Erwerbung des Burgerichts zu sichern gesucht hatte, gegen 200 Mark zum Schutze (so unklar war das Verhältniß) verpfändet wurde. [4]) Nun mußte er wieder den Brüdern Heinrich und Alf von Batenhorst, münsterschen Rittern und Burgmannen des Strombergs, für 100 Mark den Zehnten zu Neuenkirchen bei Ritberg, Gütersloh und anderes versetzen. [5]) Der Bischof hatte den Versuch gemacht, vom Clerus auf der Synode einen Zehnten aller Pfründen zum Bau der Burgen zu erhalten; die Kapitel zu St. Johann, zu Wildeshausen und zu Enger aber hatten beschlossen, nur in freundlicher Übereinkunft solches zuzugestehen, dem Zwange aber Appellation entgegen zu setzen. [6]) Der Clerus mochte durch die Vacanzgelder und die Begünstigung des Domkapitels bei denselben schon gereizt sein. Auch begannen die Amtleute im Nordlande die Klostergüter mit Lieferung von Schafen und Hämmeln zu beschweren. Der Zehnten konnte nicht erhoben werden und die Brüder von Batenhorst erhöhten nun ihren Vorschuß auf 265 Mark und erhielten dafür das Amt und die Schlösser Widenbrück und Reckenberg auf Gewinn und Verlust des Stifts. Davon sollten sie jährlich 50 Mark und den kleinen Dienst haben, dem Kapitel, das auf den Zehnten vorgeschossen, jährlich 30 Mark zahlen und den Bischof bis zu 50 Mark beköstigen. Von dem Vorschusse sollten 100 Mark aus

---

[1]) Fer. 6 post Concept B. Mar. V. 1344.
[2]) Häberlin Anal. Med. Aevi. Crast. Div. Apl. 1344.
[3]) Tags nach Maria Geburt 1343.
[4]) F. 2 post Petri ad Vinc. 1343.
[5]) Galli 1345. [6]) Columbari 1345.

dem Zehnten des widenbrücker Clerus, 10 Mark vom Rathe daſelbſt erfolgen. 100 Mark mit 8 aus den Bierpfennigen verrentet, und vor Zahlung des Reſtes von 800 Mark keine Brüchten durch den Biſchof erhoben werden. Vor Zahlung des Reſtes ſollten ſie auch nicht ſchuldig ſein, das Amt zu verlaſſen. [1])

Nun wurde freilich der Clerus dringend ermahnt, den Zehnten in Gemäßheit des Schluſſes von Biſchof und Kapitel auf dem Send am Dreifaltigkeits-Sonntage zu zahlen. [2]) Allein die verbündeten Kapitel widerſtanden. Der Biſchof mußte dem Kloſter Berſenbrück Verſicherung geben, daß die Amtleute keine Schafe und Hämmel mehr fordern ſollten. [3]) Er verband ſich mit dem Domkapitel zu gemeinſchaftlicher Führung des Rechtsſtreits gegen jene andere Verbindung und zwar aus dem Ertrage des Zehntens ſelbſt, nachdem zuvor 50 Mark für die von Batenhorſt abgezogen ſein würden; [4]) ſprach auch den Bann gegen die Ungehorſamen aus. Allein paderbornſche Geiſtliche als päpſtliche Subdelegaten nöthigten ihn, alle Schritte zurückzunehmen, ſogar das Mandat ſelbſt, durch welches der Zehnten ausgeſchrieben war. [5]) Die Schuldenlaſt blieb und der Clerus hatte ſeine Freiheit gegen die Intereſſen der Kirche ſelbſt durchgefochten.

Indeſſen hatte Walram von Köln die Kaiſerkrone für 100,000 Goldgulden an Carl, den Sohn des Königs Johann von Böhmen, verkauft, hatte eine Fehde mit den Grafen von Arnsberg und Mark geſühnt und Adolph von der Mark ſelbſt war in Lüttich, wo er ſeinen Bruder Engelbert als Biſchof einſetzen wollte, ſowie durch Theilnahme an der Schlacht von Crecy, in die er mit Johann von Böhmen gezogen war, in ſchweren Schaden gekommen. Ludwig von Münſter dagegen hatte die Herren von Steinfurt gebändigt und ſein Gebiet zwiſchen Münſter und Rheine befeſtigt, hatte dann mit Rudolph von Diepholz die Gränzen von Vechte geordnet, und nach langjährigen Kämpfen gegen die Frieſen und die Hümlinger einen Vertrag mit den Emſigern, Moormern und Brokmern zu Stande gebracht, der ihm auch dort das Übergewicht ſchaffte. In Ravensberg hatte Bernhard die Reihe der Grafen des calvelaſchen Stammes geſchloſſen; und nachdem ſein früherer Plan, die Grafſchaft an Heſſen zu bringen, geſcheitert und Hedwig von Lüneburg, Ottos Tochter, kinderlos geſtorben war, folgte ihm Gerhard von Jülich, Enkel ſeines Bruders Otto von der Margarethe, der das Land durch Rechtsverſicherungen ſich günſtig machte,

---

[1]) Donnerstags vor Mariä Verkündigung 1346.
[2]) Fer. 5 ante Judica 1346. [3]) Exalt. S. Cr. 1346.
[4]) Vigil. Petri et Pauli 1346. [5]) Crast. 8vae. Petri et Pauli 1347.

aber dort auch eine Amtmanns- und Burgmannenherrschaft gründete, welche für Osnabrück schwere Folgen brachte. In Minden war dem schwachen Ludwig von Lüneburg der kriegerische Gerhard von Schaumburg gefolgt. Als auch Graf Adolph von der Mark starb, ehe sein Sohn Engelbert die Jahre der Kraft erreicht hatte, fiel Ludwig von Münster alsbald auf Lünen. Dazu war das bergische Haus ausgestorben. In Geldern entspann sich der Streit der Brüder Reinald und Eduard, in Holland nach Kaiser Ludwigs Tode der unnatürliche Erbstreit zwischen Mutter und Sohn mit jenen verderblichen Partheiungen, die bald auch auf Westphalen zurück wirkten. Ein Landfrieden von Köln, Münster und Mark gab eben so wenig Ruhe, als die Krönung Carls IV. zum unstreitigen Könige.

Gottfried, von Schulden und Feindschaft des Clerus gedrückt, hielt sich den Händeln fern, und suchte die Freundschaft des Domkapitels zu erhalten. Im Lande war Verwirrung wie vorhin. Die von Cappeln und Steinfurt befehdeten Minden und wurden bei Levern geschlagen. [1]) Die Stadt war innerlich unruhig. Albert Büren und Gerhard Fleming befeindeten sie aus münsterschen Burgen, dann von Bischof Ludwig vertrieben aus Vechte, wo der Drost Johann von Sutholte es dahin brachte, daß der letztere Sicherheit erhielt, doch durfte er Osnabrück nicht betreten. [2]) Es mag mit solchen Unruhen zusammen hängen, daß 1348, als Dethard von Dumstorf Bürgermeister war, der Rath mit Weisheit und Gemeinheit „um Friede, Ehre, guten Ruf, Nutz und Bedarf der Stadt" den alten Brauch der Schöffenwahl durch die ewige Sate ordneten, die 459 Jahre lang heilig gehalten ist. [3]) Man gab hier das strenge Selbstergänzungsrecht anderer Stadträthe auf, ohne ein unbedingtes Wahlrecht der Gemeinde zu gestatten. Wenn am 2. Januar alle Bürger, die eigenen Rauch hatten, auf dem Rathhause sich versammelt, sollten zwei durch Würfel bestimmte Schöffen einen Kür setzen, vier aus jeder der vier Laischaften. Dieser Kür wählte den zweiten, nach geleistetem Eide nach bestem Wahne zu wählen; der zweite aber in gleicher Weise den Rath. Kein Berüchtigter, Wanbürtiger oder selbst Freigekaufter durfte in den Rath kommen. Wer gewählt war, sollte zwei Jahre bleiben. Den aber, der hiergegen thäte, drohte man zu verderben an Leib und Gut. Nach dieser Sate wurde nun Johann Twent wiederum zum Bürgermeister erkoren. Schon vor 100 Jahren war einer

[1]) Lerbeccii Chron. Mind. apud Leibnitz Scrip. Rec. Brunsv.

[2]) Correspondenzen des Stadtarchivs ohne Datum.

[3]) Lodtmann, Monumenta Osn. p. 137.

ſeines Namens Stadtrichter geweſen, er ſelbſt hatte von 1338 bis 1344 faſt ununterbrochen das Bürgermeiſteramt bekleidet; und verdiente das Vertrauen der Stadt, der er im Jahre 1339, um die armen Schwachen, die vor den Kirchthüren, den Stadtthoren und in den Straßen lagen, zu verſorgen, ſein ganzes großes Vermögen zu einem Hoſpitale widmete, das erſt am Stadtgraben erbaut, dann auf die Höhe des Weſterberges nahe an der Stadt verlegt, lange gewirkt hat und noch jetzt in anderer Form wohlthätige Früchte bringt. [1]) Zu gleicher Zeit erbauten die Schöffen der Neuſtadt auf einem vom Kapitel zu St. Johann erkauften Grunde ebenfalls ihr Rathhaus. [2]) Die Stimmung gegen den Clerus bezeichnet die fromme Stiftung zur Bekleidung armer Leute, die Lütbert der Schilder 1349 dem Rathe anvertraute, weil er dieſem mehr traue, als den Pfaffen. [3])

So lagen hier die Sachen, als der Papſt den Biſchof Gottfried zum Erzſtift Bremen verſetzte, das durch des Grafen Otto von Oldenburg Tod erledigt war. Er eilte, Osnabrück zu verlaſſen, wo ſeine hülfloſe Lage nach ſo großen Anſtrengungen unerträglich ſcheinen mochte, und übernahm ein Amt, das in noch ſchwererer Zerrüttung den Reſt ſeines Lebens verbitterte.

Johann II. Hoet.

1350 — 1366.

Als Gottfried im Herbſt 1349 nach Bremen gezogen war, fand ſich die Kirche in großer Bedrängniß. Der Cantor Arnold ging ins Kloſter zu Marienfeld. Daſſelbe that der Domherr Lübbert Wend. Auf dieſen hatte das Kapitel ſeine Wahl zum Biſchofsſtuhle einmüthig gerichtet; allein er lehnte ſie ab, und blieb im Kloſter, ſei es, daß er einen Streit mit dem päpſtlichen Stuhle fürchtete, der die Beſetzung der durch päpſtliche Verfügung erledigten Stelle in Anſpruch nahm, oder daß andere Gründe ihn abhielten. Schon auf Mariä Verkündigung 1349 wandte das Kapitel ſich mit ſchwerer Klage über ſeine Bedrängniß an den Papſt und bat den Domdechanten Conrad von

[1]) Geſch. der St. Osn. I. 70. [2]) Daſ. 77.

[3]) Im Stadtbuche. Das Geſuch ſchließt: des beghere ic van Ju vn Loue des Ju bouen alle papen, vnn alle andere Lüde.

Essen, Sohn des Ritters Andreas, einen Dienstmann der Kirche und erfahren in weltlichen und geistlichen Dingen, auf den bischöflichen Stuhl zu erheben, dessen Einkünfte man damals kaum noch auf 300 Fl. schätzte. Ritterschaft und Stadt unterstützten die Bitte; aber der Papst wies sie zurück. [1]) Ernannt wurde Johann Hoet, von Lüneburg gebürtig, aus einem der dortigen Geschlechter, [2]) ein Doctor des geistlichen Rechts, der Curie bekannt. Der Papst mochte von strenger Handhabung des Kirchenrechts Hülfe hoffen; denn er ordnete ihm sofort den Domküster zu Paderborn bei, um das Tafelgut mit kirchlichem Zwange wieder zusammen zu bringen.

Die Krone trug zu dieser Zeit Carl IV., unbestritten aber ohne rechte Kraft, außer zu seinem Vortheil. In Köln hatte Wilhelm von Gennep, ein unkriegerischer Mann, den Stuhl bestiegen; in Münster kämpfte der alte Ludwig von Hessen für die Ordnung schwer, doch nicht ohne Erfolg. In Minden hatte Gerhard von Schaumburg nach dem schlaffen Regiment Ludwigs von Lüneburg große Kraft entwickelt, während Gerhard von Jülich beschäftigt war, die Grafschaft Ravensberg mehr und mehr in die Hand von Pfandherren und Burgmannen zu bringen. Claus von Tecklenburg scheint durch die schwere Fehde, die sein Bruder, Otto von Schwerin, Graf Rose genannt, gegen den Herzog Albert von Mecklenburg zu führen hatte, aus Westphalen entfernt zu sein. [3]) Desto schlimmer wirkte der geldrische Bruderkrieg zurück. Während der langen Minderjährigkeit des Herzogs Reinald war dieser wenig thatkräftige Fürst ganz in die Gewalt der Adelsparthei derer von Heekeren gekommen. Dagegen erhob sich die Parthei derer von Bronkhorst, stellte den jüngeren hef-

---

[1]) Gesch. der St. Osn. I. Urk. 78. 79.

[2]) Johann gehört zu dem Geschlechte, welches bei Büttner, Genealogien der Lüneburger Patricier, Houth, sonst auch Huth oder Hud genannt wird. In seinem Siegel führt er auf dem einen Seitenschilde dieses Wappen (S. Stüve, Gesch. von Osnabrück). Sein Bruder hieß Hermann, und ein Domherr von Osnabrück, Jacob Hud, kommt in (Bilderbeck) Von der Jurisdiction des Klosters S. Michael, Urk 46, vor. Die Namen Johann, Hermann und Jacob sind in der Familie Houth einheimisch, wenn auch die erwähnten 3 Personen in der mangelhaften Stammtafel bei Büttner nicht nachzuweisen sind. Überdies waren bei Johanns Eidesleistung zugegen: Antonius de Thune plebanus S. Johannis in Lüneborg et Hardewicus de Saliva Thesaurarius Bardewicensis ecclesiae. Auch sein Vogt zu Hunteburg, Lubbertus de Dycke (1360 Diepholzer Urkundenbuch № 334), gehört einem bei Büttner aufgeführten Lüneburger Geschlechte an. Daß nach Erdmann Johanns Lehrer, Conradus Essene, Mönch zu Marienfelde gewesen, steht dem nicht entgegen.

[3]) Vgl. Grautoff, Lübecker Chroniken a. 1348 sq.

tigen Bruder Eduard an ihre Spitze, gewann das Volk der meiſten Städte, verband ſich mit den holländiſchen Cabliaus, die den Grafen Wilhelm gegen ſeine Mutter Margarethe erhoben hatten, und ſtürzte das Land in das tiefſte Elend. Dem Herzog Reinald fiel Cleve und Brabant zu. Auch in Weſtphalen ergriff Graf Otto von Bentheim dieſe Parthei. Dagegen verband ſich Ludolph von Steinfurt und die bedeutendſten münſterſchen Dienſtmannen, ſo wie Graf Engelbert von der Mark mit der bronkhorſter Parthei. Der Bruderkrieg wurde erſt 1362 durch die Gefangennehmung Herzog Reinalds beendigt und trug die Verwilderung noch mehr nach Weſtphalen hinüber.

Der Anfang dieſer Händel, ſo wie die Einführung Biſchof Johanns, fällt zuſammen mit jener furchtbaren Peſtſeuche, die nach der Meinung jener Zeit, verkündigt durch die Geſtirne, durch ungewöhnliche Witterung, Erdbeben, ſelbſt in Weſtphalen und Holland, Stürme, Regengüſſe und Waſſerfluthen von Oſten kommend über Europa dahinzog. Durch das ganze Jahr 1350 wüthete dieſer ſchwarze Tod. Münſter zählte 11,000 Leichen, Hamm nur 10, Osnabrück gar nur 7 unzerriſſene Ehen; in Paderborn ſtürzte man Todte und Lebende in die Gräber, Bremen ließ mitten in bitterer Fehde die Thore unverſchloſſen und unbewacht und die eingedrungenen Feinde wichen vor dem Grauen zurück, mit welchem ſolche Schwere der Hand Gottes ſie traf. Die Verzweiflung der Menſchen, die kurz zuvor den Clerus verſchmähten, ließ ſie Geld und Gut im Übermaße den Kirchen und Klöſtern hinwerfen, um die Hülfe der Kirche dieſſeits und jenſeits des Grabes zu erlangen; [1]) Geißlerſchaaren wollten durch herzzerreißende Geſänge und Peinigungen, weit über die Ordnungen der Kirche hinaus, Hülfe von Gott erzwingen und wandten ſich dann wieder zu Aufruhr und wüſter Gewaltthat. Andere verſanken in wildem Genuß des Augenblicks oder ſuchten in Ermordung und Plünderung der Juden Rache für wirklichen Übermuth und erdichtete Frevelthaten. Es war eine Zeit der furchtbarſten Zerrüttung. Das ganze Verhältniß von Geiſtlichen und Weltlichen ward verändert und noch hundert Jahre ſpäter waren viele Erben und Höfe im Lande unbeſetzt, deren Inhaber damals geſtorben waren. [2])

---

[1]) Grautoff, Lübecker Chroniken I. p. 472. „Nemandt vermodede ſick den negſten volgenden Dach aftholewen. Derhalven lepen de Lüde Nachtes un wurpen Geldt, Sülver und Gold aver de Müren up den Kerkhof, in Hopeninge dat ſe dorch Vorbede der Moneken uth dem Begefüre mochten gefryet werden.“ Überhaupt ſind dieſe Chroniken über die Peſt und die desfallſigen Meinungen des Volks vom größten Intereſſe.

[2]) Es verdiente eine gründliche Unterſuchung, welche bedeutenderen Männer

Als Johann ins Stift kam, mochte die Stadt durch die Pest unzugänglich sein, denn das Kapitel, den Decan Conrad von Essen an der Spitze, forderte am 11. Februar in der Pfarrkirche zu Ösede von ihm den Eid, den Bischof Gottfried zuvor geleistet hatte. Der Notar Everhard von Glane las die Artikel, Johann aber erklärte: er glaube nicht, daß sein Vorgänger solche beschworen; zwischen ihm und den Domherrn entstand Streit, endlich schwur er mit Verwahrung, nicht zur Befolgung von Kapitularstatuten gehalten zu sein, wenn solche von seinen Vorgängern nicht befolgt worden, ohne Rücksicht, ob Gottfried solche beschworen oder nicht. Die Artikel von 1308 schien er nicht zu weigern. [1])

Es war gefährlich, beim Eintritt in das Land, das Domkapitel, Gottfrieds letzte Stütze, sofort zu verletzen; doch zeigten sich anfangs keine bösen Folgen. Der Druck der Pest erleichterte die ersten Monate noch mehr, als der Beginn einer neuen Regierung gewöhnlich thut. Johann nahm sich der innern Verhältnisse ernstlich an. Der päpstliche Conservator des Tafelguts begann seine Thätigkeit, [2]) noch ehe Johann die Regalien empfangen hatte, welche Carl ihm am 17. Juli zu Prag in der Person seines Abgesandten, des Vicars Wichmann von Lünne, auf Vorlegung der päpstlichen Provision lieh. [3]) Er brachte die Wittlage, welche Gerhard von Bure für geringes Geld zu Pfande gehabt hatte, wieder herbei. [4]) Dann hielt er einen großen Lehntag an der gewöhnlichen Stelle hinter dem Chore des Doms. Von den Mannen aus dem hohen Adel war keiner mehr erschienen, das Aussterben von Tecklenburg und Ravensberg mochte von Einfluß gewesen sein. Baldwin von Steinfurt wurde erst später durch Fehde und Gefangenschaft zur Lehnspflicht gezwungen. Alle Lehen wurden nur unter ausdrücklicher Verwahrung des Bischofs und seiner Stellvertreter, des Decans Conrad von Essen und des Ritters Everd von Horne, daß

---

des Landes während der Pest gestorben sein mögen. Der oberflächlichen Ansicht nach scheinen es nicht so viele zu sein, als man nach den Berichten über die Menge der Todesfälle vermuthen möchte. Der Bürgermeister Johan Twent scheint jedoch 1350 gestorben zu sein.

[1]) Protocoll vom 11. Februar 1350 im Copiar des Kapitels. Von den Artikeln von 1308 wurde eine Notariatabschrift am 31. Januar genommen.

[2]) F. 2 post Corp. Chr. subdelegirte er sich den münsterschen Vicedom.

[3]) Im Copiar des Kapitels.

[4]) Der Antheil Rabodes von Bure an dem Pfandgelde von $\frac{1}{3}$ der Burg war nur $13\frac{1}{3}$ Mark. Das ganze Pfandgeld des Drittels mochte also 40 Mark, mithin für die ganze Burg 120 Mark gewesen sein. Urkunde von Sonntags nach Bartholomäi 1350.

dadurch Niemand ein neues Recht erhalten ſolle, verliehen. Es kam mancherlei Unordnung zu Tage. [1])

Der Clerus gewann um dieſe Zeit bedeutend. Der Biſchof, der die Zehnten grundſätzlich der Kirche wiederzuſchaffen ſuchte, aber doch erkaufte Zehntlehen nicht ohne Erſtattung lieh, [2]) hielt ſich noch mit demſelben in gutem Vernehmen, beſtätigte die Wahl Conrads von Gesmel zum Decan von St. Johann, und mehrere Stiftungen von Kirchenlehen, deren drei allein im Dome in dem Jahre 1350 errichtet wurden. Dann beſchloß er mit dem Domkapitel, daß fortan den Vicarien, denen nicht verſtattet ſei zu betteln, ein volles Nachjahr zur Tilgung ihrer Schulden zu Gute kommen ſolle, ſo daß 1 bis 2 Mark für Verſehung des Dienſtes verwandt werden ſollten. [3]) Allein von dieſen dem Clerus angenehmen Verfügungen ſchritt er bald zu ſolchen, die weniger Beifall hatten. Schon im Jahre 1350 ſchärfte er die Zucht in dem Prieſterhauſe zu den 11,000 Jungfrauen ein. [4]) Dann ſchritt er zu einer Reform der Sitten der Geiſtlichen, über die er bittere Klage vernommen. Nach Maßgabe der Concilienſchlüſſe verbot er den Geiſtlichen, ſich in weltliche Geſchäfte einzulaſſen, zumal Handel zu treiben, Waffen in der Kirche oder überhaupt ohne genügenden Grund zu führen; ununterrichtete (illiteratos) oder verheirathete Glöckner oder Küſter zu haben, in entweihten Kirchen Gottesdienſt zu halten oder auf entweihten Kirchhöfen Todte zu begraben, das Notariatsamt ohne Erlaubniß zu üben, mehrere Pfründen ohne Dispenſation zu beſitzen, die Untergebenen ohne Licenz zu abſolviren, Almoſenſammler zuzulaſſen. Vor allem aber wurde verboten, für gegebene Darlehn Wortpfennige oder ſonſtige Pfandgüter ohne Anrechnung der Früchte auf das Kapitel ſich verſchreiben zu laſſen, da dieſes nach Wucher ſchmecke, oder auch Getreide oder andere Waare zum Handel und Gewinſt zu kaufen. [5])

Dieſe Gebote, deren Ausführung der ganze Stand der Dinge widerſtrebte, ſollten durch eine Viſitation der Kirchen durchgeſetzt werden. Allein den Dom anzugreifen, fühlte Johann ſich ſchon zu ſchwach; es galt nur dem niedern Clerus. Als nun das Kapitel zu St. Johann zuerſt aufgefordert wurde, ſich zur Viſitation zu bereiten und die gehörige Procuration dem Biſchof zu geben (denn auch ein Mittel

---

[1]) S. das leider ſehr fehlerhaft gedruckte Lehnsprotocoll in den Actis Osnabr. p. 81 f. und 161 f.

[2]) Urkunde von 5 Kal. Junii 1350.

[3]) D. Timothei 1350. Es ſind hier 15 Domherrn zugegen, während bei der Beeidigung nur 9 gegenwärtig ſind.

[4]) D. Barnabe 1350. [5]) D. Ambrosii 1351.

zur Vermehrung der Einnahmen sollte diese geistliche Strenge sein), erwachte der Geist der Widersetzlichkeit, der Gottfried überwunden hatte, aufs neue. Auch damals war der Dom vom Zehnten eximirt; jetzt erklärte das Kapitel zu St. Johann: der Dom sei vor ihm zu visitiren; ein vernünftiger Grund zu dessen Ausnahme fehle gänzlich. Johann wies sie zurück; sie appellirten an den Papst. Darauf verhängte der Bischof den Bann über Kapitel und Vicarien, die Suspension über ersteres, und ließ dies öffentlich verkündigen. Da jene aufs neue appellirten, gebot er allen, sie zu meiden und die Einkünfte zurückzuhalten. Nun appellirten Propst, Decan, 13 Stiftsherren und 43 Vicarien zum dritten Male. Der Bischof fremd, ohne Anhang, durfte durch Ächtung so vieler mit dem Lande vielfach verbundener Geistlichen sich nicht bloßstellen; seine geistliche Macht war gebrochen, weil er über seine Kräfte hinaus gegriffen hatte. [1])

Dieser Streit dauerte bis 1353; inmittelst aber waren auch die weltlichen Händel verwirrter geworden. Schon 1350 hatten die Burgmänner zum Grönenberge, 23 an der Zahl, eine Einigung geschlossen, sich gegenseitig binnen 3 Wochen mit Minne und später mit Gewalt, wozu sie 57 Pferde zusammen brachten, zu Rechte zu verhelfen. [2]) Während Engelbert von der Mark in den bremischen Fehden sich die Ritterwürde erwarb und dann gegen Arnsberg stritt und Claus von Tecklenburg außer Landes war, [3]) Gerhard von Minden aber fortfuhr, verpfändetes Stiftsgut von Lüneburg wieder einzulösen und die Unruhe im Lande mit Gewalt darnieder zu halten, war Osnabrück mit Münster zerfallen. Johann nahm den Grafen Conrad von Ritberg, denselben, der den Herzog von Lancaster zu großer Schmach westphälischer Ritterschaft auf seinem Zuge nach Preußen bei Lippspringe ausplündern half, auf drei Jahre in seinen Dienst, wobei Graf Conrad nur Paderborn ausnahm. [4]) Ein ähnlicher Vertrag wurde etwas später mit Tecklenburg geschlossen, auf Hülfeleistung nach 4wöchentlicher Kündigung und Hinderung aller Fehden der Unterthanen, also daß alle Händel am meineidigen Baume

---

[1]) Es ergiebt sich dies aus dem Concepte der letzten Appellationsschedel im Archiv von St. Johann, verglichen mit der Vollmacht zum Vergleiche mit dem Bischof im Copiar von St. Johann vom 24. September 1353.

[2]) Acta Osnabr. p. 108; leider auch sehr fehlerhaft. Namentlich ist die Zahl der Pferde bei Claus von Gesmel nicht 6, sondern 3.

[3]) Bartholomäi 1350 wird über die Belehnung mit dem Zehnten zu Smon zwischen denen von Twisle und von Snetlage contrahirt, für den Fall, daß der Graf vor Ostern nicht zu Lande käme.

[4]) Oculi 1351.

oder auf der cappeler Landwehr durch 8 Schiedsleute, den Dompropſt, den Dechanten, und die Ritter Helembert von Horſt und Everd von Horne auf osnabrückſcher, die Ritter Heinrich Korf, Otto von Bramhorne, die Knappen Hermann von Sutholte und Ludwig von Münſter auf tecklenburgiſcher Seite und Friedrich von Schagen oder Everd Korf als Obmanne ausgetragen werden ſollten. Doch nahm Osnabrück Minden und Köln, Graf Claus Mark und Diepholz aus. [1]) Nicht lange darnach wurde auch Stillſtand auf Ein Jahr mit Münſter geſchloſſen, in welchem jedoch auch Münſter Köln und Mark ausnahm. [2]) Nun wandte Johann ſich mehr zu den innern Sachen des Landes. Das Kapitel hatte nicht nur die alte Bewilligung des Vacanzjahrs zum Bau der Burgen für immer erneuert, ſondern ihm ſogar $^1/_5$ der Einkünfte aller Präbenden des Stifts — vielleicht zu den Belehnungskoſten — bewilligt. Dazu zog er die Erbſchaften der während der Peſt von den Bürgern erſchlagenen Juden ein. [3]) Mit dieſen Mitteln begann er, die verpfändeten Stiftsgüter einzulöſen, wie von Wittlage erwähnt iſt. Allein auch hier verfuhr er im Geiſte juriſtiſcher Gelehrtheit, indem er den Satz durchführen wollte, daß ſeine Vorgänger nur auf die Zeit ihres Biſchofsamts zu Verpfändungen befugt geweſen ſeien. [4]) Es hatte ſich aber zu dieſer Zeit bereits jener Zuſtand entwickelt, in welchem durch einen großen Theil von Deutſchland der Dienſtadel ſeine Kraft hauptſächlich auf die Pfandſchaften an den landesherrlichen Gütern und Burgen ſtützte. Ein Angriff auf die Pfandſchaften traf alſo das Leben der geſammten Dienſtmannſchaft, dieſes mächtigen Standes, im innerſten Kerne. Es war natürlich, daß ſie Widerſtand leiſtete. Der Ritter Dietrich Vinke, der mächtigſte der grönenberger Burgmannen, dem 15 Höfe für 290 Mark ſtanden, und Everd von der Heide, der in dem Bunde derſelben nächſt ihm aufgeführt wird, beſtritten dieſe Behauptung des Biſchofs vor dem Kapitel, das alſo als Richter des Biſchofs auftrat. Beide hatten Geld zur Wiedereinlöſung von Widenbrück geliehen. Das Kapitel geſtand zu, daß daſſelbe zu zahlen ſei, wenn es wirklich zu dieſem Zwecke verwendet worden. Bei dem Spruche waren viele Ritter und

---

[1]) Vigil. Michaelis 1351.

[2]) Möſer, Leben des Biſchofs Johanns II., genannt Hoet. Möſer hat mehrere Urkunden benutzt, die noch nicht wieder aufzufinden geweſen ſind, während ihm viele andere fehlten.

[3]) Das Mandat über das Nachjahr findet ſich; die übrigen Nachrichten ſind aus Möſer.

[4]) Vgl. den Rechtsſpruch des Kapitels vom Scholasticae 1352.

Knappen, der Schöffenmeister Dethard von Dumstorp nebst den Schöffen der Stadt gegenwärtig. Allerdings war auch die Bedeutung der Sache groß. Denn jene Verpfändung von 15 Höfen an Dietrich Vinke hing zusammen mit einer Verpfändung des Gogerichts über Bünde, Enger, Jöllenbeck, Wahlenbrück und Neuenkirchen an Bernhard von Ravensberg. Der Bischof wollte den Plan, jene wichtigen Besitzthümer wieder zu gewinnen, nicht fahren lassen, und da er nun das Geld zahlen mußte: so verkaufte er an Geistliche des Doms und zu St. Johann Renten für 248 Mark. [1])

Die Ruhe der ersten Jahre war nun vorüber. Mit den Jahren Ludwigs von Münster nahm die Zuchtlosigkeit im Münsterlande zu. 1353 war Hermann von Merfeld mit einer großen Schaar in Oberyssel eingefallen. Der Bischof Johann von Arkel berannte dafür seine Burg. Graf Claus von Tecklenburg, der sich nun nach der Gefangennehmung oder dem Tode seines Bruders, des Grafen Rose, auch von Schwerin nannte, [2]) war wieder zu Lande und verband sich mit Ludolph von Steinfurt, der mit Osnabrück noch um die Lehen stritt, gegen alle, mit alleiniger Ausnahme Raboden Schele, seines Freundes. [3]) Dieser letztere war durch Bischof Gerhard von Minden jetzt, nebst denen von Gesmel, aus Rahden geworfen und fehdete, von denen von Hoya, von dem Berge und von Diepholz unterstützt. [4]) Dazu starb Bischof Gerhard und hatte zu seinem Nachfolger den Cisterzienser Mönch Dietrich aus Stendal, einen Günstling Carls IV., der in ähnlicher Schwäche, wie Johann zu Osnabrück, regierte, nur darin glücklicher, daß sich in seinem Kapitel ein starker Vertreter fand. Jo-

---

[1]) Am 9. März 1352; vom 24. Juni 1351 ist das Mandat, welches den Geistlichen den Rentverkauf untersagt. Wahrscheinlich war jene Verpfändung an Bernhard von Ravensberg 1332 geschehen.

[2]) Zuerst in einer Urkunde über den Zehnten zu Ostereffen Silvestri 1352; während Graf Rose nach der Lübecker Chronik erst 1353 gefangen war und 1354 starb; bis 1357 führt Claus den Titel von Schwerin.

[3]) Niesert, Urkunden-Sammlung V. 54.

[4]) Rabode Schele hatte nach der „Geschichte der Familie von Schele zu Schelenburg" I. p. 51 schon 1349 und 1354 dem Grafen Claus Geld geliehen. Seine Schwester hatte er an Lippold von Roden mit 140 fl. ausgesteuert, das. II. 25. Übrigens ergiebt sich der gemeinschaftliche Besitz von Rahden mit denen von Gesmold aus Lerbecks mindenscher Chronik und in der Eheberedung der Stine von Gesmel mit Friedrich von Callendorp 1368 heißt es noch: hedde he auer — — von den 500 Mark wat utgemanet eder ghepandet de der Junefrowen Stynen dat Stichte tho Mynden schuldich sind vor erue tho Roden besser Stucke drosde he nicht affian mer vor syne Kost vnde arbeyt dat beholden." Es galt also für eine verlorene Forderung.

hann aber ſtürzte ſich in neue Händel mit der Geiſtlichkeit. Er ſuchte nun die Macht der Archidiaconen im Domcapitel zu beſchränken, dadurch trieb er auch dieſe zu einem Bunde zur Vertheidigung ihrer Rechte, deſſen Leitung dem Dompropſt Otto Bare, dem Decan Conrad von Eſſen, dem Scholaſter Ludwig von Bilſtein, dem Archidiacon von Emsland, Wichmann von Visbecke und dem Propſt zu Bramſche, Conrad von Bremen, genannt von Weninghauſen, übertragen wurde. [1]) Die Appellationen gingen auch hier ihren Gang und Johann mußte um ſo mehr ſuchen, ſich mit dem Kapitel zu St. Johann zu vertragen, dem er ſogar zugeſtand, daß bei Bewilligung von Zehnten zum Bau der Burgen ihm nur eine Zahlung von 24 Mark obliege. [2])

Bei dieſem Schwanken mußte die Gewaltſamkeit der Zeit bald zum Durchbruch kommen. Selbſt im Clerus ging die Wildheit ſo weit, daß der Vicar Rembert von Sundern den Domherrn Baldwin von Horſt vor Servatii Altar im Dome ſelbſt erſchlug. Die Fehden im Lande knüpften ſich wahrſcheinlich an den Streit mit Baldwin von Steinfurt an, der ſo lange das Haupt der bronkhorſter Parthei im Münſterlande und nicht weniger mit dem gewaltthätigen Friedrich Bare [3]) verbunden war, deſſen Vater, der Ritter Hugo, um dieſe Zeit mit denen von Quernheim um die künftige Erbſchaft Helemberts von der Horſt zu Arenshorſt geſchieden wurde. [4]) Helembert von der Horſt ſelbſt wurde von dem ganzen Geſchlechte derer von Mandelslo angefeindet, weil er ihrem Vetter, dem Pfarrer zu Lon, eine Frauengerade vorenthielt. Die Stadt, in der er auf der Freiheit einen Theil des mit Gräben und Teichen verſehenen Biſchofshofes bewohnte (1348), [5]) ſollte ihn zu Rechte anhalten. So ſagte auch Werneke von der Vechte, genannt von Pekinchauſen, der Stadt ſein Bürgerrecht auf, weil ihm Händel gekommen ſeien, dazu daſſelbe ihm nicht tauge. Rudolph von Dedecow und Johann von Schagen zu Loburg raubten des Kloſters Gertrudenberg Erbe zu Damme aus und nah-

---

[1]) S. Möſer l. c. [2]) Crast. Conv. Pauli 1350.

[3]) 1357 iſt dies deutlich; aber auch 1353 war Friedrich nicht daheim, und wahrſcheinlich in Geldern. Stammtafeln v. Bar, Urk. 27.

[4]) Die Scheidung ſcheint aber nicht von Dauer geweſen zu ſein; denn mehrere Güter, welche dieſelbe denen von Quernheim zuweiſet, waren ſpäter bei den Baren; namentlich die Arnshorſt. Vgl. die Urkunden in den Stammtafeln und Nachrichten von Bar, Urk. 29. 30.

[5]) Der Biſchof wohnte auf der Neuſtadt, eine Urkunde von purif. Mar. V. iſt datirt: In caminada habitationis nostrae novae Civitatis Osn. in qua dor-
mus.

men dort 12 Pferde. [1]) Aber auch unter des Bischofs Banner wurde mehrmals gefochten. Sein Bruder Hermann ließ mit mehreren Burgmannen das Leben in einem solchen Streite und Machorius Wecker wurde gefangen und erhielt Versicherung für 90 Mark in die Mühle zu Quakenbrück, [2]) während die Brüder Heinrich und Alf von Batenhorst, Pfandherrn des Reckenberges, die zur münsterschen Dienstmannschaft gehörig, tief in die dortigen Händel verwickelt sein mochten, und die Brüder Heinrich und Lüdeke von Westphalen sich der Burg Fürstenau, Quakenbrücks und des ganzen Nordlands für 1100 Mark Schaden bemächtigten. [3]) In dieser Zeit erhob Bernhard von der Lippe auch auf dem Grunde von 4 Höfen Rheda zur Stadt und lähmte dadurch Widenbrück für immer. [4])

Zu diesen Übeln kam nun noch ein bitterer Streit mit der Stadt. Wegen der Erbschaften der erschlagenen Juden, gegen deren Inhaber der Bischof mit geistlichem Rechte verfuhr, mochte schon anfangs Erbitterung entstanden sein. Nun wurden auch des Bischofs verpfändete Gerichte in der Stadt Anlaß zur Unordnung. Heinrich Mutinch aus Vechte war Wein außerhalb der Stadtmauern und ohne Vorwissen des Raths bekümmert. Zur Rache griff Johann von Sutholte, der Drost zu Vechte, Osnabrücker Bürger auf; Unterhandlungen blieben lange fruchtlos und die Stadt klagte über die Handhabung der Gerichte. Nicht minder wurden von den Stiftsburgen Iburg, Grönenberg, Wittlage und Fürstenau die Bürger beraubt, und der Bischof konnte die Pfandherrn nicht zügeln; am wenigsten die von Batenhorst, welche der Fürstenau sich gänzlich unterwanden und solche dem Lande zu entfremden drohten. Endlich gingen die Knechte auf Iburg so weit, einen Bürger und dessen Knecht zu fangen und auf Iburg zu schleppen. Dort schwuren sie über dieselben und die Amtleute ließen beide sofort halsen. Nun erhoben sich die Freunde der Gemordeten und die Stadt, obwohl diese mit Staz von Münchhausen und Lambert Scullen in harter Fehde war, mit aller Macht gegen den Bischof, nahmen auf 1 Jahr den Grafen Claus von Tecklenburg in Sold mit 40 Mann gewaffneter guter Leute, für 100 Mark, in sofern es bloß auf Tagleistung ankam, und monatlich 150 Mark bei wirklicher Hülfe, und Graf Otto übernahm dieselbe Pflicht,

[1]) Sandhof, Urk. 190. Die obigen Thatsachen beruhen auf Correspondenzen des Stadtarchivs, die aber ohne Jahreszahl sind.

[2]) Jacobi 1355. Stammtafeln ꝛc. v. Bar, Urk. 31. Diese Urkunde erwähnt auch den Tod des Hermann.

[3]) Stammtafeln ꝛc. v. Bar, Urk. 32 de 1357.

[4]) Archiv für Gesch. Westph. VI. p. 259.

wenn ſein Vater ſtürbe. [1]) Der Biſchof ſchrieb offene Klagbriefe über dieſelben an Herren, Ritter und Städte; aber ohne alle Stütze mußte er nachgeben und ſich vor dem Übermuthe der Bürger ſo tief beugen, daß der Bürgermeiſter Erdwin Erdmann ſelbſt ſolches um biſchöflicher Ehre willen gern verſchwiegen hätte. Trotz der Verſicherung, daß die That ohne ſein Geheiß geſchehen ſei, mußte er ſich mit 100 Mark von den Freunden löſen, Memorien ſtiften, die Thäter, wenn ſie ſich nicht dem Schiede unterwürfen, verlaſſen, perſönlich auf dem Rathhauſe vor den Rath kommen und bitten, daß ſie den Unmuth gegen ihn fahren laſſen und laſſen ihn das ſpäter verdienen, ſeine Klagebriefe widerrufen und Herren, Ritter und Städte bitten, Rath und Bürger von Osnabrück zu ehren und zu fördern um ſeinetwillen; auch den Schaden erſetzen, der den Bürgern von den Burgen ab geſchehen ſei. — Für die Zukunft ſollten die Bürger befugt ſein, gegen die Amtleute auf friſcher That ſich ſelbſt zu helfen; klagten ſie am Gogerichte, ſo ſollte der Biſchof nach Gerichtes Recht richten; klagten ſie aber dem Biſchof, ſo ſollte ihnen in 14 Tagen geholfen werden, oder die Kläger berechtigt ſein des Biſchofs Gut für ihren Schaden zu pfänden. Geſchähe auch Waffenruf gegen Gewalt der Amtleute, ſo ſollten die Amtleute dafür die Leute nicht aus dem Gerichte, darin dieſelben beſeſſen, laden dürfen, oder vom Biſchofe vor ein Landrecht geſtellt werden. [2])

Dieſe übermüthige Benutzung des Sieges geſchah zu der Zeit, als Dethard von Dumſtorf und Arnd der Vogt Schöffenmeiſter waren. Der Biſchof, der nur durch die Geiſtlichkeit noch Hülfe erlangen konnte, vereinigte ſich mit Stift und Stadt, in dieſe zu bringen um Beiſtand zur Abwehrung des großen Unrechts. Allein er erhielt kaum Antwort. So fand er keinen Ausweg mehr, als ſich mit den weltlichen Unterthanen des Stifts gegen die Geiſtlichen zu verbinden, um von dieſen Hülfe zu erzwingen. [3]) In dieſe Zeit mag jene Gefangenſchaft und Sühne Baldwins von Steinfurt und der Vertrag fallen, vermöge deſſen er und Bernd Droſte ſich zur Stellung von 100 Gewaffneten mit alleiniger Ausnahme von Münſter, Mark und Diepholz verpflichteten. [4]) In Minden regierte der ſchlaue und gewaltthätige Domküſter, Graf Gerhard von Schaumburg, für den ſchwachen Biſchof. Auch mit dieſem wurde von Biſchof, Stift und beſonders der Stadt Osnabrück ein Bund auf 1 Jahr geſchloſſen, zur Sicher-

[1]) Stadtarchiv, Urk. von Crast. Adriani 1356.
[2]) Stüve, Geſch. und Beſchr. von Osn., Urk. G. H.
[3]) Geſch. der St. Osn., Urk. 81. [4]) Möſer l. c.

heit der Straßen, Pilgrimme und Kaufleute und Verfolgung der Räuber mit dem Landschreie. Kämen die Räuber davon, so sollten dem Kläger Burgen und Gerichte geöffnet werden. In Fehden wollte man sich beistehen und Streithändel der Unterfassen durch acht Satesleute und die Ritter Heinrich Ledebur und Ludolph von Münchhausen als Obmänner scheiden lassen. [1]) In Folge dieses Verbundes gelobten dann auch die Knappen Gerd von Wede, Rabode Schele, Lodewig Hake und Johann von Lodere dem Bischof und der Stadt Bürgschaft für Henke Sprüter, Henke Hartmann und Bernd Droste, sowie für die Ritter Amelung und Everd von Varendorf, falls diese das Kloster Ösede angreifen würden. [2]) Auch Conrad von Essen, genannt Rodensche Knape, schied sich friedlich von Schöffen und Bürgern zu Osnabrück wegen Schadens, der ihm an seinen Gütern zum Quade unter ihre Theilnahme geschehen war. [3])

Indessen war die Gefahr, das Nordland durch die Inhaber von Fürstenau an andere Herren gebracht zu sehen, nicht zu beseitigen. Man bedurfte Geld und die Geistlichen weigerten solches herzugeben. Es kam so weit, daß Bischof Johann sich „um große Noth des Stifts und der Stadt und um mehrerer Wehre willen, die man wohl vermöge, wenn jeder dazu treten wolle,“ mit Stift und Stadt dahin vertrug, daß man von den Kapiteln eine Hülfe haben wolle und müsse und in allen desfallsigen Beschlüssen, die man doch ungerne nähme, zusammen bleiben wolle. Alle Burgmannen, bis auf Fürstenau, besiegelten den Bund. Ein geschworener Rath aus den Ständen war wiederum eingesetzt. Jetzt war den Kapiteln die Wahl gestellt, entweder Fürstenau mit 1100 Mark zu lösen, oder die Stadt und alles Gut in derselben sofort zu verlassen. Widerwillig entschlossen sie sich. Der Ritter Friedrich Bare, Rabode Schele und der Altbürgermeister Dethard von Dumstorf thädigten, daß ihnen für 1100 Mark die Burg Fürstenau, die Gerichte zu Bramsche, Ankum und Quakenbrück und bis zum Segelforde, nebst allem Gute auf der Dersburg verpfändet wurden. Davon sollten sie Burg und Land wehren auf eigene Kosten, dazu an Johann und Rolf von Langen eine Forderung von 120 Mark mit 12 Mark jährlich verschaden und den Überschuß auf ihre Forderung abrechnen. Dem Bischof blieb nur Lehen, Burglehen und die geistliche Gewalt. So gereichten der Geistlichkeit

---

[1]) Gesch. der St. Osn. 83, leider sehr fehlerhafter Abdruck. Tags vor Petri Stuhlfeier 1357.

[2]) Freitags nach Philippi und Jacobi 1357.

[3]) F. 5 post Reminiscere 1357.

ihre Gewinſte in Folge der Peſt und ihr Sieg über den Biſchof wenig zum Nutzen. [1])

Der Biſchof aber war noch in Fehde mit dem Herrn Ludolph von Steinfurt, der ſich von ſeinem Sohne Baldwin geſondert hatte. Auch im Lande ſelbſt hatte dieſer Anhang. Namentlich hatte Friedrich Bar, der Sohn des Ritters Hugo, der Erbe der horſtſchen Güter, ſich an ihn gehangen und that unabgeſagter Fehde dem Kapitel großen Schaden mit Raub, Brand, Verwundung und Todtſchlag der Hinterſaſſen. Auf der andern Seite war auch der Bürger Lüdeke Porſe in beſonderer Fehde gegen den von Steinfurt begriffen, die Stadt nahm ſich der Fehde eifrig an; das Glück war aber dem Biſchof nicht günſtig. Am Tage vor Maria Geburt wurden mehrere ſeiner Freunde von den Steinfurtern gefangen. [2]) Nun kam es zur Sühne, ſowohl für Biſchof, Stift und Stadt, als für Lüdeke Porſe insbeſondere.

Indeß ſtarb Ludwig von Münſter (am 18. Auguſt 1357), der noch auf ſeinem Sterbebette im Bunde mit Engelbert von der Mark den Davernsberg gewonnen und zerſtört hatte. Das Kapitel wählte einmüthig ſeinen Bruder Adolph, der noch zu Montpellier den Studien oblag. Da aber der Papſt die Beſtätigung 1 Jahr lang verzögerte, riß die Unordnung im Lande, deſſen Ritterſchaft ſich tiefer in die geldriſchen Händel ſtürzte, immer weiter ein. Auch Osnabrück ſcheint durch ſeine Verbindungen mit Steinfurt dieſen nicht fern geblieben zu ſein, wenigſtens klagte der münſterſche Droſt auf dem Drein, Drees von Hege, daß er aus Osnabrück beraubt werde und kündigte Fehde. Die Stadt trug indeß ſchwere Laſt, ſorgte für die Ritter, welche für das Land waren, als: Friedrich von Schagen, Johann von Valkenhorſt, Juſtaz von Münchhauſen, Hugo und Johann von Dinklage, Herbort von Sutholte, Rabode Schele, Conrad von Gesmel, Dethard von Slon, Hugo und Johann von Schagen, Sweder von dem Buſſche. Ferner für Otto von Bokraden, der von Quakenbrück das Land vertheidigte und für Befeſtigung von Hunteburg. Außer dem großen Aufwande aber wurde ſie dadurch in neue Händel verwickelt. [3]) Um Friedrich von Schagen gerieth ſie mit denen von Pennethe, Sutholte, Schagen, überhaupt 16 in Vechte begüterten Mannen in Fehde; während die Burgmannen daſelbſt mit denen von

---

[1]) Vgl. Geſch. der St. Osn. I. 81. 82 und Stammtafeln v. Bar, Urk. 32.

[2]) Wahrſcheinlich der Ritter Friedrich von Schagen, Johann von Valkenhorſt und Dethard von Slon, nach Rechnungen der Stadt, welche nebſt der Sühne bei Nieſert, Urkunden-Sammlung V. 61. 62 Auskunft geben.

[3]) Vgl. die erwähnten Rechnungen und andere Correſpondenzen.

Diepholz verbündet waren. Als Ritter Everd von Horne und Arnd Dunker Tage vor dem Vörden halten wollten, konnten die von Pennethe dahin nicht kommen, weil sie kein Geleit von Hermann von Varendorf und denen von Suthausen hatten. Der Ritter Johann von Cappeln, Johanns Sohn, klagte, daß Bürger von Osnabrück ihm ein Haus zu Westercappeln ausgeraubt und ließ durch Gerd von Wede und Rabode Schele Tage verlangen. Gegen den Bischof klagte Olric Schilder, daß der Amtmann Sep von der Horst ihm sein Burgmannsgut verwüste; während der Bischof dieses Gut, welches um 100 Mark zu Pfandlehen stand, um solches zu lösen, an Bode Top verlieh, den er alles Lehndienstes freisprach, wenn ihm Gewalt in dem Gute geschähe. [1]) Der Bund des Bischofs und der Stadt mit den Stiftsmannen war locker geworden, während sich das Kapitel williger zeigte.

Um nun der großen Gewalt und Unrecht im Stifte zu steuern und Frieden zu bewirken, verband sich Johann abermals auf 1 Jahr mit Kapitel und Stadt, die Straßen zu schirmen, sich selbst vor Unrecht und Gewalt zu beschützen und solches auf handhafter That zu wehren, wo aber dies nicht geschehe, wäre dem Kläger in 8 Tagen zu Rechte zu helfen. Untersassen, die Feind geworden, sollte Niemand in Dienst nehmen, aber ein Jeder rücksichtlich dessen, was er in rechter Nachjagd gethan, vertreten werden. Zu diesem Ende versprach der Bischof 10, das Kapitel und die Stadt je 5 Mann jeden mit 3 Pferden zu stellen und alle Händel durch 6 Satesleute scheiden zu lassen. [2])

Die abermalige Veränderung des innern Zustandes, welche in diesem Bunde sich ausspricht, in Folge dessen die Geistlichkeit wiederum Geld zur Einlösung von Fürstenau aufbrachte, [3]) mochte ihren Grund darin finden, daß das Kapitel gegen die Zuchtlosigkeit der Mannschaft, zunächst des Friedrich Bar (denn diesen trafen die nächsten Folgen) Schutz begehrte, und die Stadt gleiches Interesse hatte, auf keinen Fall aber geneigt sein konnte, jene Zuchtlosigkeit zu unterstützen. Der alte Bund von Mannschaft und Stadt von 1278 war allmählig gelöset, und mit diesem gegenwärtigen Bunde beginnt eine neue Gestaltung der Verhältnisse, wo über ein Jahrhundert hindurch Stadt und Kapitel verbunden den Bischof und das Land mehr als einmal vom Untergange retteten.

---

[1]) Correspondenzen und Lehnbrief von Purif. B. Mar. V. 1359.

[2]) Gesch. der St. Osn. I. 84. Priscan 1358.

[3]) F. 4 post Misericordias 1358.

Friedrich Bare bequemte ſich nun, ſeine Sache einem Schiedsſpruche zu unterwerfen, deſſen Obmann der Biſchof ſein ſollte, und bürgte zugleich nebſt Claus Breſe, daß Heinrich Slune wegen ſeiner Gefängniß zu Iburg dem Biſchof Stift und Stadt Urphede thun und allen Schaden, den er den Münſterſchen gethan, während die Stifte im Frieden waren, erſtatten ſolle. [1]) Im Laufe der Verhandlung des Streits, wo die Schiedsrichter des Kapitels für dieſes, die Friedrichs für den letztern ſprachen, wurde dann noch ein Bund mit Diepholz auf die Bedingungen des vorjährigen Bundes mit Minden zu Stande gebracht, während Diepholz auch mit Minden eine gleiche Einigung traf. [2]) Ein ähnlicher Bund wurde zwiſchen Biſchof, Stift und Stadt und Gerhard von Jülich, welcher Ravensberg beherrſchte, mit Erfolg unterhandelt. [3]) So erlangte Johann die Kraft, ſeinen Schiedsſpruch gegen den Baren und ſeinen Anhang abzugeben, welcher die Klage über Rechtsweigerung und das Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit alles deſſen, was nach gekündigter Fehde geſchehen, zurückwies.

So ſtellte ſich einige Ordnung her. Der Biſchof erledigte die Geſchäfte mit ſeinem geſchworenen Rathe und verſuchte auch wieder, einen Richter für ſich anzuſtellen. [4]) Hauptſächlich aber ſuchte er nun — wie Bernhard von Lippe ſeiner Burg Rheda eine Stadtgemeinde hinzugefügt hatte — auch die wichtigſten Landesburgen durch Entwickelung der neben denſelben entſtandenen Stadtgemeinden zu ſtärken. Quakenbrück erhielt von ihm nach Rath des geſchworenen Rathes eine Acciſe vom Backen, Brauen, Schlachten zum Verkauf, Malz, Roggen, Häring, Butter, Wein, Bier, Vieh und Öl, welche durch einen Burgmann und einen Bürger verwaltet und halb zur Beſſerung des Schloſſes, halb zum gemeinen Beſten verwendet werden ſollte. [5]) Iburg aber wurde ein ausführlicher Freibrief ertheilt. Burgmannen und Bürger ſollten jährlich einen Rath wählen, je drei von jeder Seite, welche ſchwören, mit dem Amtmanne das Schloß zu wahren, aber nicht länger als 2 Jahre ſitzen ſollen. Wollten die Bürger nicht wählen, ſo ſoll der Amtmann ſie zwingen und bei Streitigkeiten zwiſchen Amtmann und Rath der Biſchof entſcheiden. Todtſchlag ſollte nach Landrecht, Gewalt und anderes nach Stadtrecht von Osnabrück gerichtet werden, die Brüchten der Biſchof zur

---

[1]) Stammtafeln ꝛc. v. Bar 35. [2]) Hodenberg, Dieph. Urkundenb. 62 u. 63.

[3]) Abgeſchloſſen Montags vor Himmelfahrt. 1358 im Stadtarchive.

[4]) In einer Urkunde im Capitals-Copiar Jubilate 1350 kommt ein Verkauf vor: Coram Joh. de Alen famulo, cui super hoc specialiter vices nostras commisimus.

[5]) Mitth. des hiſt. Vereins für Osn. II. p. 297.

Hälfte erhalten, das Gogericht derer von Barendorf aber im alten Rechte bleiben. [1])

Den Anschein der Ordnung, den diese Entwickelungen gewähren, verdankte Osnabrück aber nur vorübergehenden Umständen. Am 6. Februar 1359 war zu Münster Adolph von der Mark eingeführt und bewirkte in diesem Lande für einige Zeit die Beruhigung, welche aus einer neuen Regierung so oft folgt. Im Ganzen wurde die Zeit immer roher und gewaltthätiger. Daß Carl IV. [2]) seine goldene Bulle zu Stande brachte, hatte hier, wo kein weltlicher Kurfürst in der Nähe und Köln von seiner alten Macht weit zurückgekommen war, wenig Bedeutung. Es fehlte überall an festem Gericht und oberster zwingender Macht. Dem Einzelnen, der Unrecht gelitten zu haben meinte, war jede Frist rechtlichen Verfahrens zu kurz. Wo man früher 6 Wochen zugestanden, hatte jener übermüthige Vertrag der Stadt Osnabrück nur 14 Tage mit der Gewalt warten wollen. Der Waffenruf, durch den man die Abwehr auf handhafter That zu unterstützen suchte, war bei dem Mangel richterlicher Ordnung nur zu einer neuen Quelle des Streits geworden. Der Kaiser suchte durch die finstere Macht der Vehme seine Stellung geltend zu machen. In diesen Jahren erhielten Köln, Minden, Corvei, Hessen, der edle Herr von Steinfurt seine Belehnungen. Der Erzbischof von Köln bediente sich der neuen Macht sofort, um seine Händel mit der Stadt Köln an die Vehme zu ziehen, wogegen die Stadt, Herren und Städten klagend, sich auf ihre Privilegien berief. Die Heimlichkeit der großen Schöffenversammlungen war drohend für alle. Dem Bischof Johann wurde heimlich zu wissen, daß von vielen Schöffen aus den Stiftern Köln, Münster und der Herrschaft Mark ein großes Freiding an der Honwarde gehalten werden solle. Er glaubte wohl, daß auch hier zu Lande viele Leute darum wüßten, forderte aber dringend die Bürgermeister Olric Thule und Arnd Dunker auf, an ihre Freunde zu Soest

---

[1]) Vgl. Cod. Const. I. p. 738. Interessant ist im Vergleich zu Osnabrück der Zwang zur Wahl und daß keiner über zwei Jahre im Rathe sein soll; während dort zwei Jahr die kürzeste Zeit sind — es ist der Unterschied eines bedeutenden und unbedeutenden Gemeinwesens; jenes zieht an, verlangt aber Dauer, dieses hat wenig Anziehendes und muß daher durch Wechsel erhalten werden.

[2]) Sein Caplan Sander (von Holtfeld?) war Domherr von Osnabrück. Am 13. October 1360 suchte der Kaiser für ihn Licenz zur Abwesenheit aus dem Kapitel nach.

und Münſter zu ſchreiben, damit dieſe dort der Stadt Beſtes werben und das Ärgſte kehren. [1])

Vollkommene Ruhe war auch in Osnabrück nicht erreicht. Claus von Aſtorp, Mann von Tecklenburg, fehdete im Nordlande gegen den Biſchof wegen Forderung ſeiner Ehefrau der Wittwe Lüdgers von Gloſincham. [2]) Aus dem Ravensbergiſchen aber fehdeten Wernecke von Barthuſen, Bernd von Hörde, der Buck von Carſem (Caſum) und ein Korf; und auf Mahnung des Amtmanns zu Ravensberg, Lippold von Kerſenbrock, waren die letzteren zu gar nichts, die erſteren nur zu achttägigem Stillſtande bereit. [3]) Umgekehrt fehdete Wernecke Vinke auf der Vinkenmühle gegen Lippold und die Ravensberger. [4]) Johanns Geldnoth war eben ſo wenig gehoben. Er verkaufte den letzten Hausplatz auf dem alten Biſchofshofe mit Wohnung und Kemnade nächſt dem früher von Helembert von der Horſt, jetzt dem Bürger Gottſchalk von Anchem beſeſſenen, für 40 Mark in dringender Verlegenheit. [5]) Indeß kam es nun doch zu einer Einigung des ganzen Landes auf 2 Jahre, von der nur die Burgmannen des Reckenberges ſich noch ausſchloſſen. Gewaltthaten ſollten, wie in dem Grönenberger Burgmannsbunde binnen 14 und dann noch 8 Tagen gerichtet werden, den Gewaltthäter keiner begünſtigen, zu einer vom Biſchof mit Freunden und Satesleuten beſchloſſenen Wehre alle folgen. Die Satesleute ſollten beſtimmen, wie ſich jeder zu rüſten habe. Die Landwehren ſollten durch Landfolge hergeſtellt werden. Der Vertrag war nur durch große Nachgiebigkeit von Kapitel und Stadt möglich geweſen; denn wo dieſe nur je 2 und 3 Satesleute ſtellten, da waren den Dienſtmannen und den Burgmannen zu Quakenbrück, Iburg und Grönenberg je 2, denen zu Wittlage und Hunteburg je 1 Satesmann, alſo im Ganzen 10 zugeſtanden. [6]) — Auch Gerhard von Jülich und Ravensberg, der ſchon 1359 ſich mit Herford und den Herren zum Berge verbunden hatte, ſchloß jetzt eine Einigung mit Lippe, deren Obermann der Graf Claus von Tecklenburg ſein ſollte. [7]) Es wurde nun die

---

[1]) Correſpondenzen des Stadtarchivs. Die Namen der Bürgermeiſter weiſen den letztern Brief in das Jahr 1359.

[2]) Sühne von Mar. Magd. 1360 Lüdger v. Gl. war 1352 Vogt des Biſchofs zu Iburg, Urk. von Purif. Mariae V.

[3]) Schreiben des Droſten Lippold von K. von Servatii 1359.

[4]) Sühne bei Culemann Ravensb. Merkwürdigkeiten II. p. 10.

[5]) Die Käufer ſind Johann Meygerke Clericus Osn. Gertrudis ejus uxor legitima.

[6]) Geſch. der St. Osn. am Abend Mariä Verkündigung 1360.

[7]) Culemann l. c. I. 26.

Fehde mit dem von Astorp geschlichtet, auch Wernecke Vinke sühnte sich mit Ravensberg und versprach die Vinkenmühle nicht stärker als bisher zu befestigen. Allein es trat eine üble Wendung ein. Gerhard fiel im Turnier zu Blankenheim, sein Nachfolger Wilhelm war noch ein Kind; und Adolph von Münster ließ sich durch sein Verhältniß zu Cleve fortreißen, für die Heekerlinge Partei zu ergreifen. Damit war die Ordnung gebrochen, die bronchorstischen Dienstleute verheerten das Land, Adolph fing wohl Hermann von Merfeld und zerstörte seine Burg; er war dennoch seinen Gegnern nicht gewachsen, gab deshalb jedem, der sich ihm zur Hülfe bot, weit und breit Bestallungsbriefe und verwirrte dadurch Alles. Auch Johann von Osnabrück gerieth zu dieser Zeit in Fehde mit dem kriegerischen Bischof Johann v. Arkel zu Utrecht. Gefährlicher aber war Tecklenburg. Graf Claus hatte Schwerin dem Herzoge von Mecklenburg verkauft und so aufs neue seinen Haushalt ordnen können. Er war zwar ruhiger geworden; aber sein Sohn Otto, der schon seit 1356 die Geschäfte mit geführt hatte, war desto rücksichtsloser. Mit Osnabrück hatte er Händel, weil der Altar auf seiner Burg von einem unrecht geweihten Weihbischofe consecrirt sein sollte. So nahm auch in Osnabrück Verwirrung und Gewalt wieder überhand; ja es kam dahin, daß einige kühne Räuber [1]) durch Verrath von Rittern und Knappen des Stifts sich Iburgs bemächtigten und das Schloß an Otto, der sich jenes alten Burglehns, das auch später Anlaß zu Streit gab, erinnern mochte, verkauften. Dies war der Anfang vierzigjähriger Fehden, die mit dem Sturze des Tecklenburgischen Hauses endigten.

Dieses Ereigniß ließ die Unzulänglichkeit Johanns nicht länger verkennen. Man bedurfte einen andern Mann und Adolph von Münster war bereit, einen seiner jüngern Brüder, Dietrich oder Eberhard, die zu Montpellier noch studirten, zum Vicarius des Stifts herbeizurufen. Darüber wurde mit ihm ein Vertrag geschlossen. Das Land sollte demselben auf 12 Jahre huldigen, Schlösser und Renten, die ledig seien oder werden, sollte er haben, Johann die geistliche Gewalt behalten nebst 100 Mark und dem, was er selbst einlösen würde und dem Hause zu Noen. Dann wurde ½ Mark Schatzung von jedem Hause im Stifte zu Einlösung der Schlösser bewilligt. Fürstenau, Quaken-

[1]) So nennt sie Erdmann; eine Urkunde von 1361 nennt milites, armigeros et laicos. Wahrscheinlich gehörte Hermann von Plettenberg zu denselben; wenigstens klagte dieser 1368 den Gildemeistern der Wollenweber: Kapitel und Rath haben ihm abverrathen Iburg und Fürstenau mit falschen Worten, Briefen und Siegeln. Es waren ihm 800 Mark versprochen; aber die Zahlung erfolgte langsam.

hann aber ſtürzte ſich in neue Händel mit der Geiſtlichkeit. Er ſuchte nun die Macht der Archidiaconen im Domcapitel zu beſchränken, dadurch trieb er auch dieſe zu einem Bunde zur Vertheidigung ihrer Rechte, deſſen Leitung dem Dompropſt Otto Bare, dem Decan Conrad von Eſſen, dem Scholaſter Ludwig von Bilſtein, dem Archidiacon von Emsland, Wichmann von Visbecke und dem Propſt zu Bramſche, Conrad von Bremen, genannt von Weninghauſen, übertragen wurde. [1]) Die Appellationen gingen auch hier ihren Gang und Johann mußte um ſo mehr ſuchen, ſich mit dem Kapitel zu St. Johann zu vertragen, dem er ſogar zugeſtand, daß bei Bewilligung von Zehnten zum Bau der Burgen ihm nur eine Zahlung von 24 Mark obliege. [2])

Bei dieſem Schwanken mußte die Gewaltſamkeit der Zeit bald zum Durchbruch kommen. Selbſt im Clerus ging die Wildheit ſo weit, daß der Vicar Rembert von Sundern den Domherrn Baldwin von Horſt vor Servatii Altar im Dome ſelbſt erſchlug. Die Fehden im Lande knüpften ſich wahrſcheinlich an den Streit mit Baldwin von Steinfurt an, der ſo lange das Haupt der bronkhorſter Parthei im Münſterlande und nicht weniger mit dem gewaltthätigen Friedrich Bare [3]) verbunden war, deſſen Vater, der Ritter Hugo, um dieſe Zeit mit denen von Quernheim um die künftige Erbſchaft Helemberts von der Horſt zu Arensborſt geſchieden wurde. [4]) Helembert von der Horſt ſelbſt wurde von dem ganzen Geſchlechte derer von Mandelslo angefeindet, weil er ihrem Vetter, dem Pfarrer zu Lon, eine Frauengerade vorenthielt. Die Stadt, in der er auf der Freiheit einen Theil des mit Gräben und Teichen verſehenen Biſchofshofes bewohnte (1348), [5]) ſollte ihn zu Rechte anhalten. So ſagte auch Werneke von der Vechte, genannt von Pekinchauſen, der Stadt ſein Bürgerrecht auf, weil ihm Händel gekommen ſeien, dazu daſſelbe ihm nicht tauge. Rudolph von Dedecow und Johann von Schagen zu Loburg raubten des Kloſters Gertrudenberg Erbe zu Damme aus und nah-

---

[1]) S. Möſer l. c. [2]) Crast. Conv. Pauli 1350.

[3]) 1357 iſt dies deutlich; aber auch 1353 war Friedrich nicht daheim, und wahrſcheinlich in Geldern. Stammtafeln v. Bar, Urk. 27.

[4]) Die Scheidung ſcheint aber nicht von Dauer geweſen zu ſein; denn mehrere Güter, welche dieſelbe denen von Quernheim zuweiſet, waren ſpäter bei den Baren; namentlich die Arnshorſt. Vgl. die Urkunden in den Stammtafeln und Nachrichten von Bar, Urk. 29. 30.

[5]) Der Biſchof wohnte auf der Neuſtadt, eine Urkunde von purif. Mar. V. iſt datirt: In caminada habitationis nostrae novae Civitatis Osn. in qua dormire solemus.

men dort 12 Pferde. [1]) Aber auch unter des Bischofs Banner wurde mehrmals gefochten. Sein Bruder Hermann ließ mit mehreren Burgmannen das Leben in einem solchen Streite und Machorius Wecker wurde gefangen und erhielt Versicherung für 90 Mark in die Mühle zu Quakenbrück, [2]) während die Brüder Heinrich und Alf von Batenhorst, Pfandherrn des Reckenberges, die zur münsterschen Dienstmannschaft gehörig, tief in die dortigen Händel verwickelt sein mochten, und die Brüder Heinrich und Lüdeke von Westphalen sich der Burg Fürstenau, Quakenbrücks und des ganzen Nordlands für 1100 Mark Schaden bemächtigten. [3]) In dieser Zeit erhob Bernhard von der Lippe auch auf dem Grunde von 4 Höfen Rheda zur Stadt und lähmte dadurch Widenbrück für immer. [4])

Zu diesen Übeln kam nun noch ein bitterer Streit mit der Stadt. Wegen der Erbschaften der erschlagenen Juden, gegen deren Inhaber der Bischof mit geistlichem Rechte verfuhr, mochte schon anfangs Erbitterung entstanden sein. Nun wurden auch des Bischofs verpfändete Gerichte in der Stadt Anlaß zur Unordnung. Heinrich Mutinch aus Vechte war Wein außerhalb der Stadtmauern und ohne Vorwissen des Raths bekümmert. Zur Rache griff Johann von Sutholte, der Drost zu Vechte, Osnabrücker Bürger auf; Unterhandlungen blieben lange fruchtlos und die Stadt klagte über die Handhabung der Gerichte. Nicht minder wurden von den Stiftsburgen Iburg, Grönenberg, Wittlage und Fürstenau die Bürger beraubt, und der Bischof konnte die Pfandherrn nicht zügeln; am wenigsten die von Batenhorst, welche der Fürstenau sich gänzlich unterwanden und solche dem Lande zu entfremden drohten. Endlich gingen die Knechte auf Iburg so weit, einen Bürger und dessen Knecht zu fangen und auf Iburg zu schleppen. Dort schwuren sie über dieselben und die Amtleute ließen beide sofort halsen. Nun erhoben sich die Freunde der Gemordeten und die Stadt, obwohl diese mit Staz von Münchhausen und Lambert Scullen in harter Fehde war, mit aller Macht gegen den Bischof, nahmen auf 1 Jahr den Grafen Claus von Tecklenburg in Sold mit 40 Mann gewaffneter guter Leute, für 100 Mark, in sofern es bloß auf Tagleistung ankam, und monatlich 150 Mark bei wirklicher Hülfe, und Graf Otto übernahm dieselbe Pflicht,

[1]) Sandhof, Urk. 190. Die obigen Thatsachen beruhen auf Correspondenzen des Stadtarchivs, die aber ohne Jahreszahl sind.

[2]) Jacobi 1355. Stammtafeln ꝛc. v. Bar, Urk. 31. Diese Urkunde erwähnt auch den Tod des Hermann.

[3]) Stammtafeln ꝛc. v. Bar, Urk. 32 de 1357.

[4]) Archiv für Gesch. Westph. VI. p. 259.

wenn ſein Vater ſtürbe. [1]) Der Biſchof ſchrieb offene Klagbriefe über dieſelben an Herren, Ritter und Städte; aber ohne alle Stütze mußte er nachgeben und ſich vor dem Übermuthe der Bürger ſo tief beugen, daß der Bürgermeiſter Erdwin Erdmann ſelbſt ſolches um biſchöflicher Ehre willen gern verſchwiegen hätte. Trotz der Verſicherung, daß die That ohne ſein Geheiß geſchehen ſei, mußte er ſich mit 100 Mark von den Freunden löſen, Memorien ſtiften, die Thäter, wenn ſie ſich nicht dem Schiede unterwürfen, verlaſſen, perſönlich auf dem Rathhauſe vor den Rath kommen und bitten, daß ſie den Unmuth gegen ihn fahren laſſen und laſſen ihn das ſpäter verdienen, ſeine Klagebriefe widerrufen und Herren, Ritter und Städte bitten, Rath und Bürger von Osnabrück zu ehren und zu fördern um ſeinetwillen; auch den Schaden erſetzen, der den Bürgern von den Burgen ab geſchehen ſei. — Für die Zukunft ſollten die Bürger befugt ſein, gegen die Amtleute auf friſcher That ſich ſelbſt zu helfen; klagten ſie am Gogerichte, ſo ſollte der Biſchof nach Gerichtes Recht richten; klagten ſie aber dem Biſchof, ſo ſollte ihnen in 14 Tagen geholfen werden, oder die Kläger berechtigt ſein des Biſchofs Gut für ihren Schaden zu pfänden. Geſchähe auch Waffenruf gegen Gewalt der Amtleute, ſo ſollten die Amtleute dafür die Leute nicht aus dem Gerichte, darin dieſelben beſeſſen, laden dürfen, oder vom Biſchofe vor ein Landrecht geſtellt werden. [2])

Dieſe übermüthige Benutzung des Sieges geſchah zu der Zeit, als Dethard von Dumſtorf und Arnd der Vogt Schöffenmeiſter waren. Der Biſchof, der nur durch die Geiſtlichkeit noch Hülfe erlangen konnte, vereinigte ſich mit Stift und Stadt, in dieſe zu dringen um Beiſtand zur Abwehrung des großen Unrechts. Allein er erhielt kaum Antwort. So fand er keinen Ausweg mehr, als ſich mit den weltlichen Unterthanen des Stifts gegen die Geiſtlichen zu verbinden, um von dieſen Hülfe zu erzwingen. [3]) In dieſe Zeit mag jene Gefangenſchaft und Sühne Baldwins von Steinfurt und der Vertrag fallen, vermöge deſſen er und Bernd Droſte ſich zur Stellung von 100 Gewaffneten mit alleiniger Ausnahme von Münſter, Mark und Diepholz verpflichteten. [4]) In Minden regierte der ſchlaue und gewaltthätige Domküſter, Graf Gerhard von Schaumburg, für den ſchwachen Biſchof. Auch mit dieſem wurde von Biſchof, Stift und beſonders der Stadt Osnabrück ein Bund auf 1 Jahr geſchloſſen, zur Sicher-

[1]) Stadtarchiv, Urk. von Crast. Adriani 1356.
[2]) Stüve, Geſch. und Beſchr. von Osn., Urk. G. H.
[3]) Geſch. der St. Osn., Urk. 81. [4]) Möſer l. c.

heit der Straßen, Pilgrimme und Kaufleute und Verfolgung der Räuber mit dem Landschreie. Kämen die Räuber davon, so sollten dem Kläger Burgen und Gerichte geöffnet werden. In Fehden wollte man sich beistehen und Streithändel der Unterfassen durch acht Satesleute und die Ritter Heinrich Ledebur und Ludolph von Münchhausen als Obmänner scheiden lassen. [1]) In Folge dieses Verbundes gelobten dann auch die Knappen Gerd von Wede, Rabode Schele, Lodewig Hake und Johann von Lodere dem Bischof und der Stadt Bürgschaft für Henke Sprüter, Henke Hartmann und Bernd Droste, sowie für die Ritter Amelung und Everd von Varendorf, falls diese das Kloster Ösede angreifen würden. [2]) Auch Conrad von Essen, genannt Rodensche Knape, schied sich friedlich von Schöffen und Bürgern zu Osnabrück wegen Schadens, der ihm an seinen Gütern zum Quade unter ihre Theilnahme geschehen war. [3])

Indessen war die Gefahr, das Nordland durch die Inhaber von Fürstenau an andere Herren gebracht zu sehen, nicht zu beseitigen. Man bedurfte Geld und die Geistlichen weigerten solches herzugeben. Es kam so weit, daß Bischof Johann sich „um große Noth des Stifts und der Stadt und um mehrerer Wehre willen, die man wohl vermöge, wenn jeder dazu treten wolle,“ mit Stift und Stadt dahin vertrug, daß man von den Kapiteln eine Hülfe haben wolle und müsse und in allen desfallsigen Beschlüssen, die man doch ungerne nähme, zusammen bleiben wolle. Alle Burgmannen, bis auf Fürstenau, besiegelten den Bund. Ein geschworener Rath aus den Ständen war wiederum eingesetzt. Jetzt war den Kapiteln die Wahl gestellt, entweder Fürstenau mit 1100 Mark zu lösen, oder die Stadt und alles Gut in derselben sofort zu verlassen. Widerwillig entschlossen sie sich. Der Ritter Friedrich Bare, Rabode Schele und der Altbürgermeister Dethard von Dumstorf thädigten, daß ihnen für 1100 Mark die Burg Fürstenau, die Gerichte zu Bramsche, Ankum und Quakenbrück und bis zum Segelforde, nebst allem Gute auf der Dersburg verpfändet wurden. Davon sollten sie Burg und Land wehren auf eigene Kosten, dazu an Johann und Rolf von Langen eine Forderung von 120 Mark mit 12 Mark jährlich verschaden und den Überschuß auf ihre Forderung abrechnen. Dem Bischof blieb nur Lehen, Burglehen und die geistliche Gewalt. So gereichten der Geistlichkeit

---

[1]) Gesch. der St. Osn. 83, leider sehr fehlerhafter Abdruck. Tags vor Petri Stuhlfeier 1357.

[2]) Freitags nach Philippi und Jacobi 1357.

[3]) F. 5 post Reminiscere 1357.

ihre Gewinſte in Folge der Peſt und ihr Sieg über den Biſchof wenig zum Nutzen. [1])

Der Biſchof aber war noch in Fehde mit dem Herrn Ludolph von Steinfurt, der ſich von ſeinem Sohne Baldwin geſondert hatte. Auch im Lande ſelbſt hatte dieſer Anhang. Namentlich hatte Friedrich Bar, der Sohn des Ritters Hugo, der Erbe der horſtſchen Güter, ſich an ihn gehangen und that unabgeſagter Fehde dem Kapitel großen Schaden mit Raub, Brand, Verwundung und Todtſchlag der Hinterſaſſen. Auf der andern Seite war auch der Bürger Lüdeke Porſe in beſonderer Fehde gegen den von Steinfurt begriffen, die Stadt nahm ſich der Fehde eifrig an; das Glück war aber dem Biſchof nicht günſtig. Am Tage vor Maria Geburt wurden mehrere ſeiner Freunde von den Steinfurtern gefangen. [2]) Nun kam es zur Sühne, ſowohl für Biſchof, Stift und Stadt, als für Lüdeke Porſe insbeſondere.

Indeß ſtarb Ludwig von Münſter (am 18. Auguſt 1357), der noch auf ſeinem Sterbebette im Bunde mit Engelbert von der Mark den Davernsberg gewonnen und zerſtört hatte. Das Kapitel wählte einmüthig ſeinen Bruder Adolph, der noch zu Montpellier den Studien oblag. Da aber der Papſt die Beſtätigung 1 Jahr lang verzögerte, riß die Unordnung im Lande, deſſen Ritterſchaft ſich tiefer in die geldriſchen Händel ſtürzte, immer weiter ein. Auch Osnabrück ſcheint durch ſeine Verbindungen mit Steinfurt dieſen nicht fern geblieben zu ſein, wenigſtens klagte der münſterſche Droſt auf dem Drein, Drees von Hege, daß er aus Osnabrück beraubt werde und kündigte Fehde. Die Stadt trug indeß ſchwere Laſt, ſorgte für die Ritter, welche für das Land waren, als: Friedrich von Schagen, Johann von Valkenhorſt, Juſtaz von Münchhauſen, Hugo und Johann von Dinklage, Herbort von Sutholte, Rabode Schele, Conrad von Gesmel, Dethard von Slon, Hugo und Johann von Schagen, Sweder von dem Buſſche. Ferner für Otto von Bokraden, der von Quakenbrück das Land vertheidigte und für Befeſtigung von Hunteburg. Außer dem großen Aufwande aber wurde ſie dadurch in neue Händel verwickelt. [3]) Um Friedrich von Schagen gerieth ſie mit denen von Pennethe, Sutholte, Schagen, überhaupt 16 in Rechte begüterten Mannen in Fehde; während die Burgmannen daſelbſt mit denen von

---

[1]) Vgl. Geſch. der St. Osn. I. 81. 82 und Stammtafeln v. Bar, Urk. 32.

[2]) Wahrſcheinlich der Ritter Friedrich von Schagen, Johann von Valkenhorſt und Dethard von Slon, nach Rechnungen der Stadt, welche nebſt der Sühne bei Nieſert, Urkunden-Sammlung V. 61. 62 Auskunft geben.

[3]) Vgl. die erwähnten Rechnungen und andere Correſpondenzen.

Diepholz verbündet waren. Als Ritter Everd von Horne und Arnd Dunker Tage vor dem Vörden halten wollten, konnten die von Pennethe dahin nicht kommen, weil sie kein Geleit von Hermann von Varendorf und denen von Suthausen hatten. Der Ritter Johann von Cappeln, Johanns Sohn, klagte, daß Bürger von Osnabrück ihm ein Haus zu Westercappeln ausgeraubt und ließ durch Gerd von Wede und Rabode Schele Tage verlangen. Gegen den Bischof klagte Olric Schilder, daß der Amtmann Sep von der Horst ihm sein Burgmannsgut verwüste; während der Bischof dieses Gut, welches um 100 Mark zu Pfandlehen stand, um solches zu lösen, an Bode Top verlieh, den er alles Lehndienstes freisprach, wenn ihm Gewalt in dem Gute geschähe. [1]) Der Bund des Bischofs und der Stadt mit den Stiftsmannen war locker geworden, während sich das Kapitel williger zeigte.

Um nun der großen Gewalt und Unrecht im Stifte zu steuern und Frieden zu bewirken, verband sich Johann abermals auf 1 Jahr mit Kapitel und Stadt, die Straßen zu schirmen, sich selbst vor Unrecht und Gewalt zu beschützen und solches auf handhafter That zu wehren, wo aber dies nicht geschehe, wäre dem Kläger in 8 Tagen zu Rechte zu helfen. Unterfassen, die Feind geworden, sollte Niemand in Dienst nehmen, aber ein Jeder rücksichtlich dessen, was er in rechter Nachjagd gethan, vertreten werden. Zu diesem Ende versprach der Bischof 10, das Kapitel und die Stadt je 5 Mann jeden mit 3 Pferden zu stellen und alle Händel durch 6 Satesleute scheiden zu lassen. [2])

Die abermalige Veränderung des innern Zustandes, welche in diesem Bunde sich ausspricht, in Folge dessen die Geistlichkeit wiederum Geld zur Einlösung von Fürstenau aufbrachte, [3]) mochte ihren Grund darin finden, daß das Kapitel gegen die Zuchtlosigkeit der Mannschaft, zunächst des Friedrich Bar (denn diesen trafen die nächsten Folgen) Schutz begehrte, und die Stadt gleiches Interesse hatte, auf keinen Fall aber geneigt sein konnte, jene Zuchtlosigkeit zu unterstützen. Der alte Bund von Mannschaft und Stadt von 1278 war allmählig gelöset, und mit diesem gegenwärtigen Bunde beginnt eine neue Gestaltung der Verhältnisse, wo über ein Jahrhundert hindurch Stadt und Kapitel verbunden den Bischof und das Land mehr als einmal vom Untergange retteten.

---

[1]) Correspondenzen und Lehnbrief von Purif. B. Mar. V. 1359.

[2]) Gesch. der St. Osn. I. 84. Priscan 1358.

[3]) F. 4 post Misericordias 1358.

Friedrich Bare bequemte ſich nun, ſeine Sache einem Schiedsſpruche zu unterwerfen, deſſen Obmann der Biſchof ſein ſollte, und bürgte zugleich nebſt Claus Breſe, daß Heinrich Slune wegen ſeiner Gefängniß zu Iburg dem Biſchof Stift und Stadt Urphede thun und allen Schaden, den er den Münſterſchen gethan, während die Stifte im Frieden waren, erſtatten ſolle. [1]) Im Laufe der Verhandlung des Streits, wo die Schiedsrichter des Kapitels für dieſes, die Friedrichs für den letztern ſprachen, wurde dann noch ein Bund mit Diepholz auf die Bedingungen des vorjährigen Bundes mit Minden zu Stande gebracht, während Diepholz auch mit Minden eine gleiche Einigung traf. [2]) Ein ähnlicher Bund wurde zwiſchen Biſchof, Stift und Stadt und Gerhard von Jülich, welcher Ravensberg beherrſchte, mit Erfolg unterhandelt. [3]) So erlangte Johann die Kraft, ſeinen Schiedsſpruch gegen den Baren und ſeinen Anhang abzugeben, welcher die Klage über Rechtsweigerung und das Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit alles deſſen, was nach gekündigter Fehde geſchehen, zurückwies.

So ſtellte ſich einige Ordnung her. Der Biſchof erledigte die Geſchäfte mit ſeinem geſchworenen Rathe und verſuchte auch wieder, einen Richter für ſich anzuſtellen. [4]) Hauptſächlich aber ſuchte er nun — wie Bernhard von Lippe ſeiner Burg Rheda eine Stadtgemeinde hinzugefügt hatte — auch die wichtigſten Landesburgen durch Entwickelung der neben denſelben entſtandenen Stadtgemeinden zu ſtärken. Quakenbrück erhielt von ihm nach Rath des geſchworenen Rathes eine Acciſe vom Backen, Brauen, Schlachten zum Verkauf, Malz, Roggen, Häring, Butter, Wein, Bier, Vieh und Öl, welche durch einen Burgmann und einen Bürger verwaltet und halb zur Beſſerung des Schloſſes, halb zum gemeinen Beſten verwendet werden ſollte. [5]) Iburg aber wurde ein ausführlicher Freibrief ertheilt. Burgmannen und Bürger ſollten jährlich einen Rath wählen, je drei von jeder Seite, welche ſchwören, mit dem Amtmanne das Schloß zu wahren, aber nicht länger als 2 Jahre ſitzen ſollen. Wollten die Bürger nicht wählen, ſo ſoll der Amtmann ſie zwingen und bei Streitigkeiten zwiſchen Amtmann und Rath der Biſchof entſcheiden. Todtſchlag ſollte nach Landrecht, Gewalt und anderes nach Stadtrecht von Osnabrück gerichtet werden, die Brüchten der Biſchof zur

[1]) Stammtafeln ꝛc. v. Bar 35. [2]) Hodenberg, Dieph. Urkundenb. 62 u. 63.

[3]) Abgeſchloſſen Montags vor Himmelfahrt. 1358 im Stadtarchive.

[4]) In einer Urkunde im Capitals-Copiar Jubilate 1350 kommt ein Verkauf vor: Coram Joh. de Alen famulo, cui super hoc specialiter vices nostras commisimus.

[5]) Mitth. des hiſt. Vereins für Osn. II. p. 297.

Hälfte erhalten, das Gogericht derer von Barendorf aber im alten Rechte bleiben. [1])

Den Anschein der Ordnung, den diese Entwickelungen gewähren, verdankte Osnabrück aber nur vorübergehenden Umständen. Am 6. Februar 1359 war zu Münster Adolph von der Mark eingeführt und bewirkte in diesem Lande für einige Zeit die Beruhigung, welche aus einer neuen Regierung so oft folgt. Im Ganzen wurde die Zeit immer roher und gewaltthätiger. Daß Carl IV. [2]) seine goldene Bulle zu Stande brachte, hatte hier, wo kein weltlicher Kurfürst in der Nähe und Köln von seiner alten Macht weit zurückgekommen war, wenig Bedeutung. Es fehlte überall an festem Gericht und oberster zwingender Macht. Dem Einzelnen, der Unrecht gelitten zu haben meinte, war jede Frist rechtlichen Verfahrens zu kurz. Wo man früher 6 Wochen zugestanden, hatte jener übermüthige Vertrag der Stadt Osnabrück nur 14 Tage mit der Gewalt warten wollen. Der Waffenruf, durch den man die Abwehr auf handhafter That zu unterstützen suchte, war bei dem Mangel richterlicher Ordnung nur zu einer neuen Quelle des Streits geworden. Der Kaiser suchte durch die finstere Macht der Vehme seine Stellung geltend zu machen. In diesen Jahren erhielten Köln, Minden, Corvei, Hessen, der edle Herr von Steinfurt seine Belehnungen. Der Erzbischof von Köln bediente sich der neuen Macht sofort, um seine Händel mit der Stadt Köln an die Vehme zu ziehen, wogegen die Stadt, Herren und Städten klagend, sich auf ihre Privilegien berief. Die Heimlichkeit der großen Schöffenversammlungen war drohend für alle. Dem Bischof Johann wurde heimlich zu wissen, daß von vielen Schöffen aus den Stiftern Köln, Münster und der Herrschaft Mark ein großes Freiding an der Honwarde gehalten werden solle. Er glaubte wohl, daß auch hier zu Lande viele Leute darum wüßten, forderte aber dringend die Bürgermeister Olric Thule und Arnd Dunker auf, an ihre Freunde zu Soest

---

[1]) Vgl. Cod. Const. I. p. 738. Interessant ist im Vergleich zu Osnabrück der Zwang zur Wahl und daß keiner über zwei Jahre im Rathe sein soll; während dort zwei Jahr die kürzeste Zeit sind — es ist der Unterschied eines bedeutenden und unbedeutenden Gemeinwesens; jenes zieht an, verlangt aber Dauer, dieses hat wenig Anziehendes und muß daher durch Wechsel erhalten werden.

[2]) Sein Caplan Sander (von Holtfeld?) war Domherr von Osnabrück. Am 13. October 1360 suchte der Kaiser für ihn Licenz zur Abwesenheit aus dem Kapitel nach.

und Münſter zu ſchreiben, damit dieſe dort der Stadt Beſtes werben und das Ärgſte kehren. [1])

Vollkommene Ruhe war auch in Osnabrück nicht erreicht. Claus von Aſtorp, Mann von Tecklenburg, fehdete im Nordlande gegen den Biſchof wegen Forderung ſeiner Ehefrau der Wittwe Lüdgers von Gloſincham. [2]) Aus dem Ravensbergiſchen aber fehdeten Wernecke von Barthuſen, Bernd von Hörde, der Buck von Carſem (Caſum) und ein Korf; und auf Mahnung des Amtmanns zu Ravensberg, Lippold von Kerſenbrock, waren die letzteren zu gar nichts, die erſteren nur zu achttägigem Stillſtande bereit. [3]) Umgekehrt fehdete Wernecke Vinke auf der Vinkenmühle gegen Lippold und die Ravensberger. [4]) Johanns Geldnoth war eben ſo wenig gehoben. Er verkaufte den letzten Hausplatz auf dem alten Biſchofshofe mit Wohnung und Kemnade nächſt dem früher von Helembert von der Horſt, jetzt dem Bürger Gottſchalk von Anchem beſeſſenen, für 40 Mark in dringender Verlegenheit. [5]) Indeß kam es nun doch zu einer Einigung des ganzen Landes auf 2 Jahre, von der nur die Burgmannen des Reckenberges ſich noch ausſchloſſen. Gewaltthaten ſollten, wie in dem Grönenberger Burgmannsbunde binnen 14 und dann noch 8 Tagen gerichtet werden, den Gewaltthäter keiner begünſtigen, zu einer vom Biſchof mit Freunden und Satesleuten beſchloſſenen Wehre alle folgen. Die Satesleute ſollten beſtimmen, wie ſich jeder zu rüſten habe. Die Landwehren ſollten durch Landfolge hergeſtellt werden. Der Vertrag war nur durch große Nachgiebigkeit von Kapitel und Stadt möglich geweſen; denn wo dieſe nur je 2 und 3 Satesleute ſtellten, da waren den Dienſtmannen und den Burgmannen zu Quakenbrück, Iburg und Grönenberg je 2, denen zu Wittlage und Hunteburg je 1 Satesmann, alſo im Ganzen 10 zugeſtanden. [6]) — Auch Gerhard von Jülich und Ravensberg, der ſchon 1359 ſich mit Herford und den Herren zum Berge verbunden hatte, ſchloß jetzt eine Einigung mit Lippe, deren Obermann der Graf Claus von Tecklenburg ſein ſollte. [7]) Es wurde nun die

---

[1]) Correſpondenzen des Stadtarchivs. Die Namen der Bürgermeiſter weiſen den letztern Brief in das Jahr 1359.

[2]) Sühne von Mar. Magd. 1360 Lüdger v. Gl. war 1352 Vogt des Biſchofs zu Iburg, Urk. von Purif. Mariae V.

[3]) Schreiben des Droſten Lippold von K. von Servatii 1359.

[4]) Sühne bei Culemann Ravensb. Merkwürdigkeiten II. p. 10.

[5]) Die Käufer ſind Johann Meygerke Clericus Osn. Gertrudis ejus uxor legitima.

[6]) Geſch. der St. Osn. am Abend Mariä Verkündigung 1360.

[7]) Culemann l. c. I. 26.

Fehde mit dem von Astorp geschlichtet, auch Wernecke Vinke sühnte sich mit Ravensberg und versprach die Vinkenmühle nicht stärker als bisher zu befestigen. Allein es trat eine üble Wendung ein. Gerhard fiel im Turnier zu Blankenheim, sein Nachfolger Wilhelm war noch ein Kind; und Adolph von Münster ließ sich durch sein Verhältniß zu Cleve fortreißen, für die Heckerlinge Partei zu ergreifen. Damit war die Ordnung gebrochen, die bronchorstischen Dienstleute verheerten das Land, Adolph fing wohl Hermann von Merfeld und zerstörte seine Burg; er war dennoch seinen Gegnern nicht gewachsen, gab deshalb jedem, der sich ihm zur Hülfe bot, weit und breit Bestallungsbriefe und verwirrte dadurch Alles. Auch Johann von Osnabrück gerieth zu dieser Zeit in Fehde mit dem kriegerischen Bischof Johann v. Arkel zu Utrecht. Gefährlicher aber war Tecklenburg. Graf Claus hatte Schwerin dem Herzoge von Mecklenburg verkauft und so aufs neue seinen Haushalt ordnen können. Er war zwar ruhiger geworden; aber sein Sohn Otto, der schon seit 1356 die Geschäfte mit geführt hatte, war desto rücksichtsloser. Mit Osnabrück hatte er Händel, weil der Altar auf seiner Burg von einem unrecht geweihten Weihbischofe consecrirt sein sollte. So nahm auch in Osnabrück Verwirrung und Gewalt wieder überhand; ja es kam dahin, daß einige kühne Räuber [1]) durch Verrath von Rittern und Knappen des Stifts sich Iburgs bemächtigten und das Schloß an Otto, der sich jenes alten Burglehns, das auch später Anlaß zu Streit gab, erinnern mochte, verkauften. Dies war der Anfang vierzigjähriger Fehden, die mit dem Sturze des Tecklenburgischen Hauses endigten.

Dieses Ereigniß ließ die Unzulänglichkeit Johanns nicht länger verkennen. Man bedurfte einen andern Mann und Adolph von Münster war bereit, einen seiner jüngern Brüder, Dietrich oder Eberhard, die zu Montpellier noch studirten, zum Vicarius des Stifts herbeizurufen. Darüber wurde mit ihm ein Vertrag geschlossen. Das Land sollte demselben auf 12 Jahre huldigen, Schlösser und Renten, die ledig seien oder werden, sollte er haben, Johann die geistliche Gewalt behalten nebst 100 Mark und dem, was er selbst einlösen würde und dem Hause zu Noen. Dann wurde ½ Mark Schatzung von jedem Hause im Stifte zu Einlösung der Schlösser bewilligt. Fürstenau, Quaken-

[1]) So nennt sie Erdmann; eine Urkunde von 1361 nennt milites, armigeros et laicos. Wahrscheinlich gehörte Hermann von Plettenberg zu denselben; wenigstens klagte dieser 1368 den Gildemeistern der Wollenweber: Kapitel und Rath haben ihm abverrathen Iburg und Fürstenau mit falschen Worten, Briefen und Siegeln. Es waren ihm 800 Mark versprochen; aber die Zahlung erfolgte langsam.

brück und Hunteburg mit den Renten, ſoweit dieſe ledig, wurden dem Vicar überliefert und bedungen, daß Gewinn und Verluſt dem Stifte zufallen ſollten, wenn derſelbe einem Glockenſchlage folge.[1]) — Auf dieſe Bedingungen nahm Dietrich von der Mark den Auftrag an. Es vergingen aber mehrere Monate, bis er, durch Adolph eingeführt, in der Kapelle auf der Neuſtadt ſein Amt antrat mit dem Verſprechen, das Land von Martini an 11 Jahre zu ſchützen, das Gut nicht zu verſetzen, Verträge zu halten, was von des Stifts Ordar und Schlöſſern mit unrechter Gewalt vom Stifte gekommen, wieder herbeizubringen.[2])

Johann ſchärfte nun mit großem Eifer ſeiner Geiſtlichkeit das Mandat des Erzbiſchofs und des Papſtes ein, ihre Lebensweiſe der geiſtlichen Würde gemäß einzurichten und die Beiſchläferinnen binnen 30 Tagen bei Strafe des Banns und der Suspenſion zu entlaſſen; wobei er es freilich nöthig fand, alle Friſten oder Dispenſationen, welche er Einzelnen bewilligt haben möchte, ausdrücklich aufzuheben.[3]) Der Verwahrer Dietrich aber brachte dann eine feſte Sühne mit dem Biſchof von Utrecht, ſo wie mit dem Knappen Heinrich von Honyngen zu Stande,[4]) verwandte ſein eignes Gut zur Herſtellung des Stiftsguts und erhielt auch vom Clerus Beiſteuern zur Löſe von Iburg.[5])

Das Land trug nun die erſte ordentliche Schatzung: von jedem Hauſe, das eine Mark zur Schuld that, 6 Schillinge, von einem Kotten mit Land 18, von einem ohne Land 6 Pf. Wer Handwerk oder Tabernen hatte, zahlte, wenn er frei war, den 72. Pfenning, wenn er eigen war, die Hälfte. Die Rechnung führte der Dombechant, der Bürgermeiſter, Claus von Varendorf, auch genannt von Holte, und Giſeke von Hembeck. Der Ertrag wurde mit des Kapitels Wiſſen verwandt. 400 Mark, die die Stadt vorgeſchoſſen, erhielt dieſe gleich zurück; mit dem übrigen wurden die Stiftsſchlöſſer befreit, zumal Widenbrück, für welches Kapitel und Rath denen von Batenhorſt und Hermann von Plettenberg, der auch auf Iburg und Fürſtenau ſaß, gelobt hatten.[6]) Das Nachjahr von den Präbenden zum Bau der Burgen wurde vom Kapitel gegen die Verordnungen Johanns XXII. ſelbſt in Schatz genommen, weil dieſe bei den täglich wachſenden Nöthen den Bedürfniſſen der Kirche ſelbſt zuwiderlaufen.[7]) Dann wurde

---

[1]) Urk. von Martini 1360 im Copiar des Kapitels.
[2]) Geſch. der St. O. I. 86. [3]) Judica 1361.
[4]) Mittwochs nach Aſcenſionis und Sonntags nach Johannes 1361.
[5]) Rentverkauf von Bonifacii 1361.
[6]) Vergl. Mittheil. des hiſt. Vereins II. p. 347. Geſch der St. Osn. I. 87.
[7]) Vigl. Petr. et Pauli 1362. Im Copiar.

zu besserer Wehre vom Bischof Johann, Kapitel und Stadt nebst den Dienst- und Burgmannen Otto von Bokraden zu einem Landdrosten über das ganze Stift, Schlösser und Orbar gesetzt, um alle Auskünfte zu heben, den Junker von der Mark mit 12 Pferden zu halten, und im Nothfall bis auf 100 Mark zu leihen, die bei Ablage der Rechnung ersetzt werden sollten. [1]) Man hatte also den Haushalt des Landes nicht aus den Händen gegeben; sondern ließ dem Verwahrer nur die Führung der sonstigen Geschäfte, Fehde und Vertheidigung.

Nun aber erwuchsen schlimme Händel mit Minden, wo seit 1361 Gerhard von Schaumburg selbst Bischof war und andern östlich gesessenen Herrn, dem Vogt vom Berge, Hoya und Schaumburg. Walter Post hatte Lambert von der Stricket gefangen und geschatzt, darüber machte dieser und Arnd von der Stricket Anspruch und entweihten den Domhof durch Gewalt. Sie mußten sich jedoch abfinden. [2]) Ferner beschuldigte Johann Oldendorp, Burgmann zu Reinenberg, den Grönenberger Burgmann Hermann Budde, er habe ihm seinen Knecht abgefangen wider Ehre, Freundschaft und Genossenschaft. Tage waren fruchtlos. Die Grönenberger Burgmänner aber behaupteten, Oldendorp habe die Sühne gebrochen, was dieser für boshafte Lüge erklärte. Der Bischof von Osnabrück wurde in die Sache gezogen, während die Städte Minden und Lübbeke sich Oldendorps annahmen. [3]) Auch das Domcapitel war in Händel mit Minden verwickelt. Dietrich sollte den Frieden unterhandeln und verlangte vom Kapitel, Stiftsmannen und Stadt einen Brief, daß sie den Schaden stehen wollen, wenn jemand vom Kapitel den Frieden verbräche. Als aber Friedrich Vere, der nun in Dietrichs Diensten stand, Sendschreiben an die Dienstmannschaft sandte, fügte niemand demselben sein Siegel als Zeichen der Zustimmung bei. [4]) Endlich kam es doch dahin, daß beide Stifter und insbesondere Justaz und Heineke von Münchhausen nebst Claus von Wenge, [5]) Pfandherrn zu Raden und Rabode Schele auf dem Reinenberge, einen Bund auf zwei Jahre unter den gewöhnlichen Bedingungen trafen. Streitigkeiten sollten nicht durch Gewalt, sondern

---

[1]) F. 6 post Cantate 1362 im Stadtarchive.

[2]) Simon und Judä 1362. [3]) Corresponb. im Stadtarchiv ohne Jahr.

[4]) Das Sendschreiben im Stadtarchive gerichtet an Everd und Godeke von Varendorf, Dietrich von Hervest, Dethard Lebebur, Baldewin von Horst, Franke und Wilken von Bissendorp, Johann von Loder, Helembert von Quernheim, Johann von Bergesten, Dietrich Voß und Sweder Dunker.

[5]) So Möser; wahrscheinlich heißt es Werpe vgl. Lerbeccii Chron. Comitum Schawenburg ad 1350 bei Meibom Script.

dem beſchwornen Landfrieden (ein ſolcher beſtand alſo) gemäß an der zahmen Linde ausgetragen werden, in Güte oder durch zwei Schiedsfreunde jeden Theils und wenn dieſe ſich nicht einigten, durch einen Obmann, entweder Friedrich Wend oder Friedrich von Arnholte oder Amelung von Varendorf.[1])

Allein Graf Adolph von Schaumburg, der Bruder des hinterliſtigen Gerhard von Minden, Wedekind, der Vogt vom Berge, und Graf Gerhard von Hoya überzogen das Stift Osnabrück mit Raub und Brand. Gerhard galt für den geheimen Anſtifter des Handels, in den viele Mannen ſeines Stifts mit verwickelt waren. Als nun Dietrich mit den Seinen, der Mannſchaft des Stifts und den Bürgern der Stadt auszog, wurde am Holzhäuſer Bache, wo unter dem Limberge ſich die Süntelkette öffnet, Hügel, Wald und viele Dienſtmannsburgen, ſo wie die böſen Wege des ſchweren Bodens Überfälle erleichtern, eine Schlacht gefochten, welche Osnabrück hart traf. Dietrich wurde ſchwer verwundet und gefangen, mit ihm Gerwin und Dietrich von Volmeſtein, und 62 Bürger, die erſten der Stadt, die theils im Rathe ſaßen, als mehrere von Anchem, Florenz Vogt, Eberhard Petronille, Erdwin von Dumſtorp, Juſtaz von dem Brinke, von der Kuhlen, von Sliclo, von Lünne u. ſ. w. Andere mit dem Hauptmann der Stadt, einem von der Recke, wurden erſchlagen. Dietrich, obwohl im Gefängniß des Vogts vom Berge, wurde nach Minden geführt, und warf dort dem Biſchof, der ihn zu beſuchen kam und Willkommen bot, bitter ſeine Untreue vor. Auch Graf Engelbert, Dietrichs Bruder, nahm Rache gegen Minden, zog mit einem raſch geſammelten Heere, mit Cleve und andern ins Stift Minden, verheerte dasſelbe mit Feuer und Schwert und lag drei Tage vor der Stadt. Gerhard wandte die Schuld von ſich ab; es wurde Frieden geſchloſſen. Dietrich mit denen von Volmeſtein wurde mit ſchwerer Löſung befreit. Die Bürger zahlten 3094 Mark.[2])

---

[1]) Möſer l. c. Leider iſt das genaue Datum des Vertrags, ſo wie das der Schlacht am Holzhäuſer Bache nicht bekannt. Der Zuſammenhang, wie er hier dargeſtellt iſt, läßt ſich aus den dunkeln Angaben der Chroniken nur vermuthen. Möſer ſcheint denſelben ganz irrig aufzufaſſen.

[2]) Die Löſung Dietrichs geben die Chroniken auf 10,000 Fl. an. Die der Bürger ergiebt ſich aus dem Stadtbuche. Übrigens ſteht um dieſe Zeit der Scheffel Roggen Rente etwa 1 ßl. gleich, alſo die Mark einem Malter Roggen oder 10—15 Thlr. nach unſerm Werthe. Der ältere höhere Werth der Mark hält ſich noch im 14. Jahrhundert lange Zeit. Dann fängt man an, einen Unterſchied zwiſchen der Mark Silber und der Mark Osnabrücker Pfennige zu machen, indem letztere tiefer ſtehen. Unter Gottfrieds Regierung iſt Klage über zu leichte

Dietrich scheint sich nun mehrere Jahre der Verwaltung gänzlich enthalten zu haben. Wir finden von ihm keine Urkunde, es sei denn, daß Lüdeke vom Thorne in einer Urphede dem Grafen Wilhelm von Ravensberg gelobte, auch Dietrich von der Mark nicht ferner zu beschädigen. [1]) Bischof Johann schied wieder in Person Streithändel der Dienstmannen, setzte namentlich die Söhne Arnds von der Horst zu Horst bei Alfhausen über die väterliche Erbschaft auseinander. [2]) Kapitel und Rath vertrugen sich mit Hermann von Plettenberg über seine Forderungen auf 800 Mark. [3]) Einen Handel des Klosters Rulle mit Bürgern zu Nienburg vertrug Graf Bernhard von Wölpe. [4]) Der Clerus machte Erwerbungen und unterstützte den Rath und die weltlichen Richter in der Stadt bei Appellationen über Beschwerden, die der Decan zu Mariengraden in Köln als päpstlicher Subdelegat ihnen zufügte. [5]) Die ersten Geschlechter der Stadt waren durch die Niederlage am Holzhäuser Bach schwer gedrückt. So war hier Stille; allein es wurde auch geduldet, daß Herr Everd von Varendorf, der das Gogericht Iburg zu Lehn trug, fünf Kirchspiele desselben, Laer, Dissen, Holte, Versmold und Bockhorst, an Wilhelm von Ravensberg versetzte, nicht ohne dabei seinen Leuten die Gödingsfreiheit zu bedingen. [6])

In der Nachbarschaft war auch wieder alles anders geworden. Adolph von Münster, überdrüßig des Streits mit seiner Dienstmannschaft, hatte nach dem Tode Wilhelms von Gennep sich vom Papst nach Köln versetzen lassen. Nach Münster kam Johann von Virneburg, der ein Jahr lang leichtsinnig die Sachen gehn ließ, und dann, als Adolph den geistlichen Stand verlassen, um Stammhalter seines Geschlechts zu werden, durch eine Reihe von Versetzungen auf den Stuhl von Utrecht gelangte. Münster wurde nun dem Kölnischen Subdecan Florenz von Wevelinghoven durch päpstliche Provision zu Theil. Gegen diesen erhob sich die bronchorster Parthei und ernannte Baldwin von Steinfurt zum Verwalter des Landes, das der Verwirrung preisgegeben war. Mit Engelbert von der Mark war gutes Vernehmen; aber Otto von Tecklenburg, der zu dieser Zeit auch wegen seiner

---

Ausmünzung. Am Rhein, wo den Fürsten englische und französische Subsidien, Zahlungen der Kaiser und dergl. zufließen, ist mehr Geldreichthum. 1369 kommen auch grossi turonenses zu 5¼ Pf. und goldene Schilde vor.

[1]) 1364. S. Culemann I. 30.
[2]) Sonnabend nach Bartholomäi 1363.
[3]) Divis. Apost. 1363.
[4]) Urk. von 1364.
[5]) Schadlosbrief der Stadt 27. März 1367.
[6]) Freitags nach Ostern 1363.

Gemahlin den Nachlaß Bernhards von Lippe zu Rheda an ſich zu reißen ſuchte, verheerte das Emsland. Florenz von Wevelinghoven indeß verſtand es, der Widerſetzlichen Herr zu werden und ein großer Landfrieden zwiſchen Köln, Münſter, Mark und den Städten Münſter, Soeſt und Dortmund ſollte nach langer Zeit zum erſten Male wieder der Ordnung Kraft geben.[1]) Auf der andern Seite rüſtete Gerhard von Minden ſich zu einer Reiſe ins heilige Land, von der er nicht zurückkehrte. Um dieſelbe Zeit, im Frühjahr 1365, trat auch Dietrich wiederum als Vormund des Stifts Osnabrück kräftiger auf; handelte mit ſeinen Freunden und der Stadt Osnabrück über einen Zoll, den er auf dem weißen Felde zu Vörden zu legen dachte, ohne daß von der Erlaubniß des Kaiſers nur auch die Rede wäre[2]) und verkaufte dann an ſeinen Diener Alf von Gomersbrecht aus heimgefallenen oder eingezogenen Gütern Dietrichs Buck von Remſede, Höfe zur Tilgung von Forderungen desſelben an das Stift.[3]) In dieſe Zeit mögen auch jene Verwendungen und Bauten fallen, welche Erdmann Dietrich zuſchreibt. Die Löſung von Iburg mit dem Flecken und ſechs Dörfern, wiewohl ſolche durch Biſchof, Kapitel und Stadt aus der Schatzung des Landes geſchehen zu ſein ſcheint, die Löſung und der Bau von Grönenberg, der Bau der Pforten zu Iburg und Fürſtenau, die Einlöſung anderer Höfe und Güter.

So lagen die Dinge, als Johann am 17. Auguſt 1366 verſtarb.[4]) Zu ſeinem Gedächtniß ſchenkte er der Kirche das Werk des Johannes Andreä über die Decretalen und ſeine Meßgewänder. Um die 6 Mark Rente, die er zu Memorien beſtimmt hatte, zu erlangen, verkauften die Teſtamentarien, der Decan Conrad von Eſſen und Amelung von Varendorf, ſeinen Nachlaß. Auch erhielten die Klöſter zur Vertheilung 3 Mark und die Rectoren der Schulen beider Kirchen 4 Pf., wenn ſie gegenwärtig wären. Er war ein gelehrter Canoniſt. Sein Decret hatte er eigenhändig gloſſirt; auch hatte er den Normen

---

[1]) Münſterſche Chroniken p. 58 №. 1.

[2]) Geſch. der Stadt Osn. I. 88 von 1365.

[3]) F. 4. ante Laetare 1366. Dietrichs von Erdmann ſehr gerühmte Verwendungen für das Stift können ſo bedeutend nicht geweſen ſein, da er Sonntags vor Himmelfahrt 1362 dem Kapitel und der Stadt über 300 goldene Schilde quittirt, ſo daß ſie von den 400 Schilden nichts mehr ſchuldig ſeien.

[4]) Die Memorie wird nach dem Calendarium am 18. Auguſt begangen. Es heißt Pro memoria Johannis Hoth Ep. dantur VI. marcae. Es ſind aber auch jene ausführlicheren Notizen unter dem 7. April in einer Bearbeitung desſelben zu finden. Wahrſcheinlich war an dieſem Tage das Geſchäft durch die Teſtamentarien erledigt.

des geistlichen Rechts mit Eifer Geltung zu schaffen gesucht. Allein seine Kraft reichte nicht aus. Er bewies sich streng in Grundsätzen und schwach in der Ausführung, gerieth in Abhängigkeit von seinen Unterthanen und mußte endlich die Regierung des Landes, für welches sein Bruder das Leben gelassen hatte, doch einem Fremden übergeben. Vielleicht wäre er ein guter Bischof gewesen, wenn er nicht Fürst hätte sein sollen.

Melchior von Grubenhagen.

1366 — 1376.

Nach Johanns Tode blieb das Stift fast 3 Jahre ohne Bischof. Es wäre wohl das natürlichste gewesen, Dietrich von der Mark zu wählen. Allein im Kapitel war eine bedeutende Partei gegen ihn; sei es, daß das Beispiel seines Bruders Adolph, der vor wenigen Jahren die Kirche zu Köln verlassen hatte, um sich zu vermählen, abschreckte; [1]) oder daß man den zu großen Einfluß seines Hauses — da auch sein Oheim Engelbert Erzbischof zu Köln war — fürchtete; oder daß andere persönliche Gründe vorlagen. Eine Wahl fiel auf Bernhard von Schaumburg, [2]) Bruder der schlimmsten Widersacher Dietrichs jenes Grafen Adolph, der ihn am Holzhäuser Bache geschlagen hatte und jenes hinterlistigen Gerhard von Minden. Der Papst bestätigte jedoch die Wahl nicht. Also wurden die geistlichen Geschäfte durch den Vicar in Spiritualibus Ludolph von Scuttorpe verwaltet, [3]) während Dietrich fortfuhr, die weltliche Macht zu üben; und seine, wenn auch der Grundlage des Rechts entbehrende Kraft war dem Lande wohlthätiger, als die wohlberechtigte Schwäche Johanns es gewesen war.

Streitige Verhältnisse ließ er durch die Gerichte, deren Ordnung und Folge fast vergessen war, entscheiden. In einem Streite um die

[1]) Das hätte wenigstens zu Rom Anstoß erregt. Münsterische Chronik.

[2]) Vgl. Lerbeck Chron. Cornitum Schawenburg bei Meibom I. p. 518. Diese Thatsache widerlegt die Ansicht Neuerer, daß man Dietrich habe wählen wollen, wovon auch Erdmann nichts sagt.

[3]) Urkunde von 1366 und 1367.

Gerade eines unehelich geborenen Weibes, die er für den Biſchof, der Propſt zu St. Johann für das Stift, in deſſen Dienſtmannſchaft die Verſtorbene geſtanden, anſprach, wußte man kaum, wohin man ſich vom Richter der Neuſtadt zu berufen habe, ob an das Landgöding zu Lüſtringen, die Halle zu Dortmund oder den Herzog von Sachſen, bis Nicolaus von Varendorf die Sache vor Kapitel und Stiftsmannſchaft wies, welche durch den Erbdroſten Hugo Bare die Gerade dem Propſte und den Dienſtleuten des heiligen Peters, des heiligen Johanns und des heiligen Clemens zu Iburg gleiches Recht zuwies. [1]) — Auch in den Haushalt wurde Ordnung gebracht, Schulden abgetragen, die Verpfändungen im Amte Reckenberg, wo nur der Hof Stenlo mit 7 Erben noch frei, alles Übrige an Ritberg, Tecklenburg, die von Stromberg, von Batenhorſt und 13 andere verſetzt war, verzeichnet. Hermann von Plettenberg erhielt fortwährend Abſchlagszahlungen und als er mit unwahr ſchmeichleriſchen Beſchwerden die Gildemeiſter der Wollenweber in der Stadt aufzuhetzen ſuchte, ergab die Verhandlung auf dem Tage zu Soeſt, daß ihm nur noch 50 Mark zukamen. [2]) Die Stadt hatte noch ſchwerere Laſten zu ordnen, ſie übernahm die Löſegelder der am Holzhäuſer Bache Gefangenen von 3094 Mark mit 192 Mark 5 ßl. 7 Pf. jährlich bis zum Abtrage zu verrenten und legte ſich zu dieſem Ende eine Weinacciſe von 1 Mark vom Fuder [3]) und eine Bieracciſe von 18 Pf. von je 30 Scheffeln Malz auf.

Indeß war Graf Engelbert von der Mark in eine ſchwere Fehde mit dem Grafen Gottfried von Arnsberg verwickelt, in welcher er zwar mit Glück kämpfte, Nieheim ſtürmte, Arnsberg verbrannte und am Ende Fredeburg gewann; aber auch zugleich ſeinen Gegner bewog, die ganze Grafſchaft an Köln zu verkaufen; ein Ereigniß von großen Folgen, wenn in den Erzbiſchöfen des vierzehnten Jahrhunderts noch der Geiſt des dreizehnten gelebt hätte. Eine große Fehde

---

[1]) Stammtafeln v. Bar, Urk. 40, eine in vielen Beziehungen wichtige Streitſache.

[2]) Urkunden des Stadtarchivs. Die Quittung über die letzten 50 Mark iſt f. 6 post Pasche 1369.

[3]) Mithin 3 ßl. vom Oxhoft oder 6 Pf. vom Anker. 1368 wird der Scheffel Roggen zu 1 ßl berechnet. Dies iſt aber wohl nicht Durchſchnittspreis. Eher möchte als ſolcher gelten, daß 1379 beim Verkauf einer Roggenrente 2 Malter gleich 9 ßl. berechnet werden. 1 Mark würde alſo 32 Scheffel Roggen gelten, wornach jene Weinacciſe zu 1⅓ bis 1½ Thlr. vom Anker zu ſchätzen iſt. Das Verzeichniß der Löſegelder ſteht im Stadtbuche neben dem Statute von 1371. Geſch. d. St II. 91.

von Paderborn, Köln, Engelbert und Adolph von der Mark gegen Dortmund blieb ohne rechten Erfolg und ohne Rückwirkung auf Osnabrück. Für Westphalen und Osnabrück besonders war der Streit um die Erbschaft des Lippischen Hauses wichtiger. [1]) Schon 1344 war nach Simons I. langer Regierung sein Gut unter seinen Söhnen Otto zu Detmold und Bernhard zu Rheda und Lippstadt getheilt. Dieser ließ 1365 nur 2 Töchter nach, von denen die älteste, Adelheid, an Otto von Tecklenburg vermählt war. Letzterer setzte sich in Besitz von Rheda, während die Wittwe Bernhards, Richardis von der Mark, und ihre jüngere Tochter, Heilwig, sich in den Schutz Simons II. von der Lippe, des Sohns jenes 1360 verstorbenen Otto und einer Schwester der Richardis, Ermegard von der Mark begaben und diesem Lippstadt überlieferten (1366). Daraus erwuchs eine schlimme Fehde. Otto von Tecklenburg im Bunde mit Ravensberg (weshalb er Heinrich Buck mit 50 Pferden in Bielefeld legte) behauptete Rheda, der gefährlichste Nachbar, den Osnabrück dort haben konnte, da nun seine Burgen Kloppenburg, Lingen, Tecklenburg und Rheda das Land von drei Seiten einfaßten. Dazu war Dietrich mit Simon von der Lippe, dem Sohne seiner einen und dem Vertreter seiner andern Schwester verbunden und half die Landeseinigung von 1368 fördern. Zwischen Simon und Minden aber war auch bitterer Streit, in welchem ihm Blotho und Varenholz verheert wurden und er Lübbeke brannte. Dagegen schlossen Godeke von Varendorp und Albert Buck, Vogt zu Hunteburg, einen Stillstand zwischen Helembert von Quernheim und der Stadt Minden, für welchen sie bürgten. [2])

Auch im Münsterlande entwickelten sich die Dinge unfriedlich. Florenz von Wevelinghoven hatte durch Einlösungen, kluge Verträge und Waffenthaten, wie der Entsatz von Harkotten gegen Bernhard von Lippe (also vor 1365) allmählig sich festgesetzt und einen Theil des aufrührerischen Adels gewonnen, das Emsland eingelöset, die Bestallungsbriefe Adolphs, die ihm unzählige Fehden zuzogen, beseitigt, Gerichte angekauft, Bauten ausgeführt. Er mußte im April 1368 sich einem Rathe seiner Stände unterwerfen, der alsbald eine feindselige Stellung gegen ihn nahm. Balduin von Steinfurt wurde wieder zum Beschützer, Dietrich von Steinfurt zum Rittmeister des Stifts ernannt und jener mißbrauchte seine Gewalt, einen Priester hängen zu lassen. Indeß zerfiel Florenz mit der Ravensberger, meist

[1]) Hierüber Falckmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstenth. Lippe p. 157 u. f., wo man doch concisere Darstellung der Thatsache wünschen möchte.

[2]) Urkunde von 1368, die Innocentium im Stadtarchiv zu Minden.

auch in Osnabrück begüterten Burgmannſchaft. Auf Pfingſten 1368 fiel dieſe ins Münſterland ein, und plünderte ohne Unterſchied Geiſtliche und Laien. Knechte Dietrichs waren mit ihnen, als Florenz ihre Schaar bei Versmold überfiel, ſchlug und viele fing und ſchatzte. Dietrich nahm ſich der Knechte an, und ſeine Amtleute fielen ins Emsland und beſchatzten wieder die münſterſchen Unterthanen. Die Seinigen hofften im Münſterlande Reichthum zu erplündern und Dietrich that großen Schaden, belagerte namentlich Harkotten vergeblich, während Florenz von den Seinigen nicht unterſtützt wurde und deshalb ſich zum Frieden bequemte. [1])

Nun ſtarb auch Engelbert von der Mark, Erzbiſchof zu Köln (1368). Er hatte ſchon 1367 den Erzbiſchof Cuno von Falkenſtein zu Trier zum Verwalter ſeines Landes genommen, und wie in Osnabrück Dietrich, ſo blieb nun auch dieſer eine dreijährige Vacanz, bis zur Ernennung Friedrichs von Sarwerden, hiedurch Verwalter des Landes. In Minden war eine ähnliche Vacanz nach dem Tode Gerhards 1367 durch Ernennung Ottos von Wettin kaum beendigt. In Münſter war Balduin von Steinfurt mehr Herr, als Florenz. Dieſe Zerrüttung der geiſtlichen Fürſtenthümer war die Folge jener ungerechtfertigten Ausdehnung, welche die Avignon'ſchen Päpſte ihren Ernennungsrechten gegeben hatten. Osnabrück erhielt endlich von der Curie einen Biſchof, allein damit wurden die Sachen nicht beſſer. Die Wahl war auf Herzog Melchior von Grubenhagen gefallen, den Sohn jenes abenteuerlichen Herzogs Heinrich, der von einem Zuge nach Griechenland und dem heiligen Grabe benannt zu werden pflegt, [2]) und deſſen Söhne durch wunderbares und ſchreckliches Geſchick bekannt ſind, den Bruder jenes Otto von Tarent, der nach langen Abenteuern in Neapel ſein Ende fand. Als der jüngſte von ſechs Söhnen war Melchior, wahrſcheinlich gleich ſeinen Brüdern, um Glück zu ſuchen, nach Italien gezogen. Von dort kam er zurück, wenig geeignet für das Stift, das er regieren ſollte, begleitet von einem welſchen Secretär, von ſeinem Bruder Balthaſar, der ſpäter auch in Neapolitaniſchen Händeln traurigen Tod fand, und von dem gelehrten Auguſtiner Johann Klenkok, dem Widerſacher des Sachſenſpiegels. Er war im Juli 1369 ins Stift gekommen, wo man ihn ohne Widerſtand aufnahm, beſchwor die alten Artikel nicht ohne viele Proteſtationen, erregte aber auch ſofort Beſchwerde, daß das Stift den Aufwand,

---

[1]) S. Münſterſche Chroniken p. 60 und 67. Die Belagerung des Harkottens durch Osnabrück kann nur in dieſe Fehde fallen.

[2]) De Graecia.

den er mit seinem Bruder machte, nicht ertrage. [1]) Eine seiner ersten Handlungen war der Abschluß eines Landfriedens mit Bischof Widekind und der Stadt Minden und den Brüdern Gerhard und Johann von Hoya auf 2 Jahre; in welchem Heinrich Ledebur, Claus von Gesmel, Hermann Budde und der zeitige Schöffenmeister von Osnabrück als Osnabrücker Satesleute handeln sollten, und welcher sich durch die sonderbare Sorgfalt auszeichnet, mit welcher man versuchte, Einigung unter den Satesleuten zu erzwingen. [2]) Die Burgen scheint ihm Dietrich nicht vorenthalten zu haben, wenigstens ließ er ihn auf Iburg zu, [3]) hinderte ihn auch nicht an den Lehnsgeschäften, und Melchior bestätigte dem Kapitel zu St. Johann und dem Kloster Iburg die Dienstmannsrechte, die ihnen vor 3 Jahren gegen Dietrich zugesprochen waren; doch regten sich sofort mit seiner Ernennung viele Ansprüche der Diener Dietrichs aus dem Stifte Münster. Noch ehe er ins Stift kam, hatten Gerwin und Johann von Volmestein, Heinrich von Solms, Wilhelm und Bertold von Büren, Otto von Senden, Everd von Vechtorp, Werner Vinke, Otto von Ostenfelde, Hermann von Bernen, Ecbert von Batenhorst und Herbord von Langen die Stadt befehdet. [4]) Keiner von diesen war in dem Verbunde, durch welchen Florenz die Steinfurt-Bronchhorster Partei später gegen eine Einigung mit dem Grafen von der Mark sicher stellte. Gerwin von Volmestein war bei Holzhausen gefangen, die von Vechtorpe den Volmesteinern befreundet. Entschädigungsansprüche und Unwillen über die Entfernung Dietrichs waren wohl Gründe der Fehde. Dietrich nahm an derselben keinen Theil, forderte aber für sich und andere Entschädigung wegen jenes Unglückes. Man mußte daran denken, diese Ansprüche abzustellen.

Die Stadt, um der Fehden los zu sein, unterhandelte zuerst und

---

[1]) Vgl. den Eid vom 18. Juli, bei welchem Balthasar und Klenkok zugegen waren. Die Klagen über Balthasar erwähnt ein Möserisches Urkundenexcerpt; den Secretair Manifredus Blanchis de Ast. noster Secretarius die Bestätigung des Spruchs von 1366 über die Dienstmannen. Stammtafeln v. Bar, Urk. 40.

[2]) 1369. Mittwochs nach Michaelis, Urkunde im Archiv der Stadt Minden. Die Grafen von Hoya sind die Begründer der beiden Linien der Ober- und der Niedergrafschaft, welche letztere durch Harpstedt mit Vechte gränzte. Graf Gerhard ist bekannt aus den Bremischen Fehden; er war Burgmann zu Vechte und erster Graf der Niedergrafschaft.

[3]) Urkunde für das Kloster Iburg 8va. Octava Martini 1369 in Castro nostro Jburg.

[4]) Appellation des Raths und der Gildemeister vom 7. März 1365 und ein undatirtes Schreiben Bischofs Florenz an die Stadt über Fehde und Ansprüche Gerwins von Volmestein.

zahlte an Dietrich und ſeine Gläubiger 1300 Mark. Dann wurde auch zwiſchen Engelbert, Dietrich und Melchior Freundſchaft und eine Scheidung gedingt [1]) für Kapitel, Stift und Stadt, wegen aller, die am Holzhäuſer Bache beſchädigt worden und außerhalb des Stifts wohnen. Melchior ſollte zu jenen 1300 Mark noch 2100 Mark in Friſten, deren letzte auf Michael 1371 fiel, entrichten. Konnte er dies nicht, ſo ſollte Dietrich Iburg zu Pfande haben und jährlich 200 Mark an Zins berechnen. Würde auch dies nicht gehalten: ſo durfte Dietrich auf 100 Mark Hauptgeld 500 Mark Schaden rechnen und auch dafür Iburg behalten, ohne jedoch dem Biſchof von dem Schloſſe Schaden zu thun. Frühere Zahlung blieb dem Biſchof frei. Zur Tilgung dieſer gefährlichen Schuld mußte der Clerus nun aufs Neue den Zehnten von ſeinen Pfründen entrichten. [2]) Allein dies reichte nicht. Bald wurde Börden, [3]) dann Hunteburg mit 10 Burgmannen, endlich auch Grönenberg mit 20 Burgmannen und dem Gogerichte über 16 Kirchſpiele, von denen ein großer Theil ſeitdem von Ravensberg vorenthalten worden, verpfändet. Selbſt Iburg mit dem Flecken und 6 Kirchſpielen wurde wieder verpfändet. [4]) Daß Melchior dagegen das Gericht zu Menslage mit 130 Mark von denen von Darlage und die Burg zu Greteſch von Johann Stempel kaufte, [5]) konnte dieſen Schaden um ſo weniger erſetzen, als für 90 Mark von jenen Kaufgeldern ſogleich wieder andere Güter verſetzt werden mußten. Man hatte geglaubt, das Gogericht in der Angelbeck, deſſen Beſitz

[1]) Barbarä (4. December) 1370. Die hohe Schadensberechnung wird ſich wohl auf das Löſegeld Dietrichs beziehen, das Melchior nur im Mißzahlungsfalle zu übernehmen hatte, da es als Schuld Biſchof Johanns ihn zunächſt nicht anging. Vielleicht liegt auch in der Hoffnung, dies Löſegeld aus dem Stifte zu ziehen und in der Furcht vor deſſen Zahlung ein Schlüſſel zu der eigenthümlichen Stellung Dietrichs gegen das Kapitel und das Land, welche Erdmann offenbar in viel zu günſtigem Lichte darſtellt.

[2]) Appellation des Widenbrücker Kapitels vigil. Sim. et Judae 1372.

[3]) Börden wird hier zuerſt von Erdmann als Burg erwähnt. Als ein wichtiger Punct kommt es zuerſt vor in dem Vertrage über die Rumpeshorſt (ton Witten vörden). 1365 wird dort ein Zoll gelegt. 1387 iſt Otto von Nederlo Amtmann daſelbſt. Es iſt alſo irrig, wenn behauptet wird, Börden ſei erſt 1393 von Tecklenburg erobert.

[4]) S. Erdmann. Seine Angabe, daß in dieſen Ämtern 10,000 Unterthanen ſeien, iſt wohl nicht als ſtatiſtiſche Angabe zu benutzen; die Übereilung bei dieſen Verpfändungen, die er beklagt, erklärt ſich wohl durch die Gefahr der Schuld. — Daß Iburg an Tecklenburg verpfändet war, ergiebt ſich ſpäter.

[5]) Die Urkunde über das Gogericht iſt ohne Jahr; die über den Greteſch Conr. Pauli 1372. Schon 1373 wurde die Burg an Rambert vom Kerſenbroke verkauft.

unentbehrlich war, um einen bedeutenden Strich Landes zu sichern, von den Baren erwerben zu können, und zu diesem Ende war von Stift und Stadt die Erhebung eines Zolls in der Stadt beliebt; allein der Plan gelang nicht und große Verluste nöthigten bald, das Geld zu andern Zwecken zu verwenden. [1])

Indeß hatten im Volke manche Verhältnisse angefangen, eine andere Gestalt zu gewinnen, wodurch die Stellung des Bischofs nicht erleichtert wurde. Zuerst hatte der Kirche die Pestzeit ungemeinen Zuwachs an Mitteln gebracht. In den ersten acht Jahren Bischof Johanns waren in Osnabrück allein sechs neue Altäre gestiftet. Freilich auch jetzt zum größten Theile von Geistlichen; aber diese konnten in einer Zeit, die auch dem Clerus Lasten brachte, die Mittel dazu doch nur durch Freigebigkeit der Laien erworben haben. Auch fällt von anderweiten Käufen und Erwerbungen in diese Zeit eine ungemein große Zahl. Der Clerus war damals im Stande, große Lasten zu tragen; derselbe fühlte sich stark und leistete in dem Gefühl dieser Stärke den Bischöfen so hartnäckigen Widerstand. Überhaupt dehnte die Macht der Geistlichkeit in jenen Jahren sich ungemein aus. Während die Stadt vor 1350 eifersüchtig darüber gewacht hatte, keine städtischen Grundstücke, ja nicht einmal Renten aus solchen in geistliche Hand kommen zu lassen; war nun ganz gewöhnlich bürgerliche Grundstücke und Renten in geistlichem Gerichte, wo jene Überwachung wegfiel, zu verkaufen. Aber nach dem Jahre 1358 etwa trat eine Veränderung ein. In zwölf Jahren bis 1370 wurden nur zwei Kirchenpfründen gestiftet, auch andere Erwerbungen scheinen sich nicht zu vermehren. Schenkungen kommen noch weniger vor. Die Übertragung der bürgerlichen Grundstücke vor geistlichen Gerichten verschwindet. Schon 1354 findet sich, daß eine Rente auf das Haus des Bürgers Gottfried Gamme veräußert wird, weil alles geistliche Verfahren denselben nicht zur Zahlung bewegen konnte und die Strafen offenbar fruchtlos waren. [2]) Auch der Rath begann wieder Fürsorge zu treffen, daß keine Grundstücke in geistliche Hand kommen durften. [3]) Es war die natürliche Gegenwirkung gegen die Spannung der Pestzeit, welche nun den Clerus um so härter zu treffen anfing, da Unordnung, Räuberei und schlechter Haushalt der Bischöfe zusammen wirkten, seine Last zu vermehren, da die Schatzung des Volks von

[1]) Stüve, Gesch. von Osn., Urk. F.

[2]) Urkunde von Dionysii 1354 im St. Johanns Copiar. Gottfried Gamme war früher Rathsherr der Neustadt und zwei des Namens 1373 im Domkapitel.

[3]) Urkunde von Valentini 1356 im Stadtarchiv über das Haus des Zimmermanns Screye an der Mauer inter veterem et novam Civitatem.

1362 keine Wiederholung fand,[1]) und der Zehnte der Pfründen das nächſte Auskunftsmittel für die Geldnoth blieb.

In der Stadt war die Richtung wieder herrſchend geworden, welche 1339 den Bürgermeiſter Johann Twent zu Stiftung ſeines großen Hoſpitals und zehn Jahre ſpäter Lütbert den Schilderer zur Gründung der Allmoſen zu der armen Leute Kleidung getrieben hatte. Eine Reihe von Bürgern, großentheils aus den den Rath bildenden Geſchlechtern, vermehrte dieſe Stiftungen oder gründete neue Allmoſen mit anſehnlichen Renten. Wurde dabei auch die Kirche nicht vergeſſen, ſo war doch die Sorge für die Bedürfniſſe der Armen ſtärker, als die für die Bedürfniſſe des Clerus; und man übergab das, was man für ſeine Seligkeit zu verwenden gedachte, lieber der weltlichen Obrigkeit, als der kirchlichen. Es war eine Rente von mehr als 100 Mark, was in den nächſten 25 bis 30 Jahren nach der Peſtzeit und ganz vorzüglich um das Jahr 1370 den Armen zugewandt wurde.[2])

Großentheils dienten dann zugleich dieſe Schenkungen und Rentkäufe dazu, der Stadt die Tragung der Laſten möglich zu machen, welche durch die Fehden und durch ſo ſchwere Unfälle, wie namentlich die Niederlage am Holthäuſer Bache, über ſie kamen. Um das Jahr 1347 hatte die Rente der Stadt über 250 Mark betragen. Mehr als $^2/_5$ dieſer Rente kam von den Markteinrichtungen auf; 20 Mark von den Fleiſchern, 10 von den Bäckern,[3]) und 8 Mark 3 ßl. von

---

[1]) Daß man an eine ſolche wohl dachte, zeigt Geſch. der St. II. Urk. 90 von 1368. Statt deſſen legte man unbefugte Zölle auf dem Weißenfelde 1365 und zu Osnabrück.

[2]) Das Stadtbuch enthält verſchiedene Verzeichniſſe dieſer Schenkungen, jedoch ſind von den wenigſten die Jahre genau bekannt. Die bedeutenderen ſind nach Lütbert dem Schilder: Suthof mit 5 Mark Rente, Heinrich von Sliklo mit 3 Mark 6 ßl., der Prieſter Ratbert von Holtſeten, 1367 mit 12 Mark. Dann 1372 der Goldſchmidt Gottſchalk von Anchem und Ludmod ſeine Frau mit mehreren Schenkungen von 12 Mark 6 Pf. Der Schöffe Florenz von Morsbeke zu derſelben Zeit mit zwei Schenkungen von insgeſammt 14 Mark 6 Pf. Die Wittwe Geſe Honebeyn, welche ein Haus am Nicolai-Orte ſchenkte, um darin Allmoſen zu vertheilen, nebſt mehreren Renten und dem Borchardings Erbe zu Wambergen, um Bier zu brauen und den Armen zu ſchenken (1375). Johann von Diepholz mit 6 Mark 3 Pf. (1373). Der Werkmeiſter zu St. Catharinen, Gerd Walgetane, mit zwei Schenkungen zum Betrage von 7 Mark 6 Pf. Nimmt man nach einem mäßigen Anſchlage an, daß die Mark damals einen Kaufwerth von 25 Thlr. hatte, ſo läßt ſich die Bedeutung dieſer Schenkungen ermeſſen.

[3]) Dieſe Zahlungen erhalten ſich bis 1413. Aber 1424 betrugen ſie nur noch $9^3/_4$ und $4^3/_4$ Mark.

Schuhmachern, Schneidern, Gerbern und Kürschnern, welche sämmtlich in den Gademen, welche Reihenweise auf dem Markte sich befanden, oder im Fleisch- und Brodhause ihre Stände hatten. Außerdem hatten die Höcker oder Krämer an der Nordseite des Markts vom Marienkirchhofe an 11 Gademe mit Gärten, deren jeder einen Zins von 9 ßl. bis zu 4 Mark that. [1]) Auf der Südseite des Markts lagen 27 Tuchschneider-Gademe, sämmtlich mit Gärten, deren jeder 15 ßl. zinsete. [2]) Von der Waage kamen 14 Mark. Die übrigen Renten hob man aus Häusern und Gärten der drei altstädter Laischaften. Daneben hatte man schon zu dieser Zeit Einnahmen vom Wein, vom Kaufhause, vom Tuchhause und eine Accise. Allein die Lösegelder der am Holzhäuser Bache Gefangenen belasteten die Stadt mit einer Schuld von 3094 Mark, deren Zins von 192 Mark 5 ßl. fast $^4/_5$ jener Rente verschlang. Die Stadt bot eben kein erfreuliches Bild. Mehrere Brandstätten lagen Jahre lang unbebaut. [3])

Dieser Druck diente wesentlich dazu, in der Stadt und Bürgerschaft ein neues Element zur Geltung zu bringen. Zwar waren die alten Dienstmannengeschlechter schon längst aus der Stadt verschwunden. Allein an ihre Stelle war doch eine Reihe neuer Bürgergeschlechter getreten, die Eifeler, Blome, Schoke, von der Vechte, Twent, Dunker, Vogt, Weder, von Dumstorf, von Visbeck, von

---

[1]) In einem spätern Verzeichnisse sind die Zahlungen höher.

[2]) Der Markt war zu dieser Zeit der Mittelpunct alles Verkehrs. Das Fleischhaus befand sich bereits in dem untern Raume des alten Rathhauses; das Brodhaus wahrscheinlich daneben, woran ein Gadem (Cella, hallula) stieß, der wohl zu den Krämer Gademen gehörte. Dann folgten die 27 Wantschneider Gademe, an der Südseite des Marktes, mit Gärten hinter sich. Ihnen gegenüber, jenseits des Kakes, an der Nordseite von der Brücke über einen Graben, der jetzt noch das Straßenwasser ableitet, ursprünglich aber Freiheit und Markt geschieden haben mochte, die Hoken oder Krämer Gademe ebenfalls mit Gärten. Da, wo jetzt das neue Rathhaus steht, befanden sich wahrscheinlich die Schuhgademe in Reihen (der Schomakerriege wird oft erwähnt) in der Nähe der Waage. Auch die Münze lag am Markte. Sie mochte dahin von der alten Münze verlegt sein und nicht unmöglich ist es, daß die bedeutenden Bürgerfamilien, die hier ihre Höfe hatten, ursprünglich, wie in so vielen Städten, eine Münzergenossenschaft gebildet hatten. Jene Marktverhältnisse ergiebt das in der Gesch. der St. Osn. I. 76 mangelhaft abgedruckte Rentverzeichniß.

[3]) S. die Rentverzeichnisse der Armenstiftungen im Stadtbuche, z. B. Focken hus in der Heghere strate dat beleghen is mangh den vorbranden worden. Ferner: In Everds Groten hus, dat nu vorbrant is, wanner dat weder getymmert wert na vorn Ludmoden Dode, so scal dar ut boren u. s. w. — Übrigens kommen noch Hühner-Zinsen von Stadthäusern vor, und müssen von einem Garten Schafkäse geliefert werden.

Vinnete, von Tutingen, von Berſen, Brumzele, von Anchem, von der Heide, und andere, welche längſt in die Dienſtmannſchaft übergegangen waren. Dieſe beſaßen ländliches Erbgut, Osnabrückiſches und Tecklenburgiſches Lehn ſo gut, wie die alte Dienſtmannſchaft und hatten durch ihren Einfluß auf die Verwaltung der Stadt nicht geringes Übergewicht. Urſprünglich gehörten ſie wohl der Gemeinde oder Wehr, nicht aber der Gilde an und es mochten ſolche Gewerbtreibende am meiſten zu ihnen kommen, die nicht in der Gilde ſtanden, wie denn die von Anchem als Goldſchmiede — womit im Mittelalter ſtets Wechſelgeſchäft verbunden war — zu Reichthum gelangten. Allein eine ſtrenge Sonderung der Geſchlechter von den Handwerkern fand ſo wenig Statt, als letztere vom Rathe überhaupt ausgeſchloſſen waren.

Dagegen waren allerdings die Ämter es, auf denen die meiſte Laſt ruhte. Die Abgaben, welche ſie nach der obgedachten Marktordnung zu tragen hatten, waren in der That für mehrere unter ihnen ſehr drückend. [1]) Der Rath hatte ſie zwar geſchützt, hatte 1266 den Schlachtern das Anerkenntniß ihrer Zollfreiheit verſchafft [2]) und 1347 den Gildemeiſtern der Wüllner das Recht beigelegt, die Tücher, welche ſie deſſen für würdig hielten, ſelbſt mit dem Bleiſiegel zu zeichnen; [3]) woraus ſich ergiebt, daß das Gewerbe auch im auswärtigen Handel Geltung hatte. Man hatte aber auch 1297 die Anmaßung der Bäcker-Gildemeiſter kräftig niedergehalten. Überhaupt war der Handwerker keineswegs hoch geachtet, man ſah auf ihn herab und zählte ihn kaum zu den ehrbaren Leuten. [4])

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aber hoben ſich die Anſprüche der Handwerker in vielen Städten. In Bremen zwang das Volk in den ſchweren Fehden der Stadt vielfach zu Schritten, die der Stadt nicht frommten. In Köln erhoben ſich jene großen Kämpfe der Wollenweber gegen die Geſchlechter. In Osnabrück war ſchon vor der Peſtzeit Unruhe geweſen; es war damals durch die Sate von 1348 ausgeſprochen, daß kein Bürger vom Rathsſtuhle ausgeſchloſſen ſei. Der Rath konnte alles, was ſich Bedeutendes in der Stadt entwickelte, zu ſich heran ziehen und that dieſes, wie denn

---

[1]) Nach dem Anſchlage der Mark zu 25 Thalern zahlten die Schlachter 500 Thaler, die Bäcker 250, die Tuchhändler über 800, die Hoken oder Krämer über 700 Thaler u. ſ. w.

[2]) Stüve, Geſch. und Beſchr. von Osn., Urk. D.

[3]) Geſch. der St. Osn. I. Urk. 75.

[4]) Domus locabitur vicario seu *honestae personae;* sed omnino *non mecanico vel tabernario*, Urk. von f. 3. post Lucae 1366 im Calendarium.

die Namen derer, die den Rathsstuhl bekleideten, stets großem Wechsel unterliegen, wenn auch die eigentlichen Häupter dieselben bleiben. Auch hatte die Gemeinde und Gilde geordneten Einfluß auf die Stadtsachen und beides ist ohne Zweifel der Grund, weshalb wir hier so wenig innere Kämpfe finden und selbst die großen Aufruhre des funfzehnten Jahrhunderts sich nie gegen die Form der Verfassung wenden, welche im Wesentlichen unverändert 460 Jahre bestanden hat. Allein Unglück in den Fehden mußte nothwendig ungünstig wirken und die Niederlage am Holzhäuser Bache mit jener schweren Schuld war vor allem geeignet, Unzufriedenheit zu erregen.

Schon 1360 hatte der Rath nöthig gefunden, den Bürgereid zu schärfen; [1]) namentlich mußte jeder neue Bürger schwören, daß er keines Herrn Knecht sei, wodurch die Stadt hätte in Fehde verwickelt werden können. Die Erhöhung der Wein- und Bieraccise aber, zu der man 1367 geschritten war, mochte doch das Volk aufgeregt haben. Auch hier maßten sich die Gildemeister, namentlich die der Wollenweber, Einfluß an, und als Hermann von Plettenberg seine unbilligen Ansprüche verfolgte, unterließ er nicht, sich mit schmeichlerischen Schreiben eben an diese zu wenden. „Ihnen," schrieb er, „habe man die ungerechten Sachen geheim gehalten, sonst würden sie es nicht gelitten haben. Darum wende er sich an sie, damit sie Kapitel und Rath zwingen, Recht zu thun; Niemand vermöge jene zu berichten, als sie". [2]) Allein die Übergriffe der Geistlichkeit nöthigten doch die Gildemeister, sich an den Rath zu halten. Als wegen geistlicher Renten der Decan von St. Ludgeri in Münster, als Päpstlicher Delegat, die Bäckergildemeister bei Strafe der Excommunication und 100 Mark Silbers nöthigen wollte, den Wessel Herenbecker aus der Gilde zu stoßen, einigte man sich bald zu gemeinschaftlicher Appellation, weil man dem Decan keine solche Gerichtsbarkeit zugestand. [3]) So geschah es denn auch, daß der Rath im Stande war, ungeachtet der großen Lasten, die auf ihm lagen, das Rupenbrock mit mehreren angränzenden Kämpen zu gemeinem Nutzen der Bürgerschaft zu erwerben [4]) und daß er im Jahre 1370 die wichtige Bestimmung mit der Bürgerschaft treffen konnte, daß keiner, der in den Rath gewählt

[1]) 1360 fer. 6. post Pentecosten ins Stadtbuch eingetragen.

[2]) Sie heißen Gerd Mulenzede und Fybe alias de molendino.

[3]) Appellation vom 7. März 1369.

[4]) Die Verkäuferin war Elisabeth vidua Johannis de Warendorpe (Priscae 1369). Der Kaufpreis ist 53 Mark und 33 ßl. Rente oder 44 Mark Capital. Es waren aber dort auch noch Kämpe, die von andern Eigenthümern angekauft wurden.

werde, nach alter Gewohnheit ſein Handwerk üben dürfe, ſo lange er im Rathsſtuhle ſitze; 1371 aber hatte der Rath nicht nur den Einfluß, Streitigkeiten der Zünfte zu entſcheiden, ſondern er konnte nun auch nach 10 Jahren die Forderungen der Gefangenen vom Holzhäuſer Bache beſeitigen. Es wurde ihnen an Hauptſumme 3094 Mark, an Zins 192 Mark 5 ßl. 3 Pf. anerkannt und der Wein, die Acciſe und das Kaufhaus [1]) zu eigner Verwaltung überwieſen, um daraus den Zins zu beſtreiten.

So war das bürgerliche Weſen durch Eintracht befeſtigt und ſtark dem geiſtlichen gegenüber. Einzelne, die ſich gegen den Rath überhoben, konnte man niederhalten, wie Johann de Vrye, Gildemeiſter der Lohgerber (1373), der ſeine Worte widerrufen mußte und für unfähig erklärt wurde, ſelbſt zu Rathe zu kommen. Das Land dagegen rang noch immer vergebens nach feſter Geſtaltung. Die Auflöſung aller Ordnung der Gerichte war in dem Rechtshandel über die Dienſtmannsrechte 1366 auf das deutlichſte an den Tag getreten. Die Verſuche, auf die einzelnen Territorien Ordnung und Recht zu gründen, wie ſie unter Gottfried und Johann vorgekommen waren, hatten ſich ungenügend erwieſen. Zwar hatte Deutſchland wieder einen Kaiſer, den alle anerkannten. Allein der Verſuch, eine kaiſerliche Gerichtsbarkeit an den Freiſtühlen wieder hervorzurufen, war für Osnabrück noch weniger wirkſam, als für das übrige Weſtphalen, da die Freigrafſchaften des Landes, bis etwa auf die zu Rüſſel, in fremden Händen waren und jene ſich in eine Art Hofesgericht verwandelt hatte. [2]) Überhaupt war Frieden und Recht niemals ſchutzloſer geweſen. Und darin mag der Grund liegen, weshalb unſere Urkunden von einer Theilnahme an den großen Kämpfen, welche die Hanſe zu dieſer Zeit mit Dänemark ausfocht, gar nichts melden. Zumal in Münſter ſtanden die Sachen gefährlich. Die aufrühreriſche Mann-

---

[1]) Geſch. der St. Osn. II. 92. Das Statut von 1370 feria 6. post Epiphaniae iſt im Stadtbuche. Das Kaufhaus dürfte eine ſeit 1347 getroffene Einrichtung ſein. Es lag in der Hegerſtraße und wurde 1389 crast. Fab. et Seb. für 4 Mark 6 ßl. auf 10 Jahre ausgethan. Später verſchwindet es.

[2]) Vielleicht hängt auch die Bedeutungsloſigkeit der Osnabrücker Freiſtühle mit den Verhältniſſen des Herzogthums zuſammen. In Köln, Paderborn und Münſter ſtand das nicht im Wege. Minden erhielt das Privilegium von 1354. Osnabrück hatte ein ſolches nicht. Daß der Freiſtuhl zu Müddendorf zuerſt die neue Bedeutung erhielt, mag davon herrühren, daß ein Theil der Ravensbergiſchen Gerichte unter dem Kölner Herzogthum ſtand, und ſo deſſen Einfluß auf alle Ravensbergiſchen Gerichte ausgedehnt wurde. Es ſcheint hier eine noch nicht gehörig erörterte Seite jenes Inſtituts zu liegen.

schaft fehdete landfriedbrüchig gegen Engelbert von der Mark und überfiel diesen zu Lüdinghausen (1364). Als er auf den Landfrieden von 1365 klagte, schloß Florenz mit ihm einen Vertrag gegen die ungehorsamen Ritter. Diese trotzten auf Hülfe von Geldern, setzten die Fehde gegen Mark fort und schlossen eine Einigung, die geradezu den Zweck hatte, den Bischof, dem man die Absicht, das Stift zu verlassen, andichtete, des Stuhls zu berauben. Dieser mußte eine Reihe von Burgen seiner Leute brechen. Wahrscheinlich war es in dieser Zeit, als die Burgmannen des Ravensbergs ebenfalls ihre Fehde erneuerten und bei Füchtrup auf der Brücke schwere Verluste litten. [1]) Indeß fand sich unter den Bischöfen Westphalens ein Mann, der mit ausgezeichneter Kraft den Versuch machte, auf der Grundlage des alten Landfriedens Recht und Ordnung herzustellen. Heinrich Spiegel war längere Zeit Abt zu Corvei, dann Coadjutor des schwachen Bischofs Balduin von Steinfurt, seit 1361 Bischof zu Paderborn gewesen und hatte von Anfang an gestrebt, seine vorzüglich gewaltthätige Mannschaft in Ordnung zu erhalten. Jetzt nahm er von Cuno von Trier, dem Verwalter von Köln, das Marschallamt von Westphalen (1370), dann von Münster den Stromberg in Pfandschaft (1371), trat mit den Burgmannen in Burgfrieden und gewann so eine ungewöhnliche Kraft. Hiernächst bewirkte er in Gemeinschaft mit Köln, Münster, Osnabrück und Mark, daß der Kaiser in einer zu Baudissin am Catharinentage 1371 ausgestellten Urkunde den Landfrieden im Lande Westphalen erneuerte. [2])

Bis auf seinen oder seiner Nachfolger Widerruf sollte im Lande Westphalen Rechtens sein, daß alle Kirchen, Kirchhöfe, Hausleute, und Leib und Gut Aller auf denselben sicher seien, desgleichen der Pflug mit Pferden und zwei Leuten auf dem Acker, wilde Pferde, [3]) Kaufleute, Pilger und geistliche Leute auf der Straße. Wer einem Befreundeten Fehde kündigen wollte, sollte ihm das kund thun und vor

---

[1]) Vgl. die Münsterschr. Chronik Florenz von Wevelinghoven nebst den dort angegebenen Daten der Urkunden und Schürens Chronik, mit den Urkunden bei Jung Hist. Com. Benth. von Pfingsten 1369; Niesert, U. B. II. 307 vom 1. Jan. 1370. Kindlinger, M. B. I. p. 14 von Misericordias 1370. — Erhard hat den entscheidend wichtigen Vertrag bei Jung nicht beachtet.

[2]) S. Ludewig Rel. Mstt. Omnis Aevi X. 239. Seibertz, Urkundenb. II. 824. Merkwürdig ist, daß der Bischof von Osnabrück in dieser Urkunde Balthasar genannt wird; und wohl der schlimmste Beweis seiner persönlichen Nichtigkeit, daß selbst die Reichscanzlei so irren konnte.

[3]) Diese kommen in den Urkunden sehr viel vor, auch als Zehntobject; es ist also an völlige Wildheit nicht zu denken.

dem dritten Tage ihn nicht ſchädigen. Es war geſtattet, andere in dieſen Bund zu nehmen. Wer dawider handelte, ſollte in des Reiches Acht und Vehme gethan werden, und nirgend ſicher und friedlich ſein; ſo auch wer ihn hauſen oder fördern würde. Allen Freigrafen und Freiſchöffen, Rittern, Knechten und Städten war befohlen, die Übertreter des Gebots zu hängen. Die Freiſchöffen ſollten auf den Brief ſchwören. Wer unvorſätzlich den Brief brechen würde, ſollte in 14 Tagen den von dem Beſchädigten mit zwei Nachbarn beſchworenen Schaden richten, oder mit Bann und Vehme verfolgt werden. —

Auf den Grund dieſes kaiſerlichen Briefs verbanden ſich nun am Jacobitage des folgenden Jahrs jene fünf Landherren mit ihren Kapiteln, Burgmannen, Dienſtmannen und allen Unterſaſſen, die den Landfrieden beſchworen, ſich zur Haltung deſſelben einigten und den Ihrigen geboten, keinem Herrn oder Amtmann zu gehorchen, der nicht zuvor den Frieden beſchworen habe. Alle Städte hingen ihre Siegel an den Brief. [1]) Die Wirkung dieſes Friedensbundes des ganzen Volks auf die Gemüther war nicht gering; lange Zeit hindurch war in Weſtphalen wirklich der Pflug ſicher, auch unter den wildeſten Fehden. [2]) Allein das Unheil dieſer Fehden ſelbſt dauerte dennoch fort. Die Stadt Osnabrück hatte zwar nach Beilegung frühern Streits mit Herbort von Sutholte, Droſten zu Vechte, auf 4 Jahre Freundſchaft, unbeſchadet jedoch des etwa dem Biſchof zu leiſtenden Dienſtes, geſchloſſen. [3]) Mit Ottos von Bokraden Sohne hatte Bernhard Kobrink vergeblich geſucht, die Sühne zu Stande zu bringen. Mit Wernecke Vinken zu Vinkenmühle vertrug ſie ſich zwar alſo, daß er ein ganzes Jahr zuvor die Sühne aufkündigen ſollte. [4]) Allein den Klagen der Wittwe Everds von der Heide, daß Wernecke ihre Leute ohne ihre Schuld fange und beſchatze, konnte der Rath durch bloßes Rechtserbieten nicht abhelfen, vielmehr mußte er die Burgmannen zu Grönenberg, Wittlage und Hunteburg dringend auffordern, jenen zum Frieden zu zwingen.

Melchior hatte ſich an Florenz von Münſter angeſchloſſen und war dadurch in die Fehden gezogen, in welchen dieſer im Verein mit ſeinen Nachbarn von Mark und Tecklenburg ſeine aufrührige Mannſchaft bändigte. Er nahm Theil an der Belagerung der Burg Dink-

---

[1]) S. Häberlin, Anal. Med. Aevi p. 319.

[2]) Lerbecks, Mindenſche Chronik bei Leibnitz Script. Rer. Brunsv. II.

[3]) Crast. Nat. B. Mariae V. 1371 im Stadtarchiv und Correſpondenzen daſelbſt.

[4]) Crast. Conc. B. Mariae V. 1371 und Correſpondenzen.

lage, die sich vom 2. Juni bis zum 17. September 1371 hielt,[1]) und trat mit demselben in den großen Landfrieden. Graf Otto von Tecklenburg aber mit den meisten der kleinern Herrn war diesem nicht beigetreten. Er hielt Iburg noch in Pfandschaft, setzte seine Fehde gegen Lippe fort, und fing im Herbst 1371 seinen Gegner und Herzog Ernst von Braunschweig, Melchiors Vetter, in der Grafschaft Ravensberg um dieselbe Zeit, wo sein Bundesgenoß Wilhelm von dem Berge, auf der Rückkehr aus Ravensberg in der Nähe von Dortmund überfallen und gefangen wurde. Melchior, im Vertrauen auf diese Verbindungen, unterließ es, seine Mannschaft in strenger Ordnung zu halten. Herbord von Pennethe, Burgmann zu Vechte, war mit dem Grafen von Hoya in Fehde gerathen. Diesen schützte Melchior ungebührlich zu Quakenbrück und gestattete ihm, von dort den Grafen zu beschädigen, ungeachtet der Bund von 1369 zwischen Osnabrück und Hoya solches untersagte.[2]) Erstattung des Schadens weigerte oder verzögerte er. Der Graf zog nun ins Stift und beschädigte dieses. Melchior wollte das Land vertheidigen, allein die Stadt weigerte ihm Hülfe, weil er ihren Rath vorhin nicht befolgt hatte; als er dennoch an der Wedeler Brücke dem Grafen mit unzureichender Macht begegnete, verließen ihn auch die bedeutendsten seiner Ritterschaft und er wurde mit seinem Caplan, seinem Schreiber und seinen Stallknechten gefangen. Nunmehr erhob sich im Lande das größte Unheil; selbst in den Thoren der Stadt war vor Raub, Mord und Brand niemand sicher. Das Kapitel war uneinig und ein Theil der Mannschaft sah lieber den Grafen von Tecklenburg auf Iburg, als einen Herrn, der Gehorsam fordern konnte. Nach einigen Monaten sandten Kapitel und Rath den Dompropst Dietrich von Horne mit dem Domherrn Amelung von Varendorf und dem Bürgermeister Dietrich Brumzele und Altbürgermeister Werner Vogt[3]) zum Grafen Gerhard von Hoya, um über Loslassung des Bischofs zu handeln.

---

[1]) Münstersche Chroniken p. 66.

[2]) Nur Erdmann giebt hier eine unvollständige Auskunft. Der Graf von Hoya ist wohl der aus den bremischen Fehden bekannte Gerhard in der niedern Grafschaft, der mit Vechte gränzte und dort Burgmann war. Nach Erdmanns Erzählung im lateinischen Texte könnte man auf den Grafen Johann von Hoya fallen; das könnte nur der ältere Johann sein, der 1372 die obere Grafschaft seinen Söhnen theilte. Die Gefangennehmung heißt übrigens in der Widenbrücker Appellation von Vigil. Simonis et Judae 1372 Captivatio nuper facta.

[3]) Er starb auf dem Rathhause selbst, vom Schlage gerührt, was die Geistlichkeit als Strafe seiner Feindseligkeit ansah. Alb. Suho Speculum vergl. Erdwin Erdmanns Chronik deutsche Ausgabe II. p. 36.

Dieſer erklärte ſich nur zum vierten Theile des Löſegeldes berechtigt und forderte, um auch den übrigen Betheiligten genug zu thun, 10,000 Fl. Melchior, unfähig eine ſolche Summe aufzubringen, empfahl nun ſelbſt den Grafen Dietrich wieder zum Verwahrer des Stifts zu nehmen, damit dieſer für die Zahlung ſorge und Iburg von dem Grafen von Tecklenburg löſe. Graf Dietrich war bereit; allein ein Theil des Kapitels und der Mannſchaft hinderte den Abſchluß. Das Land wurde noch ſchlimmer verheert. Endlich forderte der Rath das Kapitel auf, Bedacht zu nehmen, daß Ordnung hergeſtellt werde; ſonſt werde die Stadt ſelbſt ſich nach einem andern Herrn und Beſchützer des Stifts umſehn. Auf dieſe Drohung einigte ſich das Kapitel, daß Dietrich gegen Vorſchuß der Löſegelder für den Biſchof und für Iburg zum Verwahrer des Stifts angenommen werde. Daſſelbe bewilligte Melchior am 10. Januar 1373 in Alhard Klenkocks Hauſe zu Wildeshauſen, vor den Grafen von Oldenburg, Hoya, dem edlen Vogt Widekind zum Berge und vielen Geiſtlichen; wiederholte es auch am 21. April im Kapitelhauſe den Domherrn, und in der Propſtei dem Rath und der Ritterſchaft, ſtellte ihnen Dietrich vor und ermahnte ſie zum Gehorſam.

Allein unmittelbar darauf zog er nach Rom, wo ihn ſeines Bruders Glück unterſtützte, erhob hier wortbrüchig Klage gegen Dietrich, gegen den Domherrn Lüdger von der Vechte aus einem begüterten Bürgergeſchlechte und Johann von Wedingen, der vorhin ſein, jetzt Dietrichs Amtmann zu Fürſtenau war, ſo wie gegen mehre Dienſtmannen, denen er zur Laſt legte, daß ſie ſein Gefängniß verſchuldet hätten, und ließ den Domherrn und Amtmann perſönlich nach Rom laden. Sie erſchienen dort nur durch Procuratoren, allein im Lande vermehrte ſich die Verwirrung. Für Melchior handelte und richtete Peter Pyl als Commiſſarius in geiſtlichen Sachen, für Dietrich der Domherr Sander von Holtfeld.

Dietrich konnte ſich nur auf die Stadt ſtützen. Dieſe hatte bereits am 15. Februar 1373 ihn als Herrn angenommen und von ihm das Verſprechen erhalten, daß er keine Amtleute ſetzen wolle, als ſolche, die den Landfrieden beſchworen, und daß ſie aller Pflicht ledig ſei, wenn ein rechter Herr zu Lande käme, dem alle huldigten. Am 9. Auguſt verhieß die Stadt ihm aufs neue Hülfe, das Land innerlich in Frieden zu bringen und zu bewahren, [1]) auswärtige Feinde nach ihrer Macht abzukehren; dagegen ſollten den Bürgern die Gerichte offen ſtehn und die Amtleute Niemand Schaden thun. — Wäre der Landfrieden in

[1]) Die Ausdrücke lauten: enbinnen vreden un vorwaren. Urk. des Stadtarchivs.

dem Sinne, wie Bischof Heinrich von Paderborn denselben entworfen hatte, zur Ausführung gekommen, so würde Ordnung möglich gewesen sein; allein derselbe hing immer noch vom guten Willen der Betheiligten ab und viele hatten sich bei demselben gar nicht betheiligt. Im Herbst 1373 suchte Florenz von Münster, Heinrich von Paderborn für sein Stift und als Marschall von Westphalen mit Engelbert von der Mark denselben zu stärken. Man bestimmte die Zahl der Eidhelfer, mit denen Schaden bewiesen werden könne, zu 3 Männern, die den Frieden beschworen haben; während der Beschuldigte sich nur mit sechsen reinigen konnte.[1]) Man ordnete Landvögte an, die über den Frieden wachen und richten sollten. Allein Osnabrück besiegelte den Brief nicht; von dem noch zweifelhaft ist, in wiefern Köln ihm beistimmte. Einige Monate später kam der Vertrag doch mit einiger Veränderung zu Stande. Die Städte traten bei, auch Osnabrück; aber vom Stifte ist auch jetzt keine Rede. So mußten die Bestimmungen über die Verfolgung der Friedbrecher, über Setzung eines Preises auf das Haupt der Flüchtigen, Belagerung der Burgen, die sie aufnahmen u. s. w., hier nothwendig ohne Erfolg bleiben.[2])

Dietrich hielt Freundschaft mit Otto von Tecklenburg und nahm eben so wenig als dieser an den Friedensverhandlungen Theil. Zwischen Tecklenburg und Osnabrück aber war mancherlei Streit, was nicht unbedenklich war, da, wie gesagt, Dietrich sich nur auf die Stadt stützen konnte. Bürger von Osnabrück führten schwere Klagen über Graf Otto an, dessen Burgmannen zu Tecklenburg, Bevergern, Lingen, Kloppenburg und Herren, Ritter, Knechte und Städte, daß er Henken den Rothen auf Tecklenburg hege, der ihnen in des Grafen Geleite ihren Blutsfreund abverrathen habe wegen falscher Beschuldigungen. Auch anderweit regten sich schlimme Händel. Sander von Horne war erschlagen durch Knechte, die von Barenau auf ihn gefallen; und die von Horne beschuldigten deshalb Lüdeke Bare. Dieser entgegnete: die Thäter seien ihm fremd und vor Verfolgung auf die Burg geflohen. Da nun Waffenruf erschollen sei, daß Kühe weggetrieben würden, seien sie mit seinen Leuten von der Burg zur Nachjagd gefolgt und haben so Sandern erschlagen; er aber sei dabei nicht in Rath und That

---

[1]) Diese Erleichterung des Schadensbeweises ist characteristisch. Später 1376 ging man gar so weit, hier gar keinen Eid zu fordern. S. übrigens Gesch. der St. O. II. 93. von fer. 2. post Martini.

[2]) Inv. Crucis 1374 bei Niesert, Urkundenbuch II. 99.

geweſen; das wolle er ſchwören als freier Mann auf ſächſiſcher Erde ungefangen und ungebunden.[1])

Nun fand Dietrich es angemeſſen, den Grafen zu ſeinem Amtmann zu machen und ihm die Burgen zu übergeben. Das war Kapitel und Rath bedenklich. Graf Engelbert von der Mark aber erklärte, da ſie ihm zu Tecklenburg ſelbſt Vorſtellungen machten: „Thäte der Graf irgend Unrecht: ſo mögen ſie ihm klagen!“[2]) Die Beſorgniß aber rechtfertigte ſich nur zu ſehr. Lambert Budde und Lüdeke Bar, beide des Grafen Engelbert Diener, und der letztere ſelbſt, Dietrichs gehuldeter Mann, fehdeten wahrſcheinlich um des Grafen von Tecklenburg willen auf das Land ſelbſt, und nun klagte Engelbert, das Land werde von den Stiftsmannen, und des Stifts Burgen namentlich von der Barenau beraubt, gebrannt und ganz verdorben und forderte von Kapitel und Rath Herſtellung der Ordnung, damit er nicht genöthigt ſei, höher zu klagen.[3])

Der Clerus war zu dieſer Zeit, weit entfernt von dem Reichthum früherer Jahre, in großer Bedrängniß, durch Fehden und Räubereien ſeiner Einkünfte beraubt, durch Zehnten, bald zur Einlöſung der Schlöſſer, bald für den Kaiſer, bald für den Papſt, neben Procurationen, Annaten und ſonſtigen Gefällen ausgeſogen,[4]) durch Schenkungen weniger begünſtigt, mußte er zufrieden ſein, das alte Beſitzthum zuſammen zu halten. Das Domcapitel bewilligte deshalb jedem Verſtorbenen ein doppeltes Gnadenjahr, wovon dann 12 Mark zu einer Memorie abgenommen werden ſollten.[5]) Das Kapitel zu St. Johann nahm eine völlig neue Vertheilung ſeiner Einkünfte vor, da Seuchen, Fehden, Raub und Brand die volle Entrichtung der alten Präbenden unmöglich gemacht hatten.[6]) Aus gleichem Grunde beſchloß das Domcapitel den neugeſtifteten Altar der heil. Felix und Adauctus beim Tode des erſten Beſitzers ſogleich mit einem andern zu vereinigen.[7]) Das Kapitel zu Widenbrück ging ſo weit, da der

---

[1]) Beide Klagſchreiben im Stadtarchive ſind ohne Datum, können aber nur hieher gehören.

[2]) Entwurf eines Mahnſchreibens des Dompropſtes Dietrich und des Rathes an Gr. Engelbert S. D.

[3]) Stammtafeln von Bar 42.

[4]) Die Widenbrücker Appellation vigl. Sim. et Jud. 1372 zählt auf: den Zehnten für den Kaiſer, 2 procurationes Camerae Apostolicae, den Zehnten für Melchior bei ſeiner erſten Ankunft zu Löſung der Burgen.

[5]) F. 2. post Invocavit 1370. Nach dem Calendarium ſind die frühern Memorien ſehr viel geringer.

[6]) Statut vom 18. Nov. 1372. [7]) Arnolfi 1372.

Offizial Gottfried von Zeghen, als Executor eines erzbischöflichen Briefs einen vom Papst ausgeschriebenen Zehnten eintrieb, gegen die päpstliche Verordnung selbst zu appelliren.[1]) Der Clerus zu Osnabrück und Münster ließ sich nach dem Beispiele der niedersächsischen Stifter ein kaiserliches Privilegium gegen die Statuten ertheilen, wodurch Städte und Gemeinden die geistliche Freiheit beschränkten, den Erwerb von Gütern hinderten, Geistliche als Kläger und Zeugen in milden Sachen zurückwiesen; und dagegen excommunicirte Laien überall selbst im Rathsstuhle zuließen; ferner gegen gewaltsame Erpressung von Auflagen, Einlagerung auf geistlichem Gute, Verheerung, Raub und Brand.[2]) — Man mochte empfinden, wie sehr man starke Regierung bedürfe, nachdem durch den Mißbrauch der päpstlichen Gewalt die Folge der Landesherrn so ungewiß geworden war.

So standen die Sachen, als der Papst rathsam fand, Melchior von Osnabrück weg und nach Schwerin zu versetzen.[3])

Dietrich von Horne.

1376 — 1402.

Durch die Versetzung Melchiors war nach dem Gebrauche die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls dem Papste zugefallen. Allein unmöglich konnte das Land in diesem Augenblicke so lange Sedisvacanz ertragen. Eben so wenig war an Fortsetzung des zwischen Melchior und Dietrich von der Mark getroffenen Abkommens zu denken. Das Kapitel bemächtigte sich der Sache. Den Domherrn Sander von Holtfeld ließ es die geistliche Gewalt nun in seinem Namen üben.[4]) Die weltliche Gewalt aber übertrug es dem Dompropste Dietrich von Horne

[1]) Vigl. Sim. et Judae 1372.

[2]) II. Idus Dec. 1376. Vorstellung des Domcapitels pro mand. de non contrav. Cap. perp. Anl. H. Niesert, Urkunden-Sammlung VII. 92.

[3]) Der Zeitpunct ist nicht genau zu bestimmen. Auf Marci (25. April) stellt schon Sander von Holtfelde, Verwahrer der geistlichen Gewalt, vom Kapitel gesetzt, da nun kein Bischof ist, Urkunden aus.

[4]) Wie sich aus Urkunden von Marci (25. April) und 25. October 1376 8va. Epiph. und Misericordias 1377 ergiebt.

als Vormund; vielleicht that es ſogar ſchon jetzt den raſchen und der Curie gegenüber nicht gefahrloſen Schritt, denſelben zum Biſchof zu wählen. [1]) Dietrich war ein Mann, wie ihn dieſe Zeit bedurfte. Klein von Geſtalt war er ſtarkmüthig und ſtreitbar, und durch Verbindung im Lande vorzüglich geeignet, die entfremdeten Dienſtmannen wieder zu vereinigen. Sein Geſchlecht war in Osnabrück und Tecklenburg wohl begütert und angeſehen. Sein Vater, der Ritter Everd von Horne, hatte viele Jahre treu an Biſchof Johann gehalten, und bei Tagen und Bünden, ſo wie als Schiedsmann dem Lande gedient. Dietrich ſelbſt, ein jüngerer Sohn, erſcheint ſchon 1346 in Familiengeſchäften, war 1359 Stiftsherr zu Wildeshauſen und dann Domherr. Sein Bruder Ludolph durch päpſtliche Ernennung nach längern Händeln Domherr zu Minden; [2]) ein anderer Bruder, Otto, war Abt zu Iburg. Als nach ſeiner Ernennung zum Biſchofe der Papſt die Dompropſtei jenem Ludolph übertrug, [3]) waren die höchſten kirchlichen Würden des Landes in dieſer Familie vereinigt. Dazu waren ſeine zwei Brüder, Everd und Friedrich, in der Dienſtmannſchaft, mehrere Schweſtern mochten andere verſchwägert haben. Günſtig war es auch, daß das zahlreiche Geſchlecht der Baren, deſſen Burgen und feſte Häuſer zu Barenau, Walburg, Borgwedde und Arenshorſt das Land zwiſchen dem großen Moor und der Bergkette, wo ſie das Angelbecker Gogericht von Sachſen zu Lehen trugen, beherrſchten, mit Tecklenburg verfeindet war; noch wichtiger aber ſeine Freundſchaft mit der Stadt, an deren Spitze faſt zehn Jahre lang Florenz der Vogt und Dietrich Brumzele ſtanden, Männer, die den Bedürfniſſen gewachſen waren.

Alle Burgen aber, Quakenbrück allein ausgenommen, hatte Graf Otto von Tecklenburg in Händen, und es war kein zu kühner Gedanke, wenn dieſer, deſſen Burgen und Gebiete Tecklenburg, Bevergern, Lingen, Cloppenburg, Ohte, Snappen nebſt den frieſiſchen

---

[1]) Vigil. Pentecost. 1377 heißt Dietrich in dem Vertrage mit Otto von Hoya und Claus von Werpe gekorner Biſchof und Vormund. Auch im Beeidigungs-Protocoll heißt er electus.

[2]) S. die Urkunden bei Würdtwein, Subs. J. E. X. 91. Der Decan Ludolph von Horne, welcher von 1396 bis 1409 vorkommt, iſt ſchwerlich derſelbe. Nov. Subs. XI. 166. S. J. C. X. 129. 171. Ludolph iſt der älteſte der 5 Brüder, die alle 1346 vorkommen, ſo wie die Schweſtern Liza und Lutgardis.

[3]) Idus Aprilis 1377 exequirt den 11. Juli. Die Früchte der Propſtei werden dabei auf 12 Mark geſchätzt; allerdings ſehr gering. Aus dieſer Urkunde erfahren wir denn auch, daß Dietrich vom Papſt ernannt (Promotio per nos facta) und dadurch die Propſtei in curia erledigt wurde.

Grafschaften, deren Bauergemeinden gleich den Städten Fehderecht übten, [1]) so wie Rheda das Stift rings einfaßten, glaubte, sich zum ewigen Schutzherrn, das heißt zum Gebieter desselben und so zu einem der mächtigsten Herren in Westphalen erheben zu können. Das schlug man seinerseits sogar in Verhandlungen vor; der künftige Bischof sollte nur eine Rente und die geistliche Gewalt, der Graf alle weltlichen Rechte haben. Dietrich aber schloß sich mit ganzem Ernste an den, der am meisten einem solchen Plane entgegen sein mußte, Florenz von Münster.

Es wurde ein neuer verstärkter Landfrieden auf 4 Jahre zwischen Köln, Münster, Paderborn und den Städten verhandelt. Die Stadt Osnabrück war beigetreten. [2])

Man dehnte hier die Bestimmungen der Urkunde Carls IV. schon beträchtlich aus. Jede Stadt sollte bei altem Rechte bleiben, Kummer und Arrest (Besate) nur gegen Schuldner und Bürgen Statt finden. Dann wurde die Gewalt der Landesherrn festgestellt; Streitigkeiten unter seinen Unterfassen sollte jeder Herr selbst scheiden und jeder Streit unter verschiedener Herren Leuten zuerst an das Gericht des Beklagten gebracht werden. Nur wo der Herr nicht scheiden konnte, sollte der Landfrieden eintreten. Zum Gerichte sollte jeder Sicherheit haben und jeder Richter schuldig sein, zu richten. Hierauf wurde zur Sicherung des Friedens bestimmt, daß die Städte keinem, der nicht im Frieden sei, Speise verkaufen sollen, wenn er nicht schwören würde, daß es nicht zum Nachtheil des Friedens sei; eben so wenig soll einem Fremden Fütterung gestattet, solche vielmehr mit Waffenruf an die Amtleute des Herrn gebracht und gehindert werden; den Friedensgenossen wird Fütterung gestattet. Gegen Friedbrecher wurde die Strenge verschärft. Wer einen solchen greifen würde, dem stehen alle bei, wer einen hausen oder sein Gut übernehmen würde, soll gleich schuldig sein. Schadenersatz soll erfolgen ohne Beschwörung des Schadens, alle Amtleute und Schloßbesitzer den Frieden beschwören. Zum Schutz des Friedens stellen Köln und Soest unter Führung des Bischofs von Paderborn 45 Wappner, Münster mit der Stadt, eben so wie Mark 30, Paderborn 20, die Städte Dortmund und Osnabrück je 5. Dazu ist jeder schuldig, dem

[1]) Ipso die Jacobi 1376 vertragen die gemeinen Bauern zu Scharle sich unter ihrem Siegel mit Lampe von Marne, Eigenbehörigem einer Vicarie zu Quakenbrück, über den großen Schaden, den sie sich gegenseitig mit Rauben und Brennen gethan.

[2]) Abend Margarethä 1376, Copie im Stadtarchive, in welcher das die Stadt Osnabrück betreffende am Rande notirt ist.

Geſchrei zu folgen. Burgen ſoll der nächſte belagern; doch ſoll man ihm auf ſeine Forderung in Einem Monat Folge leiſten. Jeder Herr und jede Stadt ſollten zur Führung der Geſchäfte zwei Landvögte ſtellen, die nach Stimmenmehrheit beſchließen würden. Das Friedensſiegel ſollte monatlich wechſeln.

Mit dieſem Landfrieden erneuerte Biſchof Florenz den Angriff gegen den Burggrafen von Stromberg, der das Land verheerte und ſelbſt die Burgmannen, die ſich mit dem Biſchof verbunden hatten, nicht ſchonte. Die Acht und Vehme des Friedens wurde über ihn ausgeſprochen, dann mit Hülfe von Ritberg, Soeſt und Dompropſt Dietrich, obwohl das Stift Osnabrück nicht im Bunde war, der Stromberg, deſſen jener ſich bemächtigt hatte, genommen, ſeine Stärke — der große Thurm — gebrochen, ſo wie der Craſſenſtein unter Stromberg. Der Burggraf floh nach Rheda, wo Otto von Tecklenburg ihn ſchützte, ihn in Brod und Dienſt nahm und ihm die von Dietrich von der Mark übergebenen Burgen von Osnabrück öffnete. Das empörte Dietrich und die Stadt. Bitter erinnerten ſie Graf Engelbert an die Zuſage, die er ihnen zu Tecklenburg gethan, und klagten über den Grafen Otto, der das Stift ganz und gar verwüſte, damit ſie, wenn ein Herr käme, verdorben ſein mögen und ſich ſelbſt noch Niemand taugen. Dreimal haben ſie nun auf Engelberts Veranlaſſung zu Münſter und ſonſt gegen den Grafen und ſeine Freunde gehandelt und immer folge nur mehr Unrecht. Jetzt nehme er zu ſich in Brod und Dienſt und auf Schlöſſer, die Graf Dietrich ihm gelaſſen, den Burggrafen, von dem jeder wiſſe, was für ein Mann er ſei, um das Stift zu verderben. Darum müſſen ſie klagen an Herren und Städte, die des Kaiſers Frieden geſchworen haben. [1]) — Bei den Klagen blieb es nicht, die Fehde wurde furchtbarer Ernſt. Gefangene auf beiden Seiten wurden als Verbehmte gehangen. Biſchof Florenz erklärte, mit ſeinen Gefangenen den Osnabrückern gern zu Willen ſein zu wollen [2]) und ließ die Stromberger, deren er habhaft wurde, hängen. Die Ritter und Knappen entzogen ſich dieſem wilden Kampfe, der über ihre Kriegsbräuche weit hinaus ging. Die Bürger nahmen eine Burg nach der andern. Grönenberg, Vörden, Wede, [3]) Cappeln, Fürſtenau, das Lüdeke Hake von der Devesburg für den Grafen hielt. [4]) Neun Burgen ſollen von ihnen im Laufe der Fehde

[1]) Entwurf im Stadtarchive. [2]) Schreiben im Stadtarchive.

[3]) S. Münſterſche Chronik p. 71; ſchwerlich aber die dort angedeutete unbedeutende Wahlburg. Übrigens iſt die Münſterſche Chronik nebſt Erdmann Hauptquelle.

[4]) Urkunde des Stadtarchivs.

erobert sein, [1]) nur auf Iburg hielt sich der Graf noch. Der Burggraf wagte nicht länger, ihrem Hasse und der Vehme in Westphalen Trotz zu bieten. Er floh über die Weser nach Rehburg, dann auf den Grubenhagen, endlich nach Bredevord. [2]) Diese Wuth dauerte, bis es dem Grafen gelang, unter den räuberischen Schaaren, deren man sich bediente, Verrath zu spinnen. Mehrere Herren des Raths, die in die Grafschaft auszogen, wurden am Hasethore in der Nähe des Hofhauses zum heiligen Geist [3]) von den ihrigen gefangen und auf Tecklenburg in den Stock gelegt. Nun gelang es Herren und Freunden, die Lösung zu vermitteln und dem Hängen der Gefangenen ein Ende zu machen.

Im Frühjahr 1377 wurde eine noch engere Verbindung mit Münster geschlossen, Halstenbeck, von welcher Burg der Graf Telgte beästigte, und Versmold genommen. Florenz belagerte Rheda mit den Genossen des Friedens. Nun versprach der Graf, den Burggrafen nirgend zu schützen, den Schaden zu erstatten und Anderes; aber als die Belagerung aufgehoben war, unterblieb die Erfüllung.

Um dieselbe Zeit ernannte Papst Gregor den Dompropst Dietrich zum Bischof und am 13. April seinen Bruder Ludolph zum Dompropst. Ehe aber noch die Ernennung zur Wirkung kam, am Pfingstabend, schloß Dietrich einen Vertrag mit Graf Otto von Hoya [4]) und Claus von Werpe, wodurch diese sich verbanden, dem Grafen nicht zu helfen. Am 9. September leistete dann Dietrich in Gegenwart einiger Geistlichen als Erwählter den Eid, weil diesen seine Vorfahren geschworen und unter Vorbehalt alles ihm Zustehenden. Wenige Tage später kündigte nun auch Engelbert von der Mark, der bis dahin eine Ernennung seines Bruders gehofft haben mochte, mit 5 Rittern und 180 andern meist ritterlichen Leuten die Fehde. [5]) Die Gefahr war noch groß; denn Florenz wurde ebenfalls durch Fehde gegen den Herrn von Solms zu Ottenstein und Kölnische

---

[1]) Lübecker Chronik a. 1385 p. 332.

[2]) Münstersche Chronik l. c. Daß das Vertreiben und die Wuth des Hängens aus der Vehme zu erklären, ist meine Vermuthung.

[3]) Welches in den Wiesen an der Hase und den Gärten oberhalb der Brücke zur Wachsbleiche lag.

[4]) Graf Otto war durch seinen Vetter Erich in diese Fehde gezogen, hatte Schaden gelitten und sich darüber mit demselben vertragen. Vgl. v. Hodenberg, Hoyaer Urkundenbuch №. 232.

[5]) Der gegen den Domdechanten und Kapitel gerichtete Fehdebrief jener 185 von Mathei 1377 ist im Stadtarchive. Vielleicht war bis dahin nur das Kapitel verschont geblieben.

Dienſtleute im Veſt Recklinghauſen an der entfernteſten Gränze ſeines Landes beſchäftigt.

Der Einfluß des Kaiſers in Weſtphalen war zu dieſer Zeit unbedeutend. Als er im vorigen Jahre die Ernennung ſeines Sohns Wenzel zum Römiſchen König erlangt, verlegten dieſem die Fehden des Erzbiſchofs gegen die Stadt Köln, in deren Dienſte damals Engelbert von der Mark das Land verheerte, faſt den Weg. Im Herbſt 1377 zog Carl von Lüneburg, wo die Sächſiſchen Herzoge von ihm eingeſetzt waren, über Minden, Herford, wo er Wittekinds Grab zu Enger beſuchte, Bielefeld und Paderborn nach Aachen und Frankreich, dem er das Reich von Arelat übergab. Er war der letzte Kaiſer, den dieſe Gegenden geſehen haben und that nichts, das wild bewegte Land zu beruhigen. Denn ein Urtheil gegen die Stadt Minden zu Gunſten des Biſchofs und ein anderes gegen den Herzog von Sachſen, der zu Herford Herzogsrechte anſprach, war kaum ein Schatten deſſen, was das Bedürfniß des Landes forderte. Bald darnach wurde Graf Otto von Tecklenburg durch den Grafen von Limburg gefangen und 3 Monate bis Oſtern im Gefängniß gehalten. [1]) Dietrich aber legte dem Clerus, „um des Stifts Widerſacher, Räuber und Feinde, ſo wie die Verwegenheit der eigenen Unterſaſſen zu zügeln," zwei Zehnten zugleich auf, die ohne Widerrede gezahlt wurden, während der päpſtliche Subdelegat die Procuration nur auf das mildeſte, faſt bittend zu verlangen wagte. [2])

Indeß hatte Graf Engelbert ſich mit Osnabrück geſühnt. Wahrſcheinlich hatte ſein Bruder die Burgen von Osnabrück an Tecklenburg gegen Zahlung ſeiner Forderungen verpfändet und durch die Eroberung war, nach dem Kriegsrechte jener Zeit, die Forderung erloſchen. [3]) Zu derſelben Zeit aber war Florenz von Münſter durch den Papſt nach Utrecht verſetzt und das dortige Domkapitel hatte nach dem Beiſpiel von Osnabrück ſeinen Propſt, Heidenreich Wulf, der erſt Paſtor zu Hertfeld, dann Scholaſter und unter allen Umſtänden ein ent-

---

[1]) Münſterſche Chronik p. 71.

[2]) Egidii 1378. Das Schreiben des päpſtlichen Bevollmächtigten Th. Ordinis fratrum minorum, Vironensis Episcopi wird nicht in dieſes Jahr gehören; characteriſtiſch iſt der Satz: Nam teste Domino, quemadmodum ipsi Papae de ore ad os diximus, de procurationibus et vicesimis nos semper doluimus et dolemus.

[3]) Dortmunder Chroniken laſſen den Grafen Engelbert 1380 im Stift Osnabrück eine Niederlage leiden und verwundet werden. Steinen I. p. 226. Iſt die Nachricht richtig, ſo müßte die Schlacht vor Reminiscere 1379 fallen. Denn an dieſem Tage verband ſich Engelbert mit Osnabrück gegen Tecklenburg.

schlossener Fehderitter gewesen war, [1]) zum Stiftsvormund ernannt. Engelbert trug nun kein Bedenken, mit diesem, Heinrich von Paderborn, Dietrich von Osnabrück und den beiden Städten Münster und Osnabrück einen festen Bund gegen Graf Otto, der sich an die freie Straße gekehrt gegen Kaiser Carls Frieden, so wie gegen seine Schlösser im Lande zu errichten. Vor allem wollte man Rheda zerstören. Würde Iburg gewonnen, so sollte dasselbe für 1100 Mark lösbar sein und davon Engelbert ein Viertel erhalten. [2]) Übrigens fiel die größere Last auf Münster und Osnabrück. Beiden war die Zerstörung von Rheda (wie denn die Zerstörung aller gemeinschaftlich gewonnenen Burgen ausdrücklich bedungen worden) Bedürfniß. Die Osnabrücker fehdeten nun von Westercappeln in die Grafschaft. Der Bürger Heinrich Grüter erwarb von Dietrich Voß die feste Wohnung zum Sachteleben an der Berglücke bei Engter, die zur Sicherung des Landes wohl dienen mochte. Wichmann Peternelle, ein hochgeachteter Bürger, lag in des Grafen Gefängniß. Ähnliche Kampflust bewies Soest, das erst später beigetreten war. Aber die Grafen von Ritberg und Waldeck, so wie Herr Godever von Wevelinghofen, der jetzt das von Paderborn wieder abgelöste Marschallsamt bekleidete, hatte nicht gleichen Eifer. [3]) Man nahm die Stadt Rheda und belagerte fast 6 Monate das Schloß. Während dieser Zeit erhielt Münster, weniger glücklich als Osnabrück, vom Papst Herrn Potho von Pothenstein, einen zu den Geschäften völlig unfähigen böhmischen Herrn, der von Anfang an in Mißachtung fiel, zum Bischof. Nun vermittelte der Graf von Bentheim, dessen Bruder Otto, Dompropst von Paderborn, Paderbornische Ritter, ja Heidenreich Wulf selbst einen Vertrag. Vor allem wurde Wichmann Peternelle freigelassen. Dann sollten Graf Otto von Tecklenburg und Claus, sein Sohn, 5 Jahr hindurch ruhig sein und für Kosten und Schaden 8000 Mark zahlen, für welche die beiden Dompröpste von Münster und Paderborn Rheda zu Pfande erhielten. Übrigens sollten die Grafen den Landfrieden schwören und die Burg Rheda gehörig zu Lehen empfangen.

Wahrscheinlich hatten die Osnabrücker mittlerweile Iburg wieder erlangt; allein die Sicherung Widenbrücks gegen Rheda war abermals verfehlt, auch die Macht des Grafen nicht gebrochen, sondern

[1]) Ita quod etiam contra dominum de Solmesse proposuit duellare. Münsterſche Chronik p. 74.

[2]) Fer. 3. post Reminiscere.

[3]) Die ganze Geſchichte dieſer Belagerung iſt dunkel. Vgl. Gobelini Personae Cosmodr. Bei Meibom, p. 292 und die Urkunde über die Sühne in Jung, Hist. Comit. Benthem. Urk. 108.

nur wenig geſchwächt und beſchränkt. Dennoch war der Gewinn groß. Seit Biſchof Gottfrieds Zeit, wenigſtens ſeit dem Jahre 1360, war die Kraft des Landes nicht ſo, wie jetzt, wieder zuſammengeſchloſſen. Man erreichte, daß die Grafen Engelbert und Dietrich von der Mark auf alle Anſprüche an Biſchof Dietrich, namentlich wegen Iburgs, verzichteten. [1]) Da Minden durch Erich von Hoya, der Diepenau auf Kirchengrund erbaute, gefährdet war, konnte man mit dem Biſchof Widekind zum Berge einen gegenſeitigen Schutzvertrag gegen alle Duldung von Fehden auf 3 Jahre abſchließen. [2]) Auch mit dem Herzog Wilhelm von Berg war Dietrich in Freundſchaft, und man erlangte nun durch ſeine Unterſtützung ebenfalls einen bedeutenden Vortheil. Da die letzten Jahre gezeigt hatten, wie wichtig der Beſitz eines Freiſtuhls ſei, an welchem man Friedbrecher verbehmen konnte: ſo nahm Biſchof Dietrich mit dem Rathe von Wilhelm den Freiſtuhl von Müddendorf in Pfandſchaft. Wahrſcheinlich war derſelbe zuvor an Alhard und Lüdeke, Söhne Sweders v. d Buſſche, verpfändet oder dieſe ſonſt gefällig dabei geweſen; wenigſtens räumte man ihnen beſondere Rechte ein. Zur Tilgung des Pfandſchillings wurde, wie es ſcheint, ein Viertel von Reckenberg und Widenbrück, welches im übrigen an Heinrich von Paderborn verſetzt war, dem Herzoge überlaſſen. [3]) So war das Land gegen Oſten geſichert und zugleich im Beſitze derjenigen Waffe, die am meiſten geeignet war, die Frevler zu ſchrecken; und durch welche frevelhaften Behmklagen ebenfalls am Beſten zu begegnen war.

Dieſe günſtige Wendung der Dinge war nur durch die Einigkeit des Kapitels und der Stadt erreicht. Allein die Verbindung beider mächtigen Körperſchaften, obwohl ſeit längerer Zeit angebahnt, unterlag doch manchen Mängeln und Bedenken, die Streitigkeiten waren durch die Größe der Gefahr zurückgedrängt; nach deren Entfernung traten ſie mit doppelter Kraft hervor. Die Geiſtlichkeit erwarb ihrer gedrückten Lage ungeachtet noch fortwährend Bürgergut und hielt ſich damit an geiſtliche Gerichte; während der Fehde ſelbſt hatten die Gottesritter ihre Niederlaſſung auf der Neuſtadt ſelbſtſtändig begründet und zu den alten Beſitzungen der Münſterſchen Commende eine Reihe Häuſer hinzugekauft. [4]) Auch das Kloſter Iburg hatte von Alf von Gomersbrecht dem Grafen den großen Hof derer

[1]) Geſch. der St. Osn. II. 96. [2]) Geſch. der St. Osn. II. Urk. 95.

[3]) Geſch. der St. Osn. II. 97 und ungedruckte Urkunden Crast. Ambrosii und Ambrosii 1381 über Reckenberg. Paderborn erhielt das Verſprechen, daß Reckenberg in namhaften Jahren nicht abgelöſet werden ſolle.

[4]) Sudendorf, Commende der Ritter D. O. Urk. 26 u. f.

von Berſen an der Catharinenpforte für 192⅔ Mark gekauft und ſich ſo in der Stadt feſten Sitz bereitet. [1]) Dann hatte die Geiſtlichkeit außer jenem hohen Kaiſerlichen Privilegio noch von dem neugewählten Papſte Urban eine Bulle erlangt, durch welche die Decane des alten Doms zu Münſter, zu Oldenſal, zu Widenbrück, zu Utrecht und zu Osnabrück beauftragt wurden, gegen alle Kinder der Ungerechtigkeit, die in Stift und Stadt die Geiſtlichen verfolgen und die geiſtlichen Orte beſchädigen und berauben, mit dem Bann und Interdict zu verfahren. [2]) Die Geiſtlichkeit aber folgte einer durchaus weltlichen Richtung. Ihr kam es nur darauf an, ihre Einkünfte zu vermehren und zu ſichern. So wurde dem Kirchſpiel Cappeln bei Vechte das alte Patronatrecht entzogen, [3]) die Pfarrkirchen zu Bramſche und Badbergen dem Kapitel zu Bramſche, um deſſen Einkünfte zu vermehren, incorporirt. [4]) Von Sorge für geiſtliche Würde und wahrhaft geiſtliches Leben war ſeit Johann Hoet nicht die Rede geweſen und Dietrich von Horne, der alle geiſtlichen Geſchäfte ſeinen Commiſſarien überließ, [5]) nicht geeignet, dafür zu wirken. Andererſeits aber war der Rath wenig geneigt, Exceſſe Geiſtlicher zu vertragen oder der Geiſtlichen Freiheit viel nachzuſehen. Einen Münſterſchen Cleriker warf Hermann von Tutingen, der Bürgermeiſter, in den Bucksthurm und ließ ihn nur nach geleiſteter Urphede wieder frei. [6])

Das Selbſtgefühl des durch große Anſtrengungen und Opfer erkämpften Sieges mußte die gegenſeitigen Anſprüche auf die Spitze treiben. Der Rath, geführt durch Florenz den Vogt, Dietrich Brumzele und Hermann von Tutingen, verlangte, daß die Geiſtlichkeit von ihrem Gute zu den Schatzungen der Stadt gleich den Laien beitrage. Als der Clerus ſich weigerte, verbot man allen Rentpflichtigen die Zahlung und zog durch Drohung ſchwerer Strafe die Rente zu gemeinem Nutzen ein; und da nun einzelne Geiſtliche klagten und mit dem Bann ihre Schuldner und die Stadt beſchwerten, trat Florenz, der Vogt, ſelbſt ins Kapitelhaus vor die verſammelten Domherrn und erklärte: Wer gegen die Bürger den Bann erwirke, den könne man nicht in der Stadt dulden, und wer bleibe, habe

[1]) Das jetzige Struckmannſche Haus nach dem Kaufbriefe Sonnabends vor Lätare 1378.

[2]) 17 Kal. Maji Anno I. Pontificator. im Copiar des Kapitels.

[3]) 7. März 1380 im Copiar des Kapitels.

[4]) Mitth. des hiſt. Vereins für Osn. II. p. 314.

[5]) 1398 werden Antonius Ep. Nathuriensis in partibus und Joh. de Molendino Vicarii Generales Thiderici Ep. genannt.

[6]) 27. Junii 1378.

keinen Schutz zu hoffen. Die Geiſtlichen forderten Schutz vom Biſchofe. Dieſer that auch Schritte, aber ohne Erfolg. Er wußte zu gut, wie nothwendig der gute Willen der Stadt und wie hinderlich ihm ſelbſt die geiſtliche Freiheit war. Als die Urtheile, die er durch den Decan von Widenbrück ſprechen ließ, nicht fruchteten, bewog er auf Bitte des Kapitels den Ritter Everd von Varendorf zu Suthauſen, Friedrich Düvel zu Stockum und Ludwig und Lüdeke Haken zu Scheventorf, die Handlung zu unternehmen. So kam am 28. Auguſt 1387 folgender Schied zu Stande. [1])

Um der großen Laſt willen, welche auf die Stadt gekommen, da ſie die Schlöſſer aus fremder Herren Hand mit der Hülfe Gottes, des Biſchofs und ſeiner Freunde wieder ans Stift gebracht, ſollen forthin alle eigenen Güter und Renten der Geiſtlichen, ſo wie alles, was ſeit dem großen Sterben gekauft worden, Tracht tragen und den Bürgern auf ewig für den Kaufpreis zur Löſe ſtehen; ausgenommen das erſte Weihgut der Pfründen und was zu Licht, Oblaten, Glocken, Orgeln beſtimmt oder mit Leibzucht beſchwert iſt, ſo lange dieſe dauert. Doch ſoll den Geiſtlichen frei ſtehen, die Stadtlaſt für jede Mark jährlich mit 30 Pf. zu erledigen, welche ſie auch in liegender Rente anweiſen oder zu gewöhnlichem Rentfuße (die Mark mit 16 Marken) auslöſen können. Dagegen können auch die Bürger alle Renten der Pfründen aus Stadtgut durch Austauſch mit anderer Rente nach Entſcheidung zweier Geiſtlichen und zweier Rathsherrn befreien. Künftig zu erwerbende Renten ſollten nur vor dem Burrichter aufgelaſſen und die Bürger nur bei ſtädtiſchen Gerichten beklagt, Feinde der Geiſtlichen vom Rathe nicht geleitet und die Rückſtände bis Oſtern 1383 getilgt werden. Zur ſichern Ausführung ſollten die Geiſtlichen alle Renten beim Decan eidlich angeben. — Dieſer Vertrag, der den Geiſtlichen ihre Freiheit gegen Aufopferung des vierten Theils ihres Guts, den Bürgern Freiheit des Eigenthums ſichern ſollte, wurde von der Geiſtlichkeit angenommen. Der Rath weigerte, ihn zu verbriefen. Auch kam der Streit wiederholt zum Ausbruch. Es war aber Einigkeit nöthig. Von den frühern Fehden waren Händel übrig. Lüdeke Hake, der ſeine Devesburg verloren hatte und bei Bernd von Bentheim Schutz fand, [2]) verfolgte die Stadt vor den Freigerichten des Emslandes. Der Graf Robert von

---

[1]) Die Sentenz des Decans von Widenbrück in mangelhafter Abſchrift im Rathsarchive iſt Hauptquelle. Der Vertrag iſt gedruckt im Abdruck der Ritterſchaft und Städte 1788, Anhang p. 1.

[2]) Jung, Hist. Com. Benth., Urk. 110.

Flandern forderte von der Stadt Hülfe für seine Kaufleute, die in Tecklenburgischem Geleit von Hugo Bare von Nederlo niedergeworfen waren. [1]) Als nun Gerlach von Bevern und seine Genossen aus Cappeln, das die Stadt noch besetzt hielt, dem Johann Halewat vom Kirchhofe zu Visbeck zwei Pferde nahmen, sah Graf Otto dies als genügenden Grund zur Beraubung der Stadt für die Seinen an. [2]) Damals war Potho vom Papste wiederum nach Schwerin versetzt und der Dompropst Wulf zum Bischof ernannt. Dieser war dem Grafen, der bei seinem Einzuge nach altem Brauch die Glocke geläutet, nicht abhold, hatte das ihm mit andertraute Rheda erst an Münster verpfändet; [3]) dann war es wieder an Otto gekommen. Auch hatte er Lüdeke Haken zum Drosten im Emslande gemacht, wo dieser die Freistühle gegen Osnabrück benutzte. [4]) Die Fehde rückte immer näher. Der Rath schied sich freundlich mit Haken und schloß mit dem Bischof einen Vertrag, kraft dessen jeder 25 ritterliche Gleven, der Bischof auf Iburg, der Rath in der Stadt halten, keiner sich allein sühnen, die Geschäfte durch Everd von Varendorf und Sweder von Schledehausen für den Bischof und die Bürgermeister für die Stadt und Ludwig Haken oder Rabode von Haren — der Stadt Feldhauptmann — als Obermänner geschlichtet werden sollen. [5]) Auch suchte der Bischof Iburg mehr zu sichern, indem er das Rott von Hermann von Varendorf und mehrere Höfe, so wie das Burglehn der Bucke zu Carsem (Casum), die mehr zu Ravensberg, als Osnabrück gehörten, erwarb. [6])

Es wird in dieser Zeit gewesen sein, wo Dietrich den Grafen an das neuerworbene Freigericht zu Müddendorf laden ließ, und dieser geleitet von Heidenreich Wulf von Münster mit so großer Reuterschaar kam, daß die Kläger nicht wagten zu erscheinen; zur Probe, daß auch hier die Macht allein das Recht schütze. [7]) Nun hob die Stadt mehr als 1000 Mark an Schatzung von Geistlichen und

---

[1]) S. Stammtafeln v. Bar Urk. 45.

[2]) Schreiben im Stadtarchiv. S. A.

[3]) Dies ergiebt eine Urkunde des Bischofs von Paderborn F. 2. post Egidii 1379.

[4]) Urkunde des Stadtarchivs von vigl. Phil. et Jac. und vocem Jucund. 1382 über die Scheidung.

[5]) Stadtarchiv Crast. Inv. Crucis 1382.

[6]) Ungedruckte Urkunde von Dom. I. post Pentecost. und vigil. Jacobi 1382.

[7]) Münstersche Chronik p. 77.

Laien, kaufte Geſchütz von Lübeck, grub die Landwehren, ſetzte Ludolph von Vinnete mit gehöriger Wehr auf Cappeln. Von Iburg, Osnabrück und Cappeln durchſtreiften Dienſtmannen und Bürger von den Geſchlechtern die Grafſchaft und hüteten die Gränzen. Schaaren räuberiſchen Geſindels (Barfüßer genannt) im Solde der Stadt umſchwärmten dieſelbe, griffen Verdächtiges auf und raubten. Manche Dienſtleute von Tecklenburg, Ludwig von Münſter, Dieſtelhof, Oſthof, der üble Henke, Werenbolt und andere lagen gefangen in den Thürmen. Auf dem Streitfelde traf man hart auf einander und die Stadt ſtiftete Seelmeſſen für Gebliebene. [1])

Die Korfe zu Harkotten waren früher nicht gegen Tecklenburg geweſen, namentlich hatte ein Smyſing an der Gefängniß Wichmann Peternelles Theil gehabt. Überhaupt raubten ſie die Straßen, fingen und beraubten edle Pilgrime, die in Preußen gegen die Heiden gefochten, wurden aber von Heidenreich Wulf ſchnell zur Ordnung gezwungen und unterwarfen ſich einem Vertrage am 30. November 1382. [2]) Seitdem ſaßen ſie ruhig. Otto aber mochte mit ſeinen alten Freunden Verbindung haben. Als um Pfingſten Biſchof Dietrich nicht zu Iburg war, überfiel Otto die Burg Harkotten und gewann das obere Haus. Sobald die Nachricht nach Osnabrück kam, eilten Bürgermeiſter, Rath und ganze Gemeinde hinaus, beſetzten mit den Korfen und ihren Freunden das mittlere Haus und die Bovenburg und belagerten die Tecklenburger. Am dritten Tage kam auch Dietrich. Hermann von Tutingen, Rabode von Haren mit Schützen und andern Bürgern wichen aber nicht, bis am 8. Tage nach Frohnleichnam das obere Haus ſich mit 24 wehrhaften Männern ergab. Rabode von Haren erhielt Bannergeld für die That. Deshalb kamen alle des Namens Korf nach Osnabrück und ſchwuren, um dieſer großen Wohlthat willen nie Feinde von Osnabrück zu werden, mit der Burg zu helfen gegen jeden außer Münſter und Mark, Schäden in 14 Tagen zu richten, ſich ſelbſt aber gegen die von Osnabrück erſt nach 4 Wochen zu wehren. Auch ihr Freigericht öffneten ſie; und weder dieſes noch die Burg ſollten an einen kommen, der nicht zuvor dieſen Vertrag beſchworen. Vier Knaben unter 12 Jahren ſchwuren den Eid mit; Hermann Smyſing fehlte, nicht aber ſein Sohn Johann. [3])

---

[1]) Aus Stadtrechnungen gezogene Nachrichten. Mit den Bürgen Ludwigs von Münſter war noch ſpäter Verhandlung.

[2]) Vgl. die Sühne bei Jung, Urk. 108. Münſterſche Chroniken p. 76 und Rieſert, Urkundenbuch II. 231.

[3]) Vgl. die Haupturkunde bei Taube, Deduction über die Burg Wulften von Corp. Chr. 1383, eine ungedruckte Urkunde des Stadtarchivs von F. 4.

Nach dieser Zeit wurde auch vom Harkotten aus gegen Tecklenburg gefehdet. Hermann von Tutingen rannte mit den Dortigen vor Rheda, focht dort und nahm mehr als 40 Stück Vieh. Auch zog er mit Wichmann Peternelle und andern vor Ritberg. Ludolph von Vinnete schatzte von Cappeln das Land, so daß er mehr als 100 Mark über seine Kosten gewann. Johann von Münster und Friedrich Düvels [1]) Gesellen sühnten sich mit Bischof und Stadt. Dann zog die Gemeinde vor Tecklenburg, lagerte dort und plünderte das Land. Von Scholde wurde das Vieh weggetrieben, die von Wechte und Lengerich schickten den Pfarrherrn nach Osnabrück, um die Vernichtung ihrer Ernte abzudingen. Auch die Barfüßer brachten fortwährend Gefangene, Pferde und anderes Vieh. Zwar waren Mark und Ritberg für Tecklenburg; allein Engelbert war im Herzogthum Westphalen beschäftigt, wo die Bürger von Werl die von ihm genommene Stadt selbst niederbrannten, dagegen verbanden sich im Stifte Osnabrück nach langer Zeit zum ersten Male wieder Burgmannen und Bürger zur Vertheidigung des Bischofs gegen alle Widersacher und dieser vertrug insbesondere allen Streit mit Burgmannen, Rath und allen zu Quakenbrück und sicherte ihnen das alte Recht. [2])

Diese Einigung nach Außen, ihre heilsamen Folgen im Innern und die dadurch bewirkte Herstellung des vor wenig Jahren der Vernichtung nahe gebrachten Fürstenthums bewog nun auch die Stadt, die daran so großen Antheil genommen, aufs Neue zu bestimmen, welchen Schutz sie ihren Bürgern gegen unrechte Gewalt gewähren wolle. 1328 hatte man genügend gehalten, den Bürgern, denen man in Monatsfrist nicht zu Rechte verhelfen könne, die eigene Fehde zu verstatten. Jetzt beschränkte man die Frist auf 14 Tage, nach deren Ablauf weder der Gewaltiger, noch dessen Leute in der Stadt geleitet werden sollte. Der Beschädigte durfte nicht nur gegen ihn fehden, sondern ihn auch auf dem Weichbilde fangen und in sein Haus setzen;

---

post Viti 1383 und die erwähnten Rechnungen. Das Bannergeld Rabodes von Haren beträgt 20 Mark. In einer spätern Fehde, welche Johann Schu (?) von Osnabrück aus und ein gegen die Korfe führte, bieten sich Heinrich, Heidenreich und Evert Korf (eben jene Unmündigen) vor Gildemeistern und gemeinen Bürgern zu Recht und verwahren ihre Ehre, wenn hieraus Unwillen entstände.

[1]) Später auf Stockum.

[2]) Cod. Const. I. p. 1717. Concept. Mariae 1383. Vielleicht bezieht sich die Notiz des Registers der domkapitularischen Urkunden Confoederatio Castrensium et Opidanorum ad defendendum Ep. Osn. contra quoscunque Rebelles K. 53 auch nur auf diesen Vertrag.

nur durfte er ihn nicht entlaſſen, ohne Wiſſen und Willen des Raths. [1])

Dieſem Zuſtande der Gewaltſamkeit und des perſönlichen Übergewichts der Mächtigern ſelbſt in der Stadt entſprach freilich auch der Zuſtand des Landes. Als die Johanniter zu Lage in den Fehden dem Biſchofe den Dienſt weigerten, überfiel dieſer Nachts im Februar 1384 mit 42 Wappnern (unter denen ſein Bruder Friedrich, Hermann Korf Smyſing) und Bauern nebſt vielen andern das feſte Haus, fing und band die Ordensbrüder, nahm die Vorräthe weg, ließ das Holz fällen und legte den Hörigen ſchwere Schatzung auf. Der Orden erhob Klage bei den Conſervatoren ſeiner Privilegien, der Ordensmeiſter ſelbſt nahm ſich der Sache an, der Bann wurde über den Biſchof und die Seinigen verhängt. Allein Wirkungen dieſer Mittel zeigen ſich nicht. Im Spätherbſt 1385 vermittelte der Erzbiſchof von Köln eine Scheidung; allein der Streit kam damit lange nicht zu Ende. Erſt nach 11 Jahren wurden die Bannſprüche wieder aufgehoben. [2]) Ähnlichen Schaden hatte das Kloſter Berſenbrück von den Amtleuten zu Wildeshauſen gelitten, die im Sommer 1379 von 25 Kloſterhöfen 120 Stück Hornvieh, 32 Pferde, 5 Schweine und an Hausrath und Kleidern einen Werth von 200 Mark geraubt. Der Bann that auch hier gegen die Handwerker zu Wildeshauſen, die mit den Kirchenräubern Verkehr hatten, keine Wirkung. Als auch dieſe gebannt und aller Gottesdienſt zu Wildeshauſen gelegt war, wandte man ſich zu einer Capelle vor dem Thore, in der der Pfarrer von Goldenſtedt den Gottesdienſt übte. Schon 1385 mußte das Kloſter einen neuen Bann gegen den Droſten zu Vechte, 1387 einen dritten gegen Erp von Luneberg, Domherrn zu Bremen und ſechs andere Bremer und hoyaſche Junker, die vom Kirchhof in der Helle 70 Stück Hornvieh und 11 Pferde geraubt, verkündigen laſſen. [3])

Bisher hatte Biſchof Heidenreich von Münſter an der Fehde keinen Theil genommen. Im Frühjahr 1383 beruhigte er das Amt Vechte, vertrug ſich mit Diepholz, mit Hoya, dann auch mit denen von Dinklage; ſchloß dann im Jahre 1384 einen Bund mit denen von Solms und Steinfurt, die er zuvor, ſo wie die übermüthigen Burgmänner zu Nienburg, gedemüthigt. Auch mit Mark und Bentheim wurde der Frieden geſichert. Sein freundliches Verhältniß mit Tecklenburg hatte ſich aber gelöſet, ſei es wegen der Forderung, die der Graf wegen ſeines Glockenläutens machte, [4]) oder weil dieſer im

[1]) Stadtbuch Marg. Abend. 1384. [2]) Sudendorf, Beiträge, Urk. 84 u. f.
[3]) Urkunde des Berſenb. Archivs. [4]) Münſterſche Chronik p. 73.

Stifte Münster selbst Gewaltthat übte (wozu das Verhältniß zu den Korfen seit der Verbindung derselben mit Osnabrück nur zu guten Vorwand bot) und Heidenreich nicht umhin konnte, den Landfrieden zu handhaben. Dies bewirkte eine neue Einigung beider Stifter im Frühjahr 1385. [1]) Außer den allgemeinen Grundsätzen des Landfriedens, zu denen man sich auf 10 Jahre verpflichtete, wollte man wider die Grafen Otto und Claus von Tecklenburg und deren Schlösser zu Tecklenburg, Rheda und andere einander gegenseitig auf 14tägige Frist zu Recht erbieten, und sodann Belagerungen gemeinschaftlich vornehmen und Zufuhr sperren. Schiedsleute für Münster sollten der Domdechant und ein Bürgermeister, für Osnabrück der Abt von Iburg und ein Bürgermeister, Obermann aber Bernd Droste sein.

Nach diesem Bunde nahm die Fehde eine andere Gestalt an. Auf Mahnung von Osnabrück gab Münster den Fehdebrief. Der Flecken Bevergern wurde zerstört, an die Stelle der von Tecklenburg und Bentheim zerstörten Slipse gegen Lingen die Burg Herteford und gegen Rheda die Paulsburg zu Olde erbaut; dann zogen beide Bischöfe vor Lingen, um diese Burg, welche die nördlichen und südlichen Besitzungen des Grafen verband, zu brechen. Die Kräfte des Grafen, durch die lange ungünstige Fehde gegen Osnabrück geschwächt, waren zwei solchen Gegnern nicht gewachsen. Er suchte Frieden, der mit Osnabrück auf 8 Jahre zu Stande kam. Mit Münster blieb die Sühne zweifelhaft. Den Städten war der Frieden sehr günstig. [2]) Zu dieser Wendung der Dinge trug wesentlich die Entwickelung bei, welche der Westphälische Landfrieden in derselben Zeit erhielt. Landgraf Hermann von Hessen war in einen schweren Krieg mit dem Erzbischofe von Mainz verwickelt. Dieser brachte den Landgrafen Balthasar von Thüringen und den Herzog Otto (den Quaden) von Göttingen gegen ihn in die Waffen, erlangte, daß derselbe von König Wenzel, der seit 1378 seinem Vater gefolgt war, für einen Friedbrecher erklärt wurde [3]) und zog auf diese Weise, bei den mancherlei Verwickelungen, in denen Hessen mit Westphalen und Paderborn

---

[1]) Quasimodogeniti, Gesch. der St. Osn. II. 98.

[2]) Vgl. eine Notiz im Register des Capitular-Archivs 1385 Confoederatio inter Episcopum Civitatem et Comitem de Tekeneburg ad 8 annos. K. 23. ein Schreiben Bischof Heidenreichs an die Stadt Osnabrück, Galli 1385 im Stadtarchiv und die Lübecker Chronik, welche sagt: „Aldus behelden de Stede eren willen." —

[3]) Dies scheint aus Falckenheiner Gesch. Hessischer Städte und Stifter II. p. 295 hervorzugehen. Rommel erwähnt jedoch nichts davon. Seine Hessische Geschichte ist hauptsächlich beachtet.

ſtand, auch den Erzbiſchof von Köln, den Biſchof von Paderborn (auch hier war ſeit 1380 auf Heinrich Spiegel der ſchwache Simon von Sternberg gefolgt) und die kriegeriſchen Biſchöfe von Münſter und Osnabrück ins Feld. Im Sommer 1385 lag ein großes Heer vor Caſſel. Allein der Erfolg entſprach den Anſtrengungen nicht. Köln vermittelte am 22. Juli einen Vertrag. Unzweifelhaft hatte dieſer große Zug und der Verkehr der Herren bei demſelben Bedürfniſſe zur Sprache gebracht. Auf der Rückkehr zu Soeſt am 29. Juli einigte man ſich nun zu einem neuen Bunde, der vollſtändiger, als alle frühern, das Recht ſichern und eine weitere Wirkſamkeit, als einer derſelben erlangen ſollte. [1])

Während der alte Landfrieden von 1372 nur Kirchen, Kirchhöfe und die darauf befindlichen Hausleute und deren Gut, ferner Pilgrime, Geiſtliche und Kaufleute auf der Straße, endlich den Pflug mit ſeinen Treibern auf dem Acker ſchützte, wollte man nun einen jeden Hofmann, [2]) Bürger und Bauer in ſeinem Hauſe, Graben und Zaune, ferner jeden auf dem Kirchwege, oder auf einem Wege um des Friedens willen, insbeſondere die Landvögte, nicht minder alle Wagen und Karren mit dem Zugvieh und jeder Ladung, ferner alle Mäher, Hacker, Schneider, die an Korn, Wein oder Hopfen arbeiten und alle Wein- und Hopfgärten befriedet haben; nicht minder alle rechte Weideleute mit ihren Hunden und Garnen. Nachdem man ſo die Fehde auf die wirklich unmittelbar Kämpfenden beſchränkt, beſtimmte man ferner, daß die Münze in Ordnung gehalten werden, daß keine allgemeine Verwahrung die Stelle der Fehdekündigung vertreten, daß Niemand anders als für eigene Sache mit Kummer belegt werden ſolle. Man ſchrieb vor, daß keiner friedlos gemacht werden dürfe, anders als bei ſeinem vollen Namen, und beſtimmte die Gerichtsform gegen Städte und Gemeinden, die nicht ſelten ganz im Allgemeinen verfehmt waren. Ferner beſtimmte man, daß die Eide in einer Form geſchworen werden ſollen, welche Mißdeutung und Meineid ausſchlöſſe. Dieſe Artikel ſollten allgemein beſchworen werden. — Dieſe Beſtimmungen hätten das Fehdeweſen, dem nun nur etwa das Vieh auf der Weide, mit Ausnahme der wilden Pferde, noch ausgeſetzt blieb, auf ein Maß kriegeriſcher Ordnung beſchränken können; allein die Zeit widerſtrebte zu ſehr. Nicht nur nahm man allgemein aus, daß durch dasjenige, was jeder an ſeinen Bauern

[1]) S. die mehrfach gedruckten Urkunden bei Seibertz, Urkundenbuch II. 870.

[2]) Hofmann, Hovemann, Havemann iſt im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert der Ausdruck für einen Mann des niedern Adels. Hovewerk heißt Kriegszug.

und eigenen Leute thue, der Frieden nicht gebrochen werde; sondern Köln und Mark behielten sich auch besonders das Recht vor, in ihren Fehden den Wagen und den Ringzaun [1]) nicht zu schonen. Jenes dehnte die Herrengewalt sich weit über die alten Gränzen gegen freie Landsassen, Stuhlfreie und andere Schutzgenossen aus. [2]) Dieses machte unmöglich, gegen andere durchzuführen, was man selbst nicht halten wollte. Überhaupt paßte solche Strenge wenig zu einem Verfahren, wie z. B. des Dietrichs gegen Lage gewesen war.

An dem Soester Vertrage nahmen unmittelbar Theil Köln, Münster, Paderborn, Osnabrück, Corvei, Mark, Waldeck, Lippe und die vier Städte Soest, Dortmund, Münster und Osnabrück. Abwesend wurden mit aufgenommen Otto von Minden, der letzte des Geschlechts der Vögte zum Berge, der 1383 seinem Oheim Widekind gefolgt war, Tecklenburg, Schaumburg, Dietrich von der Mark, Ritberg, Bentheim, Eberstein, Steinfurt, Diepholz und der Vogt zum Berge. Herzog Wilhelm von Berg zu Ravensberg trat später bei und behielt sich vor, gegen die rheinischen Fürsten, Tecklenburg, Heinrich von Oer (seinen Amtmann) und alle, denen er wegen seiner Gefängniß Eide geschworen, keine Folge schuldig zu sein. [3]) Ferner traten bei Bischof Florenz von Utrecht für Oberyssel, Sayn, Wied, Isenburg, Katzenelnbogen, Dietz, Borkeloh, Limburg, Otto und Erich von Hoya, Johann von Diepholz, Otto von Delmenhorst, der von Solms; ja durch Niedersachsen, Thüringen und Franken dehnte der Bund sich aus. Es gewann das Ansehn, als ob die ganze Verfassung des Reichs sich in einen Bund dieser Art auflösen könne. Zugleich aber gaben auch Klagen den Vorwand, ihm entgegen zu treten. Auf einem Tage zu Würzburg, Oculi 1387, hob deshalb König Wenzel den Brief Kaiser Carls wieder auf, weil mit demselben großes Gefährde getrieben werde, Land und Leuten zum Verderbniß und man ihn nicht also halte, wie er begriffen gewesen. [4])

Dieser Schritt änderte jedoch augenblicklich die Sache wenig.

---

[1]) So verstehe ich das Wort Eberthun; vgl. Graff, Ahd. Wörterbuch unter Etar.

[2]) Non laedit pacem si quis delinquentem servum suum, vel discipulum vel quolibet modo sibi subditum scopis et fustibus caedi jusserit. sagt der alte Landfrieden von 1083. Möser, Osn. Gesch., Urk. 31. Schwerlich war damals der Begriff des Subditus so weit ausgedehnt, obwohl selbst Ministerialen geschlagen wurden. S. Adam. Brem. IV, 23. So weit wie in Niedersachsen ging man jedoch nicht, wo der Landfrieden von 1408 (Gerken Cod. dipl. March. Th. VII. 648) allen nicht zu den Waffen geborenen das Fehderecht nahm.

[3]) Hodenberg, Hoyaer Urkundenbuch, № 289.

[4]) Ebenfalls bei Seibertz, Urk. II. 875.

Die Landherren blieben wie früher verbunden und ſchloſſen neue Bünde; der Einfluß, den der Namen und die Autorität des Kaiſers auf die Entwickelung der Freiſtühle geübt hatte, wurde durch den Widerruf des Briefes nicht rückgängig gemacht. Erſt in ſpätern Jahren zeigte ſich, was mit jener Anerkennung des Reichs verloren war. Auch die große Fehde, welche Köln und Mark um ihre alten Anſprüche an Dortmund [1]) jetzt mit Hülfe der Bundesgenoſſen heftiger trieben, wurde nicht aufgehalten. Es wurde ein großes Heer zu einer ruhmloſen Belagerung ſchon zu Anfang der Faſten 1388 zuſammengebracht. Mark und Köln lagen dort bis zur Ernte, die übrigen, unter denen ſich auch Dietrich von Osnabrück befand, ſchwerlich länger, als nöthig war, um die Schanzen der Rodenburg und der dorſtfelder Mühle, von denen aus die Belagerung geführt werden ſollte, zu ſichern.

Die Fehde zwiſchen Münſter und Tecklenburg war während dieſer Zeit noch fortgegangen. Graf Otto hatte noch einmal den Verſuch gemacht, durch Erbſchaftsanſprüche ſeine Verluſte zu erſetzen. Zweimal war das ſeinem Vater gelungen; er ſelbſt war beſonders durch die Rhedaiſche Erbſchaft gehoben; jetzt ſprach er die Erbſchaft ſeiner Vaters Schweſter Richardis, Herzogin von Schleswig, an. [2]) Der Erfolg aber genügte auf keinen Fall dem Bedürfniſſe. Unmittelbar nach dem Dortmunder Feldzuge zwang Biſchof Heidenreich ihn ebenfalls zur Sühne. [3]) Hierauf brach zwiſchen den Grafen Otto und Claus ſeinem Sohne jene widerwärtige Erbitterung von Vater und Sohn aus, die, in den deutſchen Geſchichten ſo gewöhnlich, ſich in dieſem Geſchlechte faſt in jeder Generation bis zu ſeinem Erlöſchen wiederholt hat. Auf der andern Seite war Minden geſchwächt, da Biſchof Otto zum Berge ſich kaum aus der Gefangenſchaft derer vom Padberg und Canſtein gelöſet hatte, [4]) als er ſich mit dem Grafen von Hoya in die Lüneburgiſchen Händel warf und dort wiederum mit dieſem in der Winſener Schlacht gefangen wurde.

Dieſe Zeit benutzte Dietrich, um innere Händel zu ordnen. Einen Streit mit Diepholz über die Weihung einer Capelle, den Fiſchzoll zu Hunteburg und den Fiſchhandel verglich er und ſchloß einen Bund mit dem Herrn auf 28 Jahre. [5]) Vörden bewidmete er mit ſtädtiſchen Rechten, verſtattete den Bürgern Land zu roden mit zehnjähriger

[1]) Steinen, Weſtph. Geſch. I. p. 197 und 228 u. f.

[2]) Michelſen, Polemiſche Erörterung der Schlesw.-Holſt. Staatsſucceſſion, Urk. 1.

[3]) Am 14. Aug. 1388. S. Münſterſche Chronik p. 73.

[4]) Seibertz II. 877. [5]) Hodenberg, Dieph. Urkundenbuch 92.

Zehntfreiheit und verlieh dem neuen Orte, der leicht durch Wasserfluthen von seiner Pfarrkirche zu Neuenkirchen abgeschnitten wurde, bald auch für die dort erbaute Capelle Pfarrrechte. [1]) Die Erwerbung des Gogerichts zu Angelbeck, um derentwillen man den Zoll zu Osnabrück in frühern Jahren aufgelegt, aber nicht verwendet hatte, [2]) war nicht zu Stande gekommen. Es war aber ein Gewinn, daß Herzog Erich von Sachsen diesen wichtigen Gerichtsbann den Baren, Heineken, Ludolphs Sohn, und Lüdeken, Friedrichs Sohn, wieder zu Lehn gab. Johann Bare zu Borgwedde hatte von diesem Gerichte die drei Kirchspiele auf dem Stemwede an fremde Herrn gebracht, der Herzog hatte deshalb das Lehn eingezogen. [3]) In der Hand von Diepholz, Ravensberg oder Minden würde dasselbe für Osnabrück sehr lästig geworden sein, in der Hand eines Dienstmanns war dasselbe am wenigsten zu fürchten.

Es war für die Zukunft des Landes von entscheidendem Gewicht, wie sich das Verhältniß der Dienstmannschaft stellen würde. Die persönliche Abhängigkeit der Dienstmannen war am Verschwinden. Die Zahl der Geschlechter verminderte sich, von den übrigbleibenden verschwägerten einzelne sich mit den noch übrigen schwächern Häusern des hohen Adels. Es ist nicht zu verkennen, daß sie in diesen vorzüglich Kraft und Führer für ihre Ansprüche fanden; wie denn in den Münsterschen Unruhen die von Steinfurt, Stromberg, Ahaus, Solms, Lembeck ꝛc. in ihrer Verbindung mit den Geldrischen und Overysselschen Häusern gleichen Standes stets an der Spitze gestanden hatten. Es war gefährlich, dieser Richtung nachzugeben. Daß Simon von Sternberg in Paderborn — selbst durch die von Schonenberg mit den Ravensbergischen Busschen verschwägert [4]) — mit der Dienstmannschaft zu vertraut war, setzte ihn bei dieser selbst herab und

---

[1]) Cod. Const. I. 752. 753. Die Widmung der Capelle von Vigil. Sim. et Judae 1391 ist ungedruckt.

[2]) Stüve, Gesch. von Osn., Anl. J.

[3]) Gesch. der St. Osn. II. 100. Zwar werden diese Baren auch als Mindener Dienstmannen bezeichnet; allein der Character des ganzen Geschlechts gehörte einmal nach Osnabrück. Nach einer Mindenschen Urkunde verpfändete Minden die Güter der Baren auf der Stemwede 1388 für 212 Mark an Diepholz. Wahrscheinlich waren Irrungen entstanden, ob jene Güter und auch wohl das Gericht von Sachsen oder von Minden relevirten und daher gegenseitig die Lehn eingezogen.

[4]) Zeitschr. für Westph. IX. p. 125. Die von Mooyer ungewiß gelassene Genealogie der Else von Schonenberg und ihre Verheirathung mit den Busschen ergiebt Calend. Osnabr. zum 29. April.

führte zu jenen Raubfehden des Bengeler Bundes, die ihm das Leben koſteten. Nicht minder gefährlich war den Landesherrn die Form, welche die Verwaltung ihrer Güter gewonnen hatte. Von Alters her war dieſe die Quelle der Macht der Dienſtleute; allein als Verwalter offener Höfe waren dieſe minder ſelbſtſtändig. Als ſich im vierzehnten Jahrhundert die Zahl der Burgen, von denen man die Gerichte zu ſchützen ſuchte, ſo ſehr vermehrte, gewannen die Amtleute dieſer Burgen eine bedeutendere Stellung und je mehr Fehden zu führen, je mangelhafter die Rechnungen beſtellt waren, um ſo mehr ſtiegen die Forderungen der Amtleute. Für dieſe erhielten ſie bald die Burgen in Pfandſchaft und nun hoben ſich ihre Gewinnſte, während Herren und Länder verdarben. [1]) In dieſer Lage war Osnabrück ſeit Gottfrieds Regierung geweſen; und ſo war Ravensberg und Minden beſtellt. Von dorther aber kamen um dieſe Zeit Geſchlechter in das Land; Rabode Schele, der Sohn deſſen, der mit Claus von Tecklenburg und Schwerin in ſo naher Verbindung geſtanden, dieſem wiederholt Geld geliehen, Rahden zu Pfande gehabt und Güter zu Lübbeke beſeſſen hatte, erlangte durch Heirath die Burg Sweders von Schledehauſen, ein ſtreitſüchtiger, verſchwenderiſcher Mann. [2]) Die von dem Buſſche, ein Ravensbergiſches Geſchlecht, hatten Limberg, auch Reinenberg und Rahden in Pfandſchaft. Schon vorlängſt hatte Sweder von dem Buſſche die Güter des Geſchlechtes von Bure im Kirchſpiel Buer und ſonſt an ſich gebracht. Jetzt bewohnte Johann von dem Buſſche, Alberts Sohn, die Ippenburg und man hatte ſehr zu befürchten, daß Verbindungen entſtänden, die dem Lande gefährlich werden konnten. [3]) Ein drittes Ravensbergiſches Geſchlecht, die Bucke von Carſem ſetzte ſich ebenfalls in Osnabrück feſt, wo Gerd Buck, Propſt zu St. Johann, die Burg Wulften in der Nähe der Stadt von denen von Linge an ſich brachte. [4])

Dagegen hatten manche von den alten Geſchlechtern des Landes ſchwere Laſten zu tragen. Die Baren hatten außer ihrem Antheile an den Tecklenburgiſchen Händeln noch beſondere Fehden gehabt, vielleicht um das von Sachſen für verwirkt erklärte, von ihnen aber als

---

[1]) Man kann dieſe Zuſtände nicht lebendiger ſchildern, als Levold von Northoff es in der Einleitung ſeiner Märkiſchen Chronik, einer vortrefflichen Anweiſung zur Politik jener Zeit, es thut.

[2]) 1398 lebte Sweder von Sledeſen noch auf ſeiner Burg, Urkunde Pauli Erem. 1398; von Rabode Schele urtheilen ſeine eigenen Nachkommen ſo ungünſtig. S. v. Schele, Geſch. der Familie v. Schele, p. 56.

[3]) Urkunde des Stadtarchivs f. 6 a. f. Assumpt. 1391.

[4]) Taube, Deduction über die Burg Wulften.

Lehn nicht anerkannte Gogericht der Angelbeck, oder über Pfandgut, das Lüdeke Bare und Heineke sein Sohn vordem in der Stemwede gehabt und das Minden an Diepholz verliehen hatte. Auf dem Kramfelde war es zum Gefecht gekommen; der Ritter Friedrich war dort geschlagen und Heineke hatte bei ihm Verlust erlitten, weshalb er dessen Söhne in Anspruch nahm. Es mag damit die Belehnung des Gogerichts zusammen hängen. Die Söhne Friedrichs waren genöthigt, noch andere Güter zu veräußern. [1]) Johann von Loder (Laer) zu Krebsburg, Bruno von der Streithorst, die von Arnholte (ebenfalls ein Ravensbergisches mit dem aussterbenden Hause von Gesmel verschwägertes Geschlecht), Gerd Quakenbrügge, der Güter bei Üffeln besaß, die Gograben, die von Quernheim waren den reichen Bürgern Johann v. d. Becke und Wicbold Salmann verschuldet. Auch Godeke von Varendorf mußte anleihen.

Bischof Dietrich, aus der Mitte der Dienstmannschaft hervorgegangen und mit einem Theile derselben durch die Fehdezeit in noch engerer Verbindung vermied es dennoch, zu freundlich mit ihnen zu verkehren oder seine Verwaltung in ihre Hände kommen zu lassen. Er sowohl, als sein Nachbar, Bischof Heidenreich von Münster, trugen die Sitten der Mannschaft an sich; gewaltthätig, räuberisch, wo es die Noth forderte, blutig hart, haben beide die Mannschaften ihrer Stifter aus dem Aufruhr und der Auflösung wieder zum Gehorsam gebracht, während im südlichen Westphalen, im Paderbornischen und Kölnischen Gebiete jener Bund der Bengeler Jahrzehende hindurch den Fürsten Trotz bot, das Land zur Wüste machte und selbst Engelbert von der Mark am Ende seines kriegerischen Lebens der Verbindung seiner aufrührigen Mannschaft nachgeben mußte. Das Mittel zur Erlangung dieser Erfolge war strenge Übung des Strafrechts. Während Simon von Sternberg in Paderborn die Strafbaren auf Fürbitte frei gab oder im Felde entschlüpfen ließ und sich dann mit Dienstmannen, statt mit Fürsten verband, [2]) sagt die Chronik von Heidenreich, daß er im Gerichte hart war, keine Person, noch Abkunft ansah, sondern die Schuldigen hängen, enthaupten, ihnen die Füße abhauen, oder sie in Ketten legen ließ. Dietrich aber verfolgte einige des Geschlechts Dunker, die den Propst zu Rulle erschlagen hatten, mit dem Gerichte so, daß sie nicht wagen durften, ins Land zu kommen. Johann von Bokraden, der einen Buck erschlagen hatte, verließ

[1]) Vgl. Culemann, Mindensche Gesch. II. p. 50 und Stammtafeln ꝛc. von Bar, Urk. 51 — 53.

[2]) Vgl. Gobelini Cosmodr. p. 313.

ſich auf die Unterſtützung der Burgmannſchaft von Quakenbrück; Dietrich aber ließ ihn mit dem Gericht verfolgen, erſchien dann plötzlich mit dreihundert Pferden vor Quakenbrück, drang in die Stadt ein, fing ihn und ließ ihm ſofort das Haupt abſchlagen. Eine ſcharfe Warnung für die von Quakenbrück, die ihm einſt das Thor ſchloſſen und nun von Kapitel und Rath zu Osnabrück wegen dieſer thörichten That ſtreng getadelt wurden; denn nie habe man gehört, daß eines Herrn Unterſaſſen und Burgmannen es wagen dürfen, ohne redliche Urſache demſelben ſeine eigenen Pforten zu ſchließen. [1])

Indeß wurde Dietrich in neue Kriege gezogen. Als Engelbert ſich mit Dortmund geſühnt hatte, blieb eine Anzahl münſterſcher Dienſtleute, Johann Morrien, Heinrich Droſte, Bernd von Merfeld, Dietrich von Hemern und andere mit ihm in Fehde. Er verfolgte ſie ins Münſterland. Darüber brach die Fehde auch mit Heidenreich aus, der nun verbunden mit jenen Gegnern Engelberts, mit Dietrich von Osnabrück und den beiderſeitigen Kapiteln und Städten in die Grafſchaft einfiel und das Land von Büderich bis Aplerbeck und Weſthofen verbrannte. [2]) Erbittert fiel Engelbert ins Münſterland und drang bis in die Nähe der Stadt. Als Heidenreich die Seinen verſammelt hatte, ließ eine falſche Botſchaft vom Abzuge des Grafen die rechte Zeit verſäumen. Der Graf war verbunden mit Herzog Bernhard von Lüneburg; Dietrich nahm, um nach dieſer Seite ſicherer zu ſein, einen Theil von Vlotho in Pfandſchaft, den er denen von Münchhauſen wieder überließ. [3]) Auch Johann von dem Buſſche mußte vor Kapitel und Rath geloben, auf der Ippenburg nichts von Steinen zu bauen, keinen Weg durch die ſonſt unzugänglichen Brüche zu machen, der das Land offen legen könnte und die Burg dem Stifte und der Stadt zu öffnen, Schaden in 14 Tagen zu richten und die Burg nicht zu verkaufen, ohne ſolche dem Stifte zwei Monat zuvor geboten zu haben. [4])

Allein die Märkiſche Fehde brachte dennoch das Land in ſchweren Schaden. Nachdem Herzog Bernhard mit Engelbert vor Bonn gelegen hatte, fiel er plötzlich mit Otto von Hoya vereint in das Land,

---

[1]) Worte des Schreibens S. A.

[2]) Des was he unbewonet! ſagt die Lübecker Chronik ad 1390.

[3]) Treuer, Münchhauſenſche Geſchl. Geſch., Urkunde von 1390. Vielleicht waren auch die Unruhen im Lippiſchen Urſache dieſer Maßregel. In dem Bunde von Corvei, Braunſchweig, Eberſtein und Homburg gegen Lippe 1389, Spilcker, Geſch. von Eberſtein, Urk. 413, kommt wenigſtens Heineke von Münchhauſen auch vor.

[4]) Die oberwähnte Urkunde von f. 6. ant. Assumpt. 1390.

brannte weit umher und trieb eine Menge Gefangener und große Heerden weg. Zwar wurde dieser Raub den 30 Reitern, die ihn geleiteten, von den Burgmannen zu Vechte wieder abgenommen, so daß jene Herren keinen Gewinn hatten; aber der Schaden war groß. [1]) Überhaupt glaubte man, daß zwischen den Herren in Niedersachsen und Westphalen ein Bund bestehe, zumeist gegen die Städte; und Herzog Bernhard mochte allerdings in solchen Verbindungen die Mittel zur Rache an seinen Städten, die in dem Erbfolgestreit zu Sachsen gehalten hatten, suchen. Jedenfalls ward der Bund durch den Tod Engelberts von der Mark, [2]) eines seiner streitfertigsten Genossen, in diesem Jahre beraubt. Dietrich mochte in diesem Unglückszuge Veranlassung finden, die Vergrößerung von Börden, das nun seine Kirche erhielt, noch kräftiger zu treiben. Auch mochten die Burgmänner zu Grönenberg dadurch und durch die wilden Fehden, die in ihrer Nähe Simon von der Lippe, der den freien Kirchhof und den starken Kirchthurm zu Schöttmar zum Raubhause machte, betrieb, veranlaßt sein, ihr altes Burgmannsrecht zu erneuern; jedem Burgmanne sollte frei stehen, unbenachteten Schaden zu rächen und sich aus seinem Burglehen und dem Grönenberge zu wehren. Könnte aber der Bischof ihm zu Rechte helfen, so soll er das unverzüglich nehmen. Übernächtigen Schaden mag er klagen, und soll ihm in Monatsfrist zu Rechte geholfen werden, oder er mag des Burglehns gebrauchen. Weiter ist der Herr ihm nichts schuldig; will er aber hierüber Unrecht thun, so kann der Herr ihm das Schloß verbieten. [3])

Inzwischen starb auch (1392) der alte Heidenreich in Münster und an seine Stelle wählte das Kapitel am dritten Tage den Dompropst, Graf Otto von der obern Grafschaft Hoya, der schon in den ersten Tagen seines Bischofsamts der Gefangenschaft kaum entging; dann den Frieden erkaufte, aber auch sofort wieder brach, als nur die Gefangenen auf freiem Fuße waren. Dietrich hielt die alte Verbindung, die für Osnabrück so entscheidend geworden war, fest und wurde nun ebenfalls in die Fehden gezogen. Aus dem unnatürlichen Bunde des Grafen Claus mit denen von Steinfurt gegen Otto seinen Vater hatte sich ein anderer Bund entwickelt, welchen die von Steinfurt gegen Otto von Tecklenburg mit Gerd Buck, Propst zu St. Johann, Eigenthümer von Wulften, Heinrich und Ameling Buck,

---

[1]) Lübecker Chronik ad 1391 I. p. 356.

[2]) De alle sine dage van jungen hadde orloghet unde pranghet, dat warde wente in sinen dot. Lübecker Chronik ad 1391.

[3]) Burgmannsrecht Marci 1391.

Lüdeke Bar, Johann Hake und Friedrich von Kallendorf ſchloſſen. [1]) Der Propſt Gerd Buck ſtand in hohem Anſehn in Osnabrück. Anlaß zum Streite konnte alſo hier ſo wenig fehlen, als in Münſter, wo Biſchof Otto die Fehde bereits im Brande fand. Vor allem litt das Emsland; [2]) deshalb traten Biſchof Otto und Dietrich mit den Städten Münſter und Osnabrück nach Rath der Lande in einen Bund, Cloppenburg zu belagern und daſſelbe zu gleichen Theilen zu behalten. Schiedsleute waren für Osnabrück Gerd Buck, der Fehdegenoſſe der Steinfurter, für Münſter Dietrich von Hamern; und Obermann Johann Morrien, beide betheiligt in der Fehde gegen Mark. [3])

Aber noch ehe der Vertrag zum Schluſſe gedieh, wurde Dietrich, als er vom Grönenberge nach Melle ritt, von Alhard von dem Buſſche zum Limberge verrätheriſch ohne Abſage aufgegriffen und gefangen auf den Limberg geführt. Dieſer, der Sohn Johanns und jener Elſe von Schonenberg, welche Graf Johann von Sternberg ſeine Nichte nennt, war mit des Biſchofs Brüdern im Streite [4]) und ergriff dieſes unehrliche Mittel, ſich zu helfen. Als Dietrich in der Pforte des Limbergs war, begegnete ihm erſt der Knecht, der die Fehdebriefe überbringen ſollte. Dietrich nahm ſie ihm ab und ſpottete: Ja ſie ſind zeitig ausgeſandt! — Die Bundesverträge wurden ohne ſeine Gegenwart geſchloſſen, indem die Stadt ſich mit der Bürgſchaft der Brüder des Biſchofs, des Abts Otto zu Iburg und Everds von Horne, begnügte. [5]) Auch wurde, nachdem der von dem Buſſche ſeinen Willen erreicht, in wenig Zeit die Gefangenſchaft mit der geringen Summe von 600 Goldgulden auf Verwendung des Kapitels und der Stadt gelöſet. Lüdeke von dem Buſſche, Johann von dem Buſſche zu Ippenburg, die Brüder des Biſchofs, Heinrich Goes, und Garlich Vinke bürgten. [6])

Nun wurde durch die Burgmannſchaften von Quakenbrück und

---

[1]) Vgl. Jung, Hist. Benth., Urk. 123. Nieſert, Urk.-Samml. V. 78, de 1390.

[2]) Behnes, Beiträge zur Geſch. des Niederſt. Münſter, Urk. 1.

[3]) Vgl. Kindlinger, Münſterſche Beiträge III. 186.

[4]) Dies ſchließe ich aus einem Handel über das Gut derer von Horne zu Hüffe, welches Alrad von dem Buſſche Crast. purif. B. M. V. 1394 von Everd und Friedrich von Horne für 280 Gfl. kaufte.

[5]) Die Urkunde f. 4. post Viti 1393 iſt ungedruckt. Sonſt kommen außer den bei Kindlinger gedruckten Bundbriefen noch Stüve, Geſch. und Beſchr. von O. K. L. und Geſch. der St. Osn. II. 103 in Betracht. Der Dompropſt Ludolph von Horne wird nicht mehr genannt.

[6]) 8va Petri et Pauli 1393.

Rechte die Belagerung geführt den Herbst und Winter hindurch, bis am 21. März die Veste gewonnen wurde. Auch Dyte fiel und alles wurde durch gemeinsame Drosten verwaltet. Allein der Gewinn fiel nur Münster zu Theil. Die Freien des Hümlings hatten sich ihm schon vor dem Fall der Veste ergeben, so lange die Cloppenburg bei Münster bliebe. Die Moore des Sagelter Landes und die übrige unfruchtbare, schwer verwüstete Gegend brachten die Kosten der Verwaltung nicht auf. Schon Johannis 1394 mußte Bischof und Stadt Osnabrück dem Grafen Johann von Hoya, der die Burg hielt, mehr als 80 Mark zahlen. [1]) Otto von Doringelo, der nach ihm kam, räumte auch Claus von Knehem bald den Platz und dieser verließ die Burg gänzlich.

Die von Tecklenburg konnten sich nicht vertheidigen. Zwar hatte Dietrich von der Mark im Herbst 1393, um Hermann von Herborn denen von Osnabrück abgesagt. Allein dieser erklärte: Er habe damit durchaus nichts zu thun. [2]) Auch schien Dietrich zu dieser Zeit mehr an Ruhe gelegen. Die Grafen von Hoya waren durch Otto mit Münster verbunden. Die von Steinfurt waren früher mit Otto von Tecklenburg verfeindet gewesen. Ob sie jetzt Beistand geleistet, ist nicht klar. Wohl aber geriethen sie gleich nach der Eroberung von Cloppenburg im Bunde mit denen von Ahaus und Solms, so wie mit Utrecht in eine Fehde gegen Münster. Otto wurde von ihnen gefangen, was ihr sonstiges Unglück einigermaßen ausglich. Der Stoff zur Fehde zwischen Münster und Steinfurt, so wie den übrigen östlichen Herren lag in dem unbestimmten oberherrlichen Verhältnisse so reichlich, daß die Fehde, nachdem Steinfurt eine Zeit lang durch die Dienstmannschaft das Münsterland beherrscht, nur durch den schwersten Druck zu vermeiden war. Allein auch gegen Osnabrück fehdete Ludolph von Steinfurt „um des willen, das er an sie zu sprechen habe," wie er sich ausdrückte; und mit ihm 84 andere, theils Westphalen, theils aus dem angränzenden Niederlande. Auch Arnd und Heinrich von Brandlecht sandten Fehdebriefe mit 32 Genossen. [3]) Grund und Vorwand der Fehden, so wie deren Ausgang sind unbekannt. Das alles, so wie mancherlei anderes Unwesen knüpfte sich nur an Tecklenburg und den Bund mit Münster. Eine ausdrückliche Sühne mit Osnabrück, nachdem Münster 1396 Frieden geschlossen, fand schwerlich Statt. Eben so wenig wurde die Fehde zwischen Tecklenburg und den Bischöfen förmlich abgestellt, obwohl 1397 Graf

[1]) Gesch. der St. Osn. II. 104. [2]) Schreiben des Stadtarchivs.
[3]) Im Stadtarchive ohne Datum.

Nicolaus von Tecklenburg mit dem Rathe der Stadt wieder in freundlichem Vernehmen ſtand. [1])

Inzwiſchen war in der Stadt der Streit von Geiſtlichen und Weltlichen aufs Neue ausgebrochen. Als die Zwietracht im Jahre 1380 ſich erhob, waren die Folgen der großen Kirchenſpaltung, die mit Papſt Urban VI. begann, noch wenig entwickelt. Die Weſtphäliſchen Stifter hielten ſich an die Obedienz von Rom, während die Grafen von Mark und Cleve, nach der franzöſiſchen Richtung, welche ihre Politik ſeit vielen Jahren geleitet hatte, derjenigen von Avignon folgten. Der Geiſtlichkeit mochte der Gang, den die Dinge nahmen, nicht unangenehm ſein. Die Beſtätigung ihrer Wahlen war ſicher leichter zu erlangen, ſeit man den Abfall fürchtete. Das Kapitel ſelbſt war minder bereit, auf päpſtliche Collationen, die den Kapiteln von jeher ſo verhaßt geweſen, Rückſicht zu nehmen. 1388 nahm man den Grafen Johann von Ritberg auf Bitten von Tecklenburg auf, obwohl die Pfründe vom Papſt Urban einem Johann de Junge verliehen war. [2]) Als 1392 der Domherr Staz von dem Brinke ſtarb, verlieh das Kapitel die Präbende dem Grafen Johann von Hoya, Bruder des Biſchofs Otto, Domherrn zu Minden, und ſpäter, als dieſer zum Biſchof von Paderborn erhoben war, konnte der päpſtliche Providirte, Arnold von Dinxlaken, nur durch einen Proceß und Vergleich mit dem Kapitel zum Genuſſe gelangen. [3]) Daß den Laien gegenüber die Kirche durch dieſe Spaltung nicht gewann, war natürlich. Auch hatte der Vergleich von 1381 den Streit kaum halb geſchlichtet. Das Kapitel hatte denſelben angenommen und ausgeführt. Die Stadt nahm die Zahlungen in Empfang, gab aber keine Urkunde über ihre Zuſtimmung, keine Quittung über die Zahlungen, forderte über die gemeine Laſt hinaus noch Vorſchuß und dieſes auch von dem im Vergleiche befreiten Gute, verlangte zur Löſe auch die vor der Peſt gekauften Renten und daß auch der Hauptſtuhl, der mit Zahlung befreit worden, nur unter Bedingung ewiger Löſe wieder belegt werde. Die Burrichter, vor denen allein Kauf und Auflaſſung geſchehen ſollte, weigerten die Urkunden. [4]) Die Geiſtlichen fingen wieder an, Renten im geiſtlichen Gerichte, freilich unter Vorbehalt des eben dadurch verletzten Vergleichs, zu kaufen. [5]) Indeß bedurfte

[1]) Er verwandte ſich für die Aufhebung des Bannes. S. u.

[2]) Bürgſchaft der Grafen von Tecklenburg und Ritberg f. 2. post Qu. m. Gen. 1388.

[3]) Vergleich vom 16. März 1397.

[4]) Klagen der Geiſtlichkeit im Stadtarchiv.

[5]) Urkunde von 1389 f. prox. post Ascens.

der Bischof der Stadt, und so lange sein Bruder Dompropst war, hing ihm auch das Kapitel an. Händel zwischen den Gemeinden und den Pfarrern, wie diejenigen, der Kirchräthe zu St. Catharinen über ihr Recht, Allmosen zum Bau der Kirche zu erheben, ohne dem Pfarrer einen Theil davon zu geben, wurden vom Kapitel zu Gunsten der Kirchräthe entschieden. [1]) Mit dem Kapitel zu St. Johann vertrug der Rath sich über die Gerichtsbarkeit in den Höfen der Stiftsherrn freundlich. [2])

Allein um den Ausbruch der Tecklenburger Fehde war an des Dompropsts Ludolf von Horne Stelle Arnold Stecke gekommen, aus einem clevischen Geschlechte, das mit Bischof Otto von Münster bitter verfeindet war. [3]) Nun fand Dietrich es auch erst nöthig, den alten Streit mit den Johannitern zu Lage zu beendigen, indem er den Anspruch auf Zins und Dienst aufgab, wenn er solchen nicht mit besserm Rechte beweisen könne. [4]) Auch der Streit mit der Stadt wurde heftiger. Schon vor 1393 soll der Stadt ein Eid gegen das Interesse der Kirche aufgelegt und im Jahre 1395 eine allgemeine Entbindung von demselben erfolgt sein. [5]) An der Spitze stand nach einigen Jahren des Wechsels seit 1391 fast ununterbrochen Hermann Tutinch, ein Mann, für dessen Kraft eine lange Amtsdauer bei jährlicher Wahl spricht und der die Sicherheit, welche solche allein gewährt, nicht ungebraucht ließ. Dieser untersagte durch eine Willkür allen Bürgern bei 5 Mark Strafe Erbgut, Gülte und Rente in der Stadt und Feldmark in geistliche Hand zu bringen. Das etwa doch übertragene sollte der Stadt heimfallen, um die Strafe daraus zu heben, die dadurch auf den Clerus gewälzt wurde. Ferner wurde verboten, die Leichen in die Kirchen zu stellen, sie zu anderer Zeit, als Sonntags zwischen None und Vesper zu verläuten, Vigilien und Begängniß anders als am Sonntage vornehmen zu lassen, dabei mehr zu opfern, als was die Frauen selbst zum Altar tragen; Kinder und Gesinde sollten nur einen Pröven und am Wochen-, Monats- oder Jahrestage des Begängnisses niemand mehr als Einen Pfennig opfern. Auch die Taufzeugen sollten den Kindern in der Kirche nicht über 3 Pf. geben. [6])

---

[1]) Rechtweisung des Kapitels Crast. Mathiae 1393.

[2]) Vertrag von 1389.

[3]) Er wurde beeidet am 1. Decbr. 1393.

[4]) Sudendorf Beitr. 87. Die Absolutionen vom Banne erfolgten am 8. und 9. März 1395.

[5]) Notiz des Regisiters über des Kapitels Archiv Civitas absolvitur a juramento quod eam obligabat contra ecclesiam. P. c. 44.

[6]) Statut ohne Jahrszahl im Stadtbuche.

Da hierauf der Clerus nicht nachgab, wurde öffentlich verkündigt: daß kein Bürger den Geiſtlichen Rente zahle, noch opfere, ehe dieſe ſich bereit erklärt, ihr Gut gleich den Laien nach eidlicher Angabe zu verſchoſſen. — Die Geiſtlichen wagten keine öffentliche Klage. Nur auf Gerücht wie es hieß und Klage des Fiscals zu Köln drohte der Conſervator der kaiſerlichen Privilegien (die man nun ſchon den kirchlichen voranſtellte) mit dem Banne.[1]) Allein ſchon in Monatsfriſt wurde der Bann zurückgenommen; der Rath hatte die Wirkung zu lähmen gewußt, indem er den Auguſtinern, die auch in der gebannten Stadt Gottesdienſt halten durften, gegen allgemeine Lösbarkeit ihrer Renten und das Verſprechen, in der Stadt nicht weiter zu kaufen, die Schoßfreiheit zugeſtand.[2]) Der Bann würde nun nur dem übrigen Clerus ſelbſt zur Laſt gereicht haben. Zwar belegte der Offizial zu Köln Hermann Tutinch, Johann von Melle und den übrigen Rath aufs neue mit dem Interdict, allein dieſe hatten nun den Grafen Claus von Tecklenburg für ſich gewonnen und auf deſſen Bitte wurde das Mandat wieder zurückgenommen.[3]) Ja der Rath brachte es dahin, daß Bonifaz IX. am 22. Mai der Stadt das Privilegium ertheilte, daß, wenn dieſelbe durch den Aufenthalt Excommunicirter dem Banne verfallen ſei, nach deren Entfernung ſofort wieder der Gottesdienſt ſtattfinde.[4]) Der Dompropſt verließ nun mit Zuſtimmung des Kapitels, dem er die Eversburg und alle Propſteigüter gegen eine Rente von 50 fl. auftrug, das Stift, in welches er nicht wieder zurückkehrte.[5]) Die Kraft des Bannes, wie emphatiſch man auch ſeine Wirkungen ausmalte und dem Gebannten gänzliche Hülfloſigkeit und Verlaſſenheit im Leben und Tode androhte, war gebrochen.[6])

---

[1]) Geſch. der St. Osn. II. 108.

[2]) Geſch. der St. Osn. II. 107. und 109. Das päpſtliche Privileg der Auguſtiner iſt vom Jahre 1316.

[3]) Geſch. der St. Osn. II. 110.

[4]) 10 Kal. Jan. Anno Pont. Nono. Außerdem erhielt die Stadt ein Prilegium de non evocando. 17 Kal. Decbr. und Heinrich Brumzele machte auch ſofort davon Gebrauch, 7. Oct. 1399.

[5]) Vigil. Bartholomaei 1398. In Octava Epiphaniae 1402 war er wieder im Kapitel beim Tauſch eines Hofes mit Quernheim.

[6]) Eine Sentenz von 1397 drückt ſich ſo aus: Inhibentes parochianis ne quis eorum sic ligatis verbo, cibo, potu, aqua, igne, furno, molendino, eundo, stando, sedendo, equitando, emendo, vendendo, mutuum dando aut recipiendo, hospitando, barbam aut crines radendo, vestes, calceos aut ocreas parando, serviendo aut aliquo alio humanitatis solacio participare presumat.

Damit war auch die Kraft der Kirche gelähmt, die Schenkungen, Stiftungen und Erwerbungen verschwanden immer mehr. Die weltlichen Obrigkeiten, die sich anfangs nur an weltliche Dinge gehalten, mengten sich bald in den Ritus selbst ein, erklärten den Bilderdienst für anstößig und boten nun desto gefährlicher der Geistlichkeit Trotz. In dieser war wohl ein Gefühl, daß Besserung nothwendig sei; allein eine Besserung des kirchlichen Wesens von innen heraus lag ihr fern. Der Bischof selbst hielt sich von aller Theilnahme an seinem geistlichen Amte entfernt und überließ solche einem Weihbischof und einem Generalvicar. Diese wieder stritten mit dem Scholaster um die Prüfung der Geistlichen vor ihrer Weihe; aber der Streit betraf in der That nur die Gebühren, und auch nur darüber fand das Kapitel zu entscheiden nöthig.[1]) Dasselbe beschränkte allerdings wegen Verminderung seiner Einkünfte die üppigen Gelage, die jeder admittirte Domherr dem Kapitel und den Schülern schuldig war, auf eine Zahlung von 54 Mark zu Structur, Büchern und Zierrathen, verfügte auch, daß keiner als residirend angesehen werden sollte, der in einer andern Kirche Pfründen habe, und verlangte, damit das Studienjahr nicht in ein unnützes, nur zum Betrieb von Processen, oder Erhaschung von Gnaden dienendes Umhertreiben am päpstlichen Hofe ausarte, daß auf hohen Schulen die Vorlesungen der Doctoren über die Rechte und Theologie besucht seien.[2]) Auch sollte nun kein Domherr mehr zugelassen werden, als von Geschlechtern des hohen Adels, von ritterlicher Geburt auf beiden Seiten, oder der sonst in geistlichen oder weltlichen Rechten Doctor, oder in der Theologie ordinirt sei und daher selbst oder durch Eltern und Freunde der Kirche nützen könne.[3]) Allein diese äußerliche Sorge für den hohen Clerus konnte die Kirche innerlich nicht heben. Für den niedern Clerus, der hier weit wichtiger war, geschah wenig. Das Kapitel zu St. Johann beschränkte sich darauf, durch einen Ausschuß seine verfallenen Gebäude beaufsichtigen zu lassen und die Statuten des Domkapitels über die Schmäuse und Residenzen anzunehmen. Im übrigen fuhr man fort, kleine Pfründen, deren Inhaber etwa als Notar sein Leben fristete, einzuziehen und ging nach mehreren einzelnen Fällen so weit, deren 20 auf Einmal den 26 Canonicaten und 27 Vicarieen des Doms einzuverleiben.[4]) Das Kloster Iburg zog mit päpstlicher Erlaubniß die

---

[1]) 2. Decbr. 1398. [2]) Statut vom 6. August 1398.

[3]) Statut vom 10. Septbr. 1398.

[4]) Statut vom 13. März 1402 im Copiar des Kapitels; eine einzelne Incorporation war noch Octava Agnetis 1401 vorgenommen.

wohldotirten Pfarren zu Glane, Halle, Wellingholzhauſen und Neuenkirchen, deren Patronat ihm zuſtand, völlig ein, um die Einkünfte ſelbſt zu genießen und die Seelſorge durch Mönche verſehen zu laſſen.[1]) Wie ſich in jeder Beziehung die Kirchenregierung den Formen der weltlichen anſchloß: ſo wurden auch die Kirchenlehen mehr und mehr dem weltlichen Gute gleich, das man vertauſchte oder verhandelte, wie die Umſtände es mit ſich brachten.

Überhaupt war Alles, worauf die frühere Zeit gebaut hatte, in tiefem Verfalle. Kaiſer Wenzel war in Böhmen gänzlich vergeſſen. Dagegen war in der Nähe die Verbindung von Cleve und Mark unwiderruflich, nachdem auch Dietrich von der Mark vor Elberfeld erſchoſſen war. Die Intereſſen, nach denen ſich die weltlichen Herrſchaften Weſtphalens richteten, lagen nun faſt gänzlich am Niederrhein. Tecklenburg war durch die Bisthümer faſt erdrückt, Bentheim dem Ausſterben nahe; Hoya, Diepholz und Lippe bewegten ſich in andern Kreiſen. Unter den Bisthümern war Münſter übermächtig, da es die kleinen Herren in ſeinem Sprengel mehr und mehr erdrückte, während Köln, auf die Herrſchaft im Süden beſchränkt, ſeine Herzogsrechte weder in Mark, noch im paderborniſchen Sprengel mehr geltend machen, vielweniger in Münſter, Osnabrück oder Minden eine Einwirkung üben konnte. Selbſt ſeine Vorrechte in Bezug auf die Vehme ſtärkten jene Anſprüche, deren Zeit vorüber war, nicht. Durch Münſter wurde das Haus Hoya überwiegend. Als in Paderborn Simon von Sternberg vor Padberg zum Tode verwundet, Rupert von dem Berge, ſein Nachfolger, im glücklichen Kampfe gegen jenen aufrühriſchen Adel von der Peſt ereilt war, folgte ihm Johann von Hoya mit ähnlichem Erfolge. Da er 1399 nach Hildesheim ging, wählte das Kapitel Wilhelm vom Berge, während der Papſt einen Italiener Bertrand ernannte, der zwar zugelaſſen wurde; aber nur um die Loſung zu den ſchimpflichſten Verwirrungen zu geben, aus denen er faſt als Bettler entweichen mußte. In Minden war Otto, der ſeine Herrſchaft der Vögte zum Berge an das Stift brachte, am Neujahrstage 1398 geſtorben, das Land in der Gewalt des Dompropſtes Wilkin Büſche, der dem vom Papſt ernannten Marquard von Randeck nicht wich. Wie in Münſter und Paderborn Biſchöfe aus den Dienſtmannen die Stifter gerettet, ſo gerieth hier durch jenen Dienſtmann von Schaumburg das Land in die äußerſte Zerrüttung.

In Osnabrück kamen zu jener Steinfurter Fehde noch andere Händel. Albert der Droſte und ſeine Genoſſen thaten Verwahrung.[2])

[1]) Bulla Bonifacii IX. Kal. Aug. 1401.

[2]) Fehdebrief von Victors und Gereonis 1396.

Lübbert von Arnholte, welcher den Wulfberg bei Gesmold an Lüdeken v. d. Busſche verkaufte, da dieſer für ihn Schaden gelitten, befeindete mit ſeinen Söhnen Johann und Lübbert die Stadt; dieſe wieder nahm Rembert Düvel zu Stockum mit 6 Pferden in Dienſt und ſeine Burg Stockum zum offenen Hauſe.[1]) Sie hatte auch Fehde mit Hardeke von der Horſt, wegen Gewalt und Unrecht, die dieſer vom Biſchof erlitten haben wollte,[2]) mit Friedrich Wend (gegen den jedoch Rembert Düvel nicht diente). Im Amte Cloppenburg beraubten die von Swartewold, Otto Korf, Hermann Schwenke und andere das Gut des Kloſters Gertrudenberg.[3]) Der Biſchof verſtärkte die Burgmannſchaft zu Reckenberg, indem er Evert von Varenſell ein Burglehn mit Verpflichtung zur Bewohnung der Burg (Burgſate) verlieh,[4]) verfolgte die Räuber des Gertrudenberger Kloſterguts mit dem Banne. Allein er konnte ſeinen Theil der Cloppenburg im verödeten Lande nicht behaupten. Da auch der Stadt die Laſt zu ſchwer wurde, verließ Claus von Knehem, den beide zum Droſten geſetzt, die Burg und Dietrich trat den Antheil des Stifts für 1100 fl. und Verzicht auf Anſprüche an Vörden, das auf Markgrund begründet oder erweitert war, dem Stifte Münſter ab. Eigne oder freie Leute, die in Vörden wohnten, und Land von münſterſchen Erben behielt Münſter vor. Dagegen verſprach dieſes in Verträgen über die Cloppenburg mit Tecklenburg auch das Intereſſe von Osnabrück wahrzunehmen, deſſen Kaufleute zu ſchützen, deſſen Burgmannen nicht in Cloppenburger Burgmannsrecht zu nehmen.[5]) Der Theil der Stadt blieb dieſer ungeſchmälert und iſt ihr von den Biſchöfen bis 1456 beſtätigt worden. Man mochte es für wichtig halten, den Handel auf Oſtfriesland und Oldenburg von hier ab zu ſchützen; Gebrauch ſcheint man davon nicht gemacht zu haben. Dagegen war die Sicherung Vördens für das Stift ein reeller Gewinn.

Dietrich blieb hier wie überall ein treuer Anhänger von Münſter. So gerieth er mit in die Fehde Ottos gegen Adolph von Cleve über die Stadt Vreden, deren ſich dieſer bemächtigt hatte. Während die andern Bundesgenoſſen, Wilhelm v. d. Berge und Reinold von Geldern und Jülich, bei Cleve geſchlagen wurden, gelang es Otto, Vreden zu ſichern. Den Sweder von Vorſt zwang er, Ahaus abzutreten und zog mit Bremen zur Unterſtützung des Focke Uckena gegen

---

[1]) Urkunden von prof. Tiburt. et Valer. 1396 und Urbani 1395.
[2]) Fehdebrief Blasii 1395.
[3]) Excommunications-Sentenz von Crast. Conv. Pauli 1397.
[4]) Crast. Nicol. 1396. [5]) Nieſert M. Urkundenbuch II. 15. 16.

das die Seeräuber ſchützende Haus ten Broke, über Friſoyte nach Friesland. Indeß waren die Händel mit Tecklenburg wieder ausgebrochen. In einer großen Vehmklage griff der Graf Claus die Biſchöfe Otto von Münſter, ſeinen Bruder Johann von Hildesheim und den Grafen Erich von Hoya an und ließ dieſelben mit Bernhard von Bentheim, mehreren Domherrn, gegen 370 Mannen und den Städten des Münſterlandes vervehmen. Bald mußte er die Ladungen zurücknehmen und jene wieder in ihr Recht ſetzen. [1]) Es war aber doch keine Ruhe. Widerſacher von Osnabrück fanden in Tecklenburg ſichere Zuflucht. Hermann mit der Ere, Boning, Grüter trotzten von dort auf Ehre und Recht, als der Rath ſie mit Briefen mahnte, während Steven von Haren von den Leuten des Raths vor den Mauern von Tecklenburg, wo er auch mit Ehre und Recht zu ſein behauptete, beſchimpft wurde. [2]) Die Stadt grub eine Landwehr von der Eversburg, das öſtliche Ufer der Haſe entlang, um ihre hörigen Leute gegen Tecklenburg zu ſchützen und baute am Ende dieſer Landwehr aus einer alten Warte die Dörenburg. [3]) Dazu waren bedeutende Glieder der Dienſtmannſchaft mit Tecklenburg im Streite. Gerd Buck, Propſt zu St. Johann, Herr von Wulften, und Pfandherr zu Rahden [4]), Johann und Dethard Buck, Johann, Conrads Sohn und Lüdeke, Lüdeken Sohn, die Haken, ferner Bernd, Ecbert, Herbort, Lambert und die Brüder Johann und Hermann von Langen, ſämmtlich theils in Osnabrück, theils in Münſter oder in tecklenburgiſchem Gebiete angeſeſſen, waren mit dem Grafen Claus in Fehde. [5]) Biſchof Otto mochte im Jahre 1399 durch anderweite Fehden zurückgehalten ſein. Im Sommer 1400 befreite er noch Varendorf von denen von der Mark, ſühnte ſich dann mit dieſen und wandte ſich nun mit mächtiger Hülfe der Stadt Münſter, die, um der Fehde ein Ende zu haben, 950 Pferde ſtellte, gegen Tecklenburg. Mit ihm waren die Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunſchweig und Lüneburg, ſein Bruder Johann, nun Biſchof von Hildesheim, die Grafen von Hoya und Schaumburg, Simon und ſein Sohn Bernhard von der Lippe, die noch

---

[1]) Kindlinger, Münſt. Beitr. I. 22. von 1399.

[2]) Briefe des Stadtarchivs ohne Datum.

[3]) Die Nachricht einer alten Inſchrift auf der Dörenburg, nach welcher dies 1397 geſchehen ſein ſoll, beſtätigt ſich durch einen Vertrag mit Lüdeke Bar über den Grund des Brockhaus Erbes, durch den die Landwehr gegraben wurde. Concept B. M. V. 1399.

[4]) Als ſolcher ſchloß er mit Diepholz den Schutzvertrag von 1401. Hodenberg, Urk. 108.

[5]) Urphedebrief bei Nieſert, Münſt. Urk. B.

wegen Rheda den Tecklenburgern feind waren, der von Homburg und andere Verwandte Ottos, deſſen Verbindungen nun nach Oſten hin eine ganz andere Richtung nahmen, als die ſeiner Vorfahren.[1]) Im Juli zog er nun zuerſt vor Bevergern, nahm die Stadt und im Auguſt auch die Burg, die er ſtark befeſtigte. Von da vor Tecklenburg, während die Herzöge und Grafen Lingen belagerten. Biſchof Dietrich ſchloß ſich nicht gleich an. Erſt im Anfang Septembers ſchloß er einen Bund mit Otto unter Einwilligung von Kapitel, Mannſchaft und Städten auf 10 Jahre, einander nicht zu befehden, Kaufleute zu geleiten, Heeresſammlungen anzuzeigen. Beſonders ſollten die Osnabrücker Kaufleute durch Cloppenburg nach Friesland gleichen Schutz haben, wie die von Münſter. Dagegen verſprach Dietrich in 8 Tagen dem Grafen Claus Fehde zu kündigen und allen, die ihm helfen möchten, außer Mark, Köln oder anderen Bundesgenoſſen. Auch nach Beendigung der Fehde wollte man, ſo lange Graf Claus lebe, verbunden ſein, einander in 14 Tagen gegen ihn beizuſtehn. Schiedsleute ſollten auf beiden Seiten die Domdechanten und Bürgermeiſter, Obermann der alte Johann Morrien, einer der Gegner von Mark, (1390) ſein.

Es mochte mit dieſem Bunde zuſammenhängen, daß Graf Claus, der Anfangs die Belagerung Tecklenburgs verlacht hatte, ſich nun unterwarf und Ende Octobers vor dem Stadtrichter zu Münſter auf Alles verzichtete, was Otto gut fand ihm zu nehmen. Die Gränzen von Rheda wurden ganz zum Vortheil von Münſter beſtimmt, die Burgen Olde, Herzford und Bredeford, und die Klöſter Marienfeld, Clarholz und Freckenhorſt von allen ſeinen Anſprüchen befreit. Von ſeinen Burgen behielt er nur Rheda, Tecklenburg und Lingen und dieſe durfte er nicht verpfänden, ohne die Amtleute gegen Münſter, Hildesheim, Hoya und Bentheim Urphede ſchwören zu laſſen. Nur gegen Unterthanen dieſer Herren durfte er ſich vertheidigen, wenn er mit Unrecht angegriffen wurde. Den Freiſtuhl, den er zu Rheda unter die Burg gelegt, mußte er an den alten Ort zurückverlegen, wo ſein Einfluß auf die Verhandlungen minder groß war; und alles für nichtig erkennen, was an jenem Orte gehandelt worden. Das Bitterſte aber war der Verzicht auf Herrſchaft, Amt und Burg Cloppenburg, auf Burg, Land und Stadt zu Oyte, auf die Burg Snappen, die Kirchſpiele Oyte, Crapendorf, Laſtrup, Eſſen, Löningen, Lindern,

[1]) Zur Geſchichte dieſes Kriegs vergl. die Münſterſchen Chroniken p. 81. 149. 162 und Nieſert, Urkundenbuch II. 100 bis 104 nebſt Kindlinger I. 25 und III. 193.

Molbergen, das Recht über den Waſſerſtrom, die Sagelter und Scharlefrieſen, und alle Rechte und Lehen im Emslande. Zu dieſem Verluſte von 1393 kam dann ferner der Verzicht auf Burg, Stadt und Amt Bevergern mit den Kirchſpielen Bevergern, Rieſenbeck, Sarbeck, Greven, Hembergen, Detten, Altenrheine, halb Schapen, Kloſter Gravenhorſt, Spellerwald, Oſterwald und Stederwald. Damit war die Kraft von Tecklenburg für immer gebrochen, der Norden des münſterſchen Gebiets in ſich und mit dem Süden verbunden, die von Steinfurt iſolirt. — Graf Claus ſuchte nun Lingen zu ſtärken, indem er dem Orte Freiheiten und Rechte gab, wie die kleinen biſchöflichen Städte ſie kaum beſaßen. Die Stadt gewährte Sicherheit für alle. Nachfolgende Herren durften höchſtens das Gut ihrer Eignen erbtheilen, an die Perſon ſollten ſie ſich nicht halten dürfen. Durch ſchnelles Rechtsverfahren (die Berufung ging an das Richthaus zu Tecklenburg und von da vor den Löwen zu Osnabrück) und Märkte ſollte der Handel gehoben werden. Dazu erhielten die Bürger freies Grundeigenthum, achtjährige Zehntfreiheit für Rodungen aus der Mark, freie Verfügung auf dem Todtenbette, milde Strafe für Vergehen [was jener gewaltthätigen Zeit beſonders angenehm war.] [1])

Dietrich benutzte den Geiſt der Zeit nicht mit gleicher Energie. Seine Kraft war wohl durch das Alter gebrochen und die Gewaltthätigkeiten, die er in den wilden Fehden begangen, wurden nun dem Greiſe hoch angerechnet, weil die Furcht geſchwunden war. Selbſt mit der Stadt war er zerfallen. In dieſer war durch jene glücklichen Kriege das Anſehn der Geſchlechter geſtiegen, die Gilden ließen nunmehr gern ihre Händel vom Rathe ſcheiden, [2]) in welchem die Tutinch, von Anchem, von Leden, von Dumſtorf, von dem Brinke, Meklenburg, von Haren, von Diſſen, Buck vorne an ſtanden. Dieſe regierten die Stadt mit Kraft, das Fehderecht der einzelnen Bürger, denen man nicht zu Rechte verholfen, ſtellten ſie ab; dagegen ſollte die Stadt jede Fehde der Bürger aufnehmen, denen ſie auf Rechtserbieten vor dem Rathe nicht in 14 Tagen zu Rechte verhelfen können. [3]) Daß dies zum Vortheil der begüterten Geſchlechter gereichen mußte, iſt klar. Auch legten dieſe Gewicht auf ihre Stellung als Dienſtmannen, gaben es namentlich nicht zu, daß geringere Bürger und Handwerker, wie in andern Städten ihr Handwerksgeräth als Heer-

---

[1]) Älteſtes Privilegium von Lingen ipso die Agathae 1401.

[2]) Z. B. die früher ſo widerſetzlichen Lohgerber. Geſch. der Stadt Osn. II. 105., die Bäcker u. a.

[3]) Geſch. der St. Osn. II. 114.

gewette behandelten; der Dienstherr sollte Harnisch, Pferd und Heerpfühl in allen Fällen erhalten.[1]) Daneben waren sie weise genug, den Erwerb nicht zu verschmähen. Nicht selten trieben ihre Familienglieder ein Handwerk. So hielten sie auch das Gerichtswesen in strenger Ordnung. Vormünder mußten jährlich vor dem Rathe Rechnung thun; wer sich vom Stadtrichter an den Rath berufen wollte, mußte schon am nächsten Donnerstag seine Beschwerde rechtfertigen; auch die Vorsprecher wurden in Ordnung erhalten.[2]) In dieser innern Festigkeit waren die Bürger nicht geneigt, von Außen irgendwie Druck zu leiden.

Bischof Dietrich aber übte über das Land strenge Herrschaft. Kein Freier sollte mehr ohne bestimmten Schutzherrn, ohne Hode, sein. Wer sich freigekauft hatte ohne Hode, den betrachtete er als seinen Eigenhörigen, sofern er nicht in anderer Herren Brod stand. Er mußte dienen, Bede geben und was sonst die Herren mit halber Gewalt von ihren Leuten zu erlangen pflegten und nach dem Landfrieden selbst ohne Friedbruch erzwingen konnten.[3]) Ähnliche Ansprüche hatten jene Verheerung des Ritterhauses zur Lage nach sich gezogen, das sich nicht in die Abhängigkeit begeben wollte, in die die Klöster seit Aufhebung der Vogteien gekommen waren. Auch dem Kapitel waren Anmuthungen geschehen. Die Bürger wurden von den Amtleuten bedrängt und ihrer Hörigen beraubt. Deshalb weigerte 1398 der neugewählte Rath die Huldigung, wenn nicht die Schäden zuvor erstattet seien. Der Bischof beklagte die Stadt beim Kapitel, gab diesem Tags vor Michaelis die Erklärung, daß er am Gute des Kapitels und der Propstei kein Recht noch Dienst habe, und am Michaelistage sprach das Kapitel für Recht, daß der Rath schuldig sei, Hulde zu thun und dann den Bischof um den Schaden mahnen möge. Es ist zweifelhaft, ob der Rath dem Spruche Folge geleistet habe.[4])

Auf keinen Fall konnten diese Händel die Stellung des Bischofs stärken. Gewaltthätigkeiten und Räuberei der Beamten wurden um so schwerer geduldet, je mehr seine Schwäche, auch im Verhältnisse gegen Münster, bei dem Tecklenburgischen Vertrage hervortrat. Seit 1393 hatte Osnabrück nichts als die Last gehabt; Münster allein den Gewinn. Nun fehdeten Münsterländer ohnehin auf das Land. Die

---

[1]) Urtheilsspruch von 1383 für das Kloster Iburg.

[2]) Gesch. der St. Osn. II. 117. 118.

[3]) Ungedruckter Rechtsspruch Dietrichs über Holwede zu Venne.

[4]) Gesch. der St. Osn. II. 113. Die Erklärung zu Gunsten des Domkapitels findet sich im Copiar. In späteren Zeiten huldigte der Rath überall nicht.

Brüder Volker von Dwingelo und Wilhelm Tacke mußten freilich Stift und Stadt wegen der Gefangenſchaft ihres Bruders Rolef verurpheden; dagegen fehdete Lüdeke Hake zu Rheine, der vorher auch mit Tecklenburg in beſonderer Fehde geweſen, und mit ihm die von Bechtorp gegen das Land und beſonders die von Horne. Unfähig die nöthige Kraft zu entwickeln, ſetzte nun Dietrich den Erwählten von Paderborn, Wilhelm von dem Berge, der durch die Grafſchaft Ravensberg ſichern Rückhalt hoffen durfte, zum Vormunde des Landes. Kapitel, Stiftsmannen und Rath ließen denſelben, nachdem er die Rechte des Landes zu halten beſiegelt, auch zu, und ſetzten einen Rath der Stände nieder, der mit dem Biſchofe allen, die von dem Vormünder beleidigt wären, in zwei Monaten zu Rechte oder das Unrecht mahnen helfen ſollten. [1]) Dann beſiegelte Wilhelm der Stadt den Vertrag über die Cloppenburg, [2]) dem Stifte Münſter den gegen Claus von Tecklenburg, [3]) ſetzte Amtleute aus fremdem Geſchlecht, namentlich Lübbert Weſtphalen, ſchoß Gelder her und bewirkte von Lüdeke Hake zweijährigen Stillſtand. Allein da er kaum vier Monate das Land verwaltet hatte, am 19. Januar 1402, ſtarb Biſchof Dietrich und er zog ſich wieder zurück.

Länger als 25 Jahre hatte Dietrich das Stift regiert, hatte ſchon in reifem Alter durch Tapferkeit und ritterlichen Geiſt daſſelbe aus dem tiefſten Verfalle gerettet und ſtrenges Recht gehandhabt. Als er das Stift antrat, fand er nur noch Osnabrück und Quakenbrück unverpfändet. Er ließ dagegen nur Reckenberg in fremder Hand. Börden hat er zuerſt zu Bedeutung gebracht, Hunteburg mit einem feſten Thurm verſehen und mit einer Kirche bewidmet, dem Lande in der erworbenen Freigrafſchaft eine unentbehrliche Waffe bereitet. Sein Urſprung aus den Dienſtmannen, der ſchwächere Kräfte noch mehr herabgeſetzt haben würde, war ihm ein neues Mittel zur Vereinigung. Ohne Zweifel war er ein Mann von großen Eigenſchaften, und wenn er am Ende ſeines Lebens weniger erreichte, als uns möglich ſcheint und manches that, was wir tadeln müſſen, ſo dürfen wir darum dem Urtheil der nächſten Generation nach ihm nicht vorgreifen, die ſelbſt an ſeinem Grabe den ſüßen Duft erkannte, der jener Zeit die Bürgſchaft eines ſeligen, wo nicht heiligen Sterbens war.

---

[1]) Verſicherung Biſchof Dietrichs S. D.

[2]) In profesto Exaltationii S. Crucis. [3]) Rieſert II. 101.

Heinrich I. von Holstein.

1402 — 1410.

Nachdem Bischof Dietrich von Horne verstorben, wurde sofort zur Wahl geschritten; aber den Coadjutor Wilhelm von dem Berge traf dieselbe nicht, obgleich er das Stift Paderborn ohne Streit besaß, in Minden mächtig, Sohn des Herzogs von dem Berge, Herr der Grafschaft Rabensberg und Vetter des Römischen Königs, Ruprecht von der Pfalz war. Vielmehr vermochte Bischof Otto von Hoya, zu Münster und sein durch lange Verbindung mit Dietrich gestärkter Anhang, daß Graf Heinrich von Holstein kaum 2 Wochen nach Dietrichs Tode erwählt und sofort zur Verwaltung gelassen wurde. [1]) Ein Sohn des eisernen Grafen Heinrich von Holstein und Vetter Ottos hatte dieser den väterlichen Landestheil mit seinen Brüdern Gerhard und Adolf gemeinschaftlich verwaltet; war nach dem Tode des Oheims, des Grafen Nicolaus, mit denselben, zumal mit Gerhard, Herzog von Schleswig, um die Erbschaft zerfallen und suchte nun durch die Kirche eine fürstliche Stellung zu erlangen, die sein Haus ihm versagte. Wilhelm von dem Berge wurde für seine Vorschüsse durch Kapitel und Stadt abgefunden. [2]) Die geistliche Bestätigung suchte und erhielt Heinrich von Bonifaz XI. vom Papste zu Rom; [3]) die Früchte des ersten Jahres mußten mit 500 Fl. bezahlt werden. [4]) Sofort bei seiner Wahl (am Tage Mariä Lichtmeß 1402) hatte er durch einen Bund mit Otto sich an Münster angeschlossen. Der alte Bestand der Gränzen wurde hier zum erstenmale versichert, nachdem die Tecklenburgschen Eroberungen dieselben im Nordlande näher gerückt, und die Berührungen vermehrt hatten. [5]) In Händeln versprach ein jeder dem andern Rechtsverfahren vor seinem Stifte; erledigte Lehen im Gebiete des andern versprach man nur um Kaufgeld, Bitte oder Dienst zu verleihen.

---

[1]) Münstersche Chronik p. 150. Schon auf Lichtmeß schloß Otto mit Heinrich (unsen Oem) einen Gränzvertrag.

[2]) Vertrag zwischen Kapitel und Stadt, Sonnabends vor Invocavit 1405. Gesch. der St. Osn. II. 122. Nach dem Register der Urkunden des Domkapitels war 1402 demselben eine Verschreibung über 1000 Fl. ausgestellt.

[3]) Urkunde im Kapitels Copiar vom 15. Kal. Sept. 1402.

[4]) Urkunde vom 23. Aug. 1402 im Kapitels Copiar.

[5]) Urkunde in den Lodtmann-Friedericischen Sammlungen.

Nachdem König Wenzel den Landfriedensbund in Weſtphalen aufgehoben hatte, war er doch zu ſchwach, den Reichsfrieden an deſſen Stelle zu ſetzen. Die geiſtlichen Churfürſten nebſt Sachſen und Pfalz ſuchten ihn zu verdrängen. Als aber Sachſen die Krone auf einen Welfen, Friedrich von Braunſchweig, deſſen Haus ſeit der Lüneburger Erbfolgefehde, welche den größern Theil des Welfiſchen Guts in den Händen dreier Brüder, Friedrich, Bernhard und Heinrich, vereinigte, wieder in Anſehen kam, zu bringen ſuchte, ward dieſer von dem räuberiſchen Adel auf der Gränze von Heſſen und Weſtphalen ermordet, nicht ohne ſchweren Verdacht gegen den Erzbiſchof von Mainz.[1]) Nun machten die drei geiſtlichen Churfürſten Ruprecht von der Pfalz zum Könige, den wenige achteten. Mitteldeutſchland gerieth in wilde Fehden.

Im Norden war kein Mittel zur Ordnung übrig, als innere Einigung der Länder. In Osnabrück war nun in den Kämpfen der letzten Zeit durch die Macht des Biſchofs und der Stadt der Landadel wieder zur Ordnung zurückgeführt und das Gebiet gegen Eingriffe von Tecklenburg ſicher geſtellt. Von den benachbarten Kirchen war Eroberungsſucht nicht zu fürchten, Ravensberg in der Hand der fernen Herzöge zum Berge nicht gefährlich, ein Herrenſtand mit ſelbſtſtändigen Rechten wie an der weſtlichen Gränze des Münſterlandes aber nicht vorhanden. So bildete ſich hier ein geſchloſſenes Staatsweſen leichter aus, da das Gemeinweſen der Stadt dem Kapitel gegenüber, und mit dem Lande verbunden, feſte Haltung gab, und die Ritterſchaft durch Vortheile und Furcht bewog, ſich anzuſchließen. Durch dieſes Mittel hatte Biſchof Dietrich das zerfallende Land vereinigt und mit Kraft, aber auch mit Willkür geherrſcht. Durch daſſelbe war der Biſchof wirklich mehr Haupt des Landes geworden, als durch die Wahl des Kapitels. Die Ritterſchaft war durch ihn auch mehr gezügelt, als ſein Clerus, und ſo war denn auch der Wahlvertrag ein gemeinſchaftliches Geſchäft geworden.

Am 20. October, nach erfolgter Beſtätigung, leiſtete nun Biſchof Heinrich dem Kapitel den Eid, zwar noch denſelben, den vor 50 Jahren Johann Hoet geſchworen; allein außer der Geiſtlichkeit waren jetzt noch Friedrich Bare, geborner Droſt des Stift und Haupt der Dienſtmannen, nebſt Johann von Bokraden und Johann Ledebur und die Bürgermeiſter der Stadt zugegen; und letztere erhielten nun zum erſtenmale über die Leiſtung des auch für ſie bedeutenden Eides

[1]) Vgl. Rommel, Geſch. von Heſſen, Th. II., p. 234 u. f.

Brief und Siegel.[1]) Die Vertheidigung der Kirche, die Erhaltung des Tafelguts, die getreue Bewachung der Burgen, die Sicherung der Gerichte, wie solche unter Conrad von Ritberg und Ludwig von Ravensberg gewesen, wurden nunmehr Rechte des Landes, wenn auch der Form nach bloß dem Clerus das Versprechen geleistet war. Am meisten aber veränderte sich die Bedeutung der Bestimmungen, daß ohne Einwilligung des Domkapitels den Kapiteln, Klöstern, Kirchen, Stift und Stadt und ihren Leuten keine Schatzung an ihrem Gute auferlegt werden und daß alle Gewaltthat, die durch den Bischof oder seine Amtleute gegen das Gut der Landsassen und ihre Leute geschehen sein möchte, in zwei Monaten in Minne oder in Rechte erstattet werden solle, denn durch diese Bestimmung war nunmehr das Eigenthum, in das Dietrich einzugreifen nicht gescheut hatte, urkundlich versichert.

Es ist merkwürdig, daß Heinrich die beschworenen Artikel nachmals zu besiegeln Anstand nahm; der Rath aber ließ die in lateinischer Sprache mit des Kapitels Siegel erhaltene Urkunde zu allgemeinem Verständniß ins Deutsche übertragen. Indeß suchte der Bischof das Land durch die kleinern Weichbilde, welche sich neben den Burgen gesammelt hatten, und deren Bürgerschaft zur Vertheidigung von Burg und Land verpflichtet war, zu sichern. Iburg und Börden erhielten von ihm Urkunden über die Erbfolge der Verwandten, Fürstenau verlieh er neues Recht nach dem Gebrauche von Osnabrück.[2]) Denn der Ort, der sich um die seit 50 Jahren gegründete Burg gebildet, lag wieder offen, während Graf Nicolaus von Tecklenburg Lingen stärkte.[3]) Deshalb verhieß der Bischof auch neue Befestigung des Weichbilds mit zwei Bergfrieden, d. h. Thürmen und Pfahlwerk. Dazu wurde den Bürgern auf 12 Jahre Zehntfreiheit ihrer Äcker, ungeschmälerte Weide in den gemeinen Marken und Fischfang im Graben zugesichert; nicht minder freie Verfügung über das Grundeigenthum und Erbrecht an demselben. Im Übrigen sollten Todtschläger und jeder Fremdling, der über die Planken des Weichbilds steigen oder den Hagen zernichten würde, mit dem Leben, andere Übelthäter mit mäßigem Gelde büßen; den halben Ertrag der Stadtbrüchten, der Zise und des Zolls aber die Rathmänner zur Befestigung des Ortes haben. Eigene Leute der Stifts-Unterfassen sollten

[1]) S. Mittheilungen II., p. 349. Das Eidesleistungsprotocoll findet sich im Copiar des Domkapitels.

[2]) Ersteres führt Erdmann an, das letztere Document s. Cod. Const. II. p. 5.

[3]) S. das Stadtrecht von Lingen von 1401 D. Agathae Vigl.

zwar ihren Herrn nicht entzogen werden. Dagegen ſollte nicht verſtattet ſein, eigene Leute fremder Herrn, die durch Wohnen in der Stadt die Freiheit erwerben mochten, ohne ihre Einwilligung an Stiftsunterthanen zu verkaufen.

Die benachbarten Gebiete genoſſen in dieſer Zeit keinen Frieden. Otto von Münſter hatte auf der weſtlichen Gränze ſeines Landes zu kämpfen, wo mehrere unabhängige Herren in der Macht der Herzoge von Cleve oder Geldern eine Stütze fanden. Wilhelm von Paderborn aber, der als Freund und Vetter König Ruprechts in den Fehden wegen Friedrichs von Braunſchweig Ermordung mit Mainz hielt, dem Lande von Osnabrück jedoch Freund blieb, zerfiel dort mit ſeinem zuchtloſen Clerus und kämpfte gegen ſeinen Bruder Adolph, der den Vater, Herzog Wilhelm, gefangen gelegt. Hierdurch war Ravensberg, das Adolph bis dahin verwaltet hatte, verwirrt. Am ärgſten aber war es in Minden. Nach des Biſchofs Wilkin Büſche Tode wählte das Kapitel daſelbſt zwieſpältig, ein Theil Gerhard, Sohn des Herzogs Wilhelm von dem Berge, der ſeinen Bruder Wilhelm von Paderborn zum Beſchützer annahm; ein Theil den leichtſinnigen Otto von Ritberg. Wilhelm, im Beſitze der Burg zum Hausberge, entließ von dort Friedrich von Haren und Amelung von Varendorf, Osnabrückſche Dienſtmannen, die Wilkin Büſche mit ſeinen zu Oldendorf an der Weſer erbgeſeſſenen Brüdern gemeinſchaftlich gefangen hielt. Dadurch zerfiel er mit den Büſchen. Dieſe mit Hülfe des Grafen von Schaumburg und Herzog Heinrichs von Lüneburg befehdeten das Stift Minden. Dagegen waren Lübbert und Heinrich Wend, die auf der Burg Blotho ſaßen, mit Wilhelm, während ihre Vettern Werner und Friedrich Wend an Otto von Ritberg hielten und auf jene, ſo wie (nebſt Hermann von Hembeck und Johann Crevet) auf das Kloſter Iburg und die Stadt Osnabrück fehdeten. [1]) Nachdem Heinrich von Ore, der auf Ravensberg Forderungen gegen Adolph machte, den alten Herzog Wilhelm befreit hatte, [2]) wurde der Bruderkrieg zwiſchen Wilhelm und Adolph dennoch nicht geſtillt. Heinrich Ledebur zu Aſchen gerieth in Fehde mit den Freunden des Vaters und der jüngern Brüder und ſeine Burg Aſchen auf der Gränze von Grönenberg war dem Stifte Osnabrück beſchwerlich. Alſo verbanden ſich am 18. Mai 1404 Biſchof Heinrich von Osnabrück, die Grafen Otto von Hoya und Claus von Tecklenburg, Herr Johann von Diepholz,

[1]) Fehdebriefe im Stadtarchiv. Die Wende und Hermann von Hembeck fehden zunächſt gegen das Kloſter und verwahren nur nebenbei ihre Ehre gegen die Stadt. Crevet fehdet nur gegen die Stadt.

[2]) Vgl. Culemann, Ravensbergiſche Denkwürdigkeiten I. 37 und II. 22.

die Stadt Osnabrück und Heinrich von Ore, vor Aschen zu lagern, bis es gewonnen und gebrochen sei, und zu keiner Zeit den Wiederaufbau zu verstatten. Die Burg wurde gebrochen, obwohl Heinrich Ledebur sich an Otto von Münster wandte. Der Bund löste sich zwar auf, aber kaum drei Wochen später verband Bischof Heinrich und die Stadt Osnabrück sich mit Herrn Bernhard von der Lippe gegen jeden, der das Haus Aschen wieder erbauen wolle. — Dagegen fehdeten Heinrich Ledebur, Franko von Dehem, Johann von Quernheim, Johanns Sohn, Everd von Aspelkamp, Albert Ledebur mit mehreren Gesellen auf die Stadt. In diesen Fehden hatte, wie Johann Pladiese zu Hudenbeck behauptete, der Bürgermeister Friedrich von Haren und die Reuter und Schützen der Stadt ihm 95 Kühe geraubt und einem seiner Leute im Kirchspiel Rödinghausen 60 Fl. und 60 Malter Hafer abgeschatzt. Herr Bernhard von der Lippe aber überfiel zu derselben Zeit in Folge des Mainzischen Rachekrieges mit Waldeckschen, Paderbornschen und Münsterschen Rittern (am Ohrberge bei Hameln) den Herzog Heinrich von Lüneburg, den Bruder und Bluträcher des erschlagenen Friedrich und legte ihn auf Falkenstein in arge Haft. Dagegen überließ Wilhelm von Paderborn Minden dem Otto von Ritberg gegen Zahlung von 2000 Fl. und zwang nun seinen geächteten Bruder Adolph zum Frieden und zur Abtretung von Ravensberg. Doch der Besitz von Ravensberg gab bei den Schulden, die auf den Burgen hafteten, und der Erschöpfung der Ritterschaft des Landes dem Besitzer keine Kraft, die Ordnung zu erhalten. Manche Osnabrückschе Ritter waren in diesen Fehden ebenfalls geschwächt; die von dem Busſche zu Gesmold mußten Heinrich von dem Broke für 70 Fl., die er in ihren Fehden verloren, den Barkhäuser Zehnten (im Kirchspiel Buer) zu Pfande geben. [1])

Inzwischen war 1403 Graf Albrecht von Holstein und am 5. August 1404 Herzog Gerhard von Schleswig, beide Brüder Bischof Heinrichs, von den Dietmarschen erschlagen und die Wittwe nebst dem Adel des Landes verwalteten für die unmündigen Kinder das Land. Dies veranlaßte Heinrich, Urlaub vom Kapitel zu nehmen. Er entriß in der Schlacht von Barmstedt den Vormündern die schlecht gebrauchte Gewalt, regierte Holstein in schweren Zeiten und starb endlich gelähmt im Kloster zu Bordesholm. [2]) Das Land Osnabrück war inzwischen ohne rechten Herrn und die Verwaltung übernahmen

[1]) Urkunde von f. 6. post Reminiscere 1405.

[2]) In den Fasten 1421 Lübecker Chroniken II. p. 29; seine Memorie wird im Dome nicht gefeiert.

aufs Neue Kapitel und Stadt. Beide hatten zur Abfindung Wilhelms 300 Fl. hergeſchoſſen; nun beſchloſſen ſie, keine Schatzung oder Belaſtung zu verſtatten, bevor dies Geld erſtattet ſei. [1]) Im Gogericht zu Osnabrück hatte Helembert von der Horſt 10 Mark Rente und die Stadt durfte keinen Grafen zulaſſen, der die Zahlung nicht eidlich verſprochen. [2]) Die Burgen waren in den Händen von Amtleuten, die nicht mit den großen Familien verbunden waren; auf Hunteburg war Gerd Melemann, auf Iburg Gieſeke von Öſede. Der Droſt Bertold zu Fürſtenau wird ohne Geſchlechtsnamen genannt. Reckenberg dagegen hatten zum Theil die Buſſchen von Gesmold, und an einen Theil der Wittlage machte Dietrich von Mönnichhauſen Anſpruch, dem bereits 1390 Biſchof Dietrich von Horne einen in Verſatz genommenen Theil von Blotho verpfändet hatte. [3]) Die Unterſtützung der Ritterſchaft fehlte alſo; Kapitel und Stadt waren gegen einander durch den Streit um die geiſtlichen Rechte gereizt und da nun Biſchof Otto von Münſter bei den Händeln Wilhelms von Paderborn und dem Leichtſinne Ottos von Minden der einzige Fürſt war, der Schutz verleihen konnte; ſo blieb nichts übrig, als ſich an ihn zu halten. —

Allein auch dieſe Verbindung zog das Land in fremde Fehden, Denn Otto hatte noch immer mit den Herren im Weſten von Münſter zu kämpfen, zumal mit dem von Solms zu Ottenſtein. Im Jahre 1401, auf einem großen Hoftage zu Münſter, hatten Hermann von Merfeld, des Biſchofs Rath und Hermann Droſte, genannt Potharſt oder Manenſchin, den Weinſchenker Johann von Werſche, natürlichen Bruder des Herrn von Solms, erſchlagen. Zwar waren die Thäter von der Stadt gefangen und da ſie endlich nach langer Haft ſelbſt einen Rechttag verlangten, enthauptet, zu großem Ruhme der Rechtspflege der Stadt Münſter. Allein Herr Heinrich von Solms war dennoch nicht zufrieden; ſondern überfiel Stadt und Stift, fing Dienſtmannen, verheerte das Land und ſchrieb Schandbriefe über Biſchof Otto, der zu derſelben Zeit den von Vorſt zur Abtretung von Ahaus zwang und dadurch den Ottenſtein bedrängte. Hein-

---

[1]) Geſch. der St. Osn. II. Urk. 122.

[2]) Daſ. 126. Die Urkunde befindet ſich im Stadtarchive. Die Jahreszahl 1408 kann aber nicht richtig ſein. Schon 1405 auf Luciä verſprachen die Brumzele und von dem Brinke beim Verkaufe des Eppeskoten Erbes zu Lechtingen, das Hoſpital zu Sündelbeck in die Lehnware zu ſetzen, „wenn ein Herr in das Land kommt.“

[3]) Urkunde von 1408. D. Benedicti im Stadtarchive.

rich von Solms fand Beistand bei Herzog Adolph von Cleve und den Grafen von Moeurs, Sayn und Heinsberg. Auch König Ruprecht kam zu Hülfe. Der Bischof Otto dagegen zog Kapitel und Rath zu Osnabrück zu sich, so daß bereits um Johannis 1405 Johann Edeler vom Retberge, Cord von Langenstrodt und Heinrich Volland wegen Adolphs von Cleve und Mark gegen sie fehdeten. [1]) Indeß wurde der Ottenstein berannt und war 1407, da die von Münster und Osnabrück davor lagen, beinahe ausgehungert. Auf Lamberti Tag gelang es dem Herzog von Cleve, neue Lebensmittel in die Burg zu werfen; die Belagerung dauerte fort. Am 18. März 1408 zog abermals der Herzog zum Entsatz heran, wurde aber zwischen Altendorf und Gescher in schwerer Schlacht überwunden. Da erst, am 24. Juli, übergab der von Solms die ausgehungerte Burg; Münster hatte den Gewinn der Fehde; Osnabrück, das zu derselben Zeit von denen von Quernheim und Münchhausen unter Beistand des Grafen Heinrich von Schaumburg und derer von Mendelsloh befehdet wurde, [2]) nur Last [3]) und den Ruhm kräftigen Beistandes.

Indeß erneuerten sich in Osnabrück die Händel mit der Geistlichkeit. Bonifaz IX., unter dessen Obedienz dieser Theil von Deutschland sich erhielt, hatte durch den Mißbrauch der Ablässe, die er erst bei Gelegenheit des Jubeljahrs, dann auch nach demselben durch Kaufleute in Deutschland feil bieten ließ, redlich gesinnte Glieder der Kirche gegen sich erbittert. [4]) Aber der hohe Clerus sorgte am meisten für eignen Genuß. Bischof Heinrich hatte schon bei seiner Wahl dem Kapitel verstatten müssen, von den kleinen Pfründen, die der fromme Eifer des letzten Jahrhunderts gestiftet, zwanzig einzuziehen, um die Einkünfte der übrigen 26 Domherrn und 27 Vicarien zu vermehren; [5]) und in demselben Gange wurde fortgefahren. Schenkungen an die Kirche wurden seltener. Dagegen erbitterten die Anmaßungen der geistlichen Gerichte. Denn je kraftloser die weltlichen Gerichte wurden,

---

[1]) Fehdebrief von Montag nach Mittensommer 1405.

[2]) Fehdebrief Donnerstags vor Cantate, Sonntags vor Pfingsten und f. 5. post Joh. Bapt. 1408. Auf Ostern hatte Graf Claus von Tecklenburg noch ein Geleit für Dietrich von Mönnichhausen geschrieben.

[3]) Gertrudis 1408 bekennt Hermann von Keppel, Ritter, Ersatz des Schadens empfangen zu haben, den ihm die Osnabrücker gethan, als sie vor Ahaus lagen. Ähnlichen Schadenersatz erhielt auf Nicolai 1407 Goswin von Heek, Knappe, mit 8 Rh. Fl.

[4]) Vgl. des bielefelder Dechanten Gobelin Person Cosmodromium zum Jahr 1401 (c. 86).

[5]) Urkunde vom 13. März 1402 im Copiar des Domkapitels.

um deſto lieber ſuchte man geiſtliche Gerichte, deren Verfahren immer mehr die künſtliche Geſtalt gewann, die ſpäterhin aus ihnen auch in die weltlichen Gerichte eingedrungen iſt. Um geringe Sachen wurde in weitläuftigen Schriften geſtritten; ſtatt nach alter Art das Recht ſchnell zu entſcheiden, Beſitzſtreitigkeiten angeſponnen; alles dies brachte bei ſchweren Koſten dem Clerus Gewinn. Aber die Bürger, die darunter litten und die Ritterſchaft, die, ungewohnt einem Gerichte zu gehorchen, von der Geiſtlichkeit mit dem Banne verfolgt wurde, zürnten. Die Bürger verwandten nun ihr Gut etwa nur auf Pfarrkirchen und hauptſächlich auf Armenſtiftungen. In wenigen Jahren gründeten ſechs Bürger [1]) neue Stiftungen für Arme und Pilgrimme, während die ältern Stiftungen durch Käufe von Eigenthum und Renten ihr Vermögen vermehrten. Der Rath aber war geiſtlichen Erwerbungen zuwider, nahm wohlhabende Jungfrauen in beſondere Aufſicht und hielt deren Vermögen in eigner Verwaltung, bis ſie, 24 Jahr alt, geſchworen, daſſelbe nicht in geiſtliche Hand zu kehren. [2]) Bei Strafe von 5 Mark wurde unterſagt, Grundſtücke von Geiſtlichen zu kaufen, wenn nicht alle Renten zu gewöhnlicher Löſe gegeben würden. [3]) Denn der Kampf gegen die ewigen Renten hörte nicht auf. So waren auch jetzt, gleich wie vor hundert Jahren, die Bettelmönche beliebter, als der reiche Clerus, und da es wichtig war, ihre Gunſt zu erhalten, wenn man Streit mit dieſem befürchtete: ſo lieh der Rath der Barfüßer-Kirche zu ewigem Gebrauche einen ſilbernen Kelch. [4])

Im Innern der Stadt hielt der Rath ſtrenge Ordnung. Die Neuſtadt, welche in den Fehden im Einverſtändniß mit denen von Varendorf zu Suthauſen, den Söhnen des Ritters Everd, ihre Landwehren durch die Grundſtücke der Suthauſer Capelle grub, [5]) ſah ungern, daß Einkünfte von Auflagen der Neuſtadt und Strafen ihrer Bürger in den Kaſten der geſammten Stadt floſſen. Allein Weisheit

---

[1]) Heinrich von Versmold 1400. Weſſel von Rulle 1404. Heinrich Vederve. Bernd uppen Berge. Weſſel von Rulle ſchenkt 1406 auch der Marienkirche ein Gadem auf dem Markte in der Schuhmacherreihe u. ſ. w.

[2]) Urkunde über die Vormundſchaft der Töchter Wicbold Salmanns crast. Bartholom. 1407 und Polycarpi 1409.

[3]) Geſch. der St. Osn. II. Urk. 125.

[4]) Crast. Luciae 1403 im Stadtbuche. Der Kelch hatte die Inſchrift:

Iste calix factus hic in usus ecce (Ecclesiae) manebit
Si quis contractus sit in hoc nil Juris habebit.

[5]) Vertrag von Lucia 1406. Es ſollte ein Graben von 16 Fuß und einer von 3 Fuß breit gegraben werden.

und Gemeinheit der Stadt, an die man den Streit stellte, entschieden zu Gunsten der Vereinigung. [1]) Auch der Zwang des Gerichts wurde gestärkt. Man willkürte, daß kein Geständniß, welches im Burgericht gegeben worden, eidlich abgeleugnet werden dürfe, wenn etwa die Sache in ein höheres Gericht gezogen werde. [2]) Ebenso sollte keine Ladung abgeschworen werden, welche der Stadt Knechte auf ihren Eid bezeugen. [3]) Damit Ordnung erhalten werde, sollte jeder Vorsprecher einen Eid leisten, die übernommenen Sachen treulichst zu verwahren, und Recht vorzunehmen nach seinen fünf Sinnen. Was eine Parthei gegen die andere bloß stellen konnte, und übermäßigen Lohn zu nehmen, wurde streng verboten. [4]) Diese Ordnung des Gerichtswesens gewann an Werth, da Gisele, Wittwe des Stadtrichters Johann Scoke, der des Bischofs Recht am Burgericht nebst einigen Höfen zu Pfande gehabt, diese Pfandschaft der Stadt überließ. [5]) Hatte auch der Stadtrichter längst an den öffentlichen Geschäften des Raths keinen Theil mehr: so konnte dennoch die Ernennung desselben in des Bischofs Hand bei dem Einfluß, den die Gerichtsherrschaft zu jener Zeit gab, große Bedeutung erlangen; und der alleinige Besitz in der Hand des Raths war eine große Vermehrung der Kraft. Auch die Zünfte sicherten ihr Ansehen. Die Gildemeister der elf Ämter kamen überein, daß Niemand, der bei den gemeinen Gildemeistern gegen seines Amts Gildemeister, oder gegen sein Amt, oder irgend einen Gildebruder nach alter Sitte Recht zu suchen hätte, einen Gemeinds-Mann mitbringen dürfe, der außer den Ämtern gesessen wäre, von den Ämter-Genossen aber zum höchsten sechs. [6]) Rath und Gilde standen nicht selten gegen einander, und zu derselben Zeit kam durch die Gildemeister der Lohgerber der Streit zum Ausbruche. Godeke Lore redete harte Worte vor dem Rathe. Dieser wollte ihn ungesäumt aus der Rathkammer verweisen. Indeß traten die gesammten Gildemeister zu und erlangten, daß jener bis zu gewöhnlicher Zeit in seiner Würde gelassen wurde. [7]) Dabei konnte der Rath nicht gewinnen.

---

[1]) Entscheidung über die Brüchten von 1402 im Stadtbuche.

[2]) Gesch. der St. Osn. II. Urk. 120 de 1403.

[3]) Statut von 1403 im Stadtbuche.

[4]) Gesch. der St. Osn., Urk. 118.

[5]) Das., Urk. 127. 128.

[6]) Gesch. der St. Osn., Urk. 124 de 1407. Unter „Gemeindsmann" wird hier und in Münsterschen Chroniken und Urkunden jeder verstanden, der nicht zur Gilde, mithin nach anderer Redeweise zur Wehr oder Schützenbrüderschaft gehörte.

[7]) Statut im Stadtbuche Kiliani 1407.

In der Nachbarſtadt Minden war ähnlicher Zwiſt Urſache großer Übel geworden. Um Erbſachen waren dort zwei angeſehene Bürger, Hermann Swarte und der Bürgermeiſter Albert Albrand, ſein Schwiegervater, zerfallen. Albrand ſuchte ſeinen Feind zu tödten, vertrieb ihn mit Hülfe der Gemeinde aus der Stadt, nebſt Ricmar von Bücken und andern, die ihm widerſtanden, und änderte die Verfaſſung zu Gunſten der Gemeinheit, von der er Hülfe hoffte. Die Vertriebenen aber luden die Stadt ans Hofgericht des Kaiſers, das dem Rathe zu Osnabrück auftrug, den Streit zu ſchlichten. [1]) Während dieſer Auftrag fruchtlos blieb, lagen die Vertriebenen in der Grafſchaft Ravensberg und fehdeten ihre Stadt, der der Kaiſer wegen Ungehorſams eine Buße von 60 Mark Goldes, jede zu 84 Gſl., auflegte. Nun ſtarb der leichtſinnige Biſchof Otto von Ritberg und Albrands Parthei verlangte zu ihrer Stärkung, daß man Rudolph von Diepholz wähle. Schon drei Wahlen auf der Reihe hatten die Bürger erzwungen, darum weigerte ſich das Kapitel, dem ſonſt der Mann nicht mißfiel, und ſuchte den Schutz Herzog Heinrichs von Braunſchweig-Lüneburg. Sieben Tage, vom 7. bis 14. October 1407, hielten nun die Bürger daſſelbe im Dome eingeſchloſſen, ohne Feuer, faſt ohne Nahrung. Da wurde in einem Brode den Domherrn die Antwort des Herzogs zugeworfen und ſofort auf deſſen Rath Graf Wulbrand von Hallermund, Abt zu Corvei, poſtulirt. Albrand wagte nicht länger zu widerſtehen. Am 21. October führte der Herzog den Poſtulirten mit 300 Pferden ein und erzwang die Übergabe von Petershagen. Wulbrand aber wandte ſich ſofort gegen Wedigenſtein und Reinenberg, die Bernhard von der Lippe, Herzog Heinrichs alter Feind, um großes Geld zum Pfande hatte, gewann beide mit Gewalt und ließ nun die Vertriebenen, die Albrand, als Wilhelm von Paderborn die Reichsacht vollſtrecken ſollte, durch das Verſprechen, die Bürger ſchadlos zu halten, noch aus der Stadt zu halten gewußt, im Stifte reiten. Der Wedigenſtein ſtand ihnen offen, die Kaufleute der Stadt wurden von ihnen geplündert und als Ächter gehangen. Nun wandte ſich das Volk von Albrand, legte ihn gefangen und rief die Vertriebenen zurück. Albrand ſchwor Urphede, ging aber dennoch mit ſeinen Söhnen zu Graf Erich von Hoya, ließ ſich zu Rom des Eides entbinden und fehdete aus Sydenburg. Hieraus entſtand Fehde zwiſchen Hoya und Minden; Wulbrand verband ſich noch enger mit Herzog Bernhard von Braunſchweig-Lüneburg, während Otto von Hoya,

[1]) Geſch. der St. Osn., Urk. 123 von 1406.

der Bischof von Münster, die Partheiungen der Kirche benutzte, um sich zum Verwalter von Osnabrück zu machen.

Denn nachdem 1409 die Cardinäle auf dem Concilio zu Pisa sowohl den Römischen Papst Gregor XII., als den zu Avignon, Benedict XIII., abgesetzt und Alexander IV. erhoben, theilte sich auch Deutschland, das bis dahin einhellig an den Papst zu Rom gehalten. An Gregor hielt der Kaiser, sein Vetter Wilhelm von Paderborn, dessen Verbündeter Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg — welcher zu Verden den Bischof Ulrich von Albeck gegen Heinrich von Hoya schützte, der das Stift von Alexander erhalten. Derselben Obedienz folgte Minden. Das Haus Hoya aber hielt an Alexander und mit ihm die Stifter Münster und Hildesheim und der Clerus zu Paderborn. In dieses Zerwürfniß wollten mehrere Kirchen die Macht des Papstes in Verleihung und Reservation von Pfründen beschränken. Der Erzbischof von Bremen mit seinen Suffraganen, die Kirchen von Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim waren dem beigetreten; zu Paderborn wollte das Kapitel wider Willen des Bischofs, zu Minden der Bischof wider Willen des Kapitels sich anschließen. In dieser Lage der geistlichen und weltlichen Dinge wurde Otto von Münster durch Papst Alexander, der seinem Vetter Heinrich bereits Verden verliehen, zum Verwalter von Osnabrück ernannt, ohne Zweifel zum Lohn der Treue und zur Stärkung wider die Gegner.

Otto von Hoya, Bischof zu Münster.

1410 — 1424.

Am 16. September 1410 leistete Otto im Dome den Eid, wie solchen Bischof Heinrich geschworen, in Gegenwart seines Bruders, des Grafen Erich von Hoya, mehrerer Domherrn und Mannen von Münster, der Osnabrückschen Dienstmannen Lüdeke Bare, Landdrosten, Lüdeke von dem Busche und Johann von Bokraden und des Bürgermeisters Gerd von Leden nebst den Schöffen Friedrich von Haren und Wichmann Peternelle. [1]) Der Stadt gab er an demselben Tage Zusicherung ihrer alten Rechte und guten Gewohnheiten, so

[1]) Im Copiar des Domkapitels.

lange er die Verwaltung des Stifts habe. [1]) Dann übergab er die Burgen ſeinen Amtleuten. Ob er offen in die Fehden ſeines Hauſes eintrat, iſt nicht klar. Ruhe verſchaffte er nicht. Durch Ruprechts Tod wurde in Weſtphalen die Hauptparthei, die ſich an Papſt Gregor gehalten, einer ſtarken Stütze beraubt. — Wilhelm von Paderborn, noch immer ſtreitig mit ſeiner Stadt und dem Clerus, deſſen Sittenloſigkeit ſein Official zu beſchränken ſuchte, bis Verſuche der Vergiftung ihn vertrieben, wurde ſofort von Köln und Cleve angegriffen. Die Tapferkeit des Landvolks in der Delbrügge (Weihnacht 1410), die das Heer vernichtete, machte zwar möglich, durch Vereinigung mit Rüden, Brilon, Geſeke und Lippſtadt und durch Zerſtörung von Callenhardt den Frieden zu erzwingen. Aber die innere Unruhe, unterſtützt durch Bernhard von der Lippe, wuchs. Auch Wulbrand von Minden, bedrängt durch Erich von Hoya, Johann von Hildesheim und Herzog Heinrich von Lüneburg und im Streite mit der Stadt Minden, überließ die Burg Petershagen, welche Cord von Mandelslo darnieder gebrannt, im Jahre 1411 dem Herzoge Bernhard, erregte dadurch noch heftigern Unwillen der Seinigen und mußte aus der Stadt auf das Haus zum Berge entweichen. Ritter Dietrich von Mönnichhauſen übergab nun ſeine Pfandſchaft an Bokelo, dem Grafen Otto von Schaumburg, den Reinenberg aber dem Grafen Nicolaus von Tecklenburg um 700 Fl. und an der Gränze des Hochſtifts Osnabrück ſchien dem Grafen, der, uralter Anſprüche gedenkend, die Burg, welche ſeine Vorfahren erbaut, und in deren Nähe er ſelbſt noch Lehngut beſaß, wieder zu gewinnen trachtete, nicht ſchwer den Beſitz zu vertheidigen. Die Stadt Minden weigerte dem Biſchof ihre Hülfe; Lübbecke war in Furcht. Der Biſchof ließ jedoch die Burg durch Rembert von Quernheim berennen und Alhard von dem Buſſche, Pfandherr des Limbergs, wehrte Entſatz ab. Nachdem dann Biſchof Wulbrand ſich mit ſeinen Gegnern und durch dieſe mit der Stadt Minden vertragen und den Städten zugeſagt hatte, daß die Burg ohne ihren und des Kapitels Willen niemals verpfändet, noch einem Amtmann vertraut werden ſolle (1412 Donnerstag p. Bonifacii), nahmen auch dieſe an der Belagerung Theil und Sonnabends nach Frohnleichnam 1412 ward die Burg gewonnen. Allein Biſchof Wulbrand zerfiel ſofort mit der Stadt aufs Neue um das Nordholz. Aus Pfandungen erwuchs Fehde. Der Biſchof verband ſich mit Wilhelm von Paderborn und Adolph von Schaumburg zu lebenslänglicher Einigkeit, unter Herzog Bernhard von Braunſchweig-Lüneburg als

[1]) Mittheilungen des hiſt. Vereins II. p. 353.

Obermann, und suchte durch Herzog Heinrich die Stadt zu unterwerfen. Der Anschlag mißlang jedoch und während das Land in Fehde war, die Stadt Ravensberger Dienstmannen an sich zog, suchte auch der Graf von Tecklenburg den Reinenberg wieder zu gewinnen. Allein noch einmal schlug ihn (im August 1413) Alhard von dem Busche und die von Lübbecke. Er entfloh; seine Fahne und viele Gefangene gewannen die Sieger. —

Auch in Paderborn, wo Herzog Bernhard Frieden auf einen Tag zu Lügde vermittelt hatte, begannen Ravensberger Ritter aufs Neue die Fehde gegen Lippe, und die Verwirrung wuchs. Im April 1414 starb nun Friedrich von Sarwerden, Erzbischof von Köln, und Wilhelm von Paderborn wurde von einem Theile des Kölner Kapitels gewählt; die Übrigen wählten Dietrich von Moeurs, Propst zu Bonn, Vetter Friedrichs und Erben seiner Schätze. Inmittelst hatte König Siegmund, den der Tod von seinem Gegenkönige Jobst von Mähren bald befreite, und der noch eifriger den Frieden der Kirche, als den Landfrieden herzustellen suchte, den Papst Johann XXIII., der seit 1410 an Alexanders Stelle getreten war, bewogen, ein Concilium zu Kostnitz zu versammeln. An diesen Papst wandte sich Dietrich und erhielt vom Könige und dem Erzbischof von Mainz unterstützt die Bestätigung. Dagegen wandte sich Wilhelm an das Concilium und zugleich an Papst Gregor. Aber dieser wurde entsetzt, und die Kirchenversammlung entschied nicht. Als es zur Fehde zwischen beiden Erwählten kam, wandte die Stadt Paderborn nebst dem Kapitel sich auf Dietrichs Seite, und da nunmehr Wilhelm die Verwaltung des Landes dem Herzoge Bernhard von Braunschweig gänzlich auftrug: so erklärte das Kapitel den Bischofsstuhl für erledigt. Denn nach 14jähriger Verwaltung hatte Wilhelm noch immer versäumt, die Weihen zu nehmen und konnte also nicht als Bischof gelten. Während er den Krieg ohne Glück führte, verlieh Johann XXIII., vom Concilio gleichfalls abgesetzt und flüchtig, zu Freiburg auf des Kapitels Antrag auch das Stift Paderborn dem Erzbischof Dietrich. Das Concilium erklärte sich nun zwar für Wilhelm; allein seine weltlichen Freunde verließen ihn, und nachdem Bernhard von Hörde auch die Burg Neuhaus dem Gegner übergeben, wurde ein Frieden geschlossen. Nach 15jähriger bischöflicher Verwaltung entsagte Wilhelm der Kirche, vermählte sich mit Alheit von Tecklenburg, Dietrichs Schwester-Tochter, und wohnte auf Ravensberg, wo er den Stamm der Herzoge vom Berge fortpflanzte.

Otto hatte an diesen Händeln keinen unmittelbaren Antheil. Nachdem er seine eignen Feinde und den Adel des Münsterlandes

darnieder geſchlagen, beherrſchte er ſein Land in Ruhe, aber ungeiſtlich, gewaltthätig und hart; er war niemals mit Wilhelm recht verbunden geweſen; gegen Minden war ſein Bruder, der Graf von Hoya, in beſtändiger Fehde; die Herzöge von Braunſchweig waren nicht minder mit Hoya verfeindet. Schwerlich konnte Nicolaus von Tecklenburg, deſſen Feinde wiederum von Herzog Heinrich unterſtützt wurden, [1]) der Schwager Dietrichs von Köln, ſeine Angriffe auf Reinenberg ausführen, ohne Begünſtigung von Osnabrück. Es war unmöglich, daß dieſes Land von jenen Fehden frei bleiben konnte. Die Ravensbergſchen Dienſtmannen, die gegen Wulbrand von Minden fehdeten, Heinrich Pladieſe, der mit dem Grafen Nicolaus gefangen war, Heinrich Lebebur, Alhard von dem Buſſche, Johann von Eniglo, die im Solde der Stadt Minden ſtanden, waren meiſt in Osnabrück begütert. Schon 1410 hatte, außer Heinrich von Weſtorp, der die Stadt fehdete, weil Bürger ſeinen Vater vergewaltigt, Cord von Olden und Lüdeke von Dehem dem Lande Fehde gekündigt. Ihnen ſchloß Detmar von Laer ſich an; aber gefangen und auf Gelöbniß entlaſſen (1413), brach er ſolches und wurde am Freiſtuhl zu Müddendorf vervehmt, gleich wie Heinemann der Renner (1412), der Bürger beraubt, ehe er ihnen entſagt hatte. Zu derſelben Zeit (1412) kündigte, um Lüdeken von Dehem und um eigner Anſprache willen, auch Sweder von Holte, Abkömmling der alten Edeln dieſes Namens, jetzt Dienſtmann zu Schaumburg und ſomit der Gegenparthei befreundet, mit den Seinigen allen Bürgern, Johann von Schevinctorp allein ausgenommen, eine Fehde, die erſt 1425 völlig geſühnt und dem Gewerbe der Stadt ſehr ſchädlich wurde. Noch tiefer griff aber die Fehde, welche zwiſchen Johann Buck und Wulbrand von Minden ausbrach.

Unter den Dienſtmannen des Landes waren in den Unruhen der letzten Jahrzehende einige Zweige des Geſchlechtes der Buck mächtig geworden. Urſprünglich in und um Iburg begütert, hatte dies Geſchlecht ſich in viele Linien geſpalten. Albert Buck von Remſede war 1370 Bürger und Schöffe zu Osnabrück, Kerſten Buck Richter zu Iburg. Dagegen hatte Gerd Buck, Propſt zu St. Johann und Amelung ſein Bruder um 1390 die Burg Wulften bei Osnabrück von denen von Lingen erkauft [2]) und des letzten Söhne, Friedrich, Dom-

[1]) Albert de Wilde, der ſchon 1404 ſämmtlichen Bauern des Kirchſpiels Gütersloh und deren Gutsherrn Fehde gekündigt, wurde 1405 von Herzog Heinrich gegen den Amtmann zu Rheda in Schutz genommen (Osnabr.-Tecklenb. Gränzacten von 1562).

[2]) Vgl. die Urkunde in Taube, Vertheidigung der Burg Wulften, Beilage p. 21 bis 45.

herr zu Osnabrück und Johann, lebten auf derselben in Reichthum und Ansehen. Ein anderer Zweig, vorzüglich im Ravensbergschen begütert, nannte sich nach einem ausgestorbenen Geschlechte, dessen Güter ihm zugefallen sein mochten, von Karsem (Casum). Unter diesen war Albert Buck von Karsem in Ravensberg und Osnabrück begütert. Sein Sohn Heinrich, einer der ersten Dienstmannen des letztern Landes, war 1390 in einem Vertrage mit Münster zum Schiedsmann ernannt und 1392 Gläubiger der Grafen von Hoya über bedeutende Summen. Heinrichs Sohn, Johann, besaß Familiengut zu Dissen, Hilter und Borgholzhausen und hatte von Münster den Sassenberg um 2000 Fl. und von Minden die Burg Rahden zu Pfande. Als Münster ihm den Sassenberg löfete, erbauete er auf dem angekauften Erbe Palsterkamp, wo vordem ein geringer Bergfried gestanden, wie man ihn wohl auf Bauerhöfen fand, eine feste Burg. — Gerd Buck, der Propst, damals Amtmann zum Grönenberge, ließ zwar den Bau zerstören, weil er ihn dem Stifte nachtheilig hielt, oder aus Eifersucht wegen des Familienguts; doch ließ Johann, ein stolzer eigenmächtiger Mann, sich nicht schrecken, sondern vollführte die Burg. Derselbe übte als Pfandherr zu Rhaden die weltlichen Gerichte. Da verklagte der Küster den Pastor: er binde frevelhaft mit der Stola ein Kalb an die Krippe. Buck wollte strafen; da aber dem Küster der Beweis fehlte, schlug er ihn, pfändete ihm eine Kuh und nahm ihm den Dienst. Des Küsters Verwandte, verwegene Knechte Bischof Wulbrands, widersetzten sich und wurden auch verletzt. Auf ihre Klagen nahm Wulbrand die willkommene Gelegenheit wahr, forderte für den Küster Genugthuung und sandte, da Buck meinte sein Recht geübt zu haben, Fehdebriefe nach Palsterkamp, wo dieser war, und nicht nach Rahden. In derselben Nacht schwamm aber Bratharst, einer der Beleidigten, zu Rhaden durch den Graben und verbarg sich unter der Zugbrücke; die andern sengten um die Burg und da Bucks Knechte arglos nach dem Feuer eilten, erstieg jener die Burg, zog die Brücke auf und übergab die Veste dem heraneilenden Bischofe.

Buck klagte um seine Pfandschaft und da Wulbrand weder Recht noch Drohung hörte, so fehdete er ihn mit vielen Freunden aus Osnabrück und Ravensberg, denen von Varendorf, von dem Wolde, von der Horst, Budde, Pladiese, Smysing und andern. Die Ravensberger mochten dieser Fehde um so lieber folgen, da augenblicklich zwischen ihrem Lande und Minden Stillstand war wegen Gränzgebrechen bei Bünde. Überhaupt war das Land unruhig; die Busschen von Gesmold nebst Gerd von Diepholz und Johann Grapendorp fehdeten namentlich Lemgo. Bucks Anhang war aber voll Übermuth,

höhnte die Bürger von Lübbecke, die für Wulbrand ſtanden, als Waffenloſe, und zog um Michaelis 1416 in ſtarken Haufen unvorſichtig gegen dieſe Stadt, um die Dörfer zu plündern. Da ſtießen ſie am Haſelholze unvermuthet auf Wulbrand, der mit wenigem Volke Beute aus dem Stifte Osnabrück geholt hatte; Bucks Gefährten riefen nach Stricken, denn ſie hielten jene ſchon für gefangen. Aber Wulbrand ermuthigte die Seinen; der Hohn erbitterte; Bürger von Lübbecke und Bauern aus den Dörfern eilten zu und drangen ein. Nun flohen die Übermüthigſten. Buck und ſeine Freunde ſtürzten zwar voll Wuth auf Wulbrand, warfen ihn ſchwer verwundet vom Roſſe; aber das Fußvolk ſiegte. Buck und ſeine Freunde wurden gefangen; er ſelbſt und Johann von Warendorf zu Suthauſen mußten ſich jeder mit 2000 Fl. löſen. Wilhelm von dem Wolde, Rudolph von der Horſt und Dietrich Pladieſe waren wund, Albert Budde, ein Smyſing und einer von Slon erſchlagen.

So waren die Häupter der Dienſtmannſchaft geſchwächt, Wulbrands Gewalt aber befeſtigt. Die Stadt Osnabrück wurde bedrängt durch die von Holte, die jene wegen Lüdeken von Dehem angefangene Fehde um ihrer eigenen Anſprüche willen fortſetzten. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts war nämlich Wilkin, edler Herr von Holte, bei dem Grafen von Schaumburg in Burgmannſchaft getreten, und hatte eine Nebenlinie des im Hauptſtamme lange erloſchenen Geſchlechts fortgepflanzt. Seine Güter im Stifte Osnabrück waren theils veräußert, die übrigen Holteſchen Güter an Ravensberg und in Beſitz Osnabrückſcher Dienſtmannen gekommen. Namentlich beſaß eine Linie derer von Varendorf, genannt von Holte, die neue Burg zu Holte und Güter zu Nemden, zum Theil als Osnabrückſches Lehn. Dies Geſchlecht ſank zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts und ſeine Güter kamen zum Theil an die reichen Bürgergeſchlechter von Leden (die der neuen Burg zu Holte den Namen Ledenburg gaben) und von Alen (die den Kronenſundern beſaßen); Holteſches Gut oder Lehn mochte darunter ſein. Nun meinten die Nachkommen Wilkins, gefunden zu haben, daß jene Güter, die ſie kaum zu nennen wußten, ihnen angefallen ſeien, verlangten Erſtattung und klagten dem Biſchofe über die Stadt und einen Theil der Mannſchaft. Zuletzt fehdeten (1416?) Herr Alef und Herbort, Ritter, und Sweder von Holte, die Brüder Heinrich und Gottfried Gogreven, Claus Holſte, Hermann Kremer und Everd von Aſpelkamp die Stadt, insbeſondere Heinrich von Leden und Dietrich von Alen, die ihnen ihr väterliches Erbe entzögen. [1]) Andere Fehden kamen hinzu. Ein Stillſtand bis Lichtmeß

[1]) Urkunde des Stadtarchivs.

1417 blieb erfolglos; die Herrschaft Lippe, die Burgen zu Varenholz und Schieder standen denen von Holte offen; von dort aus raubten und brannten sie im Stifte und gegen die Bürger, die unwillig um weniger Reichen willen großen Schaden litten.

Überhaupt gährte es in der Stadt. Während die Achtung vor der Kirche durch die Spaltung und den schändlichen Ablaßhandel, den Johann XXIII. selbst durch Kaufleute treiben ließ, tiefer gesunken war, erwarb doch der Clerus Bürgergut und ließ die Renten nicht gehörig ablösen. Der Rath schritt zu neuen Verboten. Durch ein Statut von 1412 wurden die ewigen Renten der Bürger, Hospitäler, Kirchen, Structuren und Beginen aufs Neue für lösbar erklärt, die Mark für 16 Mark; nur Pfaffen, Mönche, Nonnen und Fremde sollten aus diesem Statut keine Rechte erlangen;[1] auch sollte man an Pfaffen keine Rente verkaufen. Die Geistlichkeit kaufte aber dennoch Renten und ließ zur Sicherheit, wenn in der Stadt Hinderung entstände, auswärtiges Gut verschreiben.[2] Beide Theile beriefen sich auf den Vertrag von 1383. Auf Tageleistungen forderte die Stadt Lösbarkeit aller Renten außer den dort benannten fünf Fällen; der Clerus erklärte sich nicht. Als auf einer zweiten Tagfahrt im Kapitelhause Hermann von Melle, Bürgermeister, nebst Andern des Raths auf Erklärung drang (22. Juni 1417), erbot sich die Geistlichkeit durch Hermann Peternelle, Senior des Kapitels, den Vertrag zu erfüllen, so weit sie rechtlich verbunden, falls der Rath das Gleiche thue; Zweifel sollte der Bischof entscheiden. Die unbestimmte Antwort erbitterte auf's Neue, denn der Rath wollte sich dem Urtheile des Bischofs über Ausflüchte geistlichen Rechts nicht unterwerfen. Nun wurde den Bürgern jeder Verkauf von Gütern an geistliche Hand untersagt. Geistliche Processe nährten die Feindschaft.[3]

Aber auch die frühern Keime bürgerlicher Zwietracht wuchsen. Im Rathe waren die Geschlechter herrschend, die ohne bestimmtes Vorrecht überwiegenden Einfluß besaßen. Die Ämter (nicht selten auch Glieder jener Geschlechter in sich schließend) hatten dagegen ebenfalls ihre Selbstständigkeit gestärkt, und ein neuer Beschluß der gesammten Gildemeister, daß Pfaffen-Kinder und Buhlerinnen, so wie wanbürtige und alle, die ein solches Gerücht nicht mit Recht wider-

---

[1] Statut von Elzeben 1412.

[2] Urk. Vigl. Laurentii 1416 im Copiar des Doms.

[3] Vgl. Notariat-Protocoll über die Verhandlung vom 22. Juli 1417 im Domsarchive.

legen können, nicht in die Ämter kommen ſollen, [1]) ſicherte auch ihre Geburtsehre, welche in jeder freien Verfaſſung von hoher Bedeutung iſt. Auch empfand das Volk den Druck öffentlicher Laſten. An Leibrenten für angeliehene Gelder zahlte man 285 Mark jährlich; [2]) die Ziſen von der Grut, von Bier und Wein waren dauernd geworden, und nicht gering; die Verwaltung aber wenig ſorgſam. Die Grut und Ziſe war der Wittwe Hille Tegederſche auf 6 Jahre für 30 Mark zugeſchlagen und ſelbſt dieſer geringe Ertrag wurde nicht richtig erhoben. Sie ſtarb in des Domherrn Nicolaus Voß Behauſung und um die Rückſtände mußte mit andern Gläubigern geſtritten werden. [3]) Vieles ging in den Händeln der großen Geſchlechter auf, und bei Ableſung der Rechnungen hielt man für genug, nach Aufzählung der Leibrenten zu erklären, die Spenden an die Armuth und mancherlei Anderes koſte viel; wie jeder erfahren werde, wenn er zum Rathe gelange. [4])

Dabei fehlte es nicht an Reibungen und ſelbſt blutigen Feindſchaften. Ein Rathsglied, Verwalter der Bierziſe, floh aus der Stadt. Er war im Streit mit Hermann von Tütingen. Man verſagte ihm Geleit, um andre Händel zu ſchlichten, ja ſogar Austrag vor dem Kaiſer, der Stadt Soeſt und andern Städten. [5]) Hermann von der Linden, ſpäterhin Anlaß großer Händel, floh, weil ihm das Recht verſagt worden, aus der Stadt, kehrte dann mit Geleit zurück und wurde deſſen ungeachtet vom Rath, der ſich alſo zum Obermann ſeiner eignen Händel machte, zur Urphede genöthigt. Hermann floh hierauf in die Grafſchaft Hoya, wo Karſten von Werſebe, genannt Vosloge, Heinrich von Oumunde, Johann von Sandbeck, Heinecke Klenke, Herrn Ortghſes Sohn, ſich ſeiner als ihres Knechts annahmen und endlich mehr als funfzehn reiſige Männer um ſeinetwillen die

---

[1]) Geſch. der St. Osn. II., Urk. 132 von 1416.

[2]) Stadtrechnung um 1413.

[3]) Vgl. Geſch. der St. Osn. II., Urk. 130 und Copiar des Domkapitels.

[4]) In der obgedachten Rechnung um 1413 ſind nur die feſten Einnahmen aufgeführt; darin heißt es: „Gerichte, Wyntzhſe, beertzhſe, lewantbüſſe vnn Strykbüſſe hebbet nynen wiſſen tal.“ Hierauf kommen einige Ausgaben und dann die Bemerkung: „Darto gifft man van des Stades wegen vt ſpende to vnzer vrowen avende in der vaſten, to vnſes heren hamelbart, des vrydages vor Pinxten, to vnzer Vrowen avende der eerſten, to alle Godes hilgen Avende vnn to Sunte Thomazes avende. Darto Byſſcop Dyderckes ſpende — Darto arme lude Cledynege vn der knechte, lopere vn henegere kledynge vnn manigerleye Dynege vn vplop alze yu wal kundich wart wan gh dar by komet.“ —

[5]) Actenſtück des Stadtarchivs ohne Datum und Namen.

Stadt fehdeten.[1]) Gegen ihn und seine Brüder, die mit Albert Stuten im Streit lagen, hatte Gotschalk von Anchem, den seine Gegner einen hochmüthigen reichen Mann nannten, als Bürgermeister den Bürger Johann Swabe, der in mancherlei geistlichen und weltlichen Händeln wohl erfahren, fremde Streitsachen um Geld zu betreiben pflegte, gedingt. Desselben Mannes hatte man sich 1417 gegen Cord Stubben bedient, welcher wegen eines Streits mit Johann von der Plancken in Strafe geschlagen, nach Kostnitz zum König Siegmund geflohen und in dessen Dienst getreten war. Nachdem er dort bereits kaiserliche Mandate bewirkt hatte, Johann von der Plancken aber wegen andern Unrechts unfähig erklärt war, in den Rath zu kommen oder Gildemeister zu werden, hatte Swabe durch Ertheilung sichern Geleits Stubben bewogen, nach Osnabrück zurückzukehren, wo er von der Freiheit ab mit dem Rathe und Gotschalk von Anchem handelte. Er wurde aber ergriffen, gefangen gesetzt und gehangen, wider das Wort, das ihm Swabe gegeben. Dadurch erzürnt, schalt dieser den Offizial Hermann Rotesche, der zu Kostnitz Procurator der Stadt in geistlichen Sachen war, auf offener Straße (am 22. Decbr. 1417) einen falschen Mann, der nur auf Trug sinne, und kehrte nach Osnabrück zurück, um sich selbst gegen die Freunde Cords Stuben zu verantworten, oder Rache an dem Rathe zu nehmen, der verrätherisch die jenem gegebenen Zusicherungen gebrochen habe. Auch Albert Stute war vom Rathe unbarmherzig behandelt. Wie gefährlich es aber auch sein mochte, Swaben zum Feinde zu haben, der so gewandt war und so vieles von den Heimlichkeiten des Raths zu wissen behauptete: und wie man mit gemeinem Gute die Freunde gegen andere Bürger unterstützt, selbst da noch, als sie in offenbarer Fehde und verbehmt ihre Gegner auf der Straße in rechter Kauffahrt beraubt und verwundet hatten: so vertraute dennoch Gotschalk zu sehr auf sein Recht oder seine Macht, um ihn zu schonen. Auch Swabe mußte auf die Freiheit fliehen, und von dort mit Gotschalk und dessen Freunden Heinrich von Leden, Hermann von Dumstorp dem älteren, Gerd von Leda, Hans Bilkeved, Hermann von Dissen und dem Stadtrichter Johann Holeken handeln. In einem Gespräche an Hagedorn auf dem Domhofe drohte Gotschalk: Er habe Stubben gezähmt, den niemand berichten können; wüßte er, daß Swabe nach seinem Ärgsten stehe: so wolle er ihm das Gleiche thun. Da entwich Swabe, klagte bei Alterleuten, Gildemeistern und ganzer Gemeinde über Rechtsweigerung

[1]) Fehdebrief im Stadtarchiv von 1418 und ohne Datum.

und zog an des Kaiſers Hof, wo er die Glieder des Raths (1420) in ſchwere Händel verwickelte, deren Koſten dem gemeinen Weſen zur Laſt fielen. [1])

So wuchſen die ſtädtiſchen Laſten. Schon 1419 wurde eine Ziſe auf allen Wein gelegt, der zu Osnabrück verkauft oder von einem Faſſe auf das andere gelegt werde. [2]) 1420 fand man nöthig zu Beſtreitung der Koſten auswärtiger Proceſſe gegen Bürger, die vor dem Rathe zu Recht ſtehen wollen, ein Kopfgeld von 1 Pf. durch Gildemeiſter und Wehrſchwerer heben zu laſſen; [3]) eine Belaſtung zu Gunſten der Reicheren, die das Volk auch übel empfinden mochte.

Nun dauerten auch die Fehden mit denen von Holte fort. Aus den nördlichſten Gegenden fehdeten ferner, außer den Beſchützern Hermanns zur Linden, Gerd von Apen, Dietrich Amendorp, die von Aſchwede und ihre Freunde die Stadt, weil einige jener bürgerlichen Dienſtmannen der Hausfrau Johann Gogreven zu Hunteburg, ihrer Verwandtin, das mütterliche Erbe genommen. Von Paderborn her fehdeten Friedrich von Papenheim und Cord von Exterde, wegen Anſprache des erſtern an Bernd den Drenker, einen der reichen Bürger, und beide Fehden mehrten die Laſt, wenn auch dieſe durch Alrad von dem Buſſche (1419) und Raben vom Kalenberge, jene durch Heinrich und Johann Gogreven beigelegt wurde. [4]) Vom Stifte hatte die Stadt keine Unterſtützung, denn das Kapitel war in den Fehdebriefen ausgenommen; und Biſchof Otto ſammelte Schätze, baute an den Burgen im Münſterlande, ſo wie zu Börden, Wittlage, Grönenberg und mengte ſich in Händel des Landes nur, wenn man ſeinen Schiedsſpruch forderte, wie in einem Streite Johanns von Varendorp, des Propſt zu St. Johann, mit den Burgmannen vom Grönenberge geſchah. [5])

Die Macht ſeines Hauſes aber erhielt einen für die Ruhe Weſtphalens gefährlichen Zuwachs. Biſchof Wulbrand von Minden hatte ſeit der Niederlage Johann Bucks einige Jahre in halber Ruhe verlebt, als der Prieſter Johann Breſe von Nienburg, Diener eines Auditors der römiſchen Curie, von Rom eine Collation auf die Kirche zu Idenhauſen erhielt, welche Wulbrand ſeinem Kanzler gegeben. Den Streit, der ſich erhub, beendeten des letztern Freunde, indem

---

[1]) Acten des Stadtarchivs.

[2]) Statut vom Tage nach Lichtmeß 1419 im Stadtbuche.

[3]) Statut von 1420 ebendaſelbſt. [4]) Urkunde von 1418 u. 1419.

[5]) Schreiben im Stadtarchiv.

sie Bresen in einem Sacke ersäuften. Auf die Klage der Freunde des Gemordeten wurde Bischof Otto vom Stuhle zu Rom mit der Untersuchung beauftragt. Wulbrand vermochte sich nicht mit vier Bischöfen canonisch zu reinigen; er stand also in Ottos Hand; und dieser wußte die Sache so zu wenden, daß Wulbrand zwar am Stifte blieb, aber seines Bruders, des Grafen Erichs von Hoya zweiten Sohn, Albrecht, zum Coadjutor mit aller Gewalt annahm — einen gefährlichen Nachbar für Osnabrück, zumal Johann von Hoya, Alberts noch gewaltthätigerer Bruder, gelobte, das Stift Minden zu beschützen.

Wulbrand aber bereuete bald seinen Schritt und überzog mit seinen alten Freunden, den Herzogen Bernhard, Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, die Grafschaft Hoya mit Fehde und arger Verwüstung. Dagegen verheerte Johann von Hoya, Bischof von Hildesheim, Bruder Erichs und Ottos nebst den Grafen von Spiegelberg und andern das Land der Herzoge. Gegen das durch den Besitz dreier Stifter Münster, Osnabrück und Hildesheim mächtige Haus Hoya traten den Herzogen bei: Brandenburg, Halberstadt und die Städte Braunschweig, Lüneburg, Hannover und Ülzen. Der Krieg wurde meist im Stifte Hildesheim geführt. Das Heer, mit dem Erich und Otto ihrem Bruder zu Hülfe zogen, litt von der Pest und als am grünen Donnerstage 1422 der Bischof Johann Gronau entsetzen wollte und geschlagen war, mußte Hildesheim einen harten Frieden eingehen. Auch Wulbrand verglich sich mit seinem Coadjutor dahin, daß gegen Zahlung von 7000 fl. demselben Rahden und Reinenberg verpfändet, die Pfandschaft aber erloschen sein solle, wenn er zum Stift gelange.

Otto, der große Summen auf diesen Krieg vergeblich gewendet und das Stift vor schweren Übeln nicht geschützt hatte, verlor das durch seine Unthätigkeit geschwächte Ansehen nunmehr gänzlich. Noch immer plünderte Sweder von Holte und sein Anhang; Heinrich Gogreve und Johann von Münster hatten dem Bischof Fehde gekündigt. Lüdeke Westphal nebst Hermann Oldendorp und 11 andern Mannen aus Ravensberg oder Lippe der Stadt entsagt wegen Streites mit einem Bürger; doch hatten sie bedächtlich die mächtigsten Bürger, Friedrich von Haren, Johann Vlegel, den Gografen, die Brüder Brumsele, Heinrich von Diepholz, Johann Vincken, Lüdecke Brutschat, den Altermann der Gilde, Bruno Hasedyk und andere ausgenommen.[1] Ferner beraubten Johann und Rolef von Olden das Stift; Arend

[1] Fehdebrief des Stadtarchivs.

Stock wurde nachmals aufs Rad gesetzt. Im Lande aber war Mißtrauen gegen des Bischofs Amtleute. Zwar galten Wilhelm Rinchoff zu Fürstenau und Börden [1]) und Johann Egging zu Grönenberg und Hunteburg für treue Vertheidiger des Landes. An andern Gränzen aber bezeichneten aufgesteckte Pferdeköpfe den Räubern die gelegene Zeit zu Einfällen, ja man glaubte, die eignen Befehlshaber übten Raub und Brand durch gedungenes Gesindel. [2]) In der Stadt war Unfrieden, da unruhige Bürger bald mit diesem, bald mit jenem Dienstmanne gegen Bürger und Fremde sich verbanden. [3])

In dieser äußersten Rechtlosigkeit, wo den Gerichten alle Kraft fehlte, weil der Arm des Landesherrn lahm geworden war, wandte man sich um Schutz zu finden wieder zu den alten, seit Jahren fast vergessenen Verbindungen. Zuerst erneuerten (1421) die Burgmannen von Vechte, deren mehrere auch in der Quakenbrücker Burgmannschaft standen, ihren Bund. [4]) Ein gleiches thaten sodann im Stifte Osnabrück die Burgmannen, Ritter und Knappen zu Quakenbrück am Tage Andreä, den 30. November 1422. Der Zweck dieses Bundes, der außer der Stadt Quakenbrück 35 Dienstmannen des Nordlandes umfaßte, war Armen und Reichen zu Rechte zu helfen nach aller Macht. Ein jährlich gewählter Rath sollte gebieten. Derselbe urtheilte über Beleidigung und Wunden, wenn nicht die Magen den Thäter auf handhafter That ergriffen. Wer Todtschlag begangen, mußte bei Strafe des Treu- und Eidbruchs bis zur Sühne entweichen, nicht um der Magen willen, sondern damit in der Stadt Quakenbrück, der gemeinsamen Veste, und unter den Genossen Unfriede vermieden werde. Darum durfte auch kein Burgmann seinen eignen Mann vertreten, der etwa einen Burgmann verwundet. Sonst war jeder gehalten, seine Leute zu Rechte zu stellen oder zu zwingen. Wer den

---

[1]) Wilhelm Rinchoff lebte später in der Stadt und muß Bischof Otto besonders anhänglich gewesen sein, da er 1433 mit seinem Sohne Herrn Helmich Rinchoff, Conventsherrn zu Lage, mit 8 Mark Rente eine Armenspende für die Seele Bischofs Otto und ihre eigne stiftete, welche jährlich auf Michaelis Abend beim Geläut der Burglocke vom Rathe vertheilt werden sollte. Siehe Stadtbuch von Osnabrück.

[2]) Erdmann drückt sich offenbar sehr vorsichtig aus, um nicht zu beleidigen. Muthmaßlich mit er auf die Amtleute zu Wittlage und Iburg an den Gränzen nach Münster und Minden. Nicht ohne Bedeutung ist es dabei, daß die Burgmannen von Iburg dem Vertrage von 1422 nicht beitraten.

[3]) In diesen Unordnungen liegen die Anfänge der schlimmen Händel mit Gerd von Langen.

[4]) Acta Osn. I. p. 219.

Eigenen eines Burgmannes beschädigte, mußte sich mit 12 Eideshelfern reinigen oder dem Kläger und dem Herrn bessern. Gleiches Recht hatten die Freien auf Burgmannsgute und die Leute der Kirche und des Kapitels zu Quakenbrück. Gegen Fremde mußte dem Rathe geklagt werden, dieser dem Kläger in 14 Tagen zu Rechte verhelfen. Konnte er dies nicht, so wurde der Thäter gefehdet. Dem Beschädigten mußte jeder helfen. Einem Waffengerücht außer der Stadt ohne Geheiß des Raths zu folgen, war verboten. Auf Geheiß aber mußte jeder reiten, bei Strafe einer Mark. Schaden und Todtschlag, der in solchem Dienste gethan war, übernahm der Bund; in des Raths Dienste erlittenen Schaden ersetzten die Burgmannen und das ganze Volk. [1]) —

Dieser Bund, der auch Wittwen und Waisen der Genossen zu Gute kam, schuf in der That eine Macht, die kleinern Gewaltthätern mit Erfolg widerstehen und den Frieden des Nordlandes handhaben konnte, da die Burgmannschaften zu Quakenbrück und Vechte hier in Wahrheit das Land regierten. Er war nach Stifts Recht und mit des Bischofs Bewilligung geschlossen. Aber bald folgte ein größerer, durch den der Bischof mit dem Lande völlig zerfiel. Zuerst waren am Thomas-Tage 1422, kaum drei Wochen später, die bedeutendsten Dienstmannen, die Burgmannschaft zu Quakenbrück und die Stadt Osnabrück zur Erhaltung von Eintracht und Abwehr von Schäden zusammengetreten. Das Capitel trat nicht bei. Nachdem man aber eine ausdrückliche Versicherung aller Rechte der Geistlichkeit aufgenommen, und hie und da vorsichtigere Ausdrücke gewählt, fand auch dieses kein Bedenken mehr, und so verbanden sich Mittwochs nach Quasimodogeniti 1423 Kapitel, Stadt, ein großer Theil der Stiftsmannen, so wie Burgmannen und Rath zu Quakenbrück und die [illegible]annen zu Grönenberg, Fürstenau, Hunteburg und Wittlage u[illegible] auf zehn Jahre wegen gemeiner Noth des Landes un[illegible] wurde gelobt, Kirche, Kapitel und Clerus b[illegible] schützen; zu Satesleuten wurden ernannt vom [illegible] von Varendorp, Nicolaus Voß, Friedrich B[illegible] desche, von den Stiftsmannen Johann von [illegible] burg und Rabode Schele zu Schledehause[illegible] zu Quakenbrück Heinrich Korf und Gis[illegible] Bürgermeister mit den Worthaltern des [illegible] Diesen sollten alle gehorchen, wenn [illegible] Bestes zu thun nach ihren fünf [illegible]

[illegible] allein

[1]) Burgmannsrecht von Andreä

Stock wurde nachmals aufs Rad geſetzt. Im Lande aber war Mißtrauen gegen des Biſchofs Amtleute. Zwar galten Wilhelm Rinchoff zu Fürſtenau und Börden [1]) und Johann Egging zu Grönenberg und Hunteburg für treue Vertheidiger des Landes. An andern Gränzen aber bezeichneten aufgeſteckte Pferdeköpfe den Räubern die gelegene Zeit zu Einfällen, ja man glaubte, die eignen Befehlshaber übten Raub und Brand durch gedungenes Geſindel. [2]) In der Stadt war Unfrieden, da unruhige Bürger bald mit dieſem, bald mit jenem Dienſtmanne gegen Bürger und Fremde ſich verbanden. [3])

In dieſer äußerſten Rechtloſigkeit, wo den Gerichten alle Kraft fehlte, weil der Arm des Landesherrn lahm geworden war, wandte man ſich um Schutz zu finden wieder zu den alten, ſeit Jahren faſt vergeſſenen Verbindungen. Zuerſt erneuerten (1421) die Burgmannen von Vechte, deren mehrere auch in der Quakenbrücker Burgmannſchaft ſtanden, ihren Bund. [4]) Ein gleiches thaten ſodann im Stifte Osnabrück die Burgmannen, Ritter und Knappen zu Quakenbrück am Tage Andreä, den 30. November 1422. Der Zweck dieſes Bundes, der außer der Stadt Quakenbrück 35 Dienſtmannen des Nordlandes umfaßte, war Armen und Reichen zu Rechte zu helfen nach aller Macht. Ein jährlich gewählter Rath ſollte gebieten. Derſelbe urtheilte über Beleidigung und Wunden, wenn nicht die Magen den Thäter auf handhafter That ergriffen. Wer Todtſchlag begangen, mußte bei Strafe des Treu- und Eidbruchs bis zur Sühne entweichen, nicht um der Magen willen, ſondern damit in der Stadt Quakenbrück, der gemeinſamen Veſte, und unter den Genoſſen Unfriede vermieden werde. Darum durfte auch kein Burgmann ſeinen eignen Mann vertreten, der etwa einen Burgmann verwundet. Sonſt war jeder gehalten, ſeine Leute zu Rechte zu ſtellen oder zu zwingen. Wer den

---

[1]) Wilhelm Rinchoff lebte ſpäter in der Stadt und muß Biſchof Otto beſonders anhänglich geweſen ſein, da er 1433 mit ſeinem Sohne Herrn Helmich Rinchoff, Conventsherrn zu Lage, mit 8 Mark Rente eine Armenſpende für die Seele Biſchofs Otto und ihre eigne ſtiftete, welche jährlich auf Michaelis Abend beim Geläut der Burglocke vom Rathe vertheilt werden ſollte. Siehe Stadtbuch von Osnabrück.

[2]) Erdmann drückt ſich offenbar ſehr vorſichtig aus, um nicht zu beleidigen. Muthmaßlich zielt er auf die Amtleute zu Wittlage und Iburg an den Gränzen nach Münſter und Minden. Nicht ohne Bedeutung iſt es dabei, daß die Burgmannen von Iburg dem Vertrage von 1422 nicht beitraten.

[3]) In dieſen Unordnungen liegen die Anfänge der ſchlimmen Händel mit Cord von Langen.

[4]) Acta Osn. I. p. 219.

Eigenen eines Burgmannes beschädigte, mußte sich mit 12 Eideshelfern reinigen oder dem Kläger und dem Herrn bessern. Gleiches Recht hatten die Freien auf Burgmannsgute und die Leute der Kirche und des Kapitels zu Quakenbrück. Gegen Fremde mußte dem Rathe geklagt werden, dieser dem Kläger in 14 Tagen zu Rechte verhelfen. Konnte er dies nicht, so wurde der Thäter gefehdet. Dem Beschädigten mußte jeder helfen. Einem Waffengerücht außer der Stadt ohne Geheiß des Raths zu folgen, war verboten. Auf Geheiß aber mußte jeder reiten, bei Strafe einer Mark. Schaden und Todtschlag, der in solchem Dienste gethan war, übernahm der Bund; in des Raths Dienste erlittenen Schaden ersetzten die Burgmannen und das ganze Volk. [1]) —

Dieser Bund, der auch Wittwen und Waisen der Genossen zu Gute kam, schuf in der That eine Macht, die kleinern Gewaltthätern mit Erfolg widerstehen und den Frieden des Nordlandes handhaben konnte, da die Burgmannschaften zu Quakenbrück und Vechte hier in Wahrheit das Land regierten. Er war nach Stifts Recht und mit des Bischofs Bewilligung geschlossen. Aber bald folgte ein größerer, durch den der Bischof mit dem Lande völlig zerfiel. Zuerst waren am Thomas-Tage 1422, kaum drei Wochen später, die bedeutendsten Dienstmannen, die Burgmannschaft zu Quakenbrück und die Stadt Osnabrück zur Erhaltung von Eintracht und Abwehr von Schäden zusammengetreten. Das Capitel trat nicht bei. Nachdem man aber eine ausdrückliche Versicherung aller Rechte der Geistlichkeit aufgenommen, und hie und da vorsichtigere Ausdrücke gewählt, fand auch dieses kein Bedenken mehr, und so verbanden sich Mittwochs nach Quasimodogeniti 1423 Kapitel, Stadt, ein großer Theil der Stiftsmannen, so wie Burgmannen und Rath zu Quakenbrück und die Burgmannen zu Grönenberg, Fürstenau, Hunteburg und Wittlage unter einander auf zehn Jahre wegen gemeiner Noth des Landes und ihrer aller. Es wurde gelobt, Kirche, Kapitel und Clerus bei ihren Rechten zu schützen; zu Satesleuten wurden ernannt vom Kapitel Herr Johann von Varendorp, Nicolaus Voß, Friedrich Buck und Johann Webdesche, von den Stiftsmannen Johann von dem Bussche zur Ippenburg und Rabode Schele zu Schledehausen, von den Burgmännern zu Quakenbrück Heinrich Korf und Giseke Voß, von der Stadt die Bürgermeister mit den Worthaltern des alten Raths und der Gilden. Diesen sollten alle gehorchen, wenn sie bei ihrem Eide „jedermanns Bestes zu thun nach ihren fünf Sinnen" einen Ausspruch thäten.

[1]) Burgmannsrecht von Andreä 1422; im Besitze des hist. Vereins.

Neue Mitglieder ſollten ſie aufnehmen, austretende ſtrafen. Streitigkeiten unter Bürgern, Mannen und Geiſtlichen, die ſie nicht ſchlichten könnten, ſollten von allen geſchieden werden. Nicht minder verſprach man zu Hülfe jedes Beſchädigten, deſſen man zu Ehren mächtig ſei, treulich zuſammen zu bleiben, belagerten Städten, Schlöſſern, Wohnungen insgeſammt auf eigne Koſt, Gewinn und Gefahr zu Hülfe zu eilen, bei Angriffen mit geiſtlichem Gericht die Koſten gemeinſchaftlich zu tragen. Bei großen Fehden wollte jeder ſo viel Streiter ſtellen, als die Satesleute ihm auflegen; nur dem Kapitel wurde ſein geiſtliches Recht vorbehalten, dagegen verhießen ſeine Satesleute aus eigner Macht zu jeder Fehde ſechs Gewaffnete. Dem Biſchof blieb der Beitritt offen; niemand ſollte wiſſentlich gegen ſein Recht handeln, wenn auch die Satesleute ſolches beſchlöſſen. — Wo dem Biſchof zuſtände zu richten, da ſollten ſie nur dann eintreten, wenn er nicht richtete. Alles Widerrechtliche im Vertrage ſollten ſie vielmehr abthun. Allein der Bund ſollte beſtehen, wenn auch der Biſchof ſich entfernt hielte.[1]) — Die Burgmannen von Iburg, die Haken, die Bucke und alle in jenem Amte Geſeſſene waren wohl wegen der Nähe von Münſter dem Bunde nicht beigetreten; und überall hatten nur 38 Mannen den Eid geleiſtet. Der Biſchof erkannte unter den gemeſſenen und vorſichtigen Ausdrücken Feindſeliges. Ungeachtet ſeines Alters kam er nach Osnabrück, ließ einen Redeſtuhl in des Domherrn Heinrich Ledeburs Hofe errichten und beſchwerte ſich vor dem verſammelten Volke. Allein weder die Wohlthaten, die er vorhielt, noch die Fragen nach dem Grunde des Bundes brachten Bewegung zu ſeinen Gunſten hervor; ſo verließ er die Stadt im Zorne — Räuber und Verräther aber wurden nun noch frecher. Die Satesleute ließen funfzehn Räuber zu gleicher Zeit am Freiſtuhl zu Müddendorf verfehmen;[2]) durch den Herrn von der Lippe ſuchten ſie Sweder von Holte, der aus Varenholz und Schieder das Stift raubte und brannte, zu Tagen zu bringen. Allein Ruhe war nicht zu erlangen. Die Stadt ſelbſt war Sitz der Fehden, weil reiche Bürger mit Dienſtmannen verbunden oder dieſe ſelbſt Einwohner waren. Dem Herrn von Stockum, Cord von Langen, verſchwägert mit den Bürgergeſchlechtern, zu Osnabrück wohnhaft, hatte Friedrich Buck einen Mann aus ſeiner Schwäger Gütern genommen. Um ſich zu rächen, ritt er mit den Blomen, Franko Meklenburg, Hermann Tuting und andern vor

---

[1]) Geſch. der Stadt Osnabrück II., Urk. 133. Der Vertrag von Andreä Cord v. dieſem erſt das rechte Licht giebt, iſt im Beſitze des hiſtor. Vereins.

[2]) Acta archiv

Wulften. Nun liehen Friedrich Buck, Cord Schütte und ihre Knechte Waffen und Pferde von Henken zum Knolle, der in Conrads von Langen Hörigkeit geboren, durch Wucher und verwegene Verbindungen mit den Rittern reich geworden war, überfielen jene von der Stadt aus, schlugen Conrad mit elf Kopfwunden nieder und schleppten ihn nach Vlotho, wo er den Sommer gefangen lag. Ähnliches übte Henke gegen Stork; und der Rath war ihm nicht feind. Söldner zum Schutze der Stadt in und außer den Mauern kosteten der Stadt (1424) an Sold 440 Mark. Die gemeinen Ausgaben stiegen auf 1220 Mark; die Weinzise trug 570 Mark ein, für 225 Mark hatte man Renten verkauft und dennoch hatte man einen Schatz von 12 Pf. von jedem Bürger erheben müssen.

Beim Kapitel stieg das Ansehen des Hauses Diepholz, aus welchem Herr Rudolph, den 1407 die Bürger von Minden zum Bischof verlangten, schon seit 1412 der Dompropstei rühmlich vorgestanden hatte. Damit begannen für Osnabrück vierzigjährige Leiden, zu denen die Eifersucht der Häuser von Hoya und Diepholz die Veranlassung gab. Um die Zeit, da man in Osnabrück jenen Bund betrieb, am 25. Februar 1423, starb zu Utrecht Bischof Friedrich von Blankenheim, und um den Stuhl warben Erzbischof Dietrich von Köln für seinen Bruder Walram von Moeurs, Otto von Münster für seinen Neffen Albrecht, den Coadjutor zu Minden, Herzog Adolf vom Berge für Gerhard von Cleve. Allein der Dompropst zu Osnabrück, Rudolph von Diepholz, unterstützt durch Herzog Adolph von Cleve, gewann durch den Ruf seiner Frömmigkeit und seiner Thaten gegen Wulbrand von Minden, die Grafen von Delmenhorst und die ketzerischen Böhmen erst die Ritterschaft von Overyssel nebst den Städten Deventer, Zwoll, Campen, Amersford, Groningen und dann auf dem Wahltage (Martini 1423) auch die meisten Stimmen des Kapitels. Die übrigen wählten theils Sweder von Culenborch, theils Walram von Moeurs. — Rudolf, der erst nach mehrjährigem harten Kampfe zu völligem Besitze des Stifts kam, blieb aber Domprobst zu Osnabrück bis 1436.

Der Zustand des Landes hatte sich unter Otto's Herrschaft sehr verändert. Der früher verarmte Clerus war, wie der Rentstreit in der Stadt zeigt, zu neuen Kräften gelangt und thätiger in Ausbreitung seiner Rechte. Freilich verlor das Stift eines seiner ältesten Glieder, als (1412) das Kapitel zu Enger nach Herford in den Paderbornschen Sprengel verlegt wurde, um in der festen Stadt gegen Angriffe der Ritter und Räuber Schutz zu finden.[1]) Allein

[1]) Lamey, Ravensb. Gesch. Urk. 137.

das Domkapitel vermehrte (1419) die Einkünfte der Camerarien, um die Kirche zu zieren. [1]) Das Kapitel zu St. Johann ſtiftete die Pfründe eines Succentors zur Unterſtützung des Sangmeiſters und des Schulrectors, auf $5^1/_2$ Morgen Land, 3 Mark 4 ßl. Rente und 1 Pf. Schulgeld von jedem Schüler. [2]) Ferner ordnete daſſelbe den Turnus bei Collation vacanter Pfründen. [3]) — Auch gründete Albert Tole, ein reicher Kaufmann und 1424 Bürgermeiſter, den Altar der Heil. Dreifaltigkeit und der Jungfrauen Maria und Catharina im Dom mit 10 fl. und 4 Maltern Roggen Rente. [4]) Johann von dem Buſſche ſtiftete auf Ippenburg eine Kapelle. [5]) Auch die Prediger-Mönche zu Osnabrück mehrten ihr Einkommen, indem ſie das Recht, im Emslande zu terminiren, vom Kloſter zu Groningen für 100 fl. erkauften. [6]) Klagen vor geiſtlichen Gerichten, Excommunicationen und Geldſtrafen mehrten ſich. Man ſuchte geiſtliche Privilegien (zumal die der Schüler zu Köln) nur zum Schutz gegen die weltliche Macht. Dieſe erwarb dann neue Privilegien, um ſich gegen ſolche zu ſchützen. Der Bund der Burgmannen zu Quakenbrück war gegen geiſtliche Angriffe vorzüglich gerichtet, und das Statut der Stadt gegen Ausladungen nicht minder. Doch ließ der Pfarrer zu St. Marien in Osnabrück durch den Decan zu St. Wilhadi in Bremen als Subdelegaten des Executors der Privilegien des Osnabrückſchen Clerus dem Rathe bei 2000 fl. Strafe befehlen, die Güter der Margaretha Spenſingh herauszugeben, die derſelbe dem Bürger Gottfried mit der Naſen zuwenden wollte; [7]) der Rechtshandel des Raths gegen die Klöſter Windeſem und Brenswegen um die Bürgerhäuſer, die Brun von Belham dieſen für ihre Brüderſchaft gegeben, ging fort, und der Rath zwang den Bürger durch Gefängniß, der Brüderſchaft zu entſagen, die das Stift als ein geiſtliches Gut nicht zurücknehmen wollte. [8]) Der Dienſtmann Johann Hake war auf Klage eines Kölner Schülers mit dem Bann belegt. [9]) —

Überdies war der Geiſt roher Gewaltthätigkeit, der die Ritterſchaft jener Zeit beherrſchte, tiefer in den hohen Clerus eingedrungen.

---

[1]) Statut von 1419 in der Henſelerſchen Sammlung.
[2]) Statut vom 15. December 1421 im Copiar des Kapitels zu St. Johann.
[3]) Statut vom 15. December 1422 daſ.
[4]) Stiftungsurkunde von 1423. [5]) Vigl. Omn. S. 1421.
[6]) 19. Auguſt 1414. [7]) 21. November 1421.
[8]) Der Streit zieht ſich durch die Jahre 1417—1426, wo der Rath verbieten ließ: ne quis hominum volens panem in Civitate deservire domum conventus reficere praesumat.
[9]) Der Bann wurde am 1. April 1418 aufgehoben.

Wilhelm von dem Berge hatte bei vierzehnjähriger Verwaltung von Paderborn niemals die Weihen empfangen. Bischof Otto war mehr Kriegsmann als Bischof, Rudolph von Diepholz, der Dompropst, später Bischof von Utrecht, sein ganzes Leben hindurch in Fehden. Nicolaus Voß, Friedrich Buck und Johann Weddesche hatten als Satesleute des Kapitels dessen Fehden auf eigne Hand übernommen, Johann von Varendorf, Herr zu Suthausen, Friedrich Buck zu Wulften, Hugo von Schagen, Herr der Burg zu Schagen und Oberhaupt der Vechter Burgmannschaft, waren Fehderitter wie irgend andere. — Bei der Dienstmannschaft aber schien alle Erinnerung an Recht und Gericht, wie an Gehorsam und Lehnstreue erloschen. Rentgläubiger pflegten zwar wohl am Gogericht Äußerrecht über die verschuldeten Güter zu halten (wie das Domcapitel 1424 über die Schagen'schen Güter); aber die Form hatte nicht mehr die alte Bedeutung, denn der geäußerte Schuldner behauptete sich mit Gewalt. Wegen Schuld, Gewalt und anderer Ansprache war kein ordentlicher Gerichtszwang mehr möglich; höchstens erbot man sich zu Ehre und Recht vor Herren und Freunden und hier erfolgte dann kein Recht, sondern höchstens Vergleich, wenn überhaupt etwas erlangt wurde. Unter so vielen kraftlosen Herren hatte ein Geist wilder Gewaltthat sich Aller bemächtigt. Nicht von den Herren ging mehr der Anstoß zu Kämpfen aus; sondern die Dienstmannen im Pfandbesitz ihrer Burgen waren es, die das Land schatzten, ihre Herren selbst beherrschten und in ihre Händel hineinzogen, bis endlich mächtigere Ereignisse auch sie wieder unterdrückten. Die Lebendigkeit des alten Rechts bewahrte nur der Bauernstand, dem oblag, über seine Genossen im Göding Recht zu finden. Hier war Wehrgeld und Buße im frischen Gebrauch, während die Dienstmannen schon im Sachsenspiegel und geistlichen Rechte [1]) eine Kunde suchten, die sie in sich selbst nicht mehr fanden und die um so leichter angewendet wurde, je mehr es auf Schiedssprüche und freundliche Verträge, statt strengen Rechtes ankam. Strenges Recht gaben nur etwa die geistlichen Gerichte, aber in einer Form, die fast dem Uebel einer Fehde gleichkam. Die Vehme, die durch ihren furchtbaren Aufruf der Gewaltthat des Einzelnen Ansehen erzwungen, sank schon; denn auch hier führte der Geist der Gewaltsamkeit, auf dem sie ruhte, zu Unordnung und Kraftlosigkeit gegen den schlauen Gewaltthäter und so zur Verachtung. Werner von Boclo, Bürger der Stadt, hatte von dem Freigrafen von

[1]) Besonders belehrend ist hier ein Schiedsspruch von 1434 über die Erbschaft Gerlach Ledeburs, im Stadtarchive.

Münſter, Werner Stock, falſche Briefe erſchlichen, dieſen getäuſcht und verhöhnt; der Freigraf ſeiner Seits mußte eingeſtehen, Geld empfangen zu haben und vermochte nicht einmal ſo viel zu erreichen, daß der Rath zu Osnabrück jenem unterſagte, in Rath und Gilde zu kommen. [1]) In den Städten wurde freilich nach alter Ordnung Gericht gehalten, und der Verwirrung der Klagen vor geiſtlichem Gerichte, wo Schreibweſen, künſtliche Rechtsverwickelung und weitſchichtige Rechtsausführung die alte Urtheilsfindung ſchon verdrängt hatten, kräftig widerſtanden. Hier aber gewöhnte man ſich, Beſchwerden an das Hofgericht des Kaiſers zu bringen. Der alte Gang der Urtheilsſcheltung an den Biſchof und dann an den Kaiſer war in der Willkürlichkeit der Rechtserbietungen vor dieſem und jenem vergeſſen; jetzt begann, wer ſich beeinträchtigt meinte, ſelbſt an des Kaiſers Hof zu ziehen, dort etwa als Diener des Kaiſers oder eines Großen Schutz zu erwerben, und nun durch Klagen und Ladungen, gegen die kein Gnadenbrief de non evocando ſchützte, die Gegner zu ängſten und vor allem in unerſchwingliche Koſten zu ſtürzen. So hatten die Mindenſchen Partheien gekämpft; ſo Johann Swave ſeinen Gegner Gotſchalk von Anchem verfolgt. An des Kaiſers Hofe aber ſtanden fremdes Recht und Gelehrte in hohem Anſehen und wer dort einmal ſich aufgehalten und das rothe Wachs geholt hatte, der galt vor Gericht für klüger als Andere, und man wagte kaum ſeinem Worte zu widerſprechen. [2])

Doch trat auch in der Stadt das Gerichtsweſen in den Hintergrund. Das Stadtregiment überwog; in dieſem bildeten und bekämpften ſich die Partheien. Das Steigen der Laſten der Bürgerſchaft hob nothwendig auch ohne Änderung der Verfaſſung den Einfluß der Gildemeiſter und Alterleute. Die Rechnungen wurden genauer geführt, ihnen vorgelegt und durch Rathsglieder erläutert. [3]) Der Biſchof, der ſelbſt ſeine alten Rechte nicht zu ſchützen vermochte, konnte am wenigſten neuen Einfluß gewinnen. Den Rath beſchränkte nur die Gemeinde der Bürger; unter denen wohl Anſehen und Macht Einzelner, nicht aber irgend ein Geſetz oder Rechtsbrauch der Gleichheit Eintrag that. Hier bildete ſich neue Ordnung, während im Lande

---

[1]) Beſchwerde des Freigrafen im Stadtarchiv.

[2]) Aus Rechtsweiſungen des Stadtarchivs.

[3]) Rechnungsablage von 1424: Jo lopt zick de ſumme der otgyffte hoger dan de borynege, dat kumpt to dan den vorſchoten der twelff pennynege. Dunckt ju vorder openbarynge dar van nütte wezen, zo is dat witlich Hermanne van Dummeſtorpe, Albert Stuten vnn Hermanne Dynckelaghen, de zind ju des wal entrichtende.

Clerus und Dienstmannen nur das Alte zerstörten und der Bauernstand dasselbe schwach erhielt, ohne selbst für die Entwickelung Sorge tragen zu können. Keime des Bessern waren in der Verfassung der Gogerichte, wo der Bauer Recht fand, auch über die Dienstmannen, gar wohl vorhanden. Tapferer Muth zeigte sich, wo eine Landes- oder Dorfgemeinde einmal zum Kampfe aufstand, wie denn in der Delbrügge Cleve und Köln, am Haseholze Bucks Genossen den Bauern erlegen waren. Aber ohne Haupt, durch gutsherrliche und Schutzrechte überall gespalten, durch Raub und Fehde, die nicht mehr gemeinsam abgewehrt wurden, weil kein kräftiges Band die Gerichte und die Gemeinden unter den Waffen hielt und jede Fehde nur Einzelne traf, entkräftet, vermochte der Bauernstand nicht jene Keime zu fördern. Vielmehr schritten die durch den Landfrieden von 1385 befestigten Schutzrechte immer weiter, da nicht nur die persönliche Pflicht des Mannes das Gut, sondern auch dieses den dasselbe bewohnenden Freien dem Schutze und den Fehden des Herrn unterwarfen. [1]) Dabei diente der Schutz des Leibherrn und seine Rechte gegen den Eignen zur Regel. Was an dem Manne verbrochen war, hatte der Herr zu rächen, dagegen erhielt nicht nur jener, sondern auch der Herr Buße. Bei Ansprüchen mußte der Herr den Mann zu Rechte stellen. In Leibes Noth und Fehde durfte dieser in des Herrn Burg weichen und bleiben bei dem Herrn bis zur Sühne. Aber der Eigne durfte sich nicht entfernen, ohne Bürgschaft, daß er in Dienst, Zins und des Herrn Macht bleibe. Landflüchtige Eigne durfte Niemand aufnehmen, bevor sie Jahr und Tag unter ihrem Herrn gewesen. [2]) Gleiche Pflicht trugen die Freien, die sich als Dienstmannen oder Wachszinsige in eines Herrn Hode begeben und sich nicht gelöset hatten, oder auf dessen Gute saßen. Von ihnen bezog der Herr nichts als geringen Zins, etwa einen Dienst oder Bede, die man bewilligte, um den Vertheidiger zum Freunde zu halten. Wer auf einem Gute saß, wurde in Leistungen und Zins dem Eignen möglichst gleich gestellt. Zuggehnten suchten die Gutsherrn selbst, wenn auch nur pachtweise an sich zu bringen. Die Forderung, daß jeder, der ein eigenhöriges Erbe bezieht, sich eigen gebe, war dem Rechte jener Zeit fremd; auch die mahljährigen Besitzer, denen Erziehung und Ausbestattung von Vorkindern oblag, pflegten sich nicht dem Eigenthum zu unterwerfen; Erbrecht freilich erhielten die Kinder insgemein nicht

[1]) „In deme dat Gut den Man beden mach on de Man dat Gud" heißt es in einem Schreiben von 1452.

[2]) Vgl. das Quakenbrücker Burgmannsrecht, das über die Verhältnisse der Eigenhörigen vielen Aufschluß giebt.

ohne Eigengebung; aber die Gutsherrn weigerten den von den Freunden gethädigten Eheberedungen ihre Zuſtimmung ſelten, wenn nur der Anerbe ſich in dem Eigenthum begab. Bei der Geringfügigkeit des beweglichen Guts der Landleute waren die Sterbefälle minder wichtig. Abgehende Kinder erhielten volle Ausſtattung mit einigen Stücken aller fahrenden Habe und gefüllter Kiſte, womit ſie denn eignes Fortkommen ſuchen mochten. [1])

Jenes Schutzrecht über Freie war aber Quelle vieler Händel mit dem Biſchofe und deſſen Amtleuten, nach deren Behauptung jeder einkommende oder freigekaufte Mann, der keine Hode nahm, dem Biſchof eigen werden, und wenn er keine Hode bedurfte, gleich den Kloſterleuten, in Schutzpflicht ſtehen ſollte. Auch zogen die Amtleute erbloſes Gut der Freien an ſich, forderten Hergewette nnd Gerade aller unecht Gebornen, ließen keinen Echtgebornen zum Erbe, dafern er nicht bewies, daß er mit dem Erblaſſer in gleicher Hode geſtanden. Selbſt die Stadt konnte ihre Bürger und Schutzverwandte im Lande gegen dieſe Anſprüche nicht ſicher ſtellen. [2]) Noch ſchwerer mußten die Anſprüche der Ritterſchaft fallen, deren Schutzrecht über die auf ihren Höfen ſitzenden Freien nicht einmal urkundlich anerkannt war.

Die wilde Zeit, Biſchof Ottos ſchlaffe Regierung und die Willkür ſeiner Amtleute ſchärften den Druck. Er war jetzt gehaßt und ſelbſt verachtet. Im Anfang ſeiner Münſterſchen Regierung nur zu glücklicher Krieger, hatte er ſein geiſtliches Amt hintangeſetzt, war ſtolz auf ſeine neuerbauten Burgen, den Rittern und Knechten mit Unterdrückung, der Geiſtlichkeit mit Zehnten, dem Volke mit Schatzung, Kuhgeld, Jägern und ſonſt zur Laſt gefallen. Als ihn im Alter das Glück verließ, die Furcht verſchwand, die Kraft zur Rache in Münſter wie in Osnabrück fehlte, verzehrte ihn der Unmuth. Er ſtarb zu Bevergern, das er erobert, am 3. October 1424. [3]) Sein Grabſtein rühmte ihn nur als Krieger. Osnabrück hatte ihm einen Biſchof und Beiſtand in mehreren Jahren zu danken. Börden und Wittlage hatte er gebaut und befeſtigt. Von der Anhänglichkeit, mit welcher man ihm gegen Heinrich von Solms beigeſtanden, war aber 18 Jahre ſpäter keine Spur mehr.

---

[1]) Urkundliche Belege zu dieſen Sätzen fehlen nicht.

[2]) Dies Alles ergeben die Verträge über die folgende Biſchofswahl.

[3]) Vgl. Münſterſche Chroniken p. 150—155.

Johann III. von Diepholz. [1])

1424 — 1437.

Nach Ottos Tode zwangen das Verderben des Landes, der Einfluß des Hauses Diepholz durch den Dompropst und Postulirten zu Utrecht, die Ansprüche und Partheiungen, die Albrecht von Hoya von Minden aus leicht erregen konnte, zu rascher Wahl. Die Stadt aber verlangte, daß dem Umsichgreifen der Amtleute Ziel gesetzt werde und namentlich alle Forderung des Bischofs an Hergewette und Gerade der Bürger aufhöre. Es war zwischen Kapitel und Rath verabredet, daß gegen Aufgeben jenes Anspruchs der Zoll zu Osnabrück, der in früherer Zeit eingegangen, dann dem Bischof zu des Stifts Bedarf gewilligt war, ferner Tafelgut bleibe und dieser Vertrag noch vor der Wahl versiegelt und dann von dem Gewählten bestätigt werde. Noch Anderes war mit der Ritterschaft beredet und der Wahlvertrag mithin dieses Mal für alle drei Stände von Bedeutung. [2]) Allein das Kapitel schritt am 18. October, ohne hierauf Rücksicht zu nehmen, plötzlich zur Wahl. Alsbald ließ der Rath die Stadtthore schließen, berief alle Bürger auf die Freiheit, bedeutete sie, was geschehen und vereinigte sich mit ihnen zu gemeinschaftlichem Widerstande. Dann eilten Hermann von Melle und Johann Tole, die Bürgermeister, nebst Friedrich von Haren und anderen der ersten Bürger in den Dom, um mit dem Kapitel zu handeln. Im Porticus aber schallte ihnen das Tedeum und das Glockengeläut entgegen, mit dem das Kapitel die Wahl des 26jährigen Johann von Diepholz feierte, der als naher Freund des Domprobsts, Sohn eines mächtigen Herrn und Osnabrückscher Geistlicher, erwählt war. Da übermannte Hermann von Melle der Zorn. Er rief: habt ihr den Kür, so haben wir den Schlüssel zu der Thür! eilte heraus, ließ die Kirche verschließen, die Stadtthore bewachen und die Sturmglocke gegen das Festgeläute des Doms tönen. So umlagerten die Bürger

---

[1]) Die Geschichte fängt hier an, die Verhältnisse zu berühren, in denen Erdwin Erdmann selbst thätig war. Seine Chronik ist daher vor Allem zu beachten. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß er sich überall als Anhänger und Verehrer des Diepholzschen Hauses, und deshalb nicht ganz unpartheiisch darstellt.

[2]) Vgl. das Bekenntniß des Kapitels von prof. 11 mille Virg. 1424 bei Kreß vom Archidiaconatwesen und Erdmann.

mit ihren Fahnen und Geſchoſſen den Dom. Die Bundesglieder auf dem Lande wurden durch Boten bei ihren Eiden und dem Vertrage gemahnt, von Stund an mit den Harniſchen nach Osnabrück zu kommen.[1]) Indeß blieb der Clerus im Dome verſchloſſen, ohne Speiſe und Trank, während ſeine Höfe vom Volke erbrochen, alle Lebensmittel verdorben, verzehrt und verſchleppt wurden. Wo an den Fenſtern und Gittern des Doms Einzelne um Nahrung baten, dahin wurden ſogleich die Geſchoſſe von Büchſen und Armbruſten gerichtet. Führer des Volks waren, außer den Bürgermeiſtern und Friedrich von Haren, Gerd Sparenberg, Lüdeke Brutſchat, Krehe, der Meſſerſchmied, und Dinklage, der Schuhmacher.

Conrad von Diepholz, Vater des Poſtulirten, ſuchte durch ſein Anſehen und die Gunſt, die er genoß, den Frieden zu vermitteln; aber bis zum dritten Tage ertrug der Clerus Herbſtkälte, Hunger und Durſt, um nichts von den geiſtlichen Rechten zu vergeben, und eben ſo wenig wichen die Bürger von ihren Forderungen. Zu den neuen Vertragspuncten erwachten die alten Beſchwerden über die Freiheit von Bürgerlaſt. Man errichtete Verzeichniſſe aller Renten und Güter, die der Clerus in der Stadt beſaß, um ſolche ſofort einziehen zu können. Endlich, nachdem ſchon Johann von Schlepedorp, der Scholaſter, von ſo großer Schwäche ergriffen war, daß er mit ſicherm Geleit der Bürgerſchaft aus dem Dome nach Haus getragen werden mußte und in eine Krankheit verfiel, die ihn drei Monate ſpäter tödtete, gab das Kapitel nach. Die Poſtulation Johanns wurde von Ritterſchaft und Stadt angenommen. Das Kapitel aber bekannte, daß die Poſtulation vertragswidrig geſchehen, daß der Vertrag bündig geweſen ſei, weil Ritterſchaft und Stadt die Schlöſſer mit Koſten, Laſt und Gefahr wieder zum Lande gebracht, weil ſie noch ſtets die meiſte Laſt tragen, mit Leib und Gut, um das Stift zu ſchützen; daß es demnach um den Glockenſchlag und die Gewalt geſchieden ſein und deshalb keinen Anſpruch erheben, vielmehr jene mit den Vicarien gegen allen Anſpruch vertheidigen wolle. Daſſelbe ſchwur das Capitel zu St. Johann und die vier Pfarrer der Stadtkirchſpiele.

Der Poſtulirte aber beſchwor nebſt ſeinem Vater wegen des Glockenſchlags keinen Unmuth zu hegen, vielmehr Mannſchaft und

---

[1]) Stüve, Geſch. u. Beſchr. von Osn. p. 250. Übrigens ſind außer Erdmann die theils im St. Johanns, theils im Domsarchive aufbewahrten Proceßverhandlungen des Vicars Hermann v. Slepedorp gegen die Stadt Quelle. Dieſe Sache wurde 1425 zu Rom und 1436 am Baſeler Concil verhandelt.

Stadt bei Papst und Kaiser zu vertheidigen. Ferner gelobten beide, da Kapitel, Mannschaft und Stadt Herrn Johann zum Vormund des Landes gekohren, die ihm wegen Noth des Stifts befohlenen sämmtlichen Schlösser und Gerichte zu schirmen und nicht zu verpfänden, alle bei ihrem Recht zu lassen, insbesondere die von Quakenbrück, keine Gewalt und Kuhschläge, noch ungewöhnliche Brüchten zu dulden, keine Schatzung, Bede, Dienst ohne Kapitel, Stiftsmannen und Stadt aufzulegen, keine Vesten zu bauen, ohne deren Willen; wenn der Papst ihn nicht bestätigte, die Burgen zu bewahren bis zu Ankunft eines neuen Herrn, nur einheimische Amtleute zu setzen und diese den Vertrag beschwören zu lassen, mit den Schlössern allen Unterthanen zu helfen, deren man mächtig sein würde, keine Fehde ohne die drei Stände zu beginnen und nach des Papstes Bestätigung einen neuen Vertrag zu beschwören.[1]) Der Stadt erließ der Postulirte, wie der Vertrag war, Hergewette und Gerade der unecht Gebornen und Andrer, versprach, dieselbe mit Juden unbeladen zu lassen, die Juden aber in Stadt und Feldmark fernerhin nicht zu schützen, und empfing dagegen den Zoll.[2]) Andere Unterhandlungen um die verpfändeten Gerichte, und die Forderung, daß alle Zinspflichtigen des Bischofs die Stadt räumen oder des Zinses frei sein sollten, blieben unerledigt.

Der Clerus aber verließ bis auf Wenige die Stadt und dachte auf Rache; manche Bürger und Einwohner folgten ihm.[3])

Seit 8 Jahren war Böhmen durch die Hussiten von der Kirche losgerissen und seit 1420 im Kriege gegen König Sigmund. Dieser hatte zwar durch die Kostnitzer Kirchenversammlung das große Schisma geendigt; allein kaiserliches Ansehn im Reiche herzustellen, war ihm nicht gelungen. Selbst die großen Bewegungen, die er gegen die Hussiten erregte, konnten den Bischof Johann nicht hindern, später das zu diesem Kriege gesammelte Geld (1431) zur Vertheidigung seines Landes zu verwenden. Alle seine Thätigkeit hatte sich ohnehin auf das südliche Deutschland und seine zerrütteten Erblande beschränkt. In das alte Sachsen und Westphalen kam er nicht. Die alten Einigungen und Landfrieden waren vergessen, die kaiserlichen Gerichte,

---

[1]) Siehe den Vertrag bei Kreß. Es ist ein offenbarer Irrthum, daß man diesen Vertrag als eine Kapitulation behandelt hat, da Johann nur als „Vormünder" des Stifts die Bedingungen desselben eingeht; die denn auch, wie alles gewaltsam Erzwungene, bald wieder fallen.

[2]) Stüve, Gesch. und Beschr. von Osn. Urk. M.

[3]) Vergl. Klageschrift Cords von Langen.

denen man keine Folge leiſtete, gleich den Vehmgerichten, denen man ſich ſchlau zu entziehen wußte, nur den minder mächtigen und beſonders den Bürgern furchtbar, deren Handel ſie beläſtigen konnten, weil der Geächtete von jedem Gewaltthäter um ſo bereitwilliger verfolgt wurde. Selbſt die Macht der Fürſten war geſunken, da in langen, verwirrten Kämpfen, oder bei gänzlicher Vernachläſſigung der Fürſtenpflicht, Friede und Recht zu gewähren, auch die Lehnspflicht vergeſſen war, kein Mann dem andern zu Recht folgte, und wenige ſich ſcheuten, auf den Lehnsherrn ſelbſt zu fehden. Wo ſonſt Streitigkeiten und Intereſſen der Fürſten größere Plane und bedeutendere Kämpfe hervorgerufen, da trieb jetzt ein unbändiger Dienſtadel von den verpfändeten Burgen räuberiſche Fehden. Aller Hand war gegen Alle, und Vertheidigung um deſto ſchwerer, da die zum Schutz des Landes erbauten Burgen nun ſelbſt Sitz der Plünderung geworden waren. Stadt und Land durch die Willkür der letzten Jahre Ottos ermattet, hatten einen Herrn gehofft, der die Übelthäter niederhielte, ſtatt deſſen entſtand neue Zwietracht.

Denn die Geiſtlichen klagten ihrem Eide gemäß zwar ſelbſt nicht, wußten aber den päpſtlichen Fiscal zur Klage zu erregen. Johann, dem man das Verſprochene ſchmälern mochte, erließ ſelbſt Klagebriefe gegen die Stadt. Der Bann folgte gegen die, welche als offenbare Anhänger der Huſſiten verdächtigt werden konnten, da Mancher mit nicht geringerem Eifer anſtößige Kirchengebräuche geſtört hatte. Dazu war Fehde mit Münſter ausgebrochen. Hier hatte nach Ottos Tode der Erzbiſchof Dietrich von Köln die Poſtulation ſeines Bruders, Heinrich von Moeurs, durchgeſetzt gegen den Theil des Kapitels, der nach dem Wunſche der Stadt den Dompropſt Heinrich von Naſſau wählen wollte. Herzog Adolph von Cleve, der Rudolph von Diepholz in Utrecht unterſtützt, hatte auch Heinrichs Wahl begünſtigt; allein die Händel mit ſeinem Bruder Gerhard brachten ihn bald mit Münſter in Streit und hatten auch Unwillen zwiſchen Johann von Diepholz und Heinrich von Moeurs zur Folge. Schon waren Fehden münſterſcher Dienſtmannen, Albert Torks von Vorhelm, Everd Merfelds und Anderer [1]) gegen die Stadt ergangen, als über die Gränzen zu Damme der Kampf losbrach. Seit die Tecklenburgiſchen Güter im Nordlande an Münſter gekommen, war erſt Freundſchaft unter beiden Stiftern, dann beide in einer Hand geweſen. Osnabrück rechnete Stifts- und Kloſterleute, ſo wie die Freien, die das Stift Corfei mit dem Freiſtuhl zu Neuenkirchen, denen von Horne zu Lehn

[1]) Um Oſtern 1425 im Stadtarchiv.

gegeben haben sollte, weithin zu seinen Unterthanen. Münster dagegen gründete seine Herrschaft auf das Gogericht, das ihm die von Sutholte verpfändet. Jetzt zum ersten Male zeigten sich die Folgen der Schwäche, mit der Osnabrück zu jener Zeit verfahren war. Auf Dammer Kirchmeß erhoben Diener von Münster Unruhen; die Amtleute von Osnabrück, die den Markt hielten, gebrauchten den Glockenschlag, jene wurden verwundet und theils erschlagen. Dadurch hielt Heinrich von Münster sein Gebiet verletzt, und fiel sofort ohne gehörige Absage ein, brannte Wellingholzhausen und beraubte Ankum, während Johann, der mit einem Reiterhaufen bis zum Hesseldeiche gekommen war, von seinen Räthen abgehalten wurde, in Münster einzufallen. Indeß häuften sich die Fehden. Herr Johann von Gehmen, des Herzogs Adolph erbitterter Feind, fehdete auch Osnabrück. Desgleichen Heinrich Hake vom Wulfesberge, der wegen Priestermordes und Beraubung münsterscher Bürger in der Stadt Münster kaum dem Blutgericht entronnen war, beide mit vielen Gesellen. Die Stadt Münster dagegen, die noch ihrem Bischofe zürnte, blieb Osnabrück freundlich. Von Osnabrückscher Seite fehdeten die von Quakenbrück eigenmächtig auf Münster, ohne sich an den Bischof zu halten.

Innere Einigkeit war nun nicht zu entbehren. Graf Wilhelm von Berg zu Ravensberg wurde Vermittler, und am 2. August bereits erlangte die Stadt, daß ihr die Briefe der Geistlichkeit blieben in derselben Kraft, die sie zuvor gehabt, und Bischof und Clerus versprachen, auf gemeinschaftliche Kosten den Bann zu Rom abzustellen. Der Bischof widerrief seine Klagebriefe, und arbeitete treulich die Stadt auch von anderen Feinden zu befreien. In der Fehde Simons von Lippe, Swebers von Holte und Johanns von der Burg hatte die Stadt Herford Tage auf der Balger Brücke [1]) verrahmt und Wilhelm hatte auch hier vermittelt, daß Herr Alf und Sweder von Holte vor dem Richter zu Stadthagen um 600 fl. auf alles Lehngut und Manngut im Stifte Osnabrück, ausgenommen den Zehnten zu Besenkampe verzichteten, [2]) also war auch diese Fehde geendigt.

Mit mehrerer Kraft wandte sich nun Johann gegen Münster. Die Gegend von Bevergern und Vechte wurde mit Mord und Brand verwüstet, Johann von Asbeck, der Drost zu Vechte, gefangen und Bischof Heinrich von Münster, der mit 1500 Reitern bis Westerkappeln gekommen, zurückgewiesen. Zu gleicher Zeit wurde der Bann der

[1]) Um Lambert 1425 wie es scheint.

[2]) F. prox. post purif. M. V. 1425. S. die Urk. im Stadtarchive.

Stadt vom Papſte gelöſet. Nun ſchlichteten Graf Wilhelm und Erzbiſchof Nicolaus von Bremen auch den Streit mit Münſter und ſo ging faſt gleichzeitig der innere und äußere Unfriede zu Ende. [1])

Am Donnerstag nach Catharinen Tage beſtätigte Biſchof Johann der Stadt die Abſchaffung von Hergewette und Gerade nebſt der Überlaſſung des Burgerichts und beſchwor die Kapitulation gleich Biſchof Heinrich, jedoch zum erſten Male in deutſcher Sprache und völlig als Vertrag mit dem Lande, nicht mit dem Kapitel. Die Schlöſſer ſollten ferner nicht zu des Kapitels, ſondern zu des ganzen Landes Behuf gehalten werden, die Amtleute im Stifte geboren und wohnhaft ſein, und entſetzt werden, wenn ſie Kapitel, Mannſchaft und Stadt mißfielen. Schatzungen wurden ebenfalls von Rath und Vulbort der drei Stände abhängig gemacht. Gewalt, Kuhſchlag, ungewöhnliche Brüchten, Legung von Ausgericht und Gefangennehmung unberüchtigter Leute ohne ſofortigen Gerichtstag wurden ausgeſchloſſen, Herſtellung binnen zwei Monaten zugeſichert und Einigungsrecht der Stände zugeſtanden. Neue Schlöſſer und Zölle ſollten nicht angelegt, noch Bündniſſe oder Fehden eingegangen werden ohne Vulbort der Stände. Schlöſſer und Land ſollten den Einwohnern offen ſtehen, deren der Biſchof mächtig wäre. Die Lehn ſollten nicht anders gehalten werden, als zu Biſchof Dietrichs Zeit. Dieſen Vertrag, der das Recht des Biſchofs, der Geiſtlichen und Weltlichen gegen einander, in Gemäßheit des alten Landesherkommens wider die Anmaßungen der geiſtlichen Rechte ſchützen ſollte, verſprach das Kapitel jeden Biſchof vor der Wahl beſchwören zu laſſen und den Dienſtmannen der Stadt, ſo wie denen von Quakenbrück darüber Brief und Siegel zu ertheilen. [2])

Ebenſo wurde auch die Fehde mit Münſter vertragen, auf den Grund des Beſitzſtandes, wie er zwiſchen Biſchof Dietrich und Otto geweſen. Ausgenommen wurde, was an Gerd Sparenberg (einem der Aufreger von Osnabrück, des Biſchofs Gläubiger) und den Quakenbrückern geſchehen. Überdieß ſollte das Recht ſowohl nach den Cloppenburger Briefen, als in Bezug auf Osnabrückſche Kloſtergüter und die Freien, welche die von Horne als corveiſches Lehen anſprachen, unterſucht werden. Tage wurden dazu und zur Beſeitigung aller Gränzhändel anberaumt. Osnabrück hielt die Tage und führte Zeugniß. Die von Münſter erſchienen nicht. Der Gränzſtreit blieb Jahrhunderte lang Anlaß zu nie beſeitigten Reibungen. Das Freigericht derer von Horne aber wurde erſt an Herbort Voß und ferner an das Stift

[1]) Crastino Andreae 1425 ungedruckt.

[2]) Mittheilungen des hiſt. Vereins II. p. 353.

Osnabrück selbst übertragen, welches hierauf in späterer Zeit seine Ansprüche auf den Blutbann zumeist begründet hat.

Es war aber dieser Frieden nur Vorbereitung zu neuen Kriegen, denen auch Johann nicht fremd blieb, obwohl sie das Land nicht berührten. Außer den Fehden mit Adolph von Cleve, zu welchen Heinrich von Münster mit Dietrich von Köln vielfach Bundesgenossen geworben, war in Ostfriesland Occo II. Häuptling von Brockmer Land, dessen Geschlecht seit Jahren in den innern Kriegen mächtig geworden und mit den nahen Herren verbündet war, und vermählt mit Ingeburg von Oldenburg, von seinem Amtmann Focko Ukena seines Landes beraubt. Darum vereinigten sich Oldenburg um diesen Verrath zu rächen, der Erzbischof Nicolaus von Bremen wegen Verwandtschaft mit Oldenburg und um eigener Händel willen, Bischof Heinrich von Münster wegen der alten Ansprüche auf die Friesen (die Focko vielleicht zum Scheine anerkannte) mit den Meisten von denen, die auch gegen Cleve gefochten zu einem Zuge in Friesland. Im September 1426 zog mit jenen drei Herren der Erwählte Johann zu Osnabrück, dessen Vater Cord von Diepholz, Graf Johann und Otto von Hoya, Graf Johann von Ritberg, Graf Otto von Tecklenburg und Andre mit 1000 Gleven in Friesland. Der Beginn des Feldzugs war glücklich. Wohl 200 Friesen waren erschlagen, 80 gefangen und 60 Pferde, als das Heer Detern belagern wollte, [1]) um den Weg nach Aurich zu öffnen, welches Dietrich Bordewische noch vertheidigte. Als sie nun am 26. September durch die Olmergast auf dem Deiche bei schlechtem Wetter fortzogen, überfiel sie Focko mit seinem landeskundigen Fußvolke. Da wurden Herr Cord von Diepholz, Johann von Ritberg und Otto von Hoya mit Vielen erschlagen, der Erzbischof Nicolaus mit Johann von Hoya gefangen, Otto von Tecklenburg floh.

Osnabrück empfand diese Niederlage schwer. Des Bischofs Macht war um fremder Händel willen geschwächt und mit seines hocherfahrnen Vaters Tode war ihm auch der beste Rathgeber genommen, der noch auf jenem Zuge treulich gearbeitet hatte, die Fehde der Stadt mit Gieseke Kniggen zu sühnen. Auch viele Bürger, die als Lehnmannen oder freiwillig mit Graf Otto von Tecklenburg gezogen, hatten schweren Schaden gelitten. Franko Mecklenburg, der in bittre Armuth kam und Rembert von Horne suchten noch 20 Jahr später vergebens Ersatz ihrer Verluste. [2]) Dazu war des Bischofs an sich

[1]) Schreiben Cords von Diepholz an die Stadt im Stadtarchive.

[2]) Streitigkeiten mit Tecklenburg um 1444 im Stadtarchive. Diese Verluste in Fehden sind überhaupt bedeutend zur Erklärung des traurigen Geschicks vieler

nicht mächtiges Haus verſchuldet. Er blieb den Kriegen gegen Cleve, die im folgenden Jahre heftiger begannen, fremd; allein in Stadt und Land erhob ſich innerer Zwiſt, der ſchlimmer war, als offener Krieg, und der auch dieſen bald herbeiführte.

Seitdem die Klagen, mit denen Johann Swave den Rath beim Kaiſer verfolgte, zu Ende gegangen, war in der Stadt wenig Streit; die Macht blieb ſeinen Gegnern. Dieſe waren mit einem Theil der Ritterſchaft, den Baren, den Burgmannen von Quakenbrück und überhaupt denen im Nordlande befreundet. Neben ihnen waren nicht wenige Bürger niederen Standes durch Kühnheit zu jeglichem Erwerbe aufgekommen; mit dieſen zuſammen hatten ſie den Wahlſtreit durchgekämpft. Frevelmuth fehlte ſo wenig, als Mittel und Gelegenheit, ſolchen zu üben. Denn manche waren unzufrieden mit der Gewaltthat, die man gegen die Kirche geübt hatte. Unter dieſen war Conrad von Langen, Herr von Stockum, ein ritterlicher Dienſtmann, der, vermählt mit der Wittwe Olrichs von Tutingen, vorgezogen hatte, in der Stadt die Güter ſeiner Frau zu bewirthſchaften oder von dort aus Händel zu betreiben. 1424 war er, im Streit mit Friedrich Buck, der ihm einen Mann abgefangen, nebſt den Blomen, Franko Mecklenburg und Hermann Tutinch vor Wulften geritten, aber von Friedrich Buck, dem Henke zum Knolle, einer jener verwegenen Köpfe, vormals Cords Eigenhöriger, Pferde, Harniſch und Wehre geliehen, überfallen und mit 11 Kopfwunden gefangen auf Bloto gelegt, bis er nach mehren Monaten Urphede ſchwur. Während des

---

der erſten Bürger, das Alb. Suho in ſeinem Speculum futurorum temporum (S. Erdmanns Chronik II. p. 34 u. f.) berichtet. Bezeichnend ſind auch die Armenſpenden, welche in dieſer Zeit ins Stadtbuch eingetragen ſind. Von 1370 an finden ſich wenige, von 1419 bis 1440 dagegen wieder 10 Stiftungen zum Betrage von 758 Mark in Capital, 38 Morgen Land und noch zwei Kämpen an der hohen Mauer, welche 1229 Cord von Köln ſchenkte und wovon jene Gegend noch Köllens Kamp heißt. Der Tauſchwerth dieſer Stiftungen iſt auf 10—12000 Thlr. heutigen Werths anzuſchlagen Unter ihnen findet ſich die Spende der Wittwe Chriſtine von Diſſen, für die Seele ihres Schwiegerſohns Hermann von Tutingen, eine Spende Johanns Tolen, des zweiten Bürgermeiſters von 1424, vom Jahr 1433, eine andere Hermanns Dinklage von 1440. Die Stimmung mochte doch verändert und das Unglück der ſpätern Zeit im Sinne Suhos aufgefaßt ſein, ſo daß man das Übel zu ſühnen ſuchte, wenn auch nicht gegen den Clerus, ſo doch gegen die Armen. — Es mag hier aber auch erinnert werden, wie häufig nach den Lübecker Chroniken die Weſtphalen um dieſe Zeit ſich in den däniſchen Fehden gebrauchen ließen. Auch Rudolf von Utrecht hatte bei der Belagerung von Amersfort 1428 neben den Grafen von Tecklenburg, Bentheim und Diepholz viele Knappen aus dem Stifte Osnabrück zu Hülfe. Grautoff, Lübeckſche Chronik II. p. 561.

Bannes war er aus der Stadt gewichen und andere hatten indeß sein Haus ausgepfändet. Der Rath nahm von diesen Rechtserbietung an, wollte aber, als Henke zum Knolle wegen ähnlicher Frevel gefangen war, Conrad gegen diesen nicht ohne besondere Klage helfen. Indeß zerfiel er mit seinen Schwägern, den Blomen und Hermann Tutinch um die Güter, die er verwaltete, und da diese vor dem Rathe Klage wegen Raubes gegen ihn erhoben, den er für partheiisch hielt, floh er auf die Freiheit. Hermann Tutinch aber erholte sich an seinen Gütern außer der Stadt und führte den Raub auf die Barenaue, deren Besitzer ihm Freund waren.

Dies geschah vor dem friesischen Feldzuge und während der kurzen Ruhe, die auf ihn folgte. Nun gerieth das Land tiefer in Verwirrung. Die von Asseburg, von der Malsburg und von Harthausen fehdeten gegen die Stadt um einer Armbrust willen, darüber sich Henke Pap, der Stadtdiener, mit Hermann Broelen, ihrem Knechte, stritt (1426). 1428 erhob sich der alte vielleicht unvertragene Streit mit Simon von der Lippe von neuem. Die Stadt Lemgo trat diesem 1428 bei, Herford war in dem Bunde, und zu gleicher Zeit entstanden von Bremen, Hoya und Minden Fehden.

Dietrich von Schagen, Besitzer der Burg und mehrerer Höfe zu Schagen aber sehr verschuldet, verkaufte seine Güter an den Domherrn Voß (1424). Dies mißfiel den Erben. Floreke der Krüder, der sich für den nächsten hielt, trug sein Recht dem Domherrn Hugo von Schagen zu Bremen auf (1426), dieser stritt mit Voß, dem die Stadt günstig war. Also entsagten im Sommer 1428 Ortgis und Cord Klenken mit andern bremischen Junkern der Stadt um dieser Sache willen. Zu derselben Zeit war Johann von Hoya mit dem Erzbischof von Bremen und dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg verbunden, und wandte seinen unruhigen Geist auf Osnabrück. Es war alter Streit zwischen Hoya und mehreren Mannen von Osnabrück. Denn 1424 hatten die Bussschen von Gesmold und Friedrich Buck den Grafen Erich, Johanns Vater, mit Vehmklage verfolgt. Eine andere Fehde war zwischen den Burgmannen von Hunteburg [1]) und den mächtigen Brüdern Johann und Wilken Klenke nebst Staz von Münchhausen, Sohn Dietrichs (der den Reinenberg hatte) und Henke von Mandelsloh ausgebrochen. — Alle diese Fehden drängten

[1]) Vielleicht hängt dies, wie die Fehden sich fortzuspinnen pflegen, mit einer Fehde der Gogreven 1418 und 1422 oder mit einer derer von Mandelsloh 1408 zusammen.

nicht mächtig[illegible] die Fehde der Stadt Herford be-
die im folg[illegible]
und Land[illegible] der Geistlichkeit. Nachdem die Stadt
Krieg, u[illegible] von der Lippe und der Stadt Lemgo
S[illegible] Kapitel zum Dome und zu St. Johann und
Kaiser[illegible] zog der Propst zu St. Johann und Domsenior
die [illegible]
Rit[illegible] dorf mit den Burgmannen von Grönenberg und
üf[illegible] Genossen von Osnabrück unter Rembert von Quern-
r[illegible] mann zum Grönenberg, gegen Herford, um die Kühe zu
[illegible] Ein kleinerer Haufen begegnete ihnen, und Johann von
Varendorf nahm im Übermuthe allen Schaden und Gewinn auf seine
Gefahr. Es wurde aber tapfer gestritten. Bernd von Smerten fing
Johann Klenke und zwang ihn, in des Bischofs Hand Gefängniß zu
schwören. Auch Cord Tappe, Bürgermeister von Herford, war ver-
wundet und gefangen. Allein die Osnabrücker unterlagen doch, Jo-
hann von Varendorf wurde selbst mit 60 Genossen gefangen und
litt schweren Schaden. Auch Bernd von Smerten mußte sich als
Gefangener zu Herford stellen. Da fiel Cord Tappe, der selbst das
gelobte Gefängniß nicht hielt,[2]) und mehrere Andre auf dem Markte
mit bloßen Schwertern ihn an und verlangten Johann Klenkes Frei-
lassung. Er erklärte sich dazu nicht berechtigt; doch äußerte er endlich,
sein Recht, sofern ihm solches zustehe, wolle er aufgeben. Damit hielt
sich Klenke seines Gelübdes ledig. Dagegen mußte Bernd am Sonntag
nach Himmelfahrt 1429 auf dem Rathhause zu Herford Urphede
schwören.[3]) Nach diesem Unglück mußte Herbord Voß dem Hugo von
Schagen noch 100 Mark zahlen.[4]) Auch die Burgmannen von Hunte-
burg suchten ihre Fehde mit den Klenken zu sühnen.[5]) In Stadt

---

[1]) Nach einer Vertragsnotel von fer. 3. in Rogationibus 1428, ist zwischen Osnabrück, Ravensberg und der Stadt Herford ein Friedensvertrag verabredet, was darauf führen könnte, daß damals jener Streit abgethan sei. Dagegen setzt die Lübecker Chronik des Rufus bei Grautoff Thl. II., das Gefecht in das Jahr 1429. Die ganze Sache ist wenig aufgeklärt. Erdmann im Leben Johanns und Erichs ist die Hauptquelle. Der Aufsatz in den Westphäl. Provinzialblättern Bd. IV. Heft I. p. 97 giebt nur wenig Licht.

[2]) Vertheidigung Tappes im Stadtarchive s. d.

[3]) Die Osnabrücker, welche nach jenem Aufsatze der Westph. Provinzial-Blätter die Urphede schwuren, sind: Johann von Varendorf, Rembert von Quernheim, Johann von Quernheim, Engelbert von Plettenberg, Johann von Swege, Sweder Eifeler, Bernd von Smerten, Albert Buck, Herbord Düvel. Die übrigen führen bis auf Johann Mönnick und Dietrich von Mandelsloh unbekannte Namen.

[4]) Viti 1429.

[5]) Auf Allerheiligen 1429.

und Land waren neuerdings viele in schwerer Last und um desto kühner erhoben unter der Bürgerschaft nun jene verwegenen Gesellen das Haupt. Unter dem Namen Rampendals Gesellschaft und unter der Anführung Henken zum Knolle und Heinrichs Spranken, der vorhin Richter der Neustadt gewesen, waren sie in der That Herren der Stadt. Es war eine Zeit großer Aufregung in den Städten. Auch aus Bremen war der Rath theils vertrieben, und dem hochverdienten Bürgermeister Vasmer wurde sogar das Haupt abgeschlagen.

Indeß hatte Cord von Langen [1]) seinen Streit gegen die Blomen und ihre Freunde fortgesetzt, hatte gegen die Baren den Schutz der Stadt und gewaltsame Hülfe verlangt, während diese in der Noth des Landes mit andern Dienstmannen unter allgemeinem Geleit in die Stadt gekommen. Die Blomen aber hingen sich an Rampendals Gesellschaft und Heinrich Spranke, der Richter der Neustadt, das Haupt derselben (Conrad war mit Henken zum Knolle seit 1424 in bitterer Feindschaft) verschaffte ein Zeugniß von vielen Bürgern und wohl 20 Bauern, durch welches Cord der Besitz seiner Güter abgesprochen wurde. Conrad behauptete, daß Spranke selbst vor dem Bischof die Falschheit jenes Documents eingestanden, und meinte, das Gut sei ihm als Eigenthümer zugesprochen. Allein Blome und seine Freunde griffen zur Gewalt und zogen mit 40 Reitern und 24 zu Fuß aus der Stadt, um einen streitigen Eigenbehörigen zu erbtheilen, Cord meinte, da jener die Treue gebrochen, sei auch er keine Treue schuldig, und drohte, ihn (als Freischöffe wegen handhafter That) an einen Baum zu hängen. Darauf ließ Blome Lüdeken Bar mit 8 Reitern sich in Cords Nachbarschaft verstecken, um ihn zu fangen oder zu erschlagen und saß selbst auf der Straße zum Auflauern.

Hierüber klagte Cord an Rath, Wehr und Gilde. Es wurde ein gütlicher Tag angesetzt, aber kurz vor diesem fiel Cord aus der Stadt und nahm Blomen drei Rinder von der Weide, die er in die Stadt brachte und schlachten ließ. Nunmehr brach Blome mit den Seinen los. Die Rinder wurden in Cords Hause [2]) als Diebstahl bekümmert; Cord entfloh nach Tecklenburg und des andern Tags, Freitags nach Allerheiligen (1429), wo eben jener gütliche Tag sein sollte, wurde von Rampendals Häuptlingen durch den Grafen und Kupferschmied

[1]) Der eigentliche Zusammenhang dieser Langenschen Händel, die so tief in die Geschichte der Stadt eingreifen, ergiebt sich aus den Acten des Rathsarchivs, namentlich einer ausführlichen Klageschrift Conrads. Recht und Unrecht liegen offenbar auf beiden Seiten.

[2]) Wahrscheinlich dem alten Stockumer Hofe am Martensthor, dem jetzigen Clubhause.

Johann v. d. Wyck das Gogericht vor Cords Hauſe auf offener Straße gehalten, das Raubgut dem Beſchädigten zugeſtanden und die Klage wegen Raubs an die Vehme verwieſen. Indeß Cord den Grafen von Tecklenburg vermochte, für ihn zu handeln, Freunde in Münſter gewann und auch den Herzog Adolph von Jülich und Berg — der nach des ruhigern Wilhelms Tode Ravensberg in Beſitz genommen — auf ſeine Seite brachte, ſtieg in Osnabrück die Gewalt der Rampendals Geſellſchaft aufs höchſte. Cords Gegner nahmen ſein ganzes Gut in Beſitz, verſchleppten alles Bewegliche aus dem Hauſe, entfernten ſein Eheweib. Der Rath war zu ſchwach, das zu hindern oder der Sache ſelbſt nicht ungünſtig; zum mindeſten machte der Bürgermeiſter Dietrich Brumzele ihm unmöglich, ſein Gut wie er wollte, gegen 600 fl. einer mächtigern Hand zu verpfänden.

In dieſer Lage der Sachen erſchien das Jahr 1430, und Rampendals Geſellſchaft ſuchte nun bei der Rathswahl das geſammte Stadtweſen nach ihrem Sinne zu ordnen. Noch am Neujahrstage erließ der Rath ein Statut über die Brodtaxe, das der Menge angenehm ſein mochte, auch wurden die Bürgermeiſter nicht verändert. Allein Rampendals Geſellſchaft errichtete zugleich mit den gemeinen Bürgern eine Notel, die ſie beſchwören ließen, und die deutlich bezweckte, die reichen Bürgerfamilien aus dem Rathe zu verdrängen. Nicht unbillig wurde beſtimmt, daß Annahme von Gaben und Lohn in Rath, Gilde und Wehr an Leib und Gut geſtraft werden ſolle; daß aber das gedroht wurde, nicht nur bei ergründeter Wahrheit, ſondern ſobald Klage käme, konnte nur aus dem Ungeſtüm gewaltthätiger Volksführer hervorgehen. Billig wurde den Bürgern Sicherheit gegen Gefängniß, Vertretung bei Ausladungen, Austrag der oft verzögerten Klagen binnen Monatsfriſt, ſo wie Sicherung gegen die Hemmung des Gottesdienſtes um einzelner Gebannter willen verheißen. Aber daß jeder, der in Streitigkeiten von Bürgern und Ausleuten gegen Bürger begedingte unwürdig ſein ſollte, im Rathe zu ſitzen, daß keiner, der auswärtige Lehnherrn hätte, in den Rath kommen ſolle, daß die Beſitzer von Erbgütern daran erinnert wurden, wie ſie davon ihren Herrn und der Stadt zu dienen gehalten ſeien ohne Schaden des gemeinen Guts, wie die Stadt nur dann als Hauptherr ſie vertrete, wenn ſie in ihrem Dienſt Schaden gelitten, wie aller Schaden, der entſtünde, wenn Beſitzer von Erbgütern nicht zu Rechte ſtehen wollen, dieſe allein treffe, weil die Gemeinheit nicht länger Schaden und Fehde daher haben wolle: das zweckte offenbar darauf ab, jene erſten Familien nicht nur aller Macht in der Stadt, ſondern auch aller Vortheile, die ſie als Bürger genoſſen oder aller Verbindung

mit den Dienstmannen außer der Stadt zu berauben. Dazu sollten sie ihre Holzungen in der Feldmark binnen zwei Jahren niederschlagen; das Stadtbuch sollte jährlich ganz vorgelesen werden, damit die Gemeinheit ihre Rechte kennen lerne, und überdieß behielt man sich vor, wenn man mit dem Rathe noch andere Puncte zu gemeinem Besten fände, daß diese in jenem Eide unversäumt sein sollten.

Diese Artikel, welche der Rath nicht weigerte ins Stadtbuch schreiben zu lassen, griffen zu tief in die Verhältnisse der mächtigen Bürger ein, als daß der Rath, dessen meiste Glieder durch dieselben getroffen wurden, solche hätte festhalten sollen. Indeß hielt Blome sich nunmehr mächtig genug, um mit der Vehmklage gegen Cord von Langen fortzuschreiten. [1]) Dieser aber war von Tecklenburg zum Grafen Wilhelm von Limburg gezogen. Franko Mecklenburg hatte mit seinem Knechte heimlich gehandelt, wie Cord glaubte, um seine Ermordung. So hielt er sich befugt, sein eigner Richter zu sein. Er band den Knecht im Hagen vor Tecklenburg, warf ihn in eine Grube und tödtete ihn mit Steinen. Als der Graf ihn zur Rede stellte, behauptete er (auf sein Schöffenrecht sich stützend), der Knecht habe in seinem Letzten den Mordanschlag gestanden. Doch verließ er Tecklenburg. Da ihm aber zu Limburg die Vehmladungen an den freien Stuhl zu Middendorf kamen, erhob er selbst eine Vehmklage gegen den Rath zu Osnabrück und 39 Bürger, weil sie die Rechte der heimlichen Acht an ihm gebrochen, indem er unwahr behauptete, daß jene Vehmklage ihm nicht zugestellt sei. Kurz nach Ostern erlangten indeß die Osnabrücker, daß die Sache zu gütlichem Vertrage an den Grafen von Tecklenburg gewiesen wurde; um Pfingsten aber, da Cord in Münster war, sandte Dietrich Brumzele dorthin Boten, um seinen Tod zu bewirken und Conrad selbst wurde auf dem Wege zu seinem Bruder an der Weser zweimal von denen von Wend, die mit Osnabrück Fehde hatten, gefangen. Erbittert erlangte er zu Limburg eine zweite Ladung, noch ehe die Frist zum gütlichen Austrage verlaufen war, allein die von Osnabrück erhielten vom Kapitel der Freigrafen, das eben zu Soest gehalten wurde, Vernichtung dieser Ladung. Jetzt wurde ein Tag zu Lengerich gehalten. Hier forderte der Rath von Osnabrück, der mit vielen osnabrückischen Mannen erschienen war, vor Allem Abstellung der Vehmklage. Cord behauptete, er habe sich diese vorbehalten, und forderte Ehre und Recht, die jene nur unter jener Bedingung boten. Man ging ohne Schluß von einander und unmittelbar darnach zwang Cord auf dem dritten Gerichtstage den

[1]) Dies geschah schon um Heil. drei Könige 1430.

Hermann von Lüneburg, der Domherr von Osnabrück, welche neuerdings Fehde und Krieg geführt, und eine Zeit lang wollte man gewaltthätige Mittel, sie beizulegen, versuchen, weshalb sie von Osnabrück bis auf den Kaiser herab alle baten, gegen Landfriedensbrecher ihre Macht zu vereinen. Derselben Tags erhielt Graf Otto eine neue Klage gegen die von Osnabrück als Vorgeladene und Verfolger der reinen Kirche, die den Dom belagert und gewaltsamen Zutritt und gewaltsamen Gottesdienst, während sie mit Geißeln und Bewaffneten in Osnabrück waren. Der Graf von Limburg über sich ebenfalls über die zu ihm geritt Gewalt und der von Osnabrück brachte in Erfahrung, daß mehr als 300 Schützen, daß die von Osnabrück sich gerüstet, in Kraft erhoben. Als nun noch ein Tag zu Lemgo, wo Otto mit den Osnabrückern, mehreren Junkern und Bürgern von Minden erschien, gehalten war, ohne andern Erfolg, als daß man sich auf einen mit harten Worten von einander schied, sahen die Räthe von Osnabrück die Sache über Gott aussprechen; jetzt erhielt auch er noch König Carls Tag, und beide Theile wandten sich an den Kaiser.

Über diese Verhandlungen war das Jahr 1430 zu Ende gegangen. Die Fehden des Landes mit Lippe waren gesühnt, [1]) aber dennoch das Land voll Gewalt. Die aus der Grafschaft Hoya waren vor Lust, das Haus Heinrichs von Hoya, gezogen; er, zuvor gewarnt, überfiel sie mit den Freunden. Auf den Glockenschlag eilten die Amtleute des Grönenberges, die Bürger von Melle und alles Volk herbei und die Angreifer wurden niedergeschlagen, theils gefangen und geschatzt. Hermann Bare, des Bischofs Amtmann auf Wittlage, der gegen Bremen Fehde gekündigt, fing Leute und Gut Hermanns von Schevingtorp, der sich zu jenen hielt. Gegen die Klenken, die dem von Schagen beigestanden, wurde (1430) Vehmklage erhoben, und da Ortgis Klenke (der bald darauf verstarb) den Boten fing und mißhandelte, mit doppeltem Eifer betrieben, woraus sich neuer Streit mit Bremen erhob. Auch kündigte Heinrich Top [2]) dem Bischof und nebenbei der Stadt neue Fehde, und Johann von Enniglo, genannt Pladiese, zu Hudenbeck und Hermann Melberg, Drost des Reinenberges, die mit Bischof Johann in Fehde waren, wandten sich an die Häupter von Rampendals Gesellschaft, um durch sie den Rath auf ihre Seite zu bringen. Der Bischof mußte die Hussitensteuer angreifen, um nur sein Land zu vertheidigen. [3]) Das Conci-

[1]) Wenigstens war das 1432 der Fall.

[2]) 1430. Mariä Geburt. [3]) Gesch. der St. Osn. II. Urk. 131.

hum zu Basel, das statt die Gebrechen der Kirche zu heilen den Kampf mit dem Papste begonnen, fand noch wenig Theilnahme. Man suchte höchstens Privilegien zum Schutz gegen die Mißbräuche der Kirchengerichtsbarkeit von ihm zu erhalten. In der Stadt aber konnte Rampendals Gesellschaft ihren Einfluß nicht mehr behaupten. Zwar wurde der Rath 1431 noch nicht verändert und um die Mitte des Jahrs verfolgte Cord von Langen sie noch mit Klagen. Nun aber gewannen ihre Gegner das Übergewicht. Noch im Sommer desselben Jahres wurde Spranke enthauptet; mehrere entflohen und unter diesen mochte Henke zum Knolle sein, der im Schinkel gehangen wurde. Die übrigen wurden mit Geldstrafen belegt und für immer vom Rathe ausgeschlossen, ihre Namen und Strafen aber zu ihren Artikeln dem Stadtbuche einverleibt. Doch Cord von Langen hatte davon keinen Gewinn. Im Anfange des Jahrs 1431 hatte der Rath mit dem Grafen von Limburg vergeblich gehandelt. Mit besserm Erfolge suchte Sweder von dem Busche zu Gesmold, den nebst mehreren der Ritterschaft die Stadt für sich gewonnen, denselben, der doch Conrad verpflichtet hatte, keine Schritte gegen Osnabrück ohne seine Erlaubniß zu thun, günstig zu stimmen. Cord aber erhielt eine kaiserliche Commission auf die ihm befreundete Stadt Münster, die Sache an einem ihrer Freistühle abzuthun, bei 300 Mark Goldes zur Strafe des Ungehorsams. Münster setzte den Tag zu Mecklenbeck, [1]) wohin die Beklagten wegen Fehde nicht zu kommen wagten. Die Stadt Osnabrück sandte ihre Bevollmächtigte nach Münster, um solches vorzustellen und gegen die Ladung Einreden vorzutragen. [2]) Allein diese wurden nicht zugelassen, eben so wenig eine Appellation an den Kaiser. Die Bevollmächtigten nagelten also die letztere an den Thürpfosten, schrieben das Verbot für Nichtschöffen sie zu lesen darauf und geboten bei den Reichseiden, solche zu bewahren und gingen. Der Rath von Münster schritt aber nicht weiter vor, da der Graf von Limburg anzeigte, daß Conrad auch gegen ihn wortbrüchig geworden sei und die Sache ging abermals unbeendet an den Kaiser zurück, der nun auf den Antrag von Osnabrück der Stadt Dortmund den Auftrag zur Untersuchung ertheilte, wodurch die Sache mit großen Kosten und nicht zu großer Redlichkeit von beiden Seiten mehrere Jahre ohne bedeutende Fortschritte hingehalten wurde.

Bischof Johann hatte bis dahin an den Fehden mindern Antheil genommen. In der Herforder Fehde war er in schwere Schuld gekommen, weil er Johann von Varendorf seinen Schaden ersetzen

[1]) Bartholom. 1431. [2]) Am 5. September 1431.

mußte. So war er mehreren, namentlich den Pladieſen zu Hudenbeck verſchuldet. Auch Rembert von Quernheim, vorhin Amtmann zu Grönenberg, war jetzt dem Lande feind. Auf Mariä Geburt 1430 hatte Heinrich Top ihm ſelbſt Fehde gekündigt; im Januar 1431 kündigte Heinrich Plückebrade ihm und der Stadt Fehde unter dem Siegel Hermann Melbergs zu Reinenberge und im October ſandte auch die Stadt Lübbecke den Abſagebrief der Stadt Osnabrück. Alle dieſe Fehden gingen aus von Albert von Hoya, der vermöge ſeines Vertrags mit Biſchof Wulbrand Rahden und Reinenberg inne hatte, und gemeinſchaftlich mit Wulbrand, den Klenken, den Wenden und Alhard von Hörde, der mit den Buſſchen von Gesmold den Limberg zu Pfande hatte, das Land von Osnabrück mit Raub und Brand verheerte. Das Land und die Stadt waren aber mit dem Biſchof verbunden. In Melle legte die Stadt während des Winters 1431—32 Beſatzung, im Kirchſpiel Buer errichtete ſie eine Veſte, von der Hugo von Haren den Limberg hütete und das Gebiet deſſelben verheerte. Das Landvolk wurde zu den Waffen gemahnt, wo ein Einfall drohte. Dann wurden zahlreiche Reiter in Sold genommen; Rahden noch im tiefen Winter niedergebrannt; von dort, Lübbecke, Oldendorf und aus der ganzen Umgegend das Vieh weggetrieben, Brandſchatzung erhoben, Vigenburg belagert und von der Wittlage ab die Gegend durch Hermann Bare überzogen. Die Stadt, welche in allem kräftig des Biſchofs Parthei ergriff, hielt es jedoch erſt um Pfingſten 1432 nöthig, gegen die Burgmannen des Limbergs Verwahrung zu thun und erhielt erſt um Johannis von Minden den Fehdebrief. Zu derſelben Zeit (um Petri und Pauli) wurden bereits Tage auf der Dalinghauſer Landwehr ohne Erfolg gehalten. Im September verrahmte Graf Johann von Hoya aufs Neue Stillſtand und gütliche Tage. Aber die Fehde blieb ungeſchieden.

Indeß gelang es, ſich zu ſtärken. Nach dem Tode Simons III. von der Lippe war der Vormund ſeiner minderjährigen Söhne Otto (der 1433 ſtarb) friedlich. So hatten ſchon im Frühjahr 1432 Johann von Möllenbeck, Amtmann zu Lippe, und Cord ſein Bruder, die bis dahin der Stadt feind geweſen, Urphede geſchworen, und wegen der Gnade, die die Stadt ihnen bewieſen, verſprochen, mit 10 Gleven auf einem Zuge zu dienen; beide blieben treue Freunde der Stadt. In den Faſten bot Heidenreich der Swarte, ebenfalls Dienſtmann zu Lippe, dem Rathe ſeine Dienſte als Rittmeiſter an. Noch wichtiger war es, daß Alhard von Hörde zum Limberge ſich von Minden trennte und mit Osnabrück dauernd verband. Dagegen löſten ſich alte Verbindungen. Johann von Eniglo, genannt Pladieſe,

dessen Burg Hudenbeck den Paß von der nördlichen auf die südliche Seite der Bergkette schützt, war vorhin mit Bischof Johann befreundet gewesen und hatte von ihm Brief und Siegel auf 400 Fl. erhalten, die ihm mit 40 Fl. verzinset wurden. Davon, behauptete er, hätten des Bischofs Amtleute Hermann Bare zu Wittlage und Hermann Pepingtorf zu Hunteburg 24 Fl. treuloser Weise zurückgehalten. Aus der Münsterschen Fehde, wo er ebenfalls dem Stifte gedient, forderte er noch 13 Mark und 50 Gfl. für ein Pferd, dafür ihm mehrere Bürgen Einlager gehalten hatten und auf fernere Bürgschaft gelöst waren. Später war er längere Zeit des Kapitels und der Geistlichkeit Feind und in den verschiedenen Streifzügen war seiner und seiner eigenen Leute zu Oldendorf, Blasheim, Rodinghausen, so wie seines Viehes nicht geschont. Namentlich hatten die von der Wittlage ihn beraubt. Ja als auf einem jener Züge ins Kirchspiel Oldendorf seine Frau unter die Streifer der Stadt gerathen, hatte man ihr die Pferde vom Wagen und den Knecht als Gefangenen mitgenommen. Über mehrere dieser Schäden hatte er schon früher nebst dem gebannten Hermann Melberg zum Reinenberge die Vermittelung des Raths vergebens und dann die Hülfe der Häupter der Gemeinde und der Rampendals Gesellschaft angesprochen. Der Bischof bot ihm Recht, und die Stadt mengte sich nicht in den Streit. Als im Sommer 1433 Johann Pladiese die Fehde heftiger trieb, hielt der Bischof Tag auf dem Bockholt und begehrte Hülfe. Der Rath wollte die Sache an die Freunde bringen und gab keine Antwort; der Bischof warf nun bitter dem Rath, den Gildemeistern und der gemeinen Bürgerschaft den Undank vor, den sie gegen ihn üben, da er doch so willig gegen den seligen Sweder von Holte und die Lippeschen mit großem Schaden Beistand geleistet. Johann Pladiese wurde nun stets übermüthiger in seinen Beschwerden gegen den Rath, die er an den Bischof, sowie gegen den Bischof, den Junker von Diepholz, wie er ihn nannte, der seinen Muthwillen an ihm übe, von dem es Schade sei, daß er je Diepholzischen Namen geführt, die er an den Rath brachte.

Nicht zufrieden, seine eigene Sache zu betreiben, nahm er sich nun auch fremder Angelegenheiten an. Johann und Rabode Schele zu Schledehausen (Schelenburg) zahlten Bürgern ihre Schulden nicht; diese zogen mit ihren Freunden zur Pfandung nach dem Schuldbriefe. Darüber erhoben jene Nothgeschrei und in der Umgegend wurde ein Diener der Stadt gefangen und auf der Burg zu Schledehausen in den Stock gelegt. Da nun die Stadt Schelen fehdete und demselben großen Schaden that: so begehrte Johann Pladiese auch dafür Genug-

thuung vom Biſchofe. Der Winter zog ſich mit leeren Unterhandlungen hin. Im Februar 1434 wurden wieder die Pladieſen und ihre Leute hart geplündert, obgleich die letzteren dem Amtmann der Wittlage Gaben gebracht, um zur Dingung gelaſſen zu werden. Sie ſelbſt wurden im Kirchſpiel Belm durch die Leute der Stadt verfolgt und eines ihrer Pferde erſchoſſen. Dann trat die Stadt am 14. Januar 1434 mit Biſchof Johann in einen engen Bund auf 2 Jahre und länger, wenn alsdann Fehden, die in dieſer Zeit begonnen, noch nicht ausgetragen wären, alſo daß alle Händel unter ihnen von 2 oder 4 Schiedsmannen in Osnabrück vertragen würden und jeder dem andern beiſtehe gegen Fehde oder Gewalt, ſofern derſelbe bereit wäre zu Ehren und Rechte zu ſtehen.

Hierauf wurde die Fehde zwiſchen Minden und Osnabrück vermittelt. Die von Lübbecke hatten, wie es ſcheint, Alhard von Hörde zur Unterhandlung veranlaßt; in den Faſten wurden Tage mit 400 Reitern von beiden Seiten auf der Eſpenbrücke bei Bünde gehalten, zu denen auch Johann von Möllenbeck, Amtmann zur Lippe und die Stadt Lemgo den Mindenſchen Geleit gaben. Dann wurde am Tage Alexandri (24. April?) eine Sühne gelobt bis Michaelis über 3 Jahre. In dieſer Zeit wollten Johann, Wulbrand und Albert nicht Feinde werden, ihre Lande gegen einander zum Frieden anhalten und keine Beſchädigung gegenſeitig geſtatten, ausgenommen die Rehmermark, das Kloſtergut zu Quernheim, Diſſen und Laer, Gegenden, wo Lippeſche und Ravensbergiſche Mannen zu mächtig waren. Gegen Räuber ſollten die Gerichte helfen, Anſprüche der Unterthanen vor dem Landesherrn verfolgt werden und würde in 4 Wochen nicht geholfen, die Schlöſſer und Lande zur Selbſthülfe offen ſtehen. An demſelben Tage aber, an welchem Wulbrand den allgemeinen Sühnebrief für Biſchof, Kapitel, Stift und Stadt ertheilte, in der Mitte des Juli, verband der Biſchof ſich mit der Stadt und Alhard von Hörde, Hudenbeck zu belagern bis zur Zerſtörung, keine Herſtellung der Veſte zu dulden, Einmiſchung durch Fehde oder Gericht gemeinſchaftlich abzuwehren. Auch ſollte dieſer Bund ausdrücklich gegen Minden gelten, wenn der Vertrag mit demſelben abgelaufen ſein würde.

Die Stadt und Cord von Möllenbeck ſandten Pladieſen ſofort die Fehde, Hudenbeck wurde berannt, gewonnen und gebrochen, und einige Monate war wirklich Ruhe.

Der Streit mit Cord von Langen hatte indeß eine für die Stadt günſtige Wendung genommen. Die Stadt Dortmund war dem Kläger nicht günſtig. Dieſer bewirkte zwar, daß der Herzog von Jülich ſich ſeiner annahm; allein der Rath zu Dortmund wich von ſeinem

Gange nicht ab, da Osnabrück die Kosten aller Beschickungen übernahm, die nöthig werden möchten. Mittwoch nach Misericordias 1433 war ein großer Tag zu Dortmund. Vor 13 Freigrafen und den Gesandten von Münster, dem Rathe von Dortmund und vielen ritterlichen Schöffen wurde hier in heimlicher Acht Cord von Langen durch den Bürgermeister Heinrich von Leden des Eidbruchs angeklagt. Er erhielt zum Gegenbeweis Frist auf den folgenden Tag. Nachts entfloh er. Jetzt wurde das ganze Verfahren des Freistuhls zu Limburg vernichtet, und Osnabrück eilte vom Stuhle zu Middendorf, nachdem König Carls Tag längst verlaufen, die Vehme aussprechen zu lassen. Zugleich stärkte der Rath in der Stadt durch eine strenge Ordnung die durch Cord von Langen und die Rampendals Gesellschaft untergrabene Kraft des Gerichts. Zwar die alte Strenge, nach der jeder, der das Gericht weigerte, das Haupt verwirkt hatte, wirklich herzustellen, war nicht mehr möglich; doch sollte jeder, der Gehorsam geweigert, von der Stelle, wo der Frevel geschehen, ein entblößtes Schwerdt vor den Rath tragen, bekennen, daß er sein Leben verwirkt, um Gnade flehen und dem Ausspruche sich unterwerfen oder 6 Jahre die Stadt meiden. Dagegen sollten aber auch die Richter in 8 Tagen jedem zu seinem Rechte helfen. [1])

Der Rath zu Dortmund hatte ein peinliches Urtheil auszusprechen gescheut und die Tage verlängert. Cord wandte sich nun abermals an den Herzog zum Berge und den Bischof Heinrich von Münster, der ihn in seine Dienste nahm, und erhielt von diesem, daß das Kaufgut der Osnabrücker, das von Antwerpen kam, angehalten wurde; dazu bewirkte er, daß der Herzog von dem Berge die Stadt Dortmund — vielleicht in der Hoffnung, sie ganz zu unterwerfen — schwer bedrängte. [2]) Auch fertigte er falsche Ladebriefe im Namen des Freigrafen von Lüdenscheid gegen den Freigrafen zu Rheda, der mit zu Dortmund gewesen. Und da der Rath von Osnabrück von den Freigrafen Bestätigung der Middendorfer Vehme zu erhalten suchte, Dortmund aber die Sache nur hinhielt, so wandte sich Cord wiederum an den Kaiser, beschuldigte Dortmund der Partheilichkeit und erlangte neue Commission auf den Markgrafen Friedrich von Brandenburg und die Pfalzgrafen Wilhelm, Johann und Stephan; da aber diese erklärten, die Sache nicht ergründen zu können, auf den Erzbischof Dietrich von Köln. [3]) Dieser hielt einen neuen Tag zu Soest vor vielen Freigrafen, Grafen,

[1]) Statut von Dienstag nach Bartholomäi 1433.

[2]) Vgl. Thiersch, der Hauptstuhl des westphälischen Vehmgerichts vor Dortmund, p. 57 u. f.

[3]) 1434. Freitag vor Phil. u. Jacobi.

Johann v. d. Wyck das Gogericht vor Cords Hauſe auf offener Straße gehalten, das Raubgut dem Beſchädigten zugeſtanden und die Klage wegen Raubs an die Vehme verwieſen. Indeß Cord den Grafen von Tecklenburg vermochte, für ihn zu handeln, Freunde in Münſter gewann und auch den Herzog Adolph von Jülich und Berg — der nach des ruhigern Wilhelms Tode Ravensberg in Beſitz genommen — auf ſeine Seite brachte, ſtieg in Osnabrück die Gewalt der Rampendals Geſellſchaft aufs höchſte. Cords Gegner nahmen ſein ganzes Gut in Beſitz, verſchleppten alles Bewegliche aus dem Hauſe, entfernten ſein Eheweib. Der Rath war zu ſchwach, das zu hindern oder der Sache ſelbſt nicht ungünſtig; zum mindeſten machte der Bürgermeiſter Dietrich Brumzele ihm unmöglich, ſein Gut wie er wollte, gegen 600 fl. einer mächtigern Hand zu verpfänden.

In dieſer Lage der Sachen erſchien das Jahr 1430, und Rampendals Geſellſchaft ſuchte nun bei der Rathswahl das geſammte Stadtweſen nach ihrem Sinne zu ordnen. Noch am Neujahrstage erließ der Rath ein Statut über die Brodtaxe, das der Menge angenehm ſein mochte, auch wurden die Bürgermeiſter nicht verändert. Allein Rampendals Geſellſchaft errichtete zugleich mit den gemeinen Bürgern eine Notel, die ſie beſchwören ließen, und die deutlich bezweckte, die reichen Bürgerfamilien aus dem Rathe zu verdrängen. Nicht unbillig wurde beſtimmt, daß Annahme von Gaben und Lohn in Rath, Gilde und Wehr an Leib und Gut geſtraft werden ſolle; daß aber das gedroht wurde, nicht nur bei ergründeter Wahrheit, ſondern ſobald Klage käme, konnte nur aus dem Ungeſtüm gewaltthätiger Volksführer hervorgehen. Billig wurde den Bürgern Sicherheit gegen Gefängniß, Vertretung bei Ausladungen, Austrag der oft verzögerten Klagen binnen Monatsfriſt, ſo wie Sicherung gegen die Hemmung des Gottesdienſtes um einzelner Gebannter willen verheißen. Aber daß jeder, der in Streitigkeiten von Bürgern und Ausleuten gegen Bürger degedingte unwürdig ſein ſollte, im Rathe zu ſitzen, daß keiner, der auswärtige Lehnherrn hätte, in den Rath kommen ſolle, daß die Beſitzer von Erbgütern daran erinnert wurden, wie ſie davon ihren Herrn und der Stadt zu dienen gehalten ſeien ohne Schaden des gemeinen Guts, wie die Stadt nur dann als Hauptherr ſie vertrete, wenn ſie in ihrem Dienſt Schaden gelitten, wie aller Schaden, der entſtünde, wenn Beſitzer von Erbgütern nicht zu Rechte ſtehen wollen, dieſe allein treffe, weil die Gemeinheit nicht länger Schaden und Fehde daher haben wolle: das zweckte offenbar darauf ab, jene erſten Familien nicht nur aller Macht in der Stadt, ſondern auch aller Vortheile, die ſie als Bürger genoſſen oder aller Verbindung

mit den Dienstmannen außer der Stadt zu berauben. Dazu sollten sie ihre Holzungen in der Feldmark binnen zwei Jahren niederschlagen; das Stadtbuch sollte jährlich ganz vorgelesen werden, damit die Gemeinheit ihre Rechte kennen lerne, und überdieß behielt man sich vor, wenn man mit dem Rathe noch andere Puncte zu gemeinem Besten fände, daß diese in jenem Eide unversäumt sein sollten.

Diese Artikel, welche der Rath nicht weigerte ins Stadtbuch schreiben zu lassen, griffen zu tief in die Verhältnisse der mächtigen Bürger ein, als daß der Rath, dessen meiste Glieder durch dieselben getroffen wurden, solche hätte festhalten sollen. Indeß hielt Blome sich nunmehr mächtig genug, um mit der Vehmklage gegen Cord von Langen fortzuschreiten.[1]) Dieser aber war von Tecklenburg zum Grafen Wilhelm von Limburg gezogen. Franko Mecklenburg hatte mit seinem Knechte heimlich gehandelt, wie Cord glaubte, um seine Ermordung. So hielt er sich befugt, sein eigner Richter zu sein. Er band den Knecht im Hagen vor Tecklenburg, warf ihn in eine Grube und tödtete ihn mit Steinen. Als der Graf ihn zur Rede stellte, behauptete er (auf sein Schöffenrecht sich stützend), der Knecht habe in seinem Letzten den Mordanschlag gestanden. Doch verließ er Tecklenburg. Da ihm aber zu Limburg die Vehmladungen an den freien Stuhl zu Middendorf kamen, erhob er selbst eine Vehmklage gegen den Rath zu Osnabrück und 39 Bürger, weil sie die Rechte der heimlichen Acht an ihm gebrochen, indem er unwahr behauptete, daß jene Vehmklage ihm nicht zugestellt sei. Kurz nach Ostern erlangten indeß die Osnabrücker, daß die Sache zu gütlichem Vertrage an den Grafen von Tecklenburg gewiesen wurde; um Pfingsten aber, da Cord in Münster war, sandte Dietrich Brumzele dorthin Boten, um seinen Tod zu bewirken und Conrad selbst wurde auf dem Wege zu seinem Bruder an der Weser zweimal von denen von Wend, die mit Osnabrück Fehde hatten, gefangen. Erbittert erlangte er zu Limburg eine zweite Ladung, noch ehe die Frist zum gütlichen Austrage verlaufen war, allein die von Osnabrück erhielten vom Kapitel der Freigrafen, das eben zu Soest gehalten wurde, Vernichtung dieser Ladung. Jetzt wurde ein Tag zu Lengerich gehalten. Hier forderte der Rath von Osnabrück, der mit vielen osnabrückischen Mannen erschienen war, vor Allem Abstellung der Vehmklage. Cord behauptete, er habe sich diese vorbehalten, und forderte Ehre und Recht, die jene nur unter jener Bedingung boten. Man ging ohne Schluß von einander und unmittelbar darnach zwang Cord auf dem dritten Gerichtstage den

[1]) Dies geschah schon um Heil. drei Könige 1430.

Freigrafen von Limburg, der denen von Osnabrück, welche neuerdings Ehre und Recht geboten, noch eine Friſt geben wollte, mit gewaltthätiger Hand, die Vervehmung zu ſchreiben, worauf die von Osnabrück ſich auf den Kaiſer beriefen und davon gingen, indeß Rathsfreunde von Dortmund König Carls Tag für ſie erbaten. Desſelben Tags erhob Cord eine zweite Klage gegen die von Osnabrück als Vergewaltiger und Verfolger der heiligen Kirche, die den Dom belagert mit gewaffneter Wehr und gewaltſamer Hand, während ſie mit Geiſtlichen und Ritterſchaft in Eiden geſeſſen. Der Freigraf von Limburg aber gab Zeugniß über die an ihm geübte Gewalt und der von Dortmund bezeugte zu Velgeſt vor mehr als 300 Schöffen, daß die von Osnabrück ſich gehörig zu Recht erboten. Als nun noch ein Tag zu Lengerich, wo Cord mit dem Dompropſt, mehreren Junkern und Bürgern von Münſter erſchien, gehalten war, ohne andern Erfolg, als daß man ſpät und erbittert mit harten Worten von einander ſchied, ließen die Kläger von Osnabrück die Vehme über Cord ausſprechen; jedoch erhielt auch er noch König Carls Tag, und beide Theile wandten ſich an den Kaiſer.

Über dieſe Verhandlungen war das Jahr 1430 zu Ende gegangen. Die Fehden des Landes mit Lippe waren geſühnt, [1]) aber dennoch das Land voll Gewalt. Die aus der Grafſchaft Hoya waren vor Laer, das Haus Heinrichs von Haren, gezogen; er, zuvor gewarnt, überfiel ſie mit den Freunden. Auf den Glockenſchlag eilten die Amtleute des Grönenbergs, die Bürger von Melle und alles Volk herbei und die Angreifer wurden niedergeſchlagen, theils gefangen und geſchatzt. Hermann Bare, des Biſchofs Amtmann auf Wittlage, der gegen Bremen Fehde gekündigt, fing Leute und Gut Hermanns von Schevingtorp, der ſich zu jenen hielt. Gegen die Klenken, die dem von Schagen beigeſtanden, wurde (1430) Vehmklage erhoben, und da Ortgis Klenke (der bald darauf verſtarb) den Boten fing und mißhandelte, mit doppeltem Eifer betrieben, woraus ſich neuer Streit mit Bremen erhob. Auch kündigte Heinrich Top [2]) dem Biſchof und nebenbei der Stadt neue Fehde, und Johann von Enniglo, genannt Pladieſe, zu Hudenbeck und Hermann Melberg, Droſt des Reinenberges, die mit Biſchof Johann in Fehde waren, wandten ſich an die Häupter von Rampendals Geſellſchaft, um durch ſie den Rath auf ihre Seite zu bringen. Der Biſchof mußte die Huſſitenſteuer angreifen, um nur ſein Land zu vertheidigen. [3]) Das Conci-

[1]) Wenigſtens war das 1432 der Fall.

[2]) 1430. Mariä Geburt.

[3]) Geſch. der St. Osn. II. Urk. 131.

tium zu Basel, das statt die Gebrechen der Kirche zu heilen den Kampf mit dem Papste begonnen, fand noch wenig Theilnahme. Man suchte höchstens Privilegien zum Schutz gegen die Mißbräuche der Kirchengerichtsbarkeit von ihm zu erhalten. In der Stadt aber konnte Rampendals Gesellschaft ihren Einfluß nicht mehr behaupten. Zwar wurde der Rath 1431 noch nicht verändert und um die Mitte des Jahrs verfolgte Cord von Langen sie noch mit Klagen. Nun aber gewannen ihre Gegner das Übergewicht. Noch im Sommer desselben Jahres wurde Spranke enthauptet; mehrere entflohen und unter diesen mochte Henke zum Knolle sein, der im Schinkel gehangen wurde. Die übrigen wurden mit Geldstrafen belegt und für immer vom Rathe ausgeschlossen, ihre Namen und Strafen aber zu ihren Artikeln dem Stadtbuche einverleibt. Doch Cord von Langen hatte davon keinen Gewinn. Im Anfange des Jahrs 1431 hatte der Rath mit dem Grafen von Limburg vergeblich gehandelt. Mit besserm Erfolge suchte Sweder von dem Busche zu Gesmold, den nebst mehreren der Ritterschaft die Stadt für sich gewonnen, denselben, der doch Conrad verpflichtet hatte, keine Schritte gegen Osnabrück ohne seine Erlaubniß zu thun, günstig zu stimmen. Cord aber erhielt eine kaiserliche Commission auf die ihm befreundete Stadt Münster, die Sache an einem ihrer Freistühle abzuthun, bei 300 Mark Goldes zur Strafe des Ungehorsams. Münster setzte den Tag zu Mecklenbeck, [1]) wohin die Beklagten wegen Fehde nicht zu kommen wagten. Die Stadt Osnabrück sandte ihre Bevollmächtigte nach Münster, um solches vorzustellen und gegen die Ladung Einreden vorzutragen. [2]) Allein diese wurden nicht zugelassen, eben so wenig eine Appellation an den Kaiser. Die Bevollmächtigten nagelten also die letztere an den Thürpfosten, schrieben das Verbot für Nichtschöffen sie zu lesen darauf und geboten bei den Reichseiden, solche zu bewahren und gingen. Der Rath von Münster schritt aber nicht weiter vor, da der Graf von Limburg anzeigte, daß Conrad auch gegen ihn wortbrüchig geworden sei und die Sache ging abermals unbeendet an den Kaiser zurück, der nun auf den Antrag von Osnabrück der Stadt Dortmund den Auftrag zur Untersuchung ertheilte, wodurch die Sache mit großen Kosten und nicht zu großer Redlichkeit von beiden Seiten mehrere Jahre ohne bedeutende Fortschritte hingehalten wurde.

Bischof Johann hatte bis dahin an den Fehden mindern Antheil genommen. In der Herforder Fehde war er in schwere Schuld gekommen, weil er Johann von Varendorf seinen Schaden ersetzen

[1]) Bartholom. 1431. [2]) Am 5. September 1431.

mußte. So war er mehreren, namentlich den Pladieſen zu Hudenbeck verſchuldet. Auch Rembert von Quernheim, vorhin Amtmann zu Grönenberg, war jetzt dem Lande feind. Auf Mariä Geburt 1430 hatte Heinrich Top ihm ſelbſt Fehde gekündigt; im Januar 1431 kündigte Heinrich Plückebrade ihm und der Stadt Fehde unter dem Siegel Hermann Melbergs zu Reinenberge und im October ſandte auch die Stadt Lübbecke den Abſagebrief der Stadt Osnabrück. Alle dieſe Fehden gingen aus von Albert von Hoya, der vermöge ſeines Vertrags mit Biſchof Wulbrand Rahden und Reinenberg inne hatte, und gemeinſchaftlich mit Wulbrand, den Klenken, den Wenden und Alhard von Hörde, der mit den Buſſchen von Gesmold den Limberg zu Pfande hatte, das Land von Osnabrück mit Raub und Brand verheerte. Das Land und die Stadt waren aber mit dem Biſchof verbunden. In Melle legte die Stadt während des Winters 1431—32 Beſatzung, im Kirchſpiel Buer errichtete ſie eine Veſte, von der Hugo von Haren den Limberg hütete und das Gebiet deſſelben verheerte. Das Landvolk wurde zu den Waffen gemahnt, wo ein Einfall drohte. Dann wurden zahlreiche Reiter in Sold genommen; Rahden noch im tiefen Winter niedergebrannt; von dort, Lübbecke, Oldendorf und aus der ganzen Umgegend das Vieh weggetrieben, Brandſchatzung erhoben, Vigenburg belagert und von der Wittlage ab die Gegend durch Hermann Bare überzogen. Die Stadt, welche in allem kräftig des Biſchofs Parthei ergriff, hielt es jedoch erſt um Pfingſten 1432 nöthig, gegen die Burgmannen des Limbergs Verwahrung zu thun und erhielt erſt um Johannis von Minden den Fehdebrief. Zu derſelben Zeit (um Petri und Pauli) wurden bereits Tage auf der Dalinghauſer Landwehr ohne Erfolg gehalten. Im September verrahmte Graf Johann von Hoya aufs Neue Stillſtand und gütliche Tage. Aber die Fehde blieb ungeſchieden.

Indeß gelang es, ſich zu ſtärken. Nach dem Tode Simons III. von der Lippe war der Vormund ſeiner minderjährigen Söhne Otto (der 1433 ſtarb) friedlich. So hatten ſchon im Frühjahr 1432 Johann von Möllenbeck, Amtmann zu Lippe, und Cord ſein Bruder, die bis dahin der Stadt feind geweſen, Urphede geſchworen, und wegen der Gnade, die die Stadt ihnen bewieſen, verſprochen, mit 10 Gleven auf einem Zuge zu dienen; beide blieben treue Freunde der Stadt. In den Faſten bot Heidenreich der Swarte, ebenfalls Dienſtmann zu Lippe, dem Rathe ſeine Dienſte als Rittmeiſter an. Noch wichtiger war es, daß Alhard von Hörde zum Limberge ſich von Minden trennte und mit Osnabrück dauernd verband. Dagegen löſten ſich alte Verbindungen. Johann von Eniglo, genannt Pladieſe,

dessen Burg Hudenbeck den Paß von der nördlichen auf die südliche Seite der Bergkette schützt, war vorhin mit Bischof Johann befreundet gewesen und hatte von ihm Brief und Siegel auf 400 Fl. erhalten, die ihm mit 40 Fl. verzinset wurden. Davon, behauptete er, hätten des Bischofs Amtleute Hermann Bare zu Wittlage und Hermann Pepingtorf zu Hunteburg 24 Fl. treuloser Weise zurückgehalten. Aus der Münsterschen Fehde, wo er ebenfalls dem Stifte gedient, forderte er noch 13 Mark und 50 Gfl. für ein Pferd, dafür ihm mehrere Bürgen Einlager gehalten hatten und auf fernere Bürgschaft gelöst waren. Später war er längere Zeit des Kapitels und der Geistlichkeit Feind und in den verschiedenen Streifzügen war seiner und seiner eigenen Leute zu Oldendorf, Blasheim, Rodinghausen, so wie seines Viehes nicht geschont. Namentlich hatten die von der Wittlage ihn beraubt. Ja als auf einem jener Züge ins Kirchspiel Oldendorf seine Frau unter die Streifer der Stadt gerathen, hatte man ihr die Pferde vom Wagen und den Knecht als Gefangenen mitgenommen. Über mehrere dieser Schäden hatte er schon früher nebst dem gebannten Hermann Melberg zum Reinenberge die Vermittelung des Raths vergebens und dann die Hülfe der Häupter der Gemeinde und der Rampendals Gesellschaft angesprochen. Der Bischof bot ihm Recht, und die Stadt mengte sich nicht in den Streit. Als im Sommer 1433 Johann Pladiese die Fehde heftiger trieb, hielt der Bischof Tag auf dem Bockholt und begehrte Hülfe. Der Rath wollte die Sache an die Freunde bringen und gab keine Antwort; der Bischof warf nun bitter dem Rath, den Gildemeistern und der gemeinen Bürgerschaft den Undank vor, den sie gegen ihn üben, da er doch so willig gegen den seligen Sweder von Holte und die Lippeschen mit großem Schaden Beistand geleistet. Johann Pladiese wurde nun stets übermüthiger in seinen Beschwerden gegen den Rath, die er an den Bischof, sowie gegen den Bischof, den Junker von Diepholz, wie er ihn nannte, der seinen Muthwillen an ihm übe, von dem es Schade sei, daß er je Diepholzischen Namen geführt, die er an den Rath brachte.

Nicht zufrieden, seine eigene Sache zu betreiben, nahm er sich nun auch fremder Angelegenheiten an. Johann und Rabode Schele zu Schledehausen (Schelenburg) zahlten Bürgern ihre Schulden nicht; diese zogen mit ihren Freunden zur Pfandung nach dem Schuldbriefe. Darüber erhoben jene Nothgeschrei und in der Umgegend wurde ein Diener der Stadt gefangen und auf der Burg zu Schledehausen in den Stock gelegt. Da nun die Stadt Schelen fehdete und demselben großen Schaden that: so begehrte Johann Pladiese auch dafür Genug-

thuung vom Biſchofe. Der Winter zog ſich mit leeren Unterhandlungen hin. Im Februar 1434 wurden wieder die Pladieſen und ihre Leute hart geplündert, obgleich die letzteren dem Amtmann der Wittlage Gaben gebracht, um zur Dingung gelaſſen zu werden. Sie ſelbſt wurden im Kirchſpiel Belm durch die Leute der Stadt verfolgt und eines ihrer Pferde erſchoſſen. Dann trat die Stadt am 14. Januar 1434 mit Biſchof Johann in einen engen Bund auf 2 Jahre und länger, wenn alsdann Fehden, die in dieſer Zeit begonnen, noch nicht ausgetragen wären, alſo daß alle Händel unter ihnen von 2 oder 4 Schiedsmannen in Osnabrück vertragen würden und jeder dem andern beiſtehe gegen Fehde oder Gewalt, ſofern derſelbe bereit wäre zu Ehren und Rechte zu ſtehen.

Hierauf wurde die Fehde zwiſchen Minden und Osnabrück vermittelt. Die von Lübbecke hatten, wie es ſcheint, Alhard von Hörde zur Unterhandlung veranlaßt; in den Faſten wurden Tage mit 400 Reitern von beiden Seiten auf der Eſpenbrücke bei Bünde gehalten, zu denen auch Johann von Möllenbeck, Amtmann zur Lippe und die Stadt Lemgo den Mindenſchen Geleit gaben. Dann wurde am Tage Alexandri (24. April?) eine Sühne gelobt bis Michaelis über 3 Jahre. In dieſer Zeit wollten Johann, Wulbrand und Albert nicht Feinde werden, ihre Lande gegen einander zum Frieden anhalten und keine Beſchädigung gegenſeitig geſtatten, ausgenommen die Rehmermark, das Kloſtergut zu Quernheim, Diſſen und Laer, Gegenden, wo Lippeſche und Ravensbergiſche Mannen zu mächtig waren. Gegen Räuber ſollten die Gerichte helfen, Anſprüche der Unterthanen vor dem Landesherrn verfolgt werden und würde in 4 Wochen nicht geholfen, die Schlöſſer und Lande zur Selbſthülfe offen ſtehen. An demſelben Tage aber, an welchem Wulbrand den allgemeinen Sühnebrief für Biſchof, Kapitel, Stift und Stadt ertheilte, in der Mitte des Juli, verband der Biſchof ſich mit der Stadt und Alhard von Hörde, Hudenbeck zu belagern bis zur Zerſtörung, keine Herſtellung der Veſte zu dulden, Einmiſchung durch Fehde oder Gericht gemeinſchaftlich abzuwehren. Auch ſollte dieſer Bund ausdrücklich gegen Minden gelten, wenn der Vertrag mit demſelben abgelaufen ſein würde.

Die Stadt und Cord von Möllenbeck ſandten Pladieſen ſofort die Fehde, Hudenbeck wurde berannt, gewonnen und gebrochen, und einige Monate war wirklich Ruhe.

Der Streit mit Cord von Langen hatte indeß eine für die Stadt günſtige Wendung genommen. Die Stadt Dortmund war dem Kläger nicht günſtig. Dieſer bewirkte zwar, daß der Herzog von Jülich ſich ſeiner annahm; allein der Rath zu Dortmund wich von ſeinem

Gange nicht ab, da Osnabrück die Kosten aller Beschickungen übernahm, die nöthig werden möchten. Mittwoch nach Misericordias 1433 war ein großer Tag zu Dortmund. Vor 13 Freigrafen und den Gesandten von Münster, dem Rathe von Dortmund und vielen ritterlichen Schöffen wurde hier in heimlicher Acht Cord von Langen durch den Bürgermeister Heinrich von Leden des Eidbruchs angeklagt. Er erhielt zum Gegenbeweis Frist auf den folgenden Tag. Nachts entfloh er. Jetzt wurde das ganze Verfahren des Freistuhls zu Limburg vernichtet, und Osnabrück eilte vom Stuhle zu Middendorf, nachdem König Carls Tag längst verlaufen, die Vehme aussprechen zu lassen. Zugleich stärkte der Rath in der Stadt durch eine strenge Ordnung die durch Cord von Langen und die Rampendals Gesellschaft untergrabene Kraft des Gerichts. Zwar die alte Strenge, nach der jeder, der das Gericht weigerte, das Haupt verwirkt hatte, wirklich herzustellen, war nicht mehr möglich; doch sollte jeder, der Gehorsam geweigert, von der Stelle, wo der Frevel geschehen, ein entblößtes Schwerdt vor den Rath tragen, bekennen, daß er sein Leben verwirkt, um Gnade flehen und dem Ausspruche sich unterwerfen oder 6 Jahre die Stadt meiden. Dagegen sollten aber auch die Richter in 8 Tagen jedem zu seinem Rechte helfen. [1])

Der Rath zu Dortmund hatte ein peinliches Urtheil auszusprechen gescheut und die Tage verlängert. Cord wandte sich nun abermals an den Herzog zum Berge und den Bischof Heinrich von Münster, der ihn in seine Dienste nahm, und erhielt von diesem, daß das Kaufgut der Osnabrücker, das von Antwerpen kam, angehalten wurde; dazu bewirkte er, daß der Herzog von dem Berge die Stadt Dortmund — vielleicht in der Hoffnung, sie ganz zu unterwerfen — schwer bedrängte. [2]) Auch fertigte er falsche Ladebriefe im Namen des Freigrafen von Lüdenscheid gegen den Freigrafen zu Rheda, der mit zu Dortmund gewesen. Und da der Rath von Osnabrück von den Freigrafen Bestätigung der Middendorfer Vehme zu erhalten suchte, Dortmund aber die Sache nur hinhielt, so wandte sich Cord wiederum an den Kaiser, beschuldigte Dortmund der Partheilichkeit und erlangte neue Commission auf den Markgrafen Friedrich von Brandenburg und die Pfalzgrafen Wilhelm, Johann und Stephan; da aber diese erklärten, die Sache nicht ergründen zu können, auf den Erzbischof Dietrich von Köln. [3]) Dieser hielt einen neuen Tag zu Soest vor vielen Freigrafen, Gräfen,

[1]) Statut von Dienstag nach Bartholomäi 1433.

[2]) Vgl. Thiersch, der Hauptstuhl des westphälischen Vehmgerichts vor Dortmund, p. 57 u. f.

[3]) 1434. Freitag vor Phil. u. Jacobi.

Edlen, Rittern und Schöffen, auf welchem Cords Einrede verworfen, der Dortmunder Spruch erneuert und jenem nur freigeſtellt wurde, in 6 Wochen und 3 Tagen zu beweiſen, daß er zu der Zeit, als die Middendorfer Vehmladungen nach Limburg geſandt worden, dort nicht gewohnt habe. [1]) Nun beruhte die Sache faſt 2 Jahre.

Gegen den Winter des Jahrs 1434 aber brachen die Händel mit Minden wieder los. Graf Albert von Hoya, der Coadjutor, und ſeine Diener Johann von Quernheim und Widekind von Lerbeck, unterſtützt vom Grafen Johann von Hoya, plünderten das Land ohne Fehde. Heinrich Wend auf dem Reinenberge war feindlich; die Pladieſen fanden hier Zuflucht. Wulbrand hinderte den Friedbruch nicht. Auf Lichtmeß 1435 ſandte die Stadt Osnabrück den Fehdebrief und verwahrte ihre Ehre gegen Biſchof Wulbrand, ohne jedoch Kapitel und Stadt Minden abzuſagen. Dieſe Fehde begann glänzend. Am 25. April wurde von denen von Osnabrück, Lemgo, Horn und Barenholz in der Veltheimer Marſch, zwiſchen Blotho und Hausberge ein bedeutender Sieg erfochten, viele von Minden erſchlagen und 340 gefangen. [2]) Graf Johann verſuchte ohne Erfolg, durch Klagebriefe, die er unter der Linde vor den geſammten Bürgern leſen ließ, aufs Neue Zwietracht in die Stadt zu bringen. Aber es gelang, die Einigkeit des Landes zu ſtören und von allen Seiten Feindſchaft aufzuregen. Graf Otto von Tecklenburg, der bis dahin in Ruhe geſeſſen und in der Sache Conrads von Langen nicht geringe Dienſte geleiſtet hatte, [3]) begann dem Biſchof den Zehnten vorzuenthalten, den dieſer von den Geiſtlichen der Grafſchaft heben wollte. Dazu beengte er die Gränzen auf dem Halerfelde durch Graben und Wälle und mehrere Bürger waren mit ihm um Koſten des frieſiſchen Feldzugs oder Lehn ſtreitig. Der Biſchof ſchritt mit dem Bann gegen ihn ein. Rembert von Quernheim, des Biſchofs Amtmann zu Grönenberg, erhob wegen anderer Anſprüche gegen den Grafen eine Vehmklage zu Middendorf; ſo wie der Grönenberger Burgmann Engelbert von Plettenberg und der Tecklenburgſche Dienſtmann Reineke von Arnholte ſich gegenſeitig mit Vehmklagen verfolgten. Biſchof Heinrich von Moeurs zu Münſter, des Grafen Mutterbruder, [4]) war mit dieſem

---

[1]) Freitags nach Gereonis 1434.

[2]) Chron. Mind. bei Pistorius Scriptores R. Germ. III. p. 817.

[3]) Er war noch auf dem Tage zu Soeſt mit geweſen.

[4]) Des Grafen Mutter war Liſe von Moeurs; eben ſo wie der Graf Wilhelm vom Berge zu Ravensberg, vormals zu Paderborn erwählt, mit Alheid von Tecklenburg vermählt war.

verbunden und schützte Engelbert von Langen, welcher der Stadt mit Kummer beschwerlich fiel und bald von Cloppenburg, Vechte und Meppen, bald von Münster aus fehdete, weil Johann Boys, der ihn einst gefangen, in Osnabrück Aufenthalt gestattet wurde. In Vechte gedachte man noch der alten Händel von der Dammer Kirmeß. Dort und in Cloppenburg suchten die Münsterschen Beamten die Freien von Osnabrück in ihren Schutz und Dienst zu zwingen; die Bürger von Börden, Fürstenau und Quakenbrück aber fanden keinen Schutz für ihre Händel. Auch Bernd von Oer zu Kakerbeck erneuerte Beschwerden über das frühere Verfahren gegen Johann und Rabode Schele und machte zugleich Ansprüche für seinen Knecht auf den Nachlaß des gehangenen Henken zum Knolle. Everd Merfeld, nebst Herbord von Herborn, Bartelt de Harde und andere fehdeten wegen anderer Ansprüche die Stadt. Doch blieben auf der Gränze die Besitzer von Harkotten befreundet. Otto von Diepholz, des Bischofs Bruder, sühnte seine Händel mit Bielefeld und Ravensberg und Alhard von Hörde hielt mit dem Limberge an Osnabrück.

Es war aber in den frühern Fehden und Streitigkeiten von allen Dienstmannen des Landes keiner wichtiger gewesen, als Sweder von dem Bussche. Sein Geschlecht stammte aus dem Ravensbergschen her und war dort lange in Ansehn. Er mit 4 Brüdern besaß in Osnabrück die starke Burg Gesmold. Seit langer Zeit waren sie Pfandherren des Limberges, seit 1406 des Reckenberges, seit 1426 auch der Burg zu Werdingen (Nienburg bei Bünde). Stolzen, höhnenden Sinnes hatte er 1424 in Gemeinschaft mit Friedrich Buck den Grafen Erich von Hoya, dessen Sohn, Mannschaft und Land vor den Freistuhl zu Middendorf geladen, war in den Fehden von 1425 im Dienste der Stadt gewesen, hatte an dem Herforder Kriege Antheil genommen, dann die Sache gegen Cord von Langen eifrig getrieben, Streitigkeiten zwischen Osnabrück und Ravensberg vermittelt und in allen wichtigen Sachen dem Bischof zur Seite gestanden. In der ersten Mindenschen Fehde hatte er, wahrscheinlich verfeindet mit Alhard von Hörde, der sein und seiner Brüder altes Pfandgut, den Limberg, besaß, Melle vertheidigen helfen. Nachher aber hatte er Johanns Pladiesen zur Hudenbeck, der als Burgmann des Limbergs und Widersacher Alhards von Hörde ihm befreundet sein mochte, sich gegen den Bischof angenommen. Überdies mußte er den Reckenberg, den er 1406 mit seinem Bruder Lüdeke von Heinrich von Oer für 1400 Fl. übernommen, wieder an Ludolph von Oer räumen. Die Erbitterung, die aus diesen Händeln erwuchs, brach zuerst los, indem Swebers Bruder Hermann dem Bischof Fehde kündigte, und stieg,

Stuhle zu Müddendorf (f. 5. post Odelrici 1436); allein am Freiſtuhl zu Limburg hinderte man ihre Vollmächtigen mit Gewalt, ihre Appellation vorzutragen. Auf ihre Beſchwerden gab der Kaiſer dem Herzog von Cleve auf, das Verfahren zu hemmen. Aber nun hatte Cord neue Klage an die geiſtlichen Gerichte zu Köln gebracht. Dies Verfahren ließ die Stadt durch den Dechanten Hugo von Schagen als Beſchützer ihrer Privilegien hemmen, und nun wandte Cord ſich an das Baſeler Concil, das die ganz profane Sache an den Dechanten zu Minden wies (24. Mai 1437).

Der Biſchof Johann aber war, während ſein Gegner Albert von Hoya durch den Tod Wulbrands, eben jetzt (1436) in völligen Beſitz des Stifts Minden kam, gebrochen. Die alten Feindſeligkeiten im Kapitel, die durch Hugos von Schagen Fehden zuerſt das Land verderben, zerrütteten heimlich die Verhältniſſe. Zu Anfang ſeiner Biſchofswürde war Johann Helling von Sögeln Decan geweſen, der (1430) das Kapitel bewogen, den von ihm bewohnten und bedeutend erweiterten Hof für immer dem Decanat beizulegen. [1]) Sein Nachfolger, Johann Kirchem, wahrſcheinlich vom Papſte oder vom Baſeler Concilium ernannt (1433), war abweſend und ohne Einfluß. Dompropſt war noch immer der Biſchof Rudolph von Diepholz zu Utrecht und der erſte und mächtigſte Mann des Kapitels der Senior Johann von Varendorf, der den Geiſtlichen wenigſtens Fehden gegen die Kirche unterſagte, [2]) wie gewaltthätig auch ſonſt ſein Treiben war. Dieſem und ſeinen Anhängern zu Gefallen hatte 1434 der Biſchof ein Statut beſtätigt, welches die Dauer des Gnadenjahrs verdoppelte. [3]) An allen dieſen Sachen hatte Hugo von Schagen nicht Antheil genommen. Allein im Jahre 1435 wurde er zum Decan gewählt [4]) und ſchon 1436 vermochte er, daß die Dompropſtei, von der Rudolph (wahrſcheinlich zu Gunſten ſeines Neffen Conrad, Propſtes zu Deventer, der ſpäter dieſe Pfründe vom Papſte erlangte) abgetreten war, dem Lübbert Weſtphalen aus Paderborn, Vetter der Buſſchen, überlaſſen

---

[1]) Das Statut über dieſen Gegenſtand Maria Magd. 1430 findet ſich im Copiar; der Name iſt hier Joh. Helmeg de Sogelen geſchrieben, wahrſcheinlich corrumpirt für Helineg. Johann Helling war 1421 Decan zu St. Johann, 1419 wird er aber noch Helmegerus genannt. 1423 iſt von dem Decano notorie in remotis agente die Rede; vielleicht war es noch Gerard Ratineg, der 1409 erwähnt wird.

[2]) Statut im Calendarium Crast. Mar. Magd. 1433. Es erwähnt den Decan Joh. Kyrchem als abweſend, eben ſo 1434.

[3]) Statut im Calend. 8va. Januarii 1434.

[4]) Das Capitular-Regiſter erwähnt eine Capitulatio cum decano von 1435.

wurde. In Rücksicht auf Conrads Ansprüche hatte Lübbert gelobt, [1]) wenn er die Propstei verlassen müsse, nicht zu fehden. Überdies hatte er dem Dombechanten Gehorsam gelobt und sich dessen Disciplin ohne Appellation unterworfen. Von dieser mächtigen Parthei des Kapitels wurden die Gegner unterstützt und der Bischof angefeindet.

Er hatte bis dahin das Kirchengut redlich erhalten. Kein Schloß wurde von ihm zu Pfande gegeben. 1431 hatte er lieber die halbe Reichssteuer, die zum Hussitenkriege aufgebracht war, zum Schutze seines Landes verwendet. Allein dennoch hatte er den Busschen eine Rente aus dem Haseteich und der neuen Mühle verschreiben, Gerd Sparenberg 200 Fl. verbriefen, wegen alter Ansprüche aus der Schlacht vom Bockholte, das Offizialamt beschweren müssen. Das Gogericht von Osnabrück war an Johann von der Wyck, später an Hermann Wynmann verpfändet, auf Hunteburg hatte die Wittwe seines vertrauten Dieners Pepinctorp 970 Fl.; Johann von Varendorf machte Ansprüche wegen seines Verlusts am Bockholte und mochte eben darum an den Fehden weniger Theil nehmen. Unter so mannichfaltigen Lasten schwand bei dem unglücklichen Gange des Kriegs des Bischofs Gesundheit. Man meinte, er sei vergiftet; er selbst sollte, da Metke von Schagen, Ehefrau des Grüsingbrauers Köster, der am Bischofshofe auf der Neustadt wohnte, ihm einen Becher gereicht, schmerzlich ausgerufen haben: Oh des Trunkes werde ich nimmer genesen! Andere glaubten, daß er durch Zauber langsam getödtet werde, also, daß Leute in Rom die Zeit seines Todes gewußt, und das Volk hielt den Dechanten in Verdacht, daß er an diesen Unthaten Theil habe. Außer Stande, allein den Sachen vorzustehen, ernannte Johann im August 1436 [2]) Friedrich Buck zu Wulften, Sohn Johann Bucks, zum Landdrosten mit dem Willen des Kapitels, der Stiftsmannen und des Raths, der den Ständen den Eid leistete. Die Fehden gingen fort. Im Frühjahr 1437, als des Bischofs Ende vorherzusehen war, um die Zeit des fruchtlosen Zugs vor Gesmold, handelte Friedrich Buck mit Heinrich Wend um den Frieden und in den Fasten [3]) wurde zwischen dem Stifte Osnabrück, Rembert von Quernheim und Alhard von Hörde einerseits und dem Stifte Minden, namentlich Heinrich Wend, Alhard, Sweder und Hermann von dem Bussche und den Pladiesen andererseits ein Stillstand auf dem Rathhause zu Herford geschlossen, der jedoch das Land nicht sichern konnte, da Johann und Otto von Hoya, Johann und Wilken Klencke und Cord von

[1]) F. 4. post. nat. Joh. 1436. [2]) Agapiti 1436.
[3]) Donnerstags der veertiden in den Fasten.

Honſtede ausgeſchloſſen waren. Im Übrigen ſollte Sonntags vor Mittfaſten zu Herford ein Tag gehalten werden, um die Händel zu vertragen, ausgenommen, was in Fehden geſchehen ſei; die Gefangenen ſollten den Tag mithalten, außer Heinrich von Leden, jedoch ſollten um dieſen die Mindenſchen treulich arbeiten. Auch zwiſchen den Lippeſchen und Mindenſchen ſollte der Vertrag geſichert werden.

Allein ehe es zum wirklichen Vertrage kam, am ſtillen Freitage 1437, ſtarb Johann, kaum 40 Jahr alt. Seine Freunde beklagten ſeinen Tod nach ſo harten Proben, in denen er wohl verſucht, in Tugenden gewachſen, tapfer und ſtandhaft geworden. Er ließ das Land in Unfrieden mit allen ſeinen Nachbarn, mit Tecklenburg, Münſter, Ravensberg und Minden, in ſich feindſelig und zerrüttet. Die Stadt, ihres Hauptes beraubt, die Geiſtlichkeit zwieſpaltig und ſeine Feinde überwiegend, die Ritterſchaft gleichgültig. Freilich hatte er gegen Gegner zu kämpfen, deren Argliſt man alle Mittel zutraute; allein ſchwerlich war er ohne alle eigene Schuld ſo tief in die Verwirrungen gerathen, die ihm ſein Anſehn und endlich das Leben koſteten.

Erich von der Hoya.

1437 — 1442.

Zu derſelben Zeit war auch Kaiſer Siegmund geſtorben. Nach jahrelangen Kämpfen gegen die Böhmen hatte er zum zweiten Male erlangt, daß ein Concilium zu Baſel berufen wurde, um den Frieden der Kirche und des Reichs herzuſtellen; er war nun durch die Uneinigkeit der Huſſiten ſeit 1435 wieder zur Herrſchaft über dieſes Land gelangt, welches nach ſeinem Tode Herzog Albrecht von Öſterreich, ſein Schwiegerſohn und Nachfolger auf dem Kaiſerthrone vollends unterwarf. Allein die Väter des Concils, die mit dem Willen zuſammen getreten waren, die Macht des römiſchen Stuhls zu beſchränken, was das Koſtnitzer Concilium zu günſtigerer Zeit verſäumt hatte, zerfielen bald mit dem Papſt und 15 Jahre hindurch wurden nun in jedem bedeutendern Streite, wie zur Zeit des Schisma leicht beide Gewalten gegen einander geſtellt. In Weſtphalen hatte Erzbiſchof Dietrich von Köln heftig die Parthei der Kirchenverſammlung ergriffen. Schon 1429 hatte ſein Ehrgeiz von Papſt Martin erlangt,

daß das Stift Paderborn, dem er vorstand, mit Köln vereinigt wurde. Dem leisteten Kapitel, Ritterschaft und Städte Widerstand und Papst Eugen erließ 1431 eine allgemeine Bulle, welche alle ähnliche Vereinigungen aufhob. Deshalb suchte Dietrich durch das Concil seine Plane durchzusetzen, stürzte sich in einen Krieg gegen den vom Papst ernannten Bischof von Trier, und wollte nicht minder, da Sweder von Culenburg zu Utrecht verstorben, Rudolph von Diepholz durch seinen Bruder Walram verdrängen. Allein er war in Allem unglücklich. Für Paderborn traten alle Kapitel auf, nur Münster hielt mit Bischof Heinrich (seinem Bruder) zu ihm. In Trier mußte er nachgeben und Walram zu Köln eine Zuflucht suchen. Er focht nun (1434) mit den Grafen von Hoya, Lippe und Spiegelberg die Herzöge von Braunschweig unglücklich an, überzog ebenso erfolglos Paderborn, reizte durch übertriebene Besteuerung die Städte von Westphalen und handelte dann mit Paderborn vergebens um Ersatz der früher an das Stift gewandten Kosten. Zu ihm hielt sein Bruder Heinrich von Moeurs, der damals noch einträchtig mit seinem Lande Münster und nur durch Fehden gegen Herzog Adolph von Cleve an der Lippe beschäftigt war. Mit denen von Diepholz in Osnabrück und Utrecht waren beide weder verbunden noch feindlich. Herzog Adolph von Berg und Ravensberg aber, der zu Köln gehalten, starb auch im Jahre 1437 und sein Neffe Gerhard wurde durch Dietrich im Besitz der Lande gesichert.

In Osnabrück blieb, nachdem die Parthei von Diepholz im Kapitel schon vor dem Tode Johanns gebrochen und im Lande durch die unglücklichen Mindenschen und die erfolglose Gesmolder Fehde geschwächt war, kaum etwas anders übrig, als eine Wahl aus dem Hoyaschen Hause, das denen von Moeurs nicht fremd, dessen Anhang der stärkste, und das durch die Verhältnisse zu Minden so gefährlich war. Die Stadt war durch die Gefangenschaft Heinrichs von Leden gebunden. Im Kapitel hätte der mächtige und unbeugsame Senior Johann von Varendorf wohl Widerstand erregen mögen; da aber so wenig er als Erich von Hoya, Dompropst zu Köln, der für das Stift von der Hoyaschen Parthei bestimmt war, scheuten, die Bischofswürde um weltlichen Gewinn zu verhandeln: so gingen kaum einige Wochen hin, daß Erich am 23. April auf Postulation des Kapitels eingeführt werden konnte. Er hatte die päpstliche Bestätigung als Administrator des Stifts, da er seine Dompropstei zu Köln nicht aufzugeben für rathsam hielt, mit unglaublicher Eile erhalten. [1]) Dem Lande beschwor er den Wahl-

[1]) Daher die Gerüchte von Tödtung Johanns durch Zauber.

vertrag gleich Biſchof Johann, dem Rathe verſprach er mit ſeinen Brüdern und Graf Otto von Tecklenburg das Gefängniß Heinrichs von Leden, der noch auf Schlüſſelburg lag, zu löſen und ihm ſofort zu verſchaffen, daß er 4 Wochen zu Osnabrück, Minden oder Lübbecke ſein könne. Dem Senior von Barendorf verkaufte er für 1225 Fl. die Neue Mühle, die Haſeteichs-Mühle und den Hof zu Malbergen. 600 Fl. aber ſollten auf den Verluſt am Bockholte gerechnet werden, für welchen überdies ihm noch 18 Fl. Rente und 400 Fl. aus dem Offizialat verkauft wurden, da Biſchof Johann doch nur jene 600 Fl. zugeſtanden. [1]) Auch andern Herren des Kapitels waren ähnliche Vortheile zugeſichert.

Die Landherren in Weſtphalen waren nunmehr ſämmtlich eines Sinnes. Es ſchien leicht, den Landfrieden zu erhalten und ein Bund, den Erich mit Heinrich von Münſter, Johann von Hoya und Otto von Tecklenburg auf 8 Jahre ſchloß, [2]) ſollte das bewirken. Keinem Unterthanen ſollte darnach Gewalt geſtattet, was geſchehen wäre, in Monatsfriſt gebeſſert und die Gewaltthäter mit geſammter Hand zum Gehorſam gezwungen werden. Kaufleute ſollten velig ſein, außer für eigene Schuld, Händel der Lande ſollten auf rechter Wahlſtadt, Händel der Unterthanen an den Gerichten, die ausdrücklich eröffnet wurden, ausgetragen werden. Allein die Wirkung fehlte, da Minden, Jülich für Ravensberg und Lippe nicht beitraten und hier die Fehden ihren Sitz hatten.

Es wurden deshalb die ſchon vor der Wahl angeknüpften gütlichen Handlungen fortgeſetzt. Die Vehmklage, die Rembert von Quernheim gegen Tecklenburg betrieb, mochte ruhen. Eine andere, mit der Conrad von Lindenhorſt, Erbgraf zu Dortmund, und Hermann von Godelinchorſt, ſein Diener, die von Quakenbrück und Badbergen verfolgte, wurden auf Betrieb Erichs und Ottos von Tecklenburg an die kaiſerliche Cammer zu Dortmund zu gütlichen Tagen gewieſen. [3]) Um Sühnung der Fehde zwiſchen denen von Haren [4]) zum Limberge und Tecklenburg wurde von Johann von Hoya und der Stadt gehandelt. Die Anſprüche gegen die Buſſchen zu Gesmold brachte der Rath zur Entſcheidung an Biſchof Erich; wogegen jene Schutz bei

---

[1]) Alles auf Georgii 1437. S. die Urkunden in der Streitſchrift de cognitione archidiaconali.

[2]) Sonntags nach Mariä Heimſuchung 1437 im Stadtarchiv.

[3]) Fer. 3. nach Bartholomäi 1437.

[4]) Es iſt wahrſcheinlich daſſelbe Geſchlecht von Haren, welches um dieſe Zeit Hünnefeld beſaß.

dem Herzoge von Jülich fanden. Die Gerichte, auf die man im Vertrage gewiesen, richteten wenig aus. Endlich wurde man einig, daß alle Ansprüche der Unterſaſſen an den Landesherrn des Beklagten geſtellt werden ſollten. [1]) Den Buſſchen mußte freigeſtellt werden, ihre Anſprüche gegen die Stadt Osnabrück an Albert von Minden zu ſtellen. Die Händel zwiſchen Johann Pladieſe und Alhard von Hörde dagegen wurden erſt im Jahre 1438 [2]) an den Herzog von Sachſen gewieſen und zugleich auch die Anſprüche der Klenken, Buſſchen, Wende und Pladieſen gegen Osnabrück an Albert von Minden, die von Osnabrück gegen jene an Erich. [3])

Sweder von dem Buſſche trieb jedoch einen neuen Streit mit Heinrich Buck, dem Baſtard, der zu Osnabrück wohnte, um Schuld, ſo höhnend, daß die Ehre der Stadt gefährdet wurde. Everd von Langen nebſt zwei andern Bürgern wurden auf dem Ravensberge gefangen gehalten und Lambert von Bevеſſen, der ſeit Adolphs Tode als Herzog Gerhards Küchenmeiſter und Amtmann den Ravensberg verwaltete, drohte [4]) unverholen, wenn Sweders Willen nicht geſchähe. Zu Feindſeligkeiten kam es nicht, aber im Lande war noch weder Einigkeit noch Ruhe. Johann von Varendorf ſtritt mit dem Müller zu Belm; der verließ ſeine Mühle, wurde Bürger zu Osnabrück und ging nun vor Suthauſen, wo er mit harten Worten ſein Recht forderte. Der Senior ließ ihn greifen und zwang ihn, Bürgen zu ſtellen, daß er wegen des Schimpfs vor Gericht kommen wolle. Das klagte der Müller dem Rath. Johann von Varendorf meinte, was an einem Bürger außer der Stadt geſchähe, damit werde der Stadt nichts verbrochen, und weigerte ſich, dem Müller genug zu thun, ehe jener ihm zu Rechte geſtanden. Da ließ der Rath auf der Klus Johanns Knechte greifen, zwang ſie, dem Müller Wandel und Buße zu thun, und Bürger überfielen und beraubten dem Senior Wamhofs Erbe zu Schledehauſen. Es half wenig, daß er den Schimpf auf 3000 Fl. rechnete und ſich vor dem Biſchofe zu Rechte erbot. Auch dieſem fehlte die Macht, Gewaltthaten im eigenen Lande zu hindern.

Überhaupt konnten die innern Mißverhältniſſe nicht dadurch geheilt werden, daß die eine Parthei ſiegte und die Habſucht der Häupter der andern befriedigte. Im Kapitel blieb die alte Feindſeligkeit. Johann von Varendorf wurde aufs Höchſte gereizt, als der Biſchof, ſich für hinlänglich befeſtigt haltend, die Verſprechungen, die er ihm und

[1]) Sonntags nach decoll. Johannis 1437.
[2]) Am erſten Sonnabend in den Faſten.
[3]) Auf Invocavit 1438. [4]) Gregorii 1438.

andern Domherrn gegeben, zurücknahm, weil ſie Simonie enthielten. Überhaupt hielt Erich mehr an der Schagenſchen Parthei, als am Rechte. Seinem Vetter Conrad von Diepholz weigerte er Unterſtützung in ſeinen Anſprüchen auf die Dompropſtei und ſchützte den zu jener Parthei gehörenden Lübbert Weſtphalen, den dagegen der Rath wegen Gewaltthat aus der Stadt zu weichen zwang. [1]) Der Dechant übte ſtrenge Strafe gegen einige Gegner wegen verletzter Kirchenzucht. Dagegen erhob der Senior aus Rache gegen jenen eine Unterſuchung wegen Verſchleuderung der Kleinodien der Kirche, behauptete mit ſeiner Parthei, als der Mehrheit, das Kapitel zu repräſentiren, und belegte den Dechanten, der mit den Seinigen nicht erſchien, mit Excommunication, wogegen dieſer ans Concilium appellirte. Andererſeits wandte ſich nun Conrad von Diepholz mit ſeiner vom Papſt erhaltenen günſtigen Entſcheidung an den Senior, der ihn gern unterſtützte und zum Beſitze half. [2]) In dem Eide verſprach Conrad ausdrücklich, nicht nur keine Fehden gegen die Kirche zu führen, bei Verluſt der Propſtei, ſondern die Kirche zu ſchützen; wenn das Kapitel um ſeinetwillen Überfall litte, daſſelbe mit ſeinen Freunden zu vertreten und in dem Streite gegen den Dechanten und ſeine Parthei dem Kapitel, das zum Beſten der Kirche handle, beizuſtehen und die Verhandlungen zu beſtätigen.

Der Biſchof hatte ſeit 1438 alle Schlöſſer in ſeiner Gewalt und mit ſeinen und ſeiner Brüder Dienern und Freunden beſetzt. Angeſehene Bürger wie Franko Mecklenburg hatten ſich zu ihm gewandt. Die Stiftsmannſchaft war ihm geneigt. Die Bürger von Vörden gewann er durch Verleihung von Grundſtücken [3]) mit des Kapitels Willen; ſogar eine Schatzung wurde ihm nachgelaſſen, jedoch mit der Bedingung, daraus die Schulden Biſchof Johanns zu tilgen. Er ſchien aber zu glauben, aller Widerſtand ſei beſeitigt, und es bedürfe keiner Vorſicht mehr, um ſich zu halten. Die Marken wurden von ſeinen Leuten verhauen, die Stadt klagte, daß ihren Bürgern kein Schutz zu Theil werde. Im Tecklenburgſchen und Ravensbergſchen Gebiet wurde dieſen keine Sicherheit gewährt. Zwiſchen den Ländern von Münſter und Osnabrück war freier Verkehr, aber die Bürger der Stadt wurden im Münſterlande nicht zugelaſſen. Die Amtleute legten den capitulationsmäßigen Eid nicht ab, aus der Schatzung wurden die Forderungen der Bürger nicht gezahlt; ein-

[1]) Schreiben Erichs an den Rath Sonnabends in den Faſten 1440.

[2]) Er leiſtete den Eid Severi 1439.

[3]) Cod. Const. Osn. I. p. 759.

zelne durch die Amtleute verunrechtet, Heinrich Gildemann, der sich durch Stärke und Tapferkeit hervorthat, gezwungen, den Schutz fremder Herren zu suchen. Ebenso wurde den Bürgern die Belehnung geweigert, die Freien, die der Rath im Lande schützte, verunrechtet, mit neuer Lämmerbede beladen. Die Männer zu Borgloh verfolgte Heinrich Ledebur ungestraft mit fremdem Gericht, weil sie auf Gebot Bischof Johanns Gewalt gegen ihn gebraucht. Hermann von Bockraden und Franko Mecklenburg, des Bischofs Diener, mißhandelten ungehindert ihre Gegner unter der Bürgerschaft; ja der Bischof selbst verfolgte mehrere angesehene Bürger an dem entlegenen Freistuhle zu Busemühle im Münsterschen Emslande. Feindselige Gesinnung gegen die Stadt, deren Bürger stets an Johann gehalten, lag am Tage.

Indeß kam der Aschermittwoch 1440, wo jeder residirende Geistliche des Doms im Chore zu erscheinen verbunden war; und der Dechant mit den Seinigen erschien auf Erichs Willen im Vertrauen auf seine Appellation und sein Ansehen. Da brauchten der Senior und die Seinigen mit ihren Dienern und Knechten gegen die Excommunicirten Gewalt, schlugen den Dechanten mit Wunden im Chore darnieder und legten ihn, den Scholaster Gieseke von Wulften und die Domherrn Hardeke Wedesssche und Hermann von Münster in Banden. Die Andern, Johann von dem Brinke, der Domküster, Nicolaus von Bockraden, Engelbert von Herborn und Johann von Kersenbrock entflohen durch die Fenster des Chors und durch die Kapellen. Erich mahnte alsbald den Rath, da er behaupte, Angriff und Gewalt zu richten (wie er gegen Lübbert Westphalen gethan), auch hier zu thun, was er schuldig sei bei eigenem Haften.[1]) Noch drohender schrieben Graf Johann und Bischof Albert von Minden. Gegen den Senior und die Seinigen erließ der Bischof sofort Ladungen nach Iburg; zugleich betrieb Graf Eberwin von Bentheim Klagen der Brüder Johann und Bernd, Ecberts Söhne, von Langen gegen den Domherrn Claus Voß, des Seniors Anhänger, um gröbliche Worte, die er gegen den Dechanten geredet. Und der Erzbischof Dietrich von Köln belegte den Dom, in welchem Blut geflossen, mit dem Interdicte.

Allein der Senior und die Seinen bestritten des Bischofs Gerichtsbarkeit und weigerten an dem gefährlichen Orte zu erscheinen, dahin sie geladen waren. Denn es waren die feldflüchtigen Domherrn zu Iburg beim Bischof, fehdeten von hier auf die, so noch zu Os-

[1]) Schreiben von 1440 des ersten Sonnabends in den Fasten.

nabrück waren und thaten dabei auch den Bürgern anſehnlichen Schaden, alſo, daß der Rath dringend zu vermitteln wünſchte. Der Biſchof ſchien dem Frieden nicht abgeneigt; er hielt die Sache, die Sweder von dem Buſſche als geiſtliche behandeln wollte, für rein weltlichen Handel; [1]) er war aber ſchwach und in der Gewalt Johanns von Hoya, ſeines Bruders. An dieſen wandte ſich alſo der Rath, bewog ihn, zur Stadt zu kommen, und es wurde eine Scheidung gemacht, durch welche die Beraubten das Ihrige zurück erhielten. Allein Johann von dem Brinke, einer der vertriebenen Domherrn, hatte mit Recht geäußert, dieſe Erſtattung werde wenig Gutes bringen unter den Herrn und der Stadt. Der Unfrieden ward nicht geſtillt. In den weitern Verhandlungen beſtand der Biſchof nicht unbillig darauf, daß ſeine Freunde zuvörderſt in Allem wieder in den vorigen Stand geſetzt werden und dann erſt vor Mannſchaft und Stadt zu Rechte ſtehen ſollten. Deſſen mochte ſich der Senior und ſein Theil des Kapitels weigern. Andrerſeits beklagte ſich Herr Conrad von Diepholz über Partheilichkeit und Unrecht des Biſchofs. Die Händel mit der Stadt mehrten ſich, da die Bürger Hermann Hunder und Johann Bottertile den Gografen wegen Rente, die Biſchof Johann ihnen aus dem Gogerichte verſchrieben, bei dem Richter der Stadt verklagten und Prieſter und Diener des Biſchofs von Bürgern und andern Anhängern der Kapitels-Parthei in der Stadt gemißhandelt wurden. [2]) Der Biſchof drohte nun mit geiſtlichen Strafen, wollte den Senior und Claus Voß beugen und die Stadt — welche betheuerte, Allen gleich günſtig zu ſein und nur den Frieden zu ſuchen — von ihnen abziehen.

Darauf bewogen Jene am 1. December das Kapitel zu einem Bunde zur Vertheidigung ſeiner Gewohnheiten und Statuten [3]) und bewarben ſich um die Gunſt der mächtigſten Nachbarn, der Fürſten aus dem Hauſe Moeurs, mit Klagen über den Biſchof, durch welche dieſer ſich zum höchſten beſchimpft hielt. Auf Lichtmeß 1441 ſchloſſen auch Erich, Graf Johann von Hoya, die vertriebenen Domherrn, Sweder von dem Buſſche, Hugo und Lüdeke, die Baren, Friedrich Buck, der Erichs Amtmann zu Iburg war, Herbort von Snetlage (zu Lonne), Werneke Todrank, Pfandherr zu Wittlage, Engelbert von Plettenberg zu Walle, Johann und Heinrich Brawen, Hermann

[1]) Aus einem Schreiben des Raths an die Stadt Münſter.

[2]) Klagſchreiben des Biſchofs an den Rath ohne Datum, die Antwort iſt Crast. Agapiti 1440 den 14. Auguſt.

[3]) Nach dem Regiſter des Capitulararchivs.

von Bockraden, Gerd Kobrink und Otto Rode (im Nordlande angesessen) und Hermann von der Streithorst zu Hunteburg einen starken Verbund gegen den Senior und seine Parthei, so wie gegen Alle, die sich einmengen würden, also daß Erich ihnen auf das Härteste widerstehen und die Übrigen ihn unterstützen sollen, bis Friede und Austrag komme. Nunmehr verdoppelten sich die Gewaltthaten. Lübbert von Westphalen fing vom Grönenberg ab den Meier zu Westram, nahm ihm zwei Pferde und schleppte ihn nach Iburg, wo der Bischof ihm um 9 Mark loshalf. Der Amtmann nahm überdies den Leuten 20 Kühe, einem armen Manne den Ochsen vom Pfluge, so daß er diesen mußte stehen lassen, schatzte die Leute für Lübbert auf 150 fl. Auch dem Meier zu Icker ward ein Pferd genommen und nach Fürstenau geführt. Anfangs leugnete Erich solchen Angriff und erbot sich zu Rechte vor Stadt und Mannschaft. Allein bald wurde er des Seniors offener Feind. Der Rath, dem er gleichwohl Ersatz alles Guts zugesagt, das erweislich Bürgern geraubt worden, forderte nunmehr Auskunft über jenen Vertrag, von dem ein Gerücht gehe, dessen Unwahrheit man hoffe, und bat, den Amtleuten des Bischofs die Stadt zu verbieten, damit kein Unwillen entstehe. [1]) Als aber von Iburg ab dem Senior seine Burg Suthausen überfallen, alles Vieh weggetrieben und desselben Tags im ganzen Stifte durch die Amtleute sowohl von allen Gütern der Propstei zu St. Johann, als vom Erbgute des Seniors das Vieh geraubt wurde, der Senior in die Stadt flüchtete und vor dem Kapitel und dem Rathe schwere Klagen führte, warf auch dieser dem Bischof vor: „so habe noch kein Herr gehandelt." Dieser aber entgegnete: „so sei auch noch kein Herr beschimpft, jetzt solle die Fehde dauern, bis Johann der Senior genug thue, damit sich's zeige, ob der Bischof sein Herr sei, oder er des Bischofs." [2]) Noch suchte der Rath mit äußerstem Fleiße den Frieden zu erhalten, und den Grafen Johann, die Wurzel aller dieser Gewaltthaten, mit Bitten und Gaben [3]) zu besänftigen. Allein je länger man handelte, desto höher stiegen die Ansprüche. Dem Rathe wurde vorgeworfen, daß er dem Senior in der Stadt den Aufenthalt gestatte. Von Conrad von Diepholz, dem Dompropste, erklärte Graf Johann, wolle Erich die Klagen nicht länger dulden, sondern fordere Freundschaft oder Fehde. [4]) Nicht einmal so viel mochte man erlangen, daß in der stillen und Osterwoche der armen Leute geschont

[1]) Fer. 2 post Mathie.
[2]) Schreiben Erichs an den Rath ohne Datum.
[3]) S. Erdwin Erdmanns Chronik. [4]) Hode oder Unhode.

wurde. Auf des Grafen Johann Rath wurde alles Gut Geiſtlicher und Weltlicher beraubt, ſelbſt der Stadt alle Zufuhr abgeſchnitten.

Als das Übel ſo weit gediehen war, lud das Kapitel unter ſicherm Geleite den Adminiſtrator in die Stadt, um nach Gewohnheit der Kirche und nach Inhalt der Capitulation ſich auf die Klagen zu verantworten. Er kam zwar, aber auf böſen Rath zog er wieder weg, ohne im Kapitel zu erſcheinen. Der Senior und die Seinen wandten ſich an Hugo Bar, den Erbdroſten, boten ſich zu Recht, erboten ſich dem Biſchof, ein andres Kapitel zu legen. Allein von dieſem, der wohl auch mit in jenem Bunde war, wurde ihnen Namens der Stiftsmannſchaft zur Antwort, der Biſchof habe ſich vor ihnen und allen guten Mannen zu Recht und wegen des in Fehde Geſchehenen zu Ehre erboten, das Kapitel halte er nicht für ein ganzes, nachdem daſſelbe alſo mit dem Dechanten verfahren, ſondern halte ſich an das oberſte Kapitel zu Köln, ſo wie an das zu Münſter, Paderborn und Minden. Daſſelbe biete er Namens der Ritterſchaft; wolle man das nicht: ſo würden ſie bei ihrem Herrn bleiben, der ſich zu Recht erboten. [1]) Der Biſchof aber berief ſich darauf, [2]) es ſei bekannt, wie der Senior und Claus Voß ihn überfallen, nach Kräften nach ſeinem Verderben trachten und ihn aus ſeinem Lande zu jagen denken. Jetzt thue die Stadt ihnen Beiſtand, obſchon ſie mit der Ritterſchaft ſeiner zu Rechte mächtig ſei, daher ſei er gezwungen, die Schlöſſer in fremder Herren Hände zu ſtellen und könne nicht mehr für den Schaden haften, der von dort geſchehe. — Schon drohten die Herzöge Heinrich, Otto und Friedrich von Braunſchweig und Lüneburg der Stadt, [3]) als dieſe auch ihrerſeits die Fehde zu bereiten begann. Der Biſchof klagte über ſie den Prälaten, Stiftsmannen, Burgmannen, Städten und Weichbilden von Osnabrück und dem Biſchof Heinrich, ſo wie dem Kapitel und Rath zu Münſter. Sie verantwortete ſich und bot ſich zu Rechte mit bittrer Klage über den Biſchof und ſeine Brüder. Im vorigen Jahre, ſchrieb der Rath, [4]) war Streit zwiſchen dem Herrn Erich und dem Kapitel, da bewirkten wir mit Mühe, daß Graf Johann in die Stadt kam und ſich der Sache um des Beſten willen, wie wir vernahmen, unterwand, und es wurde eine Scheidung gemacht. Allein

[1]) Donnerſtags nach Jubilate. [2]) Auf Marci, den 25. April.

[3]) F. 3 post Servatii. Der Herzog Heinrich wird Heinrich der Friedfertige von Wolfenbüttel ſein.

[4]) In Octava Ascensionis. Dies Datum hat die Verantwortung an die Stände von Osnabrück; diejenige an Münſter, welche faſt gleichlautend iſt, hat kein Datum. Das Folgende iſt faſt wirklicher Auszug aus der erſten durch Schönheit des Styls ausgezeichneten Schrift.

dieſelbe ward je länger, je mehr gebrochen. Nach dieſer Scheidung wurde der Unwille größer. Ihr möget durch Gerücht und Gewach wohl vernommen haben, wie es danach im Lande gegangen iſt. Auch unſern Bürgern geſchah Unrecht, ſie und die Kaufleute wurden nicht vertheidigt; Bündniſſe und Verträge wurden gemacht in und außer Landes, auch mit Andern noch, wie man ſagt, und Fehden ergingen, das Alles nicht ſein ſollte und gegen die gegebenen Briefe war. Da kehrten wir uns mit Fleiß daran, den Unwillen zu ſcheiden. Wir ſprachen zu vielen Zeiten insgeſammt zu unſerm Herrn, wir ſandten ihm unſere trefflichen Freunde, wir ſchrieben ihm, wir redeten zu ſeinen Freunden, wir baten und beredeten, daß er den Streit ſcheiden ließe. Das däuchte uns nütze und das Beſte für ihn, ſein Kapitel und das Land. Alles hat nicht geholfen, wir ſehen den Verderb des Landes vor Augen, und weil wir dieſen ungern ſehen: ſo mag er leicht klagen. Vor Euch erbieten wir uns zu Rechte, will Herr Erich uns des Tagedings nicht erlaſſen."

Der Rath ſuchte ernſtlich den Frieden zu erhalten. Auch der Erzbiſchof Dietrich von Köln, an den Erich, ſo wie ſein Widerſacher ähnliche Klagen gebracht, drang darauf, daß man Frieden halte. Am dritten Sonntag nach Pfingſten wolle er ſelbſt nach Osnabrück kommen, um Frieden zu ſtiften. Seinen Bruder, Heinrich von Münſter, forderte er zu gleicher Thätigkeit auf; [1]) aber am Montag nach Trinitatis ſandte nun auch Graf Johann der Stadt den Fehdebrief und rückte am Schlagvorder Berge (der Klus) mit 600 Pferden an die Stadt, gewann großen Raub und ließ ſolchen nach Wittlage treiben. Der Dompropſt aber, der mit den Bürgern und den Seinen anfangs folgte, hielt für rathſam, ſich der Übermacht nicht bloß zu ſtellen. Jetzt zog Graf Johann die Herzöge von Braunſchweig, Wilhelm, und ſeinen Bruder, den unruhigen Herzog Friedrich, ſo wie den Biſchof von Minden an ſich, und zwang den Biſchof Erich nach langer Weigerung und unter Thränen, beiden Pröpſten, dem Kapitel und der Stadt zu entſagen. Der Dompropſt und der Senior nebſt der Stadt dagegen dangen den Grafen Moritz von Spiegelberg, den die Herzoge von Braunſchweig aus ſeinem Lande vertrieben, viele Reiſige aus dem Münſterlande und der Grafſchaft Mark und Friedrich von Hörde als Rittmeiſter. Doch waren ſie ihren Gegnern nicht gewachſen. Viele freie Bauern des Landes aber ſchlugen ſich zu der Stadt. In die Feldmark wurde vom Lande her das Vieh geflüchtet; allein ſelbſt vom Fledder weg trieb Johann großen Raub nach Iburg. Die Söldner

[1]) Freitags nach Exaudi geſchrieben zu Gudesberg.

und Bürger unter dem Banner Johanns von Holtorpe wagten bei einbrechender Nacht nicht, ſie über den Steiniger Thurm zu verfolgen; doch wurde auch Johann, der 600 Pferde hatte, durch Johann Klenke vom Angriff abgehalten. Als die Osnabrücker zurückgingen, theilte er ſeinen Haufen und ließ einen Theil nach Iburg, die andern nach Hilter gehen.

Indeß vermittelte der Erzbiſchof am Donnerstage vor Johannis einen Vertrag des Inhalts, am 15. Juli ſolle gütlicher Tag mit 40 Pferden von jeder Seite zu Warendorf gehalten werden; vom Dienſtag nach Johannis zu Sonnenaufgang [1]) bis Jacobi ſolle Friede ſein, der Dechant in des Erzbiſchofs Hand geſtellt werden, das Interdict des Doms 8 Tage ſpäter aufhören. Jedenfalls ſollen, wenn die Güte fehlſchlüge, die Streitenden zu Recht ſtehen. Die Pröpſte aber und die Bürger, die bis dahin ſich in die Mauern eingeſchloſſen, und ſchwer bereuten, nach dem Raube auf dem Fledder den getheilten Kriegshaufen der Gegner nicht angegriffen zu haben, beſchloſſen, vor der Unterhandlung noch einen bedeutenden Schlag zu führen. Deshalb zogen ſie mit allen Wehren und Geſchütz vor Fürſtenau, um das Schloß zu belagern. Viele der Freien jener Gegend, die hart bedrängt wurden, [2]) ſchloſſen ſich ihnen an. Allein vor dem Schloſſe vernahmen ſie, daß wider Erwarten Graf Johann ſich ſelbſt dort befinde, mit ihm die Herzöge Wilhelm und Friedrich von Braunſchweig und mehr als 500 Reiter. Nun meinten die Kriegskundigen, ein Ausfall könne große Gefahr bringen. Die Büchſen des Schloſſes verwundeten mehrere und man beſchloß den Rückzug. Dieſe Kleinmüthigkeit aber wurde den Führern zu großer Schande gerechnet. Man hatte das Landvolk, das ſo bereitwillig beigetreten, der Rache ſchutzlos preisgegeben, hatte die eigene Ehre bloßgeſtellt. Die Klagen der Bauern und (der Sage nach) der Unwillen der Weiber zwang zu einer zweiten raſchen That. Wenige Tage ſpäter, am Sonntag nach Johannis, zogen die Pröpſte, Bürgermeiſter Hermann von Melle und Erdwin von Dumſtorp, jeder mit 3 Pferden und ritterlichen Waffen nebſt dem ganzen Rathe, [3]) allen Bürgern und ihren Söldnern zum andern Male vor Fürſtenau, belagerten dasſelbe, beſchoſſen und ſtürmten zuvörderſt den Flecken, den ſie in der Nacht

---

[1]) So ſteht ausdrücklich in der Vertragsnotel. Der Punct iſt für die ſpäteren Händel ſehr wichtig.

[2]) Schon 1440 wird geklagt, daß Tesfeld zu Gerde überfallen werde, und daß die Wachszinſigen des Siechenhauſes von den Amtleuten beſchädigt werden.

[3]) Die Zahl der von der Bürgerſchaft geſtellten Pferde beträgt 36.

vor dem Waffenstillstande vom 27. bis 28. Juni gewannen. Hier war Graf Johann im Augenblick der Erstürmung, außer Stande das Schloß zu erreichen und in Furcht vor der Wuth des Volks, das ihm am meisten zürnte, in des Pastors Backhaus geflüchtet, wo ihn Reiner Schele, ein Diener Friedrichs von Hörde, entdeckte und fing, zu Handen der Pröpste und des Raths, unter lautem Jubel des Volks. Das Schloß wurde heftig beschossen, und Wilhelm von dem Wolde (aus Ravensberg) außer Stande, sich zu halten, übergab dasselbe bald um freien Abzug. Die Sieger vertrauten die Burg zwei Verwahrern, Buntemouwe und Kennewech, zogen wieder zur Stadt mit dem Grafen, den sie in denselben Kasten im Bucks-Thurm legten, in dem 150 Jahre zuvor Graf Simon von der Lippe gelegen, ferner mit Johann Hageto, Erichs Kanzler, Herbord Bar und Rithus, einem der Diener des Grafen. Der ganze Zug hatte 7 Tage gedauert.

Mit diesem Erfolge war die Kraft der Gegner gebrochen. Zwar kündigte sofort am Tage der Heimsuchung Mariä der Herzog Friedrich von Braunschweig Fehde; 14 Tage später Bischof Albert von Minden. Dann vier Söhne Heineken von Münchhausen um Graf Johanns, Johann Klenk, Widekind und Harteke von Lerbeck, Rabode und Johann von der Horst, Sivert, Werner, Johann von Toßzem, Lüdeke von Zersen, zwei Brüder von Münchhausen, drei von Mandelslo, Cord von Olden und Cord Behr um Alberts willen. Allein sie vermochten nicht den Osnabrückern zu widerstehn, die, bereichert durch Beute und Gefangene,[1]) den Krieg mit verdoppelter Kraft führten. Die Zahl der reisigen Söldner wurde vermehrt, die Feldmark durch Besserung der Landwehren, durch Wachthäuser auf den Mauern, Hochwarten auf dem Knoll und dem Westerberge beschützt, die Burgen von Iburg, Grönenberg, Hunteburg und Rahden durch Kundschafter bewacht und zu wirksamer Belagerung alles Nöthige bereitet.

Jetzt wurden die Klagen in einem andern Sinne erneuert. Über Bischof Albert von Minden klagte man bei dessen Kapitel und Stadt und bot sich zu Recht, da jener von der Hunteburg Stadt und Land schwer schädige. Über Erich klagte das Kapitel schwerlich bei dem Erzbischof und Bischof Heinrich von Münster, und forderte von letzterm Beistand nach dem Freibriefe, den Kaiser Karl IV. 1378 dem Clerus gegeben. Der Erzbischof sandte seinen Chorbischof Dietrich Steck nebst Heinrich von Erpel, Propst zu St. Severini, und Wennemar von Wachtendank, Propst zu St. Suiberti in Köln, um die Sache zu untersuchen, die später an das Concilium zu Basel gebracht wurde. Der

[1]) Die Einnahme von den Gefangenen betrug 1490 Goldgulden.

Biſchof von Münſter hielt einen Tag zu Hopſten, wo alle Theile ſich ſeinem Spruch unterwarfen; weiter gediehen die Sachen nicht. Die Pröpſte aber und die Stadt ſetzten den Kampf rüſtig fort. Nachdem ſie ſich dahin vertragen,[1]) daß die Stadt bei allen Belagerungen das Geſchütz verſchaffen und $^2/_3$ an Koſten und Gewinn davon tragen ſolle, zogen ſie vor Iburg, das Bruno Reckwiede und der ausgewichene Domherr Engelbert von Herborn vertheidigten. Der Flecken wurde erobert, die Burg eingeſchloſſen und litt Mangel. Nach Michael zog die Geſammtheit der Bürger vor Vörden, dann vor Wittlage. Jenes gab der Pfandherr Otto von Dwingelo leicht auf, nachdem ihm der Vorſchuß, den er ſchon Dietrich von Haren geleiſtet, ausgezahlt war. Eben ſo leicht erhielt man Wittlage von Werner Todrank. Im Anfange Novembers wurde von Soeſt her gemeldet, daß große Verſammlungen im Werke ſeien. Tags vor Martini wurden Belm und Cappeln aufgemahnt, da der Feind im Anzuge ſei. Biſchof Albert ſuchte Proviant auf Iburg zu werfen; allein der Anſchlag wurde verkundſchaftet, ſeine Reiter zurückgetrieben und der Proviant von den Osnabrückern erbeutet. Alſo mußte die Beſatzung, da kein Entſatz mehr zu hoffen war, die Burg unter Verſicherung ihres Leibes aufgeben. Das Heer zog im Triumph nach Osnabrück. Nur die Hunteburg war noch in den Händen Alberts von Minden und der Grönenberg, den Hermann von dem Buſſche beſetzt hielt, um deſto gefährlicher, da Sweder von dem Buſſche ſeine Feindſeligkeiten fortſetzte und noch immer auf den Schutz von Ravensberg bauen konnte. Die Stiftsmannſchaft war gleichgültig oder hielt an der Parthei von Hoya. Allein mehrere von denen, die im Frühjahr den Bund geſchloſſen, Hugo Bar, Rabode Schele, Friedrich Buck, ſelbſt Sweder von dem Buſſche mußten ſich entſchließen, der Stadt zu Erleichterung ihrer gefangenen Freunde für Ruhe und Frieden zu bürgen. Friedrich Buck aber, der beſonders ſeinen Nachbar, den Senior von Varendorf, ſchädigte, mit Biſchof Erich in geheimer Unterhandlung ſtand und auch ſonſt für einen Feind der Kirche galt, wurde von dem Senior gefangen und auf die Eversburg gelegt, die der Dompropſt für das Kapitel zu ſchützen hatte, ohne daß die Verwendung der Stiftsmannen ihm die Freiheit ſchaffen konnte.[2]) Auch Herbord von Snetlage wurde gezwungen, ſeine Burg Lonne, die der Fürſtenau zu nahe lag, der Stadt zu offenem Hauſe aufzutragen.[3])

[1]) Sonnabends nach Egidii.

[2]) Die Verhandlungen über dieſe Angelegenheit ſind ohne Datum, aber ohne Zweifel hieher gehörig.

[3]) Sonnabend nach Pauli Bekehrung, 25. Jan. 1442.

Die Pröpste, das Kapitel und die Stadt sahen nun ein, daß die Sachen zu einer Aussöhnung zu weit gediehen seien und faßten den Plan, den Bischof von Münster, Herrn Heinrich von Moeurs, zum Administrator anzunehmen. Nun wurden aufs neue heftige Klagen, wie Erich seinen Eid gebrochen, an geistliche und weltliche Fürsten und Herren, Hansen, Edelleute und Städte geschrieben und verbreitet. Diese Klagen ließ der Erzbischof von Köln an das Baseler Concilium bringen, das in seinem Streite gegen Papst Eugen indeß so weit fortgeschritten war (1439) den Grafen Amadäus von Savoyen unter dem Namen Felix V. zum Papst zu wählen und dessen Schritte von Köln zumal begünstigt wurden. Auch Erich wandte sich an dasselbe, in der Hoffnung, durch reuiges Bekenntniß Absolution zu empfangen. Allein das Concilium nahm ihm, auf Antrag von Köln, die Verwaltung (da er nicht Bischof, sondern nur Administrator war) und übertrug dieselbe eben so rasch an Heinrich von Moeurs, den Bischof zu Münster, dem auch Papst Felix alsbald die Bestätigung ertheilte. [1])

So war zum zweiten Male binnen 70 Jahren das Land durch die Verbindung der Stadt und kräftiger Männer im Kapitel aus fremder Hand gerissen. Beide Male war Schwäche der Fürsten Schuld der Übel, beide Male widerstrebte die Stiftsmannschaft oder blieb gleichgültig auf ihren Burgen. Hatte sie in diesem Kampfe auch den Schein der Treue gegen den Gewählten bewahrt: so war doch klar, daß die Kraft, welche eine Landesverfassung bilden konnte, bei ihr nicht zu finden sei.

Heinrich II. von Moeurs, Bischof von Münster.

1442 — 1449.

Kein Osnabrückischer Dienstmann, nur Geistliche, Münsterländer und die Bürgermeister der Stadt waren zugegen, als am 24. Jan. 1442 Bischof Heinrich von Münster im Kapitelhause zu Osnabrück den Eid ableistete; ganz der alten Form gemäß; allein mehrere Neben-

[1]) Heinrich wußte aber auch die Bestätigung des Papstes Nicolaus V. zu erlangen.

verträge waren durch die Umſtände der Wahl und das Bedürfniß der Eintracht bei einem auf der Gewalt zunächſt beruhenden Handel bewirkt. Heinrich verſprach, das Stift Osnabrück nicht mit Münſter vereinigen zu wollen (wie ſein Bruder Dietrich Paderborn an Köln zu bringen geſucht hatte), ſich mit den Schuldnern Biſchof Johanns und Erichs nach Vertrag und Erkenntniß des Kapitels und des Raths zu halten, den Bürgern aber auf ihre Anſprüche gegen jene Brief und Siegel zu geben. Ferner gelobte er, ſich mit Hugo von Schagen und ſeiner Parthei nicht einzulaſſen, Streitigkeiten der Unterſaſſen innerhalbdes Stifts zu ſcheiden, die in ſeinen (Münſterſchen) Burgen bekümmerten Bürger zu löſen und allen bisherigen Anſpruch an die Stadt aufzugeben (wie er denn auch den zu Bevergern und Vechte Beraubten 1320 fl. Erſtattung zuſagte), Engelbert von Langen, Sweder von dem Buſſche und Johann Pladieſe abzuwehren, Cord von Langen (um deswillen noch 1441 Claubenberg Büſche der Stadt Fehde gekündigt) nicht in Münſter und Osnabrück zu dulden, den Unwillen von Ausländern nach Rathe von Kapitel, Stift und Stadt abzuwehren, die Schlöſſer zu erobern und zur Vertheidigung in den jetzigen Fehden von Kapitel und Stadt zu helfen. Auch wollte er alles halten, was mit des Kapitels großem Siegel verſiegelt wäre, wollte in die Archidiaconate nicht eingreifen, die Vertheidigung der Freien, die Erich vielfach bedrängt, dem Gutsherrn nicht entziehen, den Freiſtuhl zu Middendorf nur zum Behuf des Stifts gebrauchen und einen Lehnrichter in die Stadt ſetzen, was von Erich ebenfalls unterlaſſen war. [1])

Nach dieſen Verträgen wurden ihm die Schlöſſer überantwortet; er vermittelte Tage zu Vechte mit dem Herzoge zu Braunſchweig und hielt im April ſeinen feierlichen Lehntag in der wohlbewachten Stadt; dann wurde mit ſeiner Hülfe Grönenberg belegt; Hermann von dem Buſſche gab dasſelbe auf und eine ſtarke Beſatzung von des Biſchofs Dienſtmannen ſchützte von hieraus das Land gegen Albert von Minden, Heinrich Ledebur, die Buſſchen und andere, die aus dem Ravensberger Gebiet fehdeten. Einige Stiftsmannen ſuchten bereits ſich ihnen anzuſchließen, namentlich Bernd von Dehem, der ihnen ſeine Burg Hünnefeld zu Schutz und Hülfe einräumte. Sweder von dem Buſſche aber übergab Gesmold dem Herzog von Jülich, [2]) mit Bewilligung derer von Osnabrück, die ſich dadurch eines gefährlichen Feindes entledigt glaubten.

---

[1]) Mittheilungen des hiſt. Vereins II. p. 359 u. f.

[2]) Schreiben des Herzogs, Sonnabends post Margaretham.

Von den Burgen war nur noch Hunteburg in den Händen Alberts von Minden. Nach gehöriger Verkundschaftung ward am Donnerstag nach Frohnleichnam auch hier der Flecken eingenommen und die Burg mit Gräben und Bollwerken rings umher dergestalt eingeschlossen, daß der Besatzung weder Eingang noch Ausgang blieb. Also war das Land ruhig. Sweder von dem Bussche, der in seiner Fehde beharrte, litt selbst mehr, als er Schaden zufügte. Die Landwehr der Stadt wurde beständig von Schützen bewacht, und da etwa von Minden her Gefahr drohte, in der Ernte auch Cappeln durch Schützen der Stadt zur Vertheidigung des Landes besetzt. Erich aber, der noch nach dem Tage, wo Heinrich den Eid zu Osnabrück ablegte, versucht hatte, durch Verwendung des Kapitels, der Stiftsmannschaft und Stadt Münster Befreiung des Grafen Johann und Wiedereinräumung von Fürstenau zu bewirken, erhob nun Klagen wegen Gewaltthat und Gefangennehmung seines Bruders im Waffenstillstande vor dem römischen Könige Friedrich III., der alsbald die Stadt zur Erstattung ermahnte und im Weigerungsfall den Erzbischof Günther von Magdeburg und Landgrafen Albrecht [1]) von Hessen mit Untersuchung der Sache beauftragte. Allein die Verwendung Bischof Heinrichs, welcher vorstellte, die Sache sei in geistlichen Gerichten anhängig und überall ordentliches Recht geboten, bewirkte bald die Aufhebung dieses Mandats. [2]) Die Belagerung von Hunteburg wurde nicht unterbrochen; die Besatzung ertrug alle Beschwerden und leistete erfolgreichen Widerstand, da ein gewandter Mann, Gerhard Vinke, in den Gräben, den Mund zum Athemholen mit dem großen Blatte einer Wasserpflanze bedeckt, alle Bewegungen der Belagerer, die im Flecken lagen, zu verkundschaften wußte. Allein der Entsatz, den Bischof Albert von Minden versprach, blieb aus, die Lebensmittel schwanden, die Winterkälte erschwerte die Vertheidigung. Als es unmöglich war, sich länger zu halten, verließ die Besatzung in einer stürmischen Regennacht des Januars heimlich das Schloß und entkam. [3]) So wurde die letzte Burg wieder ans Stift gebracht und Geschütze mit dem Wappen der Grafen von Hallermund, die Bischof Wulbrand der Kirche zu Min-

[1]) So die Urkunde Jacobi-Abend 1442; es wird aber Ludwig sein, welcher später die Commission vollstreckt.

[2]) Mittwochs nach Bartholomäi.

[3]) Die Rechnung des Osnabrücker Amtmanns beginnt auf Vincentii (22. Januar) 1442; da dieselbe aber Einnahme bis Quasimodogeniti enthält, so wird das Jahr bis Ostern gerechnet und daraus die Jahrszahl zu erklären sein.

den hinterlaſſen, wurden als Beute auf den Burgen des Landes aufgeſtellt.

Landgraf Ludwig von Heſſen hatte Mittwochs nach Martini, auf Donnerstag nach Invocavit den Tag zur Unterſuchung der Klage Erichs anberaumt, da aber auch Hunteburg nun erobert war, ſo blieb von ſolchem Verfahren wenig zu beſorgen. Die Buſſchen zu Gesmold jedoch vertheidigten ſich noch durch Klagen und Beſchwerden. Gefährlicher waren die Fehden Alberts von Minden; aber Biſchof Heinrich verwüſtete das Land um Minden, belegte den Grönenberg mit ſtarker Beſatzung von Reitern unter Ludolph Nagel, feſtigte durch Landfolgen die Landwehren an der Huntemühle und zu Haltern, und ertheilte, um das Land noch mehr zu ſichern, nach Rath des Dompropſtes, des Seniors mit dem Kapitel, der Stadt und des Stifts dem Weichbild Melle, deſſen Bewohner die beſte Schutzwehr jener Gegend ſein mußten, nicht geringe Rechte, Strafrecht und Recht an Maaß, Gewicht und Zoll, nach Art anderer Weichbilde des Landes, ſo wie Schutz gegen Eigenhörigkeit und todte Hand.[1]) Von den Händeln Einzelner wurde manches vertragen. Der Bürgermeiſter Hermann Dumſtorp vermittelte Unterhandlungen zwiſchen Rabode von Haren und Rythus, einem der Fürſtenauer Gefangenen.[2]) Albert Tork ſuchte Sühne.[3]) Claus Voß aber, der Domherr, überließ die Schagenſchen Güter, den erſten Gegenſtand des Streits, der ſeit 1424 ſo böſe Früchte getragen, der Jungfrau Wobbeke von Elmendorf und ſchenkte ihr um Magezahl, Liebe und treuen Dienſt, was dieſelben mehr werth waren, als die Schulden, die er übernommen.[4])

Graf Johann handelte in dieſer Zeit vielfach um ſeine Befreiung. Durch die harte Haft, wo der Winterfroſt ſeinem Leben gefährlich wurde, war ſein unbeugſamer Sinn gebrochen, aber er ſcheute auch Unwahrheit nicht, um zur Freiheit zu gelangen. Dazu wurde ſein eignes Land von ſeinen Vettern Otto und deſſen Bruder von Hoya und dem Erzbiſchof von Bremen verheert. Noch vor der Übergabe der Wittlage hatte er Erich dringend gebeten, dieſe Burg auch mit Geldopfern wieder ans Stift zu bringen, damit er aus dem Jammer komme, der ihn zum Äußerſten treibe. Er verhieß Löſegeld 2500, dann 2700 Gfl.,[5]) er verhieß die bündigſten Urpheden für

---

[1]) Auf Lichtmeß 1443. S. die Urkunde im Cod. Const. Thl. I. p. 1720.

[2]) In capite jejunii. [3]) Montags nach Quaſimodogeniti.

[4]) Auf Martini 1442 und Crast. Gertrudis 1443.

[5]) Aus den Verhandlungen von 1447 ergiebt ſich, daß die Stadt 3000 fl. und Erſatz alles Schadens forderte.

Osnabrück, Diepholz und alle, die an der Sache Theil gehabt. Allein die Stadt ließ sich so wenig durch die Drohungen Alberts und Erichs als durch solche Worte bewegen; denn zu derselben Zeit, da Johann so demüthig handelte, fing man Briefe auf, in denen er nicht nur den Plan den Seinen verrieth, ihn durch Zauberkünste eines Kölners zu retten, sondern, was wichtiger war, Mittel und Wege angab, ihm Sägen und Feilen zu verschaffen. Also verschmähte man die Urphede. Gütliche Tage gegen Minden wurden gehalten und Stillstände bis Pfingsten verlängert. Endlich mußte Albert sich bequemen, eine harte Urphede zu Sassenberg zu schwören.[1]) So war von der Parthei, die vor wenig Jahren alles vermocht hatte, nur der schwächste übrig, Erich, der vertrieben am Kaiserhofe klagte, während Graf Johann im Thurm zu Osnabrück lag und seine Genossen, die Klenken, mühsam die Grafschaft Hoya vertheidigten.[2])

Die Sühne mit Albrecht hinderte diesen freilich nicht, wegen der Gefängniß seines Bruders Ehre und Recht zu fordern, welche die Stadt nicht weigerte. Erich suchte Hülfe zu Köln und verfolgte die von Osnabrück mit bittern Klagebriefen, welche diese nicht unbeantwortet ließen. Neue Citationen an den Hof des Kaisers liefen ein, doch fand man Ruhe genug, um im Innern Ordnung herzustellen. Das Kapitel ordnete die zerrüttete Verwaltung seiner Güter,[3]) die Stadt stärkte das Ansehen der Gerichte durch Geldstrafen und Verweisung des Ungehorsamen auf die Freiheit und die Verwaltung durch Bestrafung derer, die das Geheimniß der Rathsverhandlungen brechen oder gar dem Feinde Rath und Hülfe gewähren möchten.[4])

Indeß zogen sich größere Gefahren über Westphalen zusammen. Die beste Hülfe hatte man bisher bei den Brüdern von Moeurs zu Münster und Köln gefunden. Für Heinrich, den Vormund des Landes, weigerte man nicht, Fehden selbst gegen geldrische Ritter zu übernehmen und Dietrich, der Erzbischof, war die beste Stütze auf dem Concilio und am Hofe des Kaisers gewesen. Aber beide waren mit ihren Unterthanen und zumal mit ihren Städten in Unfrieden. Bischof Heinrich zunächst hatte Cord Stromberg, Bürger von Münster,

---

[1]) In Octava Petri et Pauli 1443.

[2]) Dies ergiebt das Schreiben Graf Johanns vom Fastabend 1443, worin er sich über die Angriffe Ottos von Hoya beklagt.

[3]) Vertrag über die Verpachtung der Mühle an Hermann von Schevinctorp, 4. Juni 1443. Statut über das Amt des Regularius D. potentianae Virg. 1444.

[4]) Statuten von Margaretha und Thomä 1443.

gefangen und auf den Saſſenberg gelegt im Streit mit dem Kapitel. Die Stadt empfand den Bruch ihrer Freiheiten übel, zumal jener nach zweijähriger Haft gerichtet wurde. Dienſtmannen ſuchten ihr Bürgerrecht und ſtärkten ihren Einfluß, während ſie aus der Stadt ihre Händel betrieben. Der Biſchof ſah dieſe Verbindungen mit Unwillen. Noch übler war die Lage des Erzbiſchofs. Um ſeine Macht zu mehren (er war unleugbar ein Mann von hohem Geiſte) und die Koſten zu decken, in welche die verfehlten Anſchläge auf Paderborn, die Böhmenzüge und das Treiben der Concilien ihn geſtürzt, forderte er von ſeinem kölniſchen Erzſtift den Zehnten von allem Gute, ließ das Landvolk durch die Paſtoren zählen und beſchreiben und ſuchte mit aller Macht ſeinen Willen durchzuſetzen. Das Land verband ſich gegen dieſe Anmuthung. Am eifrigſten war die Stadt Soeſt in Vertheidigung ihrer Freiheit. Sie vermittelte zu eigner Sicherheit einen Bund zunächſt mit Paderborn, dann mit Lippſtadt, Münſter, Dortmund und Osnabrück, der neben freier Rechtsverfolgung unter ihren Bürgern auch beſonders Beiſtand gegen ungerechten Angriff der Herren und ihrer Amtleute verſicherte. [1]) Der Bund wurde ſehr geheim gehalten, während Soeſt auch mit dem Erzbiſchof handelte. Dieſer erkundete denſelben, ſchrieb darüber hart an Osnabrück, [2]) als ob ein ſolcher Bund Ehre und Recht verletze. Der Rath aber, auf Beſprechung mit Soeſt, fand gut, den Bund zu verheimlichen, und die Gewaltthätigkeiten im Sauerlande gingen fort.

Osnabrück konnte die Hülfe des Erzbiſchofs nicht entbehren. Die Verhandlungen mit Albert um Johanns Freiheit waren noch nicht beendigt, zu Anfang der Faſten 1444; als der Erzbiſchof zur Hove-

---

[1]) S. Archiv für Geſch. Weſtph. IV. p. 51. Der Vertrag enthält kein Datum, die angegebene Jahrszahl 1442 iſt unverbürgt. Das Schreiben des Erzbiſchofs an Osnabrück, worin er von dem Bunde abmahnt, führt an, daß einige Städte wegen des Bundes in Werbung ſtehen (Mittwochs nach Mariä Himmelfahrt 1443). Osnabrück ſandte das Schreiben an Soeſt und erhielt von dort eine Antwort (f. 2. post Decoll. Joh. Bapt.), welche lediglich beſagt, daß man mit dem Erzbiſchof in Schiedsverhandlung ſtehe. — Eine eingelegte Cedel aber ſagt: Auf die Frage wegen des Verbundes können ſie zur Zeit nicht antworten und hoffen, Osnabrück werde dem Erzbiſchof keine andere ſchriftliche Auskunft geben als: „Freunde der Städte haben ſich darum berathen, ob des Behuf würde.“ Gleiches habe man an Dortmund geſchrieben. Osnabrück communicirt nun das Schreiben ohne die Cedel (vgl. Nat. Mariae) und erklärt bloß: was von ihnen begehrt werde und ziemlich ſei um der Eintracht willen, das wollen ſie gerne thun, nach dem was ſie in Schrift und Gegenſchrift erfahren. Der Erzbiſchof möge ſie darin nicht verkehren.

[2]) Mittwochs nach Aſſumptionis B. M. V. 1443.

stadt mit seinem Heere lag und Soest bedrängte, mußte auch dorthin Osnabrück seine Boten schicken, um Vorschläge wegen Befreiung des Grafen zu vernehmen. Aber die Gemeinheit der Bürger war denselben zuwider, der Rath getraute sich nicht, solche durchzubringen. [1]) Um Ostern wandte sich der Erzbischof wieder an den Rhein und ließ zu Soest durch Notarien das Zehntmandat anschlagen, welches die Stadt bewog, um Hülfe sich mit Cleve zu verbinden. Darüber ward Osnabrück sammt dem Grafen vergessen. Bischof Heinrich vermochte trotz vieler Tage kaum seine Amtleute zu bewegen, den Bürgern das vor Zeiten zu Bevergern geraubte Gut in Gemäßheit seiner Wahlverträge zu erstatten. Auch mit dem Grafen von Tecklenburg (der mit vor Soest gelegen) konnte die Sühne wegen der 18jährigen Ansprüche vom friesischen Feldzug und dergleichen nicht zu Ende kommen. Bischof Albert aber verpfändete den alten Feinden Johann und Wilken Klenke die Schlüsselburg neuerdings auf 9 Jahre. [2]) Bald verkündigten heimliche Boten, daß diese Raubzüge gegen die Stadt bereiteten. Venne wurde geplündert, vom Twenter Siechenhause wurden die Pferde geraubt und Bauersleuten, dieserhalb flüchtig und geächtet, wurden die Wohnungen nach altem Brauch vergraben. Zu Cappeln aber lagen den ganzen Sommer Schützen der Stadt zur Hut des Landes und mehrere von denen, die vom Stifte Minden aus das Land schädigten, wurden gefangen. Als Heinrich im Sommer auf Fürstenau war, verlangte er zwar von Albert Ersatz, aber dieser betheuerte seine Unschuld und so geschah bei der Kürze des Aufenthalts nichts. [3]) Auch mit dem Erzbischof von Bremen war man in Gefahr, in Fehde zu kommen, weil Bürger von Osnabrück, Johann Wacker und Helmke von der Heyde, gegen den Rath von Bremen Vehmklage angestellt um alten Schaden, den sie gelitten zur Zeit als Erzbischof Nicolaus den Burgwedel besetzt hielt. [4]) Heineke und Brand von Münchhausen aber kündigten dem Bischof Fehde um Junker Johanns willen, ihres lieben Herrn [5]) und dieser ließ durch seine Freunde zuversichtlicher in Osnabrück Verhandlung pflegen. [6])

Auch Erich war am kaiserlichen Hofe nicht unthätig. Am 11.

---

[1]) Schreiben f. 5. post Oculi 1444.

[2]) Blasii 1444. S. Culemann, Mindensche Geschichte II. p. 28.

[3]) Correspondenzen im Corresp. Copiario um Maria Himmelfahrt.

[4]) Schreiben von 8va. Joh. Bapt. 1444.

[5]) Laurentii 1444.

[6]) Schreiben Johanns an Heinrich von Wede und Zegebode Gropeling auf Pfingstabend.

September wurde im Cammergericht des Kaiſers zu Nürnberg vor dem Grafen von Weinsberg gefunden, die von Osnabrück ſollen Johann binnen 14 Tagen in des Kaiſers Hand ledig ſtellen; und ſofort erließ der Kaiſer das Gebot, denſelben dem Herzog Gerhard von Berg und Jülich auszuantworten. Am 4. October brachte des Kaiſers Bote den Brief in den Rath, woſelbſt Erdwin Erdmann, zum erſten Male hier in öffentlichen Geſchäften, für den Rath feierlichen Proteſt erhob; und nach wenig Tagen ergriff man eine weitere Appellation an das Baſeler Concilium, welches, von der Kölner Parthei in ſeiner Widerſetzlichkeit gegen den Papſt unterſtützt, Beiſtand hoffen ließ. Dem Erzbiſchof Dietrich aber war zugleich vom Kaiſer aufgetragen, ſobald der Graf befreit worden, die Klagen derer von Osnabrück anzuhören und darüber dem Kaiſer zu berichten. Aber der Rath beharrte in ſeinem Widerſtande und bat Dietrich um Vertretung beim König, da weiſe Männer dafür hielten, daß das Urtheil nach Gunſt und nicht nach Recht geſprochen ſei, damit doch wenigſtens die Appellation zugelaſſen werde.

Nichts deſto weniger wurde im Januar, [1]) wenige Tage nachdem Soeſt geächtet worden, auch über Osnabrück die Acht verhängt. Die Stadt ſetzte eine zweite Appellation an das Concilium entgegen. Aber die Gefahr wuchs, da zugleich ein offener Kaiſerlicher Brief, ausdrücklich an alle Feinde der Stadt, die Klenken, die Landsberge, Hermann und Sweder von dem Buſſche, Johann von Möllenbeck, die von Mandelslo, von Monichhauſen und Friedrich Buck gerichtet, allen Fürſten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten und Städten gebot, die von Osnabrück als Ächter nicht aufzunehmen, ſondern ſie zu fangen und mit ihnen zu verfahren, als mit des Reichs offenbaren Ächtern.

Die Stadt ſandte Briefe und Boten an die Genoſſen der Hanſe in Oſten und Weſten um Sicherheit und freien Handel ihrer Bürger; ſie ſchloß Frieden auf ein Jahr mit Ludwig Haken; [2]) eine Vehmklage, die Florenz von Tzerſen am Stuhl zu Wünnenberg wider ſie erhoben, und der ſie früher eine Vehmklage am Stuhl zu Middendorf entgegen geſetzt, wurde abgeſtellt, wogegen derſelbe Florenz von Tzerſen auf Graf Johanns Beſitzungen wegen Forderung von 110 Mark fehdete. [3]) Allein aufs Neue raubten, brannten und brandſchatzten Johann von Olden und Stillekenzuer im Kirchſpiel Buer

---

[1]) Sonnabends nach Urbani 1445.

[2]) F. quinta post Pasche 1445.

[3]) 1445 Purif. Mariae. Es iſt eigentlich kein Fehdebrief, ſondern nur eine Ankündigung, daß Pfandung vorgenommen werden ſolle.

und nahmen ihre Wege zwischen dem Reinenberge und Lübbecke durch nach Diepholz. [1]) Der Bischof Heinrich vertiefte sich immer mehr in die Soester Händel, fehdete die Stadt am 5. Juni, rief selbst die Amtleute der gefährdeten Gränzen, Bernd vom Berge von Hunteburg und Otto Bramhorn von Wittlage, zu großer Gefahr des Landes zu sich; und seine Anmahnung gegen Minden, wegen jenes Raubzugs, hatte keine Folge, als daß die von Lübbecke beklagten, daß die Landwehr in schlechtem Zustande sei, weil Bischof Heinrich selbst solche vor Kurzem durchbrochen habe. Dazu forderte auch er noch Schatzung von dem verdorbenen Lande, der die Stadt sich widersetzte, so ungern sie die Freundschaft des Bischofs wagen mochte. [2])

Im Stifte Münster hatten ähnliche Anmuthungen des Bischofs größere Bewegung zur Folge. Als derselbe mit den Seinen auf der Burg Hovestatt gegen Soest lag, wurde das Landvolk gedrungen, Vorräthe dorthin zu schaffen, dazu war der Streit mit der Stadt Münster um die Dienstmannen, die Bürger der Stadt geworden waren, heftiger geworden. Schon 1445 hatten die Stände von Münster den Bischof ernstlich vom Kriege abgemahnt. Die Stadt klagte dem Papst Felix über die Kriegshändel des Fürsten, dieser dem Kaiser, daß die Stadt das Land aufhetze. 1446 traten Kapitel, Ritterschaft und Städte des Landes am Freitage nach Judica in einen Bund zur Vertheidigung ihrer Rechte. Kapitel und Stadt zu Osnabrück hatten die Gefahr, die ihrem Herrn und Beschützer und ihnen selbst doppelt drohte, wenn auch der Westen des Landes in Fehde geriethe, durch Unterhandlung abzuwenden gesucht. Ihre Boten waren auf dem Laerbrok gewesen, als der Bischof mit den Seinen vor jenem Bunde verhandelte, und Erzbischof Dietrich selbst hatte gerühmt: „die von Osnabrück ständen als eine Mauer bei seinem Herrn und Bruder, das wolle er ihnen gedenken, wenn er möge und es nicht vergessen." [3]) Als aber jener Bund geschlossen war, mußte Mittwochs nach Judica der Bischof sich der Fehde gegen Soest entschlagen, die Hovestatt aufgeben und versprechen, nicht zu dulden, daß den Unterthanen

---

[1]) F. 3. nach Misericordias 1445.

[2]) Sonnabends nach Assumptionis 1445. Die Stiftsmannschaft hatte in gleicher Weise das Ansinnen abgelehnt.

[3]) Prof. Vitalis 1445 berichtet das der Pastor zu St. Marien, Heinrich Kock aus Köln, an den Rath, dessen Capellan und Diener er sich nennt. Es ist derselbe Heinrich Kock, dem die Marienkirche wahrscheinlich die Sacristei verdankt, in welcher sich dessen Reliefbild mit der Jahrszahl 1433 findet. 1474 schenkte er der Kirche mehrere Bücher.

Zufuhr nach dieſer Burg abgezwungen werde.[1]) Mit den Burgmannen zu Vechte traf er noch eine beſondere Einigung zum Schutz des Landes.[2])

Indeß waren die Appellationen von Osnabrück zu Baſel angenommen, Commiſſarien zur Unterſuchung ernannt und nach Vorladung des Klägers die Vollſtreckung der Acht bei Strafe des Kirchenbanns verboten.[3]) Der Rath verkündigte allen denen, die Lebensmittel zur Stadt bringen würden,[4]) ſicheres Geleit, wenn ſie im Stifte wohnen unbeſchränkt, Auswärtigen, in ſofern nicht Beſate wegen eigner Schuld ſie treffe. Die Bürger mochten wieder ihr zerrüttetes Vermögen in Ordnung bringen. Stacius von dem Brinke verkaufte dem Hoſpitale zu Sündelbeck Jacoping Erbe zu Lechtingen.[5]) Franko Mecklenburg verpachtete ſein verwüſtetes Erbe zu Schirhorſt im Frankenſundern unter der Bedingung, daß der Pächter ſolches wiederum bebaue und nur die Leibzucht erhalte, wenn Franko hörige Leute aufs Gut ſetzen würde. Renten wurden gelöſet und der Rath beſtimmte, daß bei alter Münze derjenige Werth zu Grunde gelegt werde, der zunächſt vor dem Rentkauf gegolten.[6])

Das Land aber wurde in neue Händel verwickelt. Die Amtleute zu Hunteburg, Wittlage und Grönenberg, geſtärkt durch Hofeleute, die der Biſchof in die Burg gelegt, konnten eine Zeitlang gegen die Mindenſchen und Hoyaſchen Feinde, zu denen noch Ulrich von Landsberg wegen Graf Adolphs von Schaumburg gekommen, gleiche Gewalt üben. Als dieſe Beſatzungen theils entlaſſen wurden (Mitte Juli), verlor das preisgegebene Land den Muth; das Kirchſpiel Buer wollte um ſeine Ernte mit den Feinden dingen, die Burgmannen zum Grönenberge nur ihren eigenen Leuten Sicherheit vom Feinde erbitten. Kapitel und Rath, denen der Biſchof das Land empfohlen, fürchteten, mit der Eintracht alle Vertheidigungsmittel zu verlieren und auf ihre dringenden Forderungen ſandte der Biſchof ſchleunige Verſtärkungen.

Im Amte Iburg, an der Ravensberger Gränze, war zu derſelben Zeit offener Streit ausgebrochen. Johann Buck, der den Palſterkamp erbaut und vormals Rahden und Saſſenberg als Pfandherr

[1]) Mittwochs nach Jubilate 1446 bei Kindlinger, Münſterſche Beitr. I. 34.

[2]) Acta Osnab. I. p. 221.

[3]) Inhibitoriales vom 20. Mai 1446.

[4]) Vigl. Mathei.

[5]) Das jetzige Wulfs Erbe, das in einer Urkunde von 1343 Heinrichs Erbe zu Niederlechtingen heißt.

[6]) Statut Sonnabends nach Reminiscere 1446 im Stadtbuche.

beſeſſen, war geſtorben, eben ſo ſein einziger Sohn Heinrich Buck, der nur eine Tochter Helene in jungen Jahren zurückgelaſſen hatte. Der Herzog vom Berge, dem die Güter wenigſtens zum Theil wegen Ravensberg lehnspflichtig waren, hatte dieſe Güter (in Vormundſchaft) dem Ritter Wilhelm von Neſſelrode zum Stein zur Verwaltung anbefohlen. Dagegen glaubte Friedrich Buck als ein echt- und rechtgeborner ebenbürtiger Buck, der das rechte Wappen führe, dem Heerſchilde zu folgen und zu dienen, das Gut ſei von ſeinem entfernten Vetter ihm angeſtorben. Wilhelm von Neſſelrode befeſtigte aber den Palſterkamp und erregte die alte Furcht, daß ein ſolcher Beſitz in den Händen Ravensbergſcher Dienſtmannen auf der unſichern Gränze, wo das Gericht nach Ravensberg gehörte, dem Stifte gefährlich werden möge. Schon auf Landtagen im Jahre 1445 war von denen von Osnabrück der Biſchof dringend gebeten, den Bau zu unterſagen. Aber der Ritter vom Steine hatte erklärt: Er ſei ſtets dem Stifte zu Dienſte geweſen; ſo ſolle auch dieſer Bau zu Nutzen und nicht zu Unnutzen ſein, und hatte ſeinen Plan vollführt. Als darüber Buck fehdete, waren im Winter die Amtleute vom Ravensberg Lüdeke Nagel und Lambert von Beveſſen, im Auftrag des Herzogs, der ihnen geſtattete, alle Koſten auf ihre Pfandſchaft zu ſchlagen, ins Stift eingebrochen, hatten die Landwehr zu Diſſen verhauen, die Gräben geebnet, die Schläge niedergeworfen und eine neue Straße zum Palſterkamp eröffnet, worüber auf Klagen des Amtmanns zu Iburg, Johanns von Münſter, neue Verhandlungen entſtanden. Allein die Ritterſchaft erſchien auf dem Landtage in geringer Zahl; es wurde nichts beſchloſſen und ſo griff um Oſtern 1446 Friedrich Buck den Palſterkamp an, nahm denſelben mit Liſt [1]) ein und legte die Vertheidiger ins Gefängniß. Die Boten des Herzogs vom Berge klagten ſchwer über dieſe That, ein Stillſtand wurde verhandelt. Da aber Buck ſich nicht bequemen mochte, den Palſterkamp in unpartheiiſche Hände zu ſtellen, ſo berannten um Jacobi 1446 die Amtleute vom Ravensberg mit dem von Neſſelrode die Burg, beſchoſſen dieſelbe und nahmen ſie, während die aufs Neue angeknüpften Friedensverhandlungen verzögert wurden, endlich wieder ein.

Hierauf fiel Buck in die Grafſchaft mit Raub und Brand. Vom Palſterkampe wurde gegen ihn geſtreift; unter den Bürgern hatte er Feinde, zumal hatte Friedrich Gildemann, ein verſuchter Kämpfer, gegen ihn gedroht; auch wurden in der Feldmark die Seinen überfallen, beraubt und gefangen. Sein Korn zu Wulften war ihm nicht

[1]) Mit Behendigkeit, wie der Fehdebrief ſagt.

ſicher. Er forderte Hülfe des Stifts, dem ebenfalls der Palſterkamp in Ravensbergiſcher Hand nur Schaden bringen konnte, und ſchon hatten 12 Ravensberger Dienſtmannen dem Rathe und Buck Fehde gekündigt, als der Ritter vom Steine nochmals erklärte, [1]) er wünſche nur gütliche Tage, wolle dem Stifte vom Palſterkamp thun, was er ſchuldig ſei; und wolle ſelbſt nebſt dem Herzog darüber, daß Friedrich Buck kein Recht an dem Gute Heinrich Bucks habe, vor dem Biſchof und den Ständen von Osnabrück zu Recht ſtehn. Hiermit war die Fehde für jetzt beſchwichtigt. Biſchof und Stände hielten das Erbieten für redlich, und die Stadt war geneigt, Buck zur Annahme zu zwingen, falls er den Stillſtand weigere.

Während dieſer Verhandlungen nahm aber auch der Streit mit den Brüdern von Hoya wieder eine gefährlichere Richtung. Erich von Hoya, der ſelbſt an des Kaiſers Hof gezogen, um ſeinen Klagen Nachdruck zu geben, war von dem Grafen von Hohnſtein zu Lohra gefangen gelegt; aber ſeine Procuratoren erhielten zu Wien am 21. Januar 1447 die Verkündigung der Oberacht und offene Briefe an Jedermann, dieſelbe zu vollſtrecken. Nun riethen zwar die Freunde der Stadt, ſo viel als möglich dagegen das Mandat des Concilii bekannt zu machen; allein auf dieſes war wenig Gewicht zu legen, denn es ſtand unſicher um das Concilium, und Niemand wußte zu ſagen, wohin der Gehorſam der Kirche ſich noch wenden oder welche Macht die Schlüſſe des Concilii nach ſeiner Auflöſung haben würden. [2]) Schon ſeit 1446 hatte der gewandte Aeneas Sylvius Piccolomini die Churfürſten zu einer Berathung zu Frankfurt vereinigt und einen Vertrag zwiſchen dem Papſte und den deutſchen Fürſten bewirkt, welcher dieſe von dem Concilio abziehen ſollte. Die Churfürſten von Köln, Trier und Sachſen widerſtrebten zwar dieſem Vertrage noch, und der Papſt ließ dagegen am 1. December 1446 nochmals zu Soeſt die Entſetzung verkündigen, die er ſchon 1445 über Dietrich ausgeſprochen. Aber im Frühjahr 1447 erhielt dieſer doch die Beſtätigung des Papſts und nun lag es klar genug am Tage, daß die Schlüſſe des Concilii nicht im Stande ſein würden, der Reichsacht die Kraft zu nehmen. Der Erzbiſchof ſelbſt mochte kaum gerathen finden, ſich noch dem Papſte um einer Kirchenverſammlung willen zu widerſetzen, welche auch vom Kaiſer nicht mehr anerkannt bald ein

[1]) Auf Johannis Enthauptung 1446.

[2]) Man erbat ſich Nachricht darüber von Dethard Sleter, Dompropſt zu Bremen, der um Laetare 1447 der Fürſtenverſammlung zu Frankfurt beiwohnte. Jenen Rath und Warnung ertheilte Bernd Werning, Decan zu St. Martini in Münſter, Sonnabends nach Reminiscere.

Ende nehmen mußte. Ohnehin drückte ihn die Fehde mit Soest härter als zuvor. Der Krieg nahm eine für ihn durchweg unglückliche Wendung, und lag schwer auf dem von der seit 3 Jahren des Kriegs gewohnten Stadt verwüsteten Lande und den abgebrannten und geplünderten Städten. Der mächtige Herzog von Burgund hatte sich gegen ihn erklärt und der von demselben verrahmte Tag zu Moeurs war fruchtlos abgelaufen. Er wagte noch den letzten verzweifelten Versuch. Sein Verbündeter in den geistlichen Händeln, der Churfürst Wilhelm von Sachsen, versprach ihm das gewaltige Heer zuzuführen, das er in der Bruderfehde gegen Herzog Friedrich gebraucht, um mit einem Schlage seine Widersacher zu Boden zu werfen. Aber der Churfürst zu Sachsen war auch mit der Vollstreckung der Acht gegen Osnabrück beauftragt und der Erzbischof konnte unmöglich die Stadt gegen seinen eigenen Bundesgenossen beschützen.

Die Händel mit Minden wurden nun bedenklicher. Die Amtleute zu Hunteburg, Wittlage und Grönenberg hatten Mindener Stadtgut bekümmert, die Stadt Minden dagegen durch ihre Diener im Lande Gewalt geübt. Sie sowohl als Albert wegen anderer Händel forderten Genugthuung, welche Kapitel und Stadt zu Osnabrück dringender vom Bischof begehrte, als diesem angemessen schien, da Minden selbst Gewalt geübt. Die Tageleistungen wurden dadurch erschwert, daß Alhard von Hörde auf Limberg ebenfalls mit den Mindern in Unfrieden war. Man hätte jetzt gern den Grafen Johann in Freiheit gesetzt, wäre nur von ihm Urphede und von Erich Verzicht auf das Stift zu erhalten gewesen. Man wollte letztern mit einer Propstei versorgen, wie das mit dem Erzbischof verabredet gewesen, den vertriebenen Domherrn wieder an ihre Pfründen verhelfen, zumal auch hier der Erzbischof für seinen mit vertriebenen Caplan Hardewich von Wedessche Parthei gegen Johann Vinke und Cord von Bremen ergriff, die dessen Präbenden in Besitz hatten. [1])

Allein diese Verhandlungen blieben erfolglos und die Gefahr trat näher. Im Anfange des Junius zog das Heer der Böhmen über die Weser bei Höxter, nachdem es Einbeck im Vorüberziehen dem Herzog Wilhelm von Braunschweig unterworfen und Höxter gebrandschatzt hatte, in die Herrschaft Lippe ein, um den Herrn Bernhard für seinen Bund mit Johann von Cleve zu züchtigen. Am 10. Juni stand dasselbe vor Blomberg, das erstürmt wurde, Bernhard floh zu Fuß nach Hameln. Lemgo und Horn versprachen Brand-

[1]) Der Erzbischof schrieb Mittwochs vor Viti 1447 darum, wo die Böhmen schon in der Nähe waren.

ſchatzung, ebenſo Herford; Detmold und Ufeln wurden dem Boden gleich gemacht, nur der Falkenberg und Sternberg widerſtanden. Der Schrecken zog vor dem Heere her. Unerhörte Dinge erzählte das Volk von den wilden Ketzern, die alles Heilige entweihten und langgeſchwänzt gleich Katzen jede Mauer erklimmten. So wurde Paderborn durch Schrecken gezwungen, von dem Bunde mit Soeſt abzuſtehen. Auch Biſchof Heinrich, der nun den Bund mit Dietrich erneuerte, bediente ſich des Schreckens, um ſeine Münſterſchen Unterſaſſen, gegen welche die Reichsexecution dem Landgrafen von Heſſen aufgetragen war, zur Auslieferung ihres Verbundbriefs von 1446 zu bringen. Die Städte wichen der Furcht um ſo leichter, da Fruchtmangel und Theurung unmöglich gemacht hatte, ſich mit Vorräthen für eine Belagerung zu rüſten. Dienstags nach Johannis lagerte das Heer ſich vor Lippſtadt. Bereits von Ufeln aus [1]) war der Stadt Osnabrück von dem Herzog Wilhelm von Sachſen und dem Erzbiſchof der Befehl zugegangen, den Grafen Johann, ihren lieben Mag, ſofort mit ſicherm Geleit ins Heer zu ſenden und allen Schaden zu gelten. Erſt dann ſollte unterſucht werden, ob er im Stillſtande gefangen ſei oder nicht. Hierauf zogen Heinrich von Leden, Bürgermeiſter, Gotſchalk von Anchem, Gerhard von Leda und andere ins Lager, um Biſchof Heinrich zur Unterſtützung zu mahnen. Allein auch dieſe konnten vom Erzbiſchof nichts erlangen, als die Warnung, größeres Übel zu vermeiden. Indeß war nach 10tägiger Belagerung und abgeſchlagenem Sturm das Heer von Lippſtadt ab vor Soeſt gezogen und bedrohte Osnabrück, das ohne Lebensmittel, [2]) ohne hinreichende Befeſtigung weit entfernt von dem Siegesübermuthe, der 1443 die günſtige Zeit unbenutzt gelaſſen, nun erwog, daß Johann doch niemals die Löſe von 3000 Fl. und den Schaden werde zahlen können. Alſo zog man ihn aus dem Thurme und dem Kaſten, darin er volle 6 Jahr gelegen, und übergab ihn, ehrenvoll bekleidet, ſeinem Schwager, dem Grafen von Tecklenburg, der, von einigen Dienern der Stadt geleitet, ihn nach Soeſt ins Lager führte.

Mittlerweile wurde auch Soeſt von dem zuchtloſen Heere ohne Erfolg angefochten und nach mancherlei erfolgloſen Verhandlungen und Unfällen in der Nacht des 1. Auguſt ein Hauptſturm unter-

---

[1]) Freitags nach Viti.

[2]) Grautoff, Lübecker Chroniken II. p. 109 und Münſterſche Chroniken p. 251. Die Befeſtigung wurde erſt 1450 ergänzt, namentlich bei Lodtmanns Mühle und der Neuen Mühle hinter den Auguſtinern. Wahrſcheinlich rührt aus dieſer Zeit die ſogenannte neue Haſe her.

nommen. Viele Edle und Freiherrn wurden zu Rittern geschlagen. Bischof Heinrich war unter den Kämpfenden. Die Leitern waren angelegt und erstiegen, das Innere der Stadt lag vor den Stürmenden. Aber die Bürger und ihre Freunde leisteten gewaltigen Widerstand. Der Sturm wurde abgeschlagen, viele des Heers fielen. Auch Bischof Heinrich lag am Boden und verdankte das Leben nur Heinrich Gildemann, der dem Kriege nachgezogen war, und jetzt den verwundeten Herrn in seinen starken Armen davon trug.

Mit diesem Sturm war des Erzbischofs Hoffnung dahin. Dazu war durch Herrn Gawin von Schwanenburg, einem böhmischen Ritter, der dem Herzog von Cleve diente, das Heer dem Erzbischof entfremdet. Er selbst entwich mit den Seinen, und die Böhmen, von den Belagerten mit Lebensmitteln unterstützt, fielen, um Beleidigungen zu rächen, die Herr Gawin vor Zeiten am Hofe des Herzogs von Berg erlitten, in die Grafschaft Ravensberg, mordend und sengend. Der Bischof Heinrich sandte der Stadt dringende Botschaft um Hülfe an Reitern und Schützen; allein auch diese stand von allen Seiten in großer Gefahr und Fehden. Graf Johann war kaum seiner Haft entlassen, als er noch im Heere vor Soest von Bischof Heinrich begehrte, das Stift seinem Bruder Erich wieder zu überlassen, denn die Osnabrücker würden sich ihm wohl fügen. Als Heinrich dieses ablehnte, begab er sich nach Münster, wo die Stimmung Anschläge gegen Heinrich erleichterte. [1]) Seine Freunde in Osnabrück, die Busschen zu Gesmold, die vertriebenen Domherrn hatten sich schon früher geregt und in den Ämtern Wittlage und Hunteburg geschah vielfach Gewalt durch die Mindenschen, gleichwie Alhard von Hörde auf dem Limberge über Friedbruch klagte, der ihm unter Begünstigung von Minden aus der Grafschaft Schaumburg geschehen sei. Die Klagen der Amtleute Bernd vom Berge und Dietrich von Bramhorne bewirkten nichts. Man hatte gehofft, mit der Befreiung Graf Johanns der Reichsacht entledigt zu werden und sowohl der Erzbischof, als Bischof Heinrich verwandten sich bei Kaiser Friedrich und dem Kanzler Schlick; aber der Kaiser forderte 800 Gulden: die Stadt sei zu lange hartnäckig gewesen; wenn sie Abtrag gemacht, möge mit Graf Johanns Bewilligung die Absolution erfolgen. [2])

Die Brüder von Hoya aber waren nicht friedlich gesinnt. Albert von Minden zog die Beschwerden von einem Tage zum andern und

---

[1]) Schreiben Bischof Heinrichs vom Sonntag nach Mariä Magdalenä.

[2]) Schreiben des Kaisers an Bischof Heinrich Sonnabends vor Invocavit und des Hofschreibers Joh. Gysler, f. 6. post Invocavit 1448.

Johann (während Erich in der Haft des Grafen von Hohnſtein lag) rüſtete zum Kriege. In den Faſten des Jahrs 1448 kaufte er Proviant zu Deventer, [1]) und ſuchte noch einmal den Herzog von Sachſen zu bewegen, ſein Heer, das längſt wieder zurückgezogen, auf Osnabrück zu führen. Man befeſtigte die Stadt, der Biſchof befahl den Amtleuten, Arbeiter zu ſtellen und Holz anzufahren. Dann ſandte man Kundſchafter aus. Vom Biſchof zu Hildesheim erfuhr man, daß der Herzog Herrn Abel Vizthum allerdings zu den Böhmen geſchickt. Biſchof Heinrich war bereitwillig zur Hülfe, aber nach dem unglücklichen Soeſter Handel ohne Geld, die Schlöſſer verpfändet und verdorben. Vor den Mahnungen der Gläubiger wagte er kaum das Land zu betreten und lag lieber auf Ahaus, der entfernteſten Burg des Münſterlandes. Indeß zogen die Feinde zuſammen, man ſah Gefahr; aber Niemand mochte ſagen, wann und woher? denn überall regten ſich alte Fehden. Noch wegen der Zerſtörung von Hudenbeck machte der Pfarrer zu Holthauſen Anforderung; die Zerſen und die ſonſtigen Feinde von der Grafſchaft Hoya und der Weſer waren in den Waffen; die Stadt ihrerſeits verfolgte um Rente mehrere Dienſtmannen des Nordlandes, Goes, von Knehem, von Wulften, Brawe mit dem Banne; der Graf von Tecklenburg fehdete mit Ebbeke Vinke und Ludwig Hake, und da bald die Seinigen auf der Nachjagd, bald die Widerſacher auf ihren Streifzügen Stadt und Gebiet betraten; ſo war auch hier Stoff zum Streit. Zu jeder Zeit konnte hier oder dort ſich ein Heerzug verſammeln und in die unſichern Gegenden eindringen.

Am 24. April waren Boten des Biſchofs von der Stadt, in der ſie die Gefahr berathen, geritten, als ſpät am Abend Otto Hoberg, der Amtmann zu Grönenberg, den Bürgermeiſter von Melle ſandte, mit der Kundſchaft, daß ein Heer der Feinde von 1200 Pferden und mehreren zu Fuß zu Wiedenſahl bei Loccum liege mit Büchſen, Schirmen und Leitern, vermuthlich um Grönenberg oder Melle zu überfallen. Der Domherr Claus Voß und die Bürgermeiſter Hermann von Dumſtorp und Johann von Leden eilten nach Bevergern, um den Biſchof dringend zu mahnen, daß er ſelbſt mit einem Heerhaufen nach Osnabrück kommen möge. Man hatte eine Schatzung beſchloſſen. Aber den Biſchof drückte die noch ungeſühnte Fehde gegen Soeſt. Die Stadt mußte ihm ſelbſt 100 Schützen ſenden, um ihn mit Eiſenhut, Schild und Armbruſt bewaffnet im Dienſt des Erzbi-

[1]) Schreiben Biſchof Heinrichs an Kapitel und Rath, Sonnabends nach Lätare 1448.

schofs zu begleiten und der Rath begnügte sich, den Schützen zu eröffnen, daß sie nur das Stift Münster vertheidigen dürften; würden sie aber gegen Soest ziehen: so sei die Stadt ihr Hauptherr nicht mehr. Der Erzbischof verwüstete das Korn vor Soest, nahm die von Herzog Johann von Cleve gebotene Schlacht nicht an, wogegen dieser dem Erzbischof den Zweikampf wegen seiner Weihen verweigerte.

Inzwischen war auch Erich von Hoya aus seiner Gefangenschaft wieder nach Köln gelangt, [1]) und betrieb dort, wo der Cardinal von St. Angelo den Frieden zwischen Köln und Soest herzustellen suchte, auch seine Restitution. Der Cardinal ermahnte den Bischof, sich vor seiner Abreise zu vergleichen, damit seine Ehre beim päpstlichen Stuhl nicht leide, [2]) was nach der Auflösung des Concilii und dem Siege des Papstes andere Bedeutung hatte. Albert von Minden und Johann von Hoya aber hatten die Herzoge Wilhelm und Heinrich von Braunschweig, Wilhelm und Friedrich des ersteren Söhne und Landgraf Ludwig von Hessen gewonnen, und drangen gemeinschaftlich mit diesen auf Herstellung Erichs in seinen Besitz und Schadenersatz für Johann. Gleichzeitig unternahm Hermann von Schwege, die Walburg zu befestigen. Die Stadt, welche zu Lübeck Geschütz gekauft, berieth sich mit dem immer noch abwesenden Bischof und lehnte die Forderung, vor dem Rechtsverfahren den Besitz von 1441 herzustellen, ab. Hierauf sammelten jene ein Heer an der obern Weser, das unter Friedrich von Braunschweig, Bischof Albert, den Grafen von Hoya und Schaumburg von Münder und Rodenberg, 1000 Pferde und eben so viel Fußknechte stark, herabziehen, [3]) die Ämter Grönenberg und Wittlage verheeren, und, wenn sie stark genug wären, selbst vor Osnabrück rücken sollte. Man zog eilig Schützen aus dem Emslande, von Cloppenburg und Vechte herbei, um nöthigenfalls die Schlösser zu vertheidigen; Widerstand im offenen Felde war unmöglich. Denn auch jetzt leistete der Bischof der dringenden Bitte, persönlich das Land zu vertheidigen, keine Folge. Das Heer zog ins Amt Vechte, plünderte und fing hier mehrere Burgmänner, denen später Erstattung wurde.

Nach diesen Heerzügen, die mehr Schrecken als Gefahr brachten,

---

[1]) Schreiben des Raths an Bischof Heinrich in quat. temp. post Pentecosten 1448.

[2]) Schreiben vom 3. Mai 1448.

[3]) Auf Kreuzes Erhöhung war die Fütterung zu Haien, oberhalb Hameln bestellt. Wahrscheinlich war es der Heerhaufen, der kurz zuvor Grubenhagen vergebens belagert hatte.

da die feſten Burgen und Städte nicht zu nehmen waren und das Landvolk Zeit hatte, ſeine Habe in Städte, Burgen, Wälder zu flüchten und zu ſchützen, erneuerten ſich alle Fehden. Florenz von Zerſen erhob aufs Neue ſeinen alten Anſpruch wegen 120 Gulden für Pferde, die er im Biſchof Johanns Dienſt verloren, ſandte Fehdebriefe, ſuchte die Burgmannen zum Grönenberge durch Neutralität vom Lande zu trennen und wußte die Tage zu verſchleppen, weil er vor Lüdeke Nagel auf dem Ravensberge, dem er im Kirchſpiel Buer Schaden gethan, nicht ſicher ſei. Engelbert von Herborn, der verjagte Domherr mit vielen Helfern, fehdete aus Bielefeld und Varenholz, ſteckte heimlich den Fehdebrief an das Stadtthor und brandſchatzte alsbald Heinrich und Gerhard von Leden in ihren Gütern zu Meſenburg. [1]) Als der Amtmann zu Iburg, Johann von Münſter, zwiſchen Alhard von Hörde auf Limberg und Herford Tage an der Balgerbrücke verrahmte, mußte Kapitel und Rath um Verlegung auf die Gehrdener Brücke anhalten, weil die Gefahr jener Fehden nicht geſtattete, den treuen Bundesgenoſſen dorthin zu begleiten.

So verging das Jahr 1448. Der Rath, um die wachſenden Laſten der Fehden zu beſtreiten, hatte die Auflagen der Bürger vermehren müſſen; aber über die neuaufgelegte Mühlenaceiſe entſtand großer Unwillen, Bürger vermaßen ſich mit harten Worten über den Rath und Alle, ſo die Mühlenziſe gemacht. Der Rath übte Strenge, verbannte die Unruhigen auf 2 Jahre aus der Stadt und 2 Meilen um dieſelbe und blieb bei ſeinem Gange. Während des Winters wurde in Köln, wo Erich den Cardinal von St. Angelo hart drängte, unterhandelt; und der Einfluß des Dompropſts Erich war hier ſo ſtark, daß der Bote der Stadt, Heinrich Permenter, um der Acht willen mehrmals ins Gefängniß geworfen wurde und die Stadt nur mit äußerſter Beſchwerde ihr eigenes Beſte wahrnehmen laſſen konnte. Als das Frühjahr 1449 kam, regten ſich die Fehden wieder. Alhard von Hörde und Lüdeke Nagel, die Pfandherren und Amtleute des Limbergs und Ravensbergs, auf denen vorzüglich die Sicherheit der Ämter Wittlage und Grönenberg beruhte, hatten ſich mit dem Grafen von Schaumburg vertragen. Johann von Hoya ſammelte Kundſchaft. Otto Hoberg zu Grönenberg, Dietrich Bramhorne und Bernd von dem Berge zu Wittlage und Hunteburg hielten ihre Schlöſſer in Hut, das Volk der Börde [2]) in Warnung und im Dienſt und Land-

[1]) Schreiben Crast. Remigii 1448.

[2]) Der hier ſonſt ungewöhnliche Ausdruck iſt den Correſpondenzen entnommen.

wehr. Der Bischof, den man um Hülfe an Reitern und besonders um Schutz des Kirchspiels Buer bat, war abermals nicht zu finden, begnügte sich von Arnsberg aus, dem Grafen von Bentheim, dem er sein Land befohlen, die Sachen aufzutragen, und veranlaßte nur, daß zur gütlichen Handlung mit Erich der Domherr Cord von Bremen und Hermann Iserinkhus nach Köln gingen.

Die Fehden gingen indeß fort. Während man zu Anfang des Mais mit Friedrich Wend die Sühne thedigte, kündigte um eben diesen Friedrich von Zersen und Heinrich Sarter. Dazu fehdeten Gerke Rochenstein und Gerke Westerfeld das ganze Stift, Sweder von dem Bussche ausgenommen, der noch immer zweideutige Stellung behauptete. Florenz von Zersen suchte mit 120 Pferden und 80 Fußknechten das Kirchspiel Buer, das Heinrich von Haren, der Burgmann, vertheidigen sollte, zu verhauen. Das Kirchspiel wollte sich der Landesvertheidigung entschlagen und mit den Feinden dingen. Die Burgmänner klagten, daß sie keinen Trost hätten, Otto Hoberg bat dringend, der Bischof möge doch einige Hofeleute nach Grönenberg legen, und Kapitel und Stadt baten dasselbe.

Plötzlich am Tage vor Servatii fielen die Feinde mit 350 Pferden ein in Buer und Melle und brannten. Ein Theil der Burgmannen und Bürger von Melle wurde geschlagen. Der Stadt kam die Nachricht zu spät, um die Freunde zu sammeln, doch raffte man 24 Schützen zusammen, um Heinrich von Haren zu stärken. Auch der Bischof sandte seinen Marschall mit 20 Schützen von Ahaus und zog mehr Volk zusammen, die Ritterschaft wurde zu Osnabrück versammelt zur Wehr und um die Anträge des Legaten mit dem Bischof zu erwägen, dieser aber zog bald wieder nach Köln, und befahl dem Marschall, Hermann von Merfeld, die Burgen Fürstenau und Börden als Drosten und zugleich als Landdrosten die Vertheidigung des ganzen Landes. [1]) Dann rief ihn selbst der Aufruhr der Bauern des Hümlings zurück, den er mit der Hülfe der nördlichen Dienstmannschaft zu Boden schlug. Doch lud er durch Plünderung der Kirche zu Aschendorf nach der Erstürmung des festen Kirchhofes so schwere Schuld in den Augen des Volks auf sich, daß sein bald erfolgter Tod für gerechte Strafe des Himmels gehalten wurde. Merfeld rüstete die Burgen, suchte zumal gegen den Grafen Otto von Hoya Börden mit Vechte in Verbindung zu halten, was dem Kapitel und der Stadt bei den alten Gränzhändeln bedenklich schien. Ein besserer Schutz des Landes war der edle Herr Otto von Diepholz,

[1]) Schreiben von Maria Himmelfahrt Abend.

der nebſt Bernd vom Berge, dem Amtmann zu Hunteburg, zwölf Knechte fing, die das Land beſchädigten. Auch die Mindenſchen Städte hatten über mancherlei Schaden ihrer Bürger zu klagen, und ſuchten deshalb ſich von den Fehden des Landes frei zu erhalten.

Indeß war Friedrich Buck noch immer mit dem von Steine in Unfrieden geweſen. Er hatte Elſeken, die Wittwe Heinrich Bucks, in ihrer Leibzucht beunruhigt. Der Rath hatte ihn deshalb vergebens zu Tagen vor die Thore der Stadt gefordert; anderntheils war vom Palſterkamp ab in der Feldmark ein Knecht gefangen und ſammt dem Pferde weggeführt. Auch hatte Buck noch den Propſt Johann von Varendorf wegen jener Gefangenſchaft angelangt, die er (1442) durch deſſen Knechte gelitten und die Stadt beſchuldigt, daß der Schaden von ihr aus und ein geſchehen ſei. Der Propſt, im höchſten Alter, lag zum Tode krank; ſein Tod aber wurde Gegenſtand neuen Streits. Die Propſtei zu St. Johann erhielt vom Kapitel ein Ledebur, vom Papſte Lambert von Beveſſen, deſſen Vater Pfandherr zu Ravensberg und deſſen Bruder Albert Dombechant zu Osnabrück war. Als dieſer auf Vorſprache des Herzogs vom Berge, durch das Domkapitel begünſtigt, in Beſitz kam, wandte Ledebur ſich zur Gewalt. Mit Heinrich Ledebur, Wilhelm von dem Wolde, Albrecht von dem Buſſche nahm er alsbald den Reinenberg in Pfandſchaft. Der Limberg, Hünefeld und Ippenburg ſtanden ihm offen; Widenbrück war ihm befreundet. Noch erhielt er von dem Edelherrn Bernd zur Lippe Schutz in Salzufeln. Außerdem waren ihm unter den Einheimiſchen Hermann Korf, genannt Smyſing, Engelbert von Plettenberg zu Walle, Johann Nagel, Lüdeke von Cappeln, Requin von Kerſſenbrock, Johann Vinke, Herbord Bar und Otto Hoberg verbunden. Von Auswärtigen verwandten ſich für ihn Otto Wend, mehrere des Namens Münchhauſen, Hadewig, von Aſpelkamp. Auch ein Theil der Bürger war ihm geneigt, und ſo rühmten ſeine Freunde: „Wenn der Papſt Ledebur die Confirmation weigere, ſo ſolle daraus die größte Fehde und Unwillen entſtehen, die je geweſen.“ Dem Herzog von Berge drohte man, die Grafſchaft Ravensberg gänzlich zu verderben, ſo daß der Marggraf von Meißen ihm ſolche nehmen möge. [1])

Zugleich erhob ſich zwiſchen dem Grafen zu Tecklenburg und dem Edelherrn zur Lippe der alte Streit um Rheda; beide waren in der Soeſter Fehde auf entgegen geſetzten Seiten geweſen. Mit dem von

[1]) Schreiben des Herzogs von Jülich Dienstags nach Pfingſten 1450; die letztere Bemerkung hängt mit der Verwüſtung der Grafſchaft durch die Böhmen zuſammen.

der Lippe war Lebebur befreundet, sein Land äußerst gelegen zur Fehde auf Lamberts von Bevessen Ravensbergsche Freunde und eben so zu Überfällen auf Osnabrück, das gegen Floreke von Zersen und andere Feinde von der Weser noch immer in Wehr lag.

Nun nahmen aber auch Friedrich Bucks Händel die bedenklichste Wendung. Der Bischof wünschte den Streit zu vergleichen, worauf Buck sich ungern einließ. Da aber Johann von Münster, der Amtmann zu Iburg, auf des Bischofs Geheiß Kapitel und Stadt aufforderte, ihn zu gütlichen Tagen zu bringen, ließen diese ihn Mittwochs nach Andreä [1]) zur Berathung von Wulften in die Stadt bieten; auch der Ritter vom Steine war in der Stadt mit den Amtleuten zum Ravensberge, Lambert von Bevessen, Lüdeke Nagel und andern Räthen des Herzogs zu Jülich. Buck kam desselben Tags nicht, sondern am folgenden Tage. Als jene von dem vergeblichen Tage wegritten, begegneten sie ihm im Johannisthore, drängten ihn aus dem äußersten Thore, schlugen ihn mit Wunden zu Boden und ließen ihn Gefängniß geloben. So kam Buck in die Stadt, jene eilten weg. In der Stadt begegnete ihm der Dombechant Albert von Bevessen, Lamberts Sohn, dem er Treulosigkeit vorwarf. Auch dieser eilte aus der Holtpforte seinem Vater nach. Der Rath erhob bittere Beschwerde an die Städte Herford und Bielefeld und den Bischof über diese Verletzung des Geleits. Buck erklärte sich bereit zu gütlichen Tagen, wollte aber erst seines Gefängnißgelübdes entlassen sein. Der Ritter vom Steine erwiderte: er sei zweimal vergebens nach Osnabrück gekommen, habe sich oft zu Recht erboten; als ihm alles nichts geholfen, sei er aus der Stadt geritten. Mit Buck habe er weder in Antwort noch in Bestand und Glauben gestanden, habe ihn auch nicht auf der Rathkammer zu Osnabrück gefangen, und wolle ihn nicht losgeben, ehe ihm Ehre und Recht widerfahren. [2])

Eine Zusammenkunft mit dem Dombechanten Albert von Bevessen auf dem Steiniger Thurm war vergeblich. Also verbot der Rath allen, die in Volk und Fahrt dabei gewesen, als Buck gefangen wurde, Pfaffen und Laien, die Stadt, und kündigte dem Dombechanten, der zu Weihnachten gekommen war, Geleit und Schutz auf, falls Jemand ihn wegen Bucks Sache antastete. [3]) Die Brüder Albert von Bevessen der Dombechant, und Lambert, dessen Ernennung zum Propst von St. Johann in eben diesen Tagen der Erzbischof

---

[1]) Es ist der 30. November 1449.

[2]) Schreiben des Dombechanten an den Rath ohne Datum.

[3]) Schreiben des Dompropsts 8va. Stephani 1450.

Dietrich der Stadt mitgetheilt,[1]) erboten ſich vor dem Kapitel zu Recht, und der Rath, der zuvor alle Burgmannen und Stiftsmannen in die Stadt berufen, nahm auf deren Rath mit Buck den Austrag an.

Der Streit mit den mächtigen Amtleuten des Ravensbergs wirkte aber auch auf andere Dinge zurück. Zwiſchen Dietrich Bramhorne zu Wittlage und Alhard von Hörde brachen Händel aus.[2]) In den Kirchſpielen Lintorf und Barkhauſen wohnten Unterthanen, Hörige und Freie, von Osnabrück und vom Limberge gemiſcht, über die jeder Amtmann möglichſt Gewalt zu üben ſuchte. Bramhorne hatte Abeke Israel, hörig in den Stein des Limbergs, erſchlagen, den Thäter hatten die Söhne rechtlos gemacht, Bramhorne wiederum dieſe; andere waren gepfändet und ihnen Gelübde abgedrungen, daß ſie ſich ferner nicht an den Limberg halten wollten. Darüber hatte Alhard die ganzen Kirchſpiele Lintorf und Barkhauſen zu Gericht geladen. Dieſen Streit ſuchte der Biſchof durch den Marſchall Merfeld zu vermitteln. Ledeburs Freunde verſchlimmerten den Streit. Der Herzog vom Berge beklagte ſich über die Drohungen, die ſie gegen ihn und ſein Land wagten.[3]) Der Rath zu Widenbrück klagte, daß Dietrich Ledebur Paderborniſche Bürger auf dem ſchlecht bewahrten Reckenberge gefangen lege. Andererſeits klagte der edle Herr Bernd von der Lippe, des Ledebur Beſchützer, über Otto Hoberg und drohte mit Rache.

Der Biſchof Heinrich lag zu Ahaus krank. Nach jenem Aſchendorfer Zuge war er nach Arnsberg zu ſeinem Bruder geritten. Im Arnsberger Walde war ſein Pferd geſtürzt und ihm eine Rippe gebrochen. Von dieſem Unfall genaß er nicht wieder und am 2. Juni machte der Tod ſeiner Regierung ein Ende.

Mit ihm endigte das Übergewicht des Hauſes Moeurs, das ſeit 1414 Weſtphalen beherrſcht und mit dem Einfluſſe des Baſeler Concilii die größten Veränderungen begonnen hatte. Begründet durch Dietrichs Sieg in Köln und Paderborn, befeſtigt durch Heinrichs Wahl in Münſter, war dieſe Macht auf dem höchſten Gipfel, als durch den Einfluß des Concilii Dietrich in Köln und Paderborn, Heinrich in Münſter und Osnabrück regierten und Walram den Stuhl zu Utrecht in Anſpruch nahm. Allein Dietrichs Ehrgeiz verfehlte ſein Ziel, da er daſſelbe über die Gränzen des Rechts hinaus ſteckte. Die Kirchen von Köln und Paderborn vermochte er nicht zu vereinigen, die Macht des Baſeler Concilii, das er mehr zu weltlichen

---

[1]) Schreiben von f. 5. post Luciae 1449.

[2]) Klagſchreiben Alhards von Hörde Sylvestri 1449.

[3]) Dienstags nach Pfingſten 1450.

Zwecken mißbrauchte, als in der Reform der Kirche förderte, gegen den Papst nicht zu halten, und an dem Herzoge von Cleve und den Mauern von Soest scheiterte sein ganzer Einfluß. Um dieser Fehde willen hatte er Walrams Ansprüche auf Utrecht schon 1445 aufgegeben, seinen Bruder Heinrich mit Stadt und Land zu Münster in Zwietracht gebracht und dessen schlimmsten Gegner, den Grafen Johann von Hoya, aus dem Thurm zu Osnabrück befreit. Seine Macht war gebrochen, als gleichzeitig das Concilium hinstarb und diese Fehde schimpflich aufgegeben werden mußte.

Heinrich war dem Bruder gefolgt. Selbst kräftig und kriegerisch hatte er früherhin in Münster mit Ernst Ordnung gehandhabt, und war zu Osnabrück, als Helfer und Schützer gegen die Gewaltthaten derer von Hoya, freudig empfangen. Allein auch ihn hatte die unglückliche Soester Fehde entfremdet, entkräftet; seine Gewaltthätigkeit gegen den Priester zu Aschendorf hatte ihm das Vertrauen geraubt. Er vermochte das Land nicht mehr zu schützen und die Gemüther wandten sich von ihm.

Albert von Hoya, Bischof zu Minden. Rudolph von Diepholz, Bischof zu Utrecht.

1450 — 1455.

Der Tod Heinrichs brachte die Verwirrung der Verhältnisse Westphalens auf das höchste. Zwei Bischofsstühle waren auf einmal erledigt. Für den einen derselben war der verdrängte Bischof Erich von Hoya natürlicher Bewerber. Aber es war gefährlich, ihn zuzulassen, da er alles, was seit 10 Jahren geschehen, als nichtig behandeln mußte, und sein schwacher Willen nur durch seinen Bruder Johann bestimmt wurde. Wie aber konnte dieser in der Stadt ruhig herrschen, wo der Thurm stand, in dem er sechs Jahre schrecklich gelitten. Andererseits konnte Dietrich von Moeurs, der Erzbischof, nicht umhin, Walram, der von Utrecht weichen müssen, in Münster zu befördern. Endlich dachte auch der Bischof Rudolph von Diepholz zu Utrecht, der seit 1449 das ganze reiche Stift sich unterworfen, seinen Vetter Conrad, den Dompropst zu Osnabrück, der aus Osnabrück die Brüder von Hoya vertrieben, der zur Zeit Heinrichs von Moeurs

in Deventer gelebt, in vielen Fehden und zuletzt noch in der Eroberung der Stadt Utrecht tapfer Ritterdienſte geleiſtet, auf den Stuhl zu Münſter zu ſetzen.

Sechsjährige wilde Fehde, Aufruhr und Gewaltthat, in denen noch einmal vor ihrem Erlöſchen die ganze zügelloſe Kraft des Fauſtrechts aufloderte, waren die Frucht dieſer Pläne.

In Osnabrück war einer neuen Wahl alles entgegen. Der Dompropſt ſuchte Anhang in Münſter; der Domdechant und der Propſt zu St. Johann waren wegen Bucks Gefängniß der Stadt verwieſen; die alten Anhänger Erichs, Engelbert von Herborn, Hardewich Wedeſche fehdeten gegen das Land; und die wenigen gegenwärtigen Domherrn, namentlich der Senior Claus Voß, perſönlich verfeindet mit denen von Hoya, ſuchten in der Wahl Schutz gegen dieſen Gegner. Die Stadt, durch die Acht, durch Unſicherheit des Handels, durch den Druck der Fehden, durch Auflagen und Schatzungen und Unzufriedenheit der Bürger ermüdet, ſuchte Frieden, die Ritterſchaft, zumal die Burgmannen zu Grönenberg, ſuchte Sicherheit für ihre Güter und Burgen.

Sobald die Nachricht von des Biſchofs Tode nach Osnabrück gekommen, empfahlen Kapitel und Rath der Stadt Widenbrück [1]) die Aufſicht auf den Reckenberg, dem Schulten Lübbe zu Rüſſel nach alter Art die Verwahrung des Nordlandes, wo Hermann von Merfeld insbeſondere gehindert werden ſollte, Einkünfte an Schuldrindern, Schatzung und Brüchten zu heben. Man ſuchte den Edelherrn Otto von Diepholz mit Bernd vom Berge zu ſchlichten. Die Stadt aber hatte ſofort an das Kapitel zu Münſter Vorſchreiben für Conrad von Diepholz erlaſſen. [2]) Gleichermaßen verwandte der Rath zu Münſter [3]) ſich für Erich in Osnabrück, und Biſchof Rudolph von Utrecht ſchickte Sendboten an den Rath. [4])

Inzwiſchen hatte der Rath durch Hermann Bare, den Erbdroſten, die Stiftsmannſchaft mit dreitägigem Geleit zur Stadt geladen [5]) und mit dieſer ſich verbunden, auf ein Jahr treu zuſammen zu halten und allen Streit durch Schiedsmannen auszutragen, dazu die Ritter-

---

[1]) Die Briefe ſind von Frohnleichnam 1450. Heinrich war am 2. Juni geſtorben.

[2]) Auch auf Frohnleichnam 1450. [3]) F. 3. nach Corp. Christi.

[4]) Von Steinfurt. die S. Odulphi.

[5]) Durch ein Schreiben fer. 4. post Corp. Chr. Die Verabredung iſt von prof. Viti et Modest. den 14. Juni.

schaft Hermann Bare, Sweder von dem Bussche, Friedrich Buck und Claus von Knehem, die Stadt die beiden Bürgermeister, einen vom alten Rath, einen von der Gilde ernannten. Bei den Händeln Erichs war das Land verdorben, weil Partheiung des Kapitels die Stadt und Ritterschaft getrennt gehalten. Ähnliche Partheiungen fehlten auch jetzt nicht.

In Münster war das Kapitel ebenfalls zwieträchtig. Während Rudolph von Utrecht für Conrad, Dietrich von Köln für Walram warben, riefen einige den Grafen Johann zur Stadt. Sofort entstand Aufruhr. Das Volk, durch wenige der Ritterschaft und durch Johann gereizt, verlangte mit Drohungen Erich zum Bischof und zwang den Rath, Johann zum Vormund des Stifts zu ernennen. Ähnliche Zwietracht erhob sich in Osnabrück. Der Rath verlangte Erich von Hoya oder einen andern hoyaschen Herrn und hinderte das Kapitel bei 4 Wochen an der Wahl. Albert von Bevessen, der Dechant, und Claus Voß, Erichs heftigste Gegner, flohen auf den Ravensberg und Palsterkamp. Das Volk plünderte die Besitzungen der Geistlichkeit, verbrannte die Zäune, die der Gemeinweide in der Feldmark nachtheilig waren [1]) und da Johann von Münster zu Iburg Verbindung mit dem Palsterkamp unterhielt, zog in den letzten Tagen des Junius die Bürgerschaft vor Iburg, erzwang die Übergabe [2]) und setzte Heinrich Glosenkamp zum Verwahrer der Burg. Auch wurde Hermann von Merfeld zu Vörden durch Hermann von Dumstorp und Gerd Brawe (Domherrn); zu Fürstenau durch Johann von Holtorp und Arnd Vredeleff ersetzt. Für Bramhorne zu Wittlage verwandte sich Graf Everwin von Bentheim. Am 4. Juli war die Ritterschaft abermals auf dem Rathhause versammelt mit Graf Johann, und man verhieß demselben, bei Erich zu bleiben, falls er nicht zu Münster gewählt würde, der Papst ihm das Stift übertrage und er die vereinbarten Puncte beschwöre; falls dies aber nicht geschähe, einen andern hoyaschen Herrn, namentlich Albrecht, zu behalten. Man zeigte dies dem Kapitel an und fünf Glieder desselben [3]) er-

[1]) Dies ergiebt sich aus einem Bericht Volquin Priggenhagens und Herm. Iserinkhus über die Forderungen des Kapitels Mittwochs nach Assumpt. 1450. Es ist merkwürdig als die erste Erscheinung jener Bewegung, die etwa hundert Jahre später die Laischaften hervorrief.

[2]) Dom. ant. f. Marg. Virg.

[3]) Albert von Bevessen, Dechant, Claus Voß, Senior, Johann von Meppen, Cantor, Claus von Bockraden, Küster, und Gerd von Leden. Die übrigen Kapitulare sind außer dem Dompropst Cord von Diepholz, Everhard von Enichlo Scholaster, Johann von dem Brinke, Everhard Lakepren, Decr. Lic. Johann

klärten ſich für ihre Perſon einverſtanden und überließen dem Rath das Weitere. Im Lande aber gingen böſe Gerüchte, wie das Kapitel von den Bürgern bedrängt werde, und Abmahnungen ergingen vom Erzbiſchof Dietrich, von Walram ſeinem Bruder, den Herzogen zu Jülich, Cleve und andern, gegen welche der Rath ſich mit Mühe vertheidigte.

Das Kapitel von Münſter hatte am 5. Juli zu Dülmen Walram von Moeurs gewählt. Zwei Mitglieder hatten zu Münſter ſelbſt Erich poſtulirt und Graf Johann rüſtete mit ſeinem Anhange zur Eroberung des Landes; auch Osnabrück ſollte Schützen und Reiter ſenden. Allein trotz Johanns Drängen ließ man ſich doch nicht in jenen Handel verwickeln. Den heftigſten Widerſtand gegen den hoyaſchen Wahlplan leiſteten noch der Domdechant und Claus Voß; gemäßigter waren Johann von Meppen, der Cantor und Gerhard von Leden. Durch dieſe wurde unterhandelt. Die Gegenparthei forderte freie Wahl für das Kapitel, Übergabe der Schlöſſer an dasſelbe, Erſtattung aller zur Befeſtigung gezogenen geiſtlichen Gründe und Abſtellung der Huldigung, die die Stadt auf den Schlöſſern für ſich erzwungen. Als hierauf nicht ſofort Antwort kam, erklärten die erſtern ohne den Biſchof Albert von Minden, der ſelbſt nach Osnabrück kam, zu achten, ſie würden ferner ihren Freunden klagen, [1]) und Albert von Bevеſſen ließ am Tage der Himmelfahrt Mariä zu Osnabrück ſelbſt die Citation anheften, durch die er als Decan das Kapitel zur Wahl nach Bielefeld lud, weil in der Stadt und dem Sprengel von Osnabrück wegen Anfalls der Laien, Rittermäßigen und Bürger eine Wahl nicht möglich ſei.

Der Rath aber unterhandelte mit Biſchof Albert um Bedingungen, unter denen demſelben das Stift übergeben werden ſollte. Er ſollte die Klagen abſtellen, alte Proceſſe beendigen, die in Köln gefangenen Bürger befreien, von Erich und Johann Genehmigung zu Aufhebung der Acht, Verzicht und Sühne beibringen. Das Kapitel, welches jenen Wahltag zu Bielefeld doch nicht hielt, beſchwerte ſich auf einem Tage zu Vörden, [2]) wo auch Biſchof Albert ſich einfand, über gehinderte Wahl, über die Beſetzung der Schlöſſer durch die Stadt, über Beſitznahme ſeines Eigenthums zu Befeſtigung der

---

Blechten, Hugo Bare, Heinrich von Münſter, Conr. von Bremen, Johann Schücking, Decr. Dr., Giſelbert Voß, Dethard Sleter, Leg. Dr., Lambert von Bevеſſen, Johann Vinke, Wibbolt Broyel, Decr. Doctores, Hermann von Dumſtorp, Dedekin Schade und Gerhard Brawe.

[1]) Schreiben von Agapiti. [2]) Dienstag nach Mariä Himmelfahrt.

Stadt und verlangte vor allem weitern, daß der Rath solches Alles abstelle und für die Zukunft verhüte. Der Rath gab nach, in der Voraussetzung, daß Albert gewählt würde, und wollte bis dahin die Schlösser gemeinschaftlich mit dem Kapitel bewahren. Auf diese Bedingungen kam das Kapitel zur Stadt mit sicherm Geleit, vertrug sich auf Bartholomäi mit dem Rathe, und nach Ägidientag einigte man sich mit Albert auf scharfe Bedingungen, die dieser einging. [1])

Am ersten October legte Albert seinen Eid als postulirter Bischof ab und übergab die Reverse, die bei keinem seiner Vorgänger so zahlreich gewesen und so viele Puncte befaßt hatten. [2]) Außer dem, was frühere Bischöfe beschworen hatten, waren die alten Gebrechen vorzusehn. Albert mußte zusagen, die Schulden Heinrichs und Johanns von Diepholz zu berichtigen, sich mit Hugo von Schagen und dessen Parthei nicht einzulassen, gegen Engelbert von Langen, Sweder von dem Bussche und Johann Pladiese das Land zu vertheidigen, eigene Streitigkeiten mit Stiftsgenossen friedlich auszutragen. Dazu mußte er den Bund mit seinen Brüdern und einem Theile des Kapitels und den Stiftsmannen ausdrücklich abstellen, mußte sich gefallen lassen, einen geschwornen Rath aus Einwohnern des Landes nach Rath und Wahl des Kapitels und der Stadt zu setzen und keinen andern; auch ohne diesen nichts Treffliches zu thun. Endlich versprach er Absolution von der Acht, Verzicht und Sühne seiner Brüder. Er schwor, von diesem Eide sich nicht absolviren zu lassen, die Schlösser dem Kapitel zu lassen, bis die Confirmation des Papsts erlangt und die Acht aufgehoben sei, und, wenn die Confirmation nicht erfolgte, das Land zu verlassen; auch eine Incorporation der Kirche mit Minden nicht vorzunehmen. So mancherlei Vorsicht hatte die Erfahrung gelehrt.

Kapitel, Rath und Dienstmannen baten aufs dringendste den Papst, [3]) ihre Wahl zu bestätigen. Man bedurfte eines kräftigen Herrn. Zu den alten Fehden mit Floreke von Zersen und seinen Genossen, den Händeln Friedrich Bucks, den Streitigkeiten um die Propstei zu St. Johann kam der gefährlichste Zustand der Nachbarschaft. In Tecklenburg hatte Graf Nicolaus seinen Vater, den Grafen Otto, dem er vorwarf, mit ihm und dem Lande unmenschlich verfahren zu sein, der Gewalt beraubt, das Schloß eingenommen [4]) und

[1]) Dieser Vertrag steht im Copiar des Kapitels, und ergänzt das städtische Correspondenz-Copiar.

[2]) Mitth. des hist. Vereins II. p. 359 und die vorhergehenden 363.

[3]) Am 10. December 1450.

[4]) Schreiben des Grafen Claus d. Remigii 1450.

war in heftige Fehde mit Bernd von der Lippe um Rheda verfallen. Unterſaſſen von Ravensberg, Osnabrück und Minden fehdeten gegen Liſe von Moeurs, ſeine Groß-Mutter, die auf der Burg Lingen wohnte. [1])

Im Münſterlande hatte Graf Johann ſich durch Überfall der Burgen bis auf Ottenſtein und Ahaus bemächtigt, welche den Winter durch vergeblich belagert wurden. Das Emsland war ihm zugefallen und die Stadt Münſter hielt durch zwölf ſtarke Beſatzungen das Land in Gehorſam. Den Dompropſt Conrad von Diepholz, der noch immer Freunde in Osnabrück zählte, ſuchte er durch die overyſſelſchen Städte zur Ruhe zu zwingen; [2]) dagegen wandte dieſer ſich an Osnabrück, und Johann hielt das Kapitel in Verdacht, als wolle es einen andern Herrn ins Land ziehen, und mahnte den Rath, die Gildemeiſter und Wehrgeſchwornen, den Vertrag zu halten. Wie er zu Münſter durch Gilden und Volk mächtig geworden war: ſo wandte er ſich auch hier zunächſt an dieſe, und viele folgten ſeinem Beiſpiel. Doch war Lüdeke Brutſchat, Obergildemeiſter, beſonnen genug, keine Zwietracht zu erregen. Die Stadt aber wiederholte noch für ſich auf das dringendſte das Geſuch um Confirmation Alberts am päpſtlichen Stuhle.

Nun war aber auch Hermann von Merfeld, der Landdroſt, kinderlos verſtorben, ohne Rechnung über ſeine Verwaltung gegeben zu haben, und man ſtritt mit den Erben. Die Verwahrer der Stadt auf Börden hatten dem Prieſter Heinrich Dorenberg, Caplan der Herzoge Wilhelm und Friedrich zu Braunſchweig, ſieben Rinder genommen, mit denen dieſer nicht die Zollſtraße gehalten, und die Herzoge forderten Erſatz. Der Verwahrer von Iburg, Heinrich Blotevogel, hatte dem Prieſter Heinrich Rinchoff 51 fette Schweine genommen, die dieſer in die Borgloher Mark zur Maſt getrieben. Ein ähnliches war Heinrich Gildemann in der Holter Mark geſchehen. Jener wandte ſich an Graf Johann, der auf Rechtserbieten der Stadt mit Gewaltdrohungen antwortete. Gildemann, Feind von Hoya, entwich aus dem Lande und drohte ſelbſt mit Gewalt.

Dann hatte auch Albert von dem Buſſche den Bürger Johann Vinke, der ihn im Dorf Eſſen mit Worten und Werken angegriffen, ſchwer verwundet und gefangen, gab ihn aber auf ſtrenge Mahnung des Raths frei und es wurde auf den Ausſpruch von vier Stifts-

---

[1]) Schreiben der Gräfin Liſe an Lüdeke Brutſchat, Gildemeiſter und gemeine Ämter zu Osnabrück. Mittwochs vor Maria Empfängniß 1450.

[2]) Schreiben des Raths zu Osnabrück an Conrad die Clementis 1450.

mannen und Bürgern unter Obmannschaft Hermann Korffs, genannt Smising, gewillkührt, nachdem der Rath ein Rechtserbieten in dieser Sache weder vor Bischof Albert, noch vor dem Herzog von Jülich — dem Albert von dem Busſche als Burgmann vom Limberge zugethan war — angenommen hatte.

Die Fehde zwischen Tecklenburg und Bernhard von der Lippe ging aber fort. Der Graf, vom Domkapitel gebannt wegen eines Streites um Zehnten, hatte mit seinen Mannen das Landvolk der Grafschaft wohl bewaffnet, wohlhabendere Hausleute mit Eisenhut, Schilden und Armbrust, ärmere mit Pike und Axt. Die Waffen waren frei vor Pfandung und Sterbefall; wöchentlich wurden die Landwehren gebessert; auf Landgerücht und Glockenschlag folgten alle; die Strafen sollten halb an die Wege gewandt werden, halb den Bauern zu vertrinken bleiben.[1]) Konnte diese Bewaffnung auch nicht hindern, daß Johann Brigreve, Bürger, der mit dem Grafen um einen Hof zu Todenbüren stritt, denselben in Osnabrück beschädigte und Friedrich Buck unverfolgten Rechtens von Wytbuschs Erbe die Pferde pfändete, ohne irgend Antwort zu geben: so blieb doch die Grafschaft gegen außen wohl verwahrt und Claus überfiel mit seinen Freunden das Lippesche Gebiet und plünderte Schötmar. Es waren Osnabrücker Stiftsmannen und Bürger in dem Zuge gewesen und Friedrich Wend forderte von Kapitel, Ritterschaft und Stadt 60 Mark Ersatz.[2]) Als dieser nicht erfolgte und an dem bewehrten Tecklenburg nicht Rache zu nehmen war, überfiel Bernhard von der Lippe mit den Seinen unabgesagter Fehde das wehrlose Amt Grönenberg, gewann Melle durch Überraschung, plünderte dasselbe und übergab es den Flammen.[3])

Bischof Albert war nicht im Stande Rache zu nehmen noch Schutz zu gewähren; ihm fehlte jede Stütze. Vor der Confirmation konnte er zum Besitze der Burgen nicht gelangen, die Confirmation konnte er nur vom Papste und nur durch Freundschaft mit Köln erwarten, weltliche Hülfe nur von seinen Brüdern in Münster. Es war aber zwischen ihm und Graf Johann Mißtrauen. Er schaffte die Verzichtleistungen seiner Brüder nicht herbei. Die Stadt wurde im Herbste 1451 bald von Conrad von Diepholz, dem Dompropst, angesprochen, um der alten Freundschaft willen zu bewirken, daß Graf Johann seine Beschwerden über ihn bei den geldrischen Städten abstelle, bald klagte Johann, daß Albrecht Bündniß mit Köln gegen

---

[1]) Landtagsschluß ohne Datum. [2]) Simon et Judae 1451.

[3]) Erdwin Erdmann und die zweite Bittschrift an den Papst um Alberts Bestätigung 10. Febr. 1452.

Münſter ſuche, bald wurde die Stadt ſelbſt bei der Ritterſchaft verdächtigt, als ob ſie ohne Noth ſich in ein Bündniß gegen Münſter vertiefe. Endlich, da die Confirmation ſich länger als ein Jahr verzogen, ſandte Albert ſeine Räthe nach Osnabrück, um auch ohne dieſe den Beſitz des Landes und der Schlöſſer und Friſt zur Herbeiſchaffung der Verzichtleiſtungen zu erhalten.[1]) Kapitel und Stadt (nach dem Unglück von Melle) gaben nach; die Schlöſſer wurden übergeben, die Friſt um ſechs Monat verlängert und aufs neue gingen die dringendſten Bitten um die immer noch aufgeſchobene Confirmation nach Rom.[2])

Mit Johanns Gewaltherrſchaft in Münſter war ſchwer Frieden zu halten. Wenn der Amtmann zu Iburg einen Münſterſchen Unterthanen, Hermann Brinkmann, der einen Meinhövel erſchlagen, vor Gericht lud: ſo war Handhabung der Gerechtigkeit jenem eine Beſchwerde. Dagegen forderte Johann, daß ſeinem Knecht Johann Boys, der wegen Verbrechen aus Osnabrück gewieſen, Geleit gegeben werde. Die overyſſelſchen Städte bedrängte Johann in ihrem Handel, um durch ſie Conrad von Diepholz zu binden, den er noch wegen ſeiner Gefangennehmung in Fürſtenau in Anſpruch nahm. Die Tage wiederum vermied bald Biſchof Albert, bald wollte der Rath zu Münſter, der allmälig ſich der Gewalt, die Johann durch das Geſchrei des Pöbels übte, zu entziehen ſuchte, nicht in Gegenwart der Brüder von Hoya handeln; wenn die Städte einig ſeien, ſo könne man jene nachträglich zuziehen. Dem Rath zu Osnabrück lag daran, den Frieden zwiſchen den Brüdern zu befeſtigen, um die Verzichtleiſtungen zu erhalten; darauf erwiederten die zu Münſter: was ihnen auf die Bemühungen um den Frieden der Lande widerfahren ſei, wagten ſie nicht zu ſchreiben.[3]) Gewaltthätigkeiten, die der Amtmann Lübbert von Wiſchel zu Bevergern begonnen, wurden vermehrt, als der Domherr Johann Vinke, der in Fürſtenau dem Amte vorſtand, Gegenpfandung that und ſein Bruder Ebbeke Vinke, der ſich auch in Fehden gegen Tecklenburg viel verſucht hatte, einem Münſterſchen Eigenbehörigen 25 Rinder raubte und zu Dinklage Gefangene und Raub wegſchleppte. Überdies hatte Walram von Moeurs das Stift, ſo weit ſolches Erich gehorchte, mit dem Bann belegt. Die niedere Geiſtlichkeit des Emslandes, die Erich anhing, hatte dagegen appellirt; zu Osnabrück aber verfuhr Rütger Belham mit päpſtlichen Mandaten gegen den Paſtor zu Vechte. Man mußte dieſen bewegen, von ſeinem Rechte abzuſtehen. Dann wieder erregten kriegsluſtige Geſellen aus

[1]) Der Antrag und die Verhandlungen ſind ohne Datum.
[2]) 1452 auf Scholaſtica d. 10. Februar. [3]) Margaretha Abend 1452.

Osnabrück, die in Münster dem Kampf nachgezogen, Streit um ihren Sold, fingen Münstersche Bürger und legten solche auf den Limberg. Im Innern war unter solchen Umständen keine Ordnung zu erhalten. Die Stadt hob Schatzungen von ihren Bürgern und fuhr ernstlich fort, die Gräben zu erweitern. Am Natrupper Thore wurden Grundstücke zu diesem Ende angekauft und mit Alberts Bewilligung (er versah sich jedoch klüglich mit Notariat-Instrumenten, um am päpstlichen Stuhle dem Vorwurf zu begegnen, als verschleudre er das Gut der Kirche) ferner das Kirchengut vergraben.[1]) Dazu suchte er durch Hermann Hunder, den Gografen, mit dem Cardinal von Cusa dahin zu handeln, daß mit den Ablaßgeldern, die dieser in seinen Predigten zurück und zur Besserung der Kirchen gewiesen, der Streit vermittelt werden möge, den man mit dem Kapitel um die abgegrabenen Grundstücke führte. Auch suchte Albert die alten Schulden aufzuräumen. Mit Bernd vom Berge zu Hunteburg wurde nach langen Verhandlungen, deren sich Herr Otto von Diepholz und Graf Gerhard von Oldenburg angenommen, auf eine Zahlung von 173 Mark verglichen. Für die Erben Johanns von Münster, der inzwischen verstorben, unterhandelte Graf Everwin von Bentheim, und drohte mit Unwillen, falls der Bischof die Erklärung verzögere. Dem Vicar Priggenhagen wurde eine Rente aus der Klövekorns Mühle, dem Offizialat und Gografenamt, verkauft. Im Nordlande hob Johann Vinke zu Fürstenau mit Strenge Beden von des Bischofs Freien, Eignen und Klosterleuten. Manche Freie nahmen den Schutz der Stadt in Anspruch; allein so lange sie St. Peters Freie oder Dienstleute blieben, wurden sie der Schatzung nicht frei.[2])

Im Lande wuchsen stets neue Händel. Burgmannen von Tecklenburg, namentlich Cord Grothaus, der schon früher Bürgerrecht zu Münster gewonnen, hatten sich der Stadt Münster angeschlossen. Auf diese fehdeten Eggert Nagel und Ludwig Hake (von Scheventorf), ein alter Widersacher von Tecklenburg. Bürger, die Grothauses Güter bauten, wurden von jenem geschädigt, weil sie auf Gute säßen, das er in Fehde habe.[3]) Um Gallus 1452 thaten beide einen Einfall in das Kirchspiel Westercappeln und zogen mit etwa 100 Ochsen und Kühen davon. Das bewaffnete und gewarnte Landvolk von Cappeln

---

[1]) 15. August 1453 im Copiar des Capitels; die Wendung, die der Sache gegeben wird, ist fein genug.

[2]) Das Register der Bede ist noch vorhanden.

[3]) Weil „dat gud den man beden mach un de man dat gud;" so das Schreiben vom Montag nach Felicis 1452.

und Werſen ſtand auf, nahm den Raub und jene flohen. Allein da ſie nicht das Land, ſondern nur einzelne Feinde gefehdet, ſo ließen die Landleute von der Verfolgung ab; und jene glaubten nun ſogar Erſatz für den verlornen Raub fordern zu können. [1])

Gegen Osnabrück aber fehdeten noch immer die Feinde von der Weſer. Im Auguſt 1452 fiel plötzlich ein Haufen ins Kirchſpiel Melle und raubte Pferde vor dem Flecken, der noch in der Aſche lag. Später erſt fanden ſich in einer Wieſe Fehdebriefe von Hardeke Oldendorp, deſſen Knechte auf Varenholz lagen. Man hatte gerechten Grund gegen den Herrn von der Lippe, aus deſſen Lande man unabgeſagter Fehde ſo hart verletzt wurde, das Äußerſte zu thun; allein es fehlte das Haupt. Als Heinrich Ledebur für die Bürger von Salzufeln Geleit bat, weil ſie ihm halb gehörten und an dem Raube nicht Theil hätten, mochte man ihm ſolches nicht verſagen. Ja als Gerhard von Münſter Lippeſche Bürger fing und auf Tecklenburg legte, verwandte die Stadt Osnabrück ſich um deren Befreiung und kaum verſagte man dem Herrn Bernd durch das Stift ſelbſt gegen Tecklenburg, das ſich lange freund- und nachbarlich erwieſen, zu fehden. Nichts ſchützte gegen den Angriff von jener Seite, als daß durch den Biſchof Minden und durch den Einfluß der Familie von Beveſſen das Land von Ravensberg gegen Osnabrück im Frieden und gegen ſeine Feinde geſchloſſen gehalten wurde.

In dieſer Schwäche war denn das Land allen Anſprüchen preisgegeben. Engelbert von Herborn, vormals Domherr, mit der Schagenſchen Parthei vertrieben und dann zu Gunſten Wibold Broyels vom Papſt ſeiner Präbende beraubt, hatte bereits 1448 gefehdet. Jetzt ſandte er, verbunden mit Johann von Aſcheberg, Fehdebriefe von mehr als achtzig Genoſſen (von denen ein gutes Viertheil Baſtarde münſterſcher und märkiſcher Ritterſchaft) an die Stadt, gegen welche er nicht einmal den Schein eines Rechtsanſpruchs hatte. So wenig Rechtserbieten vor Biſchof Albert als auch dringende Anforderungen an Münſter, Graf Johann und Erich halfen. Zur Selbſthülfe fehlte auch hier die Kraft.

In Münſter nahmen die Sachen eine entſchiedenere Wendung. Walram, mit Rudolph von Utrecht verbündet, rüſtete zu einem Heerzuge in das Stift, um die Proceſſe des römiſchen Stuhls und die Gebote von Kaiſer und Reich zu vollſtrecken. Ende Juli 1453 zeigte der letztere dem Rath und den Gilden zu Osnabrück ſein Vorhaben an und bat nach der Gerechtigkeit ſeiner Sache und nach alter Freund-

[1]) Schreiben des Grafen Claus Kather. Virg. 1452.

schaft um Beistand. Die Stadt suchte in ihrer Schwäche unbetheiligt zu bleiben. Indeß verlor die Stadt Münster Breden; mehrere ihrer angesehensten Bürger entwichen vor Grafen Johann nach Coesfeld und forderten Rechtsschutz von den befreundeten Städten. Zu Anfang Augusts rückte dann Rudolph gegen Münster mit den Grafen und Herrn von Bentheim, Gehmen, Batenburg, Bronchorst und Ameyden und dem Adel des Münsterlandes, der dem Treiben in der Stadt abhold war; lag vor der Stadt, die er mit Brand und Feuerschüssen bedrängte, einen Tag und zwei Nächte, lag dann noch drei Tage vor Telgte, zwei vor Warendorf und gewann hierauf Coesfeld. Von Osnabrück hatte er Zuzug auf Telgte, Pulver und Pfeile gefordert. [1]) Die Stadt hatte durch den Pastor zu Alfhausen und Dominicaner Mönche um Nachsicht gebeten. Denn auch Münster forderte Hülfe, indem es dem Bischof von Utrecht alle, selbst in gerechter Fehde untersagte Schande, als Mordbrand, Verletzung des Kindbetts, Kirchenraub, Entweihung des Sacraments und der Monstranz vorwarf. Dazu sperrte der Graf von Bentheim den Handel nach Holland und Conrad von Diepholz suchte diesen offen zu erhalten, mehr um Gegendienste zu fordern, als wegen der alten Freundschaft.

Am 16. September zog Walram aufs neue vor Münster, wo er Verständniß hoffte; allein vergebens. Doch vertrieb Johann 21 der angesehensten Bürger aus der Stadt, insbesondere die Bürgermeister Cord von der Wyk und Temmo Schenking, die nun durch lange Verbannung büßten, daß sie gewaltthätige Anschläge unterstützt hatten. Diese klagten ebenfalls bei Fürsten und Städten. Der Bischof von Utrecht drang nicht minder in die Gemeinde der Stadt Osnabrück, ihn zum Verwahrer des Stifts zu nehmen, [2]) und während diese sich weigerte, hielt Graf Johann sie in Verdacht, daß sie insgeheim sich an den Bischof von Utrecht zu schließen denke, und drohte Rache. [3]) Und wieder versprach Walram von Moeurs zu Regensburg die Befreiung von der Acht in Betracht des Unfugs der hoyaschen Grafen zu erwirken, wenn die Stadt ihn unterstütze. [4])

Albert vernachlässigte das Stift, dessen Besitz ihm immer zweifelhafter wurde. Die Burgen, welche er zuvor in seine Gewalt bekom-

---

[1]) Freitags nach Assumptionis Maria.

[2]) Um Kreuzes Erhöhung war von einem Tage im Bentheimischen die Rede. Hier mag dergleichen vorgekommen sein, worauf sich denn die Drohung Johanns bezieht. Fer. 3. post Epiph. 1454 entschuldigt der Rath sich abermals gegen Rudolph.

[3]) Sonnabends nach Lucä 1453. [4]) Sonnabends nach Lätare 1454.

men, konnte oder mochte er für einen fremden Nachfolger nicht halten und mit des Kapitels und des Raths Billigung verſetzte er Iburg für 1000 fl. an Otto Hoberg, mit denen er Johann von Münſters Wittwe und Blotevogel abfand; Grönenberg für 700 fl. an Johann von dem Buſſche zu Gesmold, deſſen Nachkommen über 50 Jahre das Amt behielten; Wittlage für 1200 fl. an Ritter Lambert von Beveſſen, den Rath des Herzogs von Jülich und Vater des Domdechanten und des Propſts zu St. Johann. [1]) Dann wurde mit dem Hauſe von Hoya aufs neue gehandelt. Erich bewilligte um Oſtern, [2]) daß Albert auf 8 Jahre das Stift vom Papſt erwerbe und Abſolution der Stadt von der Acht und Sühnung der Fehden. Die geiſtlichen Proceſſe gegen die Stadt ſollten in dieſen 8 Jahren ruhen, aber nachher aufgenommen werden können. Eben ſo lange ſollten die Lande Münſter und Osnabrück in Glauben ſtehen. Allein die förmliche Urkunde blieb aus. Die Haltung des Raths zu Osnabrück wurde immer ſchwächer und ſchwankender. Bald geleitete man die vertriebenen Bürger von Münſter und verſagte Johann von Hoya das Geleit; dann, als um Pfingſten der Herzog Friedrich von Braunſchweig dem Grafen Johann zu Hülfe nach Münſter zog, wurde aller Herren Knechten der Durchzug freigegeben.

So war denn gegen äußere Zumuthungen kein Schutz mehr. Der wilde Graf Gerhard von Oldenburg, der ſeit 1448 ſeinen Bruder König Chriſtian von Dänemark in der Regierung von Oldenburg gefolgt, und mit Segewin von dem Buſſche in Fehde ſaß, forderte nicht nur Schutz gegen dieſen, ſondern auch Abſtellung von Rechtshändeln unter Bürgern, deren Eines Sohn ihm diente. Engelbert von Herborn raubte im Amte Iburg; Bernd von der Lippe forderte Schutz gegen Rembert von Kerſenbrock, der ſich wegen Forderung an die Ufler hielt, und überfiel ſelbſt mit Hülfe von Schaumburg durch das Amt Reckenberg das Dorf Harſewinkel und das Kloſter Herzebrok. Hier überfiel ihn aber von Rheda aus Graf Claus von Tecklenburg. Die Seinen warfen die Waffen weg und flohen. 150 wurden gefangen; Bernd ſelbſt entkam nach Widenbrück, wo er ſich den Bürgermeiſtern zum Schutz ergab. Nun beſchoß Graf Claus die Stadt und verbrannte die Waſſerſtraße, in völligem Frieden, ohne Fehde und ungeſtraft.

In der Stadt Münſter herrſchte aber, nachdem alle beſſern

---

[1]) Alle drei Urkunden ſind datirt Pauli Eremitae 1454.

[2]) F. 3. Paschae in Feria B. Georgii. Die Verhandlung fand zu Rheine ſtatt.

Bürger ausgetrieben waren, der Pöbel mit dem Grafen Johann und den Junkern, die ihm anhingen. Wenn man an die Glocke schlug, mußte alles zum Kampf bereit sein. Der größte Theil des Landes war in ihrer Gewalt. Walram hatte nur Coesfeld, Haltern, Borken und Bockholt; Conrad von Diepholz — den Erich durch die Unterhandlungen in Osnabrück zu beruhigen dachte — Ahaus und Ottenstein; der Herzog von Cleve Dülmen, Stromberg und Werne. Erich, der es schmerzlich fühlte, daß Johann ihn nur als Werkzeug und Deckmantel mißbrauchte, hatte Wolbeck, Horstmar und das geistliche Gericht in Münster. Alles Andre hielt Johann. Als im Sommer 1454 die Heere von Köln und Utrecht Dülmen eroberten, rückte Johann, verstärkt durch den Herzog Friedrich von Braunschweig und den Grafen von Schaumburg, in die Veste am Kloster Varlar, um Coesfeld zu drängen. Aber in seiner Abwesenheit führte der Herzog Friedrich das Heer unvorsichtig in das Feld; da durchbrach nach hartem Kampfe Conrad von Diepholz seine Reihen. 116 Bürger von Münster und 60 rittermäßige Männer wurden erschlagen, Herzog Friedrich und der Graf von Schaumburg gefangen.

Nach dieser Niederlage sandte Erich die Sühne und Verzichtbriefe nach Osnabrück.[1]) Allein nun weigerte man solche anzunehmen, da sich in allen die Bedingung fand, daß sie nur gelten: „wenn Albert beim Stifte bliebe." Denn schon am 9. Juli hatte Rudolph von Utrecht angezeigt, daß der Stuhl von Rom ihm das Stift geliehen und vor weiterer Last gewarnt. Auch war nach dem Siege von Varlar seine Gunst unentbehrlich; denn Graf Bernhard von Bentheim, zürnend über die Schwäche, mit der man den Herzog von Braunschweig zu Osnabrück gelitten und ihm Futterung gestattet, hatte zu Nordhorn das Kaufgut von Osnabrück bekümmert und nur Rudolphs Fürsprache konnte die Straße wieder öffnen. Derselbe fing in Fehde mit Matthäus von Münster, Verwahrer des Sassenberges, die Hörigen der Freunde desselben. Dazu fehdete Johann Quaditt mit vielen Gesellen Kapitel und Stadt.[2])

Endlich hatte am 5. October Papst Nicolaus V. Bullen erlassen, worin er Albrechts Gesuch um Bestätigung zurückwies, Erichs Ansprüche für nichtig erklärte und dem Bischof Rudolph von Utrecht das Stift Osnabrück zur Verwaltung überwies.

Die Nachricht mochte kaum im Winter das Land erreichen. Als die Stadt unschlüssig schien, drangen der Herr Otto von Diepholz, Graf Conrad von Ritberg und andre Freunde des diepholzischen

[1]) Dienstag nach Pantaleon. [2]) Im October 1454.

Hauſes in den Rath, die Gemeinde, die Kaufmannſchaft der Stadt, ſich dem Papſte nicht zu widerſetzen. Allein ehe noch Rudolph die Verwaltung übernehmen konnte, ereilte ihn am 24. März 1455 der Tod zu Vollenhove auf der Burg, und das Land war abermals herrenlos. Rudolphen waren die Brüder von Hoya, zwar gewichen, allein die Händel waren ungeſühnt, die Acht nicht aufgehoben; und gefährlicher noch als dieſes hatte Johann im Münſterlande die Niederlage von Varlar bald überwunden. Noch 1454 hatte er Breden wieder gewonnen und gegen den Herzog von Geldern behauptet. Vor Schoppingen verwundet, hatte er Coesfeld angegriffen und die Bürger durch eine Niederlage zum Abfall bewogen. Es ſtand in ſeiner Macht, Osnabrück ſeine Rache fühlen zu laſſen. Denn die alten Feindſchaften mit hoyaſchen, mindenſchen, ſchaumburgſchen Unterſaſſen dauerten fort oder waren leicht wieder zu erregen, und im Innern grollte noch Friedrich Buck, ſein alter Verbündeter, über die vielfache Gewalt, die er von denen von Beveſſen, jetzt den Mächtigſten im Kapitel, erlitten. Die Burgen des Landes waren in der Gewalt von Pfandherrn, die theils ihm nicht abgeneigt, jedenfalls am meiſten für ihren Pfandſchilling beſorgt waren. Die Stadt hatte keine Stütze und keinen Muth, da der Verſuch, nach Heinrichs Tode ſich mit den Brüdern von Hoya auszuſöhnen, ſo wenig Heil gebracht und das Beiſpiel von Münſter die Folgen der Gewaltthat und den Sinn Johanns von Hoya zeigte. Es ſtand Niemand an der Spitze. Auch die Stiftsmannſchaft war unentſchieden. Der alte Bund von 1441 hing zum Theil mit Friedrich Buck noch an den Brüdern von Hoya oder aneinander; wenn auch einige anſcheinend mit der Stadt in Freundſchaft ſtanden oder ihren Ausſprüchen folgten, wie Herbord von Schnetlage zu Lonne, der ſeine Fehde mit Gröningen auf den Zuſpruch der Stadt ſühnte, und doch mit Räubern verbunden war. Eine Macht, der Alle gehorcht hätten, fehlte. Die Stadt erweiterte ihre Gräben, erhob Geld durch Acciſen auf fremdes Bier und auf Mahlwerk. In die Wahl mengte ſie ſich nicht mehr. Dieſe blieb dem Kapitel.

Conrad III. von Diepholz.

1455 — 1482.

Hatte aber auch der Rath erkannt, daß die Stadt über die Bischofswahl nicht zu verfügen habe: so waren doch die gräflichen und fürstlichen Bewerber um die Bischofsstühle einmal gewohnt geworden, sich des Volks der Städte zu ihren Zwecken zu bedienen. Auch jetzt empfahlen die Freunde des Diepholzschen Hauses, Herr Otto von Diepholz, die Grafen Otto von Hoya (zu Harpstedt in öfterer Fehde mit seinen Vettern), Cord von Ritberg, sowie Julius und Ludolph von Wunstorf, dem Rathe, der Gemeinde und der Kaufmannschaft die Wahl Conrads von Diepholz, des Dompropstes. Noch war nicht vergessen, wie viel dieser gethan hatte, um das Land den Brüdern von Hoya zu entreißen. Seitdem hatte er theils in Deventer den Bürgern von Osnabrück Freundschaft und Schutz gewährt, theils in den Fehden Rudolphs von Utrecht tapfer und glücklich gefochten. Die Eroberung von Utrecht (1449) und den Sieg von Varlar (1454) verdankte man ihm. Mit Heinrich van Moeurs hatte er den Aufruhr des Hümlings gedämpft. Man gedachte, daß er sich zurückgezogen, als Heinrich den Kriegsknechten Kirchenraub gestattete, und daß er mit Macht sich widersetzt, als zu Utrecht nach dem Siege der von Montfort die Bürgermeister Arnold von Amerongen und Heinrich Jacobs Sohn enthaupten ließ. Kraft und Milde, ein geprüftes Leben und Gefühl seiner geistlichen und weltlichen Pflichten waren in ihm vereinigt.

Also fiel die Wahl am 15. Juli 1455 leicht und einig auf ihn und in seinen Wahlverträgen [1]) versicherte er außer demjenigen, was in die Capitulation aufgenommen war, und dem, was schon Bischof Heinrich von Moeurs gelobt (Entfernung von den alten Widersachern Hugo von Schagen, Engelbert von Langen, Sweder von dem Busche, Johann Pladiese) und vor allem die alten Ansprüche wegen Gefangener u. s. w. aus der Fehde gegen Erich und Johann von Hoya ruhen zu lassen; gegen die Brüder von Hoya, den Bischof von Minden und andere Personen, Geistliche und Weltliche, treulich zu helfen, seine Fehde in Münster aber nicht von Osnabrück aus zu betreiben, und das Stift deshalb schadlos zu halten. Die geistliche Confirma-

[1]) Mittheilungen des hist. Vereins II. p. 329 u. 367.

tion erfolgte am 15. December 1455, und um Frohnleichnam 1456 erhielt Conrad die biſchöfliche Weihe.

Die Händel in Münſter waren die bedenklichſte Seite der Wahl. Es war nicht zu erwarten, daß Albert von Minden ruhig das Stift Osnabrück ſeinem alten Gegner überlaſſen werde; auf keinen Fall durfte man von ihm Erhaltung des Landfriedens hoffen. Nun hielt Conrad in Münſter noch die Parthei Walrams, in der Hoffnung ſelbſt an deſſen Stelle zu treten und ſtand hier alſo dem Grafen Johann von Hoya, der Stadt Münſter und ihrer wilden Parthei, mit denen man bisher halben Frieden gehalten, geradezu gegenüber. Es war zu beſorgen, daß auch er auf den fernen Burgen des weſtlichen Münſterlandes, die er beſaß, Ahaus und Ottenſtein, mehr als in Osnabrück leben und die Räubereien im Lande ſich verdoppeln würden. Jene Burgen konnten dem Lande wenig nützen, wohl aber bewogen ſie den Grafen Moritz von Oldenburg, der dem Biſchof Rudolph gedient, ſeinen Sold und Schaden von Osnabrück zu mahnen.[1]) Wenn auch Graf Bernd von Bentheim den Kaufleuten freien Zug zum Deventer Markt um Conrads Willen gewährte, und Ludolph von Münchhauſen den Herren Walram und Conrad, ſowie der Herrſchaft Diepholz Friede und Freundſchaft ſchwur:[2]) ſo mußte man doch gegen die Herzöge von Braunſchweig auf der Hut ſein und vom Grafen Johann wurde aus Hoya, vom Biſchof Albert aus Minden Befehdung des Landes gelitten. Dazu fehdeten Temmo von Hörde, Heidenreich von Exterde, die Quaditts mit ihren Helfern von lippeſcher Seite. Friedrich von Zerſen, im Amte Hausberge, beläſtigte Albert von dem Buſſche wegen Forderung mit Tagen zu Grohnde. Ludwig Hake fehdete vom Münſterlande her. Das nördliche Land bedrohten mehrere des Geſchlechts Bernefür und Friedrich Wends Knechte ſtreiften von Blotho und aus der Herrſchaft Lippe in das Amt Hunteburg, wo mitten im Winter in einem Gefecht einer derſelben gefangen und ins Gefängniß gelegt wurde.[3])

Conrad, der zu Iburg war, benutzte dies, um mit den Statthaltern der Grafſchaft Ravensberg über einen Vertrag zu verhandeln; und erlangte einen Waffenſtillſtand mit den lippeſchen Herren, da Junker Simon, Bernhards Bruder, die Dompropſtei zu erlangen ſuchte, was ihm ohne Conrads Begünſtigung nicht wohl möglich

---

[1]) Nativ. Mariae Virg. 1455.

[2]) Montag nach Judica 1456. S. Treuer, Münchhauſenſche Geſchlechtshiſtorie, Urk.

[3]) Schreiben Sonnabends nach Circumciſ. 1456.

war. [1]) Freundschaft mit Lippe aber war desto wichtiger, da auch Otto Vinke, Diener und Hausgesinde Herrn Bernhards, die Vorschüsse seines Oheims, des Domherrn Johann Vinke, der 1452 Fürstenau verwaltet, gegen Kapitel und Stadt mahnte, mit Fehde drohete und von den wenig zuverlässigen Amtleuten des Ravensbergs den erbetenen Durchzug leicht erhalten mochte.

Von allen Feinden war aber keiner unversöhnlicher, als der Domherr Engelbert von Herborn, der im Münsterlande bei Series von Hege auf Hotmar sichere Zuflucht, durch die Gränzen, die Fähre zu Einen, den Vinnenberg für sich und seine Gesellen freien Zug und auf dem Bergfried zum Siebenschillingsbaum bei Warendorf seine Anhänger hatte. Mit ihm in der Stille und ohne offene Fehde verbunden hielt auch Friedrich Buck Raubgesindel, das die Stadt umschwärmte, in der Landwehr, im Schinkel (ein Rupenkamps Sohn war unter ihnen), Wanderer aufgriff, auf die Kaufleute wegelagerte, Vieh raubte, die Bauerhöfe plünderte, brannte und brandschatzte und zwischen ihm, Engelbert und Series, sowie Herbort von Snetlage zu Lonne Botschaften trug, den Raub theilte, und bald hier, bald dort Zuflucht fand. [2]) Dieses Unwesen hatte schon lange gewährt, als Engelbert von Herborn auf Sylvester 1455 den Gildemeistern der Gilde und Gemeinheit der Stadt abermals Fehde kündigte mit Mordbrand, Feuerschießen, Kehlenstechen, [3]) weil das Kapitel ihn von seiner Präbende verdrängt und fruchtlose Tage gehalten habe. Das Kapitel erklärte dagegen, der Streit rühre vorzüglich daher, daß jener 1441 der Stadt Feinden angehangen, die Bürger beraubt, sich selbst an dem Kirchengut vergriffen und dadurch seine Präbende verwirkt habe. Zu Recht wollen sie stehen; aber ungebührlich sei es und ewiger Verderb, wenn man (wie die Stadt Münster) zulasse, daß geistliche Leute um ihre Kirchenlehen Landfehde machen. [4]) — Die Stadt Münster,

---

[1]) Auf Gertrudis 1456. Der Sage nach hatte ein Neffe des Cardinals Firmianus eine Provision erhalten, man hielt aber einen solchen Prälaten, der nicht im Stifte zu wohnen denke, zu nichts nütze. Der Vertrag mit Ravensberg findet sich nur im Concepte vor und es ist daraus nicht deutlich zu ersehen, ob Lippe beitrat; allein in dem Vertrage mit Minden, Hoya und Schaumburg, Freitags nach Ulrikes Dage 1456 in von Hodenbergs Hoyaschem Urkundenbuche №. 464 nimmt Bernhard von Lippe Osnabrück ausdrücklich aus.

[2]) Dies ergeben die sehr interessanten Bekenntnisse der Knechte Bucks f. 4. post Quasimod. und f. 5. post Miseric. 1456.

[3]) Es ist dies der erste Fehdebrief, der solche Drohungen enthält, während man sich früher begnügte, einfach einander abzusagen.

[4]) Freitags nach Zwölften 1456.

von der man verlangte, daß ſie Engelbert zur Ruhe halte, da ihre Söldner ihn unterſtützen, entſchuldigte ſich, ſie ſei des Stiftes nicht mächtig.

Es wurden nun Hörige des Kapitels gefangen und nach Hotmar geſchleppt; Otto Hoberg klagte, daß er von Wolbeck und Bevergern beraubt werde; Buck raubte heimlich durch ſein Geſindel Vieh zuſammen [1]) und drang wohlhabende Eigenbehörige, den Meyer zu Öſede, Huswörmann, Grothaus am Harderberge und mehrere zu Hagen zur Dingung. Dem Plantholt, der ſich weigerte, wurde ein Brief mit einem Bündel Stroh, dem Zeichen des Brandes, vor die Thüre geſteckt. Selbſt in der Feldmark lauerten ſie den Bürgern auf und Einwohner der Stadt waren mit im Bunde. Klagen an die Stadt Münſter führten zu nichts. Man gab an, Engelbert von Herborn ſei nirgend anzutreffen und kehre ſich an Niemand. Als die Klage Otto Hobergs, dem im März ein Meyer im Amte Lingen abgefangen, auf den Davensberg geſchleppt, und mehrere Leute durch Engelbert ermordet waren, fruchtlos blieb, auch die Amtleute des Münſterſchen Niederſtifts die Archidiaconen in ihrer Jurisdiction hemmten, gab das Kapitel jedem, der überfallen werde, frei, Gewalt zu gebrauchen und erklärte dies der Stadt zu ihrer Rechtfertigung. Dem Rathe aber kam nun böſes Gerücht über Friedrich Buck. Die von Plantholt geweigerte Brandſchatzung hatte Buck, wie es ſcheint, mit dem Kirchherrn zu Hagen in Streit verwickelt und er dabei ſein heimliches Räuberſpiel verrathen. Fünf Geſellen waren vom Münſterlande herübergekommen, um des Kirchherrn Haus zu brennen; einer von ihnen, der ſich in die Stadt gewagt, um Kaufleute von Münſter oder Warendorf zu verkundſchaften, die ſeine Genoſſen auf der Herrn-Reſte überfallen könnten, wurde ergriffen; bald darauf auch Buck und ſein Sohn nebſt zwei andern Knechten. Die übrigen entflohen auf dieſe Nachricht, bis auf einen Eigenbehörigen Bucks. [2]) Auf die von den Gefangenen vor ihrer Hinrichtung im peinlichen Halsgericht an der Rathhaustreppe vor vielem Volk öffentlich wiederholten Ausſagen wurden auch Friedrich Buck und ſein Sohn zum Tode verdammt. Keiner unter der Ritterſchaft nahm ſich des Frevlers an, der Ritterehre und Fehderecht ſchnöde verletzt, nur Heinrich Buck,

---

[1]) 7 Schweine von Hilter, 29 von Gildemann, Lämmer, Rinder; der alte Kroneke wollte ihm für einen neuen Rock jährlich 5 bis 6 Schweine und 2 bis 3 Rinder in die Küche liefern u. ſ. w.

[2]) Gerd Slyk in de Börde, der für 1 Fl. und die Freiheit ein Erbe zu Bokhorſt gebrannt hatte, wobei Menſchen ihr Leben verloren.

Richter der Neustadt, Friedrichs Bastardbruder, und noch ein anderer Buck unterhandelten um ihr Leben. Sie mußten die Bekenntnisse der Knechte anerkennen, um Gnade bitten, den Bürgern Schadenersatz bieten und dann am Sonnabend nach Himmelfahrt Urphede schwören und geloben, Wulften abzubrechen und nicht wieder zu befestigen, widrigenfalls es der Stadt verfalle. [1])

Damit war Bucks Ansehen gebrochen und der letzte Rest der inneren Zwietracht vertilgt, welche jener Bund von 1441 noch nachgelassen. Bei der Erneuerung der Wahlverträge, die der Bischof nach seiner Weihe vornahm, ließ indeß das Kapitel sich außer dem Schutz des Bischofs in der Propsteisache von St. Johann und in Beitreibung seiner Renten außer Landes (da der Graf von Tecklenburg insbesondere die Zehnten vorenthielt) ausdrücklich versprechen, daß die, welche im Verbunde gewesen, weder in des Bischofs Rath kommen, noch zu Amtleuten oder Landdrosten ersehen, noch mit Bewahrung der Ämter beauftragt werden sollen.

Da aber Conrad im Münsterlande noch immer Walrams Rechte vertheidigte, so begann auch Albert von Minden gegen ihn alte Schäden zu fordern, und Alhard von Hörde meldete mehr als einmal von großen Versammlungen, welche ihm und Osnabrück mit Überzügen drohten. [2]) Das Nordland, wo die Burgen Vechte und Cloppenburg an Johann von Hoya hielten, war besonders gefährdet. Zu Bevergern, das in Erichs Gewalt war, übte der Amtmann Gerd Tappermann Feindseligkeiten gegen Conrads Boten, die man mit Bekümmerung seines Gutes vergalt.

Conrad, der seinen getreuen Diener Hermann Minnenpreis (Bürgermeister zu Widenbrück) mit einem Pfandlehn zu Langenberg belohnte, [3]) suchte vom Lande eine Schatzung und von der Stadt Hülfe gegen Münster; aber die Stadt, welche selbst von ihren Gläubigern um Zins hart gemahnt wurde, lehnte die Hülfe ab, nicht ohne Tadel, daß es im Lande noch nicht so stehe, wie zu wünschen [4]) und entbot die Ritterschaft zur Berathung über die Schatzung. Erst nachdem der Bischof versprochen, dem Rathe den vierten Theil der Einnahme aus dem ganzen Lande zu der Stadt Nutzen zu überlassen, willigte sie ein. [5])

[1]) S. den Vertrag schlecht abgedruckt bei Taube, Deduction von der Burg Wulften, Anl. p. 31.

[2]) Schreiben von Servatii und von Mittwochs nach Marci 1456.

[3]) Sonnabends nach Barnab. lieh er ihm das Oldeburs Erbe wiederkäuflich für 50 Fl.

[4]) Fer. 3. post Petri ad Vincula.

[5]) Mittheilungen des hist. Vereins II. p. 367.

Nun ſtarb aber Walram zu Arnheim in Geldern und alsbald erwählten zwei Capitularen zu Münſter wiederum Erich, das übrige Kapitel aber zu Ahaus Conrad von Diepholz zu ſeinem Nachfolger. Die Feindſeligkeiten erneuerten ſich. Aus Vörden beraubte Cord Greve mit des Biſchofs Erlaubniß, wenn auch gegen den Willen des Fleckens, die Herrſchaft Vechte.[1]) Melle wurde befeſtigt, die Kirchſpiele lieferten ſchleunigſt Holz. Zu Vechte wurden Bürger von Vörden gefangen, während der Rittmeiſter der Stadt Münſter mit ſeinen Helfern vor Iburg Männer erſchlug, fing oder ſchädigte; alles ohne daß offene Fehde zwiſchen Osnabrück und Münſter beſtand.

Aber Papſt Calixt III. verſagte beiden Gewählten die Confirmation und ernannte zum Biſchof von Münſter den Pfalzgrafen Johann, Propſt zu Worms. Nun gab Conrad ſeine Anſprüche an den Stuhl auf, behielt jedoch die Burgen Ahaus und Ottenſtein für ſeine Forderungen. Das Land blieb zwar noch in Bewegung, denn Johann von Hoya verſuchte noch das Äußerſte, trat in die Schmiede-Zunft, ließ ſich erſt zum Gildemeiſter, dann in den Rath wählen und verwüſtete Bentheim. Dagegen brannten Bernhard von Lippe und Graf Conrad von Ritberg Ölde und verheerten das Amt Stromberg. Biſchof Conrad aber erfocht, nebſt Dietrich von der Horſt, ſeinem Amtmann zu Ottenſtein, einen Sieg bei Coesfeld; und am 18. September 1457 zog Pfalzgraf Johann mit Hülfe von Jülich und Geldern in Coesfeld ein; am 23. October wurde zwiſchen ihm und Erich von Hoya der Frieden geſchloſſen, durch welchen dieſer gegen eine Rente, die er nur kurze Zeit genoß (er ſtarb 1457) und gegen das Verſprechen einer Abfindung des Grafen Johann „für ſeine Arbeit", vom Stifte abtrat. Johann ſelbſt, der Führer und das Geſchöpf des Pöbels der Stadt Münſter, wurde auf Katharinen Abend vom Volke ſeiner Macht beraubt und entfloh.[2])

So war endlich jene Zerrüttung gehoben, mit welcher der Ehrgeiz derer von Moeurs, Diepholz und Hoya ſeit 50 Jahren die Stifter Paderborn, Osnabrück, Minden, Münſter und Utrecht heimgeſucht hatte; und Biſchof Johann von Münſter, den die Weisheit des Papſtes völlig fremd hierher gerufen, hatte Willen und Kraft zur Ordnung. Auch Biſchof Conrad von Osnabrück, wenn auch in

[1]) Crast. Martini 1456.

[2]) Über Johanns ferneres Leben geben die Urkunden in von Hodenbergs Hoyaſchem Urkundenbuche Auskunft. Er vermählte ſich mit Eliſabeth von Diepholz, ordnete die Verhältniſſe der Grafſchaft mit ſeinen Stammesvettern und den Ständen, ſtellte den Frieden mit den Nachbarn her und ſcheint den ernſten Willen gehabt zu haben, den Reſt ſeines Lebens in Ruhe zuzubringen.

die Händel tiefer verwickelt, wollte doch das Rechte. Albert von Minden aber, der seit 1419 das alles betrieben und nun ohne allen Gewinn ausscheiden sollte, grollte. Auch konnte die Bewegung nach so langen Jahren nicht plötzlich verschwinden. Unklare Ansprüche und Forderungen der durch die Fehdezeit verwilderten Dienstleute und Söldner gegen die Länder, die Landherrn und unter einander plagten das Land noch Jahre lang und fanden bei Bischof Albert bereite Stütze.

Conrad verglich sich bald mit Bischof Johann dahin, daß ihm für seine Forderungen die Schlösser Ahaus, Schöppingen, Ottenstein und das Vest Sandwell als Pfandschaft blieben. [1]) Doch war bei diesen Forderungen selbst noch vieles zu ordnen. Mit Moritz von Oldenburg kam er nicht zum Frieden und mehrere Jahre lang fanden die Feinde von Osnabrück hier Aufnahme. [2]) Auch war Cloppenburg und später Wildeshausen [3]) in der Hand Johanns von Hoya und die Knechte Graf Gerhards von Oldenburg, der jenem an Wildheit nicht nachstand, raubten Pferde vor Quakenbrück, wurden aber ergriffen und ungeachtet der Vertretung ihres Herrn gehängt. [4]) Auch die Bernefürsche Fehde [5]) fand hier und in Vechte ihren Stützpunkt. Der Rath zu Osnabrück ließ einen Vertrag mit Bremen durch Wilhelm Blome unterhandeln, in welchen man den Bischof zu Münster nebst seiner Stadt einschließen wollte; [6]) allein die Grafen von Oldenburg, wenngleich unter einander feindlich, blieben noch lange die Zuflucht aller Widerwärtigen und die Bernefürsche Fehde nahm kein Ende; ja man konnte sogar nicht verhindern, daß wegen eines Streits, des Seniors und Sangmeisters Johann von Meppen über den Nachlaß eines Hörigen, Johann Brun, der 30 Jahre zu Bremen Handlung getrieben und nun nach Kaiserlichen Privilegien für frei galt, 10 Dienstleute des Nordlands, [7]) Freunde des Sangmeisters, die Stadt Bremen fehdeten. In Friesland war noch Streit. Schon

[1]) Am 28. September 1457.

[2]) Darauf beziehen sich auch die Bördenschen Händel Cords Greven.

[3]) Den 24. December 1458.

[4]) Exalt. S. Crucis 1457. Merkwürdig ist der Ausdruck: Man habe die gerichteten Knechte nicht getödtet: Sunder dat recht heft se gedodet.

[5]) Schreiben von Maria Empfängniß 1458. Montags nach Bartholomäi 1459.

[6]) Schreiben vom Dienstag nach Dorothee und Mittwochs vor Jubilate 1458.

[7]) Nämlich Otto von Meppen, Johann von Bokraden, Otto von Smerten, Berads Sohn, Heinrich Astorp, Johann von Thünen, Johann und Heinrich Vlegel, Brüder, Otto Kremer mit Otto seinem Sohne und Cord Stempel. Es war 1460.

Biſchof Heinrich von Moeurs hatte dem mächtigen Häuptlinge Olrich von Gretſyl, deſſen Freundſchaft er in den Hümlinger Händeln brauchen mochte, Holz von Fürſtenau geſchenkt; Herbort von Snetlage zu Lonne, jener Genoſſe Friedrich Bucks, hatte ſolches weggenommen und Olrich den Rath zu Osnabrück deshalb vergebens gemahnt. Nun mochte in Friesland gegen Herbord Gewalt geübt ſein; darauf fing dieſer (1458) Unterthanen Eggos von Weſterwolde (zu Emden) und ſchatzte ſie zu Lonne auf ſeinem Hauſe. Wiederum fing Syrck von der Friedeburg (1458—59) Unterthanen von Osnabrück und auf des Biſchofs Mahnungen ſchützte Olrich zwar die räuberiſche Unabhängigkeit vor, die Syrck in ſeinen Mooren behauptete, erinnerte aber auch, daß Herbord von Snetlage ihm eben ſo wenig zu Rechte geſtellt ſei; und die Stadt Osnabrück erlangte für ihre Kaufleute nur durch den Abt von Norden kurzes Geleit unter dem Bedinge, daß ſie den Biſchof bewege, Herbords-Sache zur Scheidung zu bringen. [1])

Händel dieſer Art konnten nur beſeitigt werden, wenn Conrad im Lande ſelbſt Ordnung herſtellte, die zerſtreuten Güter wieder zuſammen brachte, die Gläubiger und Pfandherrn befriedigte. Dazu aber fehlten die Mittel ſo lange ſein eigenes Vermögen in jener Münſterſchen Liquidation feſtlag und die Stände keine Schatzung bewilligten. Er löſete von Kennewech den Biſchofshof zu St. Johann, mußte aber die Hülfe des Rathes anrufen, um den Beſitz zu erlangen. [2]) Von Wilhelm Stael, der in den Münſterſchen Händeln ſelbſt zurück gekommen auch die alte Burg und Mühle zu Greteſch dem Wülner Amte verkaufte, [3]) löſete er das Gogericht von Iburg ein, [4]) das jenem von den Varendorpen angefallen war; doch konnte er ihm nur andere Güter dafür verpfänden. Die Burg zu Iburg hatte er ſeinem Blutsfreunde, dem Grafen Conrad von Ritberg, vertraut, deſſen Gemahlin Jacoba von Reifferſcheid dort die Gränzen gegen Tecklenburg ſo männlich wahrnahm, daß ſie dem Grafen, der ihr 15 Schweine genommen, ſeiner Entſchuldigungen ungeachtet, vier Erbe zu Hagen rein ausplündern ließ. [5]) Auch Reckenberg hatte derſelbe in Gewahrſam. Grönenberg wurde noch durch Otto Hoberg, Wittlage durch Cord von Möllenbeck, Fürſtenau, Börden und Hunteburg durch Bernd vom Berge verwaltet. Zum Bau der verfallenen Gebäude und Planken mußten die Unterthanen das Holz liefern. [6]) Auch die Stadt

[1]) Mittwochs zu Pfingſten 1459. [2]) Freitags nach Cantate 1457.
[3]) Matthei 1457. [4]) f. 2. post Pentecosten 1457.
[5]) Klagſchreiben Dom. post Martini 1457.
[6]) Crast. S. Cath. 1456 und Dienstag nach Mariä Geburt 1458.

suchte die Legge herzustellen, den Salzhandel und das Münzwesen zu ordnen. [1]) Aber bei den Bürgern, wie bei Höheren brach überall die Gewaltthätigkeit durch. Dem Grafen von Tecklenburg wurde das Gut eines in der Stadt verstorbenen Hörigen zurück gehalten, wogegen er Bürger bekümmerte. [2]) Auch Schutzleute des Bischofs wurden festgehalten. [3]) Selbst gegen den alten treuen Freund der Stadt, Otto Hoberg, wurde von Gerwin Nienhaus Eigenmacht geübt und im freien Markt zu Melle ihm persönliche Gewalt gedroht. [4])

Noch schlimmer waren die Händel der mächtigern Bürger. Giseken Krevinghaus und Arnd Bredeleff, den Vormündern der Kinder Gerhards Blome, weigerte deren Eigenbehöriger Henke Bunke zu Bramsche die Schulden, suchte unter den streitfertigen Junkern sich einen andern Gutsherrn und hielt diesen (zum Schutz) eine Zeit lang in seinem Hause. Jene sammelten deshalb eine Reiterschaar ihrer Freunde, um den Hörigen zu pfänden, und ließen solches im Kirchspiel kündigen. Als sie aber mit dem Pfandgut wegzogen, wurde in Hesepe und Büren Waffenruf erhoben und unter Johann Stempels Führung und dem Rufe: Bramesche Hogemot! sla dot! sla dot! der Kampf begonnen. Der Sieg blieb den waffenkundigen Bürgern; mehrere Bramscher waren verwundet oder erschlagen. Der Bischof belangte die Bürger wegen Gewaltthat, aber ihr Ansehen in der Stadt machte die Verfolgung unmöglich. [5]) — Zu derselben Zeit hatte der Bischof einen Handel der Söhne des Bürgermeisters Heinrich von Leden, des Domherrn Johann und Heinrichs, gegen die von dem Brinke geschieden. Diese aber waren nicht zufrieden und als die von Leden im Weinhause in gesondertem Gelag saßen, traten Friedrich und Dietrich von dem Brinke, beide Geistliche, und Johann von dem Brinke zu ihnen und erwiederten angebotenen Wein und Sitz mit harten Worten und Thaten. Die von Leden brachten sie ohne Verwundung von sich; als sie aber heimgingen, folgten jene mit Waffen und Feuerbränden, verwundeten sie und verließen darauf die Stadt. Da aber der Bischof ihnen die Präbenden nahm und härtere Ahndung drohte, traten sie in den Dienst Gerhards von Oldenburg und

---

[1]) Beides 1458.

[2]) Sonntags nach Pauli Bekehrung 1459. Das Schreiben ist merkwürdig, weil es der Brockschmiede Erwähnung thut. Vielleicht wäre also damals die Eisengewinnung am Hüggel betrieben.

[3]) Sonnabends nach Viti 1458. [4]) Sonntags nach Martini 1458.

[5]) Klagschreiben Vincula Petri 1460. Johann Stempel wird wohl derjenige sein, den Bunke sich selbst zum Gutsherrn erwählt hatte.

dieſer erwarb ihnen auch den Schutz der Brüder von Hoya, denen jeder Gegner von Osnabrück willkommen war. [1])

Dieſe Verwilderung verſchlimmerte denn auch die Nachwehen der Münſterſchen und Mindenſchen Händel. Schon im Jahre 1456 hatte Albert von Minden wegen Gelübde, die er für das Land Osnabrück vor Zeiten übernommen habe, Schadens-Anſprüche erhoben. Conrad hatte geleugnet und die Urkunden verlangt. Indeß waren die Brüder Friedrich und Otto Wend (zu Blotho) noch in Fehde gegen Osnabrück. Mehrmals hatte Alhard von Hörde vor Überfällen gewarnt und Hülfe verſprochen. In den Faſten 1457 lag Conrad mit den Stadtknechten zu Tittingdorf gegen die Feinde. Die Wende aber beſchädigten Johann Pladieſen (Burgmann zu Limberg und Wittlage) [2]) und ſuchten Alhard von Hörde vom Osnabrückſchen Bündniſſe abzuziehen, damit er ſie nicht verrathe noch jage, wenn ſie auf das Stift ſuchen. Alhard aber ließ das Kloſter zu Egeſtorf, in der Grafſchaft Sternberg, wohin der Wende Hinterſaſſen ihr Gut geflüchtet, plündern, ſo daß jene ihn, als Unterſaſſen Ravensbergs, vor den Amtleuten und der ganzen Landſchaft verklagten. [3]) Um dieſelbe Zeit ſtritt Hardeke Gropendorp, Dompropſt zu Minden, nebſt ſeinen Vettern Bernd, Cord und Johann mit dem Stifte Minden. Zu den Gropendorp hielt Bernd, Edelherr von Lippe, und Adolph und Erich, Grafen von Schaumburg. Auch Conrad von Osnabrück war ihnen geneigt. Dagegen wurden ſie vom Grafen Johann von Hoya und Ernſt von Slon dem Ghelen (zu Hüffe) angegriffen. [4]) Dieſer gerieth durch geiſtliche Händel mit dem Amtmann zu Wittlage in Streit. Denn da im Kloſter Mauritii zu Minden die zuchtloſen Mönche der ſtrengern Ordnung des Kloſterreformators Johann Buſch von Burgfelde unterworfen werden ſollten, hatten dieſelben den Abt Coſſyn vertrieben und das Kloſtergut verſchleudert. Von ihnen hatte Ernſt von Slon Güter im Amte Wittlage gekauft, wo Cord von Möllenbeck, den Mandaten des Erzbiſchofs von Köln Folge gebend, den vertriebenen Abt ſchützte, und einen Diener Ernſts, der Prieſter, die ſich dort im Beſitze hielten, angegriffen, auf Waffenruf und Glockenſchlag vom Volke fangen ließ und in den Thurm warf. [5]) Auf ſeine Klage wurde Alhard von Hörde um Vermittelung erſucht. Indeß war Johann

---

[1]) Schreiben von Mariä Magd. und Simon u. Judä 1460.

[2]) Cantate 1457.

[3]) Es muß dies nach Petri und Pauli 1457 vorgefallen ſein. Das Klagſchreiben im Correſpondenz-Copiar iſt ohne Datum.

[4]) Das war im Jahr 1456. [5]) Dies geſchah Ende Auguſt 1457.

Schele im September 1457 auf einer Reise nach Minden zu Lübbecke eingekehrt, um Geleit zu erlangen; denn die Unsicherheit war dort so groß, daß Niemand unbegleitet zu reisen wagte. Als er mit Burgmannen und Bürgern zu Gaste saß, kam Ludolph von Mönnichhausen zu Haddenhausen geritten, den der Wirth von der Straße hereinlud und Schelen gegenüber zur Tafel setzte. Beide rechneten Verwandtschaft und Schwägerschaft, und da Schele fand, daß sie durch die von Oer verwandt seien, so bat er Ludolph, der heimritt, um Geleit. Dieser sagte es zu und sandte einen Knecht voraus, als zur Kundschaft. Als sie aber insgesammt weiter ritten, eilte unfern Haddenhausen Ludolph vorweg und da die andern ins Dorf kamen, hielt er mit allem Volke, das er versammeln können, mit Schild und Helm [1]) gerüstet, rannte auf Schelen mit der Gleve und da dieser ihm entritt, schlug er Rabode Gogreven, seinen Schwager, mit schweren Wunden zu Boden, verwundete und fing zwei Knechte, plünderte sie und nahm ihnen ein Pferd. Schele, der mit Minden in Glauben saß, klagte an Kapitel und Rath zu Osnabrück; aber Ludolph erwiderte, jener schreibe seinen Muthwillen und wollte nur auf Tagen antworten.

Ernst von Slon aber, dem gegen Cord von Möllenbeck nicht geholfen wurde, verband sich nun mit denen von Lübbecke und fing die Vettern des Dompropsts von Gropendorp, obschon diese durch Herzog Wilhelm von Braunschweig auf einem Tage zu Wiedensahl mit Minden gesöhnt waren. Auf Verwendung von Osnabrück und Minden, Kapitel und Stadt, schob er die Schuld auf jene, die ihn überfallen, bot sich zu Tagen, ließ aber die Gefangenen nicht los. Ehe indeß jene Tage gehalten wurden, nahm die Sache eine andere Wendung. Schon im Frühjahr 1457 hatte Johann von Olden, Amtmann zu Rahden, geklagt, daß Cord Tappe seinem Hörigen drei Ackerpferde genommen habe und sich vor Albert zu Rechte erboten. Nunmehr erließ dieser, der sich auch Ernsts von Slon angenommen, am 6. December den Absagebrief gegen Bischof Conrad wegen Schadens im Kirchspiel Rahden an Raub, Brand, Pferden; und wenig Tage später (am 13.) sagte auch Ernst denen von dem Busschе, dem Domdechanten Albert von Bevessen und dem Amtmann Cord von Möllenbeck ab. So war denn überall Fehde, wobei zu Osnabrück außer Alhard von Hörde, den Busschen zu Ippenburg und Gesmold, den Pladiesen und Gropendorpen, die Grafen Otto von Diepholz und Conrad von Ritberg standen, auf der andern Seite aber

[1]) Mit Schild, Hundeskogel und Eisenhut.

Albert von Minden, Wilken Klenke zu Schlüſſelburg, die von Quernheim zu Uhlenburg und Beek, Friedrich und Otto Wend, Ernſt von Slon und Ritterſchaft und Rath zu Lübbecke. Alhard von Hörde, dem die Noth am nächſten war, konnte die Laſt der Vertheidigung kaum tragen, während die Gegner auch in Osnabrück Freunde hatten. Die Stadt Osnabrück mußte wiederum Wachen außer den Thoren halten, Reiter dingen und Diepholz mit ihren Schützen beſetzen. Um Alhard zu erleichtern, wurde am 22. Januar durch das Kapitel zu Minden, dann abermals auf Oculi durch Johann Nagel zum Ravensberge ein Stillſtand verrahmt. Da man aber nicht alle Theilnehmer der Fehde eingeſchloſſen: ſo wurde ſolcher weder gehalten, noch führten die Unterhandlungen zum Ziele. Alſo erließ auf Frohnleichnam 1458 Biſchof Conrad mit Stift und Stadt die rechte Landfehde gegen Biſchof Albert, der die hochbeſchworne Urphede gegen die Stadt mit Raub, Brand und Todtſchlag gebrochen, daß die armen Unſchuldigen an beiden Seiten um Rache ſchreien mögen über den Muthwillen und die Verderber des Landes. Dagegen fehdeten nunmehr Cord und Wilhelm Tappen (denen der erſte Raub zu Rahden zur Laſt gelegt war), Unterſaſſen von Osnabrück, Friedrich, Lübbert und Lüdeke Weſtfalen (zu Lohof bei Vlotho) und Friedrich von Haren gegen Osnabrück. Von Osnabrück aus wurde Rothenufeln gebrannt, mit geringer Beute, dann die Burg Ovelgönne mit Söldnern belegt, [1]) Hunteburg befeſtigt. Die Stadt belegte ſich aufs neue mit der Mühlenziſe zu den Kriegskoſten. Biſchof Conrad, der ihr Vorſchuß gab, half ſich mit neuen Verpfändungen. Auch ſeine Söldner und Diener, Clamor von dem Buſſche und der Richter zu Melle, Levold Kros, hätten im Stifte Minden gelitten und dem letztern war das Pferd erſchoſſen. Die Gegenwart des Biſchofs, der mit den Ständen Tage auf dem Bockholte und zu Osnabrück abhielt, ſchaffte im Lande Kraft und Eintracht. Nach verſchiedenen Tagen zu Gohfeld und Herford ſtellte endlich Johann Nagel an der Dalinghauſer Landwehr zwiſchen den Biſchöfen den Frieden her. Allein die Wende blieben in Fehde und die Erfüllung der Bedingung, daß unbezahlte Löſegelder erlaſſen ſeien, forderte Biſchof Albert nach wenigen Wochen ſo ſchnöde, daß ihm der Krieg lieber zu ſein ſchien, als der Frieden. [2]) Im Sommer 1459 griffen nun die Bürger von Osnabrück die

[1]) Dieſe Söldner hatten ihren Quartiermeiſter, der den Sold für ſie hob. Es waren ihrer 36, von denen jeder 8 ßl. und ein Paar Schuhe erhielt. Sie waren auf Monate gedungen. Schreiben Donnerstags nach Lätare 1458.

[2]) Mariä Empfängniß 1458.

Burgen Gohfeld und Holwinkel an und hielten Ovelgönne besetzt. Die Wende dagegen suchten abermals Alhard von Hörde abwendig zu machen; denn dieser zürnte, weil Dietrich Wylde sein Knecht, zu Osnabrück gefangen, mit der Pein zum Bekenntniß von Raubthaten gedrungen und aufs Rad gesetzt war. Aber, da Alhard mit Münster ebenfalls in Unfrieden war, so hielt er Osnabrück zum Freunde. [1])

Es war aber auch mit Münster Streit entstanden. Conrad war noch immer mit dem Bischof Johann wegen der Forderungen auf Ahaus und Schöppingen nicht im Reinen, 1458 war verglichen, daß Johann die Schuld von 3000 Fl. jährlich mit 1000 Fl. abtragen, den Einwohnern jener Orte die Forderungen berichtigen und alle in Fehdezeiten ergangenen Kosten und Schaden mit 1150 Fl. zahlen solle. [2]) Allein die Urkunden wurden nicht ausgefertigt, die Zahlungen blieben aus. Conrad wandte sich an Kapitel, Ritterschaft und Stadt; diese beschickten den Bischof Johann, aber ohne Erfolg. Überdies stritt man mit Evert von Merfeld und Johann von Münster. — Schon 1457 war der Rittmeister der Stadt Münster mit den Seinen bis vor Iburg geritten und hatte dort Männer gefangen, erschlagen und beraubt; [3]) 1458 waren von Iburg ab Warendorfer Bürger beraubt. Auch war Gerd von Münster, dem Graf Bernd von Bentheim ohne Fehde seine Hörigen im Kirchspiel Greven beraubt, gefangen und verwundet hatte, [4]) gegen diesen zur Fehde geschritten, hatte den Absagebrief auf eine entlegene Burg gesandt und zugleich Wietmarschen und Bentheim geplündert, [5]) wodurch Graf Arnd von Bentheim, Bernds Bruder, sich verletzt glaubte, weil er mit seinem Bruder in getrennten Gütern sitze und daher jener Fehde fremd sei. Noch mehr Anlaß zu Feindseligkeiten gaben die Forderungen, welche so viele Ritter und Knappen an Stift und Stadt Münster aus der Fehdezeit zu machen hatten. Wilken Klenke, welcher behauptete, daß seinem Feinde Rütger Ketteler das Amt Vechte anvertraut sei lediglich um ihn zu schädigen, und Ernst von Slon erboten sich ihrer Ansprüche wegen vor Osnabrück zu Recht und gaben deutlich zu erkennen, daß sie jede Hinderung ihrer Raubzüge als einen Grund zur Fehde, auch gegen Osnabrück, betrachten würden. [6])

Hauptsächlich aber wurden die Fehden, welche Engelbert und

---

[1]) Dienstags vor Pfingsten 1459.

[2]) Aus einer Verhandlung über diesen Gegenstand im Domsarchive.

[3]) Klagschreiben Exaudi 1457. [4]) Freitags nach Remigii 1456.

[5]) Montags nach Egidii 1458.

[6]) Beide Verhandlungen fallen in die Jahre 1460 und 1461.

Rolef von Langen zu Stockum, ſowie die Grönenbergſchen Burgmänner Reinecke und Ameling von Haren nebſt Everd Breſe, auch des Geſchlechts von Haren und denen von Langen verwandt, betrieben, Urſache zu Klagen. Alle dieſe, zugleich Unterſaſſen von Münſter und Osnabrück, hatten der Stadt Münſter gedient. Die von Haren hatten im Dienſte Gefangenſchaft und Verluſt erlitten, die von Langen ſprachen älterliche Schuld an, dazu Verluſt an Pferden, Dienſt, Schatzung abgefangener Knechte, Bürgſchaften u. ſ. w. Als die Vermittelung der Stände und der Stadt Osnabrück ihnen nicht zu dem Ihrigen verhalf, überfielen zuerſt die von Langen vom Emslande aus am Tage nach Frohnleichnam 1469 die Papenburg, welche Hayo von Haren, Propſt zu Leer, von Münſter zu Lehn trug, und nahmen ſie mit gewaltiger Hand. Biſchof Johann von Münſter nahm hierauf Engelberts Münſterſche Güter in Beſchlag und gebot ihn zu berauben. Nun mahnten auch die von Haren dringend den Rath zu Osnabrück, man möge Münſter bewegen oder bei fernern Schritten dieſes Briefs gedenken. [1]) Als nichts erfolgte, überfielen auch ſie ohne Fehde des Münſterſchen Domherrn Engelberts von Wulften Erbe Bunſtorp, im Kirchſpiel Greven, und trieben das Vieh weg. Auf Klage von Münſter ließ Biſchof Conrad zwar in allen Ämtern gebieten, die Landwehren, Schläge und Bäume zu bewahren, damit die von Langen Münſter nicht beſchädigen. Als aber die von Haren die That leugneten und ſich zu Rechte erboten, benutzte er den Handel, um gleichzeitig die Streitigkeiten mit Everd von Merfeld und Johann von Münſter zu fördern. Auch die Zwiſtigkeiten wegen Ahaus und Ottenſtein wollten nicht zum Ende gedeihen. Auf einem Tage zu Wechte [2]) wurde nichts gefördert, denn die Stadt Münſter leugnete, derer von Haren Hauptherr geweſen zu ſein und erhob gegen den Breſen Gegenforderung, weil er als Gograf zu Oldenberge die armen Leute gegen ſeinen Eid geſchatzt und ſich bereichert habe. Die von Haren aber wollten zugleich die Sachen Dirich Cloets und Johanns von Wulften, mit denen ſie Verbund hatten, in die Verhandlung ziehen. Auf dem Landtage zu Bockholt erboten ſie ſowohl, als die von Langen, ſich zum Stillſtande; allein da von Münſter die Stillſtandsbriefe nicht kamen, riefen ſie ſolchen auf und Rolef von Langen ſchickte den Fehdebrief nach Bevergern, ritt Sonnabends nach Jacobi von Stockum die Nacht durch nach Emsbüren, brannte dort drei Höfe und ſchleppte Gefangene und Pferde nach ſeiner Burg. Die

[1]) Sonnabends vor Margarethen Tag 1459.

[2]) Schreiben von Sonnabend nach Corporis Christi 1460.

von Haren hielten Hörige, Temmo Schenkings, ehemaligen Bürgermeisters von Münster, auf ihrem Hause unter dem Grönenberge gefangen, ließen andere geloben, Brandschatz auf dem Grönenberge zu zahlen, dann streiften sie im Sommer 1460 mit Alhard von Hörde, Dietrich Ledebur und den Knechten fast aller Beschloßten in der Grafschaft Ravensberg, Ottos von Kerfenbroke, Gerds Ledebur, Johanns von Nesselrode, Johanns von Haren, Segewins von dem Busssche, Johanns Nagel, zweier von Quernheim, des jungen Pladiesen und anderer, von Iburg, Laer, Kilver und Meirsbeck [1]) ins Münsterland.

In Münster aber besorgte man Schlimmeres. Johann von Hoya hatte um Ostern 1460 von Osnabrück Geleit zu seinen Unterhandlungen mit Münster erhalten, und Wilken Klenke, Alhard von Hörde, Ernst von Slon drängten Osnabrück zum Beistande. Leicht mochte Conrad wegen seiner Forderung von Ahaus und Ottenstein sich mit diesen einigen. Bischof Johann wandte sich daher an Kapitel und Stadt zu Osnabrück [2]) zur Vermittelung, da es dem Bunde widerspreche, solche Gewaltthat der Unterfassen zu dulden. Bischof Conrad erklärte nun zwar, er halte sich zu fernern Tagen nicht schuldig; dennoch unterwarf er sich dem Spruche seiner Stände von Kapitel, Ritterschaft und Stadt und auf einem Tage auf dem Schapfelde an der Godewelle [3]) wurde verrahmt, daß beide Theile ihre Ansprüche schriftlich einbringen und darauf ein Spruch erfolgen solle. Bischof Johann fügte sich diesem, wiewohl ungewöhnlichem schriftlichen Verfahren, [4]) die Gewaltthätigkeiten wurden durch Verkündigung in allen Kirchen verboten. Zwar zürnten die von Haren, daß man ihnen die Fehde hindere und die von Langen versuchten nochmals von Bramsche, Ostercappeln, Venne und Rabber aus ihre Raubzüge zu erneuern. [5]) Allein Montags nach Andreä wurde der Schiedspruch eröffnet, den

---

[1]) So ist der Name in den Klagen geschrieben.

[2]) Mariä Himmelfahrt Abend 1460.

[3]) Zwischen Bevergern und Cappeln; von Osnabrück wurde erinnert, daß das eine ungewöhnliche Wahlstatt sei. Endlich fand der Tag, der erst auf Johannis Enthauptung Abend sein sollte, am Donnerstage nach Egidii 1460 statt.

[4]) Da Kapitel, Ritterschaft und Stadt zu sprechen unternommen, schreibt er, so habe er gemeint, sie dächten auf die Degeding und Verhandlungen der Räthe zu sprechen, doch wolle er es schicken, indem er seinem Rechte vertraue. In dieser ersten Spur strenger Rechtsverhandlung ist der Einfluß Erdwin Erdmanns, der in diesen Geschäften bereits vielfach auftritt, nicht zu verkennen.

[5]) Abnehmer des Raubguts war Giseke, H. Johanns Sohn des Junkherrn, vielleicht ein Bastard Johanns von Hoya.

die Stände von drei Rechtsgelehrten hatten verfaſſen laſſen und ſo ſtellte die Ruhe ſich allmählig her, obwohl einzelne Raubthaten noch geübt wurden.

Nur die Mindenſchen Händel fanden noch neue Nahrung. Bartold Haverkamp, Bürger zu Lübbecke, ſtritt um Erbgut mit dem Gografen Hermann Hunder, genannt Wynman zu Osnabrück, deſſen Verſchlagenheit man oft auch in unreinen Händeln benutzt hatte.[1]) Mehrjährige Verhandlungen hatten zu nichts geführt; auf einem Tage zu Brockum ſollte nach Haverkamps Meinung ein Schied gemacht ſein, während ſeine Osnabrücker Gegner behaupteten, ſie haben ſich nur zu Rechte erboten und die von ihm gewollte Scheidung in Freundſchaft abgelehnt. Im Auguſt 1459 kündigte nun Haverkamp Fehde, gab im Spätherbſt ſein Bürgerrecht zu Lübbecke auf, weil die Stadt nach der letzten Scheidung (November 1458) mit Osnabrück in Freundſchaft war, trat in Friedrich Wends Dienſte und übte ſofort Mordbrand auf den Gütern des Bürgermeiſters Heinrich von Leden. Das Stift Minden ſtand den Räubern offen und Osnabrück erhielt auf ſeine Klagen zu Lübbecke und Minden nur das entſchuldigende Erbieten, ihnen ebenfalls das Land zu öffnen. So zog ſich die Fehde durch das Jahr 1460 hin. Mit den Wenden waren die von Münchhauſen zu Arnsburg und Oldenburg, die ſich eines gewiſſen Cord Angelbeck aus ähnlichen Gründen annahmen. Um dieſelbe Zeit drängten erwähntermaßen Wilken Klenk und Ernſt von Slon auf Geſtattung der Fehde gegen Münſter und Biſchof Albert erhob einen neuen Anſpruch, weil Albert Kerſenbrock aus einer Verſchreibung für ſeinen Vater 900 Fl. forderte, die Biſchof Albert dem Stift Osnabrück zuſchieben wollte, worauf der von Kerſenbrock ihm abſagte.[2]) Während die Osnabrücker immer noch Ovelgönne beſetzt hielten, geſchah durch die Wende Schaden in Osnabrück; von Diſſen, Wittlage und Hunteburg nicht weniger in Minden. Im Kirchſpiel Rahden war geraubt, gebrannt und ein Weib, das jammernd dem weggetriebenen Viehe folgte,[3]) erſchoſſen. Auf Klagen und Rechtserbietungen vor dem Biſchof von Münſter leugnete Biſchof Albert allen Antheil an Wends Fehden. Dieſer fehde nicht aus des Stifts Schlöſſern, vielmehr habe er wohl ſelbſt Schlöſſer und Aufenthalt. Unwahr ſei es, daß er, der Biſchof, die Beraubung von Osnabrück nachſehe,

[1]) Er war der Vertreter der Stadt in dem verdächtigen Rechtshandel gegen Cord von Langen geweſen.

[2]) Ende 1460 und Anfangs 1461.

[3]) Wie die Frauen pflegen, heißt es im Schreiben.

er fordere nur sein Geld und daß man Haverkamp Gleich und Recht verschaffe; sein Bruder Johann solle seiner mächtig sein. Mit diesem harten und feindseligen Schreiben kamen zu Anfang 1461 neue Fehden von Haverkamp (wie es scheint), in welche dieser zum Schreck auch Namen von mehreren geschrieben, die keineswegs zu ihm hielten. [1]) Die Stadt zog am 25. Januar mit Bischof Conrad (kurz nach einem Landtage auf dem Bockholt) nach Ostercappeln zur Landwehre und berief Florenz von Zersen, Wends Nachbar, zu einem Bunde nach Osnabrück. Nach manchen Räubereien und Tagen gelang es dann den Grafen Otto von Diepholz und Johann von Hoya um Johannis 1461 einen Verein zu schließen, nach welchem alle Händel an zwei Domherrn jedes Stifts gestellt und Haverkamp sich dem auch unterwerfen oder Albert verbunden sein solle, sich seiner zu entschlagen. Nun zog dieser, der auch früher Ausflucht gesucht, um sich nicht dem Rechte zu unterwerfen, vor, das Land zu verlassen und trat in den Dienst des Grafen Moriz von Oldenburg. So war der Frieden mit Minden hergestellt und auch der letzte Handel Ernsts von Slon nahm damit ein Ende. Es hatte dieser in seinen Händeln mit der Stadt Münster Knechte auf Raub ins Münsterland geschickt, von denen Schweine Dietrich und Everd Korfs aus dem Öslinge [2]) weggetrieben waren. Jene trafen das Raubgut aber in Osnabrück an, bekümmerten solches und gewannen dasselbe mit dem Gerichte wieder (nicht ohne sich auch ihrerseits über Zögerung und Kosten zu beschweren). Die Knechte blieben gefangen und Bischof Conrad sagte Ernst deren Befreiung vergebens zu. Ernst klagte über Heimlichkeit des Gerichts, weigerte dann, als ihm der Rechttag kund gethan war, zu erscheinen, weil er in Fehde gehandelt. Nach hergestelltem Frieden mit Minden war davon nicht weiter die Rede.

Dem Bischofe aber konnte man, nachdem er so Bedeutendes zum Besten des Landes bewirkt, die oft begehrte Schatzung nicht länger weigern. Das Land war, wie man 1456 verlangt hatte, beruhigt, die Busschen zu Gesmold waren um die Erbschaft Swebers von dem Bussche, der bei seinem Leben so vielen Streit verursacht, friedlich geschieden; [3]) ein alter Handel zwischen den Vlegeln und

---

[1]) Wenigstens beklagen sich Mittwochs nach Pauli Bekehrung Bertold Zasse und seine Söhne Stacius und Gerd, daß ihre Namen wider ihren Willen in den Fehdebrief geschrieben seien, da sie keinen Streit mit der Stadt haben.

[2]) So heißt in den Schriften jener Zeit das Iburger Gebirge. — Es ist die letzte Spur des Osnings.

[3]) Dienstag nach Viti und Modesti 1460.

Otto von Diepholz wurde in des Biſchofs Hand geſtellt, [1]) einen Streit Alberts von dem Buſſche zu Ippenburg mit den Wedigen ſchlichteten die Stände auf dem Bockholt und zu Bramſche. [2]) Auch die Ämter wurden gehörig beſtellt, indem Reckenberg dem Grafen Conrad von Ritberg und Johann von dem Buſſche gemeinſchaftlich überwieſen war und Otto Hoberg noch Hunteburg vertheidigte. Allein die meiſten Burgen waren verpfändet; in den langen Vacanzen alles Vorraths beraubt und nicht in wehrfähigem Zuſtande. Die Stände aber meinten vor allem, daß fünf Herren, die theils in den ſchwerſten Zeiten dem Lande vorgeſtanden, keine ſolche Bewilligung geſchehen ſei. Daß freilich Dietrich von Horne genommen hatte, wo er fand, daß Heinrich von Holſtein kaum im Lande geweſen, gegen Otto von Hoya ein Bündniß nöthig geworden war, um nur einige Sicherheit zu haben, das bedachte man eben ſo wenig, als die traurige Zerrüttung, unter der das Land ſeit Johann von Diepholz gelitten. Eher mochte die Stadt ſich der Vortheile erinnern, an die ſie 1456 vor fünf Jahren ihre Bewilligung geknüpft. Die Schatzung ſchien einmal etwas Neues, wiewohl in der That nur die Eintracht der Stände neu war, die ſolche möglich machte. So ſchloſſen denn Dompropſt Senior und Kapitel, Landdroſt, Dienſtleute, Burgmannen und gemeine Ritterſchaft, Bürgermeiſter und Rath am Sonnabend nach Pfingſten 1461 einen Vertrag: [3]) keinem Biſchof eine Landſchatzung zu geben, er läge denn nieder im Felde oder es ereigne ſich andere große Niederlage des Stifts; aber auch dann ſollen alle einig ſein; Unwillen wegen Verweigerung der Schatzung alle insgeſammt tragen; die Verwahrer der Burgen bei erledigtem Stuhle ſchwören, das vorgefundene Gut unverbracht zu bewahren; und dem neuen Herrn in Beiforderung des etwa Verbrachten alle beiſtehen.

Nun trat entſchieden Ruhe ein; der Biſchof vermochte ſeine Schulden zu tilgen, auch die Stadt ſtellte ihren Haushalt her und trieb Reſte früherer Schatzungen bei. Die alten Fehden Haverkamps, Bernefürs, ſo wie die Händel der Haren und Langen mit Münſter tauchten in den nächſten Jahren nur einzelne Male auf. Neue Streitſachen wurden friedlich geſchieden. Völlig begründet wurde aber dieſer neue Zuſtand durch einen Vertrag, welchen Biſchof Conrad, Kapitel, Ritterſchaft und Stadt zu Osnabrück mit Hardeke Gropendorp, dem Dompropſt und dem Kapitel, ſo wie der Ritterſchaft (dieſe jedoch mit

[1]) Donnerstags nach Jürgens Tage 1460.

[2]) Schreiben von Dienstags nach Mariä Heimſuchung 1460.

[3]) Mittheilungen des hiſt. Vereins II. p. 368.

Ausnahme der Lübbecker und des Ghelen) und Stadt zu Minden am Montag nach Alexander 1463 unter dem Siegel selbst Wilken Klenken auf sechs Jahre schloß und welcher unverkennbar einen großen Fortschritt in Ordnung und Handhabung des Rechts bezeichnet. Man versprach, einander nicht zu befehden, keine Feinde zu hausen, zu hegen, noch durchzulassen, den Angegriffenen zu unterstützen, jedoch nur, wenn man seiner zu Ehren und Rechte mächtig und in vier Wochen kein Recht zu erlangen wäre. Zu Streitigkeiten um Schuld sollte das Gericht am Wohnorte des Beklagten offen stehen; eben so sollten über Mordbrenner, Straßenräuber und Missethäter von allen Gerichtsherrn die Gerichte geöffnet, schwere Händel der Unterthanen aber auf veligen Tagen durch Schiedsmänner geschlichtet werden. Kaufleute sollten nur für eigne Sachen haften. Als Freunde nahm man mindenscher Seits den Grafen von Schaumburg, osnabrückscher Seits Münster, Ravensberg, Ritberg, Diepholz und Lippe aus und versprach den Streit zwischen Minden und Lippe zu vermitteln. So hatte man nicht nur dem noch immer streitsüchtigen Albert die Kraft genommen; sondern man war auch zu dem seit dem 13. Jahrhundert verlassenen Grundsatze zurückgekehrt, daß die Gerichte zunächst zur Schlichtung der Händel berufen und deren Eröffnung Pflicht, den Unterthanen aber die Gewaltthat nicht zu verstatten sei. Durch die Vertheidigungsmittel der Länder selbst, durch Landwehren und Schlagbäume hatten sich allmälig die Gebiete fest geschlossen und die Mittel vermehrt, heilsamen Zwang zu üben. Osnabrück, welches mit allen seinen Nachbarn (nur Graf Claus von Tecklenburg, der an seines Schwagers, des Grafen Gerhard von Oldenburg, Gewaltthaten Theil nahm, wird hier nicht genannt) in ähnlichen Verhältnissen stand, erfreute sich fortan der Ruhe. Nur selten geriethen die Händel zur Gewalt, noch seltener zu offener Fehde. Überhaupt befestigte sich zu jener Zeit Ruhe und Ordnung in Westphalen nach allen Seiten. Auch Bischof Johann von Münster hatte am 21. März 1461 einen ähnlichen Vertrag mit dem Herzoge von Jülich und Berg (Grafen zu Ravensberg) geschlossen. 1462 wurde mit Geldern, 1466 mit Overyssel und Utrecht Frieden und Freundschaft hergestellt. Auch zwischen Ruprecht von Köln und Herzog Johann von Cleve und Mark wurden 1464 die alten Soester Händel völlig beseitigt. Endlich trat 1467 am Tage Martini auch Bischof Albrecht von Minden in einen solchen Bund mit Jost von Hoya (denn Graf Johann war 1464 gestorben und Albrecht, Vormund seines Sohnes Jost, den er mit Anna, der Tochter Herzog Wilhelms von Braunschweig, in diesem Jahre als Kind verlobte) und den Herzögen Friedrich und

Otto von Braunſchweig und Lüneburg.[1]) Überall waren die Territorien jetzt zum Abſchluſſe gelangt und es entſchied ſich jene große Veränderung, welche im folgenden Jahrhundert zur Reife kam; wenigen Ländern aber wurden die Segnungen des Friedens ſo früh zu Theil als Osnabrück.

Nothwendig ſtieg nun die Bedeutung des Gerichtsweſens. Unter dem Bauernſtande änderte ſich hierin wenig; er war ſtets der alten Ordnung treu geblieben. Unter den ritterlichen Leuten waren ſeit langer Zeit die Händel nur auf dem Wege der Gewalt geſchlichtet. Jetzt entſchied auch unter ihnen der Richter und zwar theils noch der ordentliche Landrichter, der Gograf, theils aber auch der Biſchof mit ſeinen Räthen und in ſchweren Fällen mit Kapitel und Rath der Stadt, wiewohl dieſe alle mehr vermittelten, weil die ſtrenge Form des Gerichtsweſens, von welcher alle Entſcheidung abhing, bei ihnen nicht galt. In ſolchen Fällen nahm jedweder Landes- und Lehnsherr ſich der Seinigen an, aber man forderte Recht und nicht mehr Gewalt. So klagte Sweder von der Stricket, Lehnsmann zu Bentheim, gegen Lüdeken Vinke, Bürger zu Osnabrück, daß das Erbgut, das ſeiner Hausfrau von denen von Vynnete angefallen, nicht im Landgerichte zu rechter Äußerung gebracht werde, während der Bürger nur nach Stadtrecht zu Rechte ſtehen wollte.[2]) Auch Lüdeke Bar, der von Albert von dem Buſſche wegen alten Brautſchatzes ſeiner Schweſter und von Heinrich von Leden, ſeinem Schwiegerſohn, wegen Brautſchatzes ſeiner Tochter angegriffen wurde, mußte ſich dem Gerichtsverfahren des Grafen zu Osnabrück, der ihm Clauſings Klempen und Wulfetangen Erbe zu Hollage äußerte, unterwerfen.[3]) Dazu wurde Johann, Lüdeken Sohn, dieſer Sache halber friedlos gelegt und mußte das Stift meiden, bis nach 12 Jahren neue Unterhandlungen eintraten. Ähnliche Händel der Gebrüder Berend und Giſeke Stempel, von denen der letztere Bürgerrecht gewonnen hatte und nun mit andern Bürgern den Knecht ſeines Bruders auf den Oldendorfer Kirchhof verfolgte (1468), wie unter den Brüdern Gerd und

---

[1]) Vgl. Culemann, Mindenſche Geſchichte III. p. 39. Bei Hodenberg iſt die Urkunde nicht.

[2]) Von Lätare bis Johannis 1467. Aus einem Schreiben des Raths iſt folgender Satz zu bemerken: So iſt mit uns to Oſenb. zedelick, det wy alle unmundige Kinder bynnen vnſer Stat ouerſte Vormunder ſyn; vnn den de Moder ſick heft voranderſatet hebn wy ſomige van uns den Kinde to Vormunderen gezet. —

[3]) Der Außerbrief von Sonnabend nach Odelrici 1469 iſt in mehrfacher Beziehung von Intereſſe. Von einer Exemtion vom Gogerichte iſt hier keine Spur.

Lüdeke Vinke wurden in ähnlicher Weise verhandelt. Die Brüder Heinrich und Johann Vlegel, welche Pfandung geübt, mußten geloben, dafür nach Erkenntniß des Rathes genug zu thun, um der Strafe zu entgehen (1470). Es war noch immer ein Gemisch von Rechtsordnung und Gewaltthätigkeit, das der kräftigsten Hand bedurfte, um in Ordnung gehalten zu werden. Als Lüdeke Vinke (ebenfalls Dienstmann und Bürger) Giseken von Bissendorf wegen Schuld mit dem Gerichte verfolgte, und dessen Güter unter Beschlag brachte, nahm Giseke sein Korn mit Gewalt; darauf pfändete Lüdeke nach Gewohnheit des Landes, d. h. er verfolgte mit seinen Knechten oder Freunden Giseken und seine Frau, nahm ihnen das Ihre und schlug die Frau zu Boden, worauf Dietrich von Elen, Lübbert und Heinrich von Langen, Ude und Hermann von Wüllen, Schotte Bever, Johann, Rolef, Lüdeke von Asbeck und Rolef Mönnich über Lüdeken beim Rathe klagten. Dieser meinte nicht zu viel gethan zu haben und erbot sich zu Rechte (1471). Bischof Conrad aber griff in solchen Sachen kräftig ein. Claus von Knehem, der alte, und sein Sohn Baldewin hatten im Streite Johann von Elmendorp überfallen und gewundet. Dieser hatte erst Bischof, Kapitel, Ritterschaft und Stadt vergeblich angerufen und dann das Gericht gesucht. Die von Knehem hatten das Recht geweigert; Johann, durch lange Kosten verarmt, klagte an Herren und Mage, worauf Johann von Dwingelo, sein Schwager, den Söhnen jenes von Knehem, Fehde kündigte. Als diese sich an Kapitel und Rath wandten und der Bischof sich der Sache annahm, suchte Johann von Elmendorp auszuweichen; der Bischof aber griff durch, verlangte streng die Abstellung der Fehde und drohte, wenn ferner Schaden geschehe, alles vom ersten bis zum letzten von ihm selbst beizutreiben (1471). So wurde auch unter diesen Junkern des Nordlandes, wo aus mehren Gründen der Gerichtszwang schwächer war, die Ordnung erhalten. Es war große Strenge nöthig, um dem Rechte wieder Kraft zu schaffen. Wie König Christian von Dänemark die Pogwischen um ihrer Unthaten willen aus dem Lande trieb: so wurde auch in Westphalen manchmal mit einer Härte verfahren, welche das Rechtsverfahren selbst wieder zur Gewaltthat machte. So hatte Bischof Heinrich von Münster, der dem Pfalzgrafen Johann 1466 gefolgt war, 1469 den Erbmarschall Gerd Morrien, trotz Appellation an den Kaiser, Klage bei geistlichen Gerichten und beim Kapitel mit furchtbarer Härte behandelt. Doch gaben die Freigerichte noch immer ein gewaltiges Mittel, das Recht, das nicht nur dem Fürsten, sondern auch dem Einzelnen zu Gebote stand. — Auf diesem Wege wurde Otto von Kersenbrock von Lüdeken Nagel angegriffen (1469). Gerwin

von Raesfeld von der Stadt Paderborn zu Rechte gezwungen (1472). Ähnlicher Weiſe wurde mit Claus von Münchhauſen (der 1471 ſich der Sache der Wittwe von Vynnete heftig annahm) geſtritten (1477, 1478).

Wie aber das Anſehen der Gerichte ſich hob, ſo trat ein anderes Übel hervor. In jener gewaltthätigen Zeit ſollte das Recht auch nur als Mittel zum Zwecke dienen. So wurden die Vehmgerichte benutzt, den Gegner zu verfolgen und die Geſchichte Conrads von Langen giebt Zeugniß, wie wenig man die Mittel ſcheute. Das geiſtliche Recht hatte für Spitzfindigkeiten aller Art den Boden wohl bereitet. Jetzt, da man nur auf die Grundſätze Gewicht legte und das Recht nicht als Ergebniß willkürlicher Satzungen, ſondern als etwas über menſchlicher Beſtimmung ſtehendes anſah, trat das geiſtliche und das römiſche Recht als eine ſichere Kunde vom wahren Rechte auf, das unbedingt den bisherigen Rechtsgewohnheiten vorgehe. Schon längſt hatte man ſich gewöhnt, aus dem ſächſiſchen Landrechte Eikes von Repgow [1]) Belehrung in weltlichen Händeln zu ſchöpfen. Der Einfluß Erdwin Erdmanns, der ſchon lange im Rathe und von 1477 bis gegen ſein Lebensende 1506 als Bürgermeiſter der Stadt und als vertrauter Rath Biſchof Conrads (der ihm 1470 Wappenrecht und ſeinem Hof und Gütern zur Poggenburg die Exemtion verlieh) die Geſchäfte lenkte, hob mehr und mehr das Anſehen des fremden Rechtes. Dieſer Mann von geringer Geburt (ſeine Mutter ſcheint eine Krämerin geweſen zu ſein [1426], ſein Bruder war 1494 Canonicus zu St. Johann) war ſeit den Händeln mit Hermann zur Linden [2]) vielfach in den verwirrten Rechtsſtreitigkeiten der Stadt

[1]) Vgl. die Osnabr. Vehmgerichtsordnung bei Mascov Not. Juris Osnabr. Das erſte Beiſpiel practiſcher Anwendung des Sachſenſpiegels iſt ein ſehr intereſſanter Schiedsſpruch des Propſtes Johann von Varendorf und Telemanns von Merx über die Erbſchaft Gerlach Ledeburs 1434 dom. post circumcis.

[2]) Dieſe weitläuftige Streitſache ſoll hier nur kurz erwähnt werden. Hermann zur Linden gehörte zu Rampendals Selſcop, wurde gefangen geſetzt, wich dann aus der Stadt und klagte an geiſtlichen Gerichten. Der Rath brachte ihn in den Bann, verglich ſich mit ihm zu Köln und Baſel; aber in den Händeln von 1441 befand er ſich wieder im Bann und machte mit dem Domherrn Hardewich Webdeſche Unrechtfertigkeiten. Sein Bruder Gerd, ein unruhiger, ungehorſamer Menſch, beging zu dieſer Zeit Gewalt, wurde erſt auf die Freiheit gewieſen, dann gefangen gelegt und ſtarb im Gefängniß. Hierüber klagte nun Hermann beim Hofgericht zu Nürnberg 1444. Der Rath hoffte ihn zu ermüden. Da aber die Stadt in die Acht gerieth, ſo konnte ſie ſich nicht vertheidigen und war in übler Lage. 1454 wurde die Sache nun von einem Procurator Beierſtorffer nach Hermanns Tode wieder aufgenommen und Commiſſion auf Jülich erwirkt.

und des Bischofs gebraucht. Die Rechtskunde hatte seinen Blick geschärft, aber was er von derselben anwandte, verrieth mehr Spitzfindigkeit und Kunst des Streitens, als tieferes Verständniß. Er hatte den Pfandschaftsstreit Bischof Conrads zur Entscheidung der Rechtsgelehrten zu Köln gebracht. Städtische Rechtshändel wurden nunmehr wiederholt den Doctoren zu Erfurt vorgelegt, um Recht darauf zu weisen. Statt der alten einfachen Urtheilsfragen, die man noch um die Mitte des Jahrhunderts nur etwa in den Fällen niederschrieb, wenn die Schöffen nöthig hielten, ihre Rechtfindung aufzuschieben, begann man jetzt, nach dem übelen Beispiele der geistlichen Gerichte, auch bedeutendere Rechtshändel der Bürger in weitläuftigen Schriftsätzen zu verhandeln. Die Rechtshändel wurden langwieriger, kostbarer und erbitterter. Auch die geistlichen Gerichte wurden häufig wegen unbedeutender Sachen, Schuldklagen und ähnlicher Händel angegangen und der Kirchenbann, dessen sie sich als Zwangsmittel bedienten, reizte den Widerstand mehr, als daß er denselben niederdrückte.

Zu dieser Zeit zeigten sich freilich die verderblichen Folgen noch nicht, welche sich aus jenen Anfängen später entwickelten. Auch war Erdwin Erdmann ernstlich bedacht, die Verhältnisse der Stadt nach so langer Zerrüttung besser zu ordnen. Um der Verwirrung vorzubeugen, welche durch den Bann wegen Schuldklagen entstand, beschloß man, daß jederzeit, wenn der Bann ein Jahr hindurch fruchtlos geblieben, die Execution nach Stadtrecht durch Äußerung erfolgen solle. Zugleich aber mußten Geistliche, welche auf diese Weise Bürgergut erwarben, geloben, solches in Bürger Hand zu bringen, bis dahin aber die Bürgerlast tragen und in einzelnen Fällen, wo man (den Schwestern zu Dumstorping 1479 und den Barfüßern 1473) gestattete, Bürgergut zu erwerben, wurde sorgfältig das Bürgerrecht gesichert. Es wurde ferner das Schlachtwesen geordnet, die Tuchmacherei, die zu dieser Zeit bedeutenden Umfang nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande gewann, und der Leinwandhandel durch strengere Schauordnungen gegen Verfall geschützt, die Jahrmärkte (deren mehrere auch dem Großhandel dienten), die Waage in bessere Ordnung gebracht. Nicht minder wurden die gemeinen Lasten der Bürgerschaft und die Accise genauer bestimmt, die Ordnung der Rathstage hergestellt. Zum Schutz der Privilegien gegen

---

Dieser forderte nun, für den todten Gerhard zur Linden, zur Besserung „einen gülden Manne oder 10,000 fl. dafür;" für dessen Habe 1000 fl., für Hermanns Habe 800 fl. Die Sache kam nicht zu Ende.

Ausladung eine eigne Steuer von den Bürgern erhoben und zur Vermeidung der Händel über Hergewette und Gerade, welche man bereits 1425 abgeſchafft, den Bürgern unterſagt, auch von auswärtigen Verwandten ſolche zu fordern. Es wirkte ein Geiſt, der die Dinge wohl zu erkennen und wohl zu behandeln verſtand. [1])

So ſchloſſen denn auch die kleinern Städte des Landes ſich gern an Osnabrück an. Vechte, Diepholz, Widenbrück, Fürſtenau ſuchten wiederholt hier Rechtsbelehrungen und fanden Stütze für ihre Freiheit, wenngleich man wohl zu unterſcheiden wußte, was gemeines Stadtrecht und was beſonderes Vorrecht von Osnabrück war. Der Biſchof war den Städten nicht abgeneigt. Den Bürgern zu Börden verlieh er einen Wieſenſtrich, den der Rath unter allen, die eignes Haus hatten und der Stadt Dienſt thaten, gleich vertheilen ſollte; doch hielt er in Fürſtenau ſtreng darauf, daß alle Kämpe entweder Burgmannslehn oder zehntpflichtig ſeien, erhob den Zehnten auch von denen, die frei zu ſein meinten und hielt die Burglehen aufrecht, [2]) wie er denn auch nur durch ſtrenge Wirthſchaft vermochte, den alten Gläubigern, die theils noch aus den Fehdezeiten Biſchof Johanns her Verluſt und Schaden mahnten, [3]) gerecht zu werden, und wichtigen Beſitz, wie der Freiſtuhl zu Tetinghauſen, von den Hachmeiſtern zu erwerben. [4])

Wie dem weltlichen, ſo widmete Conrad ſich auch dem geiſtlichen Amte mit Ernſt. Nicht nur ließ er die Gebeine des Bruders Reinerus, der zu Biſchof Adolphs Zeit hinter dem Dome in einer Clauſe verſtorben war, aufnehmen und denſelben ſelig ſprechen, ſondern vornehmlich brachte er die Klöſter des Landes, Benedictiner-Ordens, wieder in ſtrengere Zucht. Es iſt ſtets das Schickſal des Kloſterlebens geweſen, daß die ſtrengere äußere Zucht, welche die Regel verlangte, allmälig ſchlaff wurde, und die Kloſterleute mehr ihrer Bequemlichkeit

---

[1]) Alle dieſe Statuten finden ſich im Stadtbuche, deſſen ſpäterer Inhalt nicht von Bedeutung mehr iſt.

[2]) Die Verhandlungen von 1470 über dieſen Gegenſtand ſind von Intereſſe. Es tritt hier der Gegenſatz des Bürgerlandes gegen das Burgmannsland ganz in ähnlicher Weiſe hervor, wie das hufige Land und die Zinnenwehre in Münſter.

[3]) 1467 ſtritt er mit Albert von Kerſenbrock, dem er vorwarf: „er habe Handgeld, das man Wucher nennt, erhoben.“ — 1470 fehdete Tönies von Zerſen mit Paderbornſchen Junkern wegen Schulden aus Biſchof Johanns Zeit. Siehe unten.

[4]) Vertrag auf Bernhardi Tag 1473.

und ihrem Genusse, als dem Gebete und der Arbeit lebten. Dann wurde durch irgend einen Anstoß die strengere Zucht erneuert, bis solche der Natur abermals unterlag. In der Auflösung des 15. Jahrhunderts war auch die Klosterzucht zu Grunde gegangen. Die Klosterleute bewohnten nicht mehr eine gemeinsame Wohnung sondern getrennte Gebäude, hielten Diener und Mägde, verließen willkürlich die Klöster und lebten in aller weltlichen Lust und Freiheit. Diesem Treiben entgegen war durch den reformirenden Geist der Concilien von Kostnitz und Basel die bursfelder Congregation hervorgerufen, welche die alte Strenge der Regel Benedicts herzustellen suchte. In Westphalen hatte während der Fehdezeit dieses geistliche Streben geringe Fortschritte gemacht. Allein wie der Frieden hergestellt war, wandte Conrad zuerst unter den westphälischen Bischöfen seinen Fleiß daran, diese Reformation durchzuführen. [1]) Der Abt Requin von Kersenbrock zu Iburg war zwar nicht abgeneigt, aber zu wenig im Klosterdienst geübt, um diese Strenge, die auch späterhin sich vor allem als die Frucht der Gewöhnung darstellt, durchzuführen. Das erste Kloster, welches die Reform annahm, war Herzebrock, wo die 1463 neugewählte Abtissin Sophie von Münster großen Eifer an den Tag legte und schon 1465 (gleichzeitig mit Liesborn) dieselbe völlig annahm. Iburg kam 1470 zu voller Einführung der Reform. Als 1472 zu Malgarten durch die neue Abtissin Mechtild Buck dasselbe geschehen sollte, widersetzten sich die Nonnen; noch 1485 war die Reformation nicht durchgeführt und Mechtild resignirte, weil sie sich zu längerem Kampfe zu schwach fühlte. Auf Gertrudenberg war unter der unlöblichen Regierung der Gebbe von Leden (die ihren Vettern in der Bürgerschaft zu günstig war) die Zahl der Nonnen auf acht zurückgekommen. Als nach ihrem Tode 1475 strengere Zucht eintreten sollte und Sophie von Herzebrock mit dem Bischofe selbst auf dem Kloster eintraf, waren nur zwei bereit sich zu unterwerfen; zwei blieben, weil ihnen anderes Unterkommen fehlte; die übrigen wurden zu den Ihrigen zurückgeschickt, und nur mit Mühe gelang es die Kleinode des Klosters vor ihnen zu sichern. Jetzt wurde mit neuen Professen (unter ihnen Erdwin Erdmanns Tochter Gertrud) die Reform begonnen; allein noch 1480 machte Conrad den Genuß von 4 Spanndiensten von jedem Klosterhofe, die er dem Convente überließ, und die Mäßigung des bischöflichen Dienstes davon abhängig, daß dieselbe gehalten werde. [2]) Auch

[1]) Die Geschichte dieser Klosterreformen enthält sehr ausführlich die handschriftliche Chronik des Klosters Iburg vom Abte Maurus Rost verfaßt. Sie sind hier zusammengefaßt, auch wo sie in Conrads IV. Zeit hinübergreifen.

[2]) Lätare 1480.

Berſenbrück erhielt noch 1484 als Lohn dafür, daß man der Reform ſich gefügt, die Befreiung des Helhäuſer Sundern vom Holzhiebe des Fürſten.[1]) Nur Öſede ſcheint, wenn auch ſpäter erſt durch die 1480 erwählte Benedicta von Glan, doch ohne große Beſchwerde zur Ordnung zurückgekehrt zu ſein. Die Verwaltung der Kloſtergüter gewann durch dieſe Strenge. Gertrudenberg tauſchte vom Kapitel das Dodeshaus ein (1481), gewann die Nürenburg, die Hermann Hunders Wittwe noch beſaß, wieder zu eigner Benutzung [1478].[2]) Auch Berſenbrück ſchloß mehrfach vortheilhafte Geſchäfte und erhielt günſtige Entſcheidung des gemeinen Landes der Dersburger Mark über ſeine Anſprüche an Holzhieb und Torfſtich.[3]) Der Biſchof beſtätigte aber ferner den Schweſtern zu Dumſtorping die Regel St. Auguſtins mit einfachem grauem Kleide und ſchwarzem Mantel,[4]) den Auguſtinerinnen in Widenbrück aber verlieh er die Freiheit vom Bürgerrechte und dem Pfarrer der Gemeinde.[5]) Dieſe Herſtellung äußerlicher Zucht in der Kirche konnte jedoch im Volke den alten Glauben nicht erneuern. Die ſpärlichen Kirchenſtiftungen gingen nur von Geiſtlichen aus, wie etwa Heinrich Kock, der Paſtor zu St. Marien ſeiner Kirche vor dem Stadtrichter ſeine Bücher ſchenkte.[6]) Während im Dom der Küſter Nicolaus von Bokraden eine Meſſe zu Ehren der Jungfrau Maria mit großer Feierlichkeit ſtiftete,[7]) ſah

---

[1]) Sonntags nach Himmelfahrt 1484. Der Helhäuſer Sundern iſt jetzt mit dem Meierhofe zum Sundern beſetzt. Früher hatten daſelbſt zwei Erbe gelegen, die nun eingezogen und Wald geworden waren.

[2]) Hermann Hunder hatte 1454 das ganz verwüſtete Beſitzthum in Pacht genommen. Es waren einige Kämpe und zwei Teiche verwüſtet, verbiſtert und mit Heide und Holz bewachſen, die Gräben verfloſſen, ſo daß zu beſorgen war, „daß ſie wieder zur Mark werden möchten.“ —

[3]) Invocavit 1476.

[4]) Acta Osn. I. p. 256 f. 6. post Laetare 1469.

[5]) 3. Jdus Julii 1477.

[6]) 1474. Es ſind Quatuor partes de vita Christi, Textus summarum sive sententiarum, Liber Symonis de tempore et de Sanctis habitis in studio Pragensi, Opus imperfectum Crisostomi, quatuor novissima et super decem praecepta, Pastorale gregorii, Omeliae estivales cum sermonibus et omeliis hiemalibus. Liber preceptorum Johannis Nider ad decalogum, Liber continens novum Testamentum, Liber Pisani, Compendium theologicae veritatis, Symonis Beati Maximi de adventu Dei cum certis omeliis. Ferner Breviarium magnum in monte Orientis scriptum, Psalterium magnum, Psalterium parvum. Dieſe drei hatte er zum Chordienſte beſtimmt (voluit cathenari ad Chorum).

[7]) Sabbato post fest. Nativ. B. M. V. 1473.

der Bischof sich genöthigt, den Erben derer, die 1383 eine Kapelle zu Blechtmen bei Haselünne gestiftet, mancherlei Nachlaß zuzugestehen. [1]) Den Armen wurden auch von Laien noch Schenkungen zugewandt, bedeutendere Stiftungen aber wurden nicht gemacht, nur Dethard Sleter, Doctor der Rechte, Dechant zu Deventer, Domherr zu Osnabrück und Cantor zu St. Johann, stiftete in dem Hakenhofe auf der Neustadt zu Osnabrück, wo er ein schönes Steinhaus erbaut hatte, eine Wohnung für 12 Arme nebst 4 Mark Rente, um täglich für seine Seele fünf Paternoster und fünf Ave-Maria zu beten. [2]) Offener Streit zwischen Geistlichen und Laien war nicht vorhanden; Händel zwischen dem Dompropste und der noch durch keine Laischaft, sondern durch den Rath vertretenen Bürgerschaft, um die Weide vor der Eversburg auf dem Eversfelde [3]) und von Edinghaus Erbe auf dem Rupenbrocke, [4]) wurden vermittelt; aber es bereiteten sich die Kämpfe vor, die unter Conrads Nachfolger aufs neue an dem alten Bestande rüttelten.

Diese friedliche Entwickelung der neuen Verhältnisse des Landes wurde unter einem bereits bejahrten und weisen Herrn wesentlich begünstigt durch die Gestalt, welche im allgemeinen die Welthändel zu jener Zeit annahmen. Von zwei Seiten her begannen die Verhältnisse der größern Staaten auf das seit fast dreihundert Jahren nur den eignen, oft kleinlichen Geschicken zugewandte Norddeutschland einzuwirken. Seit 1448 war Graf Christian von Oldenburg als König der großen nordischen Union und seit 1460 als Herzog von Schleswig und Holstein mit den wichtigsten Verhältnissen Norddeutschlands, dem Handel und der Hanse in Beziehungen, welche durch die Ansprüche und Händel seines unruhigen Bruders Gerhard noch tiefer in Westphalen eingriffen. Eben so war seit 1428 Holland, seit 1455 Utrecht an das durch Reichthum und Kraft seiner Herrscher übergewaltige Burgundische Haus gekommen, welches auf Friesland, Gel-

---

[1]) Nur ein Präbendirter aus der Familie erhält die ganzen Einkünfte, ein Fremder nur so viel, als man ihm geben will, jedoch nicht unter 20 fl. Dabei behält der Bischof ihnen vor ut si Capellam alicui contulerint qui a vera religione apostatare vel offensio se vivere presumpserit eundem propria autoritate absque strepitu judicii possint removere. F. 2. post Sebastiani 1475.

[2]) Die Stiftungsurkunde der Testamentarien ist von Francisci 1478. Das schöne Steinhaus wird das jetzt noch vorhandene Gebäude sein. Die Mitaufsicht führt der Bürgermeister der Neustadt.

[3]) Zeugenverhör fer. 2. post Ass. B. Mar. Virg. 1464.

[4]) Schreiben von Mittwoch nach Egidii 1487.

dern (wo ſeit 1466 Herzog Adolph ſeinen Vater ruchloſer Weiſe gefangen hielt und weder göttliches noch menſchliches Recht achtete), Lüttich, Cleve und Köln mit ſeinem ganzen Übergewicht drückte.

Durch die Acht wegen Graf Johanns Gefangenhaltung war Osnabrück ſeit 1446 von allen weitern Verbindungen losgeriſſen. Namentlich war das Verhältniß zur Hanſe ſchwach geworden, da Osnabrück auch mit den Städten der Weſterſee in näherer Verbindung ſtand, als mit den Oſtſeeiſchen, auf denen die Kraft des Bundes beruhte, die aber die Entwickelung der Handelskraft jener erſteren eiferſüchtig beengten. Wiewohl man die Reichsacht und die Appellation wider dieſelbe den Städten angezeigt und um Schutz bei freiem Handel gebeten hatte (1445), war dennoch von Lübeck erklärt (1447), man werde den Rathsſendeboten von Osnabrück keinen Schutz gewähren können. Zu Köln war der Bote der Stadt ſogar angehalten. Deshalb erſchien Osnabrück auf dem Tage von 1450 nicht und wurde zur Strafe auf 10 Jahre aus der Hanſe gewieſen. Osnabrück glaubte hierin unrecht behandelt zu ſein; und wenngleich ſpäter das Verhältniß durch die Nachſicht der Städte (die ungern die auf der Hauptſtraße zum Rheine liegende Stadt verloren) hergeſtellt wurde und Osnabrück den Auftrag erhielt, die Klage der Münſterſchen Flüchtlinge Cord von der Wyck und Temmo Schenking zu ſchlichten, auch die wendiſchen Städte gegen Vehmklagen zu ſchützen ernſtlich bemüht war,[1]) ſo war doch das Band locker geworden und die Pflichten wurden nachläſſig erfüllt. Das Anſehen des Städtebundes ſank. Graf Claus von Tecklenburg wagte wegen einer Forderung ſeiner Schweſter Lyſe an das Kapitel zu Köln von 6000 fl., im Jahre 1461 den Kölniſchen Rathsfreund Dr. Johann Bründ auf offener Straße zu Lingen unter bezahltem Geleite zu fangen; und obwohl Köln nebſt andern Städten die Befreiung von Osnabrück und Münſter auf das dringendſte verlangte, ſo brachten beide Städte es doch nicht weiter, als daß der Gefangene in die Hand des mit Gerhard von Oldenburg verbundenen[2]) Biſchofs Johann von Münſter geſtellt wurde, gegen Zuſage der Zahlung. Und da dieſe nicht erfolgte, fing im Jahre 1465 der Graf abermals und nun im Geleite des Biſchofs von Osnabrück ſelbſt, einen der Bürgermeiſter von Köln nebſt mehreren Rathsfreunden auf der Rückkehr von dem Hamburger Hanſetage gegen England, erſchlug ihrer einen und ließ ſelbſt durch

[1]) 1457 nahm man ſich Wismars an, das von einem Kaufmann am Freiſtuhl zu Müddendorp verklagt war.

[2]) Vgl. Chron. Slavicum ap. Lindenbrog Script. p. 223.

die Verwendung der Bischöfe von Münster und Osnabrück, so wie des Herzogs von Jülich, dieselben nur gegen Zahlung frei.

Dieses wagte der Graf im Vertrauen auf den Grafen Gerhard von Oldenburg, der ihm verschwägert war, und König Christian von Dänemark, der bereits früher jene Forderung bei der Stadt Köln befördert hatte, während die Stifter und die Städte vom Kampfe ermattet, den Frieden über alles schätzten. Überdies war Bischof Conrad in den Krieg, den Bischof Simon von Paderborn mit Landgraf Ludwig von Hessen um die Gränzburgen führte, verwickelt und nebst Rathsfreunden und Schützen der Stadt demselben zu Hülfe gezogen nicht ohne schwere Kosten. [1]) Johann von Münster aber stand im Begriffe das Stift zu verlassen und nach Magdeburg, wohin ihn der Papst versetzt hatte, zu ziehen und war nicht in der Lage kräftig zu handeln und Graf Heinrich von Schwarzburg, seit 1463 Erzbischof von Bremen, den das Kapitel wieder gewählt hatte, konnte erst am 7. December 1466 eingeführt werden. Von da an schaffte diese Vereinigung der zwei größten Stifter Norddeutschlands in einer Hand eine Macht, bei der der Schwächere Schutz finden konnte, während eine andere Verbindung mächtiger Fürsten zumal den Städten Gefahr drohte. Herzog Friedrich der jüngere, von Calenberg, hatte (1462) bei Nordheim Wagen mit Gütern und namentlich mit dem vom Legaten Marinus im Norden zusammengebrachten Gelde geraubt, und die Reichsacht der Stadt Lüneburg als Grund angeführt; unterstützt durch seinen Vater Wilhelm den Siegreichen, welcher verbunden mit Graf Gerhard von Oldenburg und König Christian die Bremer bei Siderförde schlug, während der König auf einem großen Fürstentage zu Wilsnack Anschläge gegen die Städte spann und in eigner Person Lübeck zu überraschen suchte; wie etwa Erzbischof Adolph von Nassau in denselben Jahren Mainz unterwarf und Ruprecht von der Pfalz Köln verrätherisch überfallen wollte. Hieraus entspann sich (1464) eine schwere Fehde der sämmtlichen Hansestädte Niedersachsens in Verbindung mit Herzog Bernhard von Lüneburg und Bischof Ernst von Hildesheim gegen die Calenberger, die sich mit Paderborn und Lippe verbanden, und böhmische Söldner des Herzogs Wilhelm von Sachsen herbeigezogen. Als 1467 diese Fehde gesühnt werden sollte, verband sich Herzog Friedrich aufs neue mit Minden, Hoya und Otto von Lüneburg, dessen Bruder Bernhard

[1]) Vgl. Schreiben Simons von Paderborn, vigl. Joh. Bapt. 1465 und Stadtrechnung, wo die Kosten des Zuges zu 182 Mark 6 Schill. 10 Pf. angegeben sind; es waren Rathsfreunde, Diener und Schützen dort gewesen.

1464 geſtorben war und ſetzte die Fehde gegen ſeines Vaters Willen fort. Zugleich brach die Fehde zwiſchen Bremen und Gerhard von Oldenburg, welcher in Holſtein bald für, bald wider König Chriſtian finſtere Umtriebe ſpann und aus Delmenhorſt, das er den Söhnen ſeines 1464 verſtorbenen Bruders Moritz entriſſen, Räuberei trieb, abermals los und Biſchof Heinrich, der auch wegen Münſter Lehnsanſprüche erhob, nahm ſich der Sache an. Gerhard und in ſeiner Abweſenheit ſeine Gemahlin Alheid von Tecklenburg und ihr Bruder Graf Claus ſuchten Osnabrück in dieſe Sache zu verflechten und ihre Räuber ſuchten in Osnabrück den Ertrag ihrer Thaten zu verwerthen, [1]) ſo daß die ganze Weisheit Conrads und die Umſicht Erdmanns erfordert wurden, um Stadt und Land frei zu halten. Von anderer Seite wandten ſich die Brüder von Zerſen und alle, die mit Minden Streit hatten, an den Grafen von Schaumburg, welcher mit ſeinem Bruder Ernſt, Biſchof von Hildesheim, dem Grafen von der Lippe und dem Biſchof von Paderborn (Conrads Freunden) gegen Friedrich von Calenberg und die Seinigen ſich verbunden hatte. Während Friedrich zu Hausberge lag, rannten jene vor Minden mit Raub, Mord und Fangen; die Fehdebriefe kamen hinterher. Biſchof Albrecht aber erbot ſich vor Osnabrück zu Rechte und forderte Bundeshülfe. [2]) Im Jahre 1469 wurde Minden überzogen, Diepenau und Uhlenburg zerſtört. Im folgenden Jahre lag Graf Erich von Schaumburg auf dem Lindener Berge und war Herr im ganzen Lande zwiſchen Deiſter und Leine. Gegen Osnabrück aber erneuerte Tönies von Zerſen mit denen von Harthauſen, von Valkenberg, von Wetbergen, den Kannen von Lügde und den Spiegeln vom Defenberge bereits eine alte Fehde wegen Verluſts, den ſein Großvater Heinrich von dem Broke unter Biſchof Johannes Banner gelitten. [3]) Herzog Friedrich ſelbſt rührte alte Anſprüche von Minden aus [4]) und begehrte Tage, denen Conrad ſich entzog. Bei dieſen drohenden Verhältniſſen wurde die Acht, die immer noch über Osnabrück ſchwebte,

---

[1]) Um Oſtern 1468 beraubte Dietrich Aſpelkamp des Grafen Diener, zwei Kaufleute am Hanſtedter Holze, fing ſie und ließ ſie geloben, mit ihrem Vieh ꝛc. zu Osnabrück Markt zu halten. Die Gräfin verlangte, man ſolle dieſelben dort anhalten und zur Zahlung zwingen. Allein Erdmann wies das zurück. Überdieß klagte Graf Gerhard dem Biſchof Conrad und der Stadt über Heinrich von Münſter.

[2]) Montags nach Gorgonii 1468. [3]) Im Jahre 1469.

[4]) Freitags nach Martini 1469. Es war ſchon zuvor mit dem Herzoge auf dem Bockholte gehandelt.

zur großen Gefahr, da leicht ein Nachbar von Herzog Friedrichs Art oder ein Landesfürst wie Ruprecht von Köln und Adolph von Mainz daran gefährliche Dinge knüpfen konnte. Schon 1464 hatte ein kaiserlicher Fiscal in Münster Schritte gegen Osnabrück gefordert und unwillig erklärt: Man werde sich handeln lassen, aber Osnabrück achte nicht darauf.[1]) Man hatte damals die Sache nicht beachtet, auch mochte Geld gefehlt haben, denn 1465 mußten noch Münstersche Gläubiger mit 310 fl. an rückständigen Zinsresten abgefunden werden. 1468 fand sich Arnold von Lo, des kaiserlichen Hofs Advocat und Procurator, in Osnabrück selbst ein, und so wenig man auch anfangs geneigt war, brachte doch nunmehr Erdwin Erdmann, der deshalb nach Köln gesandt wurde, die Sache zum Schluß. Die am 17. Juli 1469 bereits zu Grätz ausgestellte Urkunde erfolgte aber erst im Jahre 1470, nachdem man 300 fl. dem kaiserlichen Hofe, 60 fl. dem Procurator und 44 fl. für Erdwin Erdmanns Reise (mit 3 Pferden) gezahlt hatte. So lief des Kaisers höchste Acht auf kleinliche Geld-erpressung hinaus.

In der Grafschaft Ravensberg suchte man in einträchtiger Zusammensetzung Schutz gegen die Gefahr jener Kriege. Der schwache Herzog Gerhard von Jülich und Berg überließ seit langer Zeit das Land sich selbst, den Pfandherrn und Amtleuten der Schlösser. 1465 hatte zwar der bedeutendste Pfandherr, Ritter Lambert von Bevessen, sein ganzes Gut nach dem Tode seines Sohnes Lambert, des Propstes zu St. Johann, dem Herzoge verschrieben und diesen dadurch wieder zum Besitze des Hauptschlosses gebracht, doch war dadurch die Kraft der Herrschaft nicht gestiegen. Deshalb traten auf Valentins Tag 1470 vier und vierzig Glieder der Ritterschaft zusammen, setzten Johann Nagel, Werner Todrank, Albert von dem Busssche, Gerd und Johann Ledebur und den Bürgermeister von Bielefeld zu einem Ausschusse, der sich selbst und alle Genossen, so wie den Fürsten wegen seiner Ämter auf eine Zahl stets zu haltender reisiger Knechte und Pferde setzen und mit diesen das Land schützen sollte.[2]) Hierauf erhielt Albert von dem Busssche zu Ippenburg und Hünnefeld, dem Herzog Gerhard schon 1463 die Erbauung einer Burg zu Schrotinghausen gestattet, die Pfandschaft des Limbergs und erbot sich, wiewohl er mit Bernhard von der Lippe und der Stadt Herford in die Mindensche Fehde getreten war, alte Freundschaft fortzusetzen.[3])

[1]) Dienstags nach Agathe 1464.

[2]) Auf Valentins Tag 1470. S. Culemann, Ravensberger Denkwürdigkeiten II. p. 25.

[3]) Mauricii 1470.

Albert von Minden konnte die Fehde nicht mehr mit der alten Kraft führen. Nachdem noch Friedrich Wend zu Varenholz über die Stadt Minden einen Sieg erfochten, ſühnte er ſich mit dem Grafen von Schaumburg und die Laſt des Krieges fiel nun allein auf Hildesheim, wo Biſchof Ernſt von Schaumburg vor Kummer ſtarb. Aber die Fehden Graf Gerhards von Oldenburg gingen fort. Nach mancherlei Gewaltthaten war Graf Gerhard 1470 aus Holſtein durch Hülfe von Lübeck und Hamburg vertrieben, hatte eine Burg an der Weſer gebaut, um von dort durch Seeraub ſich zu rächen und dann auf einem Tage zu Bremen Verrätherei geſucht. Jetzt zog Biſchof Heinrich als Vormund der Söhne des 1464 verſtorbenen Grafen Moritz vor Delmenhorſt; allein ſeine Räthe und ein Theil ſeiner Unſaſſen waren ſchuld, daß die Burg nicht gewonnen und ein Vertrag gemacht wurde, welchen Gerhard wenig achtete. Indeß hatte Herzog Adolph von Geldern wegen der Gefangenhaltung ſeines Vaters, Herzog Arnolds, ſeit 1466 gegen ſeinen Mutterbruder Herzog Johann von Cleve mit wechſelndem Glücke gekämpft, hatte, obwohl in Reichsacht und Bann, 1469 ſich mit Erzbiſchof Ruprecht von Köln und Ludwig XI. von Frankreich verbunden; darüber hatte Herzog Karl von Burgund, den der Papſt ohnehin mit Befreiung des alten Herzogs beauftragte, den Herzog Adolph gefangen, den Vater befreit und ſich mit Hülfe der Nachbarn, namentlich der Stadt Köln, welche Osnabrück von allem Verkehr mit Gelderland abmahnte, [1]) des Landes bemächtigt. Die Stände aber weigerten ſich, den hochbejahrten Arnold wieder anzunehmen. Darüber verpfändete der Alte ſein Recht dem Burgunder, der das Land mit Gewalt einnahm, Herzog Gerhard von Jülich ſein Anrecht um 80,000 fl. abkaufte und (1473) die Belehnung von Kaiſer Friedrich III. zu Trier erhielt. Dadurch gewann er Geſchmack an deutſchen Sachen, indem er von des Kaiſers Kleinmuth alles, auch das Ungebührliche, zu erhalten hoffte, ließ ſich mit Erzbiſchof Ruprecht von Köln in einen Vertrag gegen deſſen geſammtes Land, und vor allem die Stadt Köln ein und belagerte mit einem gewaltigen Heere Ruys, welches Hermann von Heſſen, vom Kapitel gegen Ruprecht erwählt, und ſein Bruder Landgraf Heinrich mit ruhmvoller Tapferkeit vertheidigten.

Zu dieſer Zeit war Biſchof Albrecht von Minden verſtorben, Heinrich von Schaumburg an ſeiner Stelle erwählt, die alten Händel zwiſchen Kapitel und Stadt Minden beſeitigt und ſo der Frieden an der Weſer befeſtigt. Gerhard von Oldenburg aber war aufs neue

[1]) Jacobi 1470.

gegen Ostfriesland losgebrochen, hatte um Strackholt geplündert, aber auf dem Deterner Damme in der Holtmer Gast großen Verlust erlitten. Nun verband sich die Gräfin Theda mit Bischof Heinrich von Münster. Dieser hatte sich auch mit Paderborn und Lippe und den Städten zur Erhaltung des Landfriedens geeinigt, zerstörte die Westerburg an der Weser, nahm Harpstedt und lagerte vor Oldenburg. Jetzt suchten die Bischöfe Conrad von Osnabrück und Barthold von Verden nebst dem Grafen von Tecklenburg und Hoya zu vermitteln. Allein Gerhard, statt auf dem angesetzten Tage zu Wildeshausen zu erscheinen, ging nach Köln und hing sich an den Burgunder, der ihn zum Vogt beider Friesland (die er zu erobern dachte), ernannte.

Zwischen Münster und Burgund war schon länger Uneinigkeit. Die Burgundischen Räthe, welche das Stift Utrecht noch halb als fremdes Land betrachteten, hatten 1467 bereits den Markt von Deventer nach Zwoll verlegt; 1470 aber war im Stift Utrecht alle Ausfuhr nach Münster verboten, worauf zu Bevergern alles von Deventer, Zwoll oder Gröningen kommende Gut der Osnabrücker angehalten wurde. [1]) Auch war, seit 1469 Gröningen dem Burgundischen Bischofe von Utrecht gehuldigt, der Stoff des Streites noch vermehrt. Also nahm sich Karl des Oldenburgers an und gebot dem Bischofe, jenen nicht zu bekriegen. Um so williger gab dieser dem Kaiser Gehör, welcher jetzt das Reich gegen den Burgunder aufbot und dem Bischof die Grafschaft Zütphen verpfändete. Auch hatte sich König Christian von Dänemark mit Herzog Friedrich von Braunschweig und andern zu Köln eingefunden, wo sie zu dem Burgunder, der ja auch die Ditmarschen aufforderte, sich dem Könige zu unterwerfen, hin und wieder ritten, unterhandelten, ohne etwas zu schaffen und den Verdacht auf sich luden, es sei auch hier wie bei des Königs Wallfahrt nach Wilsnack und seiner Reise nach Rom um Verschwörungen gegen die Städte und freien Länder zu thun. Wiewohl sie nun in unnützem Aufwande mit den reichen Burgundischen Herren ihr Gut verzehrten, und Graf Gerhard sogar seine Pferde zurücklassen mußte und heimlich zu Fuße nach Osnabrück zurückkam: so rüsteten doch die Städte um so williger und zogen mit Bischof Heinrich von Münster vor Nuys. Auch Osnabrück (der Dompropst Johann von Raesfeld war mit dem Fürsten zu Köln gewesen) that diesen Heerzug, geführt von Bischof Conrad und Erdwin Erdmann, den Dethard und Gerhard von Dumstorp mit einer Reiterschaar begleiteten. Auch

[1]) Sonntags nach Odelrici 1470.

der Graf von Diepholz und der Propſt Lambert von Bevеſſen, damals noch das Haupt der Grafſchaft Ravensberg, waren im Zuge, der über Lippſtadt und Werl (wo man den Durchzug durch die Grafſchaft Mark, deren Herzog Johann von Cleve zu Burgund hielt, erſt weigerte), dann über Schwerte und Schwelm nach Lennep und Mühlheim ging. Es war jedoch der Stillſtand bereits geſchloſſen (28. Mai 1475), als der Heerhaufen ankam, der auch an den Kämpfen des Münſterſchen Kriegsvolks mit den Picarden keinen Theil nahm. Doch erhielt Biſchof Conrad das Anerkenntniß des Kaiſers, daß dieſe Hülfe den Freiheiten, die Kaiſer Carl dem Stifte verliehen, unſchädlich ſein ſolle, [1]) Heinrich von Leden aber erwarb des Kaiſers Gunſt ſo ſehr, daß derſelbe ihm ſpäter große Privilegien für ſeine Güter verlieh. Nach dem Friedensſchluſſe vom 17. Juni ging der Zug zurück. Carl der Kühne hatte hier zum erſtenmale ſeinen hartnäckigen Sinn vor der ſchlecht geführten Kraft des deutſchen Reichs beugen müſſen; er wandte ſich gegen die Schweizer, um Ruhm und Leben einzubüßen und mit ihm gingen die Hoffnungen derer zu Grunde, die die Volksfreiheit in Norddeutſchland mit ſeiner Hülfe auszurotten gedacht hatten. Auch König Chriſtian fand bald in dem Aufſtande der Schweden Grund genug, ſich der deutſchen Händel zu entſchlagen und die Freundſchaft der Städte werth zu halten.

So nahmen die Dinge wieder den alten Gang. Albert von dem Buſſche, Alberts Sohn, geſeſſen zu Ippenburg, war einer der reichſten Dienſtleute des Landes. 1463 hatte er von Herzog Gerhard von Jülich Erlaubniß zur Erbauung einer Burg in Schrotinghauſen erhalten und war erſt Burgmann, dann Pfandherr zum Limberge geworden. Derſelbe war nebſt ſeinen Söhnen Johann, Albert und Ernſt in mancherlei Händel verwickelt. 1467 ſtritt er mit Lüdeke Bar um Brautſchatz von deſſen Schweſter, für den er bei Johann von Enichlo gebürgt. Dann war er 1470 in die Mindenſche Fehde verwickelt. Namentlich hatte Johann, welcher außer Stifts (zu Schrotinghauſen) wohnte, nebſt Johann von dem Brinke, einen Streit des Vaters mit der Stadt Bremen gewaltſam verfolgt, [2]) worüber in den Stiftern Bremen und Münſter Osnabrücker Gut angehalten war. Zu derſelben Zeit führte Dirich von der Recke, Dirichs Sohn, Klage gegen ihn, Claus von Knehem, Friedrich und Herbord Baren und Gerd von Münſter vor Biſchof, Kapitel, Ritterſchaft und Stadt. Die

[1]) Henseler de Dipl. Catol. p. 142.

[2]) Um Pauli Bekehrung 1474 verwandte ſich Conrad für die Freilaſſung des bekümmerten Guts.

Letztern zahlten allein ihren Antheil.[1]) Derselbe Albert wurde von Harleken Mönnich zu Levern erschlagen, was Bischof und Stadt zu einem Zuge vor die Ellerburg im Stifte Minden, die jenem gehörte, bewog. Der Schwiegersohn des Erschlagenen, Ludolph von Münchhausen zu Haddenhausen, zog sich von der Blutrache zurück.[2]) Desto heftiger aber nahmen die Söhne solche auf. Die Pfandschaft des Limbergs war überdies Reineken von Slon, genannt Tribbe, übertragen. Deshalb fehdeten die Busschen auch gegen diesen, und wiewohl sie für und gegen Minden der Unterstützung ihres Landesfürsten wohl bedurft hätten, übten sie mit ihren Eigenbehörigen, die sie zu ihren Fehden gewöhnt, gegen die Hörigen und Freien zu Wittlage und Lintorf so vielerlei Gewalt, Raub, Verwundungen und Todtschläge, daß der Bischof selbst ihnen ein Gericht zu Vörden legen mußte.[3]) Statt diesem zu folgen, klagten sie bei den Räthen, Kapitel und Stadt über Gewaltthat und daß man sie vor Ausgerichte ziehe. Die von Mönnich mußten dennoch die Mordsühne schwer zahlen. Ebenso die Bremer, die Ernst von dem Busschе das Leben nahmen. Alhard blieb in Geldrischen Fehden.[4]) Johann setzte jene Ansprüche durch; den Kindern Alhards, deren Vormund er war, kam von den Sühngeldern, die jener verzehrte, wenig zu Gut; die Fehde mit Reineken Tribben zog sich aber noch 15 Jahre hinaus, ehe solche gesühnt wurde. Schwerlich war jemals die Verwilderung größer als in diesen Händeln.

Während aber Carl der Kühne vor Nuys und dann mit den Schweizern kriegte, gingen die Räubereien zwischen Gerhard von Oldenburg, den Bremern und den Friesen ihren Gang. 1476 zog deshalb Heinrich von Münster wieder gegen ihn, wollte mit Raub und Brand sein Land von ihm abdringen, zwang das Ammerland zur Huldigung, nahm Burgen und zog mit reicher Beute über Wildeshausen ab. Da wurde durch Unvorsichtigkeit oder Verrath des Rittmeisters Erp Bicker der Heerhaufen der Bremer in Unwegen schwer geschlagen, an 300 getödtet und 700 gefangen. Dieser Unfall zwang zu einem höchst ungünstigen Frieden, den im October 1476 Conrad von Osnabrück, Barthold von Verden, das Kapitel zu Münster,

---

[1]) Verhandlungen Mittwochs nach Ostern 1474.

[2]) Westph. Beiträge 1771. 16. Stück. Stadtrechnungen von 1475.

[3]) Die sehr interessante Verhandlung von 1476 findet sich im Stadtarchive.

[4]) Das Zeugenverhör über den Verzicht adliger Töchter, das Möser 1777 drucken lassen, giebt manche hieher gehörige Notizen, doch herrscht einige Verwirrung in demselben.

Herr Gerhard Keppel, Ritter, und die Städte Münſter, Osnabrück und Lüneburg zu Quakenbrück vermittelten. Nach dem Tode Carls des Kühnen wurde ſowohl Herzog Friedrich von Braunſchweig, welcher eben einen Landfrieden mit dem ganzen ſüdlichen Niederſachſen abgeſchloſſen, als auch Biſchof Heinrich von Münſter in die Kämpfe gezogen, durch welche das Gelderland mit franzöſiſcher Hülfe ſich von der Burgundiſchen Herrſchaft wieder losriß, bis den Herzog Gemüthskrankheit, den Biſchof der Unwille ſeines Landes aus dieſen franzöſiſchen Verbindungen hinausriß.

Biſchof Conrad ſtärkte den Frieden durch Erneuerung des Bundes, den er 1463 mit Minden geſchloſſen, in welchem außer Kapitel, Mannſchaft, Ritterſchaft, Städten und Unterſaſſen von Osnabrück und Minden nunmehr auch Graf Erich von Schaumburg mit Wiſſen ſeiner Ritterſchaft, Städte und Grafſchaft, Gott zu Liebe, dem Reiche zu Ehren und ſich ſelbſt und den Unterthanen zum Frieden ſich vereinigten, auf 10 Jahr gegen einander keine Gewalt zu gebrauchen, noch von den Unterthanen zu dulden, ſich Hülfe zu leiſten und gegen Übelthäter die Gerichte zu öffnen. [1]) So wurde auch Heidenreich Schele, der mit dem Stifte Freckenhorſt in Streit war, von aller Gewalt ernſtlich abgemahnt. [2]) Es war noch immer große Unſicherheit im Lande; Übelthäter, die früher in den verwirrten Fehden ſtets einen Hauptherrn gefunden, unter deſſen Namen ſie frei raubten, trieben nunmehr Straßenraub auf eigene Hand. Man lohnte Kundſchafter gegen ſie. [3]) Beſonders aber waren die Iburger Berge unſicher. [4])

Die Stadt, welche des Kaiſers Gegenwart in Köln benutzte, um die Erneuerung ihrer Privilegien und beſtimmte Beziehung auf den Freiſtuhl zu Sündelbeck und die Abſchaffung des Hergewettes und der Gerade zu erlangen (im folgenden Jahre half man ſich durch Statuten), baute an ihren Feſtungswerken, reinigte die Gräben, ſicherte die Dörenburg, kaufte und goß Büchſen. Als im Jahre 1479 ein Heerzug niederſächſiſcher Fürſten gegen den Grafen von Spiegelberg geſchah, wobei die von Einbeck ſchweren Schaden litten, lieh ſie

---

[1]) Fer. 2. post Jubilate 1478.

[2]) v. Schele, Geſch. der Familie von Schele zu Schelenburg I. p. 29.

[3]) Ein Knecht Jaſpers v. Oer erhielt 1477 2 rh. Fl., weil er arbeitete nach den Pogkenkokers (Froſchkocher) und den Dieben, die der Stadt Feinde ſind, um die zu fangen.

[4]) 1480 verhandelte man mit dem Droſten zu Iburg wegen eines Mordanſchlags; 1481 wurden drei Warendorfer in den Iburger Bergen von einer Bande von 6 Räubern geplündert, einer ermordet und gehangen.

dem Junker von der Lippe 56 Schützen, deren jeder 8 Pf. täglichen Sold außer der Kost erhielt. Überhaupt war die Stadt, gleichwie der bereits hochbejahrte Bischof, in hohem Grade thätig in den öffentlichen Angelegenheiten. Noch im Jahre 1480 hielt der Bischof persönlich und in Begleitung der Bürgermeister, zumal Erdmanns, Tage zwischen der Gräfin Theda von Ostfriesland und dem Grafen Gerhard von Oldenburg, ferner mit dem Bischofe von Minden, mit Wilhelm von Stael auf dem Havekesberge, gegen die von Sutholte, mit dem Herrn von der Lippe wegen Brunos von Streithorst an der Balgerbrücke. Zwar brach der Streit zwischen Graf Gerhard und Heinrich von Münster, der sich nun von den Gelderschen Sachen losgemacht, den Ostfriesen und den Hamburgern aufs neue los. Es gelang, die Reichsacht über den Grafen zu bringen, worauf dieser das Land seinem Sohne und Brudersohne Johann und Jacob übergab. Diese suchten durch friedliche Erklärungen den Bischof zu beschwichtigen und die Kaufleute von Osnabrück, die ihr Land gemieden, wieder auf ihre Straßen zurückzuführen. [1]) Als aber Heinrichs Bruder, Graf Günther von Schwarzburg, vor Delmenhorst gefallen war, hierauf jener erbittert, wiewohl mit größter Mühe die Eroberung dieser so oft belagerten Feste vollendet hatte, und Graf Gerhard gänzlich aus seinem Lande gewiesen war, blieb auch auf dieser Seite nichts übrig, das einen dauernden Landfrieden gehindert hätte.

Conrad erlebte das Ende dieser Oldenburgschen Fehde nicht. Er starb am 23. März 1482, nachdem er mehr als 40 Jahre hindurch auf die Schicksale des Landes den entschiedensten Einfluß geübt, dasselbe dem Hoyaschen Hause und dessen Parthei entrissen, dann in den schweren Fehden seines Oheims Rudolph den Ruhm des Feldherrn mit dem des milden Fürsten vereinigt, hierauf in sechs schweren Jahren die Feinde des Landes zu Boden gedrückt und mehr als einer seiner Nachbarn und Zeitgenossen für Begründung eines festen und dauerhaften Landfriedens in Westphalen gewirkt hatte. Freund und Gönner des ersten Geschichtschreibers dieses Landes, hat er das schöne Zeugniß der Chronik verdient: „Hätte man so viel „Gold, als seine Person, man könnte seine Tugend damit nicht be„lohnen, denn er war ein Liebhaber des Friedens, ein Beschirmer des „Rechts und ein Vermehrer des göttlichen Dienstes.“

[1]) Schreiben von Scholastica 1481 über die Klage der Ehefrau Joh. Kremers, wegen Gefängniß ihres Mannes.

Conrad IV. von Ritberg.

1482 — 1508.

Nach Conrads Tode fiel eine einträchtige Wahl in kurzer Zeit auf Conrad von Ritberg, Domherrn von Köln. Er war ſeinem Vorgänger, der ihn zur Taufe gehalten, nahe verwandt, und ſein Vater, Graf Conrad von Ritberg, hatte viele Jahre als Amtmann Iburg verwaltet. Er ſelbſt hatte in Rom den Wiſſenſchaften obgelegen, war von ſchöner Geſtalt und erfreute ſich der Zuneigung des Erzbiſchofs Hermann von Köln, Landgrafen von Heſſen, durch deſſen ritterliche Vertheidigung der Stadt Nuys zuerſt die Macht Carls des Kühnen gebrochen war und der in reiferem Alter der Wiſſenſchaft in Köln eine Freiſtatt bereitete, von der aus mächtig gewirkt wurde. Schon am 3. Juli beſchwor er ſeine Capitulation, die jetzt ohne alle Nebenverträge alle bisher von dem Biſchofe übernommenen Verpflichtungen vollſtändiger und geordneter wiedergab, ſo daß auch hier dem Erdwin Erdmann das Verdienſt zufallen mag, das Staatsrecht des Landes neu geordnet zu haben. [1]) Außer beſſerem Ausdrucke waren vor allem die Rechte des Kapitels ſicher geſtellt und erweitert. Der Biſchof unterwarf ſich bei allen Rechtsanſprüchen dem Urtheil des Kapitels gleich einem andern Domherrn (Art. 33), er ſicherte dem Kapitel außer der Jurisdiction der Archidiaconate auch die Collation der bisher von ihm vergebenen Pfründen (Art. 27. 28), verſprach keinen Offizial zu ſetzen, der dem Kapitel mißfiele (Art. 13), erkaufte Lehen aber dem Kapitel ohne Herwede und Dienſt zu leihen, d. h. zu freiem Eigenthum zu übertragen (Art. 18). Ferner ſollten keine neuen Lehen mehr ausgethan (Art. 17), die alten aber den Erben, Manns- oder Frauensperſonen, geliehen und Niemand gezwungen werden, mehr als einmal ein Hergewette zu zahlen (Art. 24). Die Gerichte ſollen gehalten werden, wie vor Alters, es wäre denn, daß nach Rathe Kapitels, Ritterſchaft und Stadt etwas gebeſſert würde (Art. 15). Auch die Eintheilung der Ämter ſollte ungeändert bleiben (Art. 5) und keine unecht geborene oder eigene Leute zu Amtleuten, die wie vorhin dem Lande ſchwören und auf deſſen Verlangen abgeſetzt werden mußten (Art. 5. 6. 12), ernannt werden (Art. 3). Dieſen wurde inſonderheit unterſagt, die Kloſterleute mit unrechtem Dienſt zu beſchweren

[1]) Abgedruckt bei Kreß vom Archidiaconalweſen, Anl. C.

oder solchen von der Klöster eigenem Hofspann zu nehmen (Art. 9). Der Nebenvertrag, nach welchem die Kapitelsleute insbesondere gegen alle Dienstforderung sicher gestellt wurden, schien nicht mehr nöthig. Dann wurden den Kapiteln, dem Abt zu Iburg und dem Rathe zu Osnabrück die Schutzrechte bestätigt (Art. 26), nicht minder das Schutzrecht der Gutsherrn über freie Pächter (Art. 8). Den Unechtgeborenen und ihren Kindern, den Kindern schutzloser Freier, der Einkömmlinge, Pilgrimme und Selbstmörder wurde ihr Erbrecht gesichert (Art. 12. 34.) [1]) Das wichtigste war die entschiedenere Stellung der Stände, die nicht nur bei Verbesserung der Gerichte eine Stimme in Anspruch nahmen; sondern ausdrücklich erklärten, daß bei Streithändeln jeder sich an dem müsse genügen lassen, das ihnen redlich dünke. Überdies ward versprochen, daß diese Punkte jeder neue Bischof schwören solle, es wäre denn, daß Kapitel, Ritterschaft und Stadt in Verbesserung anders eins würden; womit das höchste Richteramt und die Verfassung in ihre Hand gelegt waren. Vieles jedoch von diesem wurde nur halb erfüllt; namentlich ist das Erbrecht der Freien erst zu unserer Zeit vom Schutzrecht unabhängig geworden. Auch blieb der Gewalt und Fehde viel größerer Raum, als die Capitulation wollte.

Der Beginn von Conrads Bischofsamte war günstig. Er erhielt die päpstliche Bestätigung bald und die Bischofsweihe im Spätjahre 1484. Die Propstei zu Deventer wurde ihm, wie seinem Vorgänger (zu Bate seines Bisthums) [2]) belassen. Auch die Stände des Landes bewilligten ihm gegen Anerkenntniß, daß solches von Gnade und nicht von Rechte geschehe, und gegen Bestätigung des Vertrags von 1460 eine Landschatzung. [3]) Im Volke war eine dem geistlichen Wesen günstigere Stimmung, die sich in Stiftungen und Brüderschaften aussprach und mit jener Erneuerung des Klosterwesens zusammen hing, welche Conrad auch durch weltliche Exemtionen und Begünstigungen [4]) zu fördern suchte. Wichtig war die Eintracht mit Stadt und Land, welche zumal Erdwin Erdmann, den auch er sofort zu seinem Rathe erwählt hatte, aufrecht hielt. In Verhandlungen, die mit Tecklenburg

[1]) Sonntags nach Remigii 1480 hatte Conrad III. vom Rathe der Stadt das Gut eines Selbstmörders gefordert. Der Rath lehnte das ab mit Deductionen aus dem Corpus Juris und Sachsenspiegel.

[2]) Ausdruck des Versatzbriefs von 1487, worin der Salzzoll auf der Neustadt für die Kosten versetzt wird.

[3]) Olderici 1483. Mitth. des hist. Vereins II. p. 370.

[4]) Versenbrück erhielt das Privilegium für den Helhäuser Sundern, Osede 1485 die Freiheit des Schürmanns Erbes.

ſich erhoben, erklärten die auf dem Torneiesfelde [1]) verſammelten Stände, falls der Graf, deſſen Sache an Münſter und Jülich geſtellt war, Ehre und Recht weigere, dem Fürſten Beiſtand auch zur Fehde leiſten zu wollen, doch nur, wenn er alles, ſowohl Fehde als Sühne, nach ihrem Rathe betreibe. In einer Verſammlung auf dem Bockholte ward über Rockenausfuhr beſchloſſen. [2]) Auf Tagen mit Münſter wegen der Schatzung, die auch von Münſterſchen Unterſaſſen gefordert ſein ſollte, vertraten die Bürgermeiſter den Biſchof und als deſſen Bundesgenoß, der Herr von der Lippe, zu Rheda Tag hielt, erſchien der Biſchof, von 100 Schützen der Stadt geleitet. Auch wurde die Fehde der Buſſchen gegen Reineken Tribben, die wiederum in Raub ausgebrochen, ſo vertragen, daß die Buſſchen 1200 Fl. zahlten und die Stadt bürgte; [3]) wegen der Fehde der Buſſchen mit den Mönnichen wurde gehandelt. Otto von Kerſenbrock aber, der den Freien der Stadt Habbe ton Sevenborgen gemißhandelt und verwundet, wurde am Gödinge ſo weit verfolgt, bis er dem Spruche des Biſchofs ſich unterwarf. [4])

Allein die Sachen ſeines Hauſes riſſen den Biſchof in ſchwere Händel. Herzog Friedrich von Braunſchweig von dem Wahnſinn, der ihn aus Geldern vertrieben, geheilt, hatte nach ſeines 90jährigen Vaters Tode mit ſeinem Bruder die Lande Calenberg, Wolfenbüttel und Göttingen getheilt und wollte, ſchon bejahrt, ſeinen Stamm fortführen. Er vermählte ſich mit Margarethen von Ritberg, Biſchof Conrads Schweſter, zum Verdruſſe ſeines finſtern Bruders, Wilhelms des jüngern und deſſen gewaltthätigen Sohnes Heinrich, der ſpäter der ältere genannt iſt. In jenen Jahren herrſchte zwiſchen den Fürſten und Städten in Niederſachſen ein Geiſt der Zwietracht, der zu fortwährenden Kämpfen führte. Alſo war Biſchof Barthold von Hildesheim und Verden (auch hier hob Häufung der Kirchenlehen Macht und Muth) mit der Stadt Hildesheim in Fehde um eine Bieraccife, die er einem Vertrage von 1482 zuwider in Stadt und Land einführen wollte. Mit ihm traten auf Reminiscere 1483 die Herzöge Wilhelm und Heinrich in enges Bündniß. Alſobald verband Herzog Friedrich, der ſich zum Feldhauptmann der Stadt Minden ernennen

[1]) Es wird das an der Nettsheide belegene gemeint ſein, der Tag war Freitags vor Viti und Modeſti 1484.

[2]) Ebenfalls 1484 nach den Stadtrechnungen. Seit dem trockenen Frühjahr von 1482 war Theurung, Lübecker Chron. II. p. 420.

[3]) Vgl. Culemann, Ravensb. Merkwürdigkeiten I. p. 61 und Stadtrechnungen von 1484.

[4]) Um 11,000 Jungfr. Tag 1484.

lassen, auf Lätare desselben Jahres zu Minden sich mit Bischof Conrad, Heinrich von Minden, Simon von Paderborn, den Grafen Johann von Ritberg, von Schaumburg und Hoya und den Herrn von Lippe und Diepholz zum Schutze seiner eigenen und seiner mit Margarethen von Ritberg zu erzeugenden Erben Rechte. [1]) Auch Herzog Heinrich von Grubenhagen war in diesem Bunde. Als es zur Fehde ging, griff Herzog Wilhelm vor, nahm Friedrich auf dem Calenberge als einen Wahnsinnigen gefangen und ließ ihn zu Münden bewachen, worauf Heinrich und Bischof Barthold die Stadt Hildesheim belagerten. Diese zog die Niedersächsischen Städte zu und Graf Johann von Ritberg führte 400 Reiter über die Landwehr zum Bucketale ihr zu Hülfe; allein am Benther-Berge, unweit Gehrden, überfiel ihn Heinrich ohne Fehde, und fing ihn mit seiner ganzen Schaar. Indeß die Städter das Land verheerten, die Fürsten aber zum zweiten Male vor Hildesheim zogen, wurde ein neues Bündniß zwischen den erwähnten Westphälischen Herren und den Städten Magdeburg, Goslar, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Stendal und Hannover geschlossen gegen die Herzöge und den Bischof, weil Herzog Friedrich wegen Krankheit seiner Gemahlin entrissen und wider seinen Willen entführt, Graf Johann unabgesagter Fehde gefangen und die Stadt Hildesheim in ihrem Handel gestört sei. Jeder der Herren versprach 50 Reiter oder für jeden derselben zwei Fußknechte zu stellen. [2]) Auf diesen Bund sammelte sich ein starkes Heer zu Rodenberg. — Auch die Stadt Osnabrück stellte 100 Schützen mit Röcken und Kogeln bekleidet. [3]) Man verlor dort Zeit, weil die Boten der Städte gefangen wurden. Endlich zog man durch die Bucketaler Landwehr, vereinigte sich auf der Stelle, wo Graf Johann gefangen war, mit dem Heere der Städte und zog über Hannover, indem man die befestigten Weichbilde und Dörfer des Landes einnahm, plünderte und brannte, vor Sarstedt, das gestürmt und in Brand geschossen wurde. Allein wegen des Mißtrauens der Braunschweiger wurde nun das Fußvolk der Westphalen zurück geschickt. Auch rüsteten Hessen und Köln. Bischof Conrad zog mit den Städtern nach Braunschweig, wo die Knechte seine Herberge zu stürmen drohten. Der große Zug, der

[1]) S. Culemann, Mindensche Gesch. III. 54. Osnabrück hatte übrigens Münster und Tecklenburg ausdrücklich ausgenommen, die desfallsigen Reverse von Laurentii Abend stehen im Stadtbuche.

[2]) Vertrag von Sonnabends nach Laurentii 1485 bei Lauenstein, Histor. Hild. diplom.

[3]) Rechnungen der Stadt und Schreiben des Bischofs von Hannover die Januarii (19. Sept.) 1485.

der Stadt, die ihre Schützen mit 12 Pf. täglich, außer Jahrgeld und Pfeilen, beſoldete, während 22 Tage 488 Mark koſtete, blieb unfruchtbar. Im December mahnte der Kaiſer ab und im folgenden Jahre, wo abermals der Biſchof mit 101 Schützen und 4 Reitern der Stadt bis Stadthagen gezogen und 13 Tage im Felde geweſen war (der Zug koſtete 267 Mark), die Stadt Goslar aber ſchwere Verluſte erlitten hatte, wurde durch den Herzog Bogislav von Pommern, Herzog Heinrichs Schwiegervater, der Frieden geſchloſſen, Graf Johann gegen 1400 Fl. befreit und Margarethen ein Witthum ausgewieſen. Herzog Friedrich, mit dem nach Rath der Prälaten, Mannſchaft und Städte des Landes verfahren werden ſollte, blieb gefangen bis an ſeinen Tod.

Dieſe erfolgloſe Fehde, die auch Braunſchweig in Aufruhr brachte, zerrüttete von Anfang an den Haushalt. Schon 1484 hatte Conrad dem Altbürgermeiſter Gotſchalk von Anchem 25 Fl. Rente aus den biſchöflichen Mühlen in der Stadt für 500 Fl. verkauft. Jetzt mußte er der Stadt die Meierhöfe zu Schledehauſen und Stockum nebſt Everdings Erbe verſetzen. Das Amt Fürſtenau wurde unter Aufſicht der Stände Woltern von Snetlage übergeben, [1]) um alle Aufkünfte zur Deckung des Verluſtes im Herzogthum und Löſung der Gefangenen zu verwenden, namentlich Engelberten von Langen 1300 Fl. für eigene und anderer guten Männer, die ihm in den Krieg gefolgt, Löſung zu zahlen. — Zu dieſem Ende wurden die Dienſte und andere Leiſtungen in den Ämtern zu Gelde geſetzt. Überdies mußte der Biſchof auf den Salzzoll zu Osnabrück von dem Bürgermeiſter der Neuſtadt, Heinrich Breſen, 200 Fl. leihen, um die Proceßkoſten zu beſtreiten, die ihm wegen ſeiner Propſtei von Deventer zu Rom verurſacht wurden. [2]) Unter dieſen Umſtänden, die um ſo ſchwerer drückten, weil das meiſte Tafelgut ſchon für alte Schulden haftete, und durch die Entwickelung der Politik in den nahen Burgundiſchen Landen immer größere Summen Bedürfniß wurden, verließ er ſelbſt das Land und ſuchte Dienſt bei andern Fürſten. [3])

Während er aber die Höfe der Könige von Ungarn, Polen und Dänemark beſuchte, beim Markgrafen von Brandenburg in hohem

[1]) Auf Pauli Gedächtniß 1487. — Der Verſatz an die Stadt ergiebt ſich aus den Stadtrechnungen.

[2]) Verſatzbrief von 1487.

[3]) Man kann die von den Chroniken erwähnte Abweſenheit nur in dieſe Zeit legen. Aus 1488 kenne ich keine Urkunde Conrads. Im Winter und Frühjahr 1489 war er ſchon wieder daheim. Allein wahrſcheinlich entfernte er ſich 1493 zum zweiten Male.

Ansehen stand, und nur seltener im eigenen Lande Hof hielt, wandten sich die Sachen im Lande nicht zum Bessern. Mit den Amtleuten der Grafschaft Ravensberg war keine Übereinstimmung. Reineke Tribbe, der noch immer mit den Busschen in Unfrieden saß, schützte Engelbert Bresen, der auf Münster und Warendorf fehdete und der von Osnabrück (wegen eines 1481 in den Iburger Bergen an Warendorfern verübten Raubmordes) verfolgt wurde.[1]) Mit den Amtleuten des Ravensbergs stand man in solchem Verhältnisse, daß man das Land verkundschaften lassen mußte.[2]) Auch geriethen Händel mit Gerd Ledebur zu Mühlenburg und denen von Quernheim zu offener Fehde. Rudolph von Diepholz baute auf seinem Hofe zu Reinolding eine neue Mühle, die man dem Stifte nachtheilig hielt und darüber verwickelten sich die Verhandlungen,[3]) in die auch Wilhelm von dem Busschе mit einer alten Forderung aus Erichs Zeit gezogen wurde, dergestalt, daß zu den Tagen, die man zu Hunteburg (1487), oder an der Mühle selbst (1488) hielt, Bürgermeister und Rath nebst Gilden und Gemeinheit und die Schützen oder gar die ganze Stadt auszogen und daß man (1488) an der Leckermühle zum Schutz des Landes lagerte.[4]) — Vorzüglich wurde das Land durch Heinrich Bischof belästigt, der als Knecht Tönies von Zersen bald in der Grafschaft Lippe, bald zu Extern bei Rinteln, bald zu Polle sich aufhielt, und mit Raub, Mord und Mordbrand dem Lande, namentlich denen von Melle, großen Schaden that, so daß man vielfach zu Roß und Fuß nach ihm suchen und das Land zur Landhode aufbieten mußte, ohne ihn los werden zu können.[5])

Der Frieden, dessen sich das Land seit mehr als 20 Jahren zu erfreuen gehabt, hatte auf den Wohlstand der Stadt vortheilhaft gewirkt. Ihr Handel blühete, ihre Söhne waren überall in den Städten der Ostsee zerstreut und beschäftigt; die Verbindung mit der Hanse wurde wieder mit Eifer gewahrt. Auch die Verwaltung der Stadt war wohl geordnet. Im Haushalte herrschte keine ängstliche Sparsamkeit. An den Befestigungen wurde viel gebaut und gebessert, das Geschütz vermehrt. Man ließ fortwährend Büchsen gießen, nicht immer

---

[1]) 1485 und 1486.

[2]) Ob man was gegen das Land anstellen wollte, 1489; die Grönenberger Burgmannen hatten dort Händel 1486.

[3]) In den Jahren 1487 bis 1489.

[4]) Mit Wilhelm von dem Busschе schied man sich wegen Schadens, den sein Vater zu Erichs Zeit an Schlössern gelitten habe. F. 2. post Oculi 1489.

[5]) Die Verhandlungen währen von 1488 bis 1499.

mit Erfolg, und um ſo freigebiger lohnte man die Meiſter, die das Werk glücklich ausführten. [1]) Auch die Schützen wurden in die Farbe der Stadt gekleidet, mit bunt geſtreiften Kogeln. [2]) Dazu unternahm man den Bau eines Rathhauſes, welches der Bedeutung der Stadt angemeſſen ſei. [3]) In den innern Verhältniſſen wurde die ſchon unter Conrad III. geſicherte Ordnung gehandhabt. Das Gewerbe der Goldſchmiede, die zugleich das im ganzen Mittelalter ſo bedeutende Wechſelgeſchäft beſorgten und bei denen größere Summen an Depoſiten und öffentlichen Geldern angelegt zu werden pflegten, [4]) wurde durch ein Statut und Zunftrecht geordnet. Wie man nach außen in jenen Zügen nach Nuys und ins Herzogthum Braunſchweig ſich in größeren Verhältniſſen verſucht hatte, ſo erhielt man aufmerkſam die Verbindung mit des Kaiſers Hofe. Die Boten und Geſandten, die häufig erſchienen, wurden hoch gehalten und beſchenkt. Auch erneuerte man in jenem Kriegsjahre 1485 [5]) den alten Freundſchaftsbund mit der Stadt Münſter gegen Jedermann, mit Ausnahme der Kirche, des Reichs und früherer Verbündeter, alſo daß Lande und Städte zu Münſter und Osnabrück bei ihren Rechten bleiben, gegen einen unterdrückenden Herrn die Städte gegenſeitig der andern zu Ehren und Recht mächtig ſein, und ſich gegen einen die Privilegien verletzenden Fürſten mit Ernſt und Fleiß beiſtehen ſollen. Kaufleute aber ſollen geleitet und ſicher ſein, außer wegen eigener Schuld. — Die von der wachſenden Macht der Fürſten drohende Gefahr erweckte zu jener Zeit überall in den Städten ein reges Selbſtgefühl, das der Gefahr keck entgegen trat, ohne ſolche ganz zu erkennen. Das weiſeſte war ohne Zweifel, den Frieden zu erhalten.

Allein der Aufwand für Kriegs- und Bauweſen überſtieg die Mittel, wiewohl die Bürgermeiſter dafür zahlten, daß man ihre Wap-

---

[1]) 1485 war ein Guß mißrathen. 1486 ſchenkte man der Ehefrau des Meiſters Gerd von Won, der gut gegoſſen hatte, eine ſilberne Schale mit der Stadt Wappen.

[2]) 1489.

[3]) Es war an der Stelle ſchon ein altes Rathhaus vorhanden, das 1486 abgebrochen wurde. Die freien Schutzleute auf dem Lande thaten Dienſt zum Schuttfahren, zahlten auch 1 Gſl. 1487 kaufte man ein Haus am Markte, „wo vormals der Stadt Gaſſen zu ſtehn pflegten.“ Es ſcheint eine von den Cellis penesticorum geweſen zu ſein u. ſ. w.

[4]) 1492 wurden 300 Gſl. bei Engelbert Goltſmet deponirt, ferner 1502 waren 250 Fl. auf den Wechſel gelegt, davon man 278 Fl. wieder erhob u. ſ. w.

[5]) Crast. Concep. B. Mariae Virg. Freitags nach Weihnachten wurden die Urkunden ausgewechſelt.

pen auf die Säulenknäufe schnitt,[1]) Hermann Langschmidt zu den Marienbildern Geld und Giseke Crevinghaus zu den Bedürfnissen überhaupt sein Haus in der Ritterstraße schenkte.[2]) Also vermehrte man die Schulden und Renten, erließ die Ansprüche an die Burg Wulften, die jedoch offenes Haus der Stadt blieb, dem Besitzer Lambert von Snetlage, gegen Zahlung von 200 Fl.,[3]) und hob von den Freien, die unter dem Schutze der Stadt standen, Schutzgelder und Dienste. Der Feldzug von 1485 zwang im Jahre 1487 zu neuer Schatzung, welche 1461 Fl. brachte und von der doch nur Weniges zum Schuldabtrag verwendet werden konnte. Vor allem drückend war die Unordnung des Münzwesens. In den Kriegen der Niederlande, namentlich den Parthei- und Wahlkriegen in Lüttich, Utrecht, Holland und Geldern hatten alle Theile sich durch schlechte Münze geholfen. Man war mit dem Goldgulden bis auf den halben Werth des rechten Goldguldens gesunken. Der Graf von Ostfriesland hatte Goldgulden gemünzt, die man später gar nicht einmal tarifiren konnte, sondern verbieten mußte.[4]) Die Silbermünze war in ähnlichem Verfalle. In Westphalen, wo die weise Einrichtung bestand, daß die Münze den Fürsten und die Probe den Städten gehörte, war das Übel, welches auf ganz Norddeutschland drückte, in Braunschweig den Aufruhr der Jahre 1488 förderte und in Holland selbst wenige Jahre später die drückende Theurung und den Käs- und Brodt-Aufruhr hervorrief, minder groß. Man hatte anfangs sich damit geholfen, die eigene gute Münze etwas höher im Preise, im Werthe zu setzen, auch wohl die schlechtesten Sorten hie und da verboten. Allein das Bedürfniß zwang zu größern Maßregeln, weshalb der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, der Herzog von Cleve und die Stadt Dortmund zuerst im Jahre 1488[5]) sich

---

[1]) Gottschalk von Anchem, Erdwin Erdmann, Heinrich von Leden und Heinrich Vrese zahlten dafür 12½ Mark. 1489.

[2]) Das Haus trug 85 Mark ein, 1489. Hermann Lanksmet und seine Frau zahlten 1496 für die Marienbilder, die sie zu besorgen gelobt hatten, 20 Fl. — Auch das Vermögen Johann Steinbickers, welcher die Hüggeler Steingrube in Pacht gehabt, kam 1488 nach Abzug einiger Stiftungen mit 237 Mark 5 ßl. an die Stadt. Man mußte aber dem Grafen von Tecklenburg, der die Steine in Anspruch nahm, dafür 80 Fl. auskehren, 1489. Wahrscheinlich war Steinbicker der Baumeister des Rathhauses.

[3]) Octava Petri et Pauli 1486.

[4]) Nach den Münzverträgen von 1488 und 1489 war dies der Fall bei den Postulats-Gulden Ruperts von Köln, Rudolphs von Utrecht, Ludwigs von Bourbon zu Lüttich, den Arnolds Gulden, Hornschen Gulden u. s. w.

[5]) Montags nach Misericordias.

vereinigten, alles Münzen einzuſtellen und die neuen geringen Sorten in niedrigem Preiſe zu halten, worauf ſodann im folgenden Jahre [1]) die Münze wieder eröffnet und für dieſelbe ein feſter Münzwerth geordnet wurde. Die Stadt Osnabrück, deren Geſandter, Floreke von Dumſtorp, die Tage mit beſuchte, handhabte dieſe Verträge ernſtlich und ließ die Einbringer falſcher Münze ſelbſt am Vehmgericht verfolgen (1489). Überhaupt wurde die Ordnung ſehr ſtreng gehalten. Der Leggemeiſter Heinrich Vette, der ein für ſchlecht erklärtes Stück beſiegelt, ſollte 20 Fl. zur Strafe geben (1497). Allein bei jener Unordnung, die das Wechslerweſen und das Geſchäft in edlen Metallen natürlich hob, ſchlich ſich auch der Geiſt ein, der den Gewinn über alles achtet. Die Heiligkeit des Worts wurde verkannt, und auch die Satzungen der Hanſe um des Gewinns willen verletzt. Das geſchah ſelbſt von den erſten Bürgern, wie denn Lucas von Endehofen ſich nicht ſchämte, Seeraubgut der Grafen Gerhard von Oldenburg zu kaufen und dadurch die Stadt in ein weitläuftiges Unterſuchungsverfahren zu verwickeln. [2])

Unter dieſen erſten der Bürgerſchaft war der Reichthum mehr geſtiegen, als Zucht. Sie ſtanden der Ritterſchaft an Wohlſtand und ritterlichem Leben gleich. Erdwin Erdmann, der ſehr reich an Erbe und Lehen ſchon 1470 von Biſchof Conrad III. mit ritterlichem Wappen begnadet war, hatte ſeine Tochter Stine an Lüdeke Bar vermählt. Heinrich von Leden, der dem Herzog Philipp von Burgund in Luxemburg und dem Kaiſer Friedrich vor Nuys treu gedient, war Eigenthümer der neuen Burg zu Holte geworden. [3]) Die Dumſtorpe beſaßen den Kuhhof, die von Alen den Kronenſundern und andere Güter, die von Schevinctorp die Gartlage und Rieſte; die Meckelnburge, wenngleich durch früheres Unglück und Unordnung Frankos heruntergekommen, beſaßen außer dem Frankenſundern noch viele andere Höfe, die von Ankum waren zur Sandfort und im Kirchſpiel Alfhauſen begütert. Auf ähnliche Weiſe waren die Bredeleff, die von Crevinghaus, von Holtorpe (denen die Blumenhalle zuſtand), die von Horne, die Breſen, die von Glane und andere im Lande begütert und mit der Ritterſchaft enge verbunden.

Allein mit dieſem Reichthum und dem ritterlichen Leben war auch die Unſitte tief eingedrungen. Zwar hielten die Zünfte ſtreng

[1]) Sonnabends nach Bonifacii 1489.

[2]) Die Verhandlung zieht ſich durch die Jahre 1484 bis 1486.

[3]) Dieſer Burg zu Holte, von ihm die Ledenburg genannt, dem Ledenhof in der Stadt und dem Brinkhofe ertheilte Maximilian 1507 zum Lohn für jene Dienſte kaiſerliche Privilegien.

auf Zucht, nahmen Pfaffenkinder und solche, die nicht im Ehebette gezeugt worden, nicht auf, unehelich geborene Frauen wurden nicht zu ihren Mahlzeiten geladen und nur ehrliche Wittwen behielten Theil am Amte, allein uneheliches Zusammenleben war nichts Seltenes; die Bürger schämten sich ihrer Bastardkinder so wenig als die Fürsten und Junker; Franko Mecklenburgs Bastardsohn Johann Franken war sogar Vormund seiner jüngeren ehelichen Brüder. Dietrich von Alen der ältere wandte sein ganzes reiches Erbgut Bastardkindern Roland und Dietrich von seiner Magd unter Beirath Erdwin Erdmanns zu, woraus ein bedenklicher Streit entstand, nachdem Dietrich und Alheid, die Kinder seines Bruders Roland von Alen, ihre Erbansprüche dem Amtmann Reinecke Tribbe zum Limberg verkauft. Findelkinder waren häufig. Auch war es nicht ungewöhnlich, daß Frauen wohlhabender Bürger ohne ihre Männer und in Gesellschaft anderer in den Weinhäusern sich vergnügten und wohl gar berauscht heimkehrten. [1])

Mit dieser Zuchtlosigkeit hing der Concubinat der Geistlichen, den das Volk verachtete und bitter tadelte, zusammen. Es war in jener Zeit eine religiöse Bewegung in den Gemüthern. Die neue Richtung, welche die Mystiker, wie Thomas von Kempen und Tauler (dessen Predigten in plattdeutscher Mundart gelesen wurden) dem Volke gegeben, wirkte dazu, eben so wie die Kloster-Reform, die Conrad auch zu Rulle, Quernheim und Leden durchführte. Stiftungen aus großer Innigkeit und Andacht zum heiligen Kreuze [2]) oder der Jungfrau Maria waren nicht selten. Allein die Gebrechen der Kirche waren zu mächtig. Die Uebertreibung und der Mißbrauch der geistlichen Jurisdiction, die Häufung der Bannsprüche wegen nicht gezahlter Schulden — also auch wegen bloßer Armuth — erbitterten das Volk. Dazu begannen die Geistlichen in der Stadt ihren bedeutenden Grundbesitz einzufriedigen und solchen der Stoppelweide zu entziehen, welche den Kühen, einem wichtigen Besitzthume aller Bürgerschaften jener Zeit, bei dem schlechten Zustande der Gemeinweiden unentbehrlich war.

Zu jener Zeit lag die Verwaltung des Weidewesens noch dem Rathe ob. Dieser hatte die Kuhhirten (die zugleich als Thurmhüter

[1]) S. die Streitigkeit zwischen dem Bürger Heinrich Angesichte und seiner Ehefrau Aleke Keyemanns aus den Jahren 1470 bis 1473; eine Verhandlung, die auch sonst von Interesse ist und in welche selbst König Christian I. von Dänemark verwickelt wurde.

[2]) 1484 hatte Heinrich Schulze eine Brüderschaft zum heiligen Kreuze unter dem Schutze des Augustinerordens gegründet.

die Sicherheit der Stadt und des Viehes wahrnahmen) zu beſtellen, die Weiden zu vertheidigen. Derſelbe zog das Zollholz, welches ſpäter den Laiſchaften zur Erhaltung der Wege überwieſen wurde, [1]) nutzte die Gemeingründe, namentlich das Holz im Rupenbrock, in welchem auch der Hafer für den Marſtall gebaut wurde. Alſo fiel die Unzufriedenheit wegen Beengung der Weide auf ihn zurück. Dieſe Unzufriedenheit des Volks wurde durch Andere benutzt, denen Erdwin Erdmanns Anſehen zu groß ſein mochte. Johann von Dumſtorp, Alf Bottertile, Heinrich von Leden, Lüdeke von Horſten, Friedrich Bredeleff, der auch ſpäter wegen harter Worte, die er auf den Rath geſprochen, um 100 fl. gebüßt wurde, [2]) Johann von Diſſen, ſämmtlich aus den erſten Geſchlechtern und die ſpäter zu oberſt im Rathe ſaßen, nebſt ſolchen, die wegen erlittener Strafen (wegen falſcher Maße u. dergl.) erbittert waren, nährten dieſe Unzufriedenheit. Es war in Bierhäuſern und ähnlichen Orten das Geſpräch vielfach über den Übermuth der Pfaffen und ihren Verkehr mit Töchtern und Weibern der Bürger. Beſonders bezüchtigte man den Schneider Lenethun, [3]) Otting, Heinrich und Arend Cappelmann, die ſich in Witthollen Hauſe verſammelten, daß ſie durch Plünderung der Geiſtlichen ſich zu bereichern geſucht hätten. Da gab Hermann Holſcher den Anſchlag, die Unzufriedenheit der Bürger wegen der Zuſchläge zum Aufruhre zu benutzen. — Dies gelang. Zuerſt wurde der Rath wild und frevelmüthig um Abhülfe angegangen, dann verlangt, daß das Stadtbuch öffentlich verleſen werde. Der Rath, in Furcht vor den Bürgern, die mit Gewaltthätigkeiten drohten, gab nach und ließ aus dem Buche, deſſen Inhalt ja Niemand kannte und die Wenigſten hätten leſen können, vorleſen, was ihm gut ſchien. Von der gemeinen Weide war da nichts zu finden, wohl aber die ſchweren Willkühren gegen Gewaltthäter und Ungehorſame. Unzufrieden zog das Volk ſich auf die Freiheit zurück und tobte über die Kämpe, die gewaltſam zerſtört werden ſollten. Da mengte ſich der Rath unter ſie und Erdmann warnte: man möge 8 Tage warten, indeß wolle der Rath

[1]) Das war noch 1511 der Fall.

[2]) Stadtrechnung von 1497. Übrigens iſt für die Geſchichte des Lenethuns Aufruhrs mehr dem Gedichte in der Chronik als Hamelmann gefolgt, der die Sache zu einſeitig aufzufaſſen ſcheint. — Leider kann das Jahr des Lenethuns Aufruhrs nicht mit Sicherheit angegeben werden. Wahrſcheinlich war es 1488 und 89.

[3]) Lenethun war viele Jahre im Bann geweſen; ſeine Familie verarmte; in der Rechnung über „der armen Leute Kleidung“ 1494 kommt vor „Lenethuns ſone Peter 1 rock.“ —

verkündigen lassen, daß man die Kämpe aufziehe. Allein er fand kein Gehör und Hermann Holscher verlangte nunmehr, die Paffenmägde sollen einen kurzen Hoiken [1]) tragen und durch einen Streifen gleich Huren kenntlich gemacht werden. Da verließ den Bürgermeister seine Klugheit, daß er spottend sprach: Das sei doch gar gefährlich; sollten alle Frauen, die mit Pfaffen zu thun hätten, gestreift sein, da möchten manche diesen Schmuck tragen, die man bisher für fromm gehalten. Hierüber erboste sich das Volk. Der Rath mußte weichen, die Sturmglocke wurde geläutet und mit Waffen, Äxten, Schaufeln stürmte Alles aus dem Hasethore. Hier wurden zuerst die Teiche des Klosters Gertrudenberg, an der Nürenburg und am Broyl durchgestochen und ausgefischt. Dann wurden die Kämpe verwüstet und die Zäune verbrannt. Das war am 28. August. Des folgenden Tages ging der wüthende Haufen vor das Johannisthor; darauf wurde außer dem Hegerthore, zumal im Rupenbrock und endlich am Tage der Enthauptung Johannis, ohne des Gottesdienstes zu achten, außer dem Natrupperthore Alles verbrannt. Die Schützen, die zunächst in des Rathes Eide standen, hatten bei dem Aufruhr an der Spitze gestanden.

Nach diesen Thaten versammelte sich das Volk unter der Linde auf Marien-Kirchhofe [2]) und verlangte nun vor Allem Entfernung der Handwerker und Krämer von den Dörfern. [3]) Zuerst sollte auf den Dörfern weder Tuch gemacht noch verkauft werden. Nur in Städten und Weichbilden sollte dies geschehen nach den Ordnungen von Osnabrück. Der Rath versprach den Bischof darum zu bitten, um Betrug zu verhüten. Zweitens sollten keine Krämer, Schuhmacher, Pelzer und überhaupt keine Ämter auf den Dörfern geduldet werden. Der Rath erwiderte, er habe den Herrn gebeten, keinen Handel mit Specerei und Gewürz noch Lohgerberei auf den Dörfern und Bauerschaften zu dulden. Das Übrige solle nach altem Brauch gehalten werden. — Zum Dritten sollte Niemand außer Städten und Flecken malzen ohne zu eigenem Gebrauch. Der Rath nahm das an mit Beschränkung auf die nicht zum Brauen Befugten. Dann sollten viertens Kaufleute

---

[1]) Der Hoiken ist eine Art Mantel, die sowohl von Männern als von Frauen getragen wurde.

[2]) Sie stand hinter dem Predigerhause und ist erst 1813 gefällt. Solche Linden waren auf allen Kirchhöfen; als um 1640 die auf dem Domhofe vergangen war, pflanzten die Bürger neue. Es ist aber keine davon aufgekommen. Nach dem Zeugniß des alten Rudolf von Bellinghausen hatten dort die Schützen ihre Versammlungen gehalten.

[3]) Im Stadtarchive findet sich ein Zettel mit diesen Forderungen.

mit fahrender Habe und Korn nicht aufgehalten noch Vorkauf geübt; noch fünftens in den Bauerſchaften, außer den Kirchhöfen und rechten Zollwegen, Schenken geduldet werden. Auch dies nahm der Rath an unter klugen Beſchränkungen beim Biſchof zu erbitten.

Während über dieſe Unterhandlungen mit dem Biſchofe Zeit verging, wurde das Volk des Tobens müde und die Klügeren beſannen ſich und zogen ſich zurück. Die Rathswahl trat mit dem Wechſel des Jahres ein, ohne eine weſentliche Änderung zu bringen; wie es denn überhaupt eigenthümlich in dieſen Osnabrückſchen Aufläufen iſt, daß dieſelben nie, wie in andern Städten, eine gewaltſame Änderung des Rathsſtuhls bezwecken, noch eine weſentliche Änderung in der jährlichen Rathswahl bewirken, als Folge jener weiſen Miſchung von Freiheit und Gebundenheit, die die Alten dieſem wichtigſten Theile der Verfaſſung gegeben. Der Rath nebſt Allen, die zu Rathe gehörten, Gildemeiſtern und Wehrgeſchwornen, erneuerten den Rathseid und vereinigten ſich, den Aufruhr zu unterdrücken. Lenethun, dem ſeine Gefahr kein Geheimniß blieb, ſuchte den Aufruhr zu erneuern. Dies hatte er auf Johannis Kirchhof ausgeſprochen, hatte ſich in den Thurm begeben, um die Sturmglocken zu läuten, aber in der Haſt ein Bein beſchädigt und war durch dieſen Unfall gehindert. Da das dem Rathe kund wurde, beſchloß man nicht mehr zu ſäumen. Lenethun war im Roſengarten [1]) im Spiele begriffen. Da eilte der Rath ans Johannisthor, ließ Lenethun durch die Diener greifen, ans Thor bringen und durch die Diener ausrufen: Die Treuen ſollten zu Markte folgen. Da wichen Lenethuns Freunde. Er ſelbſt ward in den Buck geführt und deſſelben Tages, am 15. Juni, auf dem Markte enthauptet.

Durch dieſes Abwarten und Zugreifen zu rechter Zeit war Ruhe und Ordnung hergeſtellt und Alles kehrte in die frühere Bahn zurück. Die Bürger aus den Geſchlechtern begünſtigten wie zuvor die Klöſter, namentlich den Gertrudenberg. Schon 1483 hatte Erdwin Erdmann ſeiner Tochter Gertrud das Ravenhaus zu Eiſtorp im Kirchſpiel Belm ins Kloſter mitgegeben und auf dieſes und ein anderes damit zu verbindendes Erbe Privilegien verſchafft. [2]) Jetzt brachte Gerhard von Dumſtorp ſeine Tochter Anna mit einem Brautſchatz von 400 Mark und noch 200 fl. wegen ihrer Kränklichkeit, [3]) Heinrich von Leden, Bürgermeiſter, ſeine Tochter Benedicta mit

[1]) Vor dem Johannisthore rechts zwiſchen der Suthauſer Straße und der Chauſſee nach Iburg; ein Vergnügungsort der Bürger.

[2]) F. 2. post Exaudi 1483. [3]) Vertrag von 1490.

500 fl. unter,[1]) dann schenkte der Bürgermeister Heinrich Vrese den Meierhof zu Stirpe (1503).[2]) Die Zünfte und geringern Bürger folgten jener milden mystischen Richtung, welche auch von manchem Priester eingeschlagen wurde. Es mehrten sich die Armenstiftungen. Hermann Langschmidt und seine Frau — die auch 1495 zu den Marienbildern am Rathhause schenkten, stifteten das Armenhaus des Schmiede-Amts.[3]) Heinrich Otting, der in Lenethuns Aufruhr mit betheiligt gewesen, schenkte den Armen des Schuhmacher-Amtes 3 ßl. Rente für die Fälle, wenn man, was Gott verhüte, zu Felde liegen sollte.[4]) Alecke Schürmann gründete St. Annen Armenhaus,[5]) Johann Husmann und seine Frau stifteten eine Herberge für elende Pilgrimme auf der Hasestraße, die 1498 in die Lohstraße verlegt wurde, vom Rathe die Freiheit von Bürgerlast erhielt, und durch Bernhard Gruben und seinen Sohn Johann, Canonicus zu St. Johann, erweitert wurde.[6]) Dann gründete der Canonicus Adolph Kurre zu St. Johann noch das Kurren Armenhaus.[7]) Am würdigsten aber schloß sich den großen Stiftungen der frühern Zeit Engelbert von Langen an,[8]) der in seinem Hofe am Martinsthor einen Hof für 12 arme Männer, auf dem arme Diener und Heuerleute seines Guts Stockum den Vorzug, auch etwa ein verarmtes Glied seiner Familie und des Raths besonderes Unterkommen erhalten sollten, mit drei Höfen und dem Holzgerichte zu Hollage gründete. — Ebenso nahmen jene andächtigen Stiftungen ihren Fortgang. Die sämmtlichen Gildemeister stifteten mit großer Innigkeit eine mit vielem Ablaß begabte Brüderschaft zu Lobe Gottes und der heiligen Jungfrau im Nortrupper Kloster, um dort jährlich zu essen, für alle verstorbenen Gildemeister Begängniß zu halten und alle Gildemeister zu Grabe zu geleiten.[9]) Grete Hotfilter, die Wüllnersche, schenkte 3 ßl. Rente zum Lichte vor dem heiligen Leichnam zu St. Johann.[10]) Elseke, Wittwe Godert Gryffs und ihr Bruder Lucas von Endehoven stifteten zu Lobe der keuschen Jungfrau Maria, daß alle Abende, mit Ausnahme des Freitags und Sonnabends, der innige Lobgesang

[1]) Vertrag von 1501. [2]) Freitags nach Bartholomäi.

[3]) F. 2. post Martini. Die Urkunde ist leider in Privathänden verloren gegangen. Einen Auszug derselben besitze ich noch.

[4]) Urkunde von 1492; in der Lade des Schuhmacheramts.

[5]) Viti et Modesti 1496.

[6]) Stiftung Crast. Philippi et Jacobi 1498 und f. 4. post Valentini 1501.

[7]) D. veneris post Corp. Chr. 1505. [8]) Vigil. Pentecost. 1504.

[9]) Conv. Pauli 1491.

[10]) F. 5. post Misericordias 1493. Johann Hotfilter war Gildemeister des Wüllner Amts.

Salve regina Winters um 4, Sommers um 5 Uhr zu St. Marien geſungen werde. [1]) Der Decan Grundijk zu St. Johann ſtiftete in dieſer Kirche eine tägliche Meſſe zu Ehren der heiligen Jungfrau [2]) und Arend Fabri, Werkmeiſter am Dom, daß der geſammte Rath jährlich auf Frohnleichnam jeder mit einem Wachslichte zunächſt hinter dem Clerus folge. [3])

Ähnliche Stiftungen wurden auch auf dem Lande gemacht. In der Capelle zur Klus bei Wittlage ſtiftete Cord Bente, ein Diener zu Wittlage, 1497 ein Wachslicht und zinnerne Leuchter vor dem Bilde der heiligen Jungfrau, um an ihr eine Fürſprecherin zu haben. Zu dieſem Bilde wurde viel gewallfahrtet und deshalb, vom Decan zu St. Johann Grundijk, Johann von dem Buſſche zu Ippenburg und andern, dort (1500) eine Pfründe geſtiftet. [4]) Die Gemeinden zu Öſede, Hilter und Diſſen überwieſen und cultivirten Markgründe, um den Kirchen die nöthigen Lichter und andere Bedürfniſſe zu verſchaffen. [5]) Manchmal mußten die Laien ſolche Stiftungen gegen die Geiſtlichkeit ſelbſt ſchützen, wie Borchart von Buckelte, Pfarrherr zu St. Marien, durch die Kirchräthe und Werkmeiſter gegen Herſtellung alter längſt verlorener Renten bewogen werden mußte, einen Vertrag über die Haltung der Frühmeſſe, den ſein gelehrter und kunſtliebender Vorgänger, Heinrich Kock, mit den Kirchräthen geſchloſſen, auszuführen. [6]) In ſolchen Händeln lag dann ferner Stoff zu jener Erbitterung, welche nach Biſchof Conrads Tode abermals ausbrach und ſpäterhin die Reformation zugleich förderte und ſtörte. [7])

---

[1]) Crast. Asc. Dni. 1498. Lucas von Endehoven hatte 1484 das Seeraubsgut gekauft.

[2]) 20. October 1501. [3]) Crast. Odelrici 1501.

[4]) Misericordias 1497.

[5]) Öſede crast. Conv. Pauli 1489. Hilter f. 4. post Cantate 1504. Diſſen 6. December 1505. Es ſind an 24 Leute Grundſtücke gegen insgeſammt 16 Pfd. Wachs und 34 Sch. 6 Pf. Laer überweiſet, Francisci 1502 der Kirche die Braupfanne, die jeder miethen muß, der zu feilem Verkauf braut, „oder he ſchal bruwen mit enen potte up den Balcken.“ Auch iſt die Jungfrau Maria oder die Rathleute oberſter Markgenoſſe nächſt dem Biſchof und hat alles Gericht und Beſate, ausgenommen für den Biſchof Kraemhrokinge (?) und für Ravensberg die Blutronne. Der Springmeier iſt Richter. Will einer nicht gehorchen, ſo zwingt ihn der Amtmann zu Iburg gegen die alten Brüchten.

[6]) Felicis 1491.

[7]) Wie tief in den beſſern Gliedern der Geiſtlichkeit das Gefühl der Gefahr lag, welche durch die eigene Verderbniß herbeigeführt wurde, davon liefert das Buch des Weihbiſchofs Albert Suho Speculum futurorum temporum einen deutlichen Beweis.

Die äußern Verhältnisse gestalteten sich auch jetzt in Westphalen verhältnißmäßig günstig. Während in Niedersachsen noch immer das Mißtrauen von Fürsten und Städten böse Früchte trug und 1490 der Herzog Heinrich hinterlistig die Stadt Hannover zu überfallen suchte, während der Bürgerkrieg, der in den Niederlanden seit dem Tode Marias von Burgund gewüthet und alle alten Partheien der Hoecks und Cabliaus, Schiringer und Vetkoper wieder auferweckt hatte, durch Frankreich angeschürt wurde, war es hier 1486 gelungen, die alten Fehden zwischen Oldenburg und Ostfriesland zu sühnen. Die Macht der Bischöfe war groß und durch persönliche Freundschaft noch mehr gestärkt. Überdies erhielt man von dem Kaiserhofe, dessen Gesandte, Herolde und Boten manchmal in Osnabrück erschienen und hoch geehrt wurden, [1]) aufs Neue bestätigte und erweiterte Privilegien, welche gegen die Übergriffe der Freienstühle von Bedeutung waren. Nur die weltlichen Gebiete der Herzöge von Jülich und zumal von Cleve waren in jene Händel verflochten und eben deshalb minder sicher und den Nachbarn gefährlicher. Der Graf von Tecklenburg mit Jülich verschwägert, aber seiner Gemahlin entfremdet, stand für sich allein und war zwar kein guter Nachbar, aber zu schwach, um gefährlich zu sein.

Das schlimmste war immer die Verschuldung des Bischofs. Da aber diejenigen, denen er Schadenersatz von jenem unglücklichen Zuge verschuldete, meist dem Lande angehörten: so entschlossen die Stände sich zum zweiten Male, ihm eine Landschatzung zu bewilligen, gegen welche er denn 1489 abermals erkannte, daß solches der Vereinigung

[1]) Der lebhafte Verkehr mit dem Kaiserhofe ist von Bedeutung. Nachdem man 1470 die Absolution von der Acht erhalten; 1475 nach Nuys gezogen war, erschien 1478 Arnold vom Loe wieder als des Kaisers Bote an Bischof und Stadt und erhielt 4½ Mark. 1479 sandte man Otto von Quakenbrück an den Kaiser, wegen der Privilegien des freien Stuhls u. s. w., was 40 Fl. kostete. 1483 war wieder ein Dr. Adrian da, der von der Lippe war und in des Kaisers Hofe diente und erhielt 6 Mark und 8 Sch. 1486 gab man für die Privilegien 200 Fl. aus. 1489 wurde ein Herold des Kaisers frei gehalten mit 4 Fl. = 5 Mark. 1493 war der würdige Meister Otto von Langen vom römischen König in die Stadt geschickt und kostete 12 Mark. Zwei Boten desselben kosteten 3 Mark. 1497 gab man 218 Fl. für das neue Privilegium. 1499 Verhandlung mit des Königs Canzler Conrad Sturzler über den Werth des Osnabrückschen Gulden. Man hatte ihm vorm Jahre 20 Fl. geliehen und lieh ihm nun noch 18 Fl. Diese Schuld blieb bis 1507 in den Rechnungen, 1505 war wieder eine Gesandtschaft des römischen Königs zu Osnabrück, welche in Ernst von Dumstorps Hause für 13 Mark bewirthet wurde. Mochten auch die meisten dieser Sachen nur auf Gelderpressungen hinauslaufen, so war doch die Bedeutung der Reichsgewalt unverkennbar gewachsen.

von 1460 nicht zur Schwächung, ſondern zur Stärkung gereichen ſolle. Dann wurden ernſtlich die Fehden unterdrückt, die von Johann Ghelen gegen des Biſchofs Amthörigen zu Hunteburg und von denen von Quernheim gegen Johann von dem Buſſche zu Gesmold, Amtmann des Grönenbergs, ihren Vetter, aus der Grafſchaft Ravensberg betrieben wurden. In den Faſten des Jahrs 1490 zog der Biſchof mit der Stadt und dem Lande in das Kirchſpiel Buer und vor Beeck, die Burg derer von Quernheim. Dieſer ernſte Schritt veranlaßte Tage zu Minden, worauf die Sache an Paderborn, Schaumburg und Lippe geſtellt und alſo geſchieden wurde, daß Johann Ghele 125 Fl., die von Quernheim aber 600 Fl. ihren Gegnern leiſten mußten. [1]) Hierauf wurde noch zwiſchen Osnabrück, Jülich wegen Ravensberg, und dem Grafen Claus von Tecklenburg (mit dem die Stadt einen Streit wegen der Steine, die Johann Steinbicker am Hüggel zubereitet und die mit deſſen Nachlaß der Stadt zugefallen waren, verglichen hatte), ebenfalls ein Vertrag geſchloſſen: [2]) daß keiner des andern Gegner hauſen, keiner ſeine Freien und eigenen Leute in des andern Amte eigenmächtig pfänden, die Gerichte offen ſein, aber keiner anders, als für eigene Sachen haften ſolle. Übrigens wurde jedem ſein Recht geſichert, aber die Freien ſollen ſich halten, gleich ihren Nachbarn. Dieſe Freien, die gern den Schutz fremder Herren ſuchten, waren in den Gebieten, die ſich bei der Entwickelung des Steuerweſens nothwendig enger ſchloſſen, ein Stein des Anſtoßes. Münſter und Tecklenburg hatten ſie gegenſeitig aus ihren Gebieten entfernt. [3]) Zwiſchen Osnabrück und Ravensberg war ſolches der Go- und Freigerichte und des Hofs zu Wetter halber unmöglich; aber auch der Vertrag, der ſie ihren Nachbarn gleich ſtellte, wurde nicht durchgeführt. Auch ein anderer Streit zwiſchen dem Kapitel und dem Grafen von Tecklenburg wegen der geiſtlichen Gerichte wurde jetzt vertragen. [4]) Die Fehden der Buſſchen gegen Reineke Tribbe, ſowie Gerhards Ledebur, wurden auch geſühnt, Engelbert Freſe fand keinen Schutz mehr zu Limberg; die ganze Grafſchaft Ravensberg wurde dem weiſen Grafen Philipp von Waldeck zur Verwaltung übergeben und ſo fand auch hier das Fehdeweſen keinen Boden mehr. Die ſchreckliche Theurung, welche der ungünſtige Herbſt des Jahres 1491 mit ſich führte, half der Frieden leichter überwinden. Die Stadt

[1]) Schiedsſpruch von Donnerstags nach Jubilate.

[2]) Freitags nach Miſericordias 1491. S. Osnabr. Unterhaltungen, p. 83.

[3]) Kindlinger, Münſterſche Beitr. III. №. 210.

[4]) Nach Inhalt einer Tecklenburgiſchen Chronik 1491.

bezog bedeutende Vorräthe von den Vögten des Herzogs zum Calenberge, die sie den Bäckern und den Bürgern vorstreckte, wiewohl eine schwere Seuche im nächsten Jahre (1493) Folge der Noth war. In Holland wurde diese Theurung Anlaß zu einem weitverbreiteten Aufruhre, in welchem die unterdrückte Parthei der Hoecks zum letzten Mal von einem neuen gefährlicheren Feinde der Ruhe unterstützt, sich aufraffte. Carl von Geldern, der Sohn jenes Adolph, dessen Frevelthaten zuerst Carl den Kühnen nach Deutschland gerufen hatten, seit 1481 in Frankreich Kriegsgefangener, kehrte zurück, ein unversöhnlicher Feind des Burgundischen Hauses, von Frankreich unterstützt, der alle Mittel für Recht hielt, um seinen Haß zu befriedigen. Dieser bildete nun jene großen Söldnerhaufen, die unter dem Namen der Garden der Schrecken der Länder, willkommenes Werkzeug für die Gewaltthaten der Mächtigen und der erste Anfang jener Heere wurden, durch welche seitdem Deutschlands Verfassung umgestaltet ist. Jetzt wurde der Bürgerkrieg, den in Westfriesland Schiringer und Vkoper gegen einander führten, gefahrdrohender und Kaiser Friedrich III. suchte ernstlich denselben zu schlichten. Sein Gesandter Otto von Langen, Domherr zu Mainz, der im Jahre 1492 die Wahl des Potestaten Juwo Decama zu Stande brachte, war wiederholt auch zu Verhandlungen in Osnabrück erschienen. Die Bemühungen blieben fruchtlos. Aber die Fehde, welche Heinrich von Münster, nachdem das frühere Bündniß gegen Gerhard von Oldenburg unnöthig geworden, 1492 gegen Ostfriesland aufnahm, brachte die Gefahr noch näher, denn die alte Stammesverbindung der Friesen wurde in der starken Hand Graf Edzard des Großen eine gefährliche Waffe.

Auch in Niedersachsen stritt Herzog Heinrich mit der Stadt Braunschweig um Pfandschaften und Huldigung. Die Sache kam zur Fehde, in welcher dem Herzog die Fürsten von Magdeburg, Lüneburg, Grubenhagen, Dänemark, Sachsen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und andere unterstützten, der Stadt aber die Städte Hildesheim, Hannover, Göttingen und Einbeck Beistand leisteten. Auch Bischof Bartold von Hildesheim unterstützte sie heimlich. In der langen Reihe der Fürsten, welche gegen die Stadt standen, wird auch Conrad von Osnabrück genannt. Schwerlich aber nahm er (so wie die meisten jener Fürsten) an der Belagerung Braunschweigs Theil, welche am 13. Februar 1493 durch den Sieg der Städte bei Bleckenstädt gelöset wurde.

Vielmehr gab in Westphalen selbst zu dieser Zeit die Zuchtlosigkeit des Grafen Claus von Tecklenburg Anlaß zum Kriege. Dieser

hatte 1491 endlich die alte Fehde mit Bernhard von Lippe über Rheda durch Vermittelung Biſchof Conrads vertragen. Der Beſitzthum ſeines Hauſes war klar geſtellt und er hätte gar wohl deſſen Bedeutung neu gründen können; aber er hatte bald darnach ſeine Gemahlin Metta von dem Berge, eine Verwandte des Herzogs Wilhelm von Jülich, verſtoßen und führte mit Beiſchläferinnen, ſeines hohen Alters ungeachtet, ein ſchändliches Leben. Von den Söhnen hielt der ältere Otto, verlobt mit Armgard, der Tochter des Grafen Johann von Ritberg, ſich an Conrads Hofe auf, Nicolaus der jüngere am Hofe des Herzogs von Jülich. Beide mahnten den Vater vergeblich ab; endlich am 24. Januar 1493 erſtieg Nicolaus mit 20 Begleitern in der Nacht die Tecklenburg und ſtieß ſeinen Vater ins Gefängniß. Otto fürchtete nun, vom Erbe ausgeſchloſſen zu werden; alſo rüſteten Biſchof Conrad, Graf Johann von Ritberg, Graf Johann von Oldenburg, imgleichen die von Lippe und Schaumburg. Die Stadt Osnabrück lieh Schützen und 54 Knechte. Indeß traten Herzog Wilhelm von Jülich und Biſchof Heinrich von Münſter vermittelnd ein und auf einem Tage zu Hamm[1]) trat der Altgraf Claus Tecklenburg und Rheda ſeinem Sohne ab und zog nach Lingen, alſo daß er nichts veräußern, keinem Sohn vor dem andern mit mehr als 20 Malter Hafer und etwa einem Hengſt begünſtigen und die Unterthanen in ihren Rechten nicht kränken durfte. Die Gräfin blieb bei den Söhnen, die auch übernahmen, des Vaters Schulden, bis auf den Tag, da Claus die Burg erſtieg, zu tilgen. Biſchof Heinrich von Münſter benutzte die Gelegenheit des läſtigen Vertrages wegen der Freien von 1489 ledig zu werden.

Conrad aber übergab abermals die Regierung ſeines Landes den Statthaltern und dem Rathe.[2]) Das Amt Reckenberg nahm ſein Bruder Johann von Ritberg wahr. Allein in ſeiner Abweſenheit nahm auch die Unſicherheit zu. Albert Havichorſt, Droſte zu Iburg, mußte fortwährend die Männer zur Landhode aufbieten, weil Heinrich Biſcop mit ſeinen Anhängern[3]) und Schadeland große Bosheit mit

[1]) Vertrag von Bartholomäi 1493.

[2]) Am 18. Jan. 1494 beſtätigte Conrad noch ſelbſt die Stiftung einer Vicarie zu Boclo im Emslande; am Dienstag nach Quaſimodogeniti 1494 ſchreibt Graf Johann von Ritberg an Statthalter und Befehlshaber des Stifts, dann kommt er wieder am Sonnabend nach Corporis Christi 1496 ſelbſt vor. Nach den Stadtrechnungen wäre man jedoch 1495 mit dem Biſchofe vor der Ledeburen Wohnung gezogen. Auch hatte er am 27. Auguſt 1495 den Frieden zwiſchen Oſtfriesland und Münſter vermittelt.

[3]) Schreiben des Kapitels Primi et Feliciani 1494. Die Stadt ließ um die Zeit der Herforder Viſion 1494 die Straßen bereiten.

Raub, Todtschlag und Mordbrand im Lande übten. Mit Münster und Oldenburg erhoben sich andere Verhandlungen. Ein Hansetag in Bremen wurde mit besonderem Eifer wahrgenommen. [1]) Heinrich von Münster zog Westphalen aber tiefer in die friesischen Kriege und der alte Stammeshaß [2]) gab leicht Anlaß, die Feindseligkeit weiter zu treiben. Als die Gräfin Theda von Ostfriesland verstorben war, hatten Hero Omeken und Edo Wimeken, Häuptlinge in Harlinger und Jeverland und vermählt mit Graf Gerhards Töchtern von Oldenburg, ihrem Sohne, dem Grafen Edzard II., den man den Großen genannt hat, den Gehorsam versagt, die östlichen Friesen, Rüstringer, Butjadinger und Stadtland unter sich zu bringen gesucht und die von Knyphausen verrätherisch gefangen. Unterstützt wurden sie von Oldenburg und Münster. Das friesische Volk an den Küsten war überall in seiner Freiheit kriegerischer gebildet, als der unterdrückte sächsische Bauer und Edzard konnte ein Heer von 1100 reisigen Pferden und entsprechendem Fußvolk bis zu 20,000 Mann [3]) in Kurzem aufbieten. Von so vielen Feinden bedrängt, rief er aber auch die große Garde unter Rithord Fuchs, Schlenitz, einem von dem Busche (vielleicht dem in Geldern gebliebenen?) und andern Hauptleuten zu sich, und wehrte den Bischof glücklich ab. Jene Häuptlinge aber vermochte er nicht zu unterwerfen. Auf diese Weise gerieth die westphälische Ritterschaft in die friesischen Händel. Johann Nagel und die Ledebure verboten den Friesen die Straße, um Pilgrimme aus dem Gebiete jener Häuptlinge zu fangen. Diese verlangten von Osnabrück deren Befreiung und als der Rath erwiderte, daß es eine große Beschwerde sei, gänzlich fremde Sachen betreiben zu sollen, schrieb Hero höhnend und drohend auch darüber, daß Graf Otto von Tecklenburg, der in Osnabrück wohne, nicht angehalten werde, ihm 50 Gulden zu zahlen. [4]) Die Sicherheit des Handels war gefährdet und deshalb wurde denn auch der Hansetag zu Bremen reichlicher beschickt und die Gesandten von Köln und Münster hoch gehalten.

Heinrich von Münster, unzufrieden mit dem geringen Erfolge seiner Kriegszüge gegen den Grafen Edzard, verband sich im Jahre 1495 mit Oldenburg und gab demselben vier Bauerschaften von sei-

[1]) Es galt eine Bundeserneuerung (Tohopesate). Man bewirthete die Rathsfreunde von Köln und Münster in Osnabrück und gab dafür nicht weniger als 57 Fl. aus, 1494.

[2]) Hero von Dornum klagt 1494, daß Johann Nagel und Ledebur ihm geschrieben: „Se wolden haten al dat vreschen Namen hadde."

[3]) So stark war das Heer, mit dem er 1501 Appingedam entsetzte.

[4]) Profesto Cecilie 1494.

ner Delmenhorſter Eroberung zurück [1]) für Beiſtand und freien Durchzug, um durch Eroberung der Friedeburg die Verbindung mit Jever und Harlingerland ſichern zu können. Allein es kam nicht mehr zum Feldzuge, denn Biſchof Conrad trat vermittelnd ein. Heinrich nahm gegen 10,000 Fl. von einem Theile ſeiner Anſprüche Abſtand und überließ die Häuptlinge ihrem Schickſale. [2])

Nun konnte Conrad auch ſeinen eigenen Haushalt ordnen. Noch lagen manche Anſprüche aus der Braunſchweigſchen Fehde ſchwer auf ihm. Der Graf Rudolph von Diepholz und ein Smyſing, die urſprünglich ſeinem Bruder, dem Grafen Johann von Ritberg gedient, nahmen auch den Biſchof für den erlittenen Schaden in Anſpruch. Ferner hatte der Graf dem Domkapitel ſelbſt Renten aus dem Amte Widenbrück verſchrieben. Dazu drückten Schulden in und außer Landes. Nun unterhandelte Conrad mit den Ständen um eine Schatzung. Er nahm ſich der Vertheidigung des Landes kräftig an. Als die Ledebure einen Knecht unverfolgten Rechtens ergriffen, zog er ſofort mit Hülfe der Stadt über Melle vor ihre Wohnung. [3]) Die Stände aber nahmen doch die Gelegenheit wahr, die ganze Verwaltung des Landes zu ordnen. Über Gebühren und Rechnungen der Amtleute, über Dienſte, Brüchten, verſtrichenes Gut, Markenweſen, Gerichtsordnung; über Lehen, Zölle, geiſtliche Ordnungen und Dignitäten; nicht minder über die Laſten, die man den Unterthanen in Folge jenes unglücklichen Kriegszugs aufgelegt hatte, wurden ausführliche Beſtimmungen getroffen, welche von den Beamten beſchworen werden ſollten. Dagegen verſprachen die drei Stände, eine Schatzung über Jedermanns Leute und Güter innerhalb des Landes, welche durch deputirte Schatzherrn der verſchiedenen Theile beſchrieben, erhoben, zur Zahlung der Schulden verwandt und verrechnet werden ſollte. Doch mußte der Biſchof noch verſprechen, nicht nur jene Ritbergiſchen Schuldanſprüche durch ſeinen Bruder ſchleunig beſeitigen zu laſſen, ſondern auch den Biſchof von Münſter, ſo wie die Landesherrn von Ravensberg und Tecklenburg zu bewegen, daß ſie die Schatzung auch über ihre im Lande gelegenen Güter und Leute vergönnen. Alle Schieds- und Bundbriefe, namentlich mit Tecklenburg, ſollten nach altem Gebrauche dem Kapitel zu bewahren übergeben werden. Dies wurde Dienstags nach Lucä verbrieft und an

---

[1]) Visit. B. Mar. Virg. 1495. Nieſert, Urkundenbuch II. 105.

[2]) Erhard, Münſterſche Geſch. p. 267. Der Vertrag iſt am 27. Auguſt 1495 geſchloſſen.

[3]) Stadtrechnung von 1495.

demſelben Tage wurde auch von den Amtleuten der Landesvertrag beſchworen. [1])

Es war in dieſem Jahre, dem zweiten ſeit Maximilian den erledigten Thron beſtiegen (Römiſcher König war er ſchon ſeit 1486), am 7. Auguſt der allgemeine Reichslandfrieden verkündigt. Allein ſelbſt Conrad, der ſonſt wohl erfahren in den Rechten und ſehr geneigt war, ſelbſt in überflüſſigen Formen ſeine fürſtliche Macht kund zu thun, [2]) achtete deſſen ſo wenig, daß er noch in demſelben Vertrage ſeinen Amtleuten zur Pflicht machte, jedem Unterſaſſen, der von einem Ausländer verletzt zu 3mal 6 Wochen vor deſſen Herrn vergeblich Verfolg gethan, zu verſtatten, von der Amtsburg aus und ein ſein Recht zu mahnen, und ihm beizuſtehen, bis ihm Recht werde nach Rath des Biſchofs und der drei Stände.

So weit war auch das Land hinter der Entwickelung der Stadt zurück geblieben, die ſchon 1398 das Fehderecht des einzelnen Bürgers abgeſtellt hatte.

Indeß war der alte Graf Claus von Tecklenburg verſtorben, die Söhne aber hatten die alten Schulden noch nicht gezahlt, und außerdem war derſelbe auch ſeit Abtretung der Länder nicht nur den Bürgern, ſondern auch der Stadt ſelbſt mit nicht unbeträchtlichen Summen verhaftet, deren Zahlung die Söhne gänzlich weigerten, während ſie für die alte Schuld terminlichen Abtrag boten. Conrad nahm auf Bitte des Raths ſich der Sachen an; [3]) es ward zwiſchen den Grafen und den neuen Gläubigern eine Scheidung gemacht, vermöge deren dieſe den vierten Theil des Hauptſtuhls nachließen; doch vergingen Jahre, ehe es zur Zahlung kam. [4]) Ebenſo wurde der Streit, den das Kapitel wegen der Zehnten, die ihm in der Grafſchaft zuſtanden, ſeit Jahren führte und der durch die Händel wegen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit erſchwert und verdunkelt war, vertragen. [5])

Gleichzeitig aber gingen bedeutendere Änderungen in dem Zu-

---

[1]) Der erſt vor kurzem aufgefundene Landesvertrag iſt bis jetzt nur in einer Abſchrift des ſechszehnten Jahrhunderts bekannt; deren Authenticität aber gar nicht zu bezweifeln, da die darauf beruhenden in den aufgenommenen Puncten wörtlich übereinſtimmenden Eide zweier Beamten ſich im Originale finden. Mitth. des hiſt. Vereins II. p. 391. Der Vertrag iſt um ſo wichtiger, als er auch die Grundlage des Gertrudenberger Vertrags von 1525 l. c. p. 381 bildet.

[2]) Man vergleiche z. B. das Anhäufen der Formen in den Conſensbriefen für Kloſter Oſede über Schürmanns Erbe 1485 und Markgründe 1489.

[3]) Sonnabends nach Corp. Christi 1496.

[4]) Vigil. Catharinae 1496. Noch 1505 finden Verhandlungen ſtatt.

[5]) Fer. 3. post Nat. B. Mar. Virg. 1499.

ſtande Weſtphalens vor ſich. Schon 1494 ſtarb der letzte Graf von Pirmont und ſein Gebiet wurde von Simon von Paderborn ſeinem Hauſe, dem Lippeſchen verliehen. Dann verlobte der ſchwache Herzog Wilhelm von Jülich ſeine einzige Tochter Maria mit Johann, dem älteſten Sohne des Herzogs Johann von Cleve, und ſchloß mit dieſem eine Landesvereinigung, welche die fünf Gebiete Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg in einen Staat vereinigte. Hierauf nahm auch Simon von Paderborn nach mehrjährigen Unterhandlungen den Erzbiſchof Hermann von Köln, den tapfern Vertheidiger von Nuys und jetzt milden Pfleger der Wiſſenſchaften, Conrads väterlichen Freund, zum Coadjutor. Und am Schluſſe des Jahres nach 30jähriger ruhmvoller, kriegeriſcher Regierung, noch im kräftigſten Mannesalter, ſtarb Biſchof Heinrich von Münſter, Adminiſtrator des Erzſtifts Bremen. Beide Stifter, die vereinigt eine ſo bedeutende Macht geſchaffen, wurden getrennt. Zu Bremen wählte ſich ſelbſt der Dompropſt Johann Rode, ein Mann aus bürgerlichem Geſchlechte, der nicht vermochte, ſeine Unterthanen in der nöthigen Zucht und die ausgedehnten Rechte des Erzſtiftes in Schutz zu erhalten. Das Kapitel zu Münſter aber erwählte zum Glücke Weſtphalens den Biſchof Conrad von Osnabrück, der ſchon am 28. April 1497 die Beſtätigung des Papſtes und zugleich die Erlaubniß erhielt, das Stift Osnabrück als Adminiſtrator beizubehalten. So war denn hier eine große und friedliche Macht hergeſtellt und geſichert, um ſo mehr als Conrad durch 15jährige Regierung gereift, ſchon 1495 in der frieſiſchen Fehde begütigend eingetreten und durch ſeines Bruders Tochter, die Gräfin Eliſabeth, mit Graf Edzard von Oſtfriesland nahe verbunden war. So wurde denn auch durch einen Vertrag vom 15. Junius 1497 der Hafen von Emden den Münſterländern unter günſtigen Bedingungen zu freiem Verkehr geöffnet.

Osnabrück konnte jetzt endlich auf einem Tage zu Detmold die Fehde mit Heinrich Biſcop zur Sühne bringen.[1]) Man erfreute ſich der vermehrten Macht des freundlich geſinnten Biſchofs, und um ſeinen Einzug in Münſter prächtiger begehen zu können, lieh man ihm, der noch immer nicht im Wohlſtande war, 200 fl. zur Kleidung ſeines Gefolges. Das Geld, welches aus der bewilligten Schatzung wieder erſtattet werden ſollte, lieh die Lohncaſſe bei einzelnen Bürgern auf.[2]) Doch verſäumte man nichts, was zur Sicherheit der Rechte diente. Über die Frage, ob das von dem Biſchof geleiſtete Kapitulationsgelübde noch den Adminiſtrator binde, wurde der Rath der Doc-

[1]) Stadtrechnung 1497. [2]) Daſelbſt.

toren eingeholt;[1]) auch trug Conrad kein Bedenken, um alle Zweifel zu entfernen, auf den Wunsch von Kapitel, Landdrosten und Ritterschaft und Rath der Stadt alle Punkte am 16. September 1497 auf der Eversburg aufs neue zu beschwören und darüber Urkunde zu ertheilen. Auch war diese Fürsorge weder ohne Grund noch ohne Nutzen; denn was von dem Herrn nicht zu fürchten war, das thaten die Diener. Um Vechte und Cloppenburg zu bessern, wurde im Herbst 1498 am Gehn und in der Penter Mark Kalk gebrannt und Holz gehauen, ohne Willen und Genehmigung der Erbexen und Genossen; und als die Leute klagten, hieß es, das sei vom mindesten und solle noch stärker kommen. Allein Kapitel und Rath legten sich darein und ermahnten den Bischof, die Marken nicht zu verletzen und des Landes Mittel nicht anders, als in des Landes Nutzen zu kehren.[2]) Weniger ersprießlich für das Land war der Vertrag, den der Bischof 1498 zwischen den Klöstern Herfebrock, Marienfeld und Clarholz und den Grafen Otto und Claus von Tecklenburg über die Vogtei zu Stande brachte, welche die letzteren wegen Rheda in Anspruch nahmen, und aus der in den spätern Gränzhändeln mancher Nachtheil erwuchs.

Jetzt entwickelte das Kriegs- und Söldnerwesen sich immer weiter und die Fürsten begriffen, was durch dasselbe zu erreichen sei. Zwar ruhten die Fehden zwischen den braunschweigschen Fürsten und Städten bis auf gelegene Zeit, indeß die Fürsten heimlich Anschläge machten. Desto mehr aber suchte man das freie Volk der Nordseeküste unter die Landesherrschaft zu beugen, wozu die Lage des Erzstifts Bremen die Gelegenheit bot. Dasselbe besaß ein großes Gebiet, ausgedehnte Lehnrechte und eine zahlreiche Ritterschaft; allein die freien Friesen von der Jahde bis an die Eider waren mehr Schutzgenossen als Unterthanen, die Lehnsleute mächtiger, als der Lehnsherr, die Ritterschaft gewöhnt für sich zu sorgen. Es bedurfte sehr große Kraft, um hier nicht zu Grunde zu gehen. Bischof Johann Rode aber war ein Mann der Kirche, der sorgsam allen Rechten nachspürte, der den Übermuth der Dienstleute bitter empfand, der aber nicht die Mittel besaß, diese Kräfte zu seinen Zwecken zu bewegen.

Die Marschländer hatten außer ihrem Verhältniß zum Erzstift

---

[1]) Item so man an Doctorn gesandt hedde umme to belerende oft unse Here, als he ton Stichte Mönster quam dar eyn Biscop vnn des Stichtes Osenb. ein Administrator wart, dar durch siner eirsten loste vnn eide den Stichte Osenb. gedan erlediget vnn dpt nie to don sculdich were van der stat wegen utgedan 3½ fl. Stadtrechn. 1497.

[2]) Freitags nach Allerheiligen 1498.

bald dieſen bald jenen Schutz- und Oberherrn anerkannt. So ſtand das Land Hadeln mehr unter den Herzögen von Sachſen-Lauenburg. Das Stadt- und Butjadinger-Land war mehrmals mit den Oldenburgſchen Grafen verbunden geweſen. Dann hatte Graf Ulrich Cirkſena von Oſtfriesland Belehnung vom Kaiſer über daſſelbe erlangt und dem Grafen Edzard war gern gehuldigt. Die Häuptlinge von Harlinger- und Jeverland aber hatten vergebens geſucht, ſich zu Herren zu machen. Dithmarſen hatte ſich enger an das Erzſtift angeſchloſſen, weil die Könige von Dänemark ſeine Freiheit bedrängten.

Als nun Edzard in die Händel des Gröningerlandes verwickelt war, und dort den Adel der Ommelande unterſtützte, den die wilde Democratie der Stadt Gröningen in unwürdige Abhängigkeit zu bringen ſuchte, im übrigen die Frieſen der Macht des vom Kaiſer belehnten Herzogs Albert von Sachſen erlagen, und Erzbiſchof Johann von niemand geachtet wurde, ſchien dem Grafen Johann von Oldenburg die Gelegenheit günſtig, ſich Stadt- und Butjadingerland gänzlich zu eigen zu machen. Am 24. April 1499 fiel er in das Land, ſchlug die eilig zuſammengelaufenen Haufen der Bauern und zwang die Länder zur Huldigung. Um Pfingſten erhoben ſich dieſe von den Wurſtern unterſtützt aufs neue; allein auch diesmal warf der Graf mit einem Verluſte von 280 Mann ſie nieder und befeſtigte Rothenkirchen wider ſie, ſchloß darauf mit Biſchof Conrad einen Vertrag am 11. Juni, nach welchem der Biſchof ihm eine Hülfe von 1000 Fußknechten und 60 — 800 Reitern zuſagte, der Graf aber Oldenburg zum offenen Hauſe und Stadt- und Butjadingerland zu Lehen auftrug.[1]) Auch die Häuptlinge von Harlinger- und Jeverland unterwarfen an demſelben Tage ſich dem Biſchof als Schutzherrn.

Der Erfolg des Grafen trieb den Herzog Magnus von Lauenburg ſich des Landes Wurſten zu bemächtigen, das unzufrieden mit dem Erzbiſchofe ſich zu ihm gewandt hatte. Herzog Albert von Sachſen, deſſen graue Haare die Frieſen ehrten, war indeß zu Emden verſtorben. Sein leichtſinniger Sohn Heinrich, den kurz zuvor während Alberts Abweſenheit Herzog Erich von Calenberg mit 4000 Knechten und Graf Edzard zu Franecker gerettet, und Herzog Georg hatten mit dem belagerten Gröningen einen 5jährigen Stillſtand geſchloſſen. Dadurch waren viele Knechte dienſtlos. Nun aber gönnten die Städte Bremen und Hamburg dem Herzoge von Lauenburg die Küſte nicht, verbanden ſich mit dem Stifte und Dithmarſen und ſchlugen ihn ſelbſt aus Hadeln. Damals war Nithard Fuchs von den Gröningern

[1]) Erhard, Münſt. Geſch. p. 269. Es war am 29. Juni 1499.

erschlagen, auch Graf Edzard und der Adel mit diesen in Unterhandlung. Die dienstlosen Knechte thaten sich deshalb in eine große Garde von 6000 Mann unter Ulrich von Dornum und Junker Schleinitz zusammen, und der Herzog von Lauenburg nahm auf gemeine Kosten vieler Fürsten, die mit ihm im Bündniß standen, dieselben in seinen Sold, um seinen Verlust herzustellen. Mit Mühe gelangten sie im schwankenden Winter über Verden ins Land Hadeln, welches sie einnahmen. Die Wurster öffneten die Schleusen und schlugen sie unter Führung eines Weibes zurück. Da dingte sie der König Johann von Dännemark gegen die Dithmarsen, die er mit Gewalt unter sich zu bringen dachte. Allein der blutige Tag zu Hemmingstedt vernichtete die Garde und den holsteinschen Adel am 13. Februar 1500. Die Flüchtlinge kehrten nun ins Butjadinger- und Stadtland zurück, nahmen Rothenkirchen und hielten solches. Bischof Conrad half seinem neuen Lehnsmanne nicht. Der Erzbischof Johann Rode aber hatte zürnend auf seinen Adel, der ihn auf offenem Landtage höhnte, Herzog Heinrichs von Wolfenbüttel Sohn, Christoph, zum Coadjutor gewählt. Daher hielt Graf Johann für gerathener, hier Hülfe zu suchen, nahm beide Länder vom Erzbischof zu Lehen (bis die Kriegskosten bezahlt wurden, sollte der Herzog von Braunschweig Lehnherr sein) und nun zog der Herzog Heinrich, der vorhin gegen Bremen mit Lauenburg verbunden gewesen, an den Höfen umher und brachte ein großes Heer mit vielen Fürsten im Herbst 1501 ins Feld. Zu derselben Zeit hatte Gröningen den Stillstand gebrochen, 4000 Knechte geworben, am 20. Mai Delfzyl genommen und den Adel in Appingedam belagert, das von Graf Edzard mit 20,000 Bürgern und Bauern entsetzt wurde. Auch 1000 Butjadinger waren im Zuge gewesen und hatten das Beste gethan. Da diese zu Haus kamen nach der Ernte, drang Herzog Heinrich mit den Grafen an. Stadtland war nicht zu halten, aber Butjadingerland wurde vertheidigt, das Heer verzehrte die Früchte, befestigte eine Kirche, aber es mußte dem Winter weichen, und das Land blieb frei. Erst 1514 gelang die Unterwerfung und Wursten fiel erst 1557, nachdem auch die Freiheit der Dithmarsen gebrochen war.

In Friesland blieb jetzt Ruhe bis 1505. In Geldern war dagegen seit Karls Aufstand (1492) der Krieg zwischen ihm und Maximilians Heerführern in Holland mit wechselndem Glücke geführt; Stillstände wurden bald geschlossen, bald gebrochen. Nachdem im Jahre 1497 Erzherzog Philipp zur Regierung seiner mütterlichen Erblande gelangt und ein Stillstand auf unbestimmte Zeit geschlossen war, wurde im Herbst 1498 neuerdings der Krieg begonnen. Es waren

die Herzoge von Cleve und Jülich, die gegenwärtig die Sache des Burgundſchen Hauſes führten; dagegen wurde Carl, dem die Städte ſeines Landes anhingen, durch Ludwig XII. von Frankreich unterſtützt. Nach gegenſeitigen Raubzügen und Verluſten wurde im Jahre 1499 abermals ein Stillſtand geſchloſſen. Der Herzog von Cleve fiel nun 1500 in Utrecht ein, um alte Forderungen ſeines Bruders Engelbert aus den Kriegen von 1482 einzutreiben; darauf plünderte Carl von Geldern 1502 wiederum das cleviſche Land. Auch hier waren es theils Bürger und Bauern, die man aufbot, theils Söldnerhaufen, die bald einem, bald dem andern Theile dienten, bei den wechſelnden Stillſtänden entlaſſen, brodlos und gewaltſam, bettelnd, raubend die Länder plagten, und Seuchen verbreiteten, zumal jenes furchtbare Übel, das die franzöſiſchen Heere von Neapel begleitete, das faſt ein Sechstheil der Bevölkerung zur Verzweiflung brachte und ſelbſt die edelſten Männer, Geiſtliche, Gelehrte und Fürſten rettungslos tödtete.

Biſchof Conrad hatte durch ſein Bündniß dem Grafen von Oldenburg wenig genutzt, wie er denn überhaupt in Kriegsſachen mehr zuſagte als hielt. Deſto mehr nutzte er ſeinem Lande, als er im Februar 1500, da die große Garde ihre Verwüſtungen im Erzſtift Bremen mit der ſchimpflichen Niederlage von Hemmingſtedt geendigt, mit ſeinem Freunde Erzbiſchof Hermann von Köln einen Vertrag ſchloß, welcher die vier Stifte Köln, Münſter, Osnabrück und Paderborn vor allen Durchzügen ſicherte, indem die beiden Fürſten ſich Unterſtützung zur Abwehr mit Macht verſprachen.

Im Lande ſelbſt erhielt Conrad Ordnung, ſorgte für richtige Münze nach Rath der Städte Münſter und Osnabrück (1501), ſchützte auf Beſchwerden von Kapitel und Stadt die Marken und deren unabhängige Rechtspflege gegen die Amtleute, die ſolche zum Göding [1]) zu zwingen ſuchten. Die Ausladungen fremder Freigerichte wurden durch den eignen Freiſtuhl zu Sündelbeck auf den Grund der Privilegien, die Kaiſer Friedrich den Einwohnern der Stadt und des Stifts gegeben habe, abgewehrt. [2]) Zu großen Feſtlichkeiten gab der Durchzug des Cardinals Raimund von Gurk Anlaß, welcher 1503 auf dem Zuge durch den Norden, wo er den Ablaß des Jubeljahrs verbreitet, durch Osnabrück kam. [3]) Das wichtigſte, das

[1]) Schreiben Montags nach Martini 1503.

[2]) Ladung gegen den Freigrafen des Veſts Recklinghauſen, auf Klage Amelungs von Varendorf. Petriabend ad Cathed. 1502.

[3]) Am Georgstage waren die Schützen ihm entgegen gezogen. Kapitel und Rath verehrten ihm 2 Ohm Wein und 12 Malter Hafer.

Conrad vornahm, war die Verlegung des Kapitels von Bramsche nach Quakenbrück. Seit 1257 war das Collegiatstift in dem letzten Orte gewesen, ohne irgend Fortschritte gemacht zu haben, was man theils der geringen Zahl der Canoniker, deren nur vier im Stande waren Messen zu lesen, theils der unpassenden Lage des Orts zuschrieb. Also wurde das Kapitel mit vier priesterlichen, vier Diaconat- und eben so vielen Subdiaconat-Präbenden durch den Domcantor wieder nach Quakenbrück geführt, die über die Früchte der Pfarren entstandenen Händel geschlichtet und durch den Domdechanten Arnold Grundijk die Einkünfte verbessert. [1]) Die Stadt Quakenbrück, die durch ihre Lage an der Gränze in der Nähe jener Gegenden, die seit 40 Jahren am meisten der Schauplatz der Kriege gewesen war, an Wichtigkeit ungemein gewonnen hatte, unterstützte mit Recht die wichtige Maßregel. Schon 1499 hatten Burgmänner und Rath versprochen, mit dem Kirchherrn und der Structur es zu halten wie bisher, die Canoniker, welche Bürgerhäuser kaufen oder bauen, von Bürgerwehre frei zu lassen, so lange sie selbst solche Häuser bewohnen, Unbill gegen das Kapitel zu strafen und die Streitigkeiten zwischen Bürgern und Geistlichen vor dem Rathe auszutragen. [2]) Im Innern des gesicherten Landes befestigten sich Ruhe und Ordnung und Conrad ließ sich in keine neue Fehden hineinziehen. Das braunschweigsche Haus, das, nachdem eine unbedachte Fehde der Stadt Göttingen gegen Herzog Erich bald zum Schaden der Stadt beendigt worden, nur durch den Zwiespalt seiner Linien verhindert wurde, neue Unterwerfungspläne gegen Braunschweig, den Hauptsitz städtischer Macht auszuführen, welches in Minden bereits jene Partheiung begründet, die nach dem Tode Heinrichs von Schaumburg dem Lande so schwere Last brachte, das in Verden nach Bartholds Tode zur Herrschaft gelangte und in Hoya neuen Erwerb vorbereitete, gewann hier keinen Einfluß. Dem Landgrafen Wilhelm von Hessen hatte Conrad zwar zum Schutz des Landfriedens eine Hülfe von 300 Reitern zugesagt; als aber der pfalzbairische Erbfolgekrieg ausbrach, blieb Conrad ruhig und stellte seine Schaar nicht, weil seine Ritter nicht ohne ihn ausziehen wollten. [3]) Der Gröningerkrieg, welcher im Jahre 1505 wieder ausbrach, nahm bald ein Ende, indem Gröningen sich dem Grafen Edzard unterwarf und dieser seinen früheren Bundesfreund, den Herzog von Sachsen vertreiben half. Carl von Geldern, der den

---

[1]) Misericord. 1500.

[2]) Aus einer Lamberti 1489, wahrscheinlich statt 1499 datirten Abschrift.

[3]) Rommel, Gesch. von Hessen III. p. 150 Anm. p. 96.

Krieg wieder begonnen, vor Monnikedam zur See geſchlagen (1504) und aufs äußerſte gebracht, hatte verſprochen mit Erzherzog Philipp nach Spanien zu reiſen, war wortbrüchig zurückgeblieben und führte mit franzöſiſcher Hülfe nach Philipps unzeitigem Tode den Krieg in Holland, bis der Frieden von Cambrai ein Ende machte. Erzbiſchof Hermann von Köln ſelbſt verſuchte noch Soeſt zu überrumpeln und beſchränkte die Freiheit, die die Bauern der Delbrügge ſich durch ihre Tapferkeit erworben und — nicht ohne Mißbrauch — bisher geübt hatten (1505). An allen dieſen Sachen nahm Conrad keinen Theil mehr. Seine Unterthanen mochten in dieſen fremden Kriegshändeln ſich verſuchen, im Lande wurde der Frieden nicht geſtört.

Nur Dietrich Stael und Ameling von Varendorf (der in zerrütteten Verhältniſſen anſehnlichen Beſitz im Nordlande dem Kloſter Gertrudenberg verkaufte),[1]) welche zuſammen die Burg Suthauſen bewohnten, lebten in offnem Streite. Schon 1506 war durch den Biſchof Kapitel, Ritterſchaft und Stadt ein Schied gemacht, der bei 500 Gulden Strafe gehalten werden ſollte. Doch kam es wieder zum Streite und Ameling und ſeine Leute wurden — nicht ohne Verdacht, daß Dietrich darum gewußt — verwundet und geſchlagen. Auf Reminiscere 1507 wurde deshalb ein neuer Tag von Biſchof und Landſchaft gehalten und auf dieſem erkannt, daß Dietrich ſich mit ſeinem Eide von Schuld reinigen, beide Theile ihre Knechte entlaſſen und den Frieden halten ſollen, vorbehältlich dem Biſchofe der Strafe gegen die Schuldigen und des Urtheils über Streit an Straßen und Bäumen.

Dies iſt die letzte Regierungshandlung Conrads, davon wir Kunde haben. Das Jahr 1508 brachte in Weſtphalen eine große Veränderung zu Wege. Schon längere Zeit hatten ſchwere Peſtübel das Land gedrückt, in dieſem Jahre erlagen demſelben die Häupter. Am 9. Juli ſtarb Conrad, 52 Jahre alt, dann Heinrich von Minden, hierauf auch Hermann von Köln und im folgenden Jahre Landgraf Wilhelm von Heſſen. Damit war jene Verbindung verwandter und befreundeter Fürſten, welche den Frieden Weſtphalens ſo glücklich begründet hatten, zerriſſen. Schon die nächſte Folgezeit zeigte in wilden Ausbrüchen der Gewalt, wie viel man ihrer Leitung verdankt hatte. Auch Erdwin Erdmann war ſchon am 30. Mai 1506 ſeinem Gönner voran gegangen.

Conrad ließ den Ruhm eines milden Fürſten und eines weiſen, muthigen und friedliebenden Herrſchers nach ſich. Die Rechte ſeiner

[1]) Crast. Commend. B. Mar. Virg. 1506.

Unterthanen suchte er nirgend zu kränken, mit der Stadt und den Ständen hielt er beständige Freundschaft. Sein Haushalt aber war in der späteren Zeit seiner Regierung so untadelhaft, daß bei seinem Tode nicht nur alle Burgen — außer den versetzten Hunteburg, Grönenburg und Reckenberg mit Vorrath und Waffen, Börden und Fürstenau mit ansehnlichen Gebäuden, das letztere und Wittlage mit neuen Wällen und Gräben versehen waren — nicht zu gedenken eines Neubaues zu Iburg, den sein Tod unterbrach — sondern es fand sich auch ein Vermögen von 5000 fl. vor, welches von Kapitel und Rath eingezogen und theils zum Abtrag der Schuldreste, theils zur Einlösung der seit langen Jahren versetzten Stadt Widenbrück verwendet wurde.

Sein Leichnam wurde zu Münster, sein Herz, nach seinem Wunsche, in Osnabrück begraben.

So ist die Geschichte von Osnabrück bis auf den Zeitpunct hinabgeführt, wo die Scheidung der alten und neuen Zeit scharf hervortritt, und es ist Zeit, einen Blick auf die Verfassung zurückzuwerfen, die sich seit dem 13. Jahrhundert weiter ausgebildet hat.

Noch sind es die alten Formen, noch wird vor allem in jeder Genossenschaft selbst das Recht, auch das des Herrn, gefunden; allein ein geschriebenes Recht hat immer wachsenden Einfluß gewonnen; erst durch die kanonischen Satzungen der Kirche, dann durch deutsche Rechtsbücher, jetzt auch durch das Eindringen des römischen Rechts. Daneben machen die Gemüther von dem Glauben an ein über menschlicher Willkür stehendes, heiliges Recht sich mehr und mehr los; und eine gesetzgebende Gewalt beginnt in den Verträgen der Fürsten mit den Ständen sich weiter zu entwickeln. Die Kirche steht noch auf ihrem alten Standpuncte. Die großen Concilien des 15. Jahrhunderts haben zwar das Papstthum hergestellt; im übrigen aber ist die ersehnte Reformation an Haupt und Gliedern wenig fortgeschritten. Prophetische Stimmen aus der Mitte der Geistlichkeit verkündigen schwere Kämpfe. Das alte Mönchswesen ist erschlafft; auch die zu Anfang dieser Periode so rüstige Kraft der Bettelorden. Die hohe Weltgeistlichkeit ist ganz verweltlicht, das geistliche Gerichtswesen bis zur äußersten Ungebühr erweitert. Der Bann liegt auf zahllosen Menschen, theils nur um ihrer Armuth willen, während andere durch die Tonsur oder Aufnahme in eine Schule geistliche Privilegien er-

langt haben, nur um unter deren Deckmantel Unordnung zu üben. Doch regt ſich noch ein beſſerer Geiſt. Die erwachte Wiſſenſchaft findet vor allem in den Häuptern der Kirche ihre Pfleger. In dem neuen Orden der Brüder vom gemeinſamen Leben ſammeln ſich ernſte und fromme Gemüther zu nützlicher Arbeit; von ihnen werden Erbauungsſchriften in deutſcher Sprache vielfach verbreitet, ſelbſt gegen den Widerſtand des rohen herrſchenden Clerus. Männer von reinſter Frömmigkeit, wie Thomas von Kempen, Tauler, wirken in weitem Kreiſe. Im Volke ſelbſt entſteht aufs neue nach der Erbitterung einer frühern Zeit eine tiefe Bewegung zum Glauben. Stiftungen mehren ſich und fromme Jungfrauen gründen neue Vereinigungen zu Gebet und Arbeit.

Der Boden des Landes zeigt überall noch die alte Geſtalt. Sind auch hie und da einzelne Höfe verſchwunden und mit andern vereinigt, und auf Markgrund oder auf Erbesſtücken einzelne Kotten entſtanden, im Ganzen liegen doch die alten Hufen und Sohlſtätten unter ihren Eichen, wie ſie vor alter Zeit gelegen haben. Wüſtungen hat die wilde Zeit hier nicht geſchaffen; ſchwerlich aber iſt auch die Menſchenzahl größer, als ſie 1250 war; oder die Landwirthſchaft irgend weiter ausgebildet. Die Eigenthumsverhältniſſe aber haben ſich durchaus günſtig für die Kirche von Osnabrück entwickelt. Jene zahlreichen Geſchlechter des hohen Adels, welche früher Grundbeſitz im Lande hatten, ſind bis auf wenige verſchwunden und ihr Gut zum größten Theile an die Dienſtmannen der Kirche gekommen, wo es nicht die Klöſter und Stifter ſelbſt erworben haben. Jetzt iſt nur noch Ravensberg, Tecklenburg und Diepholz übrig, nachdem das Lippeſche Haus Rheda völlig verloren hat. Von jenen aber beſitzt Diepholz nur weniges und keine Gerichtsherrſchaften; Tecklenburg iſt ſchwach geworden, aus dem Innern des Landes, mit welchem ſein Beſitz um 1250 noch beinahe untrennbar verwachſen ſchien, hinausgedrängt, und ſeine Anſprüche nur noch in der Nähe von Iburg und in ſeinem Gogericht von Schwagstorf von Bedeutung, wo die Osnabrückiſchen Burgen das Übergewicht haben. Gefährlicher ſind ſeine Anſprüche im Amte Reckenberg. Am ſchlimmſten bleiben die Verwickelungen mit den übermächtigen Beſitzern von Ravensberg, wo die Gogerichte und Freigerichte in den Ämtern Iburg, Grönenberg und Wittlage ſehr gemengt liegen und eine ſtarke Ravensbergiſche Dienſtmannſchaft dieſen Rechten Kraft giebt. Auch gegen Münſter iſt die Gränze im Gogericht von Damme ungewiß. Bis auf dieſe Puncte aber hat ſich ein feſtes Gebiet gebildet, in welchem faſt aller Beſitz von der Kirche abhängig iſt, ſei es durch Lehnsverhältniß in Anſehung

des Guts, oder durch Dienst oder Schatzpflicht in Ansehung der besitzenden Personen oder Körperschaften. Aber daß das Gebiet entstanden und zu einem Staatsverbande erwachsen ist, dies verdankt die Kirche vor allem der Einigung der drei Stände, Kapitel, Ritterschaft und Stadt; und diese sind wiederum durch dies große Verdienst so hoch gestiegen, daß fast alles von ihnen abhängt, ja daß sogar des Bischofs Amtleute in ihrem Eide stehen.

In den persönlichen Verhältnissen dieser Landeseinwohner aber ist von Heerschild oder Waffenrecht jetzt nicht mehr die Rede. Eben so wenig unterscheidet man uralte Volksfreiheit, Dienstmannschaft, Wachszinsigkeit und ähnliche Schutzverhältnisse. Gegen die Eigenhörigen übt der Herr seine Rechte noch mit großer Rohheit. Leib- und Geldstrafen (Schatzungen) sind gewöhnlich und gegen Rache sucht man sich durch Verstümmelung der Glieder oder Beraubung des Gesichts zu schützen. Dagegen hat unter denen, die man jetzt als frei bezeichnet, weil sie keinem Gutsherrn eigen sind, die Unterscheidung von Rittermäßigen und Nichtrittermäßigen allein Bedeutung. Zwar ist die Gränze noch nicht ganz scharf gezogen. Reiche Bürgerfamilien können noch sehr wohl die Rittermäßigkeit erlangen; die Räthe der Fürsten gelangen fast immer dazu; aber dennoch hat der Kreis dieses neuen Adels (denn dieser Ausdruck wird allmälig gängig) sich ungemein verengert; ist doch die Zahl der Lehnleute nur noch etwa halb so groß, als sie 1350 gewesen war; wie groß müßte die Abnahme gegen jene Zeit sein, wo bei einer Sühne im Nordlande allein über 80 ritterliche Bürgen gestellt wurden. Da nun nichts desto weniger der politische Einfluß dieser sinkenden Zahl durch die Verbindung mit Kapitel und Stadt steigt, so schrumpft allmälig das Mannenheer der Kirche zu einer wenig zahlreichen Aristocratie zusammen, deren Ansprüche wachsen, wie sie die alten Pflichten zu erfüllen aufhört. Denn die überwiegende Bedeutung des Fußvolks ist entschieden; man hat gelernt immer mehr den Bauer zum Fußknecht zu bilden und Steuern zu heben, um Söldnerhaufen zu besolden, die für den Ritter neben der Erleichterung seiner Dienstpflicht eine neue Quelle des Gewinns werden.

Indeß ist das alte Fehderecht noch keineswegs vergessen. Wem nicht in kurzem zu seinem Rechte verholfen werden kann, dem müssen noch die Burgen des Landes geöffnet werden, und nicht bloß ritterliche Leute machen von diesem Rechte Gebrauch, sondern auch andere. Je mehr aber dasselbe durch Sitte und Gesetz beschränkt wird, um desto roher und heftiger üben die einzelnen leidenschaftlichen Naturen, die davon nicht ablassen wollen, dasselbe aus. Überall ist die Rohheit des

Lebens noch ſehr groß. Wohnungen, Hausrath und häusliche Bequemlichkeit äußerſt dürftig. Hatte doch 1490 Gertrud, die Hausfrau Heidenreichs Schelen, die Schelenburg in Brand geſteckt, weil ſie, um Getränk aus dem Keller zu holen, ſich eines Feuerbrandes ſtatt des Lichts bediente, während der große Thurm, der doch auch zur Wohnung diente, nur Schießſcharten und keine Fenſter hatte.

In der Stadt iſt Gewerbe und Wohlſtand, zumal die Wollenweberei, in Blüthe, auch der Handel mit den zu Melle, Iburg, Buer und Quakenbrück gefertigten Wollenwaaren von Bedeutung. Allein Ungerechtigkeit, falſches Maaß und Gewicht, namentlich zwiſchen Meiſtern und Arbeitern, gehen auch im Schwange, und wiederholte Stadtordnungen ſind nöthig, um das Gewerbe zu erhalten. Die alte Marktordnung der Gewerbe iſt bis auf wenige Reſte erloſchen. Doch duldet man keinen Vorkauf in der Nähe der Thore. Beſondere Zeichen begränzen den Theil der Stadt, innerhalb deſſen Freiheit von Kauf und Verkauf ſtattfindet. Sonſt iſt im Innern der Stadt kein erheblicher Unfrieden und das Verhältniß zum Biſchof ungetrübt. Dieſen erkennt man als Oberherrn an, wiewohl auch das neue Reichscammergericht verſchiedentlich unmittelbar gegen die Stadt gerichtete Klagen annahm; ein Verhältniß, aus welchem bei dem Streben Maximilians I. und Carls V., die Reichsgewalt wieder zu ſtärken, in ſpäterer Zeit unvermeidlich Streithändel hervorgehen mußten.

Die kleineren Städte und Weichbilde des Landes richten ſich in ihren Rechten nach der Stadt und werden von ihr bei der Hanſe vertreten, an deren Vortheilen ſie dadurch Theil nehmen. Ihren Verhältniſſen ſtehen einige Kirchdörfer ſehr nahe, welche nicht durch bloße Kirchhöfer und Bauerhöfe, ſondern vorzugsweiſe durch Wördener gebildet ſind, deren freie oder zinspflichtige Wordſtätten noch ganz das Verhältniß erkennen laſſen, aus welchem das Weichbildrecht und die auf dieſes gegründete Hauptſtadt ſelbſt hervorgegangen war.

Zwar klagen die Bürger über Gewerbsbetrieb und Brauerei auf dem Lande. Daß aber die Wollweberei auch auf den Dörfern betrieben wurde, haben wir geſehen. Dazu behaupten von den Zünften die Schmiede und Schuſter nur zwei, die Riemenſchneider, Kürſchner und andere aber bis zu vier Bannmeilen und die Meilen waren groß. Die Jahrmärkte rings umher werden von den Bürgern fleißig bezogen und dort nicht nur von den Genoſſen aus jeder Stadt auf Ordnung und gute Waare ſtreng gehalten, ſondern auch mit denen aus anderen Städten eine Gemeinſchaft gepflogen, welche an die Verträge von 1246 erinnert und in allen Stücken das verkleinerte Bild derjenigen Gebräuche liefert, welche auf den großen Märkten

des Auslandes die Hansen der deutschen Kaufleute gebildet hatten und erhielten.

Im übrigen ist das platte Land noch wenig angebaut, mit Wald bedeckt, hauptsächlich zu Mast der Schweine geeignet, von denen in günstigen Jahren ungeheure Triften die Wälder erfüllen und zu manchem Streit Anlaß geben. Noch ist besondere Kunde erforderlich, um die Wege ins Land zu kennen. Landwehren von mehrfachen Wällen und tiefen Gräben mit dicht verflochtenem Buschwerk besetzt und hier und da an den Schlagbäumen selbst mit Thürmen versehen, deren Erhaltung und Bewachung den Kirchspielen obliegt, machen dasselbe noch undurchdringlicher und wer die Landwehr verhaut, der hat den Hals verwirkt.

Diese Landfolge liegt dem Bauerstande ob, mit geringem Unterschiede der Freien, die noch immer in ihren alten, durch keine localen Bezirke zusammengehaltenen Schutzgenossenschaften, Dienstmannschaften, Wachszinsrechten, welche alle man schon unter dem gemeinsamen Ausdruck der Hode begreift, einen gewissen durch Feste und Gelage gehobenen Stolz bewahren, und der Hörigen; mögen diese als Hausgenossen irgend eines Hofes einen ähnlichen Verband behaupten oder ohne alle solche Gemeinsamkeit des Rechtes ihren Gutsherrn unterworfen sein. Von der alten Kirchenvogtei und ihrem Einflusse ist nur die Edelvogtei des Grafen von Ravensberg über die Wetterschen Freien des Stifts Heerse übrig geblieben. Dagegen hat der Bischof sich über die Leute der meisten Klöster ganz ähnliche Rechte beigelegt, Laienpatrone üben solche ebenfalls gegen die Hörigen der ihrem Patronat unterliegenden Pfründen, die Stadt über das Gut der Siechenhäuser; so daß weniger die in der Natur der mittelalterlichen Zustände begründete Sache als die Form und der Namen beseitigt ist. Dagegen ist der Bauerstand in seinen Gemeindeverhältnissen, Marken, Bauerschaften, Kirchspielen mit ihren Fastnachts- und Mittensommersbieren, Gilden, Gildemeistern und Gildehäusern, mit eigener Richter- und Strafgewalt noch in ungestörtem frischem Besitze, zwar in minder enger und zwingender Weise, als wo der Dorfszaun die Genossen vereinigt, oder die Einheit der Gutsherrschaft und alte Gewohnheit selbst den Ackerbesitz und die Wirthschaft an den Befehl des Schulzen bindet, aber doch in großer Bedeutung.

Sehr glücklich war die Entwickelung der Gerichtsverfassung erfolgt. Die Erwerbung der Gogerichte hatte es möglich gemacht, alle Gutsherrn-Gerichte, Zaun- und Pfahlgerichte und ähnliches entfernt zu halten. Auch Beifangsrechte waren nicht verliehen, und wo dem Inhaber eines Bur- oder Holzgerichts etwa höheres Strafrecht zu

Theil geworden war, da hatte man doch zu verhindern vermocht, daß daraus keine läſtigen Gerichtsbefugniſſe entſtanden. Das hauptſächlichſte Mittel lag hier in der Geſtaltung, die der Gerichtszwang angenommen hatte. Die alte Gerichtsfolge zur Vollſtreckung der Verfaſſung war an die Amtleute des Biſchofs übergegangen. Ohne Zweifel war es die Handhabung des Landfriedens nach ſo vielen Verträgen der letzten drei Jahrhunderte, was zu dem Satze geführt hatte, daß der Glockenſchlag nur dem Landesherrn gebühre. So war die Gerichtsfolge in Landfolge übergegangen und dadurch dem Gerichtsherrn, dem nicht die Landfolge zur Seite ſtand, die Kraft genommen, ſeine Urtheile geltend zu machen. Das war die Stellung des Tecklenburger Gogerichts zu Schwagstorf und (in geringerem Maße) des Ravensbergſchen zu Diſſen und Buer geworden. In beiden Bezirken fehlte nicht viel, ſo hätten ſich die Beamten aus Burgerichten und Holzgerichten eine ſelbſtſtändige Gerichtsbarkeit gebildet, wie dies in den ſtreitigen Kirchſpielen des Amts Vörden und in dem Ravensbergſchen Theile des Gogerichts von Melle der Fall war. Wie hätte aber ein ſchwacher Gutsherr mit einer Gerichtsbarkeit aufkommen können, wo ſelbſt mächtigen Nachbarn ſo ſtarker Widerſtand geleiſtet werden konnte. Freilich beruht aber auch dieſe Gewalt der Amtleute, als die rechte Kraft des neuen Landesverbandes, vor allen auf der Unterſtützung der drei Stände, aus denen ſie ſelbſt hervorgegangen ſind und in deren Eide ſie ſtehen. Auch iſt dieſelbe in ſich wenig verbunden. Lange Zeit nicht einmal durch einen angeſehenen Biſchof kräftig geleitet, nur etwa durch die Übereinſtimmung des Kapitels oder einer Parthei in demſelben und der Stadt zuſammengehalten, und durch die Pfandverträge der meiſten Amtleute noch unabhängiger geſtellt, enthielt ſie große Gefahren, nicht nur für die Unterthanen, die zu mancherlei Leiſtungen durch den gierigen Pfandherrn gedrängt wurden, ſondern ſelbſt für das Land, das mehrmals auf dem Puncte ſtand, aus einander zu fallen. Die Einlöſung der verpfändeten Ämter gehörte zu den ſchwerſten Aufgaben der Zukunft.

Jetzt aber hat der Biſchof doch vermocht, ein eigenes Obergericht in ſeinem Hofe wieder zu errichten und dadurch Kraft zu gewinnen. Seit faſt zwei Jahrhunderten war von einem ſolchen Gerichte kaum noch die Rede geweſen. Das oberſte Gogericht vor dem Löwen am Domhofe zu Osnabrück, dahin auch von Tecklenburg die Urtheile gewieſen wurden, war der einzige Verband des Gerichtsweſens im Lande geweſen. Jetzt kann man wieder die Berufungen in des Biſchofs Hof ziehen, wo gelehrte Canzler und Schreiber die Sachen in ihrer Weiſe nach den Regeln der fremden Rechte zu formen und

zu entscheiden suchen. Dagegen müssen die Formen deutschen Rechts und Verfahrens allmählig weichen. Wie man aber die ganze landesherrliche Macht aus den Normen römischer Gerichtsbarkeit herzuleiten geneigt ist, so beginnt man auch jetzt, Ausdrücke und Formeln, die aus dem Gerichtsverfahren entnommen sind, auf reine Verwaltungsgeschäfte anzuwenden und dadurch diese zu Regierungshandlungen zu stempeln. Wenn etwa der Bischof eine Veräußerung von Markgrund als Holzgraf und Erbexe genehmigen sollte, so bedient man sich der feierlichen Worte: der Bischof habe den Kauf autorisirt, beliebet, sein Decret als ein Landherr eingesetzt und interponiret; unverständliche Worte, denen doch eine tiefe Bedeutung in Bezug auf die Veränderung beiwohnt, die in den landesherrlichen Rechten nun vorgehen sollte.

Denn nachdem mit dem Falle der Hohenstaufen die Begründung der Reichsverfassung auf das Lehnrecht schwach geworden war, hatte sich auch hier ein ganz anderer Zustand gebildet. Schon damals war durch das uralte, in den letzten Zeiten der Hohenstaufen, von der Reichsmacht selbst gekräftigte Element der Landfriedensbünde fast allein noch einiger Zusammenhang und Rechtsschutz gewährt. Rudolph von Habsburg hatte begonnen, auf den Grund dieser Bünde und durch die Kraft derselben einige Reichsmacht wieder herzustellen. Aber in dem Zwiespalte der folgenden Zeit, wo streitige Wahlen und neue Kämpfe des Reichs und der Kirche alles zerrütteten, war sein Werk wieder zu Grunde gegangen. Als Carl IV. versuchte, durch seine goldene Bulle die Satzungen jener alten Landfrieden wieder als Reichsverfassung aufzustellen, fehlte doch die Kraft. Fürsten, Dienstmannen und Städte der einzelnen Reichskreise traten abermals zu Landfriedensbünden zusammen, die aber vom Kaiser wenig unterstützt, durch die Unordnung des Wahlwesens in den geistlichen, der Erbfolge in den weltlichen Ländern gelockert, und durch die mangelhafte Organisation ihrer einzelnen Bestandtheile in sich schwach, wenig zu leisten vermochten. Im mittlern und südlichen Deutschland, wo Ritter und Städte in unmittelbarer Verbindung zum Reiche standen, dauerten diese Bünde noch fort. Im Norden hatten die Kämpfe des letzten Jahrhunderts dahin geführt, daß zunächst Fürsten und Stände der einzelnen Länder sich fest verbunden und so Frieden und Recht im eigenen Lande hergestellt hatten. Dann aber waren Verträge unter den Ländern geschlossen, welche wieder gegenseitig Frieden und Recht sicherten, und so war man wirklich dahin gelangt, den Landfrieden nicht bloß dem Namen nach, sondern in der That zu befestigen. Die Stellung der geistlichen Fürsten war noch besonders dadurch verstärkt, daß der Papst seit dem Baseler Concil offenbar darnach ge-

ſtrebt hatte, ſtets mehrere benachbarte Stifter nur einer und derſelben tüchtigen Hand anzuvertrauen.

Nun aber iſt Kaiſer Maximilian durch ſeine Burgundſche Heirath zu größerer Macht und Einfluß, namentlich auch im Norden, gelangt, als lange Zeit vor ihm ein Kaiſer beſeſſen hatte. Auch er will die alte Kaiſermacht herſtellen, will zugleich das Reich zu ſeinen hohen Planen und Kriegen in Italien und in den Niederlanden benutzen, während die Fürſten eine Reichsordnung auf ähnliche Weiſe gründen wollen, wie ſie in den Landen die Ordnung hergeſtellt haben. Die erneuerte Thätigkeit der Reichsverfaſſung, die wiederholten Reichstage, die Verſuche, ein Reichsregiment aus Räthen des Kaiſers und der Fürſten herzuſtellen, endlich das Reichscammergericht, knüpfen ſich an dieſes Streben widerſtreitender Kräfte nach Herſtellung der nothwendigen Entwickelung in ihrem Sinne an; während die ſtrenge Rechtsform, welche durch die letztere große Reichsinſtitution für alle bisher auf bloßer Machtübung beruhende Verhältniſſe zur Nothwendigkeit wurde, auch alle ſchwankenden innern Verhältniſſe aufzuregen beginnt. Die Keime großer Veränderungen in geiſtlichen und weltlichen Dingen, in Kirche und Kaiſerthum, in Ländern und Städten ſind deutlich zu erkennen. Neue Grundgedanken des geſammten Lebens beginnen ſich geltend zu machen und ein großer Abſchnitt der Geſchichte Deutſchlands iſt geſchloſſen.

Register.

Da Vollständigkeit nicht zu erreichen war, so sind nur die bedeutendsten Thatsachen hervorgehoben.

Aberacht 366.
Ablaß 147. 293. 303.
Ackervertheilung 45. 79.
Actenversendung 406.
Adalger, Wikingssohn, Graf 14.
Adel, hoher, Verbindung mit Dienstmannen 47. 269. Auch Hermann v. Langen, 110, ist mit Holte verschwägert.
Adolf, Bischof, Graf v. Tekeneburg 23.
Adolf v. Nassau, König 138. 151.
Aemter, elf, der Handwerker (vergleiche Gilde) 242. 295. 303. 408. Abgaben derselben 242.
Aeußerung (Einweisung) 87.
Ahaus 154. 157. 171. 392. 396. 397. 403. 405.
Ahnenprobe 137.
Albert v. Hoya, Bischof zu Minden und Osnabrück 307. 311. 332. 340. 353. 359. 377 — 390. 395. 402. 406. 422. Der Name ist mehrmals irrig Albrecht geschrieben.
Albrand, Bürgermeister zu Minden 296.
Albrecht I., König 151.
Albrecht II. 342.
Alen, v. 302. 437.
Amtgut 51.
Amtleute 200. 270. 292. 308. 462. Eid derselben 161. 346. 449.
Amtleute des Ravensbergs 209.
Amelung, Graf 14. 17. 19.
Andreä, Joh. 232.
Angelbeck. S. Gogericht.
Angeln 3.
Ankum 194. 221. 321. Vogt daselbst 184.
Archidiacon, Archidiaconat 36. 75. 104. 218.
Arenshorst 64. 218.
Arkenow 26.
Armenstiftungen 210. 240. 294. 308. 324. 441.
Arnold, Bischof 19. 21.
Arnulf, König 9.
Arnsberg, Grafen und Grafschaft 14. 15. 19. 122. 177. 234.
Arzt, Conrad 150.
Ascensionen der Domherren 183.
Aschendorf 153.
Aschermittwoch 347.
Astorp, v. 64.
Astrup 14. 17.
Augustiner-Mönche (zu Holte) 40. 106. 110. 121. 137. 138. 278.

Bäcker 149.
Badbergen 75. 97. 259.
Bakum 130.
Baldewin v. Ruslo, Bischof 103—108.
Balgerbrücke 372. 327.
Bann 89. 168. 182. 278. 320. unwirksam 264.

Bannergeld 263.
Bannmeile 460.
Bar, Bare, Bere 64. 262. 270. zu Stockum 105. B. v. Nederlo 261. zu Borgwede 269. Johann B. 122. Hugo 124. Friedrich 218. 222. 223. 224. 229. Lüdeke 410.
Barenaue 155. 249. 250. Mannserbfolge in dem Gute 58.
Bardenburg 17. 18.
Barfüßer. S. Mindere Brüder.
Barkhausen 376.
Baſtarde 386. 437.
Baſtun (geiſtliches Recht) 39.
Batenhorſt, v. 207. 219.
Bauern 12. Bauernſtand 68. 313. 315. (cives.)
Bauerſprache 43.
Bauernfehde (Scharle) 253.
Bauerſchaft (Burscapium) 44. 77.
Bede 72. 91. S. Mai- und Herbſtbede.
Befeſtigung 125. 166.
Beginen 31. 41. 179.
Beifänge 45.
Begräbnißweſen 96. 121.
Bekeſeten, v. 48.
Bellmündig (Verwirkung des Schutzrechts) 70.
Belm 338. Müller daſelbſt 345.
Benedictiner 39.
Bengeler 270. 271.
Benno, Biſchof 12.
Bentheim 15. 17. 105. Otto v. B. 29. 107. Simon 189. Eberwin 389. Bernhard 389. Grafen 403.
Berg, Grafen von, am Rhein, Heinrich 28. Wilhelm, Herzog 247.
Berge, Vögte zum Berge 230. Heinrich 135. Gerhard 138.
Berge, Kirchſpiel 147.
Berge, Bernd vom, Amtmann 385. 398.
Bergfried (Befeſtigungsthurm) 61.
Berghuſen 14.
Bernhard II. Billung, Herzog 11.
Bernhard v. Anhalt, Herzog 20.
Berſen, v., Hof der Familie 259.
Berſenbrück 23. 26. 41. 47. 94. 96. 105. 111. 119. 120. 124. 125. 130. 131. 136. 163. 264. 416.
Berufung nach Cöln 56. 86. von Tecklenburg vor den Löwen zu Osnabrück daſ.
Beſate, ſ. Kummer, Arreſt.
Beſate der Bauerhöfe 70. 72. 73.
Bettelorden 35. 40. 168.
v. Beveſſen, Lambert 345.
Bevern, v. 48.
Bevergern 265. 283. 321.
Bevölkerung 179.
Bewaffnung der Landleute 164. 383.
Beweis des Beſitzes durch die Nachbarn 86.
Bieraccíſe, Bierpfennige 83. 208.
Billungiſches Haus 11. 13. 14.
Bilderdienſt 279.
Birgelden 12. 18.
Biſchof, Heinrich, oder Biſcop 433. 450.
Biſchofshof 184. 218. 226. 227.
Biſterfrei (Verwirkung des Schutzes) 53.
Blakendorf 65. 67.
Blakendorf, v., 105.
Blankena, v., Edle 24. 26. 47. 48. 94. 95. 104. 105. 110. 119. 130.
Blauſchläge 82.
Blome, Stadtrichter u. Amtmann 161.
Blutrache 84. 425.
Blutronne 82.
Böhmen 367.
Börde (Feldflur, Bezirk) 372.
Börſtel 30. 41. 82. 94. 105. 147. 167.
Bohnen 45.
Bokholt, Tag daſelbſt 333. 338.
Bokholt, Schlacht am 326.
Bokraden, v. 64. Otto, Landdroſt 229.
Borgholzhauſen 47.
Borgloh, Männer daſ. 347.
Bovines, Schlacht 23.
Braken, v. 64. 185.
Bramhorn, v., Herm. 184.
Bramſche, Ort u. Capitel 14. 75. 121. 221. 259. 455.
Brand 14. 66. 203. 241.
Brandmark 88.
Brantelghet, Alf. v. 188.
Braunſchweig und Braunſchweig-Lüneburg 132. 139. 208. Balthaſar 236. 237. 245. Ernſt 247. Bernhard 272. 282. Friedrich 288. Hein-

rich 291. 296. 298. 299. 307. 325. 343. 350. 351. 352. 353. 356. 371. 382. 388. 389. 420. 430. 445.
Braupfanne 75. Brauweſen 83.
Brautmannen 84.
Brautſchatz 83.
Bredenol, Erenfried v. 135.
Bredevord 28 153. 154. 171.
Bremen 361. 397. Erzbiſchof Adelbert 11.
Bremervörde 169.
Brockſchmiede 45. 118.
Brodordnung 204.
Bronchorſt, Giſelbert v. 149. 211.
Bronchorſter Parthei 218. 227. 231.
Bruchhauſen, Graf, Hildebold von Neubruchhauſen 147. Otto v. Br. 164. Altbruchhauſen 191. Heinrich von Neubruchhauſen 194.
Brücken und Wege 82.
Bruno v. Iſenburg, Biſchof v. Osnabrück 29. 93.—103.
Bucksthurm 153. 353.
Buck 64. 235. 299. 300. Friedrich B. 310. 341. 353. 374. 375. 390.
Budde 64. 229. 270—273.
Buer, Feſte daſelbſt 332. 362. 364. 372.
Bücherſammlung 416.
Büchſen. S. Geſchütz.
Bündniß der Dienſtmannen und der Stadt 123.
von Osnabrück, Minden und Herford 134.
von Osnabrück und Ravensberg 187.
mit Vechte 194. mit Diepholz 192.
mit Capitel und Stadt 223.
des Landes 226. 263.
von Ritterſchaft und Stadt mit dem Capitel 309.
mit Münſter, Hoya, Tecklenburg 344.
von 1441 348. 395. Stadt und Ritterſchaft 378.
Bürger 120. Zu Iburg gehalſet 219. =Eid 243. =Geſchlechter 241. 242. 303. 436. 459. =Fehden 202. 263. 304. 324. =Gut und Laſt 258. =Recht 66. 149. Bürgerſchaft 143. 314.
Bur 78. Buren 79. Burgericht, Burrichter 66. 77. 78. 79. 82. Burscapium 79.
Bure, v. 84. 184.
Burgen 61. 83. 199. Burgen der Sachſen 5. 9.
Burgbau 155.
Burgfrieden 245.
Burgmannen 59. 164. 199. 246. Zu Iburg 310.
Burgmannslehn 200. 414.
Burgund, Karl der Kühne, v. 422.
Buſſche v. d., Sweder 190. Johann zu Ippenburg 270. Alhard v. d. B. 274. 298. Elſe v. d. B., geb. von Schonenberg 269. Hermann v. d. B. 337. Sweder 337. 345. 348. 373. 378. Albert 382. 421. Zu Ippenburg und Hünnefeld 408. Fehde mit Tribben 430.
Buße 86. 87. 89. 123.

Cabliaus in Holland 212.
Calvela, Grafen 11. 14. 15.
Cämmerer 95.
Caminata, Kemnade (Steinhaus) Steinwerk 218. 222.
Carls Frieden 257.
Carl IV., Kaiſer 208. 217. 225. 256.
Capitulation. S. Eid.
Cappeln, Patronatrecht 259.
Cappeln 14. 209. 261. 262. 338. 357. 361. Weſter=C. 14. 257. 321.
Cappeln, v. 186.
Cappenberg, Graf 15.
Caſſel, belagert 266.
Catlenberg, Grafen 11.
Catharinen=Pforte 259.
Cella 241.
Centena 77.
Ciſterzienſer 39.
Cives 76. 79. Civile Judicium, Concivium 79.
Clerus. S. Geiſtliche.
Cleve, Grafen 11. 100.

Cloppenburg 136. 274. 281. Drosten daselbst 275.
Cöln, Vertrag mit Cöln 118. Parthei 115. — 211. 225. 231. Frieden zu Cöln 1260 106. Cölner Rathsherr gefangen 418. Erzbischof Anno 13. Philipp v. Heinsberg 19. 20. Engelbert d. Heil. 24. 25. 93. Heinrich v. Müllenarck 25. Conrad v. Hostaden 28. 30. 98. 106. Engelbert v. Valkenberg 106. Siegfried v. Westerburg 117. 122. 128. 132. 133. 134. 138. 139. 141. 151. Wicbold v. Holte 151. 153. Heinrich v. Virneburg 160. 162. Johann v. Virneburg 231. Vacanz 236. Cuno v. Trier 236. Friedrich v. Sarwerden 236. Dietrich v. Moeurs 299. 342. 351. Ruprecht v. Pfalz 422. Hermann v. Hessen 428. 454. 456.
Cobbo, Graf 9.
Collegiat-Stifter 39.
Comes marchiae 76.
Commende St. Georg 258.
Commissarius in Spiritualibus 248.
Concilium v. Costnitz 299.
Concilium v. Basel 340. 342. Appellation an dasselbe 362. Ausgang desselben 266.
Corfeier Zehntstreit 8.
Corpus Juris 429.
Conrad, Gegenbischof v. Osnabrück 15.
Conrad I. von Velber 25. 95.
Conrad II. von Ritberg 114.
Conrad v. Diepholz, Propst zu Deventer, Dompropst zu Osnabrück 340. 346. 348. 377. 382. 383. 387. Bischof 391—427.
Conrad IV. v. Ritberg 428—457.
Crevinghaus, Giseke 399.
Craffenstein 254.
Cusanus 385.

Dale und Diepenheim, Grafen 47. 48. 100. 149.
Damme 47. 81. 148. 320. 337.
Daverenberg 149.
Decania 77.
Decretalen 232.
Dehem, v. 48. 94. 104. 110. 171.
Delbrügge 298. 456.
Delmenhorst 420.
Deresburger, Deesberger Mark 76. 130. 221.
Desemer Mark 76.
Desenberg 15.
Detern 323.
Dethard, Bischof v. Osnabrück 15. 17.
Deutscher Ritterorden 152.
Deventer Markt 392. 423.
Deventer Propstei 429.
Dialect 4.
Ditmarschen 291.
Dienstmannen 15. 16. 24. 31. 56. 66. 79. 122. 144. 148. 183. 192. 269. 280. 313. Verminderung der Zahl 459.
Dienstrecht, Erwerbung 57. 237. 234.
Dienstpflicht 56.
Dienstlehn 57. 84.
Dienstmanns-Eigen 57.
Dienstmannen-Gericht 53.
Dienst 72.
Dienstgeld 432.
Diepholz 17. 48. 123. 130. 132. 137. 139. 155. 169. 185. 187. 208. 223. 224. 268. 323. 401. 406. 433.
Diepholz, v., Burgmann in Vechte 187.
Diepenau 338.
Dietrich v. d. Mark 227. 231—234. 237. 238. 248. 275. 280.
Dietrich v. Horne, Dompropst und Bischof 251—286.
Dielingdorf 94.
Dinklage, v. 64. 264.
Diffen 77. 81.
Distede (Landfriedensbund) 106. 111.
Doctoren, Gutachten 451.
Dodeshaus 416.
Dörenburg 282.
Domcapitel 38. 111. 139. 140. 195. 214. 245. Partheien in demselben 157. 346. 379. Richter des Bischofs 216. 350. Verbindlichkeit der Urkunden unter dem großen Siegel 356. Capitelsfähigkeit 279.

Domschule, Gelehrsamkeit 38. 168. (S. Schulen.)
Dombrand 14.
Domsbäckerei 182.
Dompropst 38. 277. 340. 392. Rudolf v. Diepholz 311. Eid des Dompropstes 346.
Domdecan 38. 340. Giso 25. 26. 95. Conrad v. Essen 203. 210. 213. Hugo v. Schagen 346. 356.
Domküster oder Thesaurar 38. Gerhard 105. Gotschalk v. Aschebeng 109. Simon v. Ritberg 180.
Domscholasticus 38. 39. vgl. Schule.
Domsenior 38. vgl. v. Varendorf.
Dorf 44. Dorfhandwerker 439.
Dortmund 15. 86. Dortmunder Recht 88. Fehde 234. Belagerung 268. von Berg bedrängt 334. 335.
Drebber 14. 48. 123. 126. 187.
Drele, v. 105.
Drosten 27. 91. 124. 201.
Dübel, Rembert 41. 137. zu Stockum 281.
Dübelsburg 138.
Dübelsmühle 96.
Duda, Stifterin von Herzebrock 10.
Dumstorping (Kloster Marienstätt) 413. 414.

Ecbert, Herzog 9.
Ecbert von Braunschweig 13.
Echteding 7. 85.
Echtwort 76.
Edle 47. verschwunden 143.
Eberthun (Ringzaun) 267.
Edinghausen 447.
Egilmar, Bischof 9.
Ehre 62. Ehre und Recht 90.
Eid 86. Capitulation des Bischofs 108. 160. 177. 213. 255. 288. 295. 297. 322. 343. 355. 391. 428. 450. 451.
Eid mit Eidhelfern 51. 86. 88.
Eifler 64. Nicolaus 132.
Eigne Leute 69. 289. 290. 309.—315. 459.
Eigenthums-Erwerb 126.
Eigen, durchschlächtig, freies 49.
Einfahrt 65.
Einigung des Landes. S. Bündnisse.
Einkünfte des Bischofs 211.
Einläufige Leute 69.
Einsegnung der Ehe 181.
Eisengewinnung 45.
Ek, Johann von, Droste 169.
Emancipation der Domherrn 104.
Emsland, Drosten 193. 194. 232. 235.
Emsteck, Kirche 95.
Endehofen, Lucas v. 436. 441.
Endelingborstel, v. (Enghelingborstel) 176. 190.
Engelbert I., Bischof 24. 28. 95.
Engelbert II. v. Weihe, Bischof 160—176.
Engeler 75. 78.
Enger 152. 153. 207. 217. 311.
Engter 75. 76.
Enigloh, Johann v. 330.
Erben 44. 45.
Erbexen 76. 77.
Erbgut 83. 84. 126.
Erbtöchter als Nonnen 119.
Erdwin Erdmann 412. 420. 423. 428. 429. 456.
Esch 42. 44.
Essen, Frieden daselbst 99.
Eversburg 278. 353. 417. 451.
Expectanzen 99.

Fastabend 44.
Fehden 89. 282. 301. Drohung 393.
Fehderecht 62. 160. 177. 449. 459. S. Bauernfehde und Bürgerfehde.
Feldmark, Holzungen in derselben 329. Warten 353. 402.
Feudalverfassung 32.
Fischerei 76.
Flachs 45.
Flandern, Graf Robert 261.
Focke, Ukena 323.
Folge 82.
Folkmar, Graf 14.
Frauengerade 83. S. Gerade, Heergewette.
Frankenfundern 364.
Freie 347. Schutzrecht über dieselben 316. 429. Vertrag über die Freien 444.
Freie Bauern 353.

Freie zu Dörpen 153.
Freiheit, Verweisung auf dieselbe 90.
Freigrafschaft, Freigericht, Freistuhl 80. 244. 268. 454.
Freigericht zu Bergfeld 47. Biest 81. Busemühle 347. von Cappeln 23. 81. Engeler 82. Essen 131. Glandorf 47. von Horne 322. Honwarde 225. Müddendorf 47. 244. 258. 261. Rheda 82. 283. Rüssel 51. 53. Vardorp 193.
Friede und Recht 91.
Frieden, unsicher 402.
Friedeburg, Syrk von der 398.
Friedrich von Oestreich 170.
Friedrich III., Kaiser 357.
Friesen 150. 208. Friesischer Handel 447.
Friesenberg 22. 97.
Frohnbote 87. 89.
Frohnleichnam 124. 180. 442.
Füchtrup 245.
Fürstenau 189. 206. 221. 232. 289. 308. 352. 379. 432. 457. Burgmanns- und Bürgergut 414.

Gadem 241.
Garbenpacht 49. 72.
Garden, Bund mit Cöln gegen dieselben 453. 454.
Gauen 6. 10.
Gebiet (Land) 205.
Geburen. S. Buren.
Gefängniß 161. 203.
Gefangene gehangen 254.
Gehrde 131.
Geistlichkeit 34. 38. 143. 210. 214. 239. 250. 258. 276. 293. Bund derselben 126. Gut 205. Gerichte 293. 294. Residenz 168. Sitten 181. 214. 228. Gemeinsames Leben 38. 182. Theilnahme am Kriege 313. Steuern und Zehnten 130. 162. 183. 216. 256. 259. Privilegien 251. 259. 457. Streit mit derselben 179. 208. 220. 221. 260. 277. 294. 303. 318.
Geld, Geldwerth, Geldschuld, Geldgeschäft 84. 100. 154. 165. 179. 230. 234. 434. 435.
Geldern, Grafen 11. Partheiung 209. 212. 222. Adolf v. Geldern 422.
Gemeinde, kirchliche 74.
Gemeinde 199. 242. 461.
Gemeindsmann 295.
Gemeinweide 417. 437.
Gerade 84.
Gerden 130.
Gerhard von Oldenburg, Bischof 21.
Gericht 65. 197. Gerichtslehn 50. Gerichtswesen u. Verfassung 410. 461. Strenges Gericht Dietrichs 271.
Gerste 45.
Gertrudenberg 17. (zerstört) 111. 125. 131. Zahl der Nonnen 99. 414. 456.
Geruch der Heiligkeit 286.
Geschlechter. S. Bürger.
Geschütz 262. 371. 438.
Gesmel, Gesmold 64. 80. 107. 186. 281. 337—339. 356.
Gevatterschaften 204.
Gewerbe 204.
Gewehre, rechte 84. 86.
Gewicht 67.
Ghele. S. v. Slon.
Gibellinen 16.
Gift 321.
Gilde 65. 74. 295.
Gildemann 347. 365. 369. 381. 394.
Gildemeister 74. 149. 242. 243. 295.
Gildewerd 65.
Glandorf 75. Glandorfer Frieden 25.
Glane 48. 75.
Gleven (Lanzen) 332.
Glockenschlag 87. 462.
Gnadenjahre 131.
Göding 454. Gödingsbank 82.
Gograf 64. 78. 80. 82. verklagt von dem Stadtrichter 348.
Golasten 90.
Gogericht 24 78. 80. 90. 118. 129. 130. 142. 225. 410. — Angelbeck 47. 82. 132. 186. 269. 271. — Ankum 81. — Badbergen 81. — Bramsche 185. — Buer 147. — Bünde 47. 217. — Damme 187.

— Iburg 81. 231. 398. — Melle 238. — Menslage 81. 195. 238. — Osnabrück oder zum Löwen 19. 47. 80. 169. 193. 348. — Schwagstorf 46. 75. 82. — Widenbrück 82.
Hohfeld 403.
Holdschmiede 242. 434.
Homersbrecht, Alf. v. 258.
Hothland 150.
Hottschalk v. Diepholz, Bischof 15.
Hottfried v. Arnsberg, Bischof 177—210.
Hottesfriede 16.
Hottesgericht 86.
Hozwin, Bischof 9.
Hozbert, Bischof 9.
Hränze 287. 458.
Hraf 78. 83.
Hrapendorf, v. 400. 401.
Hravenhorst 48.
Hretesch 64. 238. 398.
Hretshyhl, Olrich v. 398.
Hreven 404.
Hrönenberg 130. 139. 141. 206. 229. 232. 238. 246. 308. 330. 349. 356. 364. 388. 398. 457.
Hrönenberg, Burgmannschaft 273. 326. 338. Burglehn 163.
Hrönenberg, Waldmark 164.
Hrovern, v. 64.
Hrubenhagen 236. 371.
Hrundeigenthum 46. 165.
Hrundzins 72.
Hrut 83.
Hryp 64.
Huelfen 16.
Hutsverwaltung 90.

Haarscheeren 88.
Hafer, Hafermalz 45.
Hagen 14. 47. 77. Brand daselbst 394. Kirchherr das. 394.
Hageto 353.
Hake 64. 105. Herm. H. 105. Lüdeke Hake von Devesburg 160. 161. 254.
Hakenhof 417.
Halen, v. 64.
Halerfeld 19. Schlacht 158. Gräben daselbst 336.
Hallula 241.
Hals und Hand 88.
Halstenbeck
Handhafte That 87.
Handwerker 165. 242. 243.
Handel 66. 150. 163. 460.
Handgeld. S. Wucher.
Hanf 45.
Hanse 417. 418.
Hardehausen 131.
Haren, v. 64. Rabode v. H., Feldhauptmann der Stadt 261. 262. v. H. zu Limberg 344. v. Haren, 404. 405.
Harkotten 193. 207. 235. 236. 262. 337.
Harstorp, v. (auch Hastorp) Hermann 30. 48. 100. 105. 119.
Harste, v. 64.
Harste, Kloster 24. 27.
Hase, Schlacht 5.
Haselholz, Schlacht 302.
Haselünne 22. 163.
Haslage (rect. Herslage) 179.
Hauptstadt 86.
Hausgenossen 69. 70.
Häuserbrennen 89. =Vergraben 89.
Havekesberg 427.
Haverkamp, Bertold 406.
Heekeren, Hekerlinge 211. 227.
Heerbann 9.
Heergeräth, Heergewette und Gerade 71. 84. 285. 322. 414.
Heerschild 50. 58.
Hege 64. 65. 147.
Heimschnaat 76.
Heinrich III., Kaiser 11.
Heinrich IV., Kaiser 13.
Heinrich von Luxemburg, Kaiser 162.
Heinrich von Holstein, Bischof 287—297.
Hellehus, Helhuser Sundern 105. 416.
Herborn, Engelbert v. 347. 372. 386. 393.
Herford 8. 46. 118. 123. 135. 321. 325. 326. 341.
Heringdorf 95.
Herrengewalt über freie Landsassen 267.
Herrnreste (rect. des Harden Reste) 394.

Herrnteich, Herrnteichsmühle 146.
Herslage (Haslage) 179.
Herslake 147.
Herteford (Herzford) 265.
Herzebrock 10. Vogtei 451.
Herzogthum Sachsen 9. 18. 86. 139. 256. 345. 370. 371.
Herzogthum von Cöln 19. 20. 139. 280.
Hessen 208. 265. 357. 358. Hessischer Krieg 419. Bündniß 455.
Heuerleute 44.
Hildesheim 307. Hildesheimer Krieg 430.
Hilter 81. 231. (woselbst irrig Holte gedruckt ist) 442.
Hintersassen 50.
Hoberg, Otto, Amtmann 370. 388. 394. 398.
Hochzeiten 203.
Hoden 461.
Hodelsheim (Höhlsen bei Schöttmar) 95.
Hodenhagen, v. 48. 104.
Hörde, v., Alhard 337. 339. 372. 376. Friedrich, Rittmeister 352.
Hörige, Abkauf der Vogtei durch dieselben 94. 110. 119. 120., deren Zustimmung 106. Aufnahme in Städte 133.
Hoet, Johann II., Bischof von Osnabrück 210—233.
Hoet, Hermann, dessen Bruder 219.
Hof 8. 42. 46. Haupthof 91. Hofgemeinde 70. Hofrecht 49. Hofhörige 49. Oberhof 91.
Hofämter 91.
Hofhaus zum h. Geist (Hospital) 94. 120. 155.
Hofhaus zu Twente 210. 361.
Hofleute (Hoveleute, Haveleute) 266.
Hofzins 43.
Hohenburg, Schlacht 13.
Hohenlimburg 28.
Hoken Gademe 241.
Holceten, Holsten 95. 105.
Holland, Grafen 11. Partheiungen 209. 443.
Holstein 19.
Holte, v. 26. 27. 28. 48. 79. 94. 119. Hermann v. Holte 97. 99. 104. 109. 110. Wicbold 104. 105. 110. 115. v. Holte, Schaumburger Linie 147. 302. 303. 306. 310. 321. Sweder v. Holte 300.
Holte an die Vinken verkauft 192.
Holte, Neue Burg, Lebenburg 302. S. Varendorf.
Holtpforte 167.
Holwinkel 403.
Holzhausen 14.
Holzhäuser Bach, Schlacht 230.
Hölzernes Geräth 45.
Holzgraf 76.
Honrode, Dietr. v. 189.
Horne, v. 64. 94. 99. 104. 247. 249. 252.
Horst, v. 64. 218.
Horst bei Alfhausen 231.
Horstmar 112. Bernhard v. H. 21. 23. 24. Otto (irrig als Sohn Bernhards aufgeführt, dessen Neffe er war) 29.
Hovet 64.
Hovewerk (Kriegsdienst) 266.
Hoya, Graf, Burgmann zu Vechte 187. Gr. Gerhard 230. 247. Johann 247. Otto v. Hoya 255. Otto v. Hoya, Bischof von Münster und Osnabrück 272. 297—316. Johann v. Hoya 323. 325. 336. 348. 349. 351. 353. 358. 368. 369. 379. 384. 388. 390. 396. 397. 400. Dessen Bastard-Sohn (?) 405. 407.
Hoya'sche Parthei 358.
Hudenbeck 330. 333. 334. 370.
Hühner von Kotten 98.
Huldigungsstreit 285.
Hümling 153. 191. Aufruhr 373.
Hüningen, Meierhof 150.
Hünnefeld, v., Hülefeld 48. 64. 119. 179. 344. 356.
Hufen 42.
Hunteburg 185. 206. 222. 238. 246. 308. 357. 397. 402. 457. Fischzoll daf. 268.
Huvede Sundern 146.

Jagdrecht 76.
Jahrmärkte 460.
Iburg 9. 13. 15. 19. 20. 75. 76. 95. 104. 110. 111. 113. 120. 130. 131. 139. 146. 148. 162. 164. 167. 206. 224. 227. (von Räubern genommen) 228. 232. 238. 247. 257. 259. 261. 289. 348. 354. 379. 388. 396. 398. 403. 406. 457.
Iburg, Burgericht 98.
— Vogtei 167. 189.
— Burgmannen 310.
Iburger Berge 426.
Ida, die Heilige 9.
Immedinger 9.
Immingdorp, v. 129.
Immunität 8. 205.
Incorporation von Pfarrkirchen 37. des Stifts 356. 381. von Pfründen 279. 293.
Jöllenbeck 217.
Johann XXIII., Pabst 299.
Johann I., Bischof von Osnabrück 14.
Johann II. S. Hoet.
Johann v. Diepholz III., Bischof von Osnabrück 317—342.
Johann, St., Stift 10. 100. 104. 110. 111. 119. 120. 131. 137. 207. 214. 237. 277. 374.
Ippenbüren 17. 47.
Ippenburg 270. 272.
Isenburg, Graf, Friedrich 25. Dietrich 28.
Juden 148. 165. 187. 191. 204. 208. 216. 219. 319.

Kaak 204.
Kaiser 196. Boten des Kaisers 434. 443. Hofgericht 314. Mandat 362.
Kalkbrennerei 45. 118.
Kämmerlinge 53.
Kamp 43.
Kampfgericht 88. 193.
Kanne 64.
Kaplanei 101.
Kaufhaus 241.
Keppel, v. 100.
Kerfenbrock, v. 64. 226. 347.
Ketingham, v. 64. 147.
Ketteler, Rütger 403.
Kirchdörfer 44. 460.
Kirche 33. 67. 116. 312. 437.
Kirche und Kaiser 33.
Kirchenbann 34.
Kirchenlehn, Landfehde deshalb 18. 393.
Kirchenlehre 34.
Kirchenvogtei 8. 20. 26. 27. 73. 110.
Kirchenzucht 34.
Kirchgang 181.
Kirchhof 44.
Kirchliche Stiftungen 178. 441.
Kirchräthe 151. 277. 442.
Kirchsprengel 5. 75.
Klenkok, Johann 236.
Klenken 325. 330. 402. 403.
Klövekorns Mühle 385.
Kloppenburg. S. Cloppenburg.
Kloster 440. Klosterreform 415.
Knehem, v. 64. 411.
Knochenhauer 112. 204. Schlachtwesen 413.
Knolle, Henke zum 311. 324. 325. 337.
Kock, Heinrich, Pfarrherr zu St. Marien 363. 416. 442.
Köhlerei 45.
Königsbann 80.
Königsstraße 83.
Königszins 49.
Korf 193.
Korn, Ausfuhr 430.
Korn, Einfuhr aus Calenberg 445.
Kotten 44.
Kramer=Gadem 241.
Kramfeld, Gefecht 271.
Krebsburg 271.
Kreuzzug von 1187 21.
Kriegsdienst 7. 9. S. Heerbann.
Kronensundern 302.
Kürgenosse 85.
Kürmedspflicht 69. (Besthaupt.)
Kummer (für Arrest) 78. 253.
Kunkellehn 57.

Laer 14. 75. Haus der v. Haren 330
Ladberger Vertrag 161.
Lage 30. 41. 94. 105. 264.

Laienpatrone 75. Absetzungsrecht 417.
Laischaften 379.
Lancaster, Herzog v. 215.
Landdrost 229. 341.
Landegge 163.
Landesvertrag 141. 206. 448. 461.
Landfrieden 92. 116. 117. 128. 151. 162. 171. 172. 173. 191. 193. 230. 232. 237. 245. 249. 265. 266. 267. 426. 449. 453.
Landgöding 82.
Landhode 82.
Landrecht 49. 88.
Landsassen, freie 52. 78. 267.
Landtagsschluß 430.
Landwehren 82. 282. 294. 358. 363. 365. 461.
Landvögte 249.
Lämmerbede 347.
Langen, Bauerschaft 124.
Langen, v. 64. 404. 405. Rudolf 188. Cord 310. 324. 327. 329. 331. 334. 339. 356. Hermann 110. Engelbert 387. Johann u. Bernd 347.
Laten 4.
Lechtingen, v. 64.
Ledebur 64. 374. zu Aschen 280. 448.
Leden, v. 302. 339. 342.—344. 399. 410. 424.
Ledenburg 302. 433.
Legge 399. 436.
Lehmbruch 155. 163.
Lehen 128. 131. 136. 153. 171. Lehnstreue 196. Lehnsveräußerungen 58. 111. 119. 148. Lehnrichter 356. Lehntag 223.
Leibeigne 12.
Leibzucht 83.
Lemgo 325.
Lenethun, Aufruhr und dessen Anfang 438.
Letene, Joh. v. 128. 169.
Levern, Stift 23. 27. 47. 186. 209.
Limberg 47. 82. 132. 185. 189. 298. 352.
Linde, zahme 230. Briefe unter der Linde 336.
Linden, Hermann zur 412.
Line, Hof 130. 154. Grafschaft 14.
Line oder Linge, v. 25. 48. 64. 129. 300.
Lintorf 376.
Lippe, 17. 18. 19. 330. 386. 393.
Lippe, Bernhard v. 29. 30. Simon 152. 153. 154. 156. 173. Bernhard 232. 235. Simon 273. 321. 325. Bernhard 388.
Lippischer Erbstreit 235. Lippische Fehde 383.
Lippe, Frieden mit Osnabrück 129.
Lohgerber 244.
Lombarden 128. 137.
Löningen, Burgericht 195. 207.
Lösegeld 234. 238.
Lohn 28. Hermann v. Lohn 160. 171.
Lonne, v. 64. 353.
Lothar, Herzog 15.
Lotte 163.
Lübbeke 134. 139. 155. 187. 235. 332.
Lüneburg. S. Braunschweig.
Lüneburger Patrizier 211.
Lünne, v. 64.
Ludolf, Herzog von Sachsen 9.
Ludolf, Bischof von Osnabrück 9.
Ludwig von Baiern, Kaiser 170.
Ludwig von Ravensberg, Bischof von Osnabrück 109. 110. 131. 138 139. 144.—159.
Lulle, v. 64.

Magdeburg, Günther, Erzb. 357.
Maler Stephan 150.
Malgarten 18. 23. 41. 95.
Malman et mundman 7. 65.
Malschuld 49.
Mannserbfolge auf Barenau 58.
Marien, St. 18. 37. 151. 442.
Marienfeld 210.
Mark, Grafen von der, Engelbert 107. 116. 117. 122. Eberhard 117. 128. 136. 152. 158. Engelbert 157. 160. Adolf 186. 209. Engelbert 209. Adolf 222.—225. 227. 231. Engelbert 238. 250. 254. 255. 256. 273.
Mark 45. 75. Markgericht 454. Markenherrschaft 77. Markgrund 112. 128. 130. Marken verhauen 346. 451.

Markt 67. 240. Marktvertrag 31.
Marquard, Bischof von Osnabrück 14.
Marschalk 91.
Marschallamt von Westphalen 245. 257.
Maaß und Gewicht, falsches 460.
Mathildis, Königin 9. 10.
Mauritii, St., Kloster zu Minden 400.
Maximilian, Kaiser 449. 453.
Mekelesch 124.
Meier 91.
Meineidiger Baum 215.
Meinwerk, Bischof 9.
Meklenburg, Franko 323. 329. 346.
Melberg, Hermann 330. 332.
Melchior v. Grubenhagen, Bischof von Osnabrück 233—251.
Melle, Hermann von 317..
Melle 81. 91. 130. 332. 358 (Stadtrecht) 370. 373. 383. (verbrannt) 386. 396.
Memorien 250.
Menslage, Kloster 30. Kirchspiel 94. 147.
Meppen 9.
Merfeld, Hermann von 373. 376. 378. 379. 382.
Mimmelage 74.
Minden, Kloster 46.
Minden 118. 132. (Ludolph von Rastorf) 139. 151. 152. 155. 169. 172. 176. 177. 185. (Ludwig von Lüneburg) 187. 192. (Otto von Lüneb., Vormund) 209. 211. 217. (Dietrich von M.) 220. (Bund mit M.) 229. (Gerhard von Schaumburg) 236. (Otto von Wettin) 258. (Vertrag) 280. 286. (Wilkin Büsche, B.) 290. 296. 298. 334. (Vertrag) 336. 340. (Wulbrand, Bischof) 367. 409. 420. 431.
Mindere Brüder. Barfüßer 31. 40. 94. 108. 262. 263.
Möllenbeck, Cord von 332. 334. 338. 398. 401.
Mönnich 425.
Mönnichhausen. Münchhausen, v. 192. 325. Zu Haddenhausen 401. Zu Arnsburg und Oldenburg 406. 425.
Moeurs, Sinken des Hauses 376.
Monjoie 96.
Morgengabe 83.
Morgenkorn, Morgenkornsrecht 49. 67. 96. 169.
Mord am Altar 218.
Mühlen 65.
Mühle, Nackte 146.
Mühlenacciſe 372.
Münster, Friedrich, Bischof 13. Burcard von Holte 14. 17. Dietrich 15. Ludolph von Holte 26. 29. 46. 67. Gerhard von Mark 106. Eberhard von Dieſt 115. 118. 132. Kapitel 139. 152. 153. Otto von Ritberg 152. Streit 156. Conrad von dem Berge 156—158. Ludwig von Heſſen 161. König Johann von Böhmen gegen Münſter 185. 211. 216. 217. 222. Florenz von Wevelinghofen 231. 235. Dienſtmannenaufſtand 245. 256. Potho 257. Heidenreich Wulf 256. 261. 264. Bund 265. 273. Otto von Hoya 273. Vertrag 281. Fehde 320. Frieden 322. Heinrich von Moeurs 348. 350. Innere Händel 359. 363. Wahlkrieg 380. 382. Johann von der Pfalz 385. 389. 403. 405. nach Magdeburg verſetzt 419. Heinrich von Schwarzburg 419. Verhältniß zu Burgund 423. Bund 434. Vertrag mit Oſtfriesland 448. Wahl 450.
Münſter, Domherr Ludolph von 138. 140.
Münze 65. 67. 241. 435. 454.

Nagel, Johann 402.
Nahne, Lager 125. Rinhus 132.
Neubruch 131.
Neuenkirchen 217. 320.
Neuemühle 96.
Neuſtadt 294.
Niederſächſiſche Händel 419. 427.
Nienhorſt 187.
Nienburg (Werdingen) 337.
Nonnenklöſter 39.
Nordhauſen 105.
Nordheim, Grafen 11. 14.

Nordland 91. 219. 221. Hauptböfe daf. 201. Amtleute daf. 207. Bede 385.
Nortrup 65.
Nowgorod 66. 150.
Nürenburg 416.
Nuns 422. 423.

Obedienz der Gegenpäpste 276.
Obergericht 234. 462.
Oberhöfe 91.
Occo zum Broke 323.
Oefede 17. 18. 26. 30. 37. 94. 105. 111. Hermann 119. 131. 221.
Oefling 407.
Olde, Paulsburg daselbst 265.
Oldenburg, Graf Egilmar 14. Heinrich der Bogener 29. 107. Otto 30. 94. Gerhard 385. 388. 397. 420. 422. 423. Fehden vermittelt 423. 427. Bund gegen das Stadtland 452. 453.
Oldendorf 47. 332.
Oldendorp, Johann 229.
Orbar (Besitzthum) 228. 229.
Ordnung, Strenge 202. Herstellung 409.
Osnabrück, Stadt 10. 18. 30. 65. Belagerung, Brand 66. 101. 112. 140. 165. 201. 209. 219. 220. 283. 324. 369. 372. 385.
Osning 1. 5. 47.
Osterberg (Schinkel) 95.
Osthof 157.
Otto IV., Kaiser 22.
Otto, Bischof 25.
Otto von Hoya, Bischof von Münster und Administrator von Osnabrück 273 u. f. 297—316.
Otto von Tarent 236.
Ottenstein 188. 392. 396. 397. 403. 405.
Ovelgönne 402. 406.
Oyte 97. 275.

Papst 35. 109. 178. Opposition des Kapitels gegen denselben. 228. Appellation gegen den Papst. 251. Schwäche 256.
Paderborn, Immad 13. Simon von Lippe (S. Lippe) 29. 30. 98. 107. Heinrich von Swalenberg, Dompropst zu P. 99. 109. Stadt P. 117. Otto von Ritberg 114. 117. 122. Heinrich Spiegel 245. 280. 298. 299. Wilhelm vom Berge. 343.
Pachtgut 49. 72.
Palsterkamp 301. 364. 379.
Papenburg 409.
Pastor und Küster in Streit 301.
Pennethe, von 64. 247.
Pepinctorp, Amtmann zu Hunteburg 333. 338.
Pest 212.
Pfaffenkinder 303.
Pfahljaun
Pfand. Pfandschaft 87. 162. 164. 200. 207. Eroberung von Pfandgut 256. 408. 457.
Pfandung 399. 411.
Pfarrkirche. Dotation 6. Incorporation 36.
Pfarrwahl 18. Geistlichkeit 36.
Pferde, wilde 245.
Pflichttage 70.
Pflug, Sicherheit desselben 245. 246.
Pfründen 38. Besetzung durch den Papst 183. Incorporation 279. 293.
Philipp von Katzenelnbogen, Bischof von Osnabrück 17.
Pladiese zu Hudenbeck 291. P. 330. 332. 345.
Plettenberg, v. 227. 231. 234.
Poggenkokers 426.
Post, v. 152. 154. 162. 163. 164. 169.
Predigermönche 40. 108. 137. 322.
Privilegien, Päpstliche 278. Kaiserliche 426. 454.
Pröpste 40. Propsteihof 95. 182.
Processe 182. 412. Auswärtige 306.
Procuration 214. 256.
Provisoren 74.
Proyt 64.

Quakenbrück 25. 82. 97. 169. 206. 221. 222. 247. 252. 272. 274. 321. 426. Accise 224. Burgmannen 124. 131. 172. 176. 184. 308. Geschworne 184. Kapitel 27. 41. 455.
Quernheim, v. 18. 131. 402. 433. 444.

Rächer, Racker 89.
Rahden 190. 217. 229. 301. 332. 401. 406.
Raimund, Cardinal von Gurk 454.
Rampendals Selscop 327. 328. 330. 331. 339.
Rath der Stadt 67. Rathswahl 209. 440. Rath und Stände 410.
Rathhaus 67. Bau 434.
Rath, geschworner des Landes 145. 189. 224. 381.
Rathmänner der Kirchen 74.
Ravensberg 11. 17. 19. 22. 26. 29. (Vogtei) 42. 99. 148. 186. 206. 208. (ausgestorben) 211. 224. 290. 345. 421. Graf Otto II. und Ludwig 25. 28. 29. 30. 107. Sophie, Gräfin 28. 29. 30. Jutta von Vechte oder Monjoie 28. 29. 96. Otto III. 114. 118. 119. 125. 131. 132. 138. 140. 145. 147. 152. Otto IV. 154. 162. 171. 173. Bernhard 154. 157. 160. 172. 175. 186. 187. 189. 194. 208. Wilhelm von Berg, Erwählter zu Paderborn, Herr zu Ravensberg 321. Burgmannen 236. 245.
Rechnungen 304.
Recht 62. Rechtserbieten 63. Rechtsspruch 406. S. Ehre und Recht. Frieden und Recht.
Reckenberg 162. 164. 171. 172. 187. 195. 207. 219. 234. 281. 337. 376. 378. 398. 457.
Redeleute 70. 91.
Regalien 213.
Reichsacht 87. 362. 369. 372. 421.
Reichsdienst 52. 91.
Reichsdienstmannen 51.
Reichsfrieden 91.
Reihedienst 79.
Reinenberg 23. 47. 155. 163. 169. 186. 187. 229. 298. 325. 338.
Reinerus 414.
Reinolding 433.
Rentkauf 214. 217. Renten, Lösung derselben 260.
Reraub 83.
Rheda 29. Vogt 48. 134. 140. 152. 153. 219. 235. 257. 374.
Rebenitz 96.
Richter des Bischofs 224. Richteramt 15.
Rietbeck, Graf Heinrich von 15.
Rinchoff 308. 382.
Ringelenberg 100.
Ringzaun 267.
Ritberg 48. 105. 112. 114. Gr. Conrad von R. 29. 114. Friedrich von R. 125. Conrad 215. Conrad, Amtmann zu Iburg 428.
Ritterlichkeit 52. Rittermäßigkeit 459. Ritterrecht 129. Ritterdienst 455. Rittereigne 69.
Roden und Limmer, Graf 25.
Rosengarten 68. 440.
Rossobroc 10.
Rotenbeck 14.
Rottzehnt 95. 167.
Rudolph von Habsburg, König 116. 122. 125. 127.
Rüssel 186. Schulte zu Rüssel 378. Freie 100.
Rulle, Kloster 29. 41. Holzgrafschaft 105. 111. 114. 119. 125. 146. 167. 231.
Rupenbrock 249.
Rusfort 131.
Ruslo, von 103.
Rute 48.

Sacellanate 37.
Sachsen 3.
Sachsen, Herzog Wilhelm 367. 368. 370.
Sächsische Erde 88. 250.
Sachsenspiegel 313. 412.
Sachteleben 257.
Sandfort, Schlacht 152.
Sassenberg 301.
Sate 209.
Satesleute (Ausschuß zu Besorgung der Geschäfte) 209.
Schadens-Beweis 249.
Schaden durch Thiere 82.
Schagen 64. 325. Burg 188. Güter 358.
Schandsteine 88.
Schapfeld (Godewelle) 405.
Scharle (Bauern-Fehde) 253.

Schatzung der Eignen Leute 72.
Schatzung des Landes 227. 228. 292. 346. 395. 407. 408. 443. 448.
Schatzung der Stadt 261. 435.
Schatz, baarer des Bischofs Conrad IV. 457.
Schaumburg 18. Gr. Gerhard 220. Adolph 230. Bernhard 233. 420.
Schenke 91.
Schele, Rabode 217. 270. 333. 337. Johann 401. Heidenreich 426. 460.
Schiedsfreunde 85.
Schilder, Lütbert der 210.
Schirlo 14. 17.
Schisma 76. 93. 297.
Schlachter, s. Knochenhauer.
Schlagpforte 167.
Schläge 88.
Schleptrup 14.
Schledehausen 14.
Schmiedeamt 165.
Schöffen 85. Schöffenbarfreie 85. Schöffenbund 198.
Schöffenmeister 122.
Schöffenwahl 149.
Schonenberg, Else von, verm. von dem Bussche 269.
Schöttmar 273.
Schuhgadem, Schuhmacherreihe 241.
Schulden des Bischofs 96. 115. 130. 131. 133. 154. 184. 189. 207. 341. 398. 442. 443. 457.
Schulen 6. 181. 279. 257.
Schultheiß 78.
Schulze 91.
Schützen der Stadt 370. 419. 423. 425. 430. 431 (uniformirt).
Schutzfreie, Schutzhörige 49.
Schwagstorf 46. 75. 82.
Schwalenberg, Graf 19.
Schwerin, Graf 19. Gunzelin v. Schw. 186. 217. 227.
Secretair 236. 237.
Sedisvacanz 252. 408.
Segelfahrt 155. 161. 221.
Send, Sendgericht 36. 137. zu Ankum 124.
Selbstmörder 429.
Siegmund, Kaiser 342.
Simonie 346.
Silberbergbau 27.
Slagvorde 65. Slagvorder Mühle 96. Slagvorder Berg 351.
Sleter, Dethard 417.
Sledesen, v. 64.
Slipse 191. 265.
Slon, v. 133. 134. Ernst von Slon, genannt Ghele 400. 401. 407. 444. Reineke von Slon, gen. Tribbe 425. 430. 433. 437. 444.
Smerleker Bund 30.
Smerten, v. 64. Bernd 326.
Snetlage, v. 64. zu Lonne 390. 398. 432.
Soest, Soester Recht 88. 360. 367. 361. 456. Philipp, Propst zu Soest 100.
Söldner 192.
Solms zu Ottenstein 292.
Sonntagsfeier 180.
Sparenberg 19.
Speicher 44.
Spiegelberg, Gr. Moriz 343. 351.
Spranke 327.
Spric 64.
Stade, Grafen 11.
Städte 24. 132. Gegen die Kirche 121. Bund gegen die Städte 273. 423. Kleine Städte 414. 433. 460.
Städtebünde 68. 92. 102. 113. 128. 172. 173. 185. 204. 248. 360.
Stadtbuch 201. 438.
Stadtkirchen 95. 96.
Stadtlast 311.
Stadtmauer 150. Gräben 166. 380. 385.
Stadtrechnungen 314.
Stadtrecht 67.
Stadtrichter, -Gericht 18. 121. 295.
Stadtschuld 304.
Stadtsiegel 67. 101.
Stael, Dietrich 456.
Stände 22. 122. 142. 205. 459.
Standesunterschiede 51.
Statute 413.
Steine vom, Ritter Wilhelm von Nesselrode 364.
Steinfurt 17. 48. 188. 197. 208. 209. 217. 220. 273. 275. Rudolph v.

S. 28. Baldewin 153. 220. 231. 235. Ludolf 222.
Steiniger Thurm 352.
Stellinga 8.
Stemwede 47. 82. 132. (nicht Steinwerder.)
Stenlo 105. 234.
Sterbfall 69. 70. 71.
Sternberg, Graf 100. 269.
Steuer 363.
Stiftsmannschaft 58. 353. S. Dienstmannschaft.
Stiftungen 214. 441. 442.
Stillstand 352.
Stockum 281. 404.
Strafen 88.
Streitfeld 262.
Stromberg 132. 134. 135. 138. 173. 186. 207. 245. 254.
Structur 182.
Stuhlfreie 57.
Sündelbeck, Friede 29. Freie 146. 150.
Süntel 1. 5. 155.
Sundern 77.
Suthausen 125. 149. 179. 349. 456.
Sutholte, von 64. 184. 246.
Swabe, Joh. 305.
Sygeltra 97.

Tabernen (der Handwerker) 228.
Tafelgut 27.
Tagwerker 69.
Tappe, Cord 401.
Tecklenburg 19. 22. 46. 186. ausgestorben 188. 211. 215. 282. 298. 300. 336. 361. 383. 429 430. 451.
Tecklenburg, Graf Heinrich 28. 29. 30. Simon 19. Otto I. 25. 93. 94. 95. 107. Otto von Tecklenburg III. von Bentheim 114. 116. Otto IV. 128. 129. 136. 152. 153. 157. Beatrix v. Ritberg, Gräfin v. T. 157. 161. Otto V. von T. und Dale 163. 171. 186. Claus I. v. T. u. Schwerin 187. 188. 207. 219. 227. Otto VI. 219. 227. 231. 247. 249. 250. 253. 257. läutet die Glocke bei der Bischofswahl zu Münster 261. 264. Claus II. 257. 265. 273. Streit mit seinem Vater 281. Bund gegen ihn 283. 284. 298. Otto VII. 323. 336. Lise von Moeurs, Gräfin von T. 336. 382. Von seinem Sohne Claus III. entsetzt 382. 418. 445. Dieser wieder von seinen Söhnen Claus IV. und Otto entsetzt 446. Schulden 449.
Tecklenburg im Sold von Osnabrück 219.
Tecklenburg, Weihe des Altars 227.
Tecklenburg, Pfandschaft 127.
Tecklenburg, Dienstmannen 136.
Tecklenburg, Landesbewaffnung 383.
Tekeneburg S. Tecklenburg.
Tempelherrn 163.
Testerbant, Grafen 11.
Theotrich, Graf 9.
Thetmar, Bischof von Osnabrück 10.
Thiergarten 68.
Theurung 444.
Todesstrafe, deren Vollziehung 88.
Tonsur 457.
Torneiesfeld 430. S. Turnierfeld.
Tribbe, S. Slon.
Truchses 91.
Tuchhaus 241.
Turnierfeld 68. 130.
Tutinch, von Tutingen 277. 325.
Twent, Johann 203. 209.
Twistel 155. 186.

Uebernächtige That 88.
Udo, Bischof von Osnabrück 17.
Udo von Stade 14.
Udo, Bischof von Hildesheim 13.
Ueffeln 75. 135.
Unfug des Nachts 203.
Ungehorsam 89.
Unsicherheit der Wahlen und der Erbfolge 178.
Urtheilfrage, -Findung, -Scheltung 85.
Urtheils-Scheltung an die rechte Hand. 86.
Utrecht 34. 227. 231. 343. Johann v. Arkel 227. 228. Rudolph v. Diepholz 377. 386. 389. 390.

Vacanzen, Vacanzjahr 110. 195. 216.
Varendorf, v. 64. 174.

Varendorf, v., Eberhard 125. Baldwin 137. 140. 145. Gerhard 180. Johann, Senior und Propst zu St. Johann 326. 343. 344. 345. 346. 349. 374. Amelung 456.
Varendorf v., von Holte 302.
Varenholz 235.
Varlar, Schlacht 389.
Vechte 27. 47. 97. 208. 219. 222. 246. 264. 273. 275. 321. 371. 451.
Vechte, von der 246.
Vehme 87. 198. 225. 246. 282. 314. Entartung 329. 344.
Vehs 124.
Velthaus 179.
Veltheimer Masch, Schlacht 336.
Venne 361.
Verbusemung 86.
Verfehmung 310.
Verfestung 87. 462, wo irrig Verfassung gedruckt ist.
Verpfändung 216. S. Pfand.
Vertrag von Bischof und Stadt 1279. 125.
Versetzungen 183.
Versmold 118.
Vicarien 37.
Viehzucht 44.
Vigenburg 332.
Villa 79.
Vinke 64. 192. 370.
Vinkenmühle 226. 246.
Visbeck 9.
Vlaminch, Dethard 150.
Vlotho 28. 29. 135. 139. 140. 162. 171. 235. 272. 292.
Vogelsang 65.
Vogt, Werner der 247.
Vogt, Vogtei 27. 40. 80. 83. 94. 104. 130. 201. 461.
Volksverfassung 32. 74. -Stimmung 239.
Voltlage 76.
Vörden, weißen 194.
Vörden 223. 238. 268. 273. 281. 289. 308. 379. 346. 353. 373. 396.
Vorkauf 460.
Vormundschaft 83. 84. 410.
Vorwerkswirthschaft 45.
Voß 64. Richard 135. 139. 140. Clau Voß 325. 347. 358. 379.
Vortrup 14.
Vrese, Engelbert 433.

Waage 241.
Wachszinsige 52.
Waffengeschrei 87.
Waffenrecht 52.
Wahlenbrück 217.
Wahl 251. 379. 380. 381. S. Eid.
Walbert, Graf 10.
Walburg, Stifterin von Herzebrok 10.
Walburg 328. 371.
Waldeck, Graf Adolf 108. Fehden 109 111.
Waldemene, Waldgemeine 75.
Ware 76.
Walderich, Graf 14.
Warnefeld, v. 48.
Wechselgeschäft 242. S. Goldschmiede.
Wedde (Strafe) 89. 90.
Weddesche, Hardewich, Domherr 34 Caplan Erzb. Dietrichs 367.
Wege und Brücken 82.
Wehr (Gemeinde, Gemeindsmann) 2 295.
Wehrgeld 89. 213. Goldner Mann a Wehrgeld 413.
Weichbild, Weichbildrecht 49. 53.
Weihbischof 227.
Weinkaufsleute 86.
Weinhäuser 437.
Weisung 44. 76.
Weizen 45.
Wellingholthausen 95. 321.
Welpe 19. 102. 231.
Wend 210. 400. 402. 406.
Werf des Gerichts 85.
Werle, Grafen 11. 141.
Werfen 386.
Werve, v. 64.
Westfalen, v. 219. 402. 446. 449.
Westram 94.
Wetterfreie 69. 461.
Wevelinghofen, Godeber v. 251.
Wevelsburg 15.
Wezel, Graf 14.

ibold, Abt von Corvei 18.
ichardinghausen 103.
ichmannisches Haus 11.
idekind v. Waldeck, Dompropst, Bischof von Osnabrück 107. 108.—114.
ido, Bischof von Osnabrück 14.
idenbrück 15. 29. 82. 91. 105. 112. 123. 129. 141. 171. 173. 206. 216. 228. 388. beschossen.
idenbrück, Capitel 101.
ieck, Johann v. d.,Ograf und Kupferschmidt 328. 341.
iho, Bischof von Osnabrück 6.
ildeshausen, Capitel 10. 207.
ilhelmiten 138.
ilhelm vom Berge, Bischof zu Paderborn, Coadjutor zu Osnabrück 286.
illebrand, Bischof von Paderborn, Verwalter von Osnabrück 286.
inningmühle, Windingmühle 67. 96.
inngut 49. 72.
inthaus, Windhaus 120. 167.
isby 10. S. Gothland.
issingen, v. 64.
ittlage 206. 213. 246. 332. 353. 376. 388. 398. 457.
ohlstand 179.
olde, v. d., Matthias 129.
olgedan, Wolgedane, Walgetane 110. 120.
ördener 44.
ordgeld, Wordgeldsrecht, Wordstätte 53. 98. 460.
Wordzins von Hühnern 65. (Es kommt auch Einfahrt bei Wordstätten vor.)
Worringen, Schlacht 132.
Wroge 75.
Wucher 180. 214. 414. (Handgeld.)
Wüste 130.
Wulfskamp, Schlacht daselbst 98.
Wulften, v. 64.
Wulften 79. 270. 300. 324. 395. 435.
Wulvepforte 167.
Würfel 204.

Zauber 341.
Zaun 82.
Zehnten 20. 126.
Zehntlöse 110.
Zehnten von Rottland. S. Rottzehnt.
Zugzehnten 167.
Zehntstreit mit Corfei und Herford 8. 13. 18.
Zehnten. S. Geistlichkeit.
Zersen v. Florenz 372. 373. 381. Tönies 420.
Zeugen 85.
Zinsgut 45. freies 49. bäuerliches 49. 71. nach Landrecht 12.
Zise 304. (Accise.)
Zoll 65. Zollfreiheit 112.
Zülpich, Schlacht 112.
Zütphen, Grafen 11. an Münster verpfändet 423.
Zuschläge 45.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 15 Z. 18 v. o. Detmar l. Dethard.
„ 19 letzte Zeile nur l. nun.
„ 23 Z. 16 v. u. zogen l. zog.
„ 29 Z. 17 v. u. Sohn l. Neffe.
„ 36 Note Z. 4 früher l. später.
„ 37 Note alteribus l. altaribus.
„ 43 Z. 6 v. u. großes l. größeres.
„ 46 Z. 11 v. o. befand l. befanden.
„ 47 Z. 19 v. o. Steinwerder l. Stemwede.
„ 49 Z. 22 v. o. schätzten l. schützten.
„ 63 Note Z. 2 pariant carum l. pareant coram.
„ 81 Z. 14 v. o. Holte l. Hilter.
„ 102 Z. 11 v. o. hatte l. hätte.
„ 112 N. 2. Kindliger l. Kindlinger.
„ 115 Z. 24. v. o. Hertbert l. Hartbert.
„ „ „ „ „ Swader l. Sweder.
„ 119 Z. 2 v. o. von l. an.
„ 126 Z. 7 v. o. möchte l. mochte.
„ 132 Z. 15 v. o. aber l. über.
„ 137 Z. 8 v. u. 1277 l. 1287.
„ 157 Note 2 Z. 2 Comilissa l. Comitissa.
„ 162 Z. 13 v. o. Hovestedt l. Hovestatt.
„ „ „ 14 v. o. Marsburg l. Marsberg.
„ 163 Z. 10 v. o. Vögten l. Vögte.
„ 166 Z. 11 v. o. über dem l. über den.
„ 169 Z. 9 v. o. dies l. das.
„ 172 Z. 5 v. u. Bürgern l. Bürgen.
„ 201 Z. 8 der l. die.
„ 207 N. 6 Columbari l. Columbani.
„ 209 N. 1 Rec. l. Rer.
S. 220 Z. 2. v. o. selben l. selbe.
„ 221 Z. 12 v. u. war l. ward.
„ „ „ 14 v. o. ihre l. ihrer.
„ 228 Z. 2 v. u. Schatz l. Schutz.
„ 231 Z. 18 v. o. Holte l. Hilter.
„ 236 Z. 15 v. o. hiedurch l. hindurch.
„ 237 Z. 9 v. u. Bronchhorster l. Bronchorster.
„ „ N. 4 1365 l. 1369.
„ 238 Note 5 Z. 2 Conr. l. Conv.
„ „ N. 5 Z 2 Rambert l. Rembert.
„ 241 N. 2 Z. 4 Wantschneider l. Wandschneider.
„ 256 N. 2 Z. 2 nicht l. wohl.
„ 267 Z. 4 v. o. sich l. sehr.
„ „ „ 8 v. o. des l. das.
„ 278 Z. 4 v. u. nicht l. vor Dietrichs Ende nicht.
„ „ N. 4 Z. 1 Pri- l. Privi-.
„ 282 Z. 7 v. u. Varendorf l. Warendorf.
„ 287 Z. 10 v. u. vom l. dem.
„ 295 Z. 12 v. o. Giseke l. Geseke.
„ 297 Z. 13 v. o. dieses l. dieser.
„ 302 Z. 12 v. o. Warendorf l. Varendorf.
„ 303 Z. 17 v. o. 1383 l. 1380.
„ 305 Z. 21 v. o. Stuben l. Stubben.
„ 306 Z. 9 v. u. Propst l. Propstes.
„ 315 Z. 7 v. o. Haseholze l. Haselholze.
„ 323 Z. 2 v. u. Horne l. Haren.
„ 324 N. Z. 6 1229 l. 1429.
„ 344 Z. 8 v. o. und l. um.

S. 344 Z. 19 v. o. Wahlſtadt l. Wahlſtatt.
„ 345 Z. 18 v. o. noch l. auch.
„ 350 N. 4 Z. 3 wirklicher l. wörtlicher.
„ 359 Z. 5 v. o. den l. der.
„ „ Z. 15 v. o. Albrecht l. Albert.
„ 365 Z. 3 v. u. Friedrich l. Heinrich.
„ 369 Z. 10 v. o. einem l. einen.
„ 381 Z. 18 v. o. den l. der.
„ 398 Z. 24 v. o. Wülner l. Wüllner.
„ 405 Z. 1 v. o. das Komma hinter Hörige zu ſtreichen.
„ 410 Z. 7 v. u. Klempen l. Klumpen.
„ „ N. 2 Z. 2 det l. dat.
„ „ N. 3 Z. 1 Außerbrief l. Äußerbrief.
„ 411 Z. 3 v. u. Mittel, das Recht l. Mittel des Rechts.
„ 417 N. 1 Z. 4 offensio se l. offensiose.

S. 419 Z. 3 v. u. herbeigezogen l. herbeizogen.
„ 422 Z. 4 v. u. Albrecht l. Albert.
„ 425 Z. 2 v. o. Harleken l. Harteken.
„ 429 N. 3 Olderici l. Odelrici.
„ 435 Z. 5 v. u. die Worte „im Preiſe“ zu ſtreichen.
„ 436 Z. 15 v. o. der Gr. l. des Gr.
„ 442 N. 5 Z. 3 nach 6 Pf. fehlt eingethan.
„ 445 Z. 12 v. u. dem l. den.
„ 447 Z. 18. v. o. Nithord l. Nithard.
„ 449 Z. 14 v. o. auch l. noch.
„ 455 Z. 2 v. o. letzten l. erſteren.
„ 459 Z. 1 v. o. Schatzpflicht l. Schutzpflicht.
„ 462 Z. 4 v. o. Verfaſſung l. Verfeſtung.
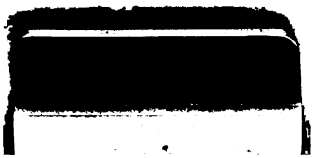
H 8